

Kantone

Kanton Aargau
Kanton Zürich
Kanton Schaffhausen
Kanton Wallis
Kanton Basel-Landschaft
Kanton Thurgau
Kanton Basel-Stadt
Kanton Bern
Kanton Freiburg
Kanton Neuenburg
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Kanton Uri
Kanton Jura
Kanton Zug
Kanton Appenzell Innerrhoden
Kanton Nidwalden
Kanton St. Gallen
Kanton Tessin
Kanton Glarus
Kanton Genf
Kanton Waadt
Kanton Graubünden

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Schweizerische Volkspartei (SVP)
FDP.Die Liberalen
SP Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Schweizerischen Arbeitgeberverband
Schweizer Bauernverband
Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Economiesuisse

Weitere Vernehmlassungsadressaten

Schweizer Milchproduzenten
Verband Schweizer Flugplätze (VSF)
Verband Fernwärme Schweiz
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
HotellerieSuisse
Geothermie-Schweiz
EnDK – BPUK – KÖV
Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP)
Electrosuisse
Touring Club Schweiz (TCS)
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
cemsuisse

Lignum - Holzwirtschaft Schweiz
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
strassenschweiz - Verband des Strassenverkehrs (FRS)
Verband der Schweizerischen Gasindustrie
Seilbahnen Schweiz (SBS)
Interessengemeinschaft energieintensiver Branchen (IGEB)
Klima-Allianz
IG Detailhandel
Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW)
Greenpeace
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)
Schweizerischer Energie-Stiftung (SES)
Cleantech Agentur Schweiz (act)
AEROSUISSE
auto-schweiz
Verband Freier Autohandel Schweiz (VFAS)
InfraWatt
scienceindustries
Schweizerischer Verband für Umwelttechnik (SVUT)
Hauseigentümerverband (HEV)
Swissmem
Ökostrom Schweiz

Weitere Teilnehmende

Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT)
fairrecycling
neustark AG
Privatperson 1
ewz
bkw
Replace Car GmbH
Daloro Trading GmbH
O. Engel GmbH
Garage Cudazzo GmbH
Delta Car Trade SA
AUTOZULASSUNG.CH GmbH
AUTOKOM AG
Auto Friberg AG
Auto Tuning- & Design Verband Schweiz / Liechtenstein (ATVSL)
Auto Kunz AG
Global Car Trading AG
Verein "Liberales Komitee für eine wirksame Umweltpolitik"
Alpiq
Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier (USPI)
Coop
Migros
Garage Gerbsch GmbH
Kreuzgarage Eggerstanden AG
Egeland Automobile AG
ELITE SPORTWAGEN AG
Garage Egli AG
Garage Benz AG
Verein Senke Schweizer Holz

aviationsuisse
Autohaus Schiess AG
Number one car rental AG
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)
RAUCH Trading AG
Car Trade 24
CharNet
ETH-Rat
WaldSchweiz
easyJet Switzerland
Swiss International Air Lines Ltd.
Flughafen Zürich AG
Synhelion
Climeworks
Swiss Krono AG
Auto Discount Uster AG
Gruppe Grosser Stromkunden
Infra Suisse
SBB Cargo International
BLS Cargo AG
im puls GmbH
Kaskad-E GmbH
First Climate AG
CIMO Compagnie industrielle de Monthey SA
Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ)

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Postfach
3003 Bern

23. Juni 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Stellung zu nehmen.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde die Totalrevision des Bundesgesetzes über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) von den Stimmberechtigten abgelehnt. Damit entfällt für einen grossen Teil der mit der Totalrevision der CO₂-Verordnung neu geschaffenen Bestimmungen die Rechtsgrundlage. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat entschieden, an der Weiterführung der Vernehmlassung festzuhalten. Betroffen sind damit jene Bestimmungen der CO₂-Verordnung, für die das aktuelle CO₂-Gesetz eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet. Dies sind im Wesentlichen Neuerungen in den Bereichen des Emissionshandels und der Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge.

Zu den nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes verbleibenden Änderungen in der Totalrevision der CO₂-Verordnung hat der Regierungsrat des Kantons Aargau keine Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- reto.burkard@bafu.admin.ch



Christoph Zemp
dipl. Ingenieur ETH/SIA
Amtschef

Kontakt:
Floris Emanuel Heim
Experte UVP und Mobilität
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 67
floris.heim@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

Referenz-Nr.:
GeKo-Nr. RRIR-C25G2S

per E-Mail

Bundesamt für Umwelt
Herr Reto Burkard
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Totalrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Burkard

Mit Schreiben vom 14. April 2021 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation einen Entwurf der Totalrevision der Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711) zur Stellungnahme. Diese sollte die gesetzlichen Bestimmungen, die das Parlament mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes beschlossen hatte, konkretisieren. In der Zwischenzeit wurde das CO₂-Gesetz an der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt. In Anbetracht der dennoch nötigen Weiterentwicklung der bestehenden CO₂-Verordnung möchten wir die Gelegenheit trotzdem nutzen, Ihnen die wichtigsten Punkte aus unserer geplanten Stellungnahme zum Verordnungsentwurf auf diesem Weg zur Verfügung zu stellen. Folgende Hinweise und Anträge erachten wir für die Weiterentwicklung der bestehenden CO₂-Verordnung als relevant:

A. Unterstützung der Stellungnahme der EnDK und der BPUK

Wir unterstützen die in der Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 4. Juni 2021 enthaltenen Anträge und Hinweise vollumfänglich. Für besonders wichtig erachten wir die Schliessung von gewissen Lücken beim Vollzug des CO₂-Gesetzes im Gebäudebereich. Insbesondere fehlten eine Härtefallregelung und eine Präzisierung beim Vollzug biogener Brennstoffe.

In Ergänzung zur Stellungnahme der EnDK und der BPUK vom 4. Juni 2021 weisen wir auf folgende Punkte hin:

B. Allgemeine Bestimmungen

Sektorielle Ziele

In der CO₂-Verordnung werden sektorielle Ziele festgelegt, wobei für die Sektoren Gebäude, Verkehr, Industrie und Landwirtschaft unterschiedliche Ziele vorgeschrieben werden sollten (jeweils per 2030 im Vergleich zum Stand 1990).

Als Ziel für den Sektor Verkehr wird eine Verminderung um 25 Prozent vorgeschlagen. Der Verkehr ist in der Schweiz der grösste Verursacher von Treibhausgasemissionen und hat bisher im Gegensatz zu den meisten anderen Sektoren keinen nennenswerten Beitrag zur Emissionsverminderung geleistet. Daher ist das Ziel zu erhöhen. In Anbetracht der anlaufenden Elektrifizierung der Fahrzeugflotte ist dies bei entsprechenden Anstrengungen möglich.

Art. 3 Abs. 1 der CO₂-Verordnung ist wie folgt anzupassen: «im Sektor Verkehr: höchstens 65 Prozent»

Der Landwirtschaft wird ein Reduktionsziel der Emissionen um 20 Prozent bis zum Jahr 2030 auferlegt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Sektoren lassen sich die Emissionen in der Lebensmittelproduktion nicht vollständig vermeiden. Gemäss den aktuell zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen ist eine Halbierung der Emissionen der Schweizer Landwirtschaft bis 2050 im Vergleich zu 1990 möglich. Bislang konnten die Treibhausgasemissionen um knapp 14 Prozent reduziert werden. Bei linearer Fortführung ist demnach eine Reduktion von rund 25 Prozent bis 2030 möglich.

Art. 3 Abs. 1 der CO₂-Verordnung ist wie folgt anzupassen: «im Sektor Landwirtschaft: höchstens 75 Prozent»

C. Verminderung nach Stand der Technik

Das CO₂-Gesetz sollte neu eine materielle Grundlage für die Überprüfung der Klimawirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten. Gemäss Entwurf der CO₂-Verordnung sollte die Mindestmenge der jährlichen Treibhausgasemissionen, die zur Durchführung einer UVP führt, auf 1500 Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂-eq) festgelegt werden, so dass Anlagen, für die eine systematische Prüfung aller möglicher Massnahmen unverhältnismässig wäre, nicht unter diese Pflicht fallen. Gleichzeitig sollte die Mindestmenge sicherstellen, dass alle relevanten Anlagen erfasst sind, damit die Regelung einen klimapolitischen Mehrwert erzielt. Dieses Vorgehen wird im Grundsatz unterstützt. Der Schwellenwert ist jedoch zu hoch angesetzt, sodass nur ein kleiner Teil der relevanten Anlagen erfasst wird. So entsprechen 1500 Tonnen CO₂-eq einer Menge von rund 500 000 Liter Heizöl oder 650 000 Liter Benzin oder 750 000 m³ Erdgas oder 10 GWh Strom gemäss Schweizer Strommix. Weiter sind Betreiber von Anlagen ausgenommen, die von anderen Instrumenten des CO₂-Gesetzes erfasst werden. Das sind Betreiber, die am Emissionshandelssystem teilnehmen, die eine Verminderungsverpflichtung mit dem Bund abschliessen oder die mit dem Bund eine Vereinbarung eingegangen sind. Es ist davon auszugehen, dass mit dem vorgesehenen Schwellenwert ein Grossteil der möglicherweise betroffenen Anlagen aufgrund der Ausnahmen von der UVP-Pflicht befreit wären.

Bei Einführung einer materiellen Grundlage für die Überprüfung der Klimawirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollte:

- *der Schwellenwert in der CO₂-Verordnung von 1500 Tonnen CO₂-Äquivalente (CO₂-eq) auf 750 Tonnen CO₂-eq pro Jahr halbiert werden.*
- *der Schwellenwert in der CO₂-Verordnung, der eine wesentliche Änderung definiert, von 500 Tonnen CO₂-eq auf 250 Tonnen CO₂-eq pro Jahr halbiert werden.*

D. Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

Angepasste CO₂-Flottenzielwerte

Mit der angepassten CO₂-Verordnung war geplant neben Flottenzielwerten für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper bis 3,5 t auch Zielwerte für schwere Fahrzeuge festzulegen. Schwere Fahrzeuge sind als Lastwagen oder Sattelschlepper mit zwei Achsen und mehr als 16 t Gesamtgewicht bzw. mit mehr als drei Achsen definiert. Somit fällt ein Grossteil der importierten zweiachsigen Lastwagen zwischen 3,5 und 16 t Gesamtgewicht nicht unter die Regelung der Vorlage. Dies entspricht zwar dem gewählten Vorgehen in der Europäischen Union (EU). Dennoch entsteht eine nicht nachvollziehbare Regelungslücke, die es zu schliessen gilt.

Die CO₂-Flottenzielwerte für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper werden mit einem Faktor in Zielwerte der Worldwide harmonized light Vehicles Test Procedure (WLTP) umgerechnet. Die WLTP-basierten Zielwerte betragen damit gemäss dem Entwurf der CO₂-Verordnung 118 Gramm CO₂/km für Personenwagen und 186 Gramm CO₂/km für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Diese Fortführung der Regelung in Anlehnung an die EU kann als Entgegenkommen an die Automobilindustrie angesehen werden. In den letzten Jahren wurde bekannt, dass die CO₂-Emissionen gemäss den Angaben der Fahrzeughersteller von den real gemessenen Werten zunehmend abwichen (zuletzt in der Grössenordnung von rund 40 Prozent). Als Antwort darauf wurde im Typenprüfverfahren ein neuer Fahrzyklus eingeführt (Ersatz NEFZ durch WLTP), der die realen Fahrbedingungen und damit die tatsächlichen CO₂-Emissionen besser widerspiegelt. Die Umrechnung der Zielwerte ermöglicht es den Automobilimporteuren, die Flottengrenzwerte auf dem Papier einfacher zu erreichen. Da die von der Automobilindustrie durchgeführten Optimierungen im Typenprüfverfahren sehr umstritten sind und für die Erfüllung der Klimaziele die Realemissionen von Bedeutung sind, muss dieses Entgegenkommen an die Fahrzeugindustrie begrenzt werden. Insbesondere ist zu kritisieren, dass bestehende Erleichterungen (Ökoinnovationen, Supercredits usw.) weitergeführt werden. Da die Umrechnung zwischen den Messverfahren gesetzlich festgelegt und von der EU übernommen wurden, müssen im Gegenzug die sonstigen Erleichterungen schneller als vorgesehen zurückgefahren werden.

In der Vergangenheit wurde beobachtet, dass Fahrzeuge exakt sechs Monate nach Erstzulassung im Ausland vermehrt importiert wurden, um so das CO₂-Flottenziel zu umgehen. Die Verlängerung der Frist auf neu zwölf Monate, wie sie im Entwurf der CO₂-Verordnung vorgesehen war, hindert Fahrzeugimporteure, diese Importe ohne Anrechnung auf das CO₂-Flottenziel durchzuführen. Bei der zukünftigen Teilrevision der CO₂-Verordnung ist diese Fristverlängerung aufzunehmen.

Die CO₂-Verordnung ist um zweiachsige Lastwagen zwischen 3,5 und 16 t Gesamtgewicht zu ergänzen.

Die Berücksichtigung nur eines Teils der Neuwagenflotte mit den tiefsten CO₂-Emissionen (Phasing-in) in der CO₂-Verordnung ist frühzeitig zu beenden: 2022 sind analog den Regelungen der EU 100 Prozent der Flotte einzubeziehen (bisher 95 Prozent).

Die stärkere Berücksichtigung der Fahrzeuge mit weniger als 50 Gramm CO₂/km ist in der CO₂-Verordnung ab 2022 zu beenden.

Fahrzeuggewicht

Gemäss dem Entwurf der CO₂-Verordnung war weiterhin vorgesehen, in die Berechnung der individuellen Zielvorgabe das Fahrzeuggewicht der importierten Flotten einzubeziehen. Somit erhöht sich die Zielvorgabe, wenn ein Hersteller schwerere Fahrzeuge importiert. Es fehlte weiterhin der dringend erforderliche Anreiz zur Umstellung auf leichtere Fahrzeuge. Ein solcher Anreiz ist wichtig, um den Trend zu schwereren Fahrzeugen abzuschwächen und damit die Emissionen zu stabilisieren bzw. zu vermindern.

Es sind stärkere Anreize für leichtere Fahrzeuge zu schaffen. Die Berechnung der individuellen Zielvorgabe ist entsprechend anzupassen.

E. Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen und Speicherungen von Kohlenstoff im In- oder Ausland

Wir begrüssen grundsätzlich die Förderung von Massnahmen, die Kohlenstoff nachhaltig in Böden speichern, sofern diese zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit beitragen (z.B. Humusaufbau durch bodenschonende Bewirtschaftung, permanente Bodenbedeckung, Rückführung der Biomasse usw.). Der Zweck der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBö, SR 814.12) ist denn auch die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Art. 1). Deshalb dürfen durch die Speicherung von Kohlenstoff keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit entstehen. Entsprechende Hinweise fehlten im Entwurf der CO₂-Verordnung.

Der Gehalt an Kohlenstoff ist kleinräumig stark heterogen, abhängig von Standort, Bodentyp sowie pH-Wert, und ändert sich mit der Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsform und dem Klima. Das Erhöhen von Kohlenstoff in Böden und die Gewährleistung der Permanenz gestaltet sich aufgrund vieler Einflussfaktoren und Interessenkonflikte daher als schwierig. Um die Permanenz der Speicherung von Kohlenstoff langfristig besser zu sichern, ist es erforderlich, die Monitoringpflicht über das Jahr 2030 hinaus zu verlängern. Dies kann die Gefahr, dass die Wirkungsfrist der entsprechenden Massnahmen vorzeitig beendet wird, verringern.

Bei Bestimmungen zur Regelung der Speicherung von Kohlenstoff in Böden ist darauf zu achten:

- *dass durch die Speicherung von Kohlenstoff in Böden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit entstehen (Verweis VBBö),*
- *dass für Projekte und Programme zur Speicherung von Kohlenstoff, zur Sicherstellung der Permanenz, unabhängig von ihrer Laufzeit alle zehn Jahre ein Monitoring- und Verifizierungsbericht einzureichen ist.*

Besondere Bestimmungen für nationale Bescheinigungen

Die in der CO₂-Verordnung vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen bei einem Eintrag der Anmerkung «biologische Senke» im Grundbuch, sollten bei allfälliger zukünftigen Anwendung präzisiert werden.

Die Eigentumsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Eintragung einer Anmerkung «biologische Senke» im Grundbuch sind zu präzisieren und mit Ergebnissen wissenschaftlicher Grundlagen zu begründen, die eine dauerhafte Speicherung des Kohlenstoffgehalts stützen.

F. Klimafonds und Verwendung der Mittel

Verwendung der Mittel

Die Ernährung verursacht sowohl im In- als auch im Ausland einen der grössten Anteile an Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig ist die Herausforderung, diese Emissionen zu reduzieren besonders gross, da sich diese zum Teil nicht vermeiden lassen und sie an unterschiedlichen Stellen im In- und Ausland anfallen. Es sind geeignete Massnahmen gefragt, die auch einen Beitrag dazu leisten, die von der Schweiz im Ausland mitverursachten Emissionen zu vermindern. Dennoch gab es gemäss den vorgeschlagenen Regelungen in der geplanten CO₂-Verordnung kaum Möglichkeiten, Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Ernährung zu unterstützen. Die möglichen Bestimmungen unter den Abschnitten «Massnahmen zur wesentlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen im In- und Ausland» und «Verminderungsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und deren Plattformen» sind für viele denkbare Projekte und Massnahmen zur Verminderung der Klimabelastung und zur Vermeidung von Food Waste aus unterschiedlichen Gründen (Träger, Fokus auf Technologie usw.) kaum anwendbar.

Es ist darauf zu achten, dass bei einer Ausarbeitung von zukünftigen Bestimmungen zur Verwendung möglicher zu Verfügung stehender Mittel (Klimafonds usw.), auch die Förderung von Emissionsverminderungsmassnahmen mit Ernährungsbezug, insbesondere die Reduktion von Lebensmittelverschwendung und die Reduktion des Konsums treibhausgasintensiver tierischer Produkte zugunsten pflanzenbasierter Lebensmittel, möglich sind.

Wir danken Ihnen, wenn Sie bei der Weiterentwicklung der CO₂-Verordnung unsere Hinweise beachten.

Freundliche Grüsse



Christoph Zemp

Beilagen

- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 4. Juni 2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 4. Juni 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns eingeladen zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Rückmeldung wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.

I. Allgemeine Beurteilung

Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Verordnung bedanken. Viele Anliegen der Kantone sind so bereits in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Gerne erwähnen wir, dass der Gebäudesektor die an ihn gesetzten Ziele erreicht und den CO₂-Ausstoss beträchtlich reduziert hat und diesen künftig verstärkt senken wird. Die Kantone sind bereit, hier weiterhin ihren Beitrag zu leisten und die Bemühungen zu verstärken.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass der **Verkehrssektor** seine wenig ambitionierten Ziele nicht erreicht hat und dennoch nach wie vor vergleichsweise sanft angefasst wird. Damit wird unseres Erachtens die Chance verpasst, relativ schnell und effizient zusätzliche mobilitätsspezifische Potenziale auszuschöpfen, die dem Erreichen der Klimaziele dienen würden. Anstelle dessen werden Versäumnisse im Mobilitätsbereich nun verstärkt auch **im Sektor Gebäude ausgeglichen**. Vermehrt drängen nun im Kleinleistungsbereich Förderprogramme für den Ersatz von fossilen Heizungen vor, welche die **kantonalen Förderinstrumente konkurrenzieren** und nicht komplementär wirken. Das führt im Vollzug zur Problematik, dass Doppelförderungen nicht generell verhindert werden können sowie bei den Kantonen zu einem administrativen Mehraufwand.

Obwohl wie eingangs erwähnt bereits diverse Vorschläge der Kantone in den Entwurf eingeflossen sind, bleibt der **Vollzug im Gebäudebereich anspruchsvoll**. Wir erachten es daher als notwendig, auf gewisse Vollzugslücken hinzuweisen, welche u.E. noch zu schliessen wären. Insbesondere fehlen eine Härtefallregelung und eine Präzisierung beim Vollzug biogener Brennstoffe. Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Sektorielles Ziel Gebäude (-65% bis 2030)

[Art.3 Abs.1 Bst.a]

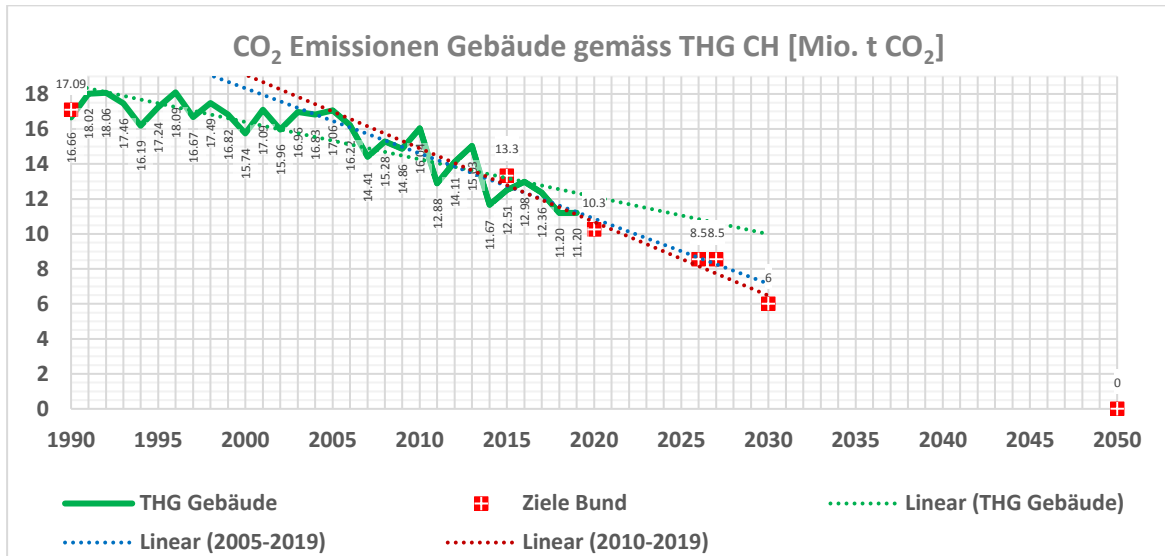


Diagramm: Übersicht CO₂-Emissionen Gebäude¹ mit Regressionsgeraden betreffend Entwicklung

Die vom Bund vorgegebenen CO₂-Ziele im Sektor Gebäude wurden trotz Wachstum bei der Bevölkerung sowie bei der beheizten Energiebezugsfläche erreicht. Auch das ambitionierte Ziel für 2020² liegt in Reichweite, bestätigt sich die Brennstoffreduktion für 2020² von 5.3 Prozent. Die Ziele für 2026/2027 und 2030 werden bei Fortschreibung der Entwicklung voraussichtlich erreicht. Dies ist insbesondere den **kantonalen Energiegesetzen zu verdanken**, welche seit 30 Jahren Anforderungen an Neubauten, Bauteile und Anlagen und ab 2015 auch an den Heizkesseleratz stellen. Dies führt nachweislich zu sinkenden Verkaufszahlen fossiler Kessel und reduziert die CO₂-Emissionen, wie das oben aufgeführte Diagramm zeigt.

Hinweis: Die Zielsetzung an den Sektor Gebäude für 2030 von minus 65% gegenüber 1990 ist anspruchsvoll, aufgrund der aktuellen Entwicklung aber erreichbar. Die Zielsetzung wird unterstützt.

2. Berichterstattung

[Art. 7]

Die vorgeschlagene Berichterstattung entspricht der heute angewandten Praxis, was Sinn ergibt, solange die Kantone mit ihren Gesetzgebungen die Entwicklung der CO₂-Emissionen von Gebäuden massgebend beeinflussen können. Mit der Einführung von national einheitlichen CO₂-Grenzwerten für Neu- und Bestandesbauten werden die umzusetzenden Massnahmen faktisch vorgegeben und steuern die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet spätestens ab 2026. Die bisher erstellten Berichte zeigen, dass die kantonalen **Unterschiede** bei den CO₂-Emissionen primär **strukturell** begründet sind und kaum auf politisch unterschiedlichen Massnahmen beruhen. Dafür setzen die Kantone auf zu ähnliche Instrumente (Gesetzgebung, Förderung). Wichtig ist, dass jeder Energieträgerwechsel im GWR³ erfasst wird, damit diese Information für die Berichterstattung genutzt werden kann (siehe auch Art. 14). Auf eine **kantonsspezifische Berichterstattung** über die CO₂-Emissionen im Sektor Gebäude ab 2023, respektive 2026, **kann aufgrund dieser Erkenntnisse und der nationalen Vorgaben verzichtet werden**. Zudem bleiben die jährlich verfassten Berichte zum Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen, zum Gebäudeprogramm (kantonale Förderprogramme) sowie das nationale Treibhausgasinventar, welches die CO₂-Emissionen des Gebäudebereichs rapportiert, bestehen.

¹ [Daten gemäss Treibhausgasinventar Schweiz](#), Tabelle 7 (BAFU 2021)

² Heizölabsatz 2020 sinkt gegenüber dem Vorjahr um rund 5,3 Prozent auf rund 2,5 Mio. Tonnen ([Avenergy](#) vom 22.4.2021)

³ Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Antrag: Art. 7 ist zu streichen oder alternativ ist Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Die Kantone erstatten dem BAFU alle zwei Jahre Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden. Für Kantone, welche Art. 10 Abs.1 des CO₂-Gesetzes ab 2023 vollziehen, gilt die kantonsspezifische Berichterstattungspflicht bis 2022, für alle anderen bis 2025.

3. Begriffsdefinitionen: Alt- und Neubauten, Wärmeerzeugungsanlagen [Art. 8]

Die Definition der Bauten entspricht den Gebäudekategorien gem. SIA 380/1:2016 Anhang A und somit den MuKE 2014, was im Vollzug hilfreich ist.

Hinweis: Die Begriffsdefinitionen werden explizit unterstützt.

4. Befristete Befreiung Fernwärme (Übergangsfrist + erneuerbarer Anteil) [Art. 9]

Der Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen ist kapital- und zeitintensiv, insbesondere in urbanen Gebieten. An diesen Standorten kann die Fernwärme eine sinnvolle Art der Wärmeversorgung sein. Dass diesem Ausbau ein zeitlicher Aufschub von acht Jahren gewährleistet wird, ist in der vorgeschlagenen Form zu begrüssen.

Hinweis: Die Anforderung an die auf maximal acht Jahre befristete Befreiung wird explizit unterstützt.

Die Anforderung an den minimalen Anteil erneuerbarer Energie von über 75 Prozent ist u.E. zu präzisieren und in **nicht-fossile** Energie anzupassen. Strom für den Betrieb von Wärmepumpen in Wärmeverbänden ist nicht per se erneuerbar, gemäss CO₂-Gesetz aber sicher CO₂-frei.

Antrag: Art.9 Bst.a ist wie folgt anzupassen:

a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender ~~erneuerbarer~~ nicht fossiler Energie oder Abwärme vorliegt;

5. Erhöhung des CO₂-Grenzwertes (+5 kg CO₂/m² EBF) [Art. 10]

Die Einhaltung der Anforderung kann an schwierigen Standorten herausfordernd sein. Oft führen technische Gründe (Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel) zu teureren Lösungen. Dass diesem Umstand Rechnung getragen wird, indem ein um 5 kg CO₂/m² EBF erhöhter Grenzwert zur Anwendung gelangt, wenn die Mehrkosten der Massnahmen über die Lebensdauer mehr als 10 Prozent verursachen, ist zu begrüssen. Das bedeutet aber auch, dass in diesen Fällen mit Öl beheizte Gebäude zwingend eine Gebäudehülleneffizienz Klasse D einhalten müssen. In Situationen, in welchen der erhöhte Grenzwert aufgrund technischer und finanzieller Hemmnisse dennoch nicht eingehalten werden kann (> 25 kg CO₂/m² EBF), sind keine Regelungen festgelegt. Der **Vollzug dieser Fälle wird somit den Bewilligungsbehörden überlassen und dürfte diese vor erhebliche Probleme stellen**. Offensichtlich geht man davon aus, dass solche Fälle nicht vorkommen dürfen und es daher weder eine Härtefallregelung noch Ausnahmen braucht. Davon kann nicht ausgegangen werden. Wir sind der Auffassung, dass mit den formulierten Vorgaben der **Handlungsspielraum gemäss Art.10 Abs.5 CO₂-Gesetz** noch nicht ausgereizt ist. **Ausnahmen** und/oder **Härtefälle** sind noch hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang könnte auch die **Gewährung kompensatorischer Massnahmen** Abhilfe schaffen. Selbst in Art.14 Abs.2 Bst.d wird der Eintrag der Begründung von gewährten *Ausnahmen* gefordert. Diverse Kantone kennen solche Ausnahme- und/oder Härtefallregelungen in ihren kantonalen Energiegesetzen. Wir schlagen daher vor, die Formulierungen zu übernehmen, die der Kanton Zürich in seinem Energiegesetz vorsieht. So können auch Fälle mit unüblicher Ausgangslage klar beurteilt werden.

Antrag: Art.10 ist um einen Abs.3 für Ausnahmen zu ergänzen:

Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO₂-Gesetz technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

Antrag: Art. 10 ist um einen Abs.4 für Härtefälle zu ergänzen.

Wird für die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO₂-Gesetz ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Die Festlegung der Randbedingungen und die Berechnungsweise zur Ermittlung der Mehrkosten ist zu begrüssen.

Hinweis: Die Vorgaben, welche in Art.10 Abs.2 definiert und gemäss Anhang 2 konkretisiert werden und eine schweizweit einheitliche Ermittlung und Beurteilung der Mehrkosten ermöglichen, werden unterstützt.

6. Nachweis Einhaltung CO₂-Grenzwert

[Art. 11]

Wir begrüssen, dass das Rechenverfahren zur Ermittlung der objektspezifischen CO₂-Emissionen für Raumwärme und Warmwasser, welches im Anhang 2 beschrieben wird, sich an das bestehende Rechenverfahren hält, welches auch beim behördlichen Vollzug (MuKE2014), beim GEAK und bei Minergie Anwendung findet. Dies vereinfacht und harmonisiert die Bereitstellung von Vollzugs- und Rechenhilfen. Ebenso vereinfachend ist, dass kein Nachweis erforderlich ist, wenn die ersetzte Wärmeerzeugungsanlage keine fossilen Brennstoffe nutzt.

Hinweis: Die in Anhang 2 definierte Rechenmethodik wird explizit unterstützt. Das gilt auch für die Nachweisbefreiung fossilfreier Wärmeerzeuger.

7. Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe

[Art. 13]

Der Bezug von biogenen Brennstoffen orientiert sich vorläufig am Vollzugsvorschlag, welchen die Kantone im Sinne einer Vollzugsempfehlung im Frühjahr 2019 erarbeitet und genehmigt haben. Sobald ein nationales Register für Herkunftsnachweise operativ ist, welches die Einspeisung und Nutzung biogener Brennstoffe vom Produzenten bis zum Verbraucher nachverfolgen kann, sollten Vollzugsvereinfachungen umgesetzt werden.

Aufgrund der Komplexität, welche zur Bestimmung des objektspezifisch zu beziehenden biogenen Brennstoffanteils besteht, ist durch das BAFU eine **Vollzugs- und Rechenhilfe bis zum 1.1.2023 zur Verfügung zu stellen**. Diese hat alle Fälle zu beinhalten, welche durch die CO₂-Gesetzgebung möglich sind. Auf die **Zwischenstufe (75% Anrechnung) ist nach Möglichkeit zu verzichten**, um den Vollzug zu vereinfachen.

Zudem entspricht der Vorschlag in der Verordnung derzeit nicht dem Willen des Gesetzgebers. Im Gesetz wird eine *Verbesserung* der Energieeffizienz als Kriterium zur vollen Anrechnung von Biogas verlangt. Das heisst, das **entscheidende Kriterium** für eine volle Anrechnung des Biogases sollte die **relative Verbesserung der Energieeffizienz** sein – beispielsweise "Verbesserung um zwei Klassen" bei der Gesamtenergieeffizienz oder der Gebäudehülleneffizienz – und nicht die Klasse, die schliesslich erreicht wird. Wer beispielsweise die Effizienz von G auf E erhöht, könnte Biogas dann voll anrechnen.

Anträge:

- Die Erarbeitung und zur Verfügungstellung einer Rechenhilfe für die Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe ist im Anhang 2 als separates Kapitel 3 aufzunehmen.
- Auf die Zwischenstufe (75% Anrechnung) ist zu verzichten.
- Kriterium für die volle Anrechenbarkeit von Biogas sollte die relative Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes bzw. der Gebäudehülle sein bspw. Verbesserung um zwei Klassen.

8. Bewilligungsverfahren

[Art. 14]

Die Kantone sollen für den Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage eine **Meldepflicht für Feuerungskontrolleure** vorsehen. Dies scheint uns weder sinnvoll noch umsetzbar. Viele Kantone haben die Feuerungskontrolle liberalisiert. Der **Vollzug wird damit zusätzlich erschwert**.

Grundsätzlich sollte beim Wärmeerzeugersersatz eine Meldepflicht bestehen. Beim Ersatz eines **fossilen Heizkessels oder Brenners** ist eine **Bewilligungspflicht** vorzusehen. Somit ist letztendlich der Gebäudeeigentümer in der Pflicht und die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Rechtmässigkeit des Heizungs- oder Brennerersatzes überprüfen. Eine zusätzliche Kontrollinstanz, die den Vollzug erheblich erschwert, braucht es nicht.

Antrag: Art.14 Abs.1 ist wie folgt zu ändern:

1 Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes vor:

~~a. streichen~~

b. ein einfaches Bewilligungsverfahren, falls es sich um einen fossilen Wärmeerzeuger handelt.

c. mindestens eine Meldepflicht bei allen anderen Wärmeerzeugern

Das GWR muss primär die zuständige Behörde beim **Vollzug** unterstützen wie auch eine einfach **Nachführung** der **Energieträger** ins GWR ermöglichen. Dies ist uns ein besonderes Bedürfnis und erachten wir als unverzichtbar. Damit soll eine wichtige Datengrundlage im Gebäudebereich verdichtet werden, welche künftige Berichterstattungen verbessert und ein automatisiertes Monitoring beim Wärmeerzeugersersatz ermöglicht.

Hinweis: Die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit wie auch der Datenqualität des GWR ist den Kantonen ein besonderes Anliegen und wird explizit unterstützt. Daher erwarten die Kantone einen frühen Einbezug bei der Erarbeitung der Anpassungen und Lösungen des GWR.

9. Grundsätze für die Mittelverwendung nach Artikel 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes [Art. 182]

Mit jährlich 60 Millionen Franken sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen finanziert der Bund insbesondere Massnahmen für a) räumliche Energieplanungen, b) Nutzung der Geothermie, c) Ersatz fossiler Heizungen, d) Absicherung von Energie-Contracting-Lösungen, e) Absicherungen von Investitionsrisiken in den Neu- und Ausbau thermischer Netze, f) Absicherungen von Investitionsrisiken in die Modernisierung von Gebäuden, g) Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden und h) Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase.

Es zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die bereits ausformulierten Massnahmen mit den festgelegten Förderbeiträgen, wie z.B. beim Ersatz fossiler Heizungen gem. Art. 198 oder bei der Installation von Ladeinfrastruktur gem. Art. 205, über **nicht genügend Finanzmittel verfügen** (siehe auch Kapitel 12). Da die Summe der kantonalen Förderbudgets über CHF 120 Mio. liegt, wird es wahrscheinlich keine nicht ausgeschöpften Globalbeiträge geben. Wiederholt wurde seitens BAFU kommuniziert, dass der Klimafonds eine horizontale Durchlässigkeit der verfügbaren Finanzmittel gewährleistet. Damit hätten CO₂-wirksame und erfolgreiche, aber finanziell unterdotierte Bereiche eine Absicherung erfahren sollen. Leider haben wir **keine Formulierung zu diesem "horizontalen" Finanzausgleich** gefunden.

Daher soll der Bund von seinen Freiheiten hier Gebrauch machen, indem er die **Mittel möglichst effizient und möglichst ohne "Stop-and-Go"** einsetzt. So wäre beispielsweise denkbar auf gewisse Förderatbestände mit hohen Mitnahmeeffekten und grossen Überschneidungen mit kantonalen Programmen (z.B. Abwrackprämie, Impulsberatung "erneuerbar heizen") zu verzichten – oder dies **nur für Härtefälle** vorzusehen. Zudem müssen nicht alle Buchstaben a)-h) in jedem Jahr gefördert werden, sondern **mehnjährige Programme** in verschiedenen Bereichen könnten auch **gestaffelt** erfolgen, so dass für die jeweils aktuell geförderten Bereiche mehr Geld zur Verfügung steht.

Antrag:

Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche das "horizontale" Verschieben von Finanzmitteln grundsätzlich ermöglicht, damit die Verwendung und Auslösung von Massnahmen durch die zur Verfügung stehenden Mittel dort ermöglicht wird, wo die Nachfrage gegeben ist.

10. Wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen

[Art. 183]

Die Formulierung lässt viel Spielraum für Interpretationen zu, insbesondere, was die Definition des ländlichen Raums und der Bergregionen anbelangt. Nicht nachvollziehbar ist die Festlegung, dass mindestens 40 Prozent der mit den verfügbaren Mitteln finanzierten Massnahmen im ländlichen Raum und den Bergregionen umgesetzt werden. Die gemäss Art.55 Abs.2 vorgesehenen Fördermassnahmen werden die Finanzmittel in vielen Fällen einwohnerproportional nachfragen.

Die vorgesehenen **40 Prozent** scheinen zudem sehr **willkürlich** gewählt. Als nicht ganz trivial erachten wir zudem den **Vollzug einer solchen Vorschrift**. Mit welchen Einschränkungen ist zu rechnen, wenn in den urbanen Regionen mehr Fördermittel nachgefragt werden, als die zur Verfügung stehenden 60 Prozent und im ländlichen Raum und den Berggebieten mangels Gesuchen wesentlich weniger als 40 Prozent? Rückweisung von Gesuchen in den Städten und warten auf Gesuche im ländlichen Raum und Bergregionen? Die Schaffung dieses **künstlichen Förderflaschenhalses** kann kaum im Sinne des Gesetzgebers sein.

Es ist hier zu überlegen, ob es nicht alternative Möglichkeiten gibt, um die spezielle Situation der ländlichen Regionen und Berggebiete zu berücksichtigen. Eventuell könnte bei der Bemessung des Förderbeitrags ein **spezifischer Erhöhungsfaktor in den entsprechenden Gebieten** angewandt werden.

Eine Massnahme, welche für die ländlichen Regionen und Berggebiete hingegen unabdingbar ist, ist eine Härtefallregelung, wie sie in Kapitel 5 (Art. 10) gefordert wird.

Antrag:

Im ländlichen Raum und in Bergregionen werden die Förderbeiträge pro Massnahmenbereich um einen zu definierenden Faktor erhöht. Auf den fixen Mindestanteil von 40 Prozent ist zu verzichten.

11. Ergänzungsbeitrag

[Art. 189]

Übersteigt die Summe der kantonalen, globalbeitragsberechtigten Förderbudgets CHF 120 Mio., kann der Faktor zwei für die Bestimmung der kantonalen Ergänzungsbeiträge nicht mehr garantiert werden (Entwicklung kantonale Budgets: 2021: CHF 120 Mio.; 2020: 122 Mio.). Würden die Ergänzungsbeiträge nur nach den kantonalen Wirkungsfaktoren ermittelt, würden insbesondere jene Kantone benachteiligt, welche den Fokus ihrer Förderprogramme auf die teuren, aber weniger wirksamen Gebäudehülle-massnahmen legen. Aus energie- und klimapolitischer Sicht sollten jedoch **Effizienzmassnahmen an der Hülle nicht zu einer systematischen Benachteiligung** führen. Im Austausch und in Zusammenarbeit mit dem BFE unterstützte die EnDK die Entwicklung eines Ansatzes, der **für alle Kantone den gleichen Minimalfaktor vorsieht**, solange die Summe der Kantonsbudgets dies erforderlich macht. Dieser Ansatz wirkt sich zudem positiv auf die Vorhersage der zur Verfügung stehenden kantonalen Fördermittel aus. Der Minimalfaktor wird in Abhängigkeit des CO₂-Abgabesatzes festgelegt.

Hinweis: Die Einführung eines für alle Kantone gleichen Minimalfaktors zur Ermittlung des Ergänzungsbeitrages bei ungenügenden Mitteln aus der CO₂-Abgabe wird explizit unterstützt.

12. Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

[Art. 198]

Bei den Erläuterungen zum Art. 182 haben wir bereits auf die sich abzeichnende Unterdeckung der Förderbereiche hingewiesen. Als Absicherungsmechanismus wurde daher vorsorglich die Zurückweisung von Gesuchen bei ungenügenden Mitteln eingebaut. Dennoch sollte ein **"Stop-and-Go" bei der Förderung** möglichst **verhindert** werden. Um dies zu gewährleisten bestehen verschiedene Möglichkeiten wie die **Anpassung oder Streichung der vorgesehenen Förderbereiche** innerhalb der Fördermassnahmen oder die **Senkung der Förderbeiträge auf ein Niveau, welches dem erwarteten Finanzbedarf entspricht**. 2020 wurden über 30'000 erneuerbare Energien nutzende Wärmeerzeuger (Wärmepumpen, Holzheizungen) verkauft. Davon werden zirka 12'000 im Neubausektor und 18'000 im Sanierungsmarkt eingesetzt. Würde jeder dieser 18'000 Wärmeerzeuger mit einer Abwrackprämie von CHF 2'000 gefördert, müsste das verfügbare Budget alleine dafür CHF 36 Mio. betragen. Bei einem vorgesehenen Budget von

CHF 10 Mio. wäre der **Fördertopf nach knapp 3 Monaten aufgebraucht**. 20 Kantone unterstützen die Informationskampagne "erneuerbar heizen" finanziell mit tieferen Beiträgen, als dies via Verordnung angedacht ist und konkurriert damit die bestehenden kantonalen Förderprogramme. Die vorgesehene Förderung der Kampagne "erneuerbar heizen" **entzieht der Abwrackprämie somit finanzielle Mittel**, obwohl die meisten Kantone die Kampagne bereits unterstützen.

Anträge:

- Die Ausgestaltung der Förderprogramme, welche aus Mitteln gemäss Art.55 Abs.2 finanziert werden, sollten über ein Budget verfügen, welches einem durchschnittlichen Nachfragejahr entspricht oder Mechanismen enthalten, welche die Verwendung künftiger Mittel ermöglicht.
- Auf das Anbieten von zum HFM 2015 redundanten Förderbereichen durch den Bund (direkte oder indirekte Massnahmen, wie z.B. "erneuerbar heizen") ist generell zu verzichten, da diese direkt die kantonalen Förderprogramme konkurrenzieren.

13. Zulassung GEAK als alternatives Vollzugshilfsmittel

[Anhang 2/1/3.]

Der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes kann auch mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolgen.

Hinweis: Die Zulassung des GEAK als alternatives Vollzugshilfsmittel wird explizit unterstützt.

14. Vollzugsvereinfachung für grosse Wärmeverbraucher

[Anhang 2/1/4.]

Die Vollzugsvereinfachung soll generell und einheitlich bei grossen Wärmeverbrauchern Anwendung finden, unabhängig davon, ob der Wärmeverbrauch rein fossil oder nur teilweise fossil erzeugt wird. Auf den Ausdruck fossil soll verzichtet werden.

Antrag: 4. ist wie folgt anzupassen:

*Beträgt der jährliche, **fossile** Wärmeenergieverbrauch im Durchschnitt der letzten vier vollen Betriebsjahre mehr als 1 GWh kann anstelle der Berechnung nach Ziffer 1 der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs pro m² der Energiebezugsfläche erfolgen.*

15. Standortklima und Nutzungsgrade

[Anhang 2/1/7.]

Die Korrektur des Standortklimas entspricht der Norm SIA 380/1:2016 und somit dem Vollzug, wie er gemäss MuKE 2014 erfolgt.

Hinweis: Die vorgesehene Korrektur des Standortklimas wird explizit unterstützt.

16. Verminderungsmassnahmen der Kantone – Entscheid und Auszahlungen

[Art.232 Abs.6]

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalbeiträge des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Eine Deckelung bei 50% erachten wir als wenig zielführend und schlagen vor, dass die Höhe der Beiträge analog zu anderen NFA-Bereichen (z.B. Gewässerrevitalisierung) zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung).

17. Massnahmen zur Vermeidung von Schäden - Förderung von Anpassungsmassnahmen [Art.237]

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass Kantone nicht unmittelbar an den Ausschreibungen des BAFU zur Förderung von Anpassungsmassnahmen teilnehmen können (vgl. Abschnitt 16, Art. 237, letzter Absatz). Es ist nicht nachvollziehbar weshalb die Kantone nicht analog zum Klimaschutz von den Bun-

desmitteln im Rahmen z.B. von Programmvereinbarungen profitieren können. Auch in der Klimaanpassung braucht es ein Finanzierungsgefäss für Kantone, Gemeinden und deren Plattformen, welches Planungssicherheit schafft und eine langfristige Wirkung entfalten kann. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen und das Finanzierungsinstrument im erläuternden Bericht zu konkretisieren.

Weiter stellen wir fest, dass die Liste der Anpassungsmassnahmen in Art. 237 der Verordnung zu eng gefasst ist und zum Teil fragwürdige Formulierungen enthält (z.B. Bst. b: Personen und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und Gletschern). Ausserdem fehlen wichtige Aspekte (z.B. Massnahmen für hitzeangepasste Siedlungsentwicklung und Biodiversität). Die Aufzählung sollte deshalb durch die aktuellen Risiken (oder zumindest einer Auswahl der relevantesten Risiken) gemäss Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2020–2025⁴ ersetzt werden.

Folgende Risiken erachten wir als relevant:

- a) Zunehmende Hitzebelastung
- b) Zunehmende Sommertrockenheit
- c) Zunehmendes Hochwasserrisiko
- d) Abnehmende Hangstabilität und zunehmende Massenbewegungen
- e) Beeinträchtigung der Wasser-, Boden und Luftqualität
- f) Veränderung der Lebensräume, Artenzusammensetzung und Landschaft

Zusätzlich sollten auch weitere Risiken erwähnt werden, wie:

- g) Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität
- h) Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten.

Die Risiken c), d) und g) werden über das Naturgefahrenrecht und die Gebäudeversicherungen abgedeckt. Auch hier ist für die Anpassung an den Klimawandel mit mehr Mittel zu rechnen.

18. Verfahren

[Art.238]

Eine sinngemässe Anwendung der Art. 224–225, welche eigentlich auf den Klimaschutz ausgerichtet sind, ist für Anpassungsmassnahmen nicht geeignet und schafft unklare Verhältnisse und daher Rechtsunsicherheit. Der Hinweis auf die Art. 224–225 ist entsprechend zu streichen. Der bestehende Art. 238 Abs.1 ist mit einem Passus für Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen im Anpassungsbereich zu ersetzen, welcher den Bedürfnissen der Anpassungsmassnahmen entspricht und nicht primär auf Innovationen fokussiert. Wir schlagen vor, Art. 238 Abs. 1 wie folgt zu formulieren.

Antrag:

Die zuständige Verwaltungseinheit kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Massnahmen ausschreiben, die:

- a) dem Aufbau von Netzwerken dienen, welche die Kompetenzen in klimarelevanten Bereichen fördern**
- b) klimarelevante Vorhaben, insbesondere technischer und finanzieller Art, in Wirtschaft, Verwaltung oder Gesellschaft bekannt machen; oder**
- c) keine Zielkonflikte mit anderen Sektoren generieren und Synergien nutzen.**

Die in Art. 238 Abs. 2 erwähnte Deckelung der Finanzierung auf maximal 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahmen erachten wir als nicht zielführend. Stattdessen beantragen wir, dass die Höhe der Beiträge analog der Gewässerrevitalisierung zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung). Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu Art. 232 in Kapitel 3 der vorliegenden Stellungnahme. Wir schlagen vor, Art.238 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/anpassung-klimawandel-schweiz-aktionsplan-2020-2025.html>

Antrag:

Die Finanzierung richtet sich nach der zu erwartenden Wirkung und beträgt 35 – 80% der Kosten der Anpassungsmassnahmen.

III. Carbon Capture and Storage (CCS)

Hinsichtlich Carbon Capture and Storage muss die Vorlage verbindlicher formuliert werden. Innovationen im Bereich CCS vom Klimafonds müssen vorangetrieben werden können, da das "Netto-Null-Ziel 2050" für die Schweiz nur mit zusätzlichem CCS besser erreicht werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



Stephan Attiger
Präsident BPUK

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

Eidgenössisches Departement
UVEK

per E-Mail an:
reto.burkard@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 23. Juni 2021

Vernehmlassung UVEK betreffend Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juni 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur obgenannten Verordnungsrevision bis zum 15. Juli 2021 eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne möchten wir dazu Folgendes anbringen:

Berichterstattung (Art. 7)

Wir sind mit diesem Artikel einverstanden.

Begründung: Die vorgeschlagene Berichterstattung entspricht der heute angewandten Praxis, was Sinn ergibt, solange die Kantone mit ihren Gesetzgebungen die Entwicklung der CO₂-Emissionen von Gebäuden massgebend beeinflussen können.

Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen (Art. 8)

Wir beantragen, Abs. 2 folgendermassen anzupassen:

Nicht unter den Begriff der Alt- und Neubauten nach Art. 10 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes fallen Fernwärmeerzeugungsanlagen, die Wärme an Dritte verkaufen.

Wir beantragen, Abs. 4 folgendermassen anzupassen:

Nicht als Wärmeerzeugungsanlage nach Art. 10 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes gelten Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind.

Begründung: Das Kriterium, ob das Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beansprucht, ist willkürlich, da es von der örtlichen Situation abhängig ist und vom Wärmenetzbetreiber nicht beeinflusst werden kann.

Befristete Befreiung Fernwärme (Übergangsfrist und erneuerbarer Anteil, Art. 9)

Wir beantragen, Art. 9 folgendermassen anzupassen:

Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes wird für höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt, wenn: (...)

Begründung: Eine zu lange Frist erschwert den Vollzug.

Erhöhung des CO₂-Grenzwertes (+5 kg CO₂/m²; Art. 10)

Wir beantragen, Art. 10 um einen Abs. 3 für Ausnahmen zu ergänzen:

Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass die Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

Wir beantragen, Art. 10 um einen Abs. 4 für Härtefälle zu ergänzen:

Wird für die Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Begründung: Die Einhaltung der Anforderung kann an schwierigen Standorten herausfordernd sein. Oft führen technische Gründe (Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel) zu teureren Lösungen. Dass diesem Umstand Rechnung getragen wird, indem ein um 5 kg CO₂/m² Energiebezugsfläche (EBF) erhöhter Grenzwert zur Anwendung gelangt, wenn die Mehrkosten der Massnahmen über die Lebensdauer mehr als 10 Prozent verursachen, ist zu begrüssen. Das bedeutet aber auch, dass in diesen Fällen mit Öl beheizte Gebäude zwingend eine Gebäudehülleneffizienz Klasse D einhalten müssen. In Situationen, in welchen der erhöhte Grenzwert aufgrund technischer und finanzieller Hemmnisse dennoch nicht eingehalten werden kann (> 25 kg CO₂/m² EBF), sind keine Regelungen festgelegt.

Bewilligungsverfahren für Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen (Art. 14)

Wir beantragen, Art. 14 Abs. 1 folgendermassen anzupassen:

Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes vor:

- a) Streichen
- b) ein Bewilligungsverfahren, falls es sich um einen fossilen Wärmeerzeuger handelt
- c) mindestens eine Meldepflicht bei allen anderen Wärmeerzeugern

Grundsätze für die Mittelverwendung nach Art. 55 Abs. 2 des CO₂-Gesetzes (Art. 182)

Wir beantragen, Art. 182 folgendermassen anzupassen:

Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche das «horizontale» verschieben von Finanzmitteln grundsätzlich ermöglicht, damit die Verwendung und Auslösung von Massnahmen durch die zur Verfügung stehenden Mittel dort ermöglicht wird, wo die Nachfrage gegeben ist.

Begründung: Es zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die bereits ausformulierten Massnahmen mit den festgelegten Förderbeiträgen, wie z.B. beim Ersatz fossiler Heizungen gemäss Art. 198 oder bei der Installation von Ladeinfrastrukturen gemäss Art. 205, nicht über genügend Finanzmittel verfügen. Da die Summe der kantonalen Förderbudgets über 120 Mio. Franken liegt, wird es wahrscheinlich keine nicht ausgeschöpften Globalbeiträge geben. Wiederholt wurde seitens BAFU kommuniziert, dass der Klimafonds eine horizontale Durchlässigkeit der verfügbaren Finanzmittel gewährleistet. Damit hätten CO₂-wirksame und erfolgreiche, aber finanziell unterdotierte Bereiche, eine Absicherung erfahren sollen. Leider haben wir keine Formulierung zu diesem «horizontalen» Finanzausgleich gefunden.

Daher soll der Bund von seinen Freiheiten hier Gebrauch machen, indem er die Mittel möglichst effizient und möglichst ohne «Stop-and-Go» einsetzt. So wäre beispielsweise denkbar, auf gewisse Fördertatbestände mit hohen Mitnahmeeffekten und grossen Überschneidungen mit kantonalen Programmen (z.B. Abwrackprämie, Impulsberatung «erneuerbar heizen») zu verzichten – oder dies nur für Härtefälle vorzusehen. Zudem müssen nicht alle Buchstaben a) - h) in jedem Jahr gefördert werden, sondern mehrjährige Programme in verschiedenen Bereichen könnten auch gestaffelt erfolgen, so dass für die jeweils aktuell geförderten Bereiche mehr Geld zur Verfügung steht.

Wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen (Art. 183)

Wir beantragen, Art. 183 zu streichen.

Begründung: Die Formulierung lässt viel Spielraum für Interpretationen zu, insbesondere, was die Definition des ländlichen Raums und der Bergregionen anbelangt. Ein Vollzug wäre nicht praxisnah, da unterschiedliche Förderbeiträge nach Regionen ausbezahlt werden müssten. Dies würde ein grosses Ungleichgewicht schaffen.

Ergänzungsbeitrag (Art. 189)

Wir sind einverstanden mit dem Artikel.

Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen (Art. 198)

Wir beantragen, Art. 198 folgendermassen anzupassen:

- Die Ausgestaltung der Förderprogramme, welche aus Mitteln gemäss Art. 55 Abs. 2 finanziert werden, sollten über ein Budget verfügen, welches einem durchschnittlichen Nachfragejahr entspricht oder Mechanismen enthalten, welche die Verwendung künftiger Mittel ermöglicht.
- Auf das Anbieten von zum «Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM) 2015» redundanten Förderbereichen durch den Bund (indirekte Massnahmen, wie z.B. «erneuerbar heizen») ist generell zu verzichten, da diese direkt die kantonalen Förderprogramme konkurrenzieren.

Begründung: Bei den Erläuterungen zu Art. 182 haben wir bereits auf die sich abzeichnende Unterdeckung der Förderbereiche hingewiesen. Als Absicherungsmechanismus wurde daher vorsorglich die Zurückweisung von Gesuchen bei ungenügenden Mitteln eingebaut. Dennoch sollte ein «Stop-and-Go» bei der Förderung möglichst verhindert werden. Um dies zu gewährleisten, bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie die Anpassung oder Streichung der vorgesehenen Förderbereiche innerhalb der Fördermassnahmen oder die Senkung der Förderbeiträge auf ein Niveau, welches dem erwarteten Finanzbedarf entspricht. 2020 wurden über 30'000 erneuerbare Energien nutzende Wärmeerzeuger (Wärmepumpen, Holzheizungen) verkauft. Davon werden zirka 12'000 im Neubausektor und 18'000 im Sanierungsmarkt eingesetzt. Würde jeder dieser 18'000 Wärmeerzeuger mit einer Abwrackprämie von Fr. 2'000 gefördert, müsste das verfügbare Budget alleine dafür 36 Mio. Franken betragen. Bei einem vorgesehenen Budget von 10 Mio. Franken wäre der Fördertopf nach knapp 3 Monaten aufgebraucht. 20 Kantone unterstützen die Informationskampagne «erneuerbar heizen» finanziell mit tieferen Beiträgen, als dies via Verordnung angedacht ist. Die vorgesehene Förderung der Kampagne «erneuerbar heizen» konkurriert damit die bestehenden kantonalen Förderprogramme und entzieht der Abwrackprämie finanzielle Mittel, obwohl die meisten Kantone die Kampagne bereits unterstützen.

Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (Anhang 28, Art. 251)

Wir sind mit dieser Verordnung einverstanden.

Begründung: Die Kantone sind auf die Gebäude- und Wohnungsregister Daten angewiesen. Der Druck auf die Gemeinden nimmt mit dieser Verordnung zu, sodass die Datenqualität verbessert werden kann.

Energieverordnung vom 1. November 2017 (Art. 63 Abs. 1, Buchstabe b)

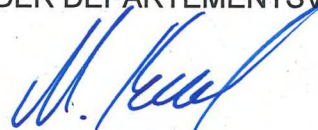
Wir sind mit diesem Artikel nicht einverstanden.

Begründung: Dieser Artikel widerspricht der üblichen Praxis. Es muss möglich sein, dass eine Gemeinde Geld beisteuert, aber dass das Geld nur auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung steht.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Kopie an: Energiefachstelle des Kantons Schaffhausen



Département fédéral de l'environnement
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Berne



Date

28 JUIN 2021

**Révision totale de l'ordonnance sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre
(ordonnance sur le CO₂) : ouverture de la procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le 14 avril dernier, vous avez initié la procédure de consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur le CO₂. Bien que de nombreux éléments du projet d'ordonnance soient devenus caducs suite au rejet de la révision de loi en votation populaire, nous vous adressons néanmoins ci-après la prise de position préparée, persuadés que la réduction des émissions de gaz à effet de serre nécessitera prochainement déjà l'adoption de mesures probantes et que certaines considérations formulées ci-après pourront y contribuer.

Remarques générales

Le Valais fait partie des régions de montagne et souffre donc particulièrement du changement climatique. Ce dernier aura probablement un impact important sur notre canton dans les années à venir, et, en particulier, sur l'économie valaisanne. En ce sens, il nous semble légitime d'obtenir un soutien financier nettement plus important de la part du Fond climat.

Le Fond climat prévoit le soutien à différents types d'activités. Certaines lacunes ont été toutefois recensées et sont détaillées dans le chapitre suivant.

La proportion du Fond climat alloué à l'adaptation (mesures visant à prévenir les dommages aux personnes et aux biens) est relativement restreinte. Cela s'explique par les contraintes administratives (le financement ne pouvant provenir d'une taxe), et aussi du fait que les mesures d'adaptation doivent être intégrées directement dans les politiques sectorielles. Il faut donc s'attendre à des besoins importants en terme de moyens dans les secteurs concernés.

Pour ce qui est des mesures d'adaptation financées par le Fond climat, les moyens mis à disposition seront canalisés par les programmes d'incitation et de mise en œuvre. Il est important que les cantons de montagne, particulièrement touchés par les risques climatiques, soient consultés dans la définition des thématiques phares et des critères de financement de ces programmes, afin d'assurer que ces derniers répondent aux besoins des populations les plus impactées.

Le Conseil d'Etat partage la position conjointe de la Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) et de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK). Le Canton du Valais est déterminé à apporter sa contribution dans le domaine des bâtiments et à intensifier ses efforts. Il est toutefois important de souligner que ce

secteur a atteint ses objectifs au niveau national, contrairement à celui des transports, notamment le transport de personnes (véhicules de tourisme, motocycles, cars) qui génère la plus grande partie des émissions de gaz à effet de serre du secteur, suivi par le transport de marchandises. Le projet devrait ainsi mieux exploiter les potentiels supplémentaires spécifiques à la mobilité qui contribueraient à atteindre les objectifs climatiques.

Il est aussi essentiel d'éviter des programmes d'encouragement concurrents sur les mêmes activités, notamment en matière de remplacement et de modernisation des installations de chauffage. Concernant l'utilisation des fonds, la Confédération doit assurer que les domaines qu'elle veut soutenir ne subissent pas de phénomène « Stop and Go ».

En matière d'environnement, un grand nombre de points restent à clarifier, notamment le monitoring des mesures de réduction, leur coordination avec les mesures d'adaptation et l'intégration de la notion de protection du climat dans l'art. 3 al. 1 de l'ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE). Ce dernier point soulève de nombreuses remarques détaillées ci-dessous. Une entrée en vigueur desdits textes le 1^{er} janvier 2022 n'aurait pour conséquences qu'une grande confusion, tant au niveau des autorités que des requérants et des bureaux spécialisés, une augmentation très conséquente de la durée de traitement des dossiers, voire même une application incorrecte des nouvelles prescriptions. L'instauration d'une période transitoire pour l'application des dispositions relatives à l'EIE nous paraît donc indispensable. Cela permettra de développer les compétences, les capacités, les procédures et préciser les délais d'instruction dans notre canton et stabiliser les aides à l'exécution.

La « taxe sur l'aviation générale » affecte en particulier l'aviation d'affaires. Le Conseil d'Etat constate que le Conseil fédéral a choisi une approche pragmatique dans la mise en œuvre de cette taxe. Une exemption pour l'utilisation d'hélicoptères, notamment pour des missions de recherche et de sauvetage ou des opérations de lutte contre les incendies, doit être intégrée dans le cadre de la l'ordonnance. Pour assurer la compétitivité de l'aéroport, reconnue lors du débat parlementaire sur la révision de la LCO₂, il est demandé, d'une part, que les taux de prélèvement plus faibles pour les aéroports régionaux soient également appliqués pour les autres catégories de masse au décollage, et non pas seulement aux vols avec une masse au décollage moyenne (cf. art. 153 al. 1 let. a-c OCO₂). D'autre part, une différence plus nette dans les taux de prélèvement entre les aéroports nationaux et les aéroports régionaux doit être appliquée. Du point de vue de l'agriculture, l'objectif de cette révision doit être atteint principalement au moyen de mesures relevant de la législation agricole. Le secteur souffre déjà des conséquences d'événements climatiques extrêmes. L'évolution des émissions de GES agricoles montre que l'objectif de réduction n'est actuellement pas atteint. Des efforts supplémentaires sont donc nécessaires. Les angles d'approche déterminants sont l'utilisation cohérente des terres arables pour l'alimentation humaine directe, la limitation des excédents d'éléments fertilisants, la substitution des énergies fossiles combinée à des gains d'efficacité ainsi que le maintien et le développement du piégeage du carbone dans les terres agricoles.

L'évolution future des émissions de gaz à effet de serre provenant de l'agriculture dépend de la possibilité d'établir des réglementations efficaces et de renforcer les programmes d'incitation dans ces domaines. L'agriculture doit évoluer, mais le rythme de cette évolution doit être réaliste pour assurer l'obligation de rendements si l'on veut que l'agriculture assume sa tâche principale qui est de nourrir la population.

La création et l'utilisation d'un Fonds climat, notamment pour des mesures d'adaptation, est évidemment une bonne chose pour l'agriculture qui peut et doit en profiter. Par conséquent, ces mesures devraient être complétées pour apporter un soutien incitatif à l'adaptation des structures dans l'agriculture. De plus, afin de mieux cibler les investissements et les mesures à prendre, nous demandons d'intégrer une part du Fonds climat dans les mesures liées aux améliorations structurelles et aux paiements directs dans l'agriculture.

Finalement, la présente révision aura indéniablement un impact en matière de finances et de personnel pour les cantons/communes. Cet impact aurait dû être traité dans le rapport explicatif. Le projet ne tient pas compte de cet impact et ne prévoit pas de financement pour soutenir les cantons/communes dans les tâches qui leur sont dévolues.

Remarques détaillées s'ajoutant aux remarques de la DTAP

Section 3 Objectifs sectoriels

Art. 3

L'art.1 de l'OCO₂ précise les types de GES concernés, mais l'ordonnance ne prévoit pas de monitoring global des émissions GES pour la Suisse. Puisque l'art. 3, al. 2 précise toutefois que l'OFEV doit vérifier si les objectifs de l'al.1 sont atteints en tenant un inventaire des GES, comment compte faire l'OFEV pour établir cet inventaire des GES ? Quelles en seront les implications pour les cantons et les communes ?

Art. 4

L'OFEV est chargé de coordonner les mesures d'adaptation avec les cantons, mais l'art. 4 ne fait aucune mention des mesures de réduction. De nombreuses interactions sont possibles entre les mesures de réduction et d'adaptation. Une coordination entre celles-ci est donc souhaitable.

Il convient de spécifier la coordination, le monitoring des mesures de réduction ainsi que les implications réelles en ressources et outils de suivi pour les cantons et les communes.

Art. 5

En préambule, il convient de préciser que les mesures de réduction devraient en priorité être prises en Suisse.

Seuils et émissions déterminantes

Bien que le rapport explicatif précise que la quantité minimale d'émissions annuelles de GES des installations soit fixée à 1500 t éq.-CO₂, il ne donne pas d'information détaillée quant au choix de cette limite, ni ne contient d'information sur le seuil des 500 t éq.-CO₂ pour les modifications d'installations. Nous estimons que les modalités ayant permis de définir les limites, en matière d'émissions de GES pour la mise en œuvre de mesures de réduction doivent figurer dans les rapports explicatifs et par la suite les annexes à l'ordonnance. D'autre part, le rapport parle d'émissions annuelles alors que le texte de l'ordonnance ne le mentionne pas. Les articles doivent être précisés.

Nous considérons les limites prévues à l'art. 5 comme trop élevées et ne permettant pas de tenir compte des installations pertinentes en matière d'émissions de GES figurant à l'annexe de l'OEIE. De plus, ces limites ne tiennent pas compte des émissions de GES indirectes et des émissions en phase de chantier. Afin d'atteindre la neutralité carbone visée par le Conseil fédéral, les seuils devraient tenir compte au minimum des émissions en phase de chantier, et dans la mesure du possible des émissions de GES indirectes.

Effets positifs d'une installation

Les installations de production d'énergie renouvelable ou celles visant à capter le carbone auront pour effet, lors de leur exploitation, de réduire les émissions de GES par rapport à l'état actuel (remplacement de l'utilisation de l'énergie fossile) resp. de réduire la quantité de GES dans l'air (captation). En outre, la construction d'une route à grand débit pourrait théoriquement avoir pour effet une diminution des émissions de GES en fluidifiant le trafic actuel (plus de bouchons sur les routes déjà engorgées ou qui le seront à l'avenir).

Comment effectuer la pesée des intérêts entre les effets positifs de ces installations lors de leur exploitation et les autres éventuels impacts négatifs sur l'environnement ? Et qui devra la faire ? L'autorité compétente en matière d'autorisation ou d'approbation ? Pour les projets soumis à EIE, le service spécialisé au sens de l'OEIE devra-t-il faire une proposition à l'intention de l'autorité dans son évaluation du rapport d'impact sur l'environnement ?

Chaque projet devrait contenir une description de l'état futur sans projet. A noter que le manuel EIE (OFEV 2009) prévoit déjà cette disposition pour les infrastructures routières, disposition qui prendrait encore plus d'importance au regard de la nouvelle OCO₂.

al. 2

Il convient de préciser les modalités d'application de l'al. 2.

En effet, il n'est pas clair si l'art. 5, al. 2 s'applique uniquement aux installations dépassant déjà le seuil des 1500 t d'éq.-CO₂ au sens de l'al. 1, ou si cela s'applique à toute installation. Une installation existante hypothétique émettant actuellement 200 t d'éq.-CO₂ et qui émettra, après modification, 700 t d'éq.-CO₂, devra-t-elle prendre des mesures au sens de l'art. 5, alors qu'une nouvelle installation hypothétique émettant 1400 t d'éq.-CO₂ n'y sera pas contrainte ? Une inégalité de traitement serait instaurée entre les nouvelles installations et celles modifiées. D'autre part, comment traiter une installation hypothétique émettant actuellement 1400 t d'éq.-CO₂ et qui émettra, après modification, 1600 t d'éq.-CO₂ ? L'augmentation des émissions étant de moins de 500 t d'éq.-CO₂, l'al. 2 ne serait pas applicable. L'installation devra-t-elle prendre des mesures au sens de l'al. 1 (qui concerne pourtant la construction de nouvelles installations) ?

Enfin, les mesures à prendre au sens de l'art. 5 al. 2 portent-elles sur la totalité des émissions, ou uniquement sur le surplus d'émissions ?

al. 3

L'al. 3 de l'art. 5 devrait être supprimé. Dans tous les cas, cette exception ne doit pas permettre aux exploitants de se soustraire à des mesures au sens des al. 2 et 3 qui seraient plus restrictives.

Art. 106 Exigences relatives aux attestations pour le stockage du carbone

Le piégeage du carbone dans les sols est admis comme une mesure de compensation. Dans les exigences relatives à cette activité, il est important d'assurer le respect de l'environnement, de la santé des sols et de leur biodiversité. Des recommandations validées par des spécialistes en matière de protection des sols doivent être élaborées.

Chapitre 11 Taxe sur l'aviation générale

La taxe sur l'aviation générale affecte en particulier l'aviation d'affaires. Cependant, cela représente un pilier économique important pour les aéroports régionaux en Suisse ainsi que pour les cantons où ils sont situés. Pour le canton du Valais et son aéroport qui est particulièrement concerné par l'aviation d'affaires, une mise en œuvre pragmatique de la taxe et un niveau du prélèvement proportionné sont donc d'une importance capitale.

En outre, il convient d'intégrer une exemption pour les vols effectués en hélicoptère, notamment pour des missions de recherche et de sauvetage ou des opérations de lutte contre les incendies.

Art. 153 Montant de la taxe sur l'aviation générale

al. 1, let.a-c

Le Conseil d'Etat constate que le Conseil fédéral a choisi une approche pragmatique dans la mise en œuvre de cette taxe. Cela s'applique en particulier à la régulation de la compétitivité par le biais de niveaux de redevances différents entre les aéroports nationaux et régionaux. A notre avis cependant, il n'est pas compréhensible qu'un tel taux de prélèvement plus faible pour les aéroports régionaux ne s'applique qu'aux départs avec une masse au décollage moyenne. En effet, la majorité des mouvements d'avions à Sion se situent dans la catégorie des 5,7 à 15 tonnes.

Nous demandons donc, d'une part, que la compétitivité avec des taux de prélèvement plus bas pour les aéroports régionaux soit également assurée pour les autres catégories de poids. Deuxièmement, nous vous demandons d'introduire une différence plus nette dans les taux de prélèvement entre les aéroports nationaux et les aéroports régionaux, par exemple en réduisant davantage les prélèvements pour les aéroports régionaux.

Art. 159 Obligations et indemnisation des exploitants d'aérodromes

Nous saluons le fait que l'OFEV soit prêt à compenser les coûts d'adaptation des systèmes informatiques pour la perception de la redevance sur les aérodromes régionaux. Pour des raisons

de sécurité juridique et de planification pour les aéroports régionaux, cette compensation devrait être intégrée à l'art. 159.

Chapitre 13 Fonds pour le climat et utilisation des moyens

En tant que région frontalière, un soutien à l'offre de trains de nuit ainsi qu'au trafic pendulaire (par rail) nous semble essentiel à une réduction significative des émissions de CO₂.

Pour mieux cibler les investissements et les mesures à prendre, nous demandons d'intégrer une part du Fonds climat dans les mesures liées aux améliorations structurelles et aux paiements directs dans l'agriculture.

Afin d'accompagner le secteur de l'agriculture dans l'adaptation de ses structures, nous estimons que les mesures suivantes doivent être soutenues à travers le Fonds pour le climat :

- Amélioration des sols (puits carbone);
- Systèmes permettant la réduction des émissions dans l'agriculture tels que panneaux solaires ou projets hydroélectriques couplés aux systèmes ;
- Systèmes permettant l'adaptation des structures face aux aléas climatiques ;
- Infrastructures construites avec des matériaux provenant de la région, garant d'une diminution des transports ;
- Projets permettant une diminution des trajets dans les filières de production du produit de base jusqu'à la vente (système de transformation dans la région ; vente directe ; etc.) ;
- Projets permettant la diminution des émissions liées au secteur animal ;

Les critères et thématiques phares des programmes d'adaptation doivent être décidés en consultations avec les cantons, notamment ceux des régions de montagne particulièrement affectés par le changement climatique. Les projets dans le domaine du tourisme devraient également être soutenus.

Art. 190 Planification énergétique territoriale

al. 1, let. c

L'al. 1 let. c précise que la planification énergétique territoriale doit être « conforme aux objectifs de politique énergétique et climatique de la Confédération ». Elle doit cependant être conforme également à la stratégie cantonale.

D'autre part, le domaine de l'énergie évolue rapidement avec de nouvelles données disponibles, de nouveaux projets de CAD et la nécessité de mettre à jour les objectifs pour s'accorder aux objectifs supérieurs. Selon notre expérience, une mise à jour tous les 10 ans nous paraît donc insuffisante. Par conséquent, l'al. 4 devrait permettre d'obtenir une nouvelle contribution pour une mise à jour de la planification énergétique après 4 ans.

Art. 191 Exigences

Certains cantons examineront eux-mêmes les planifications énergétiques selon les critères de la Confédération. Un financement devrait être prévu pour cette tâche.

La let. a appelle les commentaires suivants :

- L'horizon 2050 nous semble trop éloigné pour les planifications énergétiques communales, lesquelles doivent déboucher sur des mesures concrètes pour les communes (planification d'infrastructures, etc.). Généralement les planifications énergétiques ont un horizon de 10-15 ans.
- Les objectifs communaux pour la valorisation des énergies renouvelables doivent être définis en fonction du potentiel local. Par conséquent, ils peuvent différer des objectifs fédéraux et cantonaux selon la situation du territoire.

Les let. a et c mentionnent l'électricité renouvelable alors que les planifications énergétiques sont avant tout axées sur l'approvisionnement en chaleur, pour lequel les communes ont davantage de marge de manœuvre, étant donné que l'électricité est aux mains des gestionnaires de réseaux de

distribution ou des privés (pour le solaire photovoltaïque). Les exigences ne devraient donc pas concerner l'électricité.

La let. d limite l'état des lieux aux bâtiments et infrastructures existants appartenant aux communes, alors que cela devrait concerner tous les bâtiments du territoire communal.

La let. j précise que le développement des réseaux doit être conforme aux objectifs de la politique énergétique et climatique de la Confédération mais la conformité avec la stratégie cantonale doit également être assurée.

Art. 206 Contribution

al.1

Le plafond de l'al. 1 devrait être relevé à 50'000 CHF de façon à être utile également pour les plus grands immeubles.

Art. 218 Cautionnement

L'art. 218 ne fixe pas de critère sur l'efficacité de la mesure cautionnée. En l'état, n'importe quel projet est donc éligible indépendamment de son coût et de son efficacité, du moment qu'il réduit les émissions de CO₂.

Il convient de compléter l'art. 218 en y ajoutant une condition concernant l'efficacité de la mesure cautionnée.

Art. 239 Encouragement de la formation et de la formation continue

Actuellement, des cours et formations financés par les cantons via les mesures indirectes du Programme Bâtiments sont proposés par certaines organisations. Afin d'éviter des soutiens additionnels pour des mesures identiques, il convient de préciser le cadre de l'aide financière liée à l'art. 239.

Modifications d'autres actes : Ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (EIE)

L'OCO₂ prévoit l'introduction de la notion de protection du climat dans l'art. 3 al. 1 de l'ordonnance sur les études d'impact sur l'environnement (OEIE).

L'instrument EIE est aujourd'hui un instrument qui fonctionne. L'intégration de la thématique climat ne devrait ainsi pas introduire des différences de traitement par rapport aux autres thèmes de l'environnement.

L'annexe de l'OEIE fixe les installations soumises à EIE. Au début du processus EIE, il doit être déterminé quels thèmes de l'environnement sont significativement concernés par le projet et doivent être étudiés (matrice d'identification des impacts). Ceci dépend du type de projet et de la situation à l'endroit du projet, et non pas d'une limite.

Pour chaque thème de l'environnement défini actuellement dans l'art. 3 OEIE et dans le manuel EIE (OFEV 2009), l'état initial, les impacts du projet en phase de chantier et en phase d'exploitation, les mesures de réduction des impacts pour la phase de chantier et pour la phase d'exploitation, la nécessité de mettre en place un suivi de la phase de réalisation, la nécessité de réaliser un suivi des mesures en phase d'exploitation doivent être développés dans un rapport d'impact sur l'environnement (RIE). L'art. 8 LCO₂ se restreint quant à lui explicitement aux GES émis en phase d'exploitation d'une installation et l'art. 5 OCO₂ fixe les limites à partir desquelles une installation ou une modification d'installation est soumise à une limitation des GES selon l'art. 8 LCO₂.

Les mesures de réduction et de compensation CO₂, doivent, au même titre que les mesures développées pour les autres thèmes de l'environnement dans le RIE, être formellement et matériellement garanties dans le RIE.

En l'état actuel, il est difficile de juger de l'effet de la LCO₂ et de l'OCO₂ sur l'outil EIE (comment traiter le thème, juger de la pertinence des mesures, assurer le suivi des mesures, etc.) ainsi que sur les ressources nécessaires. Il est difficile également de comprendre la répartition des rôles et des tâches entre la Confédération et les cantons/communes et de juger de l'effort nécessaire pour les cantons/communes.

Enfin, selon les informations à notre disposition (document « Projet « Développement futur de l'EIE » – Concept », transmis par l'OFEV dans le cadre d'une enquête), la réponse du Conseil fédéral au postulat 20.3001 « Tenir compte des effets climatiques dans l'étude d'impact sur l'environnement » n'est pas attendue avant juin 2022, alors que l'entrée en vigueur de la LCO₂/OCO₂ est prévue en janvier 2022 déjà.

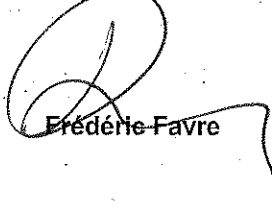
Il convient de prendre en compte les demandes suivantes :

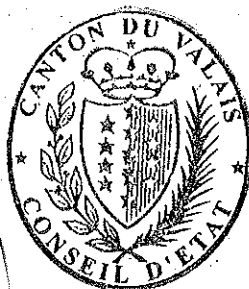
1. L'intégration de la thématique climat ne doit pas introduire des différences de traitement par rapport aux autres thèmes de l'environnement et mettre en difficulté un outil qui fonctionne. Il est notamment nécessaire de tenir compte au minimum aussi de la phase de chantier et non seulement de la phase d'exploitation.
2. Il faudrait préciser l'effet de l'intégration de la thématique climat dans l'EIE en matière d'application de l'OEIE, en matière de ressources et d'instruments.
3. La thématique du climat doit être traitée dans le RIE (et, le cas échéant, déjà dans le rapport d'enquête préliminaire) indépendamment du fait que les limites définies dans l'art. 5 OCO₂ soient atteintes ou non. Les rapports détermineront si l'installation est soumise à l'application de l'art. 8 LCO₂ ou non.
4. Il doit être précisé si le seuil pour considérer une modification comme importante au sens de l'art. 5 al. 2 OCO₂ doit également être considéré comme critère quantitatif déterminant (en ce qui concerne les émissions de GES) pour déterminer si une modification est considérable au sens de l'art. 2 al. 1 let. a OEIE.
5. Au vu des impacts des mesures de piégeage du CO₂ sur l'environnement, une introduction de cette installation dans l'annexe de l'OEIE (compétence fédérale ou au minimum avec consultation de l'OFEV) doit être envisagée.
6. Les installations et les mesures de réductions des émissions doivent également aller dans le sens des politiques climatiques des cantons (Plan Climat des cantons), celles-ci pouvant notamment aller plus loin que la politique de la Confédération.
7. Le manuel EIE (OFEV 2009) doit être actualisé (éléments techniques, méthodologiques, d'assujettissement en lien avec la protection de l'environnement). Les cantons (et notamment leurs responsables EIE) devront être associés à cette démarche.
8. Au vu des très nombreuses interrogations restantes, une période transitoire de l'ordre de 24 mois doit être accordée pour l'application de ces nouvelles dispositions relatives à l'EIE pour développer les compétences, les capacités, les procédures et préciser les délais d'instruction dans notre canton et stabiliser les aides à l'exécution.
A défaut, le SEN, en tant que service spécialisé cantonal au sens de l'art. 10c LPE, est d'avis que l'ajout explicite de la protection du climat à l'art. 3 al. 1 OEIE, même s'il est salué sur le fond, est prématuré (à noter que la liste de l'art. 3 al. 1 n'est pas exhaustive ; voir manuel EIE et BGE 116 Ib 50 consid. 4d).
9. Enfin, même si ce n'est pas spécifiquement l'objet de cette consultation, le canton demande à être consulté avant la présentation au parlement du rapport du Conseil fédéral au postulat 20.3001 qui précise la prise en compte des effets positifs et négatifs sur la protection du climat dans le cadre de l'EIE.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Frédérie Favre



Le chancelier


Philipp Spörri

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

reto.burkard@bafu.admin.ch

Liestal, 29. Juni 2021
BUD/UEB/LHA/CT/MKo/46243

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Verordnung); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der CO₂-Verordnung steht in direktem Bezug zum totalrevidierten CO₂-Gesetz. Eine Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung hat am 13. Juni 2021 dieses Gesetz abgelehnt. Wir verzichten deshalb auf eine ausführliche Stellungnahme zum jetzigen Verordnungsentwurf. Auch wenn das Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 15. Juni 2021 die Vernehmlassungsteilnehmenden eingeladen hat, sich trotz der Ablehnung des CO₂-Gesetzes zu Elementen des Verordnungsentwurfes zu äussern, regen wir an, dass der Bund die Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung neu lanciert und hierzu eine Vorlage ausarbeitet, die auf der heute bestehenden Gesetzesgrundlage basiert. Dieses Vorgehen ermöglicht das sorgfältige Ausloten der Möglichkeiten, welche die bestehende Gesetzeslage zur Verminderung von Treibhausgasemissionen auf Verordnungsstufe bietet. Und es ermöglicht dann ein aussagekräftiges Vernehmlassungsverfahren.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 29. Juni 2021
412

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und haben folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Am 13. Juni 2021 ist das Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) von den Schweizer Stimmberechtigten abgelehnt worden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat mit E-Mail vom 15. Juni 2021 mitgeteilt, dass die Vernehmlassung weiterläuft, wobei einzelne Elemente der CO₂-Verordnung aufgrund der Ablehnung des CO₂-Gesetzes nicht mehr zur Diskussion stünden. Inwiefern sich die Vernehmlassungsteilnehmer trotzdem zu diesen Elementen äussern wollten, sei ihnen überlassen. Wir beschränken uns deshalb im Hinblick auf die bevorstehenden oder allenfalls noch in Angriff zu nehmenden Arbeiten auf folgende Hinweise zum vorgelegten Entwurf der CO₂-Verordnung.

2. Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln

Art. 3

Das vorgesehene Sektorziel für die Landwirtschaft (minus 20 %) ist aus dem Absenkpfad der Klimastrategie Landwirtschaft abgeleitet, die bis 2050 eine Verminderung der landwirtschaftlichen Emissionen um mindestens ein Drittel gegenüber dem Wert von 1990 vorsieht. Dies bedingt gegenüber den bereits eingeleiteten Massnahmen eine zusätzliche Verminderung um 0.2 Mio. Tonnen CO₂eq. Das Ziel von minus 20 % bis 2030

2/5

gegenüber 1990 ist sehr ambitioniert. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen diverse Massnahmen umgesetzt werden. Damit eine effektive Umsetzung möglich ist, sind aus unserer Sicht Nachbesserungen notwendig.

So besteht beispielweise bei den landwirtschaftlichen Biogasanlagen ein grosses Reduktionspotential. Heute werden erst knapp 5 % des Hofdüngers in diesem Sinne verwendet. Damit dieses Potential an erneuerbaren Energien und Klimaschutzleistung genutzt werden kann, ist weitere Unterstützung nötig. Auch andere Potentiale, wie methanhemmende Fütterungszusätze, gilt es weiter zu verfolgen.

Ein wichtiger Aspekt ist auch die Abbildung der Massnahmen im Treibhausgasinventar. Die Anpassung des Methanfaktors von 25 auf 28 ist dabei abzulehnen. Mit der Übernahme des internationalen Wertes werden die nationalen Gegebenheiten der Rindviehhaltung zu wenig berücksichtigt, so beispielsweise bei der Fütterung auf Basis von Raufutter. Auch wird der Einsatz von methanhemmenden Futterzusatzstoffen nicht abgebildet. In diesem Bereich sind Verbesserungen am Treibhausgasinventar angebracht.

In der Landwirtschaft besteht aufgrund der biologischen Prozesse ein grosser Anteil an unvermeidbaren Emissionen. Diesem Umstand wurde bisher keine Rechnung getragen. Es ist daher eine differenzierte Kommunikation mit Unterscheidung zwischen fossilen und nicht fossilen Emissionen anzustreben.

Art. 7

Die vorgeschlagene Berichterstattung entspricht der heute angewandten Praxis. Dies ist sinnvoll, solange die Kantone mit ihrer Gesetzgebung die Entwicklung der CO₂-Emissionen von Gebäuden massgeblich beeinflussen können.

Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4

Das Kriterium, ob das Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beansprucht, ist willkürlich, da es von der örtlichen Situation abhängig ist und der Wärmenetzbetreiber dies nicht beeinflussen kann. Auf dieses Kriterium ist zu verzichten.

Art. 13

Die geplante Bevorzugung von inländischem Biogas gegenüber ausländischem Biogas ist sinnvoll. Die Regelung, dass die Herkunftsnachweise über 20 Jahre bereits bei der Investition hinterlegt werden müssen, führt jedoch zu sehr hohen Investitionskosten, was eine Biogaslösung bei Eigentümern von Liegenschaften unattraktiv macht. Hier ist der Vorschlag von Ökostrom Schweiz zu bevorzugen, der eine bessere Nutzung von inländischem Biogas auch zu Heizzwecken ermöglicht und dadurch in der Praxis zu mehr Klimaschutz führt.

8. Kapitel Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Die mit den Mitteln der Treibstoffkompensation geförderten Projekte bieten ein grosses Potential für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten in der Landwirtschaft. Damit das Potential wie etwa die CO₂-Speicherung durch den Anbau von Dauerkulturen (Agroforstsysteme oder Hochstämme) oder der Humusaufbau mittels konservierender Bodenbewirtschaftung oder Pflanzenkohle durch die Landwirtschaft realisiert werden kann, ist weitere Unterstützung nötig.

Aktuell sind die Hürden zur Umsetzung von Klimaschutzmassnahmen in der Landwirtschaft sehr hoch. Insbesondere die Forderung nach wissenschaftlicher Begleitung auf Kosten der Gesuchsteller ist eine hohe Anforderung. In diesem Bereich sind Forschungs- und Unterstützungsprogramme des Bundes nötig.

Art. 106 und Art. 114

Diese Bestimmungen werden begrüsst. Es ist wichtig, dass auf internationaler Ebene geregelt wird, wie und was für Senkenleistungen angerechnet werden können. Zudem sollte klar geregelt sein, wie dies zu kontrollieren ist.

Art. 118 lit. b

Es ist zu begrüssen, wenn Doppelzählungen vermieden werden. Der Weg zur Vermeidung von Doppelzählungen und eine exakte Definition sollten klarer deklariert werden.

13. Kapitel: Klimafonds und Verwendung der Mittel

Mit dem Klimafonds sollten die Einnahmen aus Lenkungsabgaben auf fossile Brennstoffe (CO₂-Abgabe) und der Flugticketabgabe teilweise an die Bevölkerung zurückerstattet werden und so zur Sozialverträglichkeit der Massnahmen beitragen. In diesem Zusammenhang sind die Berücksichtigung des ländlichen Raumes und der Berggebiete im Sinne von Art. 183 bei der finanziellen Unterstützung beim Ersatz fossiler Heizung von erheblicher Bedeutung, weil gerade in dezentralen Lagen die Alternativen weniger verfügbar sind. Weiter ist die Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase zu begrüssen. Nebst Holzvergasungsanlagen und industriellen Biogasanlagen würden auch gaseinspeisende, landwirtschaftliche Biogasanlagen gefördert.

Bezüglich der Reihenfolge bei der Berücksichtigung der Projekte gemäss Art. 212 ist die Bevorzugung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase aus Biomasse zu begrüssen. Hingegen ist die Regelung, dass Anlagen Vorrang haben, wenn sie mehr Rohbiogas (Nm³/h) pro investierten Franken bereitstellen, nicht zielführend. Der Vorschlag von Ökostrom Schweiz, der für die Bevorzugung das Kriterium nach reduzierter Tonne CO₂eq pro investierten Franken vorschlägt, wäre vorzuziehen.

4/5

Die für die Landwirtschaft vorgesehenen Mittel aus dem Klimafonds für Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel sollten nicht nur für die Vermeidung direkter Schäden, sondern auch für effektive Anpassungsmassnahmen verwendet werden. Dabei sollten Synergien mit anderen Projekten nicht als Ausschlusskriterium gelten.

Art.182

Die zur Verfügung stehenden Mittel für die bereits ausformulierten Massnahmen mit den festgelegten Förderbeiträgen, wie beispielsweise beim Ersatz fossiler Heizungen gemäss Art. 198 oder bei der Installation von Ladeinfrastruktur gemäss Art. 205, hätten wohl nicht über genügend Finanzmittel verfügt. Da die Summe der kantonalen Förderbudgets mehr als 120 Mio. Franken beträgt, hätte es wahrscheinlich keine nicht ausgeschöpften Globalbeiträge gegeben. Wiederholt wurde seitens BAFU kommuniziert, dass der Klimafonds eine horizontale Durchlässigkeit der verfügbaren Finanzmittel gewährleistet. Damit hätten CO₂-wirksame und erfolgreiche, aber finanziell unterdotierte Bereiche eine Absicherung erfahren sollen. Leider ist jedoch in der Vorlage keine Formulierung zu diesem „horizontalen“ Finanzausgleich zu finden.

Der Bund sollte daher von seinen Möglichkeiten Gebrauch machen, indem er die Mittel möglichst effizient und möglichst ohne „Stop-and-Go“ einsetzt. So wäre beispielsweise denkbar, auf gewisse Fördertatbestände mit hohen Mitnahmeeffekten und grossen Überschneidungen mit kantonalen Programmen (Beispiele: Abwrackprämie; Impulsberatung „erneuerbar heizen“) zu verzichten – oder dies nur für Härtefälle vorzusehen. Zudem müssten nicht in jedem Jahr alle Massnahmen nach Art. 55 lit. a bis h des CO₂-Gesetzes gefördert werden. Die Umsetzung mehrjähriger Programme in verschiedenen Bereichen kann auch gestaffelt erfolgen, so dass für die jeweils aktuell geförderten Bereiche mehr Geld zur Verfügung steht.

Art. 183

Die Formulierungen in Art. 183 lassen viel Spielraum für Interpretationen zu, insbesondere was die Definition des ländlichen Raums und der Bergregionen anbelangt. Ein Vollzug wäre nicht praxisnahe, da unterschiedliche Förderbeiträge nach Regionen ausbezahlt werden müssten.

Art.198

Bei den Bemerkungen zu Art. 182 wurde bereits auf die mögliche Unterdeckung der Förderbereiche hingewiesen. Ein „Stop-and-Go“ bei der Förderung sollte möglichst verhindert werden. Um dies zu gewährleisten, bestehen verschiedene Möglichkeiten wie die Anpassung oder Streichung der vorgesehenen Förderbereiche innerhalb der Fördermassnahmen oder die Senkung der Förderbeiträge auf ein Niveau, das dem erwarteten Finanzbedarf entspricht. Im Jahr 2020 wurden über 30'000 erneuerbare Energien nutzende Wärmeerzeuger (Wärmepumpen, Holzheizungen) verkauft. Davon werden zirka 12'000 im Neubausektor und 18'000 im Sanierungsmarkt eingesetzt. Würde jeder

5/5

dieser 18'000 Wärmepumpen mit einer Abwrackprämie von Fr. 2'000 gefördert, so müsste das verfügbare Budget alleine dafür 36 Mio. Franken betragen. Bei einem vorgesehenen Budget von 10 Mio. Franken wäre der Fördertopf nach knapp drei Monaten aufgebraucht gewesen. 20 Kantone unterstützen die Informationskampagne „erneuerbar heizen“ finanziell mit tieferen Beiträgen, als dies in der Verordnung angedacht war. Die vorgesehene Förderung der Kampagne „erneuerbar heizen“ konkurriert damit die bestehenden kantonalen Förderprogramme und entzieht der Abwrackprämie finanzielle Mittel, obwohl die meisten Kantone die Kampagne bereits unterstützen.

Die Förderprogramme sollten so ausgestaltet sein, dass sie über ein Budget verfügen, das einem durchschnittlichen Nachfragejahr entspricht, oder sie sollten Mechanismen enthalten, welche die Verwendung künftiger Mittel ermöglicht.

Auf das Anbieten von zum Harmonisierten Fördermodell der Kantone 2015 redundanten Förderbereichen durch den Bund (indirekte Massnahmen, wie beispielsweise „erneuerbar heizen“) ist generell zu verzichten, da diese direkt die kantonalen Förderprogramme konkurrieren.

Anhang 28: Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

Die Kantone sind auf die Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister angewiesen. Mit der vorgesehenen Änderung hätte die Datenqualität verbessert werden können.

Anhang 28: Art. 63 Abs. 1 lit. b der Energieverordnung vom 1. November 2017

Diese Bestimmung widerspricht der üblichen Praxis. Es muss möglich sein, dass eine Gemeinde Fördermittel beisteuert und dass diese nur auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

M. Müller

Der Staatsschreiber

R. S.





Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Per Mail an
Reto.burkard@bafu.admin.ch

Basel, 29. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2021

Vernehmlassung zu Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der CO₂-Verordnung steht in direktem Bezug zum totalrevidierten CO₂-Gesetz. Leider hat eine Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung am 13. Juni 2021 dieses Gesetz abgelehnt, was der Regierungsrat sehr bedauert. Wir verzichten deshalb auf eine ausführliche Stellungnahme zum jetzigen Verordnungsentwurf. Auch wenn das Bundesamt für Umwelt am 15. Juni 2021 die Vernehmlassungsteilnehmenden eingeladen hat, sich trotz der Ablehnung des CO₂-Gesetzes zu Elementen des Verordnungsentwurfes zu äussern, regen wir an, dass der Bund die Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung neu lanciert und hierzu eine Vorlage ausarbeitet, die auf der heute bestehenden Gesetzesgrundlage basiert. Dieses Vorgehen ermöglicht das sorgfältige Ausloten der Möglichkeiten, welche die bestehende Gesetzeslage zur Verminderung von Treibhausgasemissionen auf Verordnungsstufe bietet. Und es ermöglicht dann ein aussagekräftiges Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

reto.burkard@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen:

30. Juni 2021

Unser Zeichen: 2021.WEU.232

RRB Nr.: 2021 / 2021

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung): Vernehmlassung
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern verzichtet aufgrund der abgelehnten Revision des CO₂-Gesetzes darauf, zum vorliegenden Geschäft ausführlich Stellung zu nehmen. Die in die Vernehmlassung gegebene Verordnung kann so nicht in Kraft gesetzt werden. Es ist zudem zurzeit unklar, in welche Richtung sich die eidgenössische Klima- und Energiepolitik entwickelt.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et des communications
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : reto.burkard@bafu.admin.ch

Fribourg, le 28 juin 2021

Révision totale de l'ordonnance sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre (ordonnance sur le CO₂) - Procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Suite au courrier de Madame la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga du 14 avril dernier, le Conseil d'Etat fribourgeois a l'avantage de vous faire part de sa prise de position sur la révision de l'ordonnance sur le CO₂. Il est bien conscient que certaines dispositions sont désormais caduques suite au refus de la révision de la loi sur le CO₂ soumise à votation populaire le 13 juin dernier, mais il tient tout même à transmettre sa position, d'une part pour les adaptations de l'ordonnance CO₂ nécessaires malgré le refus de la loi, et d'autre part dans la perspective des futurs travaux.

La prise de position est composée de deux parties : d'abord les commentaires sur l'ordonnance sur le CO₂ en tant que telle, puis les commentaires sur les autres ordonnances modifiées suite à la modification de l'ordonnance sur le CO₂.

Modifications de l'ordonnance sur le CO₂

Commentaire général

De manière générale, le canton de Fribourg est un canton encore aujourd'hui fortement agricole et ce pan de notre économie et de notre société est fortement touché par les impacts climatiques tels que les sécheresses, les vagues de chaleur et le gel. Par ailleurs, l'agriculture offre un grand potentiel en tant que puits de carbone grâce au stockage carbone dans les sols. Pour ces raisons, comme pour d'autres encore, la révision totale de l'ordonnance sur le CO₂ est à saluer.

L'actuelle ordonnance fixe pour le secteur agricole un objectif de 20 % de réduction des émissions d'ici à 2030 (par rapport à 1990) pour le (chapitre 1, section 3 : objectifs sectoriels). Cet objectif est certes ambitieux, mais représente une contribution nécessaire de l'agriculture, et est donc considéré comme acceptable. En outre, ce secteur dépend en partie du comportement des consommateurs et consommatrices. Il faut encore rappeler que l'Accord de Paris reconnaît la priorité fondamentale de la protection de la sécurité alimentaire et la vulnérabilité des systèmes de production alimentaire face aux changements climatiques.

Afin d'atteindre l'objectif ambitieux d'une réduction des émissions de 20 % d'ici 2030 dans le secteur agricole, diverses mesures doivent être mises en œuvre de manière urgente. Les mesures dans l'agriculture relèvent cependant de la politique agricole et doivent donc être définies dans la législation agricole. Un important potentiel de réduction réside probablement dans les installations de biogaz agricoles, car aujourd'hui, seuls un peu moins de 5 % des engrais de ferme sont utilisés à cette fin. Il est donc important de promouvoir les installations de biogaz. D'autres potentiels, tels que les additifs alimentaires inhibiteurs de méthane, devraient également être exploités, ainsi que l'évitement (*Vermeidung*) des déchets alimentaires et ceux issus de la production de nourriture. Des réductions d'émissions peuvent également être attendues d'ici 2030 dans le recyclage des déchets non énergétiques et dans les gaz à effet de serre synthétiques. Dans le même temps, l'agriculture peut également bénéficier de mesures de promotion (art. 237 Encouragement de mesures d'adaptation ou art. 239 Encouragement de la formation et de la formation continue). Il existe également un potentiel de stockage du carbone dans les sols agricoles. Nous saluons en outre le fait que la séquestration du CO₂ dans les sols et les forêts puisse désormais être comptabilisé dans le cadre de la loi sur le CO₂ (art. 5, al. 3). Mesurer et prouver la séquestration du CO₂ est un défi majeur. Il faut donc faire preuve de pragmatisme.

Commentaires par disposition

Art. 3 al.

Il est inéquitable qu'un effort beaucoup plus important soit exigé dans le secteur des bâtiments que dans celui des transports, d'autant plus que les coûts y relatifs sont généralement plus élevés pour la rénovation des bâtiments que pour le renouvellement du parc automobile. Par conséquent, nous regrettons que l'objectif intermédiaire du secteur des transports ne se situe qu'à 75 % de ses émissions malgré les solutions techniques existantes, l'évolution rapide de ce secteur et le tournus plus rapide du parc automobile (10-12 ans) que du parc de chaudières (15-20 ans).

Art. 6

Cet article limitant l'octroi du bonus sur l'indice d'utilisation des sols aux bâtiments exemplaires en termes d'efficacité énergétique est salué.

Pour autant, comme l'art. 9 al. 2 de la LCO₂ permet des bonus constructifs pour les bâtiments qui visent comme objectif de réduire les pertes énergétiques dans les bâtiments et comme le label Minergie-A est beaucoup moins exigeant que le label Minergie-P en termes d'isolation, seul le label Minergie-P devrait permettre d'obtenir un bonus.

Art. 9 al. 1 let. a

La formulation actuelle de cet alinéa pourrait poser problème aux chauffages à distance alimentés par une pompe à chaleur, car il impliquerait d'appliquer le pourcentage minimal d'énergie d'origine renouvelable de 75 % à l'électricité. Pour encourager le recours aux pompes à chaleur et être cohérent avec le choix politique de considérer que l'électricité n'émet pas de CO₂, une meilleure formulation serait : « il existe un plan directeur énergétique contraignant concernant le chauffage à distance alimenté à plus de 75 % par de l'énergie non fossile ».

Art. 10

Seule une augmentation de 5 kg de la valeur limite de CO₂ émis par m² de surface de référence énergétique est prévue pour les cas qui ne pourraient pas respecter les limites fixées à l'art. 10 al. 1 let. a de la LCO₂, quel que soit le motif. Or les motifs prévus par les let. a (10 % de coûts supplémentaires) et b (raisons techniques de diverses natures) de l'art. 10 al. 1 de l'OCO₂ concerneront un grand nombre de bâtiments. De plus, nous avons toujours soutenu que le principal problème de la LCO₂ révisée, et donc de l'OCO₂ révisée, est de mettre la priorité sur le changement

du système de chauffage par rapport à l'amélioration de l'isolation. Or les Perspectives énergétiques 2050+ ont montré que l'accélération de l'assainissement énergétique du parc immobilier est nécessaire. Il convient dès lors d'introduire des dispositions dans ce sens dans l'OCO₂. Il serait donc souhaitable d'indiquer dans l'OCO₂ la possibilité pour les cantons d'imposer des mesures de compensation au niveau de l'enveloppe et de prévoir des dispositions à appliquer en cas de moyens financiers insuffisants des propriétaires (cas de rigueur).

Art. 12

Une référence plus juste pour le calcul de la SRE serait la norme SIA 380, éd. 2015.

Art. 13

Cet article pose trois problèmes majeurs :

- 1) Il encourage l'utilisation de biocombustibles dans le secteur des bâtiments, alors qu'ils devraient prioritairement être utilisés pour d'autres applications.
- 2) L'art. 10 al. 4 de la LCO₂ révisée prévoit que la part du recours garanti juridiquement à des biocombustibles « peut être augmentée jusqu'à 100 % si la preuve est donnée que des mesures visant à améliorer l'efficacité sont prises en parallèle », c'est-à-dire si des travaux sont effectués dans le but d'améliorer l'isolation. Or ce n'est pas ce que prévoit le projet de l'art. 13 de l'OCO₂ puisqu'il considère simplement l'état des bâtiments, indépendamment de la réalisation de travaux.
- 3) Sa mise en œuvre sera extrêmement compliquée.

Pour régler le 2^e problème, et en partie le 1^{er}, le critère pour la prise en compte à plus de 50 % du recours à des biocombustibles devrait être l'amélioration de l'efficacité énergétique du bâtiment (par exemple une amélioration de deux classes du CECB) et non son état indépendamment de la réalisation de travaux pour améliorer l'isolation.

Pour régler le 3^e problème, nous proposons de supprimer le palier de prise en compte à 75 % du recours à des biocombustibles de l'al. 4 let. b, sans modifier les autres. D'autre part, nous demandons que l'OFEV fournisse une aide au calcul de la part du recours à des biocombustibles pouvant être prise en compte, avant l'entrée en vigueur de la LCO₂ révisée. Cette aide à l'application devra être exhaustive et illustrer tous les cas rendus possibles par cette dernière.

Art. 44

L'obligation de surveiller les émissions des véhicules en conditions de conduite réelle et de faire rapport est également saluée.

Art. 106 et 108

Les obstacles et la charge administrative semblent être élevés dans la nouvelle ordonnance (exigences supplémentaires pour la certification selon l'art. 106). L'exigence d'un suivi scientifique aux frais des demandeurs accroît encore ces obstacles (art. 108). Nous recommandons de se concentrer moins sur le calcul des avantages de réduction et plus sur la mise en œuvre pragmatique et le suivi des mesures de protection du climat afin de promouvoir les projets de protection du climat dans l'agriculture.

Art. 122

Afin d'accroître les chances d'atteindre les objectifs climatiques d'ici 2030, il semble qu'un abaissement des limites d'émissions de CO₂ générées par les combustibles soit nécessaire, ceci menant à des hausses de la taxe.

Ainsi, nous serions favorables, pour les possibles hausses de la taxe dès 2026, à un abaissement de la limite des émissions de CO₂ générées par les combustibles à 52 % (au lieu de 54 %) pour l'option à 165 francs, et d'un abaissement à 55 % (au lieu de 57 %) pour l'option à 175 francs. Dans la même idée, pour l'option de la hausse à 190 francs de la taxe dès 2028, il est proposé un abaissement de la limite des émissions de CO₂ générées par les combustibles à 46 % (au lieu de 48 %).

Art. 139

L'échelonnement de la taxe sur les billets d'avion ainsi qu'aux catégories proposées est accueilli favorablement.

Art. 182

L'art 53 al. 4 de la LCO₂ stipule que « les avoirs du Fonds pour le climat sont utilisés en tenant compte de l'efficacité des mesures ». Ce principe nous paraît contredit par l'art. 182 al. 2 de l'OCO₂, qui prévoit que les demandes de contributions à la mise en œuvre des mesures visées aux sections 4 à 10 « sont traitées selon leur ordre d'arrivée. S'il n'y a pas ou pas suffisamment de moyens à disposition pour une mesure ou une demande, la demande est rejetée. »

De plus, il faudrait ajouter une formulation qui permette le déplacement des ressources financières d'un type de projet à l'autre, de sorte que des ressources financières suffisantes puissent être mises à disposition des projets où la demande est forte et qu'on évite le "stop-and-go".

Enfin, il faudrait renoncer aux mesures de subventionnement présentant des effets d'aubaine élevés et d'importants chevauchements avec les programmes cantonaux (p. ex. prime à la casse, conseil incitatif "chauffez renouvelable") ou les réserver aux cas de rigueur. En effet, les moyens financiers à disposition étant limités, il est important de bien cibler les mesures qui en bénéficient.

Art. 183

Le pourcentage de 40 % proposé à l'al. 1 est trop élevé, par conséquent il devrait être réduit. Cela étant, les régions de montagne et rurales étant surtout pénalisées du point de vue de la mobilité, il serait préférable de faire une différence entre ces régions et les autres seulement dans les projets concernant ce domaine. Ainsi, la solution la plus adaptée consisterait à remplacer le pourcentage de projets devant être réalisés dans les régions rurales et de montagne par un facteur de pondération plus élevé qui serait appliqué uniquement à la subvention de bornes de recharge dans les immeubles (art. 55 al. 2 let. g LCO₂).

Art. 189

Le Programme Bâtiments a permis de réduire de façon importante les émissions du secteur des bâtiments. Ces efforts doivent non seulement se poursuivre, mais être renforcés. Ce sera possible seulement si les moyens financiers mis à disposition des cantons sont suffisants. C'est particulièrement vrai pour l'amélioration de l'isolation, pour laquelle la Confédération ne prévoit pas d'autre programme de soutien ou de projet visant à en accélérer le rythme, contrairement au passage à des chauffages renouvelables. Or de tels travaux coûtent cher et il est donc indispensable de donner aux cantons les moyens de mettre sur pied des programmes de subvention suffisamment incitatifs. C'est pourquoi nous demandons à ce que les seuils minimaux prévus par l'al. 2 pour les contributions complémentaires soient augmentés, respectivement de 1,5 à 1,8 et de 1,8 à 2.

Art. 190

L'al. 1 let. c précise que la planification énergétique territoriale doit être « conforme aux objectifs de politique énergétique et climatique de la Confédération » mais elle doit également être conforme à la stratégie cantonale.

De plus, selon notre expérience, une mise à jour tous les 10 ans nous paraît insuffisante. En effet, le domaine de l'énergie évolue vite avec de nouvelles données disponibles, de nouveaux projets de CAD et la nécessité de mettre à jour les objectifs pour s'accorder aux objectifs supérieurs. Par conséquent, l'al. 4 devrait permettre d'obtenir une nouvelle contribution pour une mise à jour de la planification énergétique après 5 ans.

Art. 191

Certains cantons examineront eux-mêmes les planifications énergétiques selon les critères de la Confédération. Un financement devrait être prévu pour cette tâche.

La let. a appelle les commentaires suivants :

- > L'horizon 2050 nous semble trop éloigné pour les planifications énergétiques communales, lesquelles doivent déboucher sur des mesures concrètes pour les communes (planification d'infrastructures, etc.). Généralement les planifications énergétiques ont un horizon de 10-15 ans.
- > Les objectifs communaux pour la valorisation des énergies renouvelables doivent être définis en fonction du potentiel local. Par conséquent, ils peuvent différer des objectifs fédéraux et cantonaux selon la situation du territoire.

Les let. a et c mentionnent l'électricité renouvelable alors que les planifications énergétiques sont avant tout axées sur l'approvisionnement en chaleur, pour lequel les communes ont davantage de marge de manœuvre, étant donné que l'électricité est aux mains des gestionnaires de réseaux de distribution ou des privés (pour le solaire photovoltaïque). Les exigences ne devraient donc pas concerner l'électricité.

La let. d limite l'état des lieux aux bâtiments et infrastructures existants appartenant aux communes, alors que cela devrait concerner tous les bâtiments du territoire communal.

La let. j précise que le développement des réseaux doit être conforme aux objectifs de la politique énergétique et climatique de la Confédération mais la conformité avec la stratégie cantonale doit également être assurée.

Art. 198

Le programme « Chauffez renouvelable » ne devrait pas être subventionné par le Fonds pour le climat car il est déjà subventionné par une majorité de cantons. De plus, la LCO₂ révisée obligera la majorité des bâtiments à remplacer leur système de chauffage fossile par un système renouvelable, donc cette subvention irait à l'encontre du principe de subsidiarité de la loi sur les subventions. C'est pourquoi nous suggérons de supprimer l'al. 1 let. b et c.

Art. 205

Concernant le versement des contributions pour l'installation de nouvelles infrastructures de base accessibles aux particuliers et de nouvelles stations de recharge dans des immeubles, Nous estimons que la limitation à au moins trois unités d'habitation est trop restrictive. Il serait en effet intéressant de permettre un soutien pour l'installation de stations de recharge dans toutes les habitations ou à des regroupements d'habitations individuelles. Une adaptation du soutien en fonction du nombre d'unités d'habitation pourrait contribuer à un encouragement proportionnel plus marqué dans les immeubles disposant de davantage d'unités d'habitation.

Art. 206

Le plafond de l'al. 1 devrait être relevé à 50 000 francs de façon à être utile également pour les plus grands immeubles.

Art. 218

Il n'y a aucun critère fixé sur l'efficacité de la mesure cautionnée. Cela laisse penser que n'importe quel projet est éligible indépendamment de son coût et de son efficacité, du moment qu'il réduit les émissions de CO₂. Il faudrait donc ajouter une condition concernant l'efficacité de la mesure cautionnée.

Art. 222

Cette disposition porte sur l'encouragement des innovations ayant une incidence sur le climat, nous comprenons qu'elle porte surtout sur les projets visant à la réduction des émissions de GES mais n'est pas très claire quant à sa portée sur les puits de carbone. Il faudrait également prévoir un soutien financier pour le développement de projets qui permettraient de piéger du CO₂ (puits carbone). Même si le potentiel en Suisse semble faible, il faut soutenir les démarches allant dans ce sens, car nous savons qu'à l'horizon 2050 la Suisse devra recourir à cette alternative pour atteindre le net carbone.

Art. 230 et 237

Il nous apparaît comme non pertinent de dissocier les contributions financières des mesures d'atténuation et d'adaptation entre les art. 230 et 237. Les Plans Climat cantonaux travaillant généralement autant sur le volet adaptation que sur le volet atténuation. D'autant que la dissociation entre projets de réduction et d'adaptation pour les Plan Climat cantonaux n'est parfois pas complètement nette.

L'idée, évoquée dans le rapport explicatif, de mettre en place des conventions-programmes ciblées pour les mesures d'adaptation dans les cantons semble aller dans le bon sens ; bien que nous nous interrogeons s'il n'existe pas une forme « plus légère » pour régler les rapports entre cantons et Confédération. L'éventuelle mise en œuvre de cette solution dès 2025 est par contre trop tardive.

Le Plan Climat fribourgeois prévoyant de soutenir des projets climat dans les communes, il conviendra d'établir une bonne coordination entre la Confédération et les cantons afin d'éviter les doubles financements ou les messages contradictoires. Le canton de Fribourg est favorable à ce que les soutiens aux communes passent par le canton.

Art. 230

Le potentiel de réduction d'émissions de mesures et projets est bien souvent difficilement quantifiable. Il serait utile que la Confédération mette un outil de calcul à disposition des cantons.

Art. 232

Nous nous questionnons sur la manière d'évaluer le critère d'attribution basé sur le rapport coût-efficacité. A tout le moins, des outils d'aide à l'évaluation des impacts, uniformisés au niveau national, simples d'utilisation, basés sur la confiance et le moins chronophages possible, seraient les bienvenus.

Dans le rapport explicatif par rapport à ce même point sur le rapport coût-efficacité, nous comprenons que les aides soient destinées à la réalisation de projets « concrets ». Il serait cependant intéressant également de soutenir des démarches de sensibilisation et de conseils, car ce type d'action peut être démultipliée.

Art. 237

La prise en compte des effets des sécheresses prolongées sur l'agriculture et la sylviculture est saluée.

Art. 239

De manière générale, cette disposition est saluée, puisqu'elle comprend également les professionnel-le-s du domaine de la production agricole et agro-alimentaire.

Selon la pratique en vigueur jusqu'à maintenant, la formation continue dans l'enseignement général devrait également être encouragée de manière ciblée, afin d'améliorer, dans la vie quotidienne, la capacité d'agir pour une protection concrète du climat d'un cercle plus large de population.

Il est toutefois relevé que certaines organisations proposent des cours financés par les cantons via les mesures indirectes du Programme Bâtiments. Il faudrait préciser le cadre de l'aide financière liée à cet article pour éviter une addition de soutiens pour des mesures identiques.

Annexe 2

Il faudrait renvoyer à une source pour déterminer les rendements standards de production de chaleur et d'eau chaude, par exemple l'annexe J de la norme SIA 380, éd.2015.

Deux commentaires relatifs au rapport explicatif.

Au point 2.10.7 au 2^e paragraphe, il est mentionné que « Les demandes, les paiements et les rapports devront être réglés selon un cycle annuel. ». Il nous semblerait plus opportun de mettre en place un cycle pluriannuel, ceci afin d'éviter une certaine lourdeur administrative.

Finalement, il est mentionné au chapitre 4.2 que « Pour couvrir leurs charges d'exécution en lien avec le Fonds pour le climat, notamment le Programme Bâtiments, les cantons reçoivent une indemnité qui correspond à 5 % des contributions d'encouragement qu'ils allouent. » Or il nous apparaît important que cette contribution puisse être aussi utilisée pour d'autres tâches de la mise en œuvre de la stratégie climatique des cantons et pas seulement pour le déploiement du programme bâtiments. Pour cela il faudrait certainement augmenter cette indemnité à 10 %.

Modifications des autres ordonnances

Ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV ; RS 814.018)

Pas de commentaire.

Ordonnance sur le registre fédéral des bâtiments et des logements (ORegBL ; RS 431.841)

Au sujet de l'article 14 et de la mise à jour du RegBL :

Le renvoi à la loi sur le CO₂ mentionné à l'art. 14 al. 1 est erroné. L'« art. 10 al. a » de la loi sur le CO₂ n'existe pas. S'agit-il de l'art. 10 al. 1 ou de l'art. 10a ? Nous en doutons puisque ces deux articles portent sur les émissions de CO₂ des voitures de tourisme.

En quoi consiste la « procédure d'autorisation simple » évoquée à l'art. 14 al. 1 let. b ? Le rapport explicatif précise que cette procédure se borne à vérifier « si le bâtiment respecte la valeur limite de CO₂ fixée dans la législation après le remplacement de l'installation de production de chaleur » et précise qu'il ne s'agit pas d'une procédure d'autorisation de construire.

Fort heureusement, à Fribourg, les renouvellements de systèmes de chauffage sont soumis à l'obligation d'un permis de construire selon la procédure simplifiée. Et cela rend les choses beaucoup plus simples. En effet :

- > Les renouvellements de systèmes de chauffage étant traités dans le cadre d'une procédure d'autorisation de construire, il ne sera pas nécessaire de prévoir une nouvelle « procédure d'autorisation simple ».

- > Dans la procédure simplifiée, les communes sont l'autorité compétente pour l'octroi du permis.
- > Ce sont également les communes qui sont responsables de la mise à jour des données dans le RegBL.

L'application de l'art. 14 ne devrait par conséquent pas poser de problème à Fribourg.

Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81)

Il a été remarqué que les valeurs des eq.-CO_2 données à l'annexe 1 ne sont pas les mêmes que les valeurs fournies sur le site internet de l'OFEV. Une harmonisation de ces valeurs serait la bienvenue.

Ordonnance sur la géoinformation (OGéo ; RS 510.620)

Nous observons une certaine confusion au niveau de la qualification « géographique » des planifications énergétiques :

- > Titre de la section 4 : « Planifications énergétiques territoriales *cantoniales, régionales et communales* »
- > Art. 190 : les « planifications énergétiques territoriales » sont apparemment limitées aux *communes*. Le rapport explicatif précise d'ailleurs que « la mesure d'encouragement est en principe destinée aux *communes* »
- > Nouvelle géodonnée (Annexe 1 de l'OGéo) : « Planification énergétique *communale* »

Les planifications énergétiques dont il est question portent sur les *sources d'énergie renouvelables*, comme l'indique d'ailleurs le titre de la section 4.

Compte tenu de ce qui précède et soucieux de précision et de clarté, nous faisons les propositions suivantes :

- > Modification du titre de la section 4 en « Planifications énergétiques territoriales pour les sources d'énergie renouvelable »
- > Modification du titre de l'art. 190 en « Planification énergétique communale »
- > Modification de l'intitulé de la nouvelle géodonnée de base en « Planification énergétique communale pour les sources d'énergie renouvelable »

Les bases légales pour la nouvelle géodonnée de base sont les art. 190 à 192 de la présente ordonnance.

Ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV ; RS 741.41)

L'ajout d'une disposition complémentaire (art. 34b al. 7) est soutenu.

Ordonnance sur l'énergie (OEne ; RS 730.01)

Pas de commentaire.

Ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE ; RS 814.011)

Le canton de Fribourg soutient la proposition de modification de l'OEIE qui étend désormais de manière explicite le champ de l'EIE à la protection du climat. Ceci aura un impact important sur les services spécialisés en matière de protection de l'environnement qui devront évaluer ce nouveau chapitre du RIE et proposer les mesures à prendre aux autorités dirigeantes compétentes pour la décision.

Art. 5

Emissions annuelles

L'art. 5 mentionne un seuil de 1500 t éq.-CO₂ pour les nouvelles installations et de 500 t éq.-CO₂ pour les modifications d'installations et ne précise pas s'il s'agit d'émissions annuelles. Il est donc demandé la chose suivante :

- > Préciser dans les alinéas 1 et 2 de l'article 5 que ce sont les émissions annuelles qui sont déterminantes.

Mécanisme d'assujettissement

Les mécanismes d'assujettissement évoqués à l'article 5 sont peu clairs. L'alinéa 1 et 2 sont-ils cumulatifs ou alternatifs ? Que se passe-t-il lorsqu'une installation passe de 1'400 à 1500 t d'éq.-CO₂? Et lorsqu'une installation dépasse 1500 t d'éq.-CO₂ est modifiée de façon peu importante ? Dans ce cas, l'installation devrait à notre avis être soumise à l'art. 8, al 1, de la loi sur le CO₂, même si l'augmentation des émissions de GES ne dépasse pas 500 t d'éq.-CO₂.

Le seuil de 500 t d'éq.-CO₂ pour les modifications d'installations est par ailleurs trop élevé. Dans l'application de l'OEIE, un agrandissement d'une installation de l'ordre de 20 % de la valeur seuil pour les nouvelles installations est un argument favorable à l'obligation de réaliser une EIE au sens de l'art. 2 OEIE (*KELLER, P. M. 2007 : L'EIE lors de la modification d'installations soumises à l'EIE. Avis de droit à l'attention de l'Office fédéral de l'environnement et de l'Office de coordination pour la protection de l'environnement du canton de Berne. Connaissance de l'environnement n° 0737. Office fédéral de l'environnement, Berne, 2007*). Le seuil pour une modification de l'installation au sens de l'art. 5 al 2 de l'ordonnance sur le CO₂ devrait à notre avis être du même ordre de grandeur. Il est donc demandé de :

- > ajouter un alinéa qui précise que la modification d'une installation est soumise à l'obligation de limiter les émissions de GES en vertu de l'art. 8, al. 1, de la loi sur le CO₂ si après que ladite modification aura été effectuée, l'installation génère plus de 1500 t éq.-CO₂.
- > à l'al. 2, abaisser le seuil à 300 t d'éq.-CO₂ pour les modifications d'installations.

Périmètre de réduction des émissions de GES

Il n'est pas clair si les mesures visant à limiter les émissions de GES sont à mettre en œuvre pour l'exploitation de l'installation uniquement, ou également pour les phases de planification, de construction et de déconstruction de l'installation. Afin de viser la neutralité carbone, il nous semble important que les mesures de réduction des émissions de GES visent l'ensemble du cycle de vie de l'installation et pas seulement l'exploitation. Il est ainsi suggéré de :

- > ajouter à l'al. 4 une phrase précisant que les mesures de réduction des émissions de GES doivent viser le cycle de vie complet de l'installation.

Vérification du respect des dispositions de l'art. 5

Le respect des dispositions de l'article 5 devra être vérifié dans le cadre de la décision concernant l'installation (autorisation, approbation, octroi d'une concession). Ceci aura un impact important sur les services spécialisés en matière de protection de l'environnement qui devront évaluer ce nouveau chapitre du RIE, respectivement la notice spécifique pour les installations non soumises à une EIE et proposer les mesures à prendre aux autorités dirigeantes compétentes pour la décision.

- > Il est ainsi nécessaire de prévoir une aide à l'exécution avec les éléments techniques et méthodologiques permettant de clarifier les règles d'assujettissement et la vérification de la mise en œuvre de l'art. 8 al. 1 de la loi sur le CO₂.

Etudes d'impact sur l'environnement

Le traitement du chapitre *Protection du climat* dans le RIE ne devrait pas se limiter aux installations visées par l'art. 5 de l'ordonnance sur les CO₂, mais à toutes les installations soumises à une EIE. Le cas échéant, celles-ci devront démontrer dans le RIE qu'elles ne sont pas soumises aux dispositions de l'art. 8 al.1 de la loi sur le CO₂. De ce fait, il est suggéré de :

- > formuler clairement dans le texte de l'ordonnance si à l'avenir l'EIE est étendue systématiquement aux enjeux de la protection du climat de manière à harmoniser l'application de l'OEIE au niveau Suisse (cf. modification de l'art. 3 OEIE et postulat Po.20.3001 de la CEATE-N). Le canton de Fribourg y est favorable.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
reto.burkard@bafu.admin.ch
Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre (ordonnance sur le CO₂)

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de révision complète de l'ordonnance sur le CO₂.

Suite à un référendum, une majorité du peuple et des cantons a refusé la loi sur le CO₂ lors de la votation du 13 juin dernier. Néanmoins, selon nos informations, nous avons compris que la consultation était maintenue, la raison en étant que le maintien de l'ordonnance actuellement en vigueur nécessitera des adaptations de celle-là (p.ex. dans les domaines de l'échange de quotas d'émission ou des prescriptions concernant les émissions de CO₂ des véhicules). Vous trouvez donc ci-dessous notre avis à ce sujet.

I. Appréciation générale

Nous tenons tout d'abord à remercier l'Office fédéral de l'environnement d'avoir consulté les cantons lors de l'élaboration de l'ordonnance. De nombreuses préoccupations des cantons ont donc déjà été prises en considération dans le présent projet.

II. Secteur du bâtiment

Nous sommes heureux de constater que le secteur du bâtiment atteint les objectifs qui lui sont fixés. Il a considérablement réduit les émissions de CO₂ et poursuivra sur cette voie à l'avenir également. Les cantons sont déterminés à apporter leur contribution dans ce domaine et à intensifier leurs efforts.

Dans le même temps, nous constatons que le **secteur des transports** n'a pas atteint ses objectifs, qui étaient moins ambitieux, et qu'un traitement comparativement plus souple continue de lui être réservé. Nous sommes d'avis qu'il s'agit d'une occasion manquée d'exploiter relativement rapidement et efficacement des potentiels supplémentaires spécifiques à la mobilité, qui contribueraient à atteindre les objectifs climatiques. Au lieu de

cela, les lacunes du secteur de la mobilité sont de plus en plus souvent **compensées par le secteur du bâtiment**. De plus en plus de programmes d'encouragement sont mis en place pour le remplacement des systèmes de chauffage fonctionnant aux énergies fossiles dans le **domaine de la basse puissance, qui entrent en concurrence avec les instruments de subvention cantonaux** et ne fonctionnent pas de façon complémentaire. Il en résulte un problème d'application ce qui représente un surcroît de travail administratif pour les cantons.

Bien que, comme mentionné ci-dessus, diverses propositions des cantons aient déjà été intégrées dans le projet, **l'application de l'ordonnance dans le secteur du bâtiment demeure difficile**. Par conséquent, nous estimons nécessaire de signaler certaines lacunes dans l'application de l'ordonnance qui, à notre avis, doivent encore être comblées. Nous pensons en particulier à la nécessité de tenir compte des cas de rigueur et de préciser l'application pour les biocombustibles.

Permettez-nous d'aborder ci-après divers aspects du projet.

1. Objectif sectoriel dans le secteur du bâtiment (-65% jusqu'en 2030) [art. 3, al. 1, let. a]

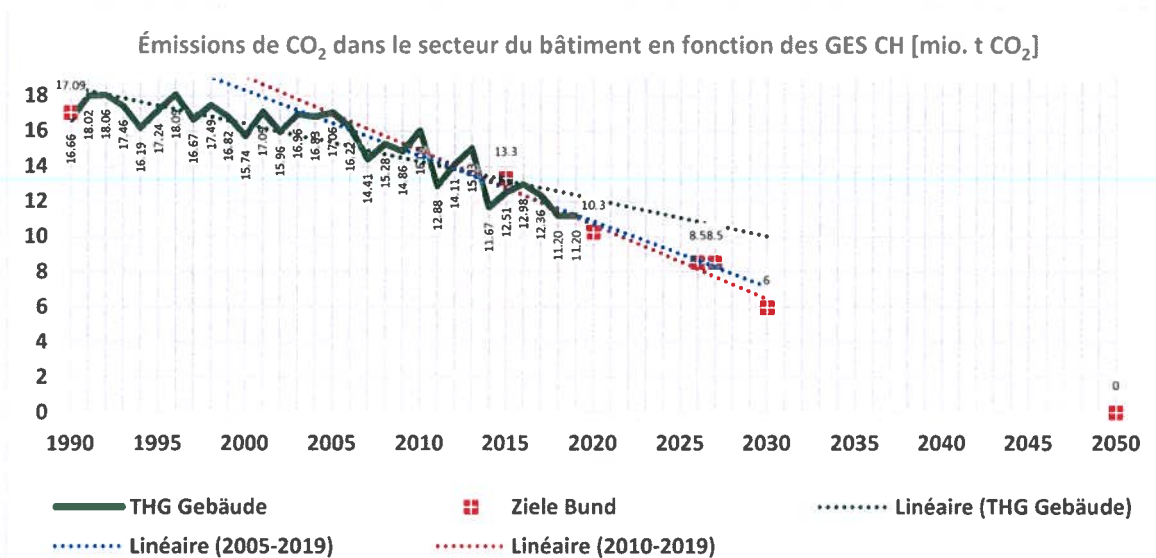


Diagramme: Aperçu des émissions de CO₂ dans le secteur du bâtiment avec des droites de régression pour l'évolution

Les objectifs en matière de CO₂ fixés par la Confédération pour le secteur du bâtiment ont été atteints malgré la croissance en termes de démographie et de surface de référence énergétique chauffée. L'objectif ambitieux pour 2030 est également atteignable, comme l'indique la réduction des combustibles de 5,3% pour 2020. Les objectifs pour 2026/2027 et 2030 seront probablement atteints si la tendance se poursuit. Ces **avancées sont attribuables principalement aux lois cantonales sur l'énergie** qui, depuis 30 ans, imposent des exigences pour les nouveaux bâtiments, les matériaux de construction et les installations et, depuis 2015, également pour le remplacement des chaudières. Ces efforts ont manifestement permis de réduire les ventes de chaudières fonctionnant aux énergies fossiles ainsi que les émissions de CO₂, comme le montre le diagramme ci-dessus.

Remarque : l'objectif fixé pour le secteur du bâtiment à l'horizon 2030, à savoir une réduction de 65% par rapport à 1990, est ambitieux, mais réalisable compte tenu des développements actuels. Nous approuvons cet objectif.

2. Rapport

[art. 7]

L'établissement de rapports tel que proposé correspond à la pratique en vigueur aujourd'hui, ce qui est logique pour autant que les cantons puissent influencer de manière significative l'évolution des émissions de CO₂ dans les bâtiments par le biais de leur législation. Avec l'introduction de valeurs limites de CO₂ uniformes à l'échelle nationale pour les nouveaux bâtiments et les bâtiments existants, les mesures à mettre en œuvre seront prescrites de manière factuelle et permettront de maîtriser l'évolution des émissions de CO₂ des bâtiments sis sur le territoire cantonal à partir de 2026 au plus tard. Les rapports produits jusqu'à présent montrent que les **différences** cantonales en matière d'émissions de CO₂ sont essentiellement **structurelles** et ne reposent que rarement sur des mesures politiquement différentes. Les cantons misent en effet sur des instruments très similaires (législation, encouragement). Il est important toutefois que tout changement d'agent énergétique soit documenté dans le RegBL, afin que cette information puisse être reprise dans l'établissement des rapports (cf. art. 14). **Sur la base de ces résultats et des prescriptions nationales**, il sera possible de **renoncer aux rapports spécifiques des cantons** sur les émissions de CO₂ dans le secteur du bâtiment à partir de 2023 et 2026 respectivement. En outre, les rapports annuels sur l'état de la politique énergétique et climatique dans les cantons, sur le Programme Bâtiments (programmes d'encouragement cantonaux) et l'inventaire national des gaz à effet de serre, qui rend compte des émissions de CO₂ dans le secteur des bâtiments, sont maintenus.

Proposition : supprimer l'art. 7 ou modifier l'al. 1 comme suit :

Les cantons rendent compte à l'OFEV, tous les deux ans, des mesures techniques engagées pour réduire les émissions de CO₂ des bâtiments. Pour les cantons qui appliquent l'art. 10, al. 1, de la loi sur le CO₂ à partir de 2023, l'obligation de faire rapport spécifique au canton s'applique jusqu'en 2022 et pour tous les autres, jusqu'en 2025.

3. Définition des notions : bâtiments existants, nouveaux bâtiments et installations de production de chaleur

[art. 8]

La définition des bâtiments correspond aux catégories de bâtiments figurant à l'annexe A de la norme SIA 380/1:2016, de même qu'au MoPEC 2014, ce qui est utile pour l'application des mesures.

Remarque : nous approuvons explicitement la définition des notions.

4. Exemption de durée limitée pour le chauffage à distance (délai de transition + part renouvelable)

[art. 9]

Les nouvelles constructions et agrandissements de réseaux de chauffage à distance requièrent des capitaux importants et beaucoup de temps, notamment dans les zones urbaines. Sur ces sites, le chauffage à distance peut être un moyen judicieux de fournir de la chaleur. Nous saluons le fait qu'un délai de huit ans soit accordé pour cette expansion dans la forme proposée.

Remarque : nous approuvons explicitement une exemption pouvant atteindre huit ans au maximum.

À notre avis, l'exigence d'une part minimale d'énergie renouvelable de plus de 75% devrait être précisée et le terme énergie **d'origine non fossile** devrait être employé. L'électricité destinée au fonctionnement des pompes à chaleur dans les réseaux de chauffage à distance n'est pas renouvelable en soi, mais selon la loi sur le CO₂, elle est certainement exempte de CO₂.

Proposition : modifier l'art. 9, let. a, comme suit :

*a. il existe un plan directeur énergétique contraignant concernant le chauffage à distance alimenté à plus de 75% par de l'énergie **renouvelable d'origine non fossile** ou par des rejets thermiques ;*

5. Augmentation de la valeur limite de CO₂ (+5 kg CO₂/m² SRE)

[art. 10]

Le respect de cette exigence peut s'avérer difficile sur certains sites. Des raisons techniques (dispositions de la protection des eaux, des sols, de la nature et des monuments, ou faute de place suffisante) peuvent exiger des solutions coûteuses. Nous saluons le fait que cette circonstance soit prise en compte grâce à l'application d'une valeur limite augmentée de 5 kg CO₂/m² SRE si les coûts supplémentaires occasionnés par les mesures atteignent plus de 10% sur la durée de vie du bâtiment. Toutefois, cela signifie également que dans ces cas, les bâtiments chauffés au mazout doivent respecter une efficacité de l'enveloppe du bâtiment de classe D. Dans les situations où la valeur limite augmentée ne peut pas être respectée en raison d'obstacles techniques et financiers (> 25 kg CO₂/m² SRE), aucune réglementation n'est précisée. **L'application dans de tels cas est donc laissée aux autorités chargées de l'octroi des autorisations, ce qui risque de leur poser des problèmes considérables.** Le législateur part manifestement du principe que de tels cas ne se produiront pas et qu'il n'est donc pas nécessaire de prévoir un règlement pour les cas de rigueur ou les exemptions. Toutefois, ces situations ne peuvent pas être exclues d'emblée. Nous sommes d'avis qu'avec les prescriptions formulées, la **marge de manœuvre prévue à l'article 10, al. 5, de la loi sur le CO₂** n'est pas exploitée à son plein potentiel. **Les exemptions et/ou les cas de rigueur** doivent être ajoutés. Dans ce contexte, **l'octroi de mesures compensatoires** pourrait également s'avérer utile. Même l'art. 14, al. 2, let. d requiert de fournir le motif des *exemptions* accordées. Plusieurs cantons disposent de telles réglementations des exemptions et/ou cas de rigueur dans leurs lois cantonales sur l'énergie. Nous proposons par conséquent d'adopter les formulations prévues par le canton de Zurich dans sa loi sur l'énergie. De cette manière, les cas présentant une situation initiale inhabituelle pourront également être évalués de façon transparente.

Proposition : ajouter à l'art. 10 un al. 3 pour les exemptions :

Pour invoquer des circonstances exceptionnelles, il faut démontrer à l'autorité compétente que la mise en œuvre de l'art. 10, al. 1, let. a, de la loi sur le CO₂ est techniquement impossible, économiquement déraisonnable ou disproportionné au regard de l'ensemble des circonstances. Dans de tels cas, l'autorité compétente peut approuver une solution alternative proportionnée.

Proposition : ajouter un alinéa 4 à l'art. 10 pour les cas de rigueur :

Si un cas de rigueur de nature financière est invoqué pour l'application de l'art. 10, al. 1, let. a, de la loi sur le CO₂, l'autorité compétente peut accorder un délai de trois ans au maximum après le prochain changement de propriétaire. L'autorité veille à ce que le délai soit inscrit dans le registre foncier.

Nous saluons la définition des conditions marginales ainsi que la méthode de calcul pour déterminer les coûts supplémentaires.

Remarque : nous approuvons les prescriptions définies à l'art. 10, al. 2, et précisées à l'annexe 2, qui permettent de déterminer et d'évaluer les coûts supplémentaires de manière uniforme dans toute la Suisse.

6. Preuve du respect de la valeur limite de CO₂

[art. 11]

Nous saluons le fait que la procédure de calcul pour déterminer les émissions de CO₂ spécifiques à l'objet pour le chauffage des locaux et l'eau chaude, décrite à l'annexe 2, soit basée sur la procédure de calcul existante qui est également utilisée pour l'application officielle (MoPEC 2014), le CECB et Minergie. Cela simplifie et harmonise la mise à disposition d'outils pour la mise en œuvre et le calcul. La procédure est également simplifiée du fait qu'aucune preuve ne soit nécessaire lorsque l'installation de production de chaleur qui est remplacée n'utilise pas de combustibles fossiles.

Remarque : nous approuvons explicitement la méthode de calcul définie à l'annexe 2. Nous approuvons également l'exemption de fournir une preuve pour les générateurs de chaleur sans énergies fossiles.

7. Prise en compte du recours à des biocombustibles

[art. 13]

Pour l'instant, le recours aux biocombustibles se base sur la proposition de mise en œuvre que les cantons ont élaborée et approuvée au printemps 2019 au sens d'une recommandation de mise en œuvre. Dès qu'un registre national pour les certificats d'origine sera opérationnel, permettant de suivre l'injection et l'utilisation des biocombustibles du producteur au consommateur, des simplifications d'application devraient être mises en œuvre.

En raison de la difficulté à déterminer la part de biocombustibles destinés à des objets spécifiques, l'OFEV doit fournir **un outil pour la mise en œuvre et le calcul jusqu'au 01.01.2023**. Cet outil doit inclure tous les cas de figure possibles en vertu de la législation sur le CO₂. Dans la mesure du possible, **l'étape intermédiaire (prise en compte de 75%) devrait être supprimée** afin de simplifier la mise en œuvre.

En outre, la proposition incluse dans l'ordonnance ne correspond pas actuellement à la volonté du législateur. La loi exige une *amélioration* de l'efficacité énergétique comme critère pour la prise en compte à 100% du recours au biogaz. Cela signifie que le **critère déterminant** pour une prise en compte à 100% du recours au biogaz devrait être **l'amélioration relative de l'efficacité énergétique**, par exemple « une amélioration de deux classes » en termes d'efficacité énergétique globale ou d'efficacité de l'enveloppe du bâtiment, et non de la classe finalement obtenue. Par exemple, en augmentant l'efficacité de G à E, la prise en compte à 100% du recours au biogaz serait alors possible.

Propositions :

- Inclure l'élaboration et la mise à disposition d'un outil de calcul pour la prise en compte du recours aux biocombustibles dans l'annexe 2 en tant que chapitre distinct (chapitre 3).
- Supprimer l'étape intermédiaire (prise en compte de 75%).
- Le critère pour obtenir une prise en compte à 100% du recours au biogaz devrait être **l'amélioration relative** de l'efficacité énergétique du bâtiment ou de l'enveloppe du bâtiment, p. ex. une amélioration de deux classes.

8. Procédure d'autorisation

[art. 14]

Les cantons doivent prévoir une **obligation de communiquer incombant aux contrôleurs de combustion** pour le remplacement d'un chauffage à combustible fossile. Cette mesure ne nous semble ni raisonnable ni réalisable. De nombreux cantons ont libéralisé le contrôle des installations de combustion. Cela rend **l'application de la loi encore plus difficile**.

En principe, il devrait y avoir une obligation de communiquer le remplacement d'une installation de production de chaleur. Le remplacement d'une **chaudière ou d'un brûleur à combustible fossile** est déjà **assujéti à autorisation**. Cela signifie que le propriétaire du bâtiment est responsable en dernier ressort et que l'autorité compétente en matière d'autorisation peut vérifier la légalité du remplacement du chauffage ou du brûleur. Il n'y a pas besoin d'une autorité de contrôle supplémentaire qui compliquerait l'exécution.

Proposition : modifier l'art. 14, al. 1, comme suit :

1 Les cantons prévoient pour le remplacement d'une installation de production de chaleur conformément à l'art. 10, al. 1, let. a, de la loi sur le CO₂ :

~~a. supprimer~~

b. une procédure d'autorisation simple, s'il s'agit d'un générateur de chaleur fonctionnant aux énergies fossiles;

c. au moins une obligation de communiquer pour tous les autres générateurs de chaleur.

Le RegBL doit avant tout aider l'autorité compétente dans la **mise en œuvre** et permettre une **mise à jour simple des agents énergétiques** dans le RegBL. En ce qui nous concerne, il s'agit d'un besoin particulier que nous considérons comme indispensable. L'objectif est de mettre en place une importante base de données dans le secteur du bâtiment, ce qui améliorera l'établissement des rapports à l'avenir et permettra un suivi automatisé du remplacement des installations de production de chaleur.

Remarque : les cantons accordent de l'importance et approuvent explicitement l'amélioration de l'applicabilité ainsi que de la qualité des données du RegBL. Les cantons souhaitent par conséquent être impliqués à un stade précoce dans l'élaboration des adaptations et des solutions qui concernent le RegBL.

9. Principes concernant l'utilisation des moyens conformément à l'art. 55, al. 2, de la loi sur le CO₂ [art. 182]

La Confédération verse chaque année 60 millions de francs ainsi que les contributions globales non utilisées par les cantons afin de financer en particulier les mesures suivantes: a) planifications énergétiques territoriales, b) utilisation de la géothermie, c) remplacement des chauffages à combustibles fossiles, d) garantie de solutions de contracting énergétique, e) couverture des risques liés aux investissements dans la construction et l'extension de réseaux thermiques, f) couverture des risques à long terme liés aux investissements dans des mesures de modernisation des bâtiments, g) infrastructures de recharge dans les immeubles d'habitation et h) installations servant à produire des gaz renouvelables.

Il semble que les fonds disponibles pour les mesures déjà prévues avec les contributions d'encouragement fixées, comme le remplacement des chauffages à combustibles fossiles selon l'art. 198 ou l'installation d'infrastructures de recharge selon l'art. 205, **ne disposent pas de moyens financiers suffisants** (cf. chapitre **Erreur ! Source du renvoi introuvable.**). Le total des budgets cantonaux dédiés aux subventions étant supérieur à 120 millions de francs, il n'y aura probablement pas de contributions globales non utilisées. L'OFEV a communiqué à plusieurs reprises que le Fonds pour le climat assurait une perméabilité horizontale des moyens financiers disponibles. Cela aurait dû constituer une garantie pour les domaines efficaces et performants en matière d'émissions de CO₂, mais qui sont sous-financés. Malheureusement, **nous n'avons trouvé aucune mention de cette péréquation financière « horizontale »**.

Par conséquent, la Confédération devrait faire usage de ses libertés en utilisant **les fonds de la manière la plus efficace possible et en évitant le phénomène « stop and go »**. Il serait par exemple envisageable de renoncer à certaines situations donnant droit à des subventions

ayant un effet d'aubaine et présentant d'importants recouvrements avec les programmes cantonaux (p. ex. la prime d'élimination, le conseil incitatif « chauffez renouvelable ») ou les réserver **exclusivement aux cas de rigueur**. En outre, il n'est pas nécessaire d'encourager toutes les mesures aux lettres a)-h) chaque année. Les **programmes pluriannuels** dans différents domaines pourraient être **échelonnés** afin que davantage d'argent soit disponible pour les domaines qui sont encouragés de façon ponctuelle.

Proposition :

Inclure une formulation qui permette en principe le déplacement « horizontal » des moyens financiers, de sorte que l'utilisation et l'introduction de mesures soient rendues possibles par les moyens financiers disponibles là où la demande existe.

10. Situation économique de l'espace rural et des régions de montagne [art. 183]

La formulation laisse une grande marge d'interprétation, notamment en ce qui concerne la définition de l'espace rural et des régions de montagne. Le fait qu'au moins 40% des mesures financées par les moyens disponibles soient mises en œuvre dans l'espace rural et les régions de montagne n'est pas compréhensible. Les mesures d'encouragement prévues à l'art. 55, al. 2, de la loi sur le CO₂, exigent dans de nombreux cas des moyens financiers proportionnels à la population.

En outre, les **40%** prévus semblent avoir été choisis de manière très **arbitraire**. Nous considérons également que l'**application d'une telle prescription** n'est pas banale. À quelles restrictions doit-on s'attendre si les demandes de financement dans les régions urbaines sont supérieures aux 60% disponibles et que celles provenant des régions rurales et de montagne sont nettement inférieures à 40% ? Faudra-t-il rejeter les demandes dans les zones urbaines et attendre que des demandes soient déposées dans les régions rurales et de montagne ? La création de cet **entonnoir artificiel** ne peut pas correspondre à l'intention du législateur.

Il convient de se demander ici s'il n'existe pas d'autres possibilités de tenir compte de la situation particulière des régions rurales et de montagne. Il serait éventuellement possible d'appliquer un **facteur d'augmentation spécifique dans les régions concernées** lors de l'évaluation de la contribution d'encouragement.

En revanche, le traitement spécifique des cas de rigueur, comme le prévoit le chapitre 5 (art. 10) constitue une mesure indispensable pour les régions rurales et de montagne.

Proposition :

Dans les régions rurales et de montagne, augmenter les contributions d'encouragement selon un facteur défini pour chacun des domaines de mesures concernés. Renoncer à la part minimale fixe de 40%.

11. Contribution complémentaire [art. 189]

Si le total des budgets de financement cantonaux donnant droit à des contributions globales dépasse 120 millions de francs, le facteur double pour la détermination des contributions complémentaires cantonales ne peut plus être garanti (Évolution des budgets cantonaux : 2021 : CHF 120 mio.; 2020 : 122 mio.). Si les contributions complémentaires étaient uniquement déterminées en fonction des facteurs d'impact cantonaux, les cantons qui axent leurs programmes de soutien sur les mesures qui concernent l'enveloppe des bâtiments, qui sont coûteuses et moins efficaces, seraient désavantagés. Du point de vue de la politique énergétique et climatique, **les mesures d'efficacité sur l'enveloppe ne devraient pas entraîner de désavantage systématique**. En échange et en collaboration avec l'OFEN, l'EnDK a soutenu l'élaboration d'une approche qui prévoit **le même facteur minimal pour**

tous les cantons, pour autant que la somme des budgets cantonaux le rende nécessaire. Cette approche a également un effet positif sur la prévision des subventions cantonales disponibles. Le facteur minimal est fixé en fonction du montant de la taxe sur le CO₂.

Remarque : nous soutenons explicitement l'introduction d'un taux minimal applicable à l'ensemble des cantons pour déterminer la contribution complémentaire en cas de fonds insuffisants provenant de la taxe sur le CO₂.

12. Remplacement des chauffages à combustibles fossiles et des chauffages électriques fixes à résistance [art. 198]

Dans nos commentaires concernant l'art. 182, nous avons déjà souligné le risque de sous-financement des domaines subventionnés. Par mesure de précaution, le rejet des demandes en cas de fonds insuffisants a donc été intégré. Néanmoins, il convient d'éviter autant que possible un phénomène de « **stop and go** » dans le financement. Pour ce faire, il existe différentes options, telles que l'**adaptation ou la suppression des domaines subventionnés prévus** dans le cadre des mesures de financement ou la **réduction des contributions d'encouragement à un niveau qui correspond aux besoins financiers attendus**. En 2020, plus de 30 000 générateurs de chaleur fonctionnant aux énergies renouvelables (pompes à chaleur, chauffages au bois) ont été vendus. Parmi ceux-ci, environ 12 000 sont destinés au secteur des nouveaux bâtiments et 18 000, au marché de la rénovation. Si chacun de ces 18 000 générateurs de chaleur était subventionné par une prime d'élimination de 2000 francs, le budget qui devrait être disponible pour cette seule mesure se monterait à 36 millions de francs. Avec un budget prévu de 10 millions de francs, le **fonds de subventions serait épuisé après environ trois mois**. Vingt cantons soutiennent financièrement la campagne d'information « chauffez renouvelable » avec des contributions inférieures à celles prévues par l'ordonnance, faisant ainsi concurrence aux programmes de soutien cantonaux existants. La promotion prévue de la campagne « chauffez renouvelable » **prive ainsi la prime d'élimination de moyens financiers**, alors que la plupart des cantons soutiennent déjà cette campagne.

Propositions :

- **Les programmes d'encouragement financés par les fonds prévus à l'art. 55, al. 2, de la loi sur le CO₂ devraient disposer d'un budget correspondant à une année moyenne de demande ou contenir des mécanismes permettant l'utilisation de fonds à l'avenir.**
- **De manière générale, la Confédération devrait s'abstenir de proposer des domaines subventionnés qui se recoupent avec ceux du ModEnHa 2015 (mesures directes ou indirectes, par exemple « chauffez renouvelable »), car ils entrent directement en concurrence avec les programmes de soutien cantonaux.**

13. Installation d'infrastructures de recharge dans les immeubles d'habitation [art. 205-207]

Si nous pouvons totalement souscrire à l'objectif visé qui est de favoriser la pose de bornes de recharges électriques pour les véhicules, nous sommes par contre très dubitatifs à la manière proposée. Les nombreuses conditions qui sont fixées à l'article 205 (système de gestion de charge, interactivités des bornes, alimentation en énergies renouvelables) ne permettront pas de donner une impulsion importante. De même limiter les bâtiments qui peuvent en profiter aux seules habitations avec au moins 3 unités d'habitation nous semble trop limitatif. Ces conditions, de mêmes que le socle et le plafond de subventions fixés à l'article 206, nous donnent plutôt l'impression d'une liste qui permet de limiter le nombre d'installation au détriment d'une simplicité caractérisant un vrai programme incitatif.

Proposition :

Nous proposons de ne pas soumettre les installations à subventionner aux conditions restrictives de l'article 205. Les ayants droits peuvent être des personnes morales ou privées ainsi que les communes. Nous proposons que les habitations à partir de 2 unités puissent en profiter, ainsi que les bâtiments administratifs, de services, industriels et communaux. Pour faciliter l'exécution, nous proposons d'octroyer un forfait par bornes.

14. Mesures de réduction prises par les cantons – Décision et versement [art. 232, al. 6]

La réforme de la péréquation et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT) entend en premier lieu garantir une utilisation efficace des moyens engagés. Les conventions-programmes entre la Confédération et le canton permettent de fixer les contributions globales de la Confédération et de préciser les modalités de la collaboration dans les différents domaines de compétence. Nous considérons qu'un plafond de 50% n'est pas utile et proposons que le niveau des contributions puisse se situer entre 35 et 80% (en fonction de l'impact attendu), comme dans d'autres domaines de la RPT (p. ex. pour la revitalisation des cours d'eau).

15. Mesures visant à prévenir les dommages – Encouragement de mesures d'adaptation [art. 237]

Le rapport explicatif précise que les cantons ne peuvent pas participer directement aux appels d'offres de l'OFEV pour l'encouragement des mesures d'adaptation (cf. section 16, art. 237, dernier alinéa). Dans ce contexte, il est incompréhensible que les cantons ne puissent pas bénéficier des fonds de la Confédération de la même manière que pour la protection du climat, p. ex. par le biais de conventions-programmes. Dans le domaine de l'adaptation aux changements climatiques, il est également nécessaire de mettre en place un mécanisme de financement pour les cantons, les communes et leurs plateformes, qui créerait une sécurité de planification et aurait potentiellement un impact à long terme. L'ordonnance devrait être modifiée en conséquence et l'instrument financier devrait être précisé dans le rapport explicatif.

Nous constatons également que la liste des mesures d'adaptation citées à l'art. 237 de l'ordonnance est trop restreinte et certaines formulations sont discutables (p. ex. let. b: des dommages aux personnes ou aux biens dus au dégel du pergélisol et à la fonte des glaciers). En outre, des aspects importants font défaut (p. ex. des mesures relatives au développement de l'habitat adapté à la chaleur et à la biodiversité). Nous considérons par conséquent que les risques actuels doivent être ajoutés à l'énumération (ou à tout le moins les risques les plus pertinents) conformément au plan d'action Adaptation au changement climatique 2020-2025.

Nous considérons les risques suivants comme pertinents :

- a) Accentuation des fortes chaleurs
- b) Accroissement de la sécheresse estivale
- c) Aggravation du risque de crues
- d) Fragilisation des pentes et recrudescence des mouvements de terrain
- e) Dégradation de la qualité de l'eau, des sols et de l'air
- f) Modification des milieux naturels, de la composition des espèces et des paysages

En outre, d'autres risques doivent être mentionnés, tels que :

- g) Modification de l'activité des tempêtes et de la grêle
- h) Propagation d'organismes nuisibles, de maladies et d'espèces exotiques.

Les risques c), d) et g) sont couverts par la législation en cas de catastrophes naturelles et les assurances bâtiments. Là aussi, on peut s'attendre à une augmentation des fonds destinés à l'adaptation au changement climatique.

16. Procédure

[art. 238]

L'application par analogie des articles 224-225, qui visent en fait la protection du climat, ne convient pas aux mesures d'adaptation et crée des conditions peu claires et donc une insécurité juridique. Il convient de supprimer la référence aux articles 224 et 225 en conséquence. L'actuel art. 238, al. 1, devrait être remplacé par un passage pour les appels d'offres et les conditions de participation dans le domaine de l'adaptation, qui correspond aux besoins des mesures d'adaptation et ne se concentre pas principalement sur les innovations.

Nous proposons que l'art. 238, al.1, soit formulé comme suit :

Proposition :

L'unité administrative compétente peut, en tenant compte des moyens disponibles, mettre au concours des mesures qui :

a) servent à développer des réseaux pour encourager les compétences dans des domaines ayant une incidence sur le climat ;

b) font connaître des projets ayant une incidence sur le climat, en particulier de types technique et financier, dans les milieux économiques, l'administration ou la société ;

c) ne créent pas de conflits d'intérêts avec les autres secteurs et exploitent les synergies.

Fixer un plafond de financement à 50% des coûts des mesures d'adaptation au maximum, tel que mentionné à l'art. 238, al. 2, ne nous semble pas opportun. Nous proposons plutôt que le niveau des contributions puisse se situer entre 35 et 80% (en fonction de l'impact attendu), comme pour la revitalisation des cours d'eau. Voir à ce sujet nos commentaires sur l'article 232 au chapitre 3 de la présente prise de position. Nous proposons que l'art. 238, al. 2, soit modifié comme suit :

Proposition :

Orienter le financement sur l'impact attendu. Permettre un financement qui situe entre 35 et 80% des coûts des mesures d'adaptation.

17. Admission du CECB en tant qu'instrument d'aide à l'exécution alternatif [annexe 2, ch. 3]

Le respect des valeurs limites de CO₂ visées à l'art. 10, al. 1, de la loi sur le CO₂ peut aussi être prouvé au moyen du Certificat énergétique cantonal des bâtiments (CECB).

Remarque : nous approuvons explicitement le CECB en tant qu'instrument d'exécution alternatif.

18. Simplification pour les gros consommateurs de chaleur

[annexe 2, ch. 4]

La simplification de mise en œuvre doit se faire de manière générale et uniforme pour les gros consommateurs de chaleur, indépendamment du fait que la consommation de chaleur provienne entièrement ou partiellement de l'énergie fossile. Ainsi, il convient de renoncer au terme « fossile ».

Proposition : modifier le point 4. comme suit :

Lorsque, sur les quatre dernières années complètes d'exploitation, la consommation d'énergie thermique ~~d'origine fossile~~ est en moyenne supérieure à 1 Gwh, la preuve du respect des valeurs limites de CO₂ au sens de l'art. 10, al. 1, de la loi sur le CO₂ peut être fournie sur la base de la consommation moyenne par mètre carré de surface de référence énergétique.

19. Climat du site et rendement

[annexe 2, ch. 7]

La correction du climat du site correspond à la norme SIA 380/1:2016 et donc à la mise en œuvre telle que prévue par le MoPEC 2014.

Remarque : nous approuvons explicitement la correction du climat du site comme prévue.

III. Carbon Capture and Storage (CCS)

Concernant le captage et le stockage du carbone (CCS), la proposition doit être formulée de manière plus contraignante. Les innovations dans le domaine du CCS financées par le Fonds pour le climat doivent pouvoir être encouragées, car l'objectif de zéro émission nette d'ici 2050 pour la Suisse ne pourra être plus facilement atteint que si l'on met en place davantage de CCS.

IV. Agriculture

L'agriculture est l'une des premières victimes du changement climatique. Ces dernières années, l'agriculture a subi plusieurs phénomènes climatiques extrêmes tels que des épisodes de gel tardif au printemps, des sécheresses estivales et des orages violents. Bien que ces événements ne soient pas nouveaux, leur fréquence et leur intensité ont tendance à croître sous l'effet du réchauffement climatique.

Prendre des mesures visant à diminuer les émissions de gaz à effet de serre s'avère donc à priori favorable à la production agricole indigène même si l'on pense que le projet de révision de l'ordonnance sur le CO₂ aura comme conséquence une augmentation induite des coûts de production agricole. Néanmoins, la nouvelle législation offre aussi plusieurs opportunités permettant de compenser à court terme cette augmentation des coûts. En effet, l'agriculture pourra bénéficier de différentes mesures comme la commercialisation de puits de carbone ou la production d'énergies renouvelables.

V. Transports

Dans le domaine des transports, l'OCO2 révisée aurait pour le canton de Neuchâtel les conséquences suivantes :

1. Soutien au transport ferroviaire transfrontalier

Canton limitrophe, Neuchâtel dispose de deux lignes ferroviaires avec la France :

- la Ligne des Horlogers (La Chaux-de-Fonds – Le Locle – Morteau (F) – Le Valdahon (F) – Besançon (F)), et
- la ligne de rabattement des voyageurs sur le TGV (Neuchâtel – Travers – Pontarlier (F) – Frasné (F)).

Essentiellement destinée au transport transfrontalier régional, la Ligne des Horlogers ne pourra pas bénéficier des contributions fédérales en vertu de l'art. 233, al. 2 OCO2. Nous le regrettons. En revanche, la ligne de rabattement vers le TGV à Frasné sert non seulement au transport transfrontalier régional mais aussi au transport transfrontalier à destination de Paris.

C'est par ailleurs une ligne d'importance stratégique en lien avec les activités économiques du canton. Cette 2^{ème} ligne doit donc être éligible aux contributions fédérales.

2. Soutien au transport public routier (déploiement de la motorisation non-fossile)

Prévue initialement dans le cadre de la mise en œuvre de la nouvelle LCO2 (via une modification de la Loi du 21 juin 1996 sur l'imposition des huiles minérales), la suppression progressive du remboursement partiel de l'impôt sur les huiles minérales s'appliquant aux entreprises de transport concessionnaires devait permettre de générer des recettes supplémentaires que la Confédération devait investir dans le transport public routier. Le canton espérait que ces recettes permettent d'encourager rapidement les technologies de propulsion non-fossiles. Néanmoins, ces soutiens ne pourront être attribués qu'à partir de 2026 au plus tôt, sous réserve de la révision de l'Ordonnance sur les allègements fiscaux pour l'impôt sur les huiles minérales par le Département fédéral des finances. L'alternative pour les cantons et les communes reste actuellement les soutiens provenant du programme de compensation MyClimate financé par la Fondation Klik et du Programme en faveur du trafic d'agglomération (PTA). Bien que bienvenus, les soutiens MyClimate restent peu substantiels pour créer un déploiement de la mobilité non-fossile aussi rapide que nécessaire. Quant aux contributions du PTA, celles-ci ne peuvent être octroyées que dans des cas particuliers, c'est-à-dire lorsque les coûts supplémentaires engendrés par l'acquisition du matériel roulant permettent de réaliser des économies au niveau des coûts d'infrastructure des lignes aériennes de contact pour trolleybus (art. 17a, al. 2bis, LUMin), ce qui est insuffisant.

Dès lors, le canton ne peut que déplorer que, bien qu'il ne soit pas exclu, le soutien du Fonds pour le climat en faveur des transports publics routiers (régionaux ou locaux) ne soit pas mentionné de façon explicite dans l'ordonnance. Le canton espérait en effet plus de garanties de la part de la Confédération afin de pouvoir utiliser ce levier à court terme (2022-2025) comme catalyseur du déploiement de la mobilité à zéro émissions dans les transports publics neuchâtelois, une mesure par ailleurs inscrite dans son récent Plan climat.

Proposition :

À défaut, il est donc demandé à la Confédération de s'engager à :

- **faire preuve de flexibilité et de transparence dans l'attribution des moyens de la politique d'agglomération ;**
- **s'assurer que les recettes supplémentaires générées par la suppression du remboursement partiel de l'impôt sur les huiles minérales soient rapidement mises au profit du déploiement de la mobilité non-fossile dans les transports publics routiers (transport local et transport régional de voyageurs).**

VI. Études d'impact sur l'environnement (EIE)

Le canton de Neuchâtel appuie la modification proposée de l'art. 3, al. 1 de l'Ordonnance du 19 octobre 1988 relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE) sur la prise en compte explicite de la protection du climat dans le cadre des EIE.

Remarque : nous approuvons cette modification.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 juin 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



A large, stylized handwritten signature in blue ink, which appears to be "L. Favre". The signature is written over the seal and extends to the right.

A handwritten signature in blue ink, which appears to be "S. Despland". The signature is written in a cursive style.



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
per E-Mail: reto.burkhard@bafu.admin.ch
[PDF- und Wordversion]

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 2. Juli 2021

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2021 unterbreitet das Departement Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen die Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) bis am 15. Juli 2021 zur Vernehmlassung.

Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) haben eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet (Beilage).

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt die langfristige Klimastrategie 2050 des Bundes und begrüsst grundsätzlich die klare und verbindliche Definition von Teilzielen im Rahmen einer Revision des CO₂-Gesetzes. Entsprechende Reduktionsvorgaben für die verschiedenen Sektoren sind dabei unverzichtbar. Begrüsst werden insbesondere Massnahmen, die eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz durch zusätzliche Wertschöpfung im Inland zur Folge haben und Arbeitsplätze sichern. Abgaben auf fossile Brenn- und Treibstoffe sind notwendig, sowohl als Lenkungsmaßnahmen, als auch zur Finanzierung von wichtigen Klimaschutzmassnahmen.

Der Regierungsrat lehnt es allerdings entschieden ab, dass die versäumten Ziele im Verkehrssektor zukünftig dem Sektor Gebäude angelastet werden. Generell ist es aus Sicht des Regierungsrates nicht zielführend, dass der Bund im Gebäudebereich vermehrt Einfluss nimmt und damit Strategie und Gesetzgebung der Kantone unterläuft. Dies betrifft insbesondere Grenzwert-Vorgaben im Gebäudebereich bzw. beim Wärmeerzeugerersatz, welche nicht kongruent sind mit den MuKE 2014. Auch die Verwendung der Mittel aus der CO₂-Abgabe (Gebäudeprogramm) in Kombination mit der Umsetzung von CO₂-Kompensationsprojekten (Stiftung Klima-



schutz und CO₂-Kompensation KliK) muss überdacht werden. Die neuen, auf nationaler Ebene angesiedelten Förderprogramme für den Ersatz von fossil betriebenen Heizungen konkurrenzieren sich nicht nur gegenseitig, sondern auch die kantonalen Förderprogramme. Es ist daher sicherzustellen, dass die Mittel effektiv und effizient eingesetzt und dass administrative Mehraufwände vermieden werden.

Die CO₂-Verordnung ist umfangreich und komplex und scheint nicht in allen Punkten zu Ende gedacht. So erachtet der Regierungsrat u.a. die Integration des Klimaschutzes in die UVP als noch nicht ausgereift. Zudem sind die Auswirkungen, zum einen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft, zum andern auch auf die Kantone und Gemeinden in den Erläuterungen systematisch und umfassend darzulegen.

Die Ablehnung des CO₂-Gesetzes erfordert neue Lösungsansätze:

1. Folgende Regelungen laufen noch dieses Jahr aus und bedürfen somit einer raschen Lösung:
 - **Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure**
Das neue Gesetz sollte die Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure verschärfen. Nun fehlt ab nächstem Jahr die Grundlage. Ohne Übergangslösung entfällt die Kompensationspflicht.
 - **Befreiung der Unternehmen von der CO₂-Abgabe**
Die Möglichkeit, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen, ist bis Ende 2021 befristet. Ohne Übergangslösung müssten die bisher befreiten Firmen ab 2022 eine CO₂-Abgabe bezahlen.
2. Die Reduktion des CO₂-Ausstosses im Gebäudebereich bleibt das erklärte Ziel der Kantone. Umso wichtiger sind nun die kantonalen Energiegesetze, welche die richtigen Instrumente zur Dekarbonisierung des Gebäudeparks darstellen.
3. Im Bereich Verkehr besteht auf nationaler Ebene dringender Handlungsbedarf. Zur Erreichung der Klimaziele bedarf es zeitnaher Bestrebungen im Verkehrssektor.
4. Die aktuelle Vielzahl von energiebezogenen Regulierungen mit verschiedenen Rechtsgrundlagen führt zu Intransparenz und administrativen Mehraufwänden. Es wird daher angeregt, ein Gesamtgesetz mit einem umfassenden Lenkungssystem für sämtliche nicht-erneuerbaren Energieträger zu prüfen. Dieses soll Lenkungsabgaben vorsehen und auf das Gebäudeprogramm fokussieren (keine zusätzlichen HFM 2015 redundante Förderbereiche).

Der Regierungsrat unterstützt des Weiteren die Stellungnahme der EnDK und BPUK vom 20. Mai 2021 grossmehrheitlich – dies, soweit die entsprechenden Punkte durch die Ablehnung des Gesetzes nicht gegenstandslos geworden sind. Abweichende Haltungen oder ergänzende Aspekte werden im Folgenden erläutert.

Im Einzelnen

Art. 182 – Mittelverwendung für Massnahmen nach den Abschnitten 4–10

Für 2021 haben die Kantone beinahe 130 Mio. Franken eigene Mittel für globalbeitragsberechtigzte Fördermassnahmen deklariert. Die definitiven Globalbeiträge betragen somit rund 380 Mio. Franken (inkl. Vollzugskostenbeitrag). Die für das laufende Jahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe sind damit ausgeschöpft. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die aktuelle Nachfragezunahme anhalten wird. Auch mit einer Erhöhung der CO₂-Abgabe sah Art. 53 Abs. 2 des CO₂-Gesetzes eine Deckelung der Fördergelder vor; es würden somit auch in Zukunft nicht mehr Gelder zur Verfügung stehen. Die Limitierung von 450 Millionen Franken für das Gebäudeprogramm verhindert damit den längerfristigen Ausbau der



erfolgreichen Gebäudeprogramm-Massnahmen. In Anbetracht von fehlenden Mitteln erachtet der Regierungsrat das Anbieten von neuen Fördertatbeständen als nicht sinnvoll, zumal eine Stop-and-Go-Strategie Planungsunsicherheit erzeugt und bei den Gebäudeeigentümern Unmut verursacht.

Antrag: Auf das Anbieten von neuen Fördertatbeständen mit einer Mittelverwendung gemäss Art. 182, ohne Sicherstellung von genügend finanziellen Mitteln, soll verzichtet werden. Der Regierungsrat erwartet zudem eine Finanzierungslösung für das Gebäudeprogramm, welches bei zunehmender Nachfrage eine rasche Anhebung der verfügbaren Mittel erlaubt.

Art. 189 – Ergänzungsbeitrag

Appenzell Ausserrhoden verfügt über einen der ältesten Gebäudeparks in der Schweiz. Nach dem Motto "die wertvollste Kilowattstunde ist diejenige, welche gar nicht benötigt wird" fokussiert das kantonale Förderprogramm Energie nicht nur auf kurzfristig CO₂-wirksame Massnahmen, sondern vor allem auch auf längerfristig nachhaltige Lösungen. Mit dieser Vorgehensweise wirkt die Ausserrhoder Klimastrategie den prognostizierten Stromversorgungsproblemen im Zusammenhang mit der Substitution der Kernenergie und der Elektrifizierung des Gebäudeparks resp. der Mobilität entgegen. Im Gegensatz dazu wurde in den Bestimmungen des CO₂-Gesetzes die Elektrizität generell als CO₂-freie und somit als "saubere" Energie betitelt (siehe Anhang 2/1/6 der CO₂-Verordnung: Emissionsfaktoren für den CO₂-Ausstoss bezogen auf den Heizwert). Dies obwohl der Verbraucherstrommix als Folge der hohen Stromimporte im Winter mit nicht weniger als 169 g CO₂-Emissionen pro Kilowattstunde belastet ist. Der Regierungsrat ist allerdings nicht der Meinung, dass diese Emissionswerte bei der Berechnung der Grenzwerte nach Art. 10 Abs. 1 des CO₂-Gesetzes berücksichtigt werden sollen, da dadurch der Umstieg auf Wärmepumpenheizungen erschwert würde. Hingegen wird die Berücksichtigung der kantonalen Wirkungsfaktoren zur Festlegung der Ergänzungsbeiträge als nicht anwendbar taxiert.

Es ist absehbar, dass die Summe der zur Verfügung stehenden Mittel aus der CO₂-Abgabe in naher Zukunft nicht mehr ausreichen wird, um den Faktor zwei für die Bestimmung der kantonalen Ergänzungsbeiträge zu garantieren. Würden die Ergänzungsbeiträge nur nach den kantonalen Wirkungsfaktoren ermittelt, würden insbesondere jene Kantone benachteiligt, welche den Fokus ihrer Förderprogramme auf die teuren, kurzfristig weniger wirksamen aber längerfristig nachhaltigen Gebäudehüllenmassnahmen legen. Aus den genannten Gründen sollten Effizienzmassnahmen an der Hülle nicht zu einer systematischen Benachteiligung führen.

Antrag: Art. 189 Abs. 2 soll wie folgt angepasst werden:

¹ Die Höhe des Ergänzungsbeitrages an die einzelnen Kantone bemisst sich gemäss Art. 52 Abs. 1 EnG ausschliesslich nach der Höhe des kantonalen Kredits.

² Kantone erhalten im Rahmen der verfügbaren Mittel als Ergänzungsbeitrag nach Art. 55 Abs. 4 Bst. b des CO₂-Gesetzes maximal das Dreifache des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits.

Art. 198 – Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Bereits im Jahr 2015 wurde durch Suissetec, die Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS), WWF Schweiz sowie den Kantonen Aargau, Luzern und Thurgau die "Impulsberatung Heizsystemwechsel" erarbeitet. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird diese Beratung seit 2018 angeboten und durch Kanton und Gemeinden finanziell unterstützt. Seit 2019 ist die Impulsberatung globalbeitragsberechtigt. Die Beratung ist mittlerweile in vielen Kantonen etabliert und die Unterstützung mit Globalbeiträgen geschieht effizient und kosten-



optimiert. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass bewährte und erfolgreiche Fördermassnahmen möglichst unverändert fortzuführen sind und nicht durch andere Programme konkurrenziert werden dürfen.

Es wurde bereits erläutert, dass die Verwendung der Gelder aus der CO₂-Abgabe sowie diversen Klimaschutzprogrammen vermehrt unkoordiniert und somit nicht effektiv geschieht. Ein Gebäudebesitzer, der ein umweltfreundliches Heizsystem installieren will, ist einem eigentlichen «Förderprogramm-Dschungel» ausgesetzt. Es ist gerade für Eigenheimbesitzer sehr aufwendig herauszufinden, ob bei einem Wärmeerzeugersersatz das kantonale Förderprogramm Energie, die Klimaprämie von Energie Zukunft Schweiz (KliK) oder aber das myclimate-Förderprogramm (KliK) interessanter ist. Zumal nicht nur die Anforderungen, sondern auch die Berechnungsweise für die Förderbeiträge und die Terminierung der Beitragszahlung unterschiedlich sind. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese Komplexität ein Ärgernis darstellt, wenn nicht sogar ein Hemmnis für den Umstieg auf erneuerbare Energien.

Antrag: Art. 198 ist zu streichen. Auf das Anbieten von zum HFM 2015 redundanten Förderbereichen durch den Bund (direkte oder indirekte Massnahmen, wie z.B. "erneuerbar heizen") ist generell zu verzichten, da diese direkt die kantonalen Förderprogramme konkurrenzieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 14. April 2021 die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung). Das UVEK ersuchte die Adressaten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme bis zum 15. Juli 2021 an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) einzureichen.

Grundsätzlich unterstützt der Kanton Uri die Stossrichtung der ursprünglich geplanten Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen weitgehend.

Gerne erwähnen wir, dass der Gebäudesektor die an ihn gesetzten Ziele erreicht und den CO₂-Ausstoss reduziert hat und diesen künftig verstärkt senken wird. Die Kantone sind bereit, hier weiterhin ihren Beitrag zu leisten und die Bemühungen zu verstärken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahmen von EnDK und BPUK.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Sektoren Verkehr und Landwirtschaft ihre Ziele nicht erreicht haben. Unseres Erachtens ist es deshalb wichtig, die mobilitäts- und landwirtschaftsspezifischen Potenziale auszuschöpfen, die dem Erreichen der Klimaziele dienen. Den Ausgleich über den Gebäudesektor beurteilen wir kritisch, da so zunehmend Privatfirmen mit Förderprogrammen auf den Markt drängen und die kantonalen Förderinstrumente konkurrenzieren. Das führt im Vollzug zur Problematik, dass Doppelförderungen nicht generell verhindert werden können. Dies entspricht nicht einem haushälterischen Umgang mit Steuergeldern.

1. Bewilligungspflicht für Ersatz von Wärmenutzungsanlagen (Artikel 14)

Die Kantone sollen für den Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage eine Meldepflicht für Feuerungskontrolleure vorsehen. Dies scheint uns weder sinnvoll noch umsetzbar.

Grundsätzlich sollte beim Wärmeerzeugerersatz eine Meldepflicht bestehen. Beim Ersatz eines fossilen Heizkessels oder Brenners ist eine Bewilligungspflicht vorzusehen. Somit ist letztendlich die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer in der Pflicht, und die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Rechtmässigkeit des Heizungs- oder Brennerersatzes überprüfen. Eine zusätzliche Kontrollinstanz, die den Vollzug erheblich erschwert, braucht es nicht.

Mit der Meldepflicht bzw. Bewilligungspflicht stehen die Daten der Wärmeerzeugungsanlagen für das Gebäude- und Wohnregister (GWR) zur Verfügung. Das GWR muss die zuständige Behörde beim Vollzug unterstützen. Die Meldepflicht bzw. Bewilligungspflicht ermöglicht eine einfache Nachführung der Energieträger im GWR. Dies erachten wir als unverzichtbar. Damit soll eine wichtige Datengrundlage im Gebäudebereich präzisiert werden, die ein automatisiertes Monitoring beim Wärmeerzeugerersatz ermöglicht und künftige Berichterstattungen im Gebäudesektor für die Energie-, Klima- und Umweltpolitik verbessert.

Antrag 1

Artikel 14 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern: *Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes vor:*

~~a. streichen~~

~~b. ein einfaches~~ *Bewilligungsverfahren, falls es sich um einen fossilen Wärmeerzeuger handelt*

~~c. mindestens eine Meldepflicht bei allen anderen Wärmeerzeugern~~

2. Massnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

2.1 Zielwerte für schwere Nutzfahrzeuge

Es ist zu unterstützen, dass, analog den Vorgaben für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, auch für schwere Nutzfahrzeuge eine Senkung der CO₂-Emissionen angestrebt wird. In diesem Sinn hätten wir die auf dem revidierten CO₂-Gesetz basierte Regelung in Kapitel 4 begrüsst. Wir regen an, dass die Minderung der CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge nun auf andere Art, z. B. im Rahmen der Revision der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA), weiterverfolgt wird.

2.2 Aufhebung von Ausnahmeregelungen für Nischenmarken

Wir begrüssen es, dass die bisherigen Ausnahmemöglichkeiten von den Zielvorgaben bei Marken für Fahrzeuge mit eingeschränkten Zulassungszahlen aufgehoben werden. Wir erachten es als richtig, dass sämtliche Fahrzeuge den regulären Zielvorgaben unterstellt werden.

2.3 Erhebung der CO₂-Emissionen im realen Betrieb (Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c)

Die Erhebung der CO₂-Emissionen im realen Betrieb ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Emissionsminderung und wird sehr begrüsst. Ohne eine solche Kontrolle der realen Emissionen besteht das Risiko, dass die CO₂-Emissionen bloss «auf dem Papier» sinken. Eine solche ungünstige Entwicklung hat es bekanntlich bei den Stickoxid-Emissionen von Dieselfahrzeugen gegeben, wo die ausgewiesenen Emissionen zwar stetig gesunken sind, die Fahrzeuge aber effektiv sehr viel mehr Stickoxide emittierten. Um künftig eine solche Fehlentwicklung frühzeitig zu bemerken, haben die Zentralschweizer Kantone im Rahmen der Massnahmenplanung Luftreinhaltung auch den Antrag gestellt, die Motorfahrzeugemissionen im Alltagsbetrieb systematisch zu erheben. Hier gibt es grosse Synergieeffekte zur vorgeschlagenen Erhebung der CO₂-Emissionen im realen Betrieb.

3. Ergänzung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Wir unterstützen die Ergänzung von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit.

4. Massnahmen zur Vermeidung von Schäden (Artikel 237)

Artikel 237 hätte Beiträge für Anpassungsmassnahmen zur Vermeidung von Schäden vorgesehen. Falls Beiträge gesprochen werden, soll die Ausrichtung über Programmvereinbarungen abgewickelt werden. Die bestehenden Programmvereinbarungen eignen sich in allen Sektoren. Somit wäre auch das Controlling sichergestellt. Andernfalls müsste das BAFU die Umsetzung auf den Flächen vollumfänglich kontrollieren.

Im Weiteren sind auf längere Frist ausgerichtete Anpassungsmassnahmen grundsätzlich richtig. Diese müssen aber mit kurzfristigen Präventionsmassnahmen, beispielsweise bei Waldschäden, ergänzt werden. Denn bei Trockenheit/Hitze breiten sich Schadorganismen rascher aus und führen zu Folgeschäden. Eine gezielte Prävention im Sinne von Sofortmassnahmen kann das Absterben von Waldbeständen eingrenzen und folglich vermeiden, dass die Klimaschutzfunktion des Walds geschwächt wird.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Hinweise und unseres Antrags und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 6. Juli 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 29 juin 2021

Révision de l'ordonnance sur le CO₂ (OCO₂) : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura avait pris connaissance avec intérêt du projet de révision partielle de l'ordonnance sur le CO₂. Au vu du résultat de la votation du 13 juin dernier, qu'il déplore, il renonce à prendre position sur les contenus de cette révision désormais obsolètes.

Lors de l'examen de cette ordonnance, plusieurs Services ont mentionné que d'importantes clarifications sur les flux financiers auraient été nécessaires pour assurer une application efficiente de certains éléments de l'ordonnance. Lors des prochaines étapes de la politique climatique, une intégration en amont des cantons sera sans doute requise afin d'ajuster au mieux les différents instruments de financement et de subventionnement existants ; nos Services restent à votre entière disposition à cette fin.

En signant récemment une charte pour le climat, le canton du Jura s'est résolument engagé avec les autres cantons de la Suisse du Nord-Ouest à pratiquer une politique permettant de s'aligner sur les objectifs climatiques à long terme fixés par la Confédération. Le canton du Jura se réjouit du travail en commun nécessaire entre cantons et Confédération pour atteindre ces buts. Le Gouvernement est d'avis que les objectifs à moyen et long terme de protection et d'adaptation par rapport au climat ne doivent pas être remis en cause par la récente votation. Des voies différentes pour y parvenir sont à trouver et il faut agir pour que la population continue de soutenir les objectifs de notre pays et adhère aux mesures individuelles et collectives qui doivent être prises.

Le Gouvernement jurassien vous remercie encore pour la poursuite de votre engagement en faveur d'une politique climatique équilibrée pour la Suisse et les régions moins urbanisées, et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail

reto.burkard@bafu.admin.ch

T direkt +41 41 728 53 11

roman.wuelser@zg.ch

Zug, 5. Juli 2021 RW/las

Laufnummer: 54091

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Verordnung)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Burkard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Kanton Zug zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Baudirektion mit der direkten Erledigung dieses Geschäfts beauftragt. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

Die Kantone waren in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Gebäudebereich einbezogen. Wir schätzen dieses Vorgehen sehr und bedanken uns dafür. Aufgrund der Ablehnung des CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 erübrigt sich eine Stellungnahme zu diesen und zu weiteren Bestimmungen der Verordnung (Klimafonds, Flugabgaben).

Zu den übrigen Bestimmungen, beispielsweise in den Bereichen Emissionshandel und Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge, haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch

Aabachstrasse 5, 6300 Zug

T +41 41 728 53 00

www.zg.ch/baudirektion



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
reto.burkard@bafu.admin.ch

Appenzell, 8. Juli 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Mit der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 ist das totalrevidierte CO₂-Gesetz abgelehnt worden und wird daher in dieser Form nicht in Kraft treten. Eine Stellungnahme zu der darauf gestützten Verordnung ist daher vorerhand hinfällig. Die Standeskommission wird sich zu gegebener Zeit zu einer neuen Vorlage äussern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 6. Juli 2021

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Verordnung). Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK unter anderem die Kantone eingeladen, sich zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

1 Allgemein

An der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 wurde das Gesetz abgelehnt. Da die Beibehaltung des bestehenden CO₂-Gesetzes dennoch Anpassungen der geltenden CO₂-Verordnung bedingt (bspw. in den Bereichen Emissionshandel und Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge), äussern wir uns zur Vorlage.

Der Kanton Nidwalden unterstützt die in der Verordnung definierten Zielsetzungen für die einzelnen Sektoren, die vorgesehenen Massnahmen und Instrumente zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bis 2030 im Grundsatz.

Im Zusammenhang mit der Elektromobilität ist es für den Kanton Nidwalden ein wichtiges Anliegen, dass auch die weiteren alternativen Antriebssysteme (wie z.B. Wasserstoff) gefördert werden.

Der Gebäudesektor erreicht die an ihn gesetzten Ziele und hat den CO₂-Ausstoss beträchtlich reduziert und wird diesen künftig verstärkt senken. Gleichzeitig stellen wir fest, dass der Verkehrssektor seine wenig ambitionierten Ziele nicht erreicht hat und dennoch nach wie vor vergleichsweise sanft angefasst wird. Damit wird unseres Erachtens die Chance verpasst, relativ schnell und effizient zusätzliche mobilitätsspezifische Potenziale auszuschöpfen, die dem Erreichen der Klimaziele dienen würden. Anstelle dessen werden Versäumnisse im Mobilitätsbereich nun verstärkt auch im Sektor Gebäude ausgeglichen. Vermehrt drängen nun im Kleinleistungsbereich Förderprogramme für den Ersatz von fossilen Heizungen vor, welche die kantonalen Förderinstrumente konkurrenzieren und nicht komplementär wirken. Das führt im

Vollzug zur Problematik, dass Doppelförderungen nicht generell verhindert werden können sowie bei den Kantonen zu einem administrativen Mehraufwand.

Der Vollzug im Gebäudebereich bleibt anspruchsvoll. Wir erachten es daher als notwendig, auf gewisse Vollzugslücken hinzuweisen, welche u.E. noch zu schliessen wären. Insbesondere fehlen eine Härtefallregelung und eine Präzisierung beim Vollzug biogener Brennstoffe. Wir verweisen hierzu auf die gemeinsame Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK).

Wir schliessen uns der gemeinsamen Haltung der EnDK sowie BPUK an und weisen auf nachfolgende Punkte explizit hin.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 3

Die Ziele sind ambitiös, aber können mit entsprechender Anstrengung erreicht werden.

2.2 Art. 7

Wir begrüssen es, dass zusammen mit dem Bewilligungsverfahren für Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen auch das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gestärkt werden soll. Wichtig ist dabei, dass jeder Energieträgerwechsel im GWR erfasst wird, damit diese Information für die Berichterstattung genutzt werden kann (Art. 7). Sollten in Zukunft nationale Vorgaben bezüglich CO₂-Ausstoss aus den Gebäuden gesetzlich festgelegt werden, könnte dank besseren GWR-Daten auf die kantonalen Berichterstattungen bezüglich CO₂-Emissionen verzichtet werden.

Die korrekte GWR-Nachführung ist eine zwingende Voraussetzung für zuverlässige Energiestatistiken. Weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Datenqualität und der Vollzugstauglichkeit des GWR in Zusammenarbeit mit den Kantonen werden daher ausdrücklich unterstützt.

2.3 Art. 14

Die Kantone sollen für den Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage eine Meldepflicht für Feuerungskontrolleure (Art. 14) vorsehen. Dies scheint uns weder sinnvoll noch umsetzbar. Der Kanton Nidwalden hat die Feuerungskontrolle liberalisiert. Der Vollzug würde damit zusätzlich erschwert.

Grundsätzlich sollte beim Wärmeerzeugerersatz eine Melde- oder Bewilligungspflicht bestehen. Beim Ersatz eines fossilen Heizkessels oder Brenners ist eine Bewilligungspflicht vorzusehen. Somit ist letztendlich der Gebäudeeigentümer in der Pflicht und die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Rechtmässigkeit des Heizungs- oder Brennerersatzes überprüfen.

2.4 Art. 182

Förderprogramme sollen sich möglichst wenig konkurrenzieren. Damit wird ein effizienter Vollzug gewährleistet und der Prozess für den Gesuchsteller vereinfacht. Förderschwerpunkte, die bereits vom harmonisierten Fördermodell der Kantone abgedeckt werden, sollten möglichst nicht zusätzlich durch den Bund gefördert werden. Die voraussichtlich zu knappen finanziellen Mittel können so vermehrt dort eingesetzt werden, wo eine einheitliche Förderung durch die Kantone fehlt.

Die Kontinuität eines Förderprogramms ist zu gewährleisten. Dafür sind die Förderansätze mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abzugleichen. Bei frühzeitiger Ausschöpfung der für ein Jahr zur Verfügung stehenden Mittel ist eine Warteliste zu führen. Dies verhindert ein Stop-and-Go, was im Interesse der Gesuchsteller und des ausführenden Gewerbes ist.

Innerhalb des Klimafonds sollte es vermehrt möglich sein, Finanzmittel, die in einem Sektor nicht gebraucht werden, für einen anderen Sektor zu verwenden. So könnten bei den Gebäuden, wo insbesondere beim Heizungersatz und bei der Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine hohe CO₂-Wirkung erzielt wird, bei entsprechender Nachfrage mehr Mittel eingesetzt werden.

2.5 Art. 190

Die Möglichkeit und die maximale Begrenzung (50% bzw. Fr. 100'000.-) eines Bundesbeitrages aus den zweckgebundenen Mitteln der CO₂-Abgabe für kantonale, kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen wird begrüsst.

2.6 Art. 106 Abs. 5

Für Projekte im Ausland können nur geologische Senken berücksichtigt werden, da das Risiko einer Umkehrung der Speicherung bei biologischen Senken nicht abgesichert werden kann. Für Projekte im Inland wird das Risiko einer Umkehrung der Speicherung mit einem Eintrag im Grundbuch minimiert (Art. 116). Die vorgeschlagene Umsetzung wird ausdrücklich begrüsst.

Der Art. 106 soll in der jetzigen Form beibehalten werden und es sollen keine biologischen Senken im Ausland erlaubt werden.

2.7 Art. 205 bis 207

Die Förderung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden wird unterstützt, ebenso der minimale Förderbeitrag. Die Begrenzung des Maximalbetrags limitiert die Förderung bei grossen Mehrfamilienhäusern stark; Fr. 10'000 ist bei grösseren Objekten ein geringer Betrag. Beim Beitrag pro Ladestation könnte hingegen nach Technologie differenziert werden. Damit in Zukunft die Fahrzeugbatterien ebenfalls für die Stromspeicherung in den Gebäuden genutzt werden können, müssen auch die Ladestationen die Möglichkeit zum bidirektionalen Laden bieten. Es wäre deshalb wichtig, dass vor allem solche Ladestationen installiert werden. Das Ziel könnte erreicht werden, indem diese Ladestationen stärker gefördert werden. Ebenfalls könnten Dreiphasige Ladestationen, die einen ausgeglichenen Leistungsbezug garantieren, bevorzugt werden. Die Forderung von Art. 205 Abs. 1c, dass der Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien stammen darf, wird unterstützt.

Die Förderbeiträge pro Ladestation gemäss Art. 206 sind nach Technologie zu differenzieren. Bidirektionale Ladestationen könnten beispielsweise mit Fr. 2'000.-, drei-phasige Ladestationen mit Fr. 1'000.- und einphasige Ladestationen mit Fr. 500.- gefördert werden. Die Begrenzung des Maximalbetrags auf Fr. 10'000.- ist zu überdenken. Die ausschliessliche Benutzung von erneuerbarer Energie wird unterstützt.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

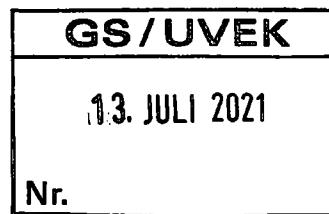


Karin Kayser-Frutschi
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- reto.burkard@bafu.admin.ch



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. Juli 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. April 2021 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Totalrevision der CO₂-Verordnung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Nachdem das totalrevidierte Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen am 13. Juni 2021 durch die Schweizer Stimmberechtigten abgelehnt wurde, stehen verschiedene Elemente der revidierten CO₂-Verordnung, z.B. Ausführungsbestimmungen zum Klimafonds, zu den Flugabgaben und zu den CO₂-Grenzwerten im Gebäudebereich, nicht mehr zur Diskussion. Unsere Vernehmlassungsantwort adressiert entsprechend jene Themen, die auch unter dem bestehenden CO₂-Gesetz weiterhin von Bedeutung sind.

Vorab möchten wir uns für den frühzeitigen Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der totalrevidierten CO₂-Verordnung bedanken. Viele Anliegen der Kantone sind so bereits in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Gern erwähnen wir, dass der Gebäudesektor die an ihn gesetzten Ziele erreicht und den CO₂-Ausstoss beträchtlich vermindert hat. Der Kanton St.Gallen ist bereit, hier weiterhin seinen Beitrag zu leisten und die Bemühungen zu verstärken.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass der Verkehrssektor seine wenig ambitionierten Ziele nicht erreicht hat und dennoch nach wie vor vergleichsweise zurückhaltend in die Pflicht genommen wird. Damit wird unseres Erachtens die Chance verpasst, relativ schnell und effizient zusätzliche mobilitätsspezifische Potenziale auszuschöpfen, die dem Erreichen der Klimaziele dienen würden. Anstelle dessen werden Versäumnisse im Mobilitätsbereich nun verstärkt auch im Sektor Gebäude ausgeglichen. Vermehrt besteht die Gefahr, dass im Kleinleistungsbereich Förderprogramme für den Ersatz von fossilen Heizungen die kantonalen Förderinstrumente konkurrenzieren, ohne dass eine zusätzliche Wirkung sichergestellt ist. Dies führt bei den Kantonen zu einem Mehraufwand.



Unsere detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage finden Sie im beiliegenden Anhang zur Vernehmlassungsantwort.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
reto.burkard@bafu.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Rückmeldung stützt sich grundsätzlich auf die Ausführungen, die durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet wurde. Sie adressiert indes nur jene Bereiche, die auch nach Ablehnung des CO₂-Gesetzes noch von Bedeutung sind.

2 Sektorielles Ziel Gebäude (–65 % bis 2030) [Art. 3 Abs. 1 Bst. a]

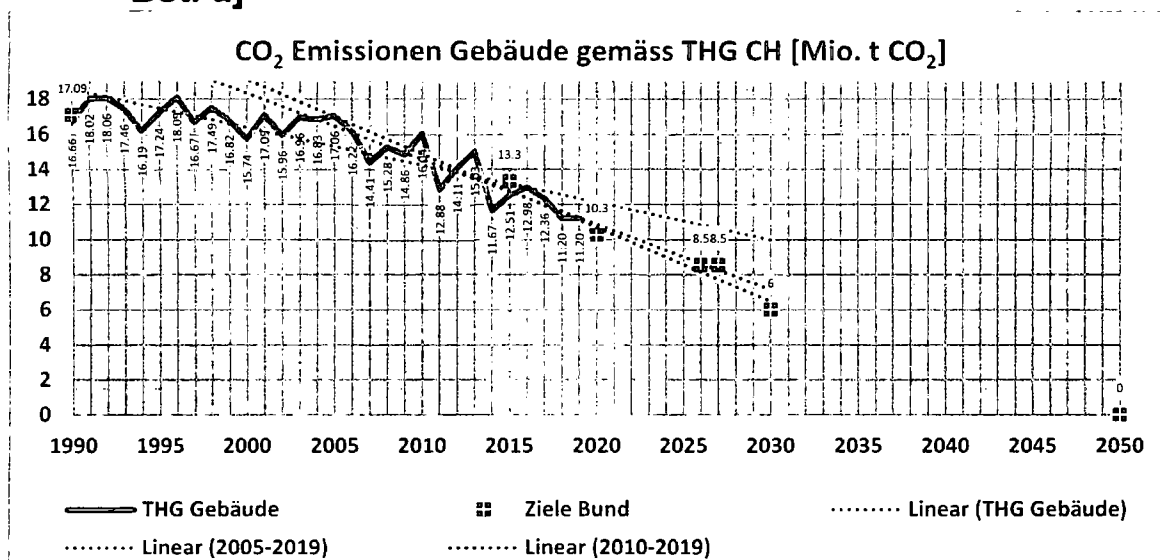


Abbildung: Übersicht CO₂-Emissionen Gebäude mit Regressionsgeraden betreffend Entwicklung

Die vom Bund vorgegebenen CO₂-Ziele im Sektor Gebäude wurden trotz Wachstum bei der Bevölkerung sowie bei der beheizten Energiebezugsfläche erreicht. Auch das ambitionierte Ziel für das Jahr 2020 liegt in Reichweite, wenn sich die Brennstoffreduktion für das Jahr 2020 von 5,3 Prozent bestätigt. Die Ziele für die Jahre 2026/2027 und 2030 werden bei Fortschreibung der Entwicklung voraussichtlich erreicht. Dies ist insbesondere den kantonalen Energiegesetzen zu verdanken, welche seit 30 Jahren Anforderungen an Neubauten, Bauteile und Anlagen und seit dem Jahr 2015 auch an den Heizkesslersatz stellen. Dies führt nachweislich zu sinkenden Verkaufszahlen fossiler Kessel und reduziert die CO₂-Emissionen, wie das oben aufgeführte Diagramm zeigt.



Hinweis: Die Zielsetzung an den Sektor Gebäude für das Jahr 2030 von minus 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 ist anspruchsvoll, aufgrund der aktuellen Entwicklung aber erreichbar. Die Zielsetzung wird unterstützt.

3 Berichterstattung [Art. 7]

Die vorgeschlagene Berichterstattung entspricht der heute angewandten Praxis, was Sinn ergibt, solange die Kantone mit ihren Gesetzgebungen die Entwicklung der CO₂-Emissionen von Gebäuden massgebend beeinflussen können. Die bisher erstellten Berichte zeigen, dass die kantonalen Unterschiede bei den CO₂-Emissionen primär strukturell begründet sind und kaum auf politisch unterschiedlichen Massnahmen beruhen. Dafür setzen die Kantone auf zu ähnliche Instrumente (Gesetzgebung, Förderung).

Wichtig ist, dass jeder Energieträgerwechsel im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfasst wird, damit diese Information für die Berichterstattung genutzt werden kann (siehe auch Art. 14).

4 Begriffsdefinitionen: Alt- und Neubauten, Wärmeerzeugungsanlagen [Art. 8]

Die Definition der Bauten entspricht den Gebäudekategorien gemäss SIA 380/1:2016 Anhang A und somit den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014, was im Vollzug hilfreich ist.

Hinweis: Die Begriffsdefinitionen werden explizit unterstützt.

5 Befristete Befreiung Fernwärme (Übergangsfrist und erneuerbarer Anteil) [Art. 9]

Der Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen ist kapital- und zeitintensiv, insbesondere in urbanen Gebieten. An diesen Standorten kann die Fernwärme eine sinnvolle Art der Wärmeversorgung sein. Dass diesem Ausbau ein zeitlicher Aufschub von acht Jahren gewährleistet wird, ist in der vorgeschlagenen Form zu begrüssen.

Hinweis: Die Anforderung an die auf maximal acht Jahre befristete Befreiung wird explizit unterstützt.

Die Anforderung an den minimalen Anteil erneuerbarer Energie von über 75 Prozent ist u.E. zu präzisieren und in nicht-fossile Energie anzupassen. Strom für den Betrieb von Wärmepumpen in Wärmeverbunden ist nicht per se erneuerbar, gemäss CO₂-Gesetz aber sicher CO₂-frei.



Antrag:

Art. 9 Abs. 1 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender erneuerbarer **nicht fossiler** Energie oder Abwärme vorliegt;

6 Bewilligungsverfahren [Art. 14]

Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) muss primär die zuständige Behörde beim Vollzug unterstützen wie auch eine einfache Nachführung der Energieträger ins GWR ermöglichen. Dies ist uns ein besonderes Bedürfnis und erachten wir als unverzichtbar. Damit soll eine wichtige Datengrundlage im Gebäudebereich verdichtet werden, welche künftige Berichterstattungen verbessert und ein automatisiertes Monitoring beim Wärmeerzeugerersatz ermöglicht.

Hinweis: Die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit wie auch der Datenqualität des GWR ist den Kantonen ein besonderes Anliegen und wird explizit unterstützt. Daher erwarten die Kantone einen frühen Einbezug bei der Erarbeitung der Anpassungen und Lösungen des GWR.

7 Lieferwagen [Art. 17]

Bereits in der Stellungnahme zur Teilrevision der CO₂-Verordnung vom 4. Mai 2020 hatten wir festgehalten, dass noch Klärungsbedarf in Bezug auf die neu vorgesehenen Gewichte für Lieferwagen besteht, da diese neue Fahrzeugkategorie nicht in die bestehenden Fahrzeugregister passt und daher unklar ist, wie sie in den Registern und Fahrzeugausweisen erfasst werden soll. Diese Frage blieb jedoch offen und wurde auch im Rahmen der aktuellen Totalrevision bislang nicht geregelt.

Antrag:

Es ist zu klären, wie die Lieferwagen von höchstens 3,5 t mit einem emissionsfreien Antrieb und einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t (Art. 17 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs) in den Fahrzeugregistern und Fahrzeugausweisen erfasst werden sollen und wie deren Fahrberechtigung unter Berücksichtigung der Führerausweiskategorien geregelt ist.

Hinweis: Hierzu ist nicht unbedingt eine Änderung des Verordnungswortlauts erforderlich, jedoch wäre zumindest ein Hinweis im erläuternden Bericht begrüssenswert. Die Art des Eintrags ist für die kantonale Besteuerung, die Führerberechtigung und die LSVa von massgebender Bedeutung.



8 Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen und Speicherungen von Kohlenstoff im In- oder Ausland [Art. 105, 106]

Für Projekte und Programme werden nationale Bescheinigungen für die Verminderung von Treibhausgasemissionen ausgestellt, wenn dies nach Anhang 19 der Verordnung nicht ausgeschlossen ist (Art. 105 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1). Gemäss Anhang 19 (Bst. g) werden für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen durch «Nutzungsverzicht oder Unternutzung» erzielt werden. Gemäss erläuterndem Bericht (S. 119) sind gezielte Unternutzung oder ein Nutzungsverzicht nicht geeignet, um im Rahmen des Kompensationsinstruments unterstützt zu werden. Gemäss Art. 5 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs gelten aber alle Erhöhungen der Senkenleistungen als Emissionsverminderungen, nicht nur die Senkenleistungen durch biologische Sequestrierung im Wald und in Böden sowie in der Holzprodukten. Somit ist auch die reine Waldsenkenleistung, die durch den Nutzungsverzicht der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers ermöglicht wird, mitgemeint.

Antrag:

Streichung von Bst. g in Anhang 19.

Gemäss erläuterndem Bericht werden im Ausland nur Massnahmen zur Erhöhung der Senkenleistungen in geologischen Senken zugelassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht begrüssen wir, dass mit der Revision des CO₂-Gesetzes in der Schweiz neben der geologischen auch die biologische Speicherung von Kohlenstoff (Senkenleistungen) für den Kompensationsmechanismus zugelassen wird. Die natürlichen Senken, wie Boden oder Wald, weisen langfristig ein hohes Speicherpotenzial von Kohlenstoff auf, sodass die Landwirtschaft diesbezüglich einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Hinweis: Hinsichtlich der Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff sehen wir es als zielführend an, die Anforderungen an die Bescheinigung bei Holzprodukten einfach zu gestalten, um die notwendige Flexibilität zu wahren. Der vorgesehene Abs. 4 in Art. 106 ist deshalb unbedingt beizubehalten.

9 Ergänzungsbeitrag [Art. 189]

Übersteigt die Summe der kantonalen globalbeitragsberechtigten Förderbudgets 120 Mio. Franken, kann der Faktor zwei für die Bestimmung der kantonalen Ergänzungsbeiträge nicht mehr garantiert werden (Entwicklung kantonale Budgets: 2021: 120 Mio. Franken; 2020: 122 Mio. Franken). Würden die Ergänzungsbeiträge nur nach den kantonalen Wirkungsfaktoren ermittelt, würden insbesondere jene Kantone benachteiligt, welche den Fokus ihrer Förderprogramme auf die teuren, aber weniger wirksamen Gebäudehülle-massnahmen legen. Aus energie- und klimapolitischer Sicht sollten jedoch Effizienzmassnahmen an der Hülle nicht zu einer systematischen Benachteiligung führen. Im Austausch und in Zusammenarbeit mit dem BFE unterstützte die EnDK die Entwicklung eines Ansatzes, der für alle Kantone den gleichen Minimalfaktor vorsieht, solange die Summe der Kantonsbudgets dies erforderlich macht. Dieser Ansatz wirkt sich zudem positiv auf die Vorhersage der zur Verfügung stehenden kantonalen Fördermittel aus. Der Minimalfaktor wird in Abhängigkeit des CO₂-Abgabesatzes festgelegt.



Hinweis: Die Einführung eines für alle Kantone gleichen Minimalsatzes zur Ermittlung des Ergänzungsbeitrages bei ungenügenden Mitteln aus der CO₂-Abgabe wird explizit unterstützt.

10 Zulassung GEAK als alternatives Vollzugshilfsmittel [Anhang 2/1/3.]

Hinweis: Die Zulassung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) als alternatives Vollzugshilfsmittel wird explizit unterstützt.

11 Massnahmen zur Vermeidung von Schäden – Förderung von Anpassungsmassnahmen [Art. 237]

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass Kantone nicht unmittelbar an den Ausschreibungen des BAFU zur Förderung von Anpassungsmassnahmen teilnehmen können (vgl. Abschnitt 16, Art. 237, letzter Absatz). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kantone nicht analog zum Klimaschutz von den Bundesmitteln im Rahmen z.B. von Programmvereinbarungen profitieren können. Auch im Bereich der Klimaanpassung braucht es ein Finanzierungsgefäss für Kantone, Gemeinden und deren Plattformen, welches Planungssicherheit schafft und eine langfristige Wirkung entfalten kann. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen und das Finanzierungsinstrument im erläuternden Bericht zu konkretisieren.

Weiter stellen wir fest, dass die Liste der Anpassungsmassnahmen in Art. 237 der Verordnung zu eng gefasst ist und zum Teil fragwürdige Formulierungen enthält (z.B. Bst. b: Personen und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und Gletschern). Ausserdem fehlen wichtige Aspekte (z.B. Massnahmen für hitzeangepasste Siedlungsentwicklung und Biodiversität). Die Aufzählung sollte deshalb durch die aktuellen Risiken (oder zumindest durch eine Auswahl der relevantesten Risiken) gemäss Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2020–2025 ersetzt werden.

Folgende Risiken erachten wir als relevant:

- a) Zunehmende Hitzebelastung
- b) Zunehmende Sommertrockenheit
- c) Zunehmendes Hochwasserrisiko
- d) Abnehmende Hangstabilität und zunehmende Massenbewegungen
- e) Beeinträchtigung der Wasser-, Boden und Luftqualität
- f) Veränderung der Lebensräume, Artenzusammensetzung und Landschaft

Zusätzlich sollten auch weitere Risiken erwähnt werden, wie:

- g) Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität
- h) Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten.

Die Risiken c), d) und g) werden über das Naturgefahrenrecht und die Gebäudeversicherungen abgedeckt. Auch hier ist für die Anpassung an den Klimawandel mit mehr Mitteln zu rechnen.



12 Verfahren [Art. 238]

Eine sinngemässe Anwendung der Art. 224–225, welche eigentlich auf den Klimaschutz ausgerichtet sind, ist für Anpassungsmassnahmen nicht geeignet und schafft unklare Verhältnisse und daher Rechtsunsicherheit. Der Hinweis auf die Art. 224–225 ist entsprechend zu streichen. Der bestehende Art. 238 Abs.1 ist mit einem Passus für Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen im Anpassungsbereich zu ersetzen, der den Bedürfnissen der Anpassungsmassnahmen entspricht und nicht primär auf Innovationen fokussiert. Wir schlagen vor, Art. 238 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

Antrag:

~~Die Artikel 224–225 sind sinngemäss für die Ausschreibungen von Anpassungen anwendbar.~~

Die zuständige Verwaltungseinheit kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Massnahmen ausschreiben, die:

- a) dem Aufbau von Netzwerken dienen, welche die Kompetenzen in klimarelevanten Bereichen fördern;
- b) klimarelevante Vorhaben, insbesondere technischer und finanzieller Art, in Wirtschaft, Verwaltung oder Gesellschaft bekannt machen; oder
- c) keine Zielkonflikte mit anderen Sektoren generieren und Synergien nutzen.

Die in Art. 238 Abs. 2 erwähnte Deckelung der Finanzierung auf maximal 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahmen erachten wir als nicht zielführend. Stattdessen beantragen wir, dass die Höhe der Beiträge analog der Gewässerrevitalisierung zwischen 35 und 80 Prozent betragen kann (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung). Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu Art. 232 in Kapitel 3 der vorliegenden Stellungnahme. Wir schlagen vor, Art.238 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

Antrag:

~~Die Finanzierung darf 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahme nicht überschreiten richtet sich nach der zu erwartenden Wirkung und beträgt 35 – 80 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahmen.~~

13 Carbon Capture and Storage (CCS)

Hinsichtlich Carbon Capture and Storage müssen die Bestimmungen verbindlicher formuliert werden. Innovationen im Bereich CCS müssen vorangetrieben werden können, damit das «Netto-Null-Ziel 2050» für die Schweiz mit zusätzlichem CCS besser erreicht werden kann.

14 Geodaten

Die Totalrevision der CO₂-Verordnung hat geringfügige Anpassungen in der Geoinformationsverordnung (SR 510.620; abgekürzt GeoIV) und in der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841; abgekürzt VGWR) zur Folge. Sowohl die Aufnahme eines neuen Geodatensatzes «Energieplanung kommunal» in den Anhang der GeoIV als auch die geringfügigen Anpassungen der VGWR werden begrüsst. Die im VGWR enthaltenen Identifikatoren für die Wohnungen, welche aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht sensibel sind, werden damit öffentlich zugänglich, können damit effizienter genutzt werden und unterstützen die Digitalisierungsbestrebungen.

| | | | |
|--|----|---|--------------------------------|
| numero | | | Bellinzona |
| 3550 | cl | 0 | 7 luglio 2021 |
| Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +4191 8144111 fax +4191 8144435 e-mail can-sc@ti.ch | | | Repubblica e Cantone Ticino |

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
DATEC
3003 Berna

e-mail: reto.burkard@bafu.admin.ch (pdf e word)

Revisione totale dell'ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO2 (ordinanza sul CO2): procedura di consultazione

Signora Consigliera federale,
gentili Signore, egregi Signori,

con lettera del 14 aprile 2021 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione sul progetto di revisione totale dell'ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO2.

Prendendo atto dell'esito della votazione popolare del 13 giugno, con la quale il popolo svizzero ha deciso di respingere il progetto di revisione della legge federale sulla riduzione delle emissioni di CO2 (Legge sul CO2), con comunicazione del 15 giugno ci avete informato che, rimanendo in vigore l'attuale legge sul CO2, si rende in ogni caso necessario un adeguamento dell'attuale ordinanza sul CO2. Per tale motivo viene confermata la richiesta di presa di posizione sugli argomenti già oggetto dell'attuale ordinanza sul CO2, e ci viene data la possibilità di esprimerci anche sugli altri temi oggetto della revisione totale dell'ordinanza sul CO2 che ormai non sono più oggetto di discussione.

Con la presente vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito.

A titolo generale

L'ordinanza stabilisce gli obiettivi di riduzione per i diversi settori e concretizza le disposizioni legali decise dal Parlamento nell'ambito della revisione della legge sul CO2. Con la legge sul CO2 e con la relativa Ordinanza, la Svizzera attua la propria politica climatica, creando un ambiente economico stabile e prevedibile, che possa stimolare investimenti efficaci a lungo termine del settore pubblico e di quello privato a favore della transizione energetica e climatica e dell'innovazione.

Nonostante l'esito della votazione popolare, il Cantone Ticino condivide gli intenti del progetto di revisione dell'ordinanza, nel particolare il raggiungimento degli obiettivi climatici prefissati con il dimezzamento entro il 2030 dei gas serra emessi dalla Svizzera rispetto al valore del 1990 con lo scopo di raggiungere infine la neutralità climatica entro il 2050.

Lo scrivente Consiglio è infatti cosciente delle sfide in ambito di politica energetica e climatica a cui siamo oggi confrontati e sostiene gli impegni presi a livello nazionale per cercare di contenere i consumi energetici e le emissioni di CO₂, garantendo nel contempo un sistema energetico duraturo e sostenibile e uno sviluppo socio-economico appropriato.

Infatti, la graduale eliminazione dei combustibili fossili sarà in grado di rendere la Svizzera e il nostro cantone sempre meno dipendenti dalle importazioni da regioni spesso politicamente instabili. Inoltre siamo convinti che l'utilizzo crescente di energie rinnovabili favorisca il mantenimento di una gran parte del valore aggiunto in Svizzera, favorendo la creazione di posti di lavoro nel nostro territorio.

La Svizzera deve continuare ad assumere una posizione responsabile nei riguardi dei propri consumi, concentrando gli sforzi per raggiungere gli obiettivi prefissati sui provvedimenti che apportano una riduzione di emissioni sia all'interno del Paese che all'estero.

Ordinanza sulla riduzione delle emissioni di gas a effetto serra

Capitolo 1: Disposizioni generali, Art. 3

Il progetto di revisione totale dell'ordinanza sul CO₂ definisce gli obiettivi di riduzione intermedi per i singoli settori. Per il 2030 questa prevedeva obiettivi di riduzione rispetto al 1990 nei settori degli edifici (meno 65 %), dei trasporti (meno 25 %), dell'industria (meno 35 %) e dell'agricoltura (meno 20 %).

Nonostante siamo concordi con il progetto di politica climatica presentata nel rapporto di consultazione, osserviamo in generale una disparità per quanto riguarda gli sforzi richiesti ai diversi settori coinvolti nel processo di riduzione di emissioni gas serra. Per raggiungere gli ambiziosi obiettivi che ci si prefigge, invece di porre l'accento sul settore degli edifici si ritiene che tutti i settori debbano essere chiamati fin da subito a contribuire in modo sostanziale.

In particolare, si rileva invece che il settore dei trasporti è toccato in modo marginale. Questo settore di fatto detiene una responsabilità importante nel processo del riscaldamento climatico globale e dovrebbe dunque contribuire in maniera più marcata alla riduzione delle emissioni di gas serra.

Il progetto di revisione dell'ordinanza sul CO₂ intendeva stabilire per la prima volta un sotto-obiettivo di riduzione del 20% delle emissioni di CO₂ entro il 2030 per il settore agricolo.

Ridurre le emissioni per limitare il cambiamento climatico è particolarmente importante per l'agricoltura, visto che si tratta di uno dei settori che ne subiscono maggiormente le conseguenze. Tuttavia, il potenziale delle soluzioni tecniche in grado di portare ad un'effettiva riduzione delle emissioni di gas serra generate dal settore agricolo, in particolare quelle dovute all'allevamento, è limitato.

L'art. 2 dell'Accordo di Parigi definisce che le misure di protezione del clima non devono minacciare la produzione alimentare. Misure basate sull'estensivizzazione della produzione non sono quindi efficaci senza una diminuzione del consumo, poiché non farebbero altro che generare un aumento delle importazioni, con un probabile aumento delle emissioni totali a causa dei differenti metodi di produzione all'estero e del trasporto. La produzione indigena di prodotti animali

aiuta invece a convertire in modo ottimale l'erba, spesso prodotta in luoghi topograficamente difficili, in cibo ricco di proteine destinato all'alimentazione umana, contribuendo così alla sicurezza alimentare. Inoltre, la produzione animale dà un importante contributo alla fertilità del suolo e permette di arricchirne gli stock di carbonio. Le misure devono quindi concentrarsi sulla riduzione delle emissioni che non indeboliscono la sicurezza alimentare e sulla compensazione delle emissioni inevitabili.

Malgrado i recenti risultati delle urne, sarebbe comunque auspicabile prevedere il sostegno per impianti per la produzione di biogas agricoli e per provvedimenti e progetti volti a facilitare l'adattamento dell'agricoltura ai cambiamenti climatici.

Capitolo 9: Tassa sul CO2

Grazie a questo modello, il non raggiungimento di determinati obiettivi implica una maggiore disponibilità di fondi utilizzabili, ad esempio, come programmi promozionali. Segnaliamo però che in diversi settori, tra cui quello degli edifici, sempre più spesso vengono offerti programmi di incentivazione gestiti e promossi da diversi enti. Nel caso del Canton Ticino, attivo con propri programmi promozionali su diversi fronti, questo modo di procedere a volte scoordinato crea problemi nell'applicazione, con la presenza di doppi incentivi e un conseguente aumento del lavoro amministrativo per il loro coordinamento, nonché campagne di informazione scoordinate che creano confusione per i proprietari degli immobili.

Capitolo 13: Fondo per il clima e utilizzo dei mezzi

Malgrado i recenti risultati delle urne, riportiamo le osservazioni seguenti relative alla sezione 16 "Provvedimenti volti a prevenire i danni" del capitolo 13, nel caso un provvedimento analogo venga riproposto in futuro.

La legge e la relativa Ordinanza prevedevano di promuovere tramite questo fondo provvedimenti per evitare danni che non possono essere già promossi in virtù di attuali atti normativi speciali al di fuori della legge sul CO2, come ad esempio le costruzioni di protezione. Tali danni possono essere ad esempio quelli alla salute causati da ondate di calore, danni alle persone e alle cose a seguito del disgelo del permafrost e dei ghiacciai, danni alle persone e alle cose a seguito di piene più frequenti e più intense e del crescente ruscellamento superficiale.

Il programma di attuazione *Adattamento ai cambiamenti climatici* prevede misure di adattamento che avrebbero potuto beneficiare di finanziamenti da parte del nuovo fondo per il clima. I Cantoni, che possono partecipare ai concorsi di appalto solamente quali cofinanziatori di candidature, potranno eventualmente ricevere sovvenzioni tramite i finanziamenti speciali esistenti.

Nel testo dell'ordinanza non risulta chiaro se determinati progetti, che principalmente vengono sovvenzionati tramite gli accordi programmatici (AP), possano o meno essere al beneficio di finanziamenti dal Fondo per il clima. Citiamo a titolo di esempio le piscine/pozze di acqua fredda o l'ombreggiamento delle rive (misure di adattamento ai cambiamenti climatici) nell'ambito di un progetto di rivitalizzazione (progetto AP) o le misure contro il ruscellamento superficiale nell'ambito di progetti di premunizione. Riteniamo che questi aspetti avrebbero dovuto essere definiti meglio, specificando le condizioni e le possibilità per i Cantoni che intendono candidarsi per finanziamenti dal Fondo per il clima in qualità di cofinanziatori per progetti di altri promotori (per es. comuni).

Ordinanza del 19 ottobre 1988 concernente l'esame dell'impatto sull'ambiente (OEIA)

L'Esame di impatto ambientale (EIA) consiste nella verifica della conformità di un progetto rispetto ai requisiti normativi per la protezione dell'ambiente. Sono soggetti a EIA i nuovi impianti e le modifiche sostanziali degli impianti esistenti che rientrano nelle tipologie inserite nell'Allegato dell'OEIA (art. 10 Legge federale sulla protezione dell'ambiente LPAmb e OEIA). Il Manuale EIA, come aiuto all'esecuzione dell'UFAM, fornisce informazioni sulla prassi nell'EIA e sui contenuti del Rapporto sull'impatto ambientale (RIA). Sottostanno all'EIA gli impianti che possono compromettere seriamente l'ambiente al punto da rendere presumibilmente necessaria l'adozione di misure specifiche al progetto o all'ubicazione (art 10a cpv. 2 LPAmb).

L'art. 3 dell'OEIA stabilisce che nell'ambito dell'EIA siano esaminati i disposti della protezione della natura e del patrimonio culturale, della protezione del paesaggio, della protezione delle acque, della conservazione delle foreste, della caccia e la pesca e dell'ingegneria genetica. Attualmente la protezione del clima non è esplicitamente menzionata come tematica di valutazione. La prassi generale prevede che, nonostante il RIA non sia al momento tenuto a dimostrare la conformità con normative specifiche sul clima, il tema sia comunque affrontato almeno nel caso in cui ci siano disposizioni cantonali specifiche.

La proposta di revisione dell'ordinanza sul CO2 prevedeva l'introduzione del concetto di protezione del clima nell'articolo 3 paragrafo 1 dell'OEIA, portando quindi un effetto diretto sull'EIA, estendendo esplicitamente il suo campo di applicazione per includere la protezione del clima.

Tale introduzione avrebbe sollevato tuttavia alcune criticità pratiche che si estendono da incongruenze con la prassi consolidata di valutazione dell'EIA fino alla messa in pratica della linea di applicazione delle normative LPAmb e OEIA perseguita finora.

La proposta di revisione dell'Ordinanza sul CO2 sembra differire nell'applicazione dell'art. 10a dell'LPAmb secondo cui il principio prevede in prima priorità quella di evitare gli impatti, poi di ridurli e infine come ultima risorsa quella di compensarli. All'art. 5 cpv. 3 del progetto di revisione dell'ordinanza si prevedeva invece di esonerare alcuni impianti dallo sforzo di riduzione delle emissioni di gas nella misura in cui vi fosse stata una partecipazione al sistema di scambio di emissioni (SSQE). Così facendo sembra essere consentito esentare i partecipanti all'SSQE dalla logica della riduzione secondo lo stato della tecnica, dalle condizioni d'esercizio e dalle possibilità economiche (art. 11 LPAmb).

Riteniamo a nostro avviso che:

1. l'integrazione del tema del clima non debba portare a differenze di trattamento rispetto ad altri temi ambientali o compromettere uno strumento EIA che funziona. In particolare, non concordiamo con l'esonero di principio dalla limitazione delle emissioni CO2 eq nel caso di partecipazione all'SSQE (art. 5 cpv. 3).

Il RIA ha il compito di esporre lo stato iniziale, gli impatti del progetto, le misure di mitigazione e le necessità di monitoraggio sia per la fase di costruzione che per la fase d'esercizio e questo per ognuno dei temi ambientali affrontati nel RIA. L'art. 8 del progetto di revisione della legge sul CO2 e l'art. 5 della relativa ordinanza si concentravano invece unicamente sugli impatti originati dalla fase di esercizio di un impianto senza considerare gli effetti della fase di costruzione. Dato che la protezione del clima è una parte integrante della protezione dell'ambiente, riteniamo che gli aspetti climatici non debbano essere trattati in maniera diversa rispetto agli altri aspetti ambientali;

2. la definizione delle soglie di emissione di cui all'art. 5 cpv. 1 e 2, oltre le quali è necessario applicare limitazioni delle emissioni di gas a effetto serra, non sia sufficientemente chiara. Sarebbe stato più opportuno definire chiaramente su quale base temporale si definisce la soglia di emissione di 1'500 t CO₂ eq o l'aumento di 500 t CO₂ eq e meglio esplicitare, come descritto nel rapporto esplicativo, se si tratti di base annua. Nel caso di valori annui, sarebbe stato auspicabile definire come considerare gli "impianti" di corta durata ma che possono generare grandi emissioni di gas a effetto serra in un periodo limitato (p.es. grandi manifestazioni). Occorre inoltre chiarire se la soglia di aumento di 500 t CO₂ eq definita come "modifica sostanziale" ai sensi dell'art. 5 cpv. 2 dell'Ordinanza sul CO₂ debba essere considerata anche come criterio quantitativo, tale da determinare direttamente una modifica sostanziale anche ai sensi dell'art. 2 cpv. 1 lett. a OEIA (base per l'assoggettamento all'EIA);
3. non sia chiaro se la soglia di aumento di 500 t CO₂ eq definita come "modifica sostanziale" ai sensi dell'art. 5 cpv. 2 avrebbe dovuto essere considerata automaticamente come modifica sostanziale ai sensi dell'art. 2 cpv. 1 lettera a OEIA;
4. la politica climatica perseguita preveda l'introduzione di impianti per la cattura e lo stoccaggio della CO₂ come descritto nel rapporto esplicativo. Di conseguenza si sarebbe dovuto valutare l'introduzione di impianti per la cattura e lo stoccaggio di CO₂ nell'allegato dell'OEIA.

Vogliate gradire i nostri più cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnaldo Coduri

Comunicazione:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
reto.burkard@bafu.admin.ch

Glarus, 8. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung)


Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren


Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) vom 4. Juni 2021 anschliessen (s. Beilage).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:
- Stellungnahme EnDK/BPUK

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 4. Juni 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns eingeladen zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Rückmeldung wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.

I. Allgemeine Beurteilung

Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Verordnung bedanken. Viele Anliegen der Kantone sind so bereits in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Gerne erwähnen wir, dass der Gebäudesektor die an ihn gesetzten Ziele erreicht und den CO₂-Ausstoss beträchtlich reduziert hat und diesen künftig verstärkt senken wird. Die Kantone sind bereit, hier weiterhin ihren Beitrag zu leisten und die Bemühungen zu verstärken.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass der **Verkehrssektor** seine wenig ambitionierten Ziele nicht erreicht hat und dennoch nach wie vor vergleichsweise sanft angefasst wird. Damit wird unseres Erachtens die Chance verpasst, relativ schnell und effizient zusätzliche mobilitätsspezifische Potenziale auszuschöpfen, die dem Erreichen der Klimaziele dienen würden. Anstelle dessen werden Versäumnisse im Mobilitätsbereich nun verstärkt auch **im Sektor Gebäude ausgeglichen**. Vermehrt drängen nun im Kleinleistungsbereich Förderprogramme für den Ersatz von fossilen Heizungen vor, welche die **kantonalen Förderinstrumente konkurrenzieren** und nicht komplementär wirken. Das führt im Vollzug zur Problematik, dass Doppelförderungen nicht generell verhindert werden können sowie bei den Kantonen zu einem administrativen Mehraufwand.

Obwohl wie eingangs erwähnt bereits diverse Vorschläge der Kantone in den Entwurf eingeflossen sind, bleibt der **Vollzug im Gebäudebereich anspruchsvoll**. Wir erachten es daher als notwendig, auf gewisse Vollzugslücken hinzuweisen, welche u.E. noch zu schliessen wären. Insbesondere fehlen eine Härtefallregelung und eine Präzisierung beim Vollzug biogener Brennstoffe.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Sektorielles Ziel Gebäude (-65% bis 2030)

[Art.3 Abs.1 Bst.a]

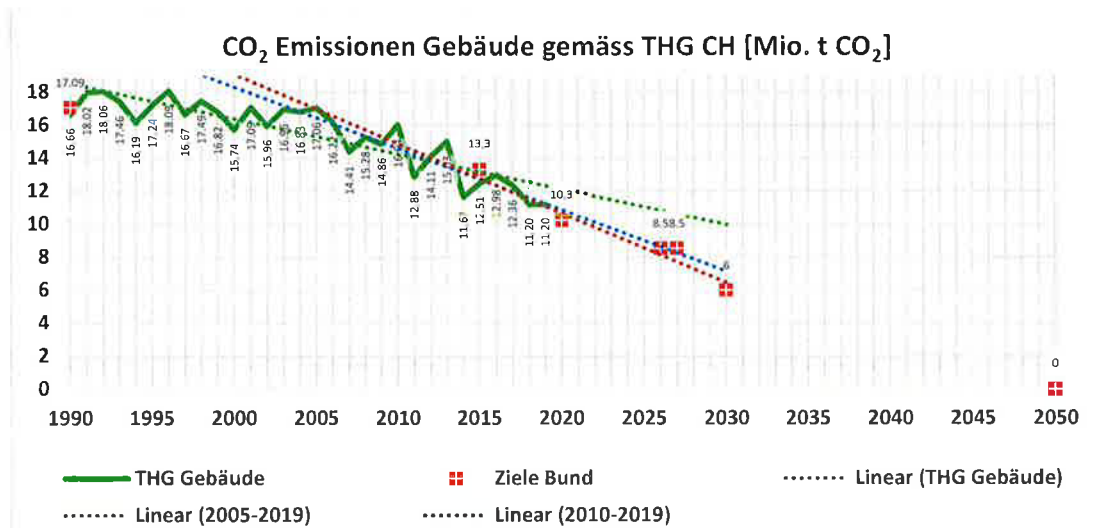


Diagramm: Übersicht CO₂-Emissionen Gebäude¹ mit Regressionsgeraden betreffend Entwicklung

Die vom Bund vorgegebenen CO₂-Ziele im Sektor Gebäude wurden trotz Wachstum bei der Bevölkerung sowie bei der beheizten Energiebezugsfläche erreicht. Auch das ambitionierte Ziel für 2020² liegt in Reichweite, bestätigt sich die Brennstoffreduktion für 2020² von 5.3 Prozent. Die Ziele für 2026/2027 und 2030 werden bei Fortschreibung der Entwicklung voraussichtlich erreicht. Dies ist insbesondere den **kantonalen Energiegesetzen zu verdanken**, welche seit 30 Jahren Anforderungen an Neubauten, Bauteile und Anlagen und ab 2015 auch an den Heizkesslersatz stellen. Dies führt nachweislich zu sinkenden Verkaufszahlen fossiler Kessel und reduziert die CO₂-Emissionen, wie das oben aufgeführte Diagramm zeigt.

Hinweis: Die Zielsetzung an den Sektor Gebäude für 2030 von minus 65% gegenüber 1990 ist anspruchsvoll, aufgrund der aktuellen Entwicklung aber erreichbar. Die Zielsetzung wird unterstützt.

2. Berichterstattung

[Art. 7]

Die vorgeschlagene Berichterstattung entspricht der heute angewandten Praxis, was Sinn ergibt, solange die Kantone mit ihren Gesetzgebungen die Entwicklung der CO₂-Emissionen von Gebäuden massgebend beeinflussen können. Mit der Einführung von national einheitlichen CO₂-Grenzwerten für Neu- und Bestandesbauten werden die umzusetzenden Massnahmen faktisch vorgegeben und steuern die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet spätestens ab 2026. Die bisher erstellten Berichte zeigen, dass die kantonalen **Unterschiede** bei den CO₂-Emissionen primär **strukturell** begründet sind und kaum auf politisch unterschiedlichen Massnahmen beruhen. Dafür setzen die Kantone auf zu ähnliche Instrumente (Gesetzgebung, Förderung). Wichtig ist, dass jeder Energieträgerwechsel im GWR³ erfasst wird, damit diese Information für die Berichterstattung genutzt werden kann (siehe auch Art. 14). Auf eine **kantonsspezifische Berichterstattung** über die CO₂-Emissionen im Sektor Gebäude ab 2023, respektive 2026, kann aufgrund dieser Erkenntnisse und der nationalen Vorgaben **verzichtet werden**. Zudem bleiben die jährlich verfassten Berichte zum Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen, zum Gebäudeprogramm (kantonale Förderprogramme) sowie das nationale Treibhausgasinventar, welches die CO₂-Emissionen des Gebäudebereichs rapportiert, bestehen.

¹ Daten gemäss Treibhausgasinventar Schweiz, Tabelle 7 (BAFU 2021)

² Heizölabsatz 2020 sinkt gegenüber dem Vorjahr um rund 5,3 Prozent auf rund 2,5 Mio. Tonnen (Avenegy vom 22.4.2021)

³ Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Antrag: Art. 7 ist zu streichen oder alternativ ist Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Die Kantone erstatten dem BAFU alle zwei Jahre Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden. Für Kantone, welche Art. 10 Abs.1 des CO₂-Gesetzes ab 2023 vollziehen, gilt die kantonsspezifische Berichterstattungspflicht bis 2022, für alle anderen bis 2025.

3. Begriffsdefinitionen: Alt- und Neubauten, Wärmeerzeugungsanlagen [Art. 8]

Die Definition der Bauten entspricht den Gebäudekategorien gem. SIA 380/1:2016 Anhang A und somit den MuKE n 2014, was im Vollzug hilfreich ist.

Hinweis: Die Begriffsdefinitionen werden explizit unterstützt.

4. Befristete Befreiung Fernwärme (Übergangsfrist + erneuerbarer Anteil) [Art. 9]

Der Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen ist kapital- und zeitintensiv, insbesondere in urbanen Gebieten. An diesen Standorten kann die Fernwärme eine sinnvolle Art der Wärmeversorgung sein. Dass diesem Ausbau ein zeitlicher Aufschub von acht Jahren gewährleistet wird, ist in der vorgeschlagenen Form zu begrüssen.

Hinweis: Die Anforderung an die auf maximal acht Jahre befristete Befreiung wird explizit unterstützt.

Die Anforderung an den minimalen Anteil erneuerbarer Energie von über 75 Prozent ist u.E. zu präzisieren und in **nicht-fossile** Energie anzupassen. Strom für den Betrieb von Wärmepumpen in Wärmeverbänden ist nicht per se erneuerbar, gemäss CO₂-Gesetz aber sicher CO₂-frei.

Antrag: Art.9 Bst.a ist wie folgt anzupassen:

a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender ~~erneuerbarer~~ nicht fossiler Energie oder Abwärme vorliegt;

5. Erhöhung des CO₂-Grenzwertes (+5 kg CO₂/m² EBF) [Art. 10]

Die Einhaltung der Anforderung kann an schwierigen Standorten herausfordernd sein. Oft führen technische Gründe (Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel) zu teureren Lösungen. Dass diesem Umstand Rechnung getragen wird, indem ein um 5 kg CO₂/m² EBF erhöhter Grenzwert zur Anwendung gelangt, wenn die Mehrkosten der Massnahmen über die Lebensdauer mehr als 10 Prozent verursachen, ist zu begrüssen. Das bedeutet aber auch, dass in diesen Fällen mit Öl beheizte Gebäude zwingend eine Gebäudehülleneffizienz Klasse D einhalten müssen. In Situationen, in welchen der erhöhte Grenzwert aufgrund technischer und finanzieller Hemmnisse dennoch nicht eingehalten werden kann (> 25 kg CO₂/m² EBF), sind keine Regelungen festgelegt. **Der Vollzug dieser Fälle wird somit den Bewilligungsbehörden überlassen und dürfte diese vor erhebliche Probleme stellen.** Offensichtlich geht man davon aus, dass solche Fälle nicht vorkommen dürfen und es daher weder eine Härtefallregelung noch Ausnahmen braucht. Davon kann nicht ausgegangen werden. Wir sind der Auffassung, dass mit den formulierten Vorgaben der **Handlungsspielraum gemäss Art.10 Abs.5 CO₂-Gesetz** noch nicht ausgereizt ist. **Ausnahmen** und/oder **Härtefälle** sind noch hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang könnte auch die **Gewährung kompensatorischer Massnahmen** Abhilfe schaffen. Selbst in Art.14 Abs.2 Bst.d wird der Eintrag der Begründung von gewährten *Ausnahmen* gefordert. Diverse Kantone kennen solche Ausnahme- und/oder Härtefallregelungen in ihren kantonalen Energiegesetzen. Wir schlagen daher vor, die Formulierungen zu übernehmen, die der Kanton Zürich in seinem Energiegesetz vorsieht. So können auch Fälle mit unüblicher Ausgangslage klar beurteilt werden.

Antrag: Art.10 ist um einen Abs.3 für Ausnahmen zu ergänzen:

Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO₂-Gesetz technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

Antrag: Art. 10 ist um einen Abs.4 für Härtefälle zu ergänzen.

Wird für die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO₂-Gesetz ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Die Festlegung der Randbedingungen und die Berechnungsweise zur Ermittlung der Mehrkosten ist zu begrüssen.

Hinweis: Die Vorgaben, welche in Art.10 Abs.2 definiert und gemäss Anhang 2 konkretisiert werden und eine schweizweit einheitliche Ermittlung und Beurteilung der Mehrkosten ermöglichen, werden unterstützt.

6. Nachweis Einhaltung CO₂-Grenzwert

[Art. 11]

Wir begrüssen, dass das Rechenverfahren zur Ermittlung der objektspezifischen CO₂-Emissionen für Raumwärme und Warmwasser, welches im Anhang 2 beschrieben wird, sich an das bestehende Rechenverfahren hält, welches auch beim behördlichen Vollzug (MuKE2014), beim GEAK und bei Minergie Anwendung findet. Dies vereinfacht und harmonisiert die Bereitstellung von Vollzugs- und Rechenhilfen. Ebenso vereinfachend ist, dass kein Nachweis erforderlich ist, wenn die ersetzte Wärmeerzeugungsanlage keine fossilen Brennstoffe nutzt.

Hinweis: Die in Anhang 2 definierte Rechenmethodik wird explizit unterstützt. Das gilt auch für die Nachweisbefreiung fossilfreier Wärmeerzeuger.

7. Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe

[Art. 13]

Der Bezug von biogenen Brennstoffen orientiert sich vorläufig am Vollzugsvorschlag, welchen die Kantone im Sinne einer Vollzugsempfehlung im Frühjahr 2019 erarbeitet und genehmigt haben. Sobald ein nationales Register für Herkunftsnachweise operativ ist, welches die Einspeisung und Nutzung biogener Brennstoffe vom Produzenten bis zum Verbraucher nachverfolgen kann, sollten Vollzugsvereinfachungen umgesetzt werden.

Aufgrund der Komplexität, welche zur Bestimmung des objektspezifisch zu beziehenden biogenen Brennstoffanteils besteht, ist durch das BAFU eine **Vollzugs- und Rechenhilfe bis zum 1.1.2023 zur Verfügung zu stellen**. Diese hat alle Fälle zu beinhalten, welche durch die CO₂-Gesetzgebung möglich sind. Auf die **Zwischenstufe (75% Anrechnung)** ist nach **Möglichkeit zu verzichten**, um den Vollzug zu vereinfachen.

Zudem entspricht der Vorschlag in der Verordnung derzeit nicht dem Willen des Gesetzgebers. Im Gesetz wird eine *Verbesserung* der Energieeffizienz als Kriterium zur vollen Anrechnung von Biogas verlangt. Das heisst, das **entscheidende Kriterium** für eine volle Anrechnung des Biogases sollte die **relative Verbesserung der Energieeffizienz** sein – beispielsweise "Verbesserung um zwei Klassen" bei der Gesamtenergieeffizienz oder der Gebäudehülleneffizienz – und nicht die Klasse, die schliesslich erreicht wird. Wer beispielsweise die Effizienz von G auf E erhöht, könnte Biogas dann voll anrechnen.

Anträge:

- Die Erarbeitung und zur Verfügungstellung einer Rechenhilfe für die Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe ist im Anhang 2 als separates Kapitel 3 aufzunehmen.
- Auf die Zwischenstufe (75% Anrechnung) ist zu verzichten.
- Kriterium für die volle Anrechenbarkeit von Biogas sollte die relative Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes bzw. der Gebäudehülle sein bspw. Verbesserung um zwei Klassen.

8. Bewilligungsverfahren

[Art. 14]

Die Kantone sollen für den Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage eine **Meldepflicht für Feuerungskontrolleure** vorsehen. Dies scheint uns weder sinnvoll noch umsetzbar. Viele Kantone haben die Feuerungskontrolle liberalisiert. Der **Vollzug wird damit zusätzlich erschwert**.

Grundsätzlich sollte beim Wärmeerzeugerersatz eine Meldepflicht bestehen. Beim Ersatz eines **fossilen Heizkessels oder Brenners** ist eine **Bewilligungspflicht** vorzusehen. Somit ist letztendlich der Gebäudeeigentümer in der Pflicht und die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Rechtmässigkeit des Heizungs- oder Brennerersatzes überprüfen. Eine zusätzliche Kontrollinstanz, die den Vollzug erheblich erschwert, braucht es nicht.

Antrag: Art.14 Abs.1 ist wie folgt zu ändern:

1 Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes vor:

~~a~~-streichen

b. ein einfaches Bewilligungsverfahren, falls es sich um einen fossilen Wärmeerzeuger handelt.

c. mindestens eine Meldepflicht bei allen anderen Wärmeerzeugern

Das GWR muss primär die zuständige Behörde beim **Vollzug** unterstützen wie auch eine einfache **Nachführung der Energieträger** ins GWR ermöglichen. Dies ist uns ein besonderes Bedürfnis und erachten wir als unverzichtbar. Damit soll eine wichtige Datengrundlage im Gebäudebereich verdichtet werden, welche künftige Berichterstattungen verbessert und ein automatisiertes Monitoring beim Wärmeerzeugerersatz ermöglicht.

Hinweis: Die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit wie auch der Datenqualität des GWR ist den Kantonen ein besonderes Anliegen und wird explizit unterstützt. Daher erwarten die Kantone einen frühen Einbezug bei der Erarbeitung der Anpassungen und Lösungen des GWR.

9. Grundsätze für die Mittelverwendung nach Artikel 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes [Art. 182]

Mit jährlich 60 Millionen Franken sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen finanziert der Bund insbesondere Massnahmen für a) räumliche Energieplanungen, b) Nutzung der Geothermie, c) Ersatz fossiler Heizungen, d) Absicherung von Energie-Contracting-Lösungen, e) Absicherungen von Investitionsrisiken in den Neu- und Ausbau thermischer Netze, f) Absicherungen von Investitionsrisiken in die Modernisierung von Gebäuden, g) Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden und h) Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase.

Es zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die bereits ausformulierten Massnahmen mit den festgelegten Förderbeiträgen, wie z.B. beim Ersatz fossiler Heizungen gem. Art. 198 oder bei der Installation von Ladeinfrastruktur gem. Art. 205, über **nicht genügend Finanzmittel verfügen** (siehe auch Kapitel 12). Da die Summe der kantonalen Förderbudgets über CHF 120 Mio. liegt, wird es wahrscheinlich keine nicht ausgeschöpften Globalbeiträge geben. Wiederholt wurde seitens BAFU kommuniziert, dass der Klimafonds eine horizontale Durchlässigkeit der verfügbaren Finanzmittel gewährleistet. Damit hätten CO₂-wirksame und erfolgreiche, aber finanziell unterdotierte Bereiche eine Absicherung erfahren sollen. Leider haben wir **keine Formulierung zu diesem "horizontalen" Finanzausgleich** gefunden.

Daher soll der Bund von seinen Freiheiten hier Gebrauch machen, indem er die **Mittel möglichst effizient und möglichst ohne "Stop-and-Go"** einsetzt. So wäre beispielsweise denkbar auf gewisse Förderatbestände mit hohen Mitnahmeeffekten und grossen Überschneidungen mit kantonalen Programmen (z.B. Abwrackprämie, Impulsberatung "erneuerbar heizen") zu verzichten – oder dies **nur für Härtefälle** vorzusehen. Zudem müssen nicht alle Buchstaben a)-h) in jedem Jahr gefördert werden, sondern **mehrfährige Programme** in verschiedenen Bereichen könnten auch **gestaffelt** erfolgen, so dass für die jeweils aktuell geförderten Bereiche mehr Geld zur Verfügung steht.

Antrag:

Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche das "horizontale" Verschieben von Finanzmitteln grundsätzlich ermöglicht, damit die Verwendung und Auslösung von Massnahmen durch die zur Verfügung stehenden Mittel dort ermöglicht wird, wo die Nachfrage gegeben ist.

10. Wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen

[Art. 183]

Die Formulierung lässt viel Spielraum für Interpretationen zu, insbesondere, was die Definition des ländlichen Raums und der Bergregionen anbelangt. Nicht nachvollziehbar ist die Festlegung, dass mindestens 40 Prozent der mit den verfügbaren Mitteln finanzierten Massnahmen im ländlichen Raum und den Bergregionen umgesetzt werden. Die gemäss Art.55 Abs.2 vorgesehenen Fördermassnahmen werden die Finanzmittel in vielen Fällen einwohnerproportional nachfragen.

Die vorgesehenen **40 Prozent** scheinen zudem sehr **willkürlich** gewählt. Als nicht ganz trivial erachten wir zudem den **Vollzug einer solchen Vorschrift**. Mit welchen Einschränkungen ist zu rechnen, wenn in den urbanen Regionen mehr Fördermittel nachgefragt werden, als die zur Verfügung stehenden 60 Prozent und im ländlichen Raum und den Berggebieten mangels Gesuchen wesentlich weniger als 40 Prozent? Rückweisung von Gesuchen in den Städten und warten auf Gesuche im ländlichen Raum und Bergregionen? Die Schaffung dieses **künstlichen Förderflaschenhalses** kann kaum im Sinne des Gesetzgebers sein.

Es ist hier zu überlegen, ob es nicht alternative Möglichkeiten gibt, um die spezielle Situation der ländlichen Regionen und Berggebiete zu berücksichtigen. Eventuell könnte bei der Bemessung des Förderbeitrags ein **spezifischer Erhöhungsfaktor in den entsprechenden Gebieten** angewandt werden.

Eine Massnahme, welche für die ländlichen Regionen und Berggebiete hingegen unabdingbar ist, ist eine Härtefallregelung, wie sie in Kapitel 5 (Art. 10) gefordert wird.

Antrag:

Im ländlichen Raum und in Bergregionen werden die Förderbeiträge pro Massnahmenbereich um einen zu definierenden Faktor erhöht. Auf den fixen Mindestanteil von 40 Prozent ist zu verzichten.

11. Ergänzungsbeitrag

[Art. 189]

Übersteigt die Summe der kantonalen, globalbeitragsberechtigten Förderbudgets CHF 120 Mio., kann der Faktor zwei für die Bestimmung der kantonalen Ergänzungsbeiträge nicht mehr garantiert werden (Entwicklung kantonale Budgets: 2021: CHF 120 Mio.; 2020: 122 Mio.). Würden die Ergänzungsbeiträge nur nach den kantonalen Wirkungsfaktoren ermittelt, würden insbesondere jene Kantone benachteiligt, welche den Fokus ihrer Förderprogramme auf die teuren, aber weniger wirksamen Gebäudehüllemassnahmen legen. Aus energie- und klimapolitischer Sicht sollten jedoch **Effizienzmassnahmen an der Hülle nicht zu einer systematischen Benachteiligung** führen. Im Austausch und in Zusammenarbeit mit dem BFE unterstützte die EnDK die Entwicklung eines Ansatzes, der **für alle Kantone den gleichen Minimalfaktor vorsieht**, solange die Summe der Kantonsbudgets dies erforderlich macht. Dieser Ansatz wirkt sich zudem positiv auf die Vorhersage der zur Verfügung stehenden kantonalen Fördermittel aus. Der Minimalfaktor wird in Abhängigkeit des CO₂-Abgabesatzes festgelegt.

Hinweis: Die Einführung eines für alle Kantone gleichen Minimalsatzes zur Ermittlung des Ergänzungsbeitrages bei ungenügenden Mitteln aus der CO₂-Abgabe wird explizit unterstützt.

12. Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

[Art. 198]

Bei den Erläuterungen zum Art. 182 haben wir bereits auf die sich abzeichnende Unterdeckung der Förderbereiche hingewiesen. Als Absicherungsmechanismus wurde daher vorsorglich die Zurückweisung von Gesuchen bei ungenügenden Mitteln eingebaut. Dennoch sollte ein **"Stop-and-Go" bei der Förderung möglichst verhindert** werden. Um dies zu gewährleisten bestehen verschiedene Möglichkeiten wie die **Anpassung oder Streichung der vorgesehenen Förderbereiche** innerhalb der Fördermassnahmen oder die **Senkung der Förderbeiträge auf ein Niveau, welches dem erwarteten Finanzbedarf entspricht**. 2020 wurden über 30'000 erneuerbare Energien nutzende Wärmereizeuger (Wärmepumpen, Holzheizungen) verkauft. Davon werden zirka 12'000 im Neubausektor und 18'000 im Sanierungsmarkt eingesetzt. Würde jeder dieser 18'000 Wärmereizeuger mit einer Abwrackprämie von CHF 2'000 gefördert, müsste das verfügbar Budget alleine dafür CHF 36 Mio. betragen. Bei einem vorgesehenen Budget von

CHF 10 Mio. wäre der **Fördertopf nach knapp 3 Monaten aufgebraucht**. 20 Kantone unterstützen die Informationskampagne "erneuerbar heizen" finanziell mit tieferen Beiträgen, als dies via Verordnung angedacht ist und konkurriert damit die bestehenden kantonalen Förderprogramme. Die vorgesehene Förderung der Kampagne "erneuerbar heizen" **entzieht der Abwrackprämie somit finanzielle Mittel**, obwohl die meisten Kantone die Kampagne bereits unterstützen.

Anträge:

- Die Ausgestaltung der Förderprogramme, welche aus Mitteln gemäss Art.55 Abs.2 finanziert werden, sollten über ein Budget verfügen, welches einem durchschnittlichen Nachfragejahr entspricht oder Mechanismen enthalten, welche die Verwendung künftiger Mittel ermöglicht.
- Auf das Anbieten von zum HFM 2015 redundanten Förderbereichen durch den Bund (direkte oder indirekte Massnahmen, wie z.B. "erneuerbar heizen") ist generell zu verzichten, da diese direkt die kantonalen Förderprogramme konkurrenzieren.

13. Zulassung GEAK als alternatives Vollzugshilfsmittel

[Anhang 2/1/3.]

Der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes kann auch mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolgen.

Hinweis: Die Zulassung des GEAK als alternatives Vollzugshilfsmittel wird explizit unterstützt.

14. Vollzugsvereinfachung für grosse Wärmeverbraucher

[Anhang 2/1/4.]

Die Vollzugsvereinfachung soll generell und einheitlich bei grossen Wärmeverbrauchern Anwendung finden, unabhängig davon, ob der Wärmeverbrauch rein fossil oder nur teilweise fossil erzeugt wird. Auf den Ausdruck fossil soll verzichtet werden.

Antrag: 4. ist wie folgt anzupassen:

Beträgt der jährliche, ~~fossile~~ Wärmeenergieverbrauch im Durchschnitt der letzten vier vollen Betriebsjahre mehr als 1 GWh kann anstelle der Berechnung nach Ziffer 1 der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs pro m² der Energiebezugsfläche erfolgen.

15. Standortklima und Nutzungsgrade

[Anhang 2/1/7.]

Die Korrektur des Standortklimas entspricht der Norm SIA 380/1:2016 und somit dem Vollzug, wie er gemäss MuKE 2014 erfolgt.

Hinweis: Die vorgesehene Korrektur des Standortklimas wird explizit unterstützt.

16. Verminderungsmassnahmen der Kantone – Entscheid und Auszahlungen

[Art.232 Abs.6]

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalbeiträge des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Eine Deckelung bei 50% erachten wir als wenig zielführend und schlagen vor, dass die Höhe der Beiträge analog zu anderen NFA-Bereichen (z.B. Gewässerrevitalisierung) zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung).

17. Massnahmen zur Vermeidung von Schäden - Förderung von Anpassungsmassnahmen [Art.237]

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass Kantone nicht unmittelbar an den Ausschreibungen des BAFU zur Förderung von Anpassungsmassnahmen teilnehmen können (vgl. Abschnitt 16, Art. 237, letzter Absatz). Es ist nicht nachvollziehbar weshalb die Kantone nicht analog zum Klimaschutz von den Bun-

desmitteln im Rahmen z.B. von Programmvereinbarungen profitieren können. Auch in der Klimaanpassung braucht es ein Finanzierungsgefäss für Kantone, Gemeinden und deren Plattformen, welches Planungssicherheit schafft und eine langfristige Wirkung entfalten kann. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen und das Finanzierungsinstrument im erläuternden Bericht zu konkretisieren.

Weiter stellen wir fest, dass die Liste der Anpassungsmassnahmen in Art. 237 der Verordnung zu eng gefasst ist und zum Teil fragwürdige Formulierungen enthält (z.B. Bst. b: Personen und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und Gletschern). Ausserdem fehlen wichtige Aspekte (z.B. Massnahmen für hitzeangepasste Siedlungsentwicklung und Biodiversität). Die Aufzählung sollte deshalb durch die aktuellen Risiken (oder zumindest einer Auswahl der relevantesten Risiken) gemäss Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2020–2025⁴ ersetzt werden.

Folgende Risiken erachten wir als relevant:

- a) Zunehmende Hitzebelastung
- b) Zunehmende Sommertrockenheit
- c) Zunehmendes Hochwasserrisiko
- d) Abnehmende Hangstabilität und zunehmende Massenbewegungen
- e) Beeinträchtigung der Wasser-, Boden und Luftqualität
- f) Veränderung der Lebensräume, Artenzusammensetzung und Landschaft

Zusätzlich sollten auch weitere Risiken erwähnt werden, wie:

- g) Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität
- h) Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten.

Die Risiken c), d) und g) werden über das Naturgefahrenrecht und die Gebäudeversicherungen abgedeckt. Auch hier ist für die Anpassung an den Klimawandel mit mehr Mittel zu rechnen.

18. Verfahren

[Art.238]

Eine sinngemässe Anwendung der Art. 224–225, welche eigentlich auf den Klimaschutz ausgerichtet sind, ist für Anpassungsmassnahmen nicht geeignet und schafft unklare Verhältnisse und daher Rechtsunsicherheit. Der Hinweis auf die Art. 224–225 ist entsprechend zu streichen. Der bestehende Art. 238 Abs.1 ist mit einem Passus für Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen im Anpassungsbereich zu ersetzen, welcher den Bedürfnissen der Anpassungsmassnahmen entspricht und nicht primär auf Innovationen fokussiert. Wir schlagen vor, Art. 238 Abs. 1 wie folgt zu formulieren.

Antrag:

Die zuständige Verwaltungseinheit kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Massnahmen ausschreiben, die:

- a) dem Aufbau von Netzwerken dienen, welche die Kompetenzen in klimarelevanten Bereichen fördern**
- b) klimarelevante Vorhaben, insbesondere technischer und finanzieller Art, in Wirtschaft, Verwaltung oder Gesellschaft bekannt machen; oder**
- c) keine Zielkonflikte mit anderen Sektoren generieren und Synergien nutzen.**

Die in Art. 238 Abs. 2 erwähnte Deckelung der Finanzierung auf maximal 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahmen erachten wir als nicht zielführend. Stattdessen beantragen wir, dass die Höhe der Beiträge analog der Gewässerrevitalisierung zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung). Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu Art. 232 in Kapitel 3 der vorliegenden Stellungnahme. Wir schlagen vor, Art.238 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/anpassung-klimawandel-schweiz-aktionsplan-2020-2025.html>

Antrag:

Die Finanzierung richtet sich nach der zu erwartenden Wirkung und beträgt 35 – 80% der Kosten der Anpassungsmassnahmen.

III. Carbon Capture and Storage (CCS)

Hinsichtlich Carbon Capture and Storage muss die Vorlage verbindlicher formuliert werden. Innovationen im Bereich CCS vom Klimafonds müssen vorangetrieben werden können, da das "Netto-Null-Ziel 2050" für die Schweiz nur mit zusätzlichem CCS besser erreicht werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK



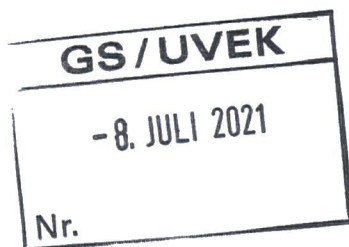
Stephan Attiger
Präsident BPUK



Genève, le 7 juillet 2021

Le Conseil d'Etat

3332-2021



Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : révision totale de l'ordonnance sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre (ordonnance sur le CO₂)

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 14 avril dernier nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil a soutenu la révision totale de la loi sur le CO₂ et aurait globalement soutenu la révision totale de l'ordonnance sur le CO₂, sous réserve des observations que vous trouverez ci-après et dans l'annexe à ce courrier. Cette révision aurait permis de concrétiser les dispositions légales décidées par le Parlement en adoptant la révision totale de la LCO₂.

Suite au refus par le peuple suisse le 13 juin 2021 de cette révision, néanmoins largement soutenue par la population genevoise, nous souhaitons toutefois vous transmettre nos remarques par rapport aux thématiques soulevées.

Le Conseil d'Etat apporte un soutien de principe à la combinaison de mesures dévolues au secteur du bâtiment (ch. 3 et ch. 13, sections 2 et 3) qui aurait constitué une étape certes importante, mais insuffisante pour augmenter la durabilité du parc immobilier suisse. Nous approuvons par ailleurs l'objectif qui avait été fixé à l'art. 3 pour le secteur du bâtiment à l'horizon 2030 qui, bien qu'il soit ambitieux, est réalisable, à condition de laisser aux cantons des marges nécessaires pour ce faire.

Nous émettons donc certaines réserves relatives à l'exemption de durée limitée concernant le chauffage à distance (art. 9), l'augmentation de la valeur limite de CO₂ (art. 10), la preuve du respect de la valeur limite de CO₂ (art. 11 et annexe 2), la prise en compte du recours à des combustibles (art. 13) et les principes concernant l'utilisation des moyens conformément à l'art. 55 de la LCO₂ (art. 182), qui sont détaillées dans l'annexe à ce courrier.

L'objectif fixé à l'art. 3 pour le secteur des transports à l'horizon 2030, à savoir une réduction des émissions de 25% par rapport à 1990, ne nous semblait en revanche pas suffisamment ambitieux. Nous rappelons que le secteur des transports n'a pas atteint ses objectifs pour 2020 malgré le dispositif mis en place par la confédération. Bien que nous accueillions favorablement la volonté de la confédération de promouvoir l'électromobilité et que nous adhérons également à la suppression du statut privilégié des constructeurs de niche, nous nous interrogeons sur l'efficacité d'un dispositif, basé essentiellement sur une hausse de l'efficacité des véhicules. Nous doutons que la poursuite de ce mécanisme, même avec des

exigences plus contraignantes, puisse permettre d'atteindre les nouveaux objectifs climatiques fédéraux.

La stratégie climatique cantonale dans le secteur des transports, concrétisée dans le nouveau Plan climat cantonal adopté par notre Conseil le 14 avril dernier, vise non seulement à accélérer le développement de technologies plus efficaces, mais également à diminuer fortement les kilomètres parcourus en transports individuels motorisés. Ce constat de décalage entre les objectifs fédéraux et cantonaux a déjà été relevé à plusieurs reprises sans que cela n'ait porté ces fruits auprès de nos interlocuteurs fédéraux. A ce propos, nous émettons notamment des réserves sur les articles 233 à 236 relatifs au transport ferroviaire transfrontalier de personne, qui excluaient le transport transfrontalier local et régional (voir les observations détaillées en annexe)

Concernant l'utilisation des moyens du fonds pour le climat, nous estimons par ailleurs que la révision de l'ordonnance ne prenait pas suffisamment en compte les particularités de la géothermie (ch. 13, section 5), notamment le risque particulier pour les investisseurs que constitue l'incertitude géologique (voir les observations détaillées en annexe).

En outre, bien que notre Conseil soutienne le principe de "Réduction selon l'état de la technique" mentionné au chapitre 2 de l'ordonnance, nous estimons que l'art. 5 aurait dû être modifié afin de le clarifier et d'harmoniser le vocabulaire utilisé dans l'ordonnance sur le CO₂, la LCO₂ et l'ordonnance relative à l'étude d'impact sur l'environnement (OEIE) (voir les observations détaillées en annexe).

Finalement, nous estimons qu'il serait judicieux d'harmoniser au plus vite la loi sur le CO₂ et l'ordonnance sur le CO₂ avec la loi sur l'énergie (LEne) et la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI).

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de révision totale de l'ordonnance sur le CO₂, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Annexe mentionnée

Annexe au courrier du 7 juillet 2021 concernant la révision totale de l'ordonnance ordonnance sur le CO₂: Observations par chapitre, section et article.

Ch. 1 Dispositions générales, Art. 3:

Nous regrettons que l'objectif du secteur des transports ne se situait qu'à 75% de ses émissions malgré les solutions techniques existantes et le potentiel important de report modal du transport individuel motorisé vers des modes de transport moins émissifs.

Ch. 2, Réduction selon l'état de la technique, Art. 5:

En premier lieu, nous constatons que ce projet législatif aurait impacté de manière très importante les activités du le service spécialisé en matière d'étude de l'impact sur l'environnement (EIE) étant donné que la loi sur le CO₂ aurait contenu une base matérielle pour l'analyse des répercussions climatiques dans le cadre de l'étude de l'impact sur l'environnement (EIE)". L'ordonnance aurait matérialisé cela d'une part dans son art. 5 mais également par une modification de l'art. 3, al. 1 de l'OEIE (annexe 28).

Le canton est très favorable à ces innovations sous réserve de leur applicabilité, car elles comblent des lacunes identifiées de longue date dans l'outil EIE. Le canton soutiendrait donc aussi une proposition de modification de l'OEIE qui étendrait désormais de manière explicite le champ de l'EIE à la protection du climat.

Nous constatons cependant que le périmètre de réduction des émissions n'était pas formulé de manière uniforme dans la loi et l'ordonnance; l'une parlant de l'exploitation des installations fixes; l'autre de leur utilisation conforme à leur destination. De plus, l'article de l'ordonnance se basait sur la définition des installations figurant à l'art. 7 de la LPE, qui mentionne notamment les voies de communication. Dès lors, l'émetteur de gaz à effet de serre n'était pas clairement défini: s'agissait-il de l'installation, donc sa construction y compris l'énergie qu'elle contient (béton, acier, matériaux, etc. fabriqués en Suisse et à l'étranger) et/ou de son exploitation (entretien, ventilation, eaux de chaussée, etc.) et/ou le trafic qui y circule.

L'art. 5 de l'ordonnance faisait référence à la LPE et la loi sur le CO₂, ce qui en affaiblissait la lecture, la compréhension et son application. Dès lors, nous aurions souhaité que l'art. 5 soit explicite par lui-même.

En fixant des seuils d'émissions annuelles pour les nouvelles installations et celles subissant une modification importante (1'500 t éq CO₂, respectivement 500 t), l'art. 5 entretenait un certain flou puisque l'OEIE parle elle de modification considérable. Ici aussi, il y aurait eu lieu d'harmoniser le vocabulaire utilisé. Plus fondamentalement, ces seuils semblaient épargner certaines installations dont la durée de vie dans le temps est limitée (par exemple pour des événements). De plus, le rapport parlait d'émissions annuelles alors que le texte de l'ordonnance ne le mentionnait pas.

Finalement, si ces modifications législatives devaient être adoptées dans une prochaine révision, elles auront des incidences importantes en termes d'application pour les cantons qui en ont la responsabilité. Par conséquent, notre Conseil demande de:

- Prévoir une aide à l'exécution par la mise à jour du manuel EIE de la Confédération (OFEV) avec les éléments techniques, méthodologiques, d'assujettissement, etc. en lien avec la protection du climat. Dans ce cadre, il conviendra que les recommandations précisent la manière dont les limitations des émissions de GES pourront être effectuées sur les installations fixes telles que les routes d'importances et aussi potentiellement les parkings; mais aussi leur ampleur et la méthodologie de calcul à adopter, le périmètre des calculs, etc.
- Formuler par ailleurs plus clairement si à l'avenir l'EIE sera étendue systématiquement aux enjeux de la protection du climat de manière à harmoniser

l'application de l'OEIE au niveau Suisse (cf. modification de l'art. 3 OEIE et postulat Po.20.3001 de la CEATE-N <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20203001> de la CEATE-N). Notre canton y est favorable.

- Accorder une période transitoire pour l'application de ces nouvelles dispositions relatives à l'EIE de l'ordre de 12 à 18 mois pour développer les compétences, les capacités, les procédures et préciser les délais d'instruction dans notre canton et stabiliser les aides à l'exécution.
- Enfin, même si ce n'est pas spécifiquement l'objet de cette consultation, notre canton demande de prévoir une consultation des cantons avant la présentation au parlement du rapport du CF au Po.20.3001 qui précise la prise en compte des effets positifs et négatifs sur la protection du climat dans le cadre de l'étude de l'impact sur l'environnement. Une aide à l'exécution devra également être proposée pour la mise en œuvre de ce rapport du CF en réponse au postulat.

Ch. 3 mesures techniques visant à réduire les émissions de CO₂ des bâtiments

Art. 9: Exemption de durée limitée concernant le chauffage à distance

La développement d'infrastructures de réseaux de chauffage à distance nécessite des capitaux et engendre de manière générale des coûts conséquents, en particulier dans les périmètres urbains. L'exemption qui était proposée à l'article 9 du présent projet est saluée, à condition d'abaisser la durée limitée de l'exemption que nous jugeons trop élevée pour atteindre les objectifs de réduction des émissions de CO₂ du parc immobilier. Par ailleurs, il aurait fallu impérativement supprimer le terme "contraignant" à l'al. 1 let. a de ce même article 9, car le droit de l'aménagement du territoire ainsi que le droit énergétique, fédéral ou cantonal, ne spécifient pas le caractère contraignant d'un tel document cadre. Il conviendrait donc de les remplacer par "il existe un plan directeur énergétique cantonal ou un document équivalent dans lequel sont inscrits des chauffages à distances".

Art. 10: Augmentation de la valeur limite de CO₂ pour protéger des intérêts publics prépondérants

Notre Conseil considère que le futur cadre fédéral proposé devra apporter plus de précisions en matière de disproportion et de dérogation notamment en rapport à l'article 10 al.1 let. a du présent projet. En effet, il est important pour les autorités cantonales de savoir si l'augmentation de 5kg spécifiée à l'article 10 (al. 1 et 2) dudit projet d'ordonnance vaudrait également pour les mesures techniques complémentaires que les cantons ont édictées ou prévoient d'édicter afin de réaliser l'article 9 de la LCO₂.

En l'absence de précisions à ce titre, notre Conseil ne comprend pas comment auraient cohabité les dispositifs spécifiés dans le présent projet, notamment celui centré sur les valeurs limites d'émissions (VLE) de CO₂ de la LCO₂, et les dispositifs énergétiques cantonaux existants. A notre sens en effet, la disproportion économique ou les infaisabilités mentionnées auraient considérablement risqué de mettre en concurrence l'article 10 de la LCO₂ et les dispositifs cantonaux complémentaires. Les destinataires des mesures auraient pu arguer que l'infaisabilité ou la disproportion économique au sens de l'OCO₂ auraient été valables dans le cadre des exigences cantonales. Il existait par conséquent un risque d'utilisation du régime légal le plus favorable.

Dès lors, il conviendrait de spécifier votre intention en matière d'évaluation de la disproportionnalité, intention qui apparaît plus clairement dans le rapport explicatif (p.24). Autrement, les chances d'atteindre les objectifs dévolus aux cantons en la matière pourraient être sérieusement compromises.

Art. 11 et annexe 2: Preuve du respect de la valeur limite de CO₂

Notre gouvernement considère qu'il existait comme mentionné plus haut un risque non négligeable supplémentaire que l'application de l'ordonnance eu privilégié l'effacement administratif des émissions de CO₂ au détriment de baisses réelles. Afin de soutenir les objectifs ambitieux de la Confédération, notre Conseil demande que les cantons disposant de méthodes alternatives, fondées sur des valeurs mesurées notamment, soient dispensés d'appliquée la méthode définie à l'annexe 2 si celle-ci est conservée dans un futur projet de révision. Alternativement, notre Conseil demande, afin d'éviter des réductions d'émissions de CO₂ fictives, de baisser le seuil qui était définit au point 4 de l'annexe 2.

En outre selon l'al. 2 de l'art 11, il aurait été admis que l'on ne comptabilise pas le contenu carbone de l'électricité nécessaire au fonctionnement des pompes à chaleur par exemple. Notre Conseil juge que cette disposition aurait donné un mauvais signal aux acteurs qui souhaitent développer des filières renouvelables locales en termes d'investissement et aurait revêtu un risque majeur du point de vue de la sécurité de l'approvisionnement en électricité, comme l'a récemment souligné la Commission fédérale de l'électricité (EiCom).

Par ailleurs, notre Conseil préconise de compléter le point 1 de l'annexe 2, en précisant notamment que les cantons peuvent développer des méthodes fondées sur des valeurs mesurées.

Art. 13: Prise en compte du recours à des biocombustibles

Notre Conseil estime que la Confédération devra trouver un moyen pour assurer que les certificats d'origines soient estampillés avec une granularité temporelle la plus fine possible et adaptable à mesure des progrès méthodologiques en la matière. De manière générale, notre gouvernement considère que les dispositions relatives au recours à des biocombustibles auraient été trop compliquées à mettre en œuvre et à contrôler. In fine, nous pensons que cette solution de recours aux biocombustibles se ferait au détriment de l'efficacité énergétique, et une fois de plus, de la décarbonation des parcs immobiliers cantonaux.

Chapitre 13 Fonds pour le climat et utilisation des moyens

Art. 182: Utilisation des moyens pour les mesures visées aux sections 4 à 10

Notre gouvernement réaffirme son soutien au financement des mesures complémentaires dans le domaine des bâtiments en lien avec l'aménagement du territoire en matière d'énergie, le remplacement des chauffages à combustible fossiles, et autres mesures selon l'art. 55 al. 2 de la LCO₂. Toutefois, notre gouvernement estime qu'il n'aurait pas été impératif de financer toutes les lettres a-h, notamment lorsque des programmes de soutiens cantonaux existent déjà. En effet, il semble pertinent de renoncer à certaines aides présentant des effets d'aubaine importantes et un chevauchement conséquent avec des programmes cantonaux. Par ailleurs, il conviendrait de spécifier un peu plus les mécanismes d'allocation du fonds pour ces mesures conformément à l'art.182 de l'OCO₂

Section 5, Projets d'utilisation directe de la géothermie pour la production de chaleur

Art. 193 et 194 et annexe 27

Nous considérons que les projets d'utilisation directe de la géothermie devraient bénéficier d'un soutien spécifique à même de compenser le risque inhérent au sous-sol. Pour disposer d'une couverture adéquate, notre Conseil propose l'ajout d'une garantie de risque en sus des contributions. La combinaison d'une garantie d'un maximum de 35% en cas d'échec permettrait de couvrir le risque géologique à hauteur de 95 % et ramener ainsi la géothermie à un niveau de soutien comparable. La garantie présentant l'avantage de n'être payée qu'en cas d'échec.

Art. 194

Le traitement de ces dossiers complexes et souvent unique par le canton est un long processus itératif qui implique du temps et l'intervention de nombreux acteurs jusqu'au dépôt d'un dossier complet. Fort de notre expérience nous proposons de ne pas exiger que le dépôt du dossier soit complet, mais une preuve que la procédure avec le canton est engagée favorablement. Cela permettrait d'accélérer et optimiser des procédures longues, tant pour ce qui est de l'octroi de l'autorisation du canton que de l'évaluation du dossier par la Confédération.

Section 13. Transport ferroviaire transfrontalier de personne, Art. 233 à 236

Nous constatons que les aides financières à allouer ne concernaient que les offres de transport ferroviaire transfrontalier de personnes, soit le transport international de voyageurs et plus particulièrement les trains de nuit, considérant que ce sont ces derniers qui permettrait d'économiser le plus de CO₂, en remplaçant les voyages en avion.

Cependant, le trafic individuel motorisé transfrontalier local représente plus de 80% des prestations kilométriques des déplacements traversant la frontière cantonale et un report modal notamment vers les transports collectifs permettrait de réduire les émissions de GES de façon substantielle.

Or, le transport transfrontalier local et régional ainsi que les services d'autocar transfrontaliers étaient exclus de l'encouragement, considérant que ces derniers sont déjà subventionnés par d'autres sources.

Aussi, nous suggérons que le transport local et régional transfrontalier puissent également faire des demandes de contributions dans le cas d'amélioration d'offres existantes ou d'investissements de l'amélioration des infrastructures, mais aussi dans des matériels roulants (autocars/bus) utilisant des énergies non fossiles par exemple. Ce dernier point permettrait ainsi d'encourager le passage des véhicules de transport public aux énergies propres.

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
3003 Berne

Par courriel :
reto.burkard@bafu.admin.ch

Lausanne, le 7 juillet 2021

Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale relative à la Révision totale de l'ordonnance sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre (ordonnance sur le CO2)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois tient à vous remercier de l'avoir consulté sur cette révision sur l'ordonnance sur le CO2. Bien que la loi sur le CO2 n'ait pas trouvé une majorité dans les urnes le 13 juin dernier, le Conseil d'Etat est convaincu que de nouveaux instruments pour préserver le climat et financer les mesures restent indispensables pour atteindre les objectifs de l'Accord de Paris que la Suisse a ratifié. A ce titre, il appelle la Confédération à élaborer sans délai un nouveau cadre légal qui puisse fixer des objectifs et des instruments clairs pour la période qui court jusqu'en 2030 et prévoir un régime transitoire d'ici là.

L'atteinte des objectifs climatiques n'est possible qu'avec la contribution de toutes les échelles territoriales (Confédération, cantons, agglomérations, communes) et de la collectivité (entreprises, organisations, individus, etc.). Dès lors que bon nombre de cantons disposent ou préparent de plans climat, une coordination renforcée avec les cantons est un critère déterminant pour déployer des mesures de réduction des gaz à effet de serre et d'adaptation aux changements climatiques de manière cohérente et partagée. Selon le projet d'ordonnance soumis, le rôle des cantons aurait mérité notamment d'être relevé et précisé pour les objectifs sectoriels (art. 3, 4), les projets de captation carbone (106, 110, 111), les attestations nationales (116) et les modalités du Fonds pour le climat, pour la réduction des émissions (art. 230 ss) au même titre que pour l'adaptation aux changements climatiques (art. 237 ss). Il serait de plus nécessaire que les cantons soient informés de la délivrance d'attestation (captation carbone) par la Confédération ou de soutiens à des projets (Fonds pour le climat) sur son territoire.

De manière plus spécifique, le Conseil d'Etat regrette que l'objectif sectoriel pour les transports ne soit pas plus ambitieux (art. 3) compte tenu du fait que la part des émissions des gaz à effet de serre générées par la mobilité tend à augmenter ces dernières années. Au-delà des mécanismes prévus pour répondre aux enjeux de la mobilité transfrontalière, le Conseil d'Etat estime que des efforts supplémentaires doivent être mis en place en faveur du report modal, vers la mobilité douce et les transports publics. En effet, les instruments prévus par la loi sur le CO2 mise sur une combinaison d'incitations financières (taxe sur le CO2) et de soutien aux investissements dans de nouvelles technologies (Fonds pour le climat) qui auraient eu un effet principalement sur la motorisation des voitures.

Concernant l'énergie, certains seuils et périmètres ainsi que les critères d'attribution (notamment art. 6, 9, 10, 13, 189) devraient être revus, particulièrement en ce qui concerne les régions rurales et de montagne (art. 183).

Comme les évolutions technologiques dans le domaine de l'énergie et de la mobilité n'ont pas suffisamment diminué la consommation énergétique et les émissions de gaz à effet de serre et

que le potentiel des technologies d'émissions négatives et de captation et de stockage de carbone est encore largement inconnu, il est également nécessaire de renforcer l'accompagnement aux changements de comportements pour inciter à une plus grande responsabilisation individuelle et collective. Cela aurait aussi pour avantage de renforcer l'acceptabilité des mesures proposées.

Les enjeux d'adaptation aux changements climatiques relevés (art. 237 ss) sont alignés avec le Plan d'action pour l'adaptation de la Confédération. Le Conseil d'Etat relève toutefois l'absence du soutien renforcé à des projets favorisant la biodiversité. Le changement climatique et la perte de la biodiversité étant deux grandes crises interdépendantes auxquelles il faut apporter des réponses urgentes, cohérentes et fortes, il apparaît essentiel d'intégrer spécifiquement la biodiversité dans les instruments de la politique climatique suisse.

De manière générale, le renforcement des instruments de la politique climatique sera nécessaire pour atteindre les objectifs fixés et le Conseil d'Etat appelle le Conseil fédéral à trouver de nouvelles sources de financement, une révision des réglementations et des prescriptions, voire un élargissement des compétences cantonales en la matière. Etant donné que la Suisse est proportionnellement déjà l'un des plus grands exportateurs mondiaux de CO₂ en dehors de ses limites nationales et que la neutralité carbone n'est réellement possible qu'à l'échelle mondiale, il sera également nécessaire de prendre des mesures permettant la diminution des émissions importées et la mise en place d'un solide mécanisme de coopération pour les crédits carbone internationaux.

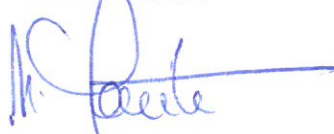
Dans l'optique de la révision des instruments climatiques suite à la votation du 13 juin 2021, vous trouverez en annexe des considérations plus détaillées sur le projet d'ordonnance que vous avez soumis à consultation.

Le Canton de Vaud va poursuivre sa politique climatique avec conviction et détermination et invite les autorités fédérales à traiter rapidement l'initiative populaire pour les glaciers et le contre-projet direct du Conseil fédéral, les deux textes visant, avec des moyens différents, une réduction à zéro net des émissions de gaz à effet de serre générées sur le territoire suisse d'ici 2050.

Le Conseil d'Etat vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

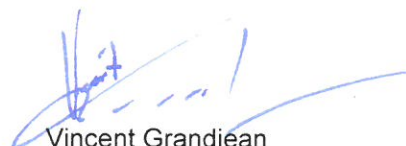
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Copies

- OAE
- SG-DES

Remarques et observations détaillées du canton de Vaud portant sur la révision totale de l'ordonnance sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre (ordonnance sur le CO2)

Commentaires généraux

Report modal - transport

Le Conseil d'Etat constate avec regret que globalement, l'ordonnance sur le CO2 agit essentiellement pour l'augmentation de la part des véhicules à faibles émissions. En effet, l'ordonnance mise sur une combinaison d'incitations financières (taxe sur le CO2) et de soutien aux investissements dans de nouvelles technologies (fonds pour le climat) qui auront un effet principalement sur la motorisation des voitures et sur d'autres technologies de réduction des émissions, et non sur le report modal vers les transports publics et la mobilité douce.

Le levier du report modal peut être actionné notamment par la majoration du prix des carburants figurant dans la loi sur le CO2. Pour ce qui est de l'ordonnance, elle pourrait avoir un effet de report modal, mais uniquement sur les déplacements de loisir occasionnels, par le biais du soutien aux lignes de transports ferroviaires transfrontalières (principalement les trains de nuit) et de la taxe sur les billets d'avion. Globalement, l'effet de ces mesures sur le report modal sera faible.

Le Conseil d'Etat estime que le projet d'ordonnance devrait permettre d'actionner des leviers plus efficaces (réduction de prix de transports publics, développement de l'offre régionale en TIP, etc.) permettant d'augmenter de manière sensible le report modal et d'ainsi réduire les émissions de GES et il souhaite qu'une partie des ressources collectées soit affectée à un tel soutien, pour permettre d'abaisser le prix des transports publics pour les utilisateurs, et de financer le développement de l'offre régionale en TP.

Protection des données

De nombreux systèmes d'information, bases de données et registres sont en relation avec le projet d'ordonnance, en particulier le système d'information et de documentation (CORE) de gestion des enchères sur les droits d'émission, le registre suisse des échanges de quotas d'émission (EHR), de la base de données de gestion des attestations de programmes de réduction d'émissions ou le registre fédéral des bâtiments et du logement. S'agissant ainsi de tâches de droit fédéral dévolues à un organe fédéral, les traitements de données personnelles et les systèmes d'information y relatifs relèvent de la compétence du Préposé fédéral à la protection des données (PFPDT) en application de la loi fédérale du 19 juin 1992 sur la protection des données (LPD ; RS 235.1). Il convient de lister exhaustivement les données pouvant être communiquées entre autorités fédérales au sens de l'art. 246 du projet d'ordonnance.

Il est nécessaire de souligner que dans la définition de la politique climatique inscrite dans la LCO2 révisée et le présent projet d'ordonnance, le législateur fédéral paraît avoir fait le choix d'une stratégie basée sur la régulation par la donnée qui s'articule notamment autour de la mise en place de registres publics et d'information du public afin d'éclairer ses choix et d'en faire un acteur majeur de la régulation.

Pour amplifier ce choix de la régulation par la donnée - qui a vocation à créer un choc de transparence afin d'orienter les choix des acteurs du marché - il est nécessaire que les différents dispositifs soient renforcés afin de mieux préciser les données et informations pouvant être mises à la disposition du public et des acteurs du marché, dans le respect d'éventuels intérêts privés ou publics prépondérants.

Chapitre 1 - Dispositions générales

Section 3 - Objectifs sectoriels

Art. 3 al. 1 let. b : Le Conseil d'Etat estime que l'objectif sectoriel pour les transports doit être plus ambitieux (**art. 3 al. b**) en raison des solutions techniques existantes, de l'évolution rapide de ce secteur et le tournus plus rapide du parc automobile (10-12 ans) que du parc de chaudières (15-20 ans). Cela coïncide avec des exigences trop souples quant aux valeurs cibles prévues notamment pour les voitures de tourisme et de livraison (**art. 21**, qui fait référence aux art. 11 et 12 LCO2). D'autre part, le calcul des émissions moyennes d'un parc de véhicules se doit d'être aussi représentatif que possible, raison pour laquelle le mode de calcul envisagé ne se justifie pas : comptabilisation de la fraction générant les émissions les plus basses, pondérant des véhicules à faibles émissions (**art. 35**). De plus, l'évolution du taux de compensation (**art. 102**) devrait être plus rapide et le taux relatif à l'obligation de compenser en Suisse devrait être nettement supérieur si la Suisse souhaite assumer sa responsabilité climatique.

Art. 3 al. 1 let. d : Le Conseil d'Etat estime en outre que l'objectif de réduire les émissions de l'agriculture de 20 % par rapport à 1990 est ambitieux et que le rapport et le projet d'ordonnance ne proposent pas suffisamment d'actions et de mesures de soutien spécifiques en faveur de ce secteur. Par ailleurs, le secteur de l'agriculture devrait être étendu à l'alimentation, afin de répartir les objectifs de réduction sur l'ensemble de la branche alimentaire (gaspillage alimentaire et circuits courts).

Chapitre 2 - Réduction selon l'état de la technique

Art. 5 al. 1 : La valeur seuil de 1500 t CO₂-eq apparaît adéquatement fixée, dans la mesure où cela permet notamment de prendre en considération certaines grandes installations de chauffages (ex. CAD) qui n'étaient pas soumises par des mesures relatives aux objectifs climatiques. Il est notamment bienvenu que cette nouvelle disposition soit liée à une adaptation de l'ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE), permettant ainsi d'anticiper la mise en place de nouvelles installations ou les transformations importantes.

Chapitre 3 - Mesures techniques visant à réduire les émissions de CO2 des bâtiments

Art 6 : Alors que la surface habitable par personne (env. 45 m²) est plus ou moins stable, la population a augmenté de 2 millions de personnes, de 6'673'850 personnes en 1990 à près de 8'600'000 personnes actuellement, augmentant ainsi le volume chauffé de 230 millions m³ en une trentaine d'années (7,8 millions m³/an). Pour réduire la consommation mesurée en 1990 de 50% d'ici 2026-2027 tel que visé par l'art. 9 de la LCO2 révisée, il faudrait d'une part construire le neuf à des valeurs de consommation nulle ou presque et assainir le parc existant à un rythme qui, au vu des procédures, des coordinations avec d'autres cadres légaux et des acteurs économiques semble peu réalisable en l'état. Les conditions cadres devront être renforcées pour permettre ces travaux au rythme nécessaire pour l'atteinte des objectifs.

Art. 6 al. 1 let. a : Etant donné que l'art. 9 al. 2 de la LCO2 révisée permet des bonus constructifs pour les bâtiments qui visent de réduire les pertes énergétiques dans les bâtiments et étant donné que le label Minergie-A est beaucoup moins exigeant que le label Minergie-P en termes d'isolation, seul le label Minergie-P devrait permettre d'obtenir un bonus.

Art. 9 al. 1 let. a : La formulation actuelle de cet alinéa pourrait poser problème aux chauffages à distance alimentés par une pompe à chaleur car elle impliquerait d'appliquer le pourcentage minimal d'énergie d'origine renouvelable de 75% à l'électricité. Pour encourager le recours aux pompes à chaleur, une meilleure formulation serait : « il existe un plan directeur énergétique contraignant concernant le chauffage à distance alimenté à plus de 75 % par de l'énergie non fossile ».

Art. 10 : Il y a dans le canton de Vaud un parc immobilier composé de la manière suivante : 290'000 logements de 1990 (99'500 bâtiments) ; 365'000 logements de 2010 (125'000 bâtiments) et 420'000 logements de 2020 (135'000 bâtiments). Il faut donc compter devoir assainir 100'000 bâtiments en 20 ans. Si 25% des bâtiments sont raccordés à un chauffage à distance (CAD), il reste environ 75'000 bâtiments à assainir en 20 ans, soit 3'750 /an. De plus, si les bâtiments servis par un CAD sont épargnés de l'assainissement de la production de chaleur ils ne le seront pas du bilan thermique (isolation). Il sera nécessaire de mettre en place des conditions cadres permettant le rythme de ces travaux d'assainissement.

Pour des motifs techniques ou de proportionnalité économique, de nombreux bâtiments ne parviendront pas à atteindre les limites d'émissions de 20 kg CO₂. Seule une augmentation de 5 kg de la valeur limite - soit 25 kg CO₂ - est prévue pour ces "exceptions". Or, les motifs prévus par les let. a (10% de coûts supplémentaires) et b (raisons techniques de diverses natures) de l'art. 10 al. 1 de l'OCO2 concerneront un grand nombre de bâtiments et l'augmentation de la valeur limite à 25 kg CO₂ n'aidera pas les bâtiments qui ne parviendront pas non plus à atteindre cette nouvelle limite. Pour ces exceptions, il serait donc souhaitable d'indiquer dans l'OCO2 la possibilité pour les cantons d'imposer des mesures de compensation au niveau de l'enveloppe et de prévoir des dispositions à appliquer en cas de moyens financiers insuffisants des propriétaires (cas de rigueur).

Art. 12 : Une référence plus juste pour le calcul de la SRE serait la norme SIA 380, éd. 2015.

Art. 13 : Cet article pose trois problèmes majeurs : Premièrement, il encourage l'utilisation de biocombustibles dans le secteur des bâtiments, alors qu'ils devraient prioritairement être utilisés pour d'autres applications. Deuxièmement, l'art. 10 al. 4 de la LCO2 révisée prévoit que la part du recours garanti juridiquement à des biocombustibles « peut être augmentée jusqu'à 100 % si la preuve est donnée que des mesures visant à améliorer l'efficacité sont prises en parallèle », c'est-à-dire si des travaux sont effectués dans le but d'améliorer l'isolation. Or, ce n'est pas ce que prévoit le projet de l'art. 13 de l'OCO2 puisqu'il considère simplement l'état des bâtiments, indépendamment de la réalisation de travaux. Dernièrement, la mise en œuvre serait compliquée. Pour régler le 2^e problème, et en partie le 1^{er}, le critère pour la prise en compte à plus de 50 % du recours à des biocombustibles devrait être l'amélioration de l'efficacité énergétique du bâtiment (par exemple une amélioration de deux classes du CECB) et non son état indépendamment de la réalisation de travaux pour améliorer l'isolation. Pour régler le 3^e problème, le Conseil d'Etat propose de supprimer le palier de prise en compte à 75% du recours à des biocombustibles de l'al. 4 let. b, sans modifier les autres. D'autre part, le Conseil d'Etat demande que l'OFEV fournisse une aide au calcul de la part du recours à des biocombustibles pouvant être prise en compte. Cette aide à l'application devra être exhaustive et illustrer tous les cas rendus possibles par cette dernière.

Art. 6 à 14 (secteur de l'agriculture) : Il n'apparaît pas clairement si les bâtiments agricoles chauffés (étables fermées pour porcs et volaille) sont concernés par ces mesures. En outre, selon le rapport, les serres en sont exclues. Ces branches de production représentent pourtant les principales consommations de combustibles par l'agriculture. Ainsi les instruments légaux devraient interdire l'utilisation de combustible et soutenir le recours aux énergies renouvelables de ces infrastructures afin de contribuer à la réduction des émissions de GES de l'agriculture. De plus, un soutien aux systèmes de récupération/échange de chaleur permettrait d'améliorer les performances des installations.

Chapitre 4 Mesures visant à réduire les émissions de CO2 des véhicules

Le chapitre 4 concernant les mesures visant à réduire les émissions de CO2 des véhicules contient des dispositions en contradiction ou en incohérence avec l'ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) ou qui ne tiennent pas compte des lois cantonales spécifiques. À titre d'exemple, l'**art. 20 al. 1** du projet d'ordonnance prévoit que « *sont considérés comme des véhicules mis en circulation pour la première fois en Suisse les véhicules admis pour la première fois à la circulation en Suisse et dont l'utilisation fixée dans le cadre de la première admission correspond à l'utilisation effective par les utilisateurs finaux* ». Or, l'immatriculation est effectuée selon le type/genre du véhicule et selon son usage, l'utilisation effective par les utilisateurs finaux n'étant pas contrôlée lors de la première admission. L'**art. 20, al 3, let. b** du projet d'ordonnance, qui prévoit que « *Ne sont pas considérés comme mis en circulation pour la première fois les véhicules : admis à la circulation à l'étranger plus de six mois avant la déclaration en douane suisse et présentant lors de la première mise en circulation en Suisse une prestation kilométrique inférieure à 5000 km.* », est en contradiction avec l'art. 30 al. 2 let. b de l'OETV et les Instructions relatives à l'établissement des rapports d'expertises (IRE) qui prévoient que les véhicules sont réputés neufs s'ils ont été immatriculés à l'étranger il y a un an ou moins, si leur kilométrage n'excède pas 2000 km ou s'ils n'ont pas été utilisés plus de 70 h. De plus, dans le contexte de l'**art. 38** du projet d'ordonnance, qui prévoit que « *les données utilisées pour calculer la valeur cible spécifique et les émissions moyennes de CO2 du parc de véhicules neufs proviennent d'un document établi par un constructeur de véhicules, une autorité étatique ou un des organes d'expertise figurant à l'annexe 2 ORT25 ou un organe d'expertise étranger ; ce document doit être équivalent à un COC.* », il est important de fixer ce qui est équivalent à un certificat de conformité (COC), surtout lors des importations directes, et de préciser le futur statut des COC numériques et non-numériques.

Le Conseil d'Etat regrette un manque de transparence dans le rapport explicatif sur les conséquences financières de la suppression de la possibilité de compenser et de l'introduction d'une taxe CO2 spécifique aux véhicules lourds. Les limites d'émissions de CO2 devront être déterminées de façon à ce qu'elles soient ambitieuses tout en prenant en compte l'état actuel de la technologie et du réseau de distribution/recharge pour énergie alternative, afin d'éviter un effet de « vieillissement » du parc de véhicules (allongement de la durée de vie des véhicules en service en attendant d'avoir sur le marché un véhicule disponible et qui ne soit pas grevé d'une taxe CO2 trop élevée ou que le réseau de distribution/recharge arrive à maturité).

Chapitre 8 - Compensation des émissions de CO2 des carburants, attestations pour des réductions d'émissions et le stockage du carbone

Section 2 - Attestations pour des projets et des programmes de réduction des émissions et de stockage du carbone réalisés en Suisse ou à l'étranger

Art. 106 : Le Conseil d'Etat considère que pour des projets de captation carbone en Suisse, il est nécessaire d'appliquer une méthodologie cohérente pour tout le territoire qui établisse le potentiel de captation naturel, notamment dans les sols agricoles. Les critères d'attribution devront également tenir compte de ce potentiel et des éventuels biais méthodologiques.

Plusieurs cantons établissent des mesures de soutien pour la captation carbone dans les sols agricoles. De ce fait, il est nécessaire de préciser le rôle des institutions publiques, notamment les cantons et les liens entre les parties prenantes (plateforme de compensation, agriculteur, faïtières, ...).

Par ailleurs dans la stratégie climatique à long terme, les technologies à émission négatives (TEN) permettent l'atteinte de l'objectif de neutralité en 2050. Si le potentiel est utilisé par les importateurs de carburant, cela limitera les possibilités de compensation des émissions résiduelles de l'agriculture et de l'industrie.

Les exigences relatives aux attestations pour le stockage du carbone issu de procédés en lien avec le *Carbon capture storage* (CCS) doivent également vérifier l'origine de l'énergie consommée pour assurer la captation et le stockage. En effet, il apparaît indispensable que l'énergie consommée à ce titre soit d'origine totalement renouvelable.

Aujourd'hui, il n'y a pas de projets de stockage géologique de CO₂ dans le Canton de Vaud. Ce secteur est potentiellement en développement et a été prévu dans le champ d'application de la LRNSS (Loi sur les ressources naturelles du sous-sol ; BLV 730.02). Le Conseil d'Etat regrette que l'ordonnance ne semble pas prévoir de moyen de soutien financier pour le développement de solutions de stockage géologique en Suisse.

De manière générale, le développement du stockage géologique de CO₂ devra être coordonné avec les autres usages du sous-sol. Le Conseil d'Etat se demande si des obligations supplémentaires pour les porteurs de projet de géothermie seront imposées pour évaluer également les capacités de stockage du sous-sol, les formations géologiques cibles étant potentiellement les mêmes pour les deux usages.

Art. 114 : Pour la délivrance des attestations de réduction en lien avec le stockage géologique, ce sont les cantons qui sont compétents pour octroyer des exclusivités territoriales et des concessions de stockage géologique. La délivrance des attestations par l'OFEV ne pourra dès lors se faire que par l'intermédiaire ou en coordination avec les cantons concernés, sauf si des situations similaires à celles du stockage des déchets nucléaires (avec des plans sectoriels sous la responsabilité de la Confédération) sont envisagées.

Art. 116 : L'inscription au registre foncier n'a de sens que pour les puits de carbone biologiques et non pour les puits de carbone géologique, car les réservoirs géologiques cibles se trouvent dans le domaine public cantonal. Par ailleurs, grever l'ensemble des biens-fonds situés au-dessus d'un stockage géologique de restriction de droit public à la propriété (potentiellement plusieurs kilomètres carrés) semble disproportionné. Finalement, par analogie il faudrait également prévoir des inscriptions au registre foncier pour les concessions de géothermie qui sont aussi des restrictions de droit privé en profondeur.

Art. 116 al. 1 : Cet alinéa mentionne les programmes de stockage de carbone réalisés à l'étranger dans des puits de carbone biologiques ou géologiques. Il semble incongru que l'OFEV puisse faire réaliser des inscriptions au registre foncier d'un pays tiers. Par ailleurs, le stockage à l'étranger dans des puits biologiques est exclu par l'annexe 20 du projet d'ordonnance.

Art 118 : La prévention du double comptage constitue un vœu pieu mais particulièrement difficile à garantir, considérant qu'une part importante des réductions peut être réalisées à l'étranger (art. 3 LCO₂ révisée) et que la compensation relative à la consommation de carburant se fait majoritairement hors de la Suisse. Les taux de compensation relatifs aux carburants ne répondent absolument pas à la réalité des enjeux (art. 102). Non seulement l'évolution du taux total devrait être plus rapide, mais le taux relatif à l'obligation de compenser en Suisse devrait être nettement supérieur si la Suisse veut assumer sa responsabilité climatique dans ce domaine.

Chapitre 13 - Fonds pour le climat et utilisation des moyens

Section 2 - Principes concernant l'utilisation des moyens conformément à l'art. 55, al. 2, de la loi sur le CO₂

Art. 182 al. 2 : Cet article, qui prévoit que les demandes de contributions à la mise en œuvre des mesures visées aux sections 4 à 10 « sont traitées selon leur ordre d'arrivée », semble contredire l'art 53 al. 4 de la LCO₂ révisée, qui stipule que « les avoirs du Fonds pour le climat sont utilisés en tenant compte de l'efficacité des mesures ». De plus, il faudrait ajouter une formulation qui permette le déplacement des ressources financières d'un type de projet à l'autre, de sorte à éviter le "stop-and-go" et à mettre les ressources financières à disposition des projets où la demande est forte.

Enfin, il faudrait renoncer aux mesures de subventionnement présentant des effets d'aubaine élevés et d'importants chevauchements avec les programmes cantonaux (p.ex. prime à la casse, conseil incitatif "chauffez renouvelable") ou les réserver aux cas de rigueur. Les moyens financiers à disposition étant limités, il est important de bien cibler les mesures qui en bénéficient.

Art. 183 al. 1 : Le pourcentage de 40 % proposé est trop élevé et il devrait être réduit. Les régions de montagne et rurales étant surtout pénalisées du point de vue de la mobilité, il serait préférable de faire une différence entre ces régions et les autres seulement dans les projets concernant ce domaine. Ainsi, la solution la plus adaptée consisterait à remplacer le pourcentage de projets devant être réalisés dans les régions rurales et de montagne par un facteur de pondération plus élevé qui serait appliqué uniquement à la subvention de bornes de recharge dans les immeubles (art. 55 al. 2 let. g LCO2 révisée).

Section 3 - Réduction à long terme des émissions de CO2 des bâtiments

Art. 189 : Afin que le programme bâtiment soit plus incitatif pour la rénovation de l'enveloppe plutôt que pour le remplacement des chauffages, en phase avec les Perspectives Énergétique 2050+ de la Confédération, le Conseil d'Etat souhaite que les seuils minimaux prévus par l'al. 2 pour les contributions complémentaires soient augmentés, respectivement de 1,5 à 1,8 et de 1,8 à 2.

Section 4 - Planifications énergétiques territoriales cantonales, régionales et communales pour les sources d'énergie renouvelable

Art. 190 : La loi sur le CO2 révisée prévoyait un encouragement de la Confédération pour les planifications énergétiques territoriales (PET) cantonales, régionales et communales pour les sources d'énergie renouvelable au moyen du Fonds pour le climat (art. 55 al. 2 let. a). Le titre de la section 4 du projet d'ordonnance incluant également « **cantonales**, régionales et communales », le Conseil d'Etat s'étonne du fait que l'art. 190 ne fait référence qu'aux communes comme bénéficiaires potentielles d'une subvention fédérale.

Art. 190-192 : Dans le respect des principes fédéralistes, ces articles, qui présentent les modalités de mise en œuvre, devraient en outre être modifiés pour assurer que les cantons restent les instances de mise en œuvre.

Le Conseil d'Etat regrette le mécanisme prévu et souligne l'importance d'associer les cantons dans la démarche. En effet, le projet d'ordonnance prévoit que « la contribution s'élève à 50 % des coûts totaux de la planification énergétique, mais à 100 000 francs au plus » (art. 190 al. 2) et que « si une planification énergétique est aussi encouragée par un autre biais, la Confédération finance la différence à concurrence de 50 % des coûts totaux » (**art. 190 al. 3**). Or, étant donné que le Canton de Vaud subventionne déjà les PET à hauteur de 50% au maximum, le nouveau soutien de la Confédération n'aura aucun effet d'encouragement supplémentaire sur les communes vaudoises et une diminution des subventions cantonales pourrait être envisagée. Le Conseil d'Etat souhaite dès lors que le projet d'ordonnance soit complété en y inscrivant que les contributions cantonales sont cumulatives et non complémentaires aux subventions de la Confédération.

Art. 191 : Etant donné que certains cantons examineront eux-mêmes les planifications énergétiques selon les critères de la Confédération, un financement devrait être prévu pour cette tâche.

Art. 192 : Cet article ne précise pas suffisamment clairement le maintien d'un examen cantonal desdites planifications territoriales énergétiques et la définition de leur contenu et de la structure des géodonnées. Afin de garantir la cohérence des approches, la consultation des cantons devrait être explicitement inscrite dans le projet.

Section 5 - Projets d'utilisation directe de la géothermie pour la production de chaleur

Art. 193-197 : Les mesures d'encouragement de l'utilisation directe de la géothermie pour la production de chaleur (art. 112 et 113 et annexe 12 du projet d'ordonnance actuellement en vigueur) sont reprises dans le nouveau projet d'ordonnance, avec un changement du mode de financement. Le fonds de soutien pour le développement de projets de géothermie de 30 millions par an ne sera pas reconduit, mais 60 millions par an issus du Fonds pour le climat seront dédiés à 8 objets d'encouragement, parmi lesquels l'utilisation directe de la géothermie pour la production de chaleur. Le fait que les moyens de soutien ne sont plus exclusivement réservés pour la géothermie pourrait porter préjudice au développement de la branche avec in fine une réduction des moyens d'encouragement disponibles. Il faut relever que le Canton de Vaud mise beaucoup sur la géothermie avec de nombreux projets en cours de développement et des objectifs chiffrés de contribution à la Conception énergétique cantonale et au Plan climat vaudois et que le Conseil d'Etat est en faveur de critères d'arbitrage clairs pour l'utilisation de ce fonds de soutien.

Section 6 - Remplacement des chauffages à combustibles fossiles et des chauffages électriques fixes à résistance

Art. 198 : Cette mesure ne devrait pas être limitée aux seuls bâtiments d'habitation mais être élargie, en tous cas aux bâtiments agricoles (al. 1 let a). Le programme « Chauffez renouvelable » ne devrait pas être subventionné par le Fonds pour le climat car il est déjà subventionné par une majorité de cantons. De plus, cette subvention irait à l'encontre du principe de subsidiarité de la loi sur les subventions car la LCO2 révisée aurait obligé la majorité des bâtiments à remplacer leur système de chauffage fossile par un système renouvelable. C'est pourquoi le Conseil d'Etat suggère de supprimer l'al. 1 let. b et c.

Section 9 - Installation d'infrastructures de recharge dans les immeubles d'habitation

L'art. 205 : La limitation d'éligibilité pour les bornes de recharges aux immeubles de trois logements semble peu pertinente, dans le sens où beaucoup de logements ruraux ne seraient pas éligibles alors que ce sont ceux où une mobilité individuelle électrique est importante. Par ailleurs, les ouvrages neufs sont aisés à réaliser avec des installations de raccordement en nombre. Le coût des installations fait partie du décompte final, du financement, des charges financières et par conséquent des loyers, avec ou sans usage de prises (principe : tout le monde paie pour la place de jeux même si on n'a pas d'enfants). C'est chose plus compliquée dans la rénovation où les coûts d'infrastructures sont les plus élevés, où le droit du bail se heurtera à la contestation de hausse, surtout de celui qui n'a pas de voiture. Ici la subvention à l'installation fait sens et les frais d'exploitation doivent être couverts par le prix à la consommation.

Art. 206 : Le plafond de l'al. 1 devrait être relevé à 50'000 CHF de façon à être utile également pour les plus grands immeubles.

Annexe 2 : Il faudrait renvoyer à une source pour déterminer les rendements standards de production de chaleur et d'eau chaude, par exemple l'annexe J de la norme SIA 380, éd.2015.

Section 11 - Technologies visant la réduction des émissions de gaz à effet de serre

Art. 218-222 : Le Conseil d'Etat est en faveur d'un soutien financier pour encourager des technologies visant à réduire les émissions de GES, cependant ceci devrait être bien encadré et complémentaire à des mesures d'accompagnement au changement. En effet, investir dans des technologies visant la réduction des émissions de gaz à effet de serre peut contribuer de manière utile à l'objectif de réduction. Néanmoins, de telles mesures « technologiques » peuvent non seulement faire perdurer des comportements peu responsables d'un point de vue climatique, mais également générer un effet rebond.

Art. 218 : Il n'y a aucun critère fixé sur l'efficacité de la mesure cautionnée. Cela laisse penser que n'importe quel projet est éligible indépendamment de son coût et de son efficacité, du moment qu'il réduit les émissions de CO₂. Il faudrait donc ajouter une condition concernant l'efficacité de la mesure cautionnée.

Art 223 : Il serait souhaitable que la participation de la Confédération à la contribution d'encouragement des innovations soit augmentée jusqu'à 80 %, au lieu de 50 %, éventuellement en fonction de critères supplémentaires. En effet, la concrétisation de nombreux projets innovants se voit abandonnée en raison de la difficulté à réunir les financements nécessaires. Un soutien plus élevé de la Confédération augmenterait l'attractivité de la démarche et l'esprit d'initiative.

Section 14 - Mesures de réduction prises par les cantons, les communes ou leurs plates-formes

Art. 230-232 : La loi sur le CO₂ révisée réservait jusqu'à 25 millions de francs par an issus du Fonds pour le climat pour des projets de réduction des gaz à effet de serre (GES) menés par les cantons, les communes ou leurs plate-formes (art. 57 al. 3). Afin d'assurer la cohérence et la coordination, il est essentiel que les mesures financées correspondent aux objectifs de la Confédération et des cantons en matière climatique. A cette fin, et en vue d'éviter une complexification des systèmes d'aide, le Conseil d'Etat estime qu'il est nécessaire de préciser les modalités de mise en œuvre dans la section 14 du projet d'ordonnance au sujet des mesures de réduction prises par les cantons, les communes ou leurs plates-formes. Il faudrait notamment y inclure la participation des cantons dans les processus définissant l'éligibilité et le périmètre des aides et spécifier les systèmes déjà existants des conventions programmes et les nouvelles mesures touchant directement les communes ou des régions.

Section 15 - Transport ferroviaire transfrontalier de personnes

Art. 233-236 : Dans la section 15 du projet d'ordonnance concernant le transport ferroviaire transfrontalier de personnes, les critères permettant à l'Office fédéral des transports (OFT) d'attribuer des contributions devraient être davantage précisés, de même que les voies de recours, en cas de refus d'une demande de contribution.

Section 16 - Mesures visant à prévenir les dommages

Art. 237-238 : Le texte du rapport explicatif différant considérablement de celui du projet d'ordonnance, le Conseil d'Etat souhaite que des conventions-programmes en vue de l'encouragement ciblé de mesures d'adaptation mises en œuvre par les cantons puissent être établis dans les meilleurs délais. Par ailleurs, la loi sur le CO₂ révisée prévoit une utilisation du *Fonds pour le climat* pour financer des mesures visant à prévenir les dommages aux personnes ou aux biens d'une valeur considérable qui peuvent résulter de l'augmentation de la concentration de gaz à effet de serre dans l'atmosphère (art. 58). Il serait souhaitable que la section 16 du projet d'ordonnance concernant les mesures visant à prévenir les dommages précise mieux les modalités de mise en œuvre.

Art. 237 : Comme les enjeux de diminution de la biodiversité sont fortement liés avec les enjeux climatiques, le Conseil d'Etat est favorable à inscrire explicitement le soutien à des projets renforçant la biodiversité en tant que telle. Les aspects d'adaptation portant sur l'intervention en cas de crise mériteraient également d'y être évoqués.

Art. 237 al. 1 let. d : Cet alinéa devrait être complété comme suit : « des dommages dans l'agriculture, y compris les atteintes au bien-être des animaux de rente, et l'économie forestière dus aux périodes de sécheresses plus longues et plus fréquentes. » En effet, la santé animale fait l'objet de protection dans notre ordre juridique.

Chapitre 14 - Formation, formation continue et information

Art. 240 : Compte tenu des principes fédéralistes, le Conseil d'Etat insiste sur la nécessité, en termes de communication, d'une parfaite définition de périmètre d'action des compétences et des messages qui parviendraient aux communes. Cet article ne précise pas les modalités de ces informations, mais uniquement leur contenu (conséquences des changements climatiques et mesures de réduction et d'adaptation possibles). Le rapport explicatif indique que la « *pratique en vigueur jusqu'ici – soutenir les communes par l'information et le conseil pour qu'elles puissent davantage utiliser leurs marges de manœuvre en matière climatique et jouer leur rôle de modèle, tout comme indiquer ou proposer à la population des possibilités d'agir – a fait ses preuves et doit être poursuivie* » (p.105). Le terme « autorités » utilisé à l'art. 68 al. 2 de la LCO2 révisée devrait être lu comme concernant aussi bien les autorités fédérales que cantonales. Disposant de nombreuses compétences formelles en lien avec des mesures de protection du climat, demeurant l'échelon institutionnel de mise en œuvre du cadre légal fédéral et étant proche des communes, le Canton souhaite être considéré comme partenaire de la Confédération pour tout ce qui relève de l'information, de la sensibilisation et de la communication, notamment en ce qui concerne les communes. Le Canton de Vaud intègre ce thème transversal dans le Plan climat vaudois, qui inclut une mesure d'accompagnement des communes.

Art. 240 let. b : Il est fait mention des « puits de carbone ». Les communes ne peuvent être les interlocutrices directes de la Confédération, dès lors qu'elles n'ont que peu de leviers concernant les pratiques agricoles, par exemple. Les cantons doivent impérativement être impliqués pour tout ce qui relève de la captation carbone, afin d'assurer la cohérence avec leurs objectifs de réduction et la coordination entre les parties prenantes sur leur périmètre. Il faudrait par ailleurs préciser le cadre de l'aide financière liée à l'**art. 239** pour éviter une addition de soutiens pour des mesures identiques (p.ex. cours financés par les cantons via les mesures indirectes du Programme Bâtiments).

Chapitre 16 - Dispositions finales

Section 1 - Abrogation et modification d'autres actes

Art. 251 : Reconnaissant que l'objectif de protéger le climat est fondamentalement compatible avec la protection de l'environnement, le Conseil d'Etat est favorable à l'extension du champ d'application de l'étude d'impact sur l'environnement (EIE) à la protection du climat, tel que prévu par l'**Annexe 28** du projet d'ordonnance relatif à la modification d'autres actes. Toutefois, constatant une divergence en termes de méthode et d'outils entre le projet d'ordonnance et la loi sur la protection de l'environnement (LPE), il souhaite une meilleure compatibilité, ceci en supprimant l'**art. 5 al. 3** du projet d'ordonnance. En effet, les participants au système d'échange de quotas d'émissions (SEQE) et les entreprises ayant pris un engagement de réduction devraient être tenus d'éviter d'abord les impacts sur l'environnement, puis les réduire et, en dernier lieu, les compenser. Les « installations susceptibles d'affecter sensiblement l'environnement, au point que le respect des dispositions en matière d'environnement ne pourra probablement être garanti que par des mesures spécifiques au projet ou au site » (art. 10a LPE) seraient soumises à EIE pour autant qu'elles atteignent un certain seuil déjà défini dans l'Ordonnance relative à l'étude de l'impact sur l'environnement (OEIE), auquel cas une exemption selon l'al. 3 art. 5 OCO2 ne serait a priori pas possible. Pour que l'EIE traite des émissions de CO₂, l'OCO2 doit définir ce qui est mesuré, à quel moment et comment. Les règles d'assujettissement et notamment la fixation des seuils d'émissions annuelles devraient dès lors être plus clairement définis., tout comme la question de la compétence et de l'augmentation de charge et au suivi des émissions. Etant donné que ces modifications législatives auront des incidences importantes en termes de mise en œuvre pour les cantons qui en ont la responsabilité, le Conseil d'Etat souhaite qu' une aide à l'exécution soit prévue par la mise à jour du manuel EIE de la Confédération (OFEV) avec les éléments techniques, méthodologiques, d'assujettissement en lien avec la protection de l'environnement ; que l'EIE soit étendue systématiquement aux enjeux de la protection du climat, en modifiant l'art. 3 OEIE (Po.20.3001) ; qu'une période transitoire de 2 ans soit accordée pour l'application de ces nouvelles dispositions afin de pouvoir développer les compétences, les procédures, etc. ; que les responsables EIE cantonaux soient associés à ces démarches et qu'une consultation des cantons soit prévue avant la présentation au parlement du rapport au Po. 20.3001 concernant la protection du climat dans les EIE.



Sitzung vom

29. Juni 2021

Mitgeteilt den

30. Juni 2021

Protokoll Nr.

642/2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Aufgrund der Ablehnung des neuen CO₂-Gesetzes durch das Schweizer Stimmvolk am 13. Juni 2021 stehen zentrale Elemente der totalrevidierten CO₂-Verordnung wie beispielsweise die Bestimmungen zum Klimafonds, zu den Flugabgaben und zu den CO₂-Grenzwerten im Gebäudebereich nicht mehr zur Diskussion. Vor diesem Hintergrund verzichtet die Regierung des Kantons Graubünden auf eine Stellungnahme zur vorgeschlagenen CO₂-Verordnung.

Wie das Bundesamt für Umwelt mit E-Mail vom 15. Juni 2021 den Kantonsregierungen mitteilte, bedingt die Beibehaltung des bestehenden CO₂-Gesetzes Anpassungen der geltenden CO₂-Verordnung. Hierzu werden wir uns gerne zu gegebenem Zeitpunkt schriftlich äussern.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
3003 Bern

Elektronisch an:
reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 28. Juni 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Vernehmlassungsverfahren wird jene Phase des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, in der Vorhaben des Bundes auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden (vgl. Art. 147 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d Vernehmlassungsgesetz findet ein Vernehmlassungsverfahren statt bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind.

Gemäss dem erläuternden Bericht präzisiere «*die vorliegende Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) [...] das neue CO₂-Gesetz und soll zusammen mit dem Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Der vorliegende Entwurf soll die geltende Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen ersetzen. Vorbehalten bleibt die Referendumsabstimmung zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes, die am 13. Juni 2021 stattfindet».*

Stand heute stellen wir fest, dass die Stimmbevölkerung am 13. Juni 2021 die Totalrevision des CO₂-Gesetzes abgelehnt hat. De facto kann die vorliegende Verordnungsvorlage nicht am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Diese genügt im Sinne der vorangehenden Erläuterungen offensichtlich weder der sachlichen Richtigkeit noch wäre die Verordnung vollzugstauglich. Der guten Ordnung halber erklären wir auch, dass die Akzeptanz ggü. der (obsoleten) Vernehmlassungsvorlage bei der SVP gering gewesen wäre.

Weiter stellen wir fest, dass es unzumutbar und abwegig ist, der Öffentlichkeit die Beurteilung zu überlassen, welche Teile der Vernehmlassung noch relevant bzw. von «grosser Tragweite» sind.

Entsprechend braucht es aus Sicht der SVP eine neue Vernehmlassungsvorlage, welche den heutigen, politischen Realitäten gerecht wird und den interessierten Kreisen so gemäss Art. 147 BV überhaupt die Grundlage bietet, eine Stellungnahme einzureichen.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa
Ständerat



Peter Keller
Nationalrat

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
Reto Burkard
Leiter Sektion Klimapolitik
reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 07. Juli 2021
Revision CO2-V / MM

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO2-Verordnung)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen nimmt mit Bedauern die Ablehnung der Totalrevision des CO2-Gesetzes zur Kenntnis. Auf eine detaillierte Eingabe zur Vernehmlassung über die Totalrevision der CO2-Verordnung wird aufgrund dieser Ausgangslage verzichtet.

Die FDP wird sich aber aktiv dafür einsetzen, dass die mit dem bestehenden CO2-Gesetz auslaufenden Massnahmen möglichst rasch über eine Übergangsgesetzgebung verlängert werden können. Nur so kann eine Gesetzeslücke für wichtige und gut funktionierende Massnahmen wie das Zielvereinbarungssystem verhindert werden. Damit Rechts- und Investitionssicherheit geschaffen werden kann, braucht es danach aber auch ein zügiges Inkrafttreten über eine möglichst schlanke Anpassung der Verordnungsgrundlage. Auf neue Regulierungstatbestände, die über die bestehende Gesetzesgrundlage hinausgehen, muss entsprechend verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Die Generalsekretärin

Petra Gössi
Nationalrätin

Fanny Noghero



Per Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 15. Juli 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir trotz der Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes nutzen möchten, um Stellung zu einigen Elementen zu beziehen. Denn auch die Beibehaltung des bestehenden CO₂-Gesetzes bedingt Anpassungen der geltenden CO₂-Verordnung. Wir möchten dabei auch auf Mängel in der aktuellen CO₂-Verordnung eingehen, die sofort korrigiert werden sollten, denn sie können und sollen auch ohne neues CO₂-Gesetz korrigiert werden (Teil a.). Zudem möchten wir auf die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; [SR 814.81](#)) eingehen, um bestimmte Quellen von Lachgasemissionen wie sie bei der Lonza entdeckt wurden, besser eindämmen zu können (Teil b.).

a. Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Kompensation der CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff (Senkenleistung von Wald und Böden)

- *Die Bindung von Kohlenstoff in biologischen Senken (im Wald und in Böden) und geologischen Senken (im Untergrund und in nicht-organischen Baustoffen) ist neu als Kompensationsmassnahme der CO₂-Emissionen bei Treibstoffen zugelassen. Damit die Senkenleistung dauerhaft erhalten bleibt, unterliegen die -zugehörigen Grundstücke einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, die im Grundbuch angemerkt wird. Ist die Speicherung des Kohlenstoffs nicht mehr gewährleistet, können die dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr an die Kompensationspflicht angerechnet werden. Wurden die entsprechenden Bescheinigungen bereits zur Erfüllung der Kompensationspflicht abgegeben, ist eine äquivalente Menge von weiterhin gültigen Bescheinigungen abzugeben.*
- **Die SP Schweiz begrüsst es sehr, dass neu auch die Bindung von Kohlenstoff in biologischen Senken (im Wald und in Böden) und geologischen Senken (im Untergrund und in nicht-organischen Baustoffen) als Kompensationsmassnahme der CO₂-Emissionen bei Treibstoffen zugelassen werden sollen (Art. 103 Abs. 5).**

- *Projekte und Programme, die eine Erhöhung der Senkenleistungen von Kohlenstoff bezwecken, müssen die Permanenz dieser zusätzlichen Kohlenstoffspeicherung sicherstellen. Gemäss BR-Entscheidung vom 28.8.2019 sollen der Ausstoss von Treibhausgasen und die CO₂-Entnahme aus der Atmosphäre spätestens im Jahr 2050 in einem Gleichgewicht sein (Netto-Null-Emissionen). Mit erhöhten Senkenleistungen kompensierte verkehrsbedingte CO₂-Emissionen dürfen somit als Mindestanforderung 30 Jahre nach Wirkungsbeginn, konsequenterweise aber auch danach, nicht in die Atmosphäre entweichen (Art 106 Abs. 1 Bst. a).*
- Im Art. 106 wird die Permanenz der Kohlenstoffspeicherung geregelt. Da Kompensationsprojekte normalerweise CO₂-Emissionen ausgleichen sollen, die eine atmosphärische Verweildauer von mehreren Hundert bis Tausende von Jahren aufweisen, ist es für uns unverständlich, weshalb eine Permanenz von nur 30 Jahren eingefordert wird. Denn alle Szenarien zeigen, dass nach Erreichen des Netto-Null-Jahres die Emissionen langfristig sogar negativ sein müssen. Die Permanenz von CO₂-Speichern ist also essenziell. **Wir beantragen deshalb den Zeithorizont dem Vorsorgeprinzip folgend auf unbeschränkt zu erhöhen:**

Art. 106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

¹ Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

 - a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer ~~bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn~~ ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird;
- Zudem bleibt für uns völlig unklar, weshalb ursprüngliche Bescheinigungen aus Sequestrierungsprojekten, welche nachträglich wieder zu Emissionsquellen wurden, zurück an die kompensationspflichtige Person gehen soll. Denn die Bescheinigung hat nicht nur den Marktwert, sondern auch den ursprünglichen Bescheinigungsgrund verloren und sollte besser vernichtet werden. **Deshalb beantragen wir die Streichung dieser Rückerstattung:**

Art. 106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

[...]

² Ist die Permanenz der Speicherungen von Kohlenstoff nicht mehr gewährleistet, können die dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Wurden Bescheinigungen für solche Projekte oder Programme bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so:

 - a. werden diese entsprechend gekennzeichnet ~~und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet;~~

Emissionshandelssystem (EHS)

- In der Substanz halten wir an der Stellungnahme zur letztjährigen Verordnungsänderung fest. In folgenden zwei Punkten bitte wir aber die Verwaltung, die Festlegungen zu überprüfen:
 1. Die Massnahmen zur Einschränkung von Covid-19 haben in einzelnen EHS-Branchen, insbesondere der Luftfahrt, zu starken Schwankungen der Emissionen geführt. Die ursprüngliche Annahme, dass sich Aktivitätsniveaus von Jahr zu Jahr nur wenig ändern und man mit Durchschnittswerten über mehrere Jahre operieren kann, erweist sich hier als falsch. **Um ungerechtfertigte Überzuteilungen zu verhindern, sollte deshalb das Anpassungssystem flexibler gehandhabt werden.**
 2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dürfte bereits bekannt sein, wie das EU-ETS reformiert wird, um die deutlich höhere Emissionsreduktionsleistung erbringen zu müssen (um das EU -55%-Ziel zu erreichen). **Das Ziel muss deshalb sein, dass die Schweiz die neue Regelung zeitgleich übernehmen kann. Auf jegliche rechtliche Zusicherungen, die dies erschweren, ist deshalb zu verzichten.** Falls zwingend nötig wäre eine kurzfristige Anpassung des Gesetzes via Bundesbeschluss zeitlich zu beschleunigen.

Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen (Emissionsvorschriften bei den Wagen)

- Artikel 20 definiert die Erstinverkehrsetzung eines Fahrzeugs und übernimmt dabei weitgehend die entsprechende Definition des bisherigen Artikels 17. Unter der bisherigen Ausnahmebestimmung vom Geltungsbereich wurde ein markanter Anstieg von Importen von ausge-

nommenen Fahrzeugen in die Schweiz beobachtet. Um solch potenziellen Missbräuchen entgegenzuwirken, wird die Frist für die Definition des erstmaligen Inverkehrsetzens angepasst und um ein Fahrleistungskriterium ergänzt (Art. 20 Abs. 3). Die Verordnungen der EU geben eine analoge Frist von drei Monaten vor, die angesichts des importbasierten und kaufkraftstarken Markts in der Schweiz vorliegend länger ausgestaltet wird.

- **Die SP Schweiz begrüsst die Verschärfung in Art. 20.** Abs. 1 ist essenziell, um Umgehungen der Zielvorgabe zu verhindern (z.B. durch Inverkehrsetzen von Elektroautos im Ausland, die einschliessend der Schweizer Zielerreichung angerechnet werden). Auch Abs. 3 ist aus unserer Sicht geeignet, um das Phänomen der Umgehung von Zielvorgaben durch Scheinoccasionen, die sechs Monate im Ausland immatrikuliert waren, um sie anschliessend ohne Anrechnung an die CO₂-Zielvorgaben als Neuwagen in der Schweiz zu verkaufen, zu bekämpfen. Sollten die jährlichen Daten überraschenderweise zeigen, dass die Mindestfahrleistung von 5000 km nicht geeignet ist, um diese Scheinoccasionen zu verhindern, wäre die Verordnung anzupassen.
- Bezüglich des **Art. 29 Individuelle Zielvorgabe** gehen wir aufgrund des Votums von Kommissionsprechers Damian Müller im Ständerat davon aus, dass die Schweiz auf die Übernahme der ZLEV-Werte (*zero and low vehicle values*) der EU verzichtet, welche Importeure mit hohem Anteil an Elektro- und anderen fossilfrei betriebenen Fahrzeugen über die tatsächlich realisierten CO₂-Reduktionen dieser Fahrzeuge hinaus mit weniger ambitionierten Flottenzielen belohnen würde.
- Zu den beiden **Artikeln 33 und 36 Berücksichtigung von Ökoinnovationen** haben wir folgende Bemerkung bzw. Antrag: Viele der anrechenbaren Ökoinnovationen waren vor Jahren innovativ, sind nun aber bei Neuwagen schon sehr verbreitet (z.B. LED-Beleuchtung) – insbesondere bei der Schweizer Neuwagenflotte. Die vom ICCT zusammengetragenen Statiken zeigt, dass der Anteil der Fahrzeuge mit sogenannten «Ökoinnovationen» in Ländern mit hoher Kaufkraft wie Deutschland, Schweden, Österreich und den Niederlanden am höchsten ist. Es ist deshalb nicht angebracht, dass sich die Verordnung am EU-Durchschnitt orientiert. Zudem werden die wahren Ökoinnovationen (rein elektrisch und anderweitig fossilfrei betriebene Fahrzeuge und die Verwendung erneuerbare synthetische Treibstoffe) mit den restlichen Bestimmungen bereits an die Zielerreichung angerechnet. Weitere Ökoinnovationen sind nur dann auf Gesuch hin anrechenbar, wenn auch im Kontext der aktuellen Schweizer Neuwagenangebots es sich um ein innovatives Produkt handelt. Folglich beantragen wir folgende Änderung:

Art. 33 Berücksichtigung von Ökoinnovationen

¹ Berücksichtigt wird eine CO₂-Verminderung durch den Einsatz von Ökoinnovationen ~~nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631²⁴ auf Gesuch hin, wenn der Hersteller oder Importeur nachweist, dass auch für den Schweizer Neuwagenmarkt die Verminderung innovativen Charakter hat.~~ Bei Kleinimporteuren wird eine solche Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

² Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen, ~~die im COC ausgewiesen sind,~~ werden mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf ein Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird

a im Jahr 2022: 1.7

b im Jahr 2023: 1.5

[Art 36 keine Anpassung da dank Querverweis analoges Vorgehen für Grossimporteure sichergestellt]

- In **Art. 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren** ist nicht einsichtig weshalb in jeden Fall abgerundet werden soll, statt arithmetisch üblich zu runden, wie das auch bei der Rundung der individuellen Zielvorgabe gemäss Anhang 3 Ziff. 1.1. bzw. 1.2. der Fall ist.

Art. 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren

[...]

² Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung des zu entrichtenden Betrags auf das nächste Zehntel Gramm CO₂/km ~~abgerundet~~ arithmetisch gerundet.

Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

- **Bei der Berichterstattung nach Art. 44 Abs. 3 zur Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb gehen wir davon aus, dass jeweils auch die Diskrepanz in g CO₂/km, die sich rein aus Veränderungen der Zahl von plug-in-Hybrid-Zulassungen ergeben, ausgewiesen werden.** Die für das Flottenziel relevanten Labormessungen von plug-in-Hybriden mit ihren realitätsfremden Annahmen, sind wohl die wichtigste Ursache für die Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb. Selbstverständlich ist auch bei den reinen Verbrennern die im Vergleich zur EU unterschiedliche Flottenzusammensetzung bei der jährlichen Quantifizierung der Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb mindestens modellhaft zu berücksichtigen.
- **Wir begrüßen auch jährliche Information der Öffentlichkeit über die Angaben nach Artikel 20 *Erstmaliges Inverkehrsetzen*.** Wir gehen davon aus, dass diese Berichterstattung nach Art. 20 nicht nur Art. 20 Abs. 2¹ sondern auch Art. 20 Abs. 1² umfasst. Wie sich die Anzahl der in Verkehr gesetzten Elektrofahrzeuge pro Importeur vor und nach der neuen Neuerung (in Kraft seit 2021) verändert hat, ist von öffentlichem Interesse, um einen indirekten Hinweis auf das Ausmass dieser Umgehungsversuche, die der Verordnungsänderung von Art. 20 Abs. 1 vorangingen, zu erhalten.

Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern sowie schweren Fahrzeugen → Zwischenziele

- *Auf die Festlegung von Zwischenzielen zusätzlich zu den jeweils für 5 Jahre geltenden Zielwerten (Art. 13 Abs. 1 CO₂-Gesetz revidiert; Art. 10a Abs. 1 CO₂-Gesetz; [SR 641.71](#)) wird vorläufig weiterhin verzichtet und erst in Erwägung gezogen, wenn die CO₂-Werte während der Periode 2020–2024 stagnieren sollten.*
- Wir bedauern sehr, dass auf die Festlegung von Zwischenzielen verzichtet werden soll. Auch trotz des Neins zum revidierten CO₂-Gesetz **möchten wir beantragen, dass der Bundesrat gemäss Art. 10a Abs. 1 CO₂-Gesetz zukünftig Zwischenziele für die Zielwerte festlegt.** Denn bezüglich den Strassenverkehrsemissionen im Allgemeinen und bei den Neuwagenemissionen im Speziellen ist die Schweiz im internationalen Vergleich noch immer Schlusslicht und weit weg von einer Paris-Abkommen kompatiblen Klimapolitik. Es enttäuscht deshalb, dass der Bund längst nicht alle ihm auf dem Verordnungsweg bietenden Möglichkeiten ausschöpft, um die Neuwagenemissionen (im Jahr 2020 für PWs offenbar 124g CO₂/km für 100% der Flotte) den gesetzlichen Vorgaben (im Jahr 2020 für PWs 95g CO₂/km für 85% der Flotte) auch nur anzunähern.

Sektorielle Ziele (Reduktionsziel)

- *In Art. 3 Abs. 1 nutzt der BR seine Kompetenz nach Art. 3 Abs. 4 des CO₂-Gesetzes und legt für die Sektoren Gebäude (minus 65%), Verkehr (minus 25%), Industrie (minus 35%) und erstmals auch für die Landwirtschaft (minus 20%) Unterziele für das Jahr 2030 fest. Mit Ausnahme der Landwirtschaft knüpfen die Sektorziele an den Zielen für 2020 an (Gebäude minus 40%, Industrie minus 15%, Verkehr minus 10%) und ergeben sich aus der geschätzten Wirkung der Massnahmen in den jeweiligen Sektoren. Das Sektorziel für die Landwirtschaft ist aus dem Absenkpfad der Klimastrategie Landwirtschaft abgeleitet, die bis 2050 eine Verminderung der landwirtschaftlichen Emissionen um mindestens ein Drittel gegenüber dem Wert von 1990 vorsieht, und bedingt gegenüber den bereits eingeleiteten Massnahmen eine zusätzliche Verminderung um 0,2 Mio. Tonnen CO₂eq. Zwischen 2020 und 2030 wird grundsätzlich von einem linearen Absenkpfad ausgegangen. Dafür notwendige Massnahmen müssen in erster Linie über die Landwirtschaftsgesetzgebung herbeigeführt werden. Der internationale Luft-*

¹ Abs. 2: Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁷ (ZG) sowie in Liechtenstein gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz. Das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 ZG, mit Ausnahme von Liechtenstein, gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

² Abs. 1: Als erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt gelten Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden und bei denen die in der erstmaligen Zulassung festgelegte Verwendung der tatsächlichen Verwendung durch die Endabnehmerin oder den Endabnehmer entspricht.

und Schiffsverkehr wird im Einklang mit der UNO-Klimakonvention weder bei der Gesamt- noch bei der Sektorzielerreichung berücksichtigt.

- **Die Energieperspektiven 2050 des BFE gehen im Sektor Landwirtschaft von einem Ausstoss von 6 Mio. t CO₂-eq aus. Bis 2050 sollte dieser auf 4.6 Mio. t CO₂-eq gesenkt werden. Wir sind der Meinung, dass dies ungenügend ist, um das Klimaziel zu erreichen. Es braucht dringend Massnahmen, um den Methan- und Lachgasausstoss zu senken. Zudem muss die Kohlenstoffsequestrierung gefördert werden.**
- **Aber auch für die Bereiche Gebäude, Verkehr und Industrie braucht es schärfere Ziele. Sofern der Bundesrat die Zielsetzungen für die verschiedenen Sektoren trotzdem festschreibt oder anpasst fordern wird eine Beschleunigung der Absenkpfade.**

Flugticketabgabe

- *Auf 2022 wird neu eine Abgabe auf Flugtickets eingeführt, die für Abflüge ab Schweizer Flugplätzen oder im Fall des Flughafens Basel-Mulhouse nach schweizerischem Recht ausgestellt werden (Art. 135 Abs. 1). Die Abgabe wird auf Flugtickets von Linien- und Charterflügen, nicht jedoch für Flüge der Allgemeinen Luftfahrt erhoben (Abs. 1 und Art. 2 Bst. i und j). Als Abflüge nach schweizerischem Recht gelten Abflüge ab sämtlichen Flugplätzen der Schweiz (Abs. 2 Bst. a). Ein Flugplatz umfasst als Oberbegriff alle Flughäfen, Flugplätze und Flugfelder. Am Flughafen Basel-Mulhouse wird die Abgabe auf Abflügen ab dem Schweizer Sektor (BSL) erhoben, für die Schweizer Verkehrsrechte gelten (Bst. b).*
- *Die Höhe der Flugticketabgabe richtet sich nach der Beförderungsklasse und der Distanz der Flugreise bis zum Endziel der auf dem Ticket abgebildeten Flugreise (Zielflugplatz). Die Reisedistanz bemisst sich als Grosskreisdistanz zwischen den beiden Punkten. Die Länder und Regionen werden in Kurzstrecke, Mittelstrecke und Langstrecke aufgeteilt (Abs. 2). Für die Abgabehöhe nach Absatz 1 ist die Grosskreisdistanz zwischen dem Startflugplatz in der Schweiz bzw. Basel-Mulhouse und dem Zielflugplatz massgebend. Als Zielflugplatz gilt das Endziel der Flugreise: ein Flug ab Zürich nach New York mit einer Zwischenlandung von weniger als 24 Stunden in London gilt als Langstreckenflug mit Zielflugplatz New York. Dies unabhängig davon, ob in London mit dem gleichen Flugzeug (Transit) oder einem anderen Flugzeug (Transfer) weitergeflogen wird (Abs. 3). Liegt der Flugplatz der Zwischenlandung weiter vom Startflugplatz entfernt als der Zielflugplatz, ist der am weitesten entfernte Flugplatz der Zwischenlandung massgebend: ein Flug ab Zürich nach London mit einer Zwischenlandung in New York von weniger als 24 Stunden in New York, gilt als Langstreckenflug mit Zielflugplatz New York (Abs. 4). Massgebend sind die Angaben auf dem Ticket. Die Flugticketabgabe beträgt für Kurzstreckenflüge: 30 Fr. für die tiefste Beförderungsklasse, 60 Fr. für alle anderen Beförderungsklassen. Für Mittelstreckenflüge: 60 Fr. für die tiefste Beförderungsklasse, 90 Fr. für alle anderen Beförderungsklassen. Für Langstreckenflüge: 90 Fr. für die tiefste Beförderungsklasse, 120 Fr. für alle anderen Beförderungsklassen.*
- **Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz die Einführung von Flugticketabgaben sowie von Abgaben auf die allgemeine Luftfahrt. Wir sind der Meinung, dass man diese Art von Lenkungsabgaben wiederum diskutieren sollte, gegebenenfalls mit andern Beträgen, die progressiver ausgestaltet sind (d.h. vor allem für höhere Klassen einen höheren Betrag als bisher vorgesehen).**

b. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung; ChemRRV)

- *Das Chemikalienrecht sieht bislang keine Einschränkungen oder Verbote im Umgang mit Lachgas (Distickstoffmonoxid, N₂O) vor. Zwar enthält die ChemRRV in Anhang 1.5 über in der Luft stabile Stoffe Vorschriften über treibhausgaswirksame Stoffe, diese betreffen jedoch hauptsächlich fluorierte Treibhausgase, welche als Ersatzstoffe für die in Anhang 1.4 regulierten ozonschichtabbauenden Stoffe zum Einsatz kamen und weiterhin kommen.*

- Um Lachgasquellen, wie sie bei der Lonza in Visp im Jahr 2018 entdeckt wurden, besser einzudämmen, soll Distickstoffmonoxid in der ChemRRV als in der Luft stabiler Stoff aufgeführt werden, so dass in chemischen Prozessen als Nebenprodukt entstehendes N₂O umgewandelt werden muss.
- **Die SP Schweiz begrüsst diese Änderung mit Nachdruck.** Damit wird die dringend nötige Reduktion der nichtfossilen Treibhausgasemissionen unterstützt. Es darf nicht sein, dass solche immensen Lachgasquellen, wie es sie bei der Lonza in Visp gibt, erst Jahre nach «Inbetriebnahme» entdeckt und eingedämmt werden. **Wir finden es allerdings unangebracht, in Ziffer 9 Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen die wirtschaftliche Tragbarkeit aufzulisten.** Das Chemikalien-Recht arbeitet nicht mit marktwirtschaftlichen Instrumenten, sondern orientiert sich unter anderem am Stande der Technik. Würde die wirtschaftliche Tragbarkeit hier eine Rolle spielen, müssten zumindest die externen Kosten als Bemessungsgrundlage mitaufgenommen werden. Wir beantragen deshalb folgende Änderung:

Ziff. 9

9 Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen

- 1 Wer chemische Umwandlungsprozesse veranlasst, bei denen als Nebenprodukt in der Luft stabile Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 entstehen können, darf höchstens 0,5 % dieser Stoffe, bezogen auf die eingesetzte Menge des Ausgangsstoffes, emittieren.
- 2 Wer Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 bis herstellt, muss als Nebenprodukt entstehendes Distickstoffoxid nach dem Stand der Technik umwandeln, ~~wenn dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

Cher Monsieur,

Avec votre courrier du 14 avril dernier, vous avez soumis la consultation sur l' « ordonnance CO2 » à l'Association des Communes Suisses (ACS) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'ACS.

Toutefois, en conséquence du refus de la révision totale de la loi sur le CO2, nous vous informons que l'ACS ne prendra pas position sur cet objet.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Manon Röthlisberger

Association des Communes Suisses

Déléguée pour la Suisse romande

Responsable des domaines environnement, énergie, aménagement et mobilité

Tel. 031 380 70 10

manon.roethlisberger@chgemeinden.ch

www.chcommunes.ch



ACS – Ensemble pour des communes fortes

L' **Association des Communes Suisses** défend les intérêts des communes au niveau fédéral. Elle s'engage à ce que la marge de manœuvre des communes ne soit pas continuellement restreinte. Elle informe dans la «Commune Suisse» – **voici le lien vers l'édition actuelle** – sur son site internet et lors des réunions spécialisées sur des dossiers importants en matière de politique communale et sur des bons exemples pratiques. Elle encourage l'échange entre les communes avec le but d'augmenter leur capacité de performance.



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Verordnung)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Der Schweizerische Städteverband hat das Nein der Schweizer Stimmbevölkerung zum CO₂-Gesetz mit grosser Enttäuschung zur Kenntnis genommen. Er hatte sich im Vorfeld der Abstimmung für ein Ja zum CO₂-Gesetz eingesetzt, weil es den Städten einen deutlich verbesserten gesetzlichen Rahmen für ihr Engagement für den Klimaschutz gegeben hätte. Trotz diesem Nein kann insbesondere aus der Perspektive der Städte nicht auf Klimaschutz verzichtet werden, denn in den Städten sind die Folgen der zunehmenden Hitzewellen besonders ausgeprägt, und dort ist auch die Empfindlichkeit gegenüber Extremereignissen wie Starkregen oder Hochwasser besonders gross. Der Städteverband erwartet nun vom Bund, dass er andere Wege findet, um die städtische Klimapolitik zu unterstützen.

Mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes sind wesentliche Teile der vorgelegten Totalrevision der CO₂-Verordnung hinfällig insbesondere leider die Elemente, die aus einer städtischen Perspektive besonders wichtig gewesen wären wie die CO₂-Grenzwerte im Gebäudebereich oder der Klimafonds. Wir verzichten deshalb auf eine weitergehende Stellungnahme zur vorgelegten Verordnung, möchten aber die Gelegenheit nutzen, einen aus städtischer Sicht ausgesprochen wichtigen Aspekt in Bezug auf den Ausbau thermischer Netze insbesondere der Fernwärme einzubringen, den wir gerne in einer zukünftigen Ausgestaltung der Rechtsetzung im Bereich Klimaschutz berücksichtigt haben möchten.

Zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Energiestrategie 2050 investieren viele Städte resp. ihre Energieversorgungsunternehmen in grossem Umfang in den Ausbau von Fernwärmenetzen. Die aktuellen und für



die nächsten 10-20 Jahre vorgesehenen Projekte summieren sich grob geschätzt auf ein Investitionsvolumen von gut 2-4 Milliarden Franken. Ein entscheidender Faktor für die Wirtschaftlichkeit thermischer Netze ist die Anschlussdichte.

Art. 10 des abgelehnten CO₂-Gesetzes hätte für Altbauten ab 2023, resp. ab 2026 beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser CO₂-Grenzwerte definiert. Diese Bestimmung wäre für eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung eminent wichtig gewesen, da sie in den meisten Fällen Hauseigentümer verpflichtet hätte, bei einem notwendigen Ersatz des Wärmeerzeugers in einer Liegenschaft ein erneuerbares Heizsystem zu wählen, was den Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung im Grundsatz massiv beschleunigt hätte.

Die geplante rechtliche Regelung hätte aber bei einer ungünstigen Konstellation den für das gleiche Ziel ebenso wichtigen Ausbau thermischer Netze erschweren können. Wenn in einem konkreten Fall der Ausbau der Fernwärme zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersersatzes für die betreffende Liegenschaft zwar vorgesehen, aber noch nicht fertiggestellt ist, müsste ein dezentrales erneuerbares Heizsystem eingebaut werden, auch wenn ihre Liegenschaft in wenigen Jahren an die Fernwärme angeschlossen werden könnte. Damit wäre dieser Bezüger für das ausgebaute Netz auf Jahrzehnte verloren. Art. 10 hätte also eine fortlaufende Senkung der potentielle Anschlussdichte in den Fernwärmegebieten und eine Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus thermischer Netze bewirken können. Derartige rechtliche Regelungen erfordern also unbedingt angepasste Übergangslösungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der hohen städtischen Investitionen in Fernwärme.

Auf Basis von Art. 10, Abs. 2 des abgelehnten CO₂-Gesetzes wurde mit Art. 9 in der CO₂-Verordnung eine solche Übergangslösung vorgeschlagen: Beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage wären Ausnahmen bzw. ein Aufschub zur Erfüllung der Vorgaben an den CO₂-Ausstosses gewährt worden, wenn eine Liegenschaft in einem Fernwärme-Gebiet liegt, das in einem «behördenverbindlichen Energiegerichtplan» festgelegt ist, in dem die Realisierung eines Fernwärme-Anschlusses aber erst in ein paar Jahren möglich ist. Eine solche befristete Befreiung hätte für max. 8 Jahre gewährt werden sollen geknüpft an gewisse Bedingung.

Der Städteverband freut sich, dass seitens des Bundes die Problematik erkannt wurde und begrüsst, dass in der CO₂-Verordnung eine Übergangslösung vorgeschlagen wurde. Auch wenn diese Frage mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes im Moment hinfällig ist, möchten wir dennoch diese vorgeschlagene Übergangslösung in dreierlei Hinsicht kommentieren im Hinblick auf allfällige zukünftige Regelungen zu dieser Frage:

- Erstens sollte der Begriff «Energiegerichtplan» durch den Begriff «Energieplanung» ersetzt werden, da der Begriff «Energieplanung» umfassender ist und der Begriff «Energiegerichtplan» nicht in allen Kanton angewendet. Hinzu kommt, dass auch das abgelehnte CO₂-Gesetz nur den Begriff «Energieplanung» verwendet (Art. 55) nicht aber den Begriff «Energiegerichtplan».
- Zweitens müsste eine befristete Befreiung von solchen Vorgaben (nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a des abgelehnten CO₂-Gesetzes) auch für Neubauten gelten. Wärmenetze werden in Energieplanungen hauptsächlich in Gebieten festgelegt, in denen es schwierig ist, mangels entsprechender Energiequellen die Wärme dezentral mit erneuerbaren Energien bereit zu stellen. In solchen «Mangelgebieten» ist es auch für Neubauten interessant, an ein Wärmenetz anschliessen zu können. Kommt hinzu, dass auch der Anschluss von Neubauten an Wärmenetze zu deren Wirtschaftlichkeit beiträgt, was wiederum auch den angeschlossenen Altbauten zu Gute kommt.



- Drittens ist eine maximale Zeitdauer von 8 Jahren für eine Übergangsfrist angesichts der erforderlichen langen baukoordinativ bedingten Vorlaufzeit bei der Realisierung von Wärmenetzen deutlich zu kurz. Effektiv wäre Art. 9 bei dieser zeitlichen Beschränkung nur für Fernwärmeprojekte mit Realisierungsfrist 2030 von Nutzen gewesen (falls das CO₂-Gesetzes im Jahr 2022 in Kraft getreten wäre). Dies hätte faktisch den Tod bedeutet für alle angedachten und in Prüfung befindlichen Fernwärmeprojekte mit Realisierung erst nach 2030. In der Stadt Zürich wären dies über 50% der angedachten Projekte gewesen.

► **Antrag**

Bei der Ausgestaltung zukünftiger Detailregelungen im Bereich Dekarbonisierung der Wärmeversorgung sind die Städte, resp. die städtischen Energieversorger zwingend proaktiv einzubeziehen, damit sinnvolle Übergangslösungen gefunden werden können und die Investitionen der Städte nicht gefährdet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieses Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Stv. Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Sehr geehrter Herr Burkard

Besten Dank für Ihre Nachricht vom 15. Juni.

Seitens der SAB hatten wir das CO2-Gesetz unterstützt. Wir bedauern deshalb die Ablehnung des Gesetzes in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021.

Unsere Stellungnahme zur CO2-Verordnung hatten wir vor der Volksabstimmung entworfen. Unsere Stellungnahme bezog sich dabei vor allem auf die neuen Elemente des CO2-Gesetzes, wie die Flugticketabgabe und den Klimafonds. Da diese Elemente nun hinfällig sind, hat der Vorstand der SAB anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 beschlossen, dass wir auf eine Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt verzichten.

Aus unserer Sicht muss zuerst geklärt werden, welche Elemente des aktuellen CO2-Gesetzes im Sinne einer Sofortmassnahme verlängert werden. Erst danach kann über die Verordnungsanpassungen entschieden werden.

Unbestritten ist, dass es einen neuen Anlauf für die Klimapolitik braucht. Die hohe Ablehnung des CO2-Gesetzes im ländlichen Raum muss ernst genommen werden. Angesichts dieser hohen Ablehnung wäre es gut, die SAB als Vertretung der Berggebiete und ländlichen Räume frühzeitig in den Prozess für die Weiterentwicklung der Klimapolitik einzubeziehen. Wir stehen dazu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Thomas Egger

Thomas Egger
Alt Nationalrat
Direktor
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
Seilerstrasse 4
Postfach
3001 Bern

Tel. +41 (0)31 382 10 10

www.sab.ch



Sehr geehrter Herr Bucher

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme in eingangs erwähntem Geschäft.

Da dieses Thema infolge Ressortaufteilung zwischen dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und economiesuisse in deren Zuständigkeit fällt, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

3003 Bern

Brugg, 29. Juni 2021

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: Stellungnahme_CO2_VO

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. April laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Schweizer Landwirtschaft ist es ein grundsätzliches Anliegen, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommen erreicht werden und sie will ihren Teil zu einer besseren Klimabilanz beitragen. Die Landwirtschaft ist stark von den klimatischen Veränderungen betroffen, sie trägt aber auch einen Teil der Emissionen bei und kann gleichzeitig Teil der Lösung sein.

Der Schweizer Bauernverband unterstützt deshalb grundsätzlich das Klimaabkommen von Paris. Obschon keine Massnahmen des CO₂-Gesetzes direkt auf die Landwirtschaft ausgerichtet sind, sind die meisten Betriebe trotzdem von den Änderungen und insbesondere den zusätzlichen Kosten betroffen. Mit dem neuen Sektorziel sind auch der Landwirtschaft ambitionierte Ziele gesetzt, Emissionsreduktionen sind aufgrund der komplexen biologischen Prozesse sehr anspruchsvoll und dürfen keinesfalls auf Kosten der Produktion umgesetzt werden. Die Totalrevision des CO₂-Gesetzes bietet aber die Chance, dass die Landwirtschaft mit ihren Senkenleistungen und der Produktion erneuerbarer Energien Teil der Lösung sein kann. Damit dies effektiv umgesetzt werden kann, sind Nachbesserungen auf Stufe Verordnung notwendig.

Der Schweizer Bauernverband äussert sich im Rahmen dieser Vernehmlassung hauptsächlich zu den Punkten, welche das Sektorziel Landwirtschaft, die Umsetzung von Kompensationsprojekten und den Klimafonds betreffen sowie zu allgemeinen Fragen der Klimaschutzmassnahmen.

Sektorziel Landwirtschaft

Mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes hat neu auch die Landwirtschaft ein Sektorziel. Emissionsreduktionen in der Landwirtschaft sind aufgrund der komplexen biologischen Prozesse jedoch sehr herausfordernd. Während die gesamte Landwirtschaft seit 1990 rund 13% ihrer Emissionen reduzierte, hat der fossile Verbrauch der Landwirtschaft um fast 40% abgenommen. Die standortangepasste Landwirtschaft ist ein wichtiger Faktor der umweltverträglichen Ernährung. So hilft die tierische Milch- und Fleischproduktion in der Schweiz die vorhandene Ressource Gras, an oft topographischen schwierigen Lagen, optimal in menschliche Ernährung umzuwandeln und trägt somit zur Versorgungssicherheit bei. An diesen Standorten, insbesondere im Berg- und Hügelgebiet, ist

eine ackerbauliche Produktion nicht möglich. Zudem leistet die Tierproduktion einen wichtigen Beitrag zur Bodenfruchtbarkeit und ermöglicht die weitere Anreicherung von Kohlenstoff z.B. durch Humusaufbau oder Pflanzenkohle (Kohlenstoffsequestrierung). Im Gegensatz zu vielen anderen Produktionsstandorten konkurrenziert die Futtermittelproduktion für Wiederkäuer im Grasland Schweiz kaum der menschlichen Ernährung. Basierend auf Art. 2b des Pariser Klimaabkommens, wonach die Ernährungssicherheit aufgrund der Klimaschutzmassnahmen nicht gefährdet werden darf, sollen Klimaschutzmassnahmen in der Landwirtschaft zu keiner Reduktion der Nahrungsmittelproduktion führen.

Damit das ambitionierte Ziel von minus 20% bis 2030 gegenüber 1990 erreicht werden kann, müssen diverse Massnahmen dringend umgesetzt werden. Dies ist möglich, ohne den Tierbestand zu reduzieren. So liegt ein grosses Reduktionspotential bei den landwirtschaftlichen Biogasanlagen, da heute erst knapp 5% des Hofdüngers so verwendet werden. Damit dieses Potential an erneuerbaren Energien und Klimaschutzleistung genutzt werden kann, müssen die Pa. Iv. Girod 19.443 und die Motion Fässler 20.3485 rasch umgesetzt werden. Auch andere Potentiale wie die methanhemmende Fütterungszusätze gilt es zu nutzen und umzusetzen.

Nebst der Umsetzung der Massnahmen sind auch deren Abbildung im Treibhausgasinventar äusserst wichtig. Welchen Einfluss die Berechnungen haben, zeigt die Anpassung des Methanfaktors. Trotz unterschiedlichen wissenschaftlichen Meinungen wurde der Faktor mit der vorliegenden Verordnungsänderung von 25 auf 28 angepasst. Diese Anpassung lehnen wir ab. Mit diesem internationalen Wert werden die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten der Rindviehhaltung, beispielsweise bei der Fütterung, zu wenig berücksichtigt. Weiter werden gewisse Anstrengungen in der Landwirtschaft im Treibhausgasinventar gar nicht abgebildet. So werden beispielsweise die Emissionen aus der Heizung von Geflügel und Schweineställen nicht der Landwirtschaft angerechnet. Auch wird der Einsatz von methanhemmenden Futterzusatzstoffen nicht abgebildet. Wir fordern den Bundesrat auf, diese Massnahmen im Treibhausgasinventar abzubilden.

In der allgemeinen Diskussion zu den Emissionen aus der Landwirtschaft wird jeweils auf den prozentualen Anteil an den gesamten THG-Emissionen hingewiesen. Angesichts des grossen Anteils an unvermeidbaren Emissionen und des Reduktionsziels von 30% bis 2050 ist diese Darstellung wenig zielführend und fördert höchstens die Verschiebung der Emissionen. Eine differenzierte Unterscheidung in der Kommunikation zwischen fossilen und nicht fossilen Emissionen ist deshalb anzustreben.

Landwirtschaft und fossile Brenn- und Treibstoffe

Obschon keine direkten Massnahmen auf die Landwirtschaft zielen, sind die meisten Betriebe trotzdem von den zusätzlichen Kosten betroffen. Nicht nur liegen viele landwirtschaftliche Betriebe dezentral und sind deshalb auf das Auto angewiesen, sondern ist gerade bei den landwirtschaftlichen Maschinen die Substitution der Treibstoffe mittels Elektrifizierung aufgrund des hohen Kraftbedarfs heute noch kaum möglich. Zudem verhindern weiterer Zielkonflikte, wie beispielsweise eine Verlagerung auf eine mechanische Unkrautbekämpfung anstelle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, eine deutliche Reduktion an Treibstoffverbrauch. Die Treibstoffzuschläge dürfen deshalb nur so viel wie nötig erhöht werden.

Obschon der Brennstoffverbrauch deutlich abgenommen hat, sind insbesondere Geflügel- und Schweineställe sowie Gewächshäuser darauf angewiesen. Trotz vieler Bestrebungen diesen Verbrauch zu reduzieren und der Möglichkeit der Abgaberückerstattung, ist dieser zusätzliche Kostenfaktor nicht vernachlässigbar. Die Unterstützung der Transition zu erneuerbaren Heizsystemen ist deshalb elementar. So sind heute landwirtschaftliche Ställe vom Gebäudeprogramm ausgeschlossen.

In Bezug auf die in Artikel 13 des Kapitels 3: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden gemachten Regelungen zur Anrechnung von Biogas als erneuerbare Energiequelle wünschen wir uns wenige wichtige Anpassungen. Gut ist aus unserer Sicht die geplante Bevorzugung von inländischem Biogas gegenüber ausländischem Biogas. Die Regelung, dass die Herkunftsnachweise über 20 Jahre bereits bei der Investition hinterlegt werden müssen, führt zu sehr hohen Investitionskosten, was eine Biogaslösung bei den Liegenschaftsbesitzer unattraktiv macht. Hier unterstützen die den Vorschlag unseres Mitglieds Ökostrom Schweiz, welcher eine bessere Nutzung von inländischem Biogas auch zu Heizzwecken ermöglicht und dadurch in der Praxis zu mehr Klimaschutz führt.

Kompensationsprojekte

Die mit der Treibstoffkompensation geförderten Projekte leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der hohe Inlandanteil von 15% (ab 2025 20%) ist für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten in der Landwirtschaft sehr wichtig.

Um das grosse Potential in der Landwirtschaft aber auch effektiv ausschöpfen zu können, braucht es eine angepasste Betrachtung. Die Hürden Klimaschutzmassnahmen in der Landwirtschaft umzusetzen sind sehr hoch, so werden bisher erst 2 Projekte/Programme umgesetzt. Die Hürden müssen zwingend substantiell reduziert werden. Die neue Anforderung mit der wissenschaftlichen Begleitung erhöhen diese Hürden noch zusätzlich.

Art. 108 Wissenschaftliche Begleitung

1 Zur Quantifizierung der Emissionsvermindierungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff nach Artikel 105 Absatz 2 ~~sind können~~ nach wissenschaftlichen Grundsätzen ~~auf Kosten der Gesuchstellerin~~ projektbegleitende Massnahmen durch ~~zuföhren-geführt werden~~.

Eine wissenschaftliche Begleitung zu Kosten der Gesuchsteller ist eine unverhältnismässige Anforderung. Für das globale Klima ist nicht die Berechnung der Reduktionsleistungen entscheidend, sondern die effektive Umsetzung der Massnahmen. Neu sollen gemäss Art. 5 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes auch die CO₂-Sequestrierung in Böden und Wald anrechenbar sein. Wie das umgesetzt werden kann, soll den Bericht aus dem *Postulat Bourgeois 19.3639 «Kohlenstoffsequestrierung in Böden»: Möglichkeiten und Grenzen der Quantifizierung, Anforderungen an Anreizsysteme und Nachweis ihrer Wirksamkeit* aufzeigen. Die zusätzlichen Anforderungen für die Bescheinigung gemäss Art. 106 sind jedoch zu hoch:

Art. 106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

1 Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

- a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens ~~30~~ 15 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird;

Diese lange Dauer übersteigt die Bewirtschaftungsdauer einer Generation und würde deshalb kaum umgesetzt. Dementsprechend ist auch der Grundbucheintrag zu streichen.

~~Art. 116 Anmerkung im Grundbuch~~

~~1 Nach Beginn der Umsetzung eines Projekts oder Aufnahme eines Projektes in ein Programm zur Speicherung von Kohlenstoff im Inland in biologischen oder geologischen Senken lässt das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers beim zuständigen Grundbuchamt auf dem betroffenen Grundstück die~~

Seite 4 | 5

~~Anmerkung «biologische Senke» oder
«geologische Senke» eintragen. Dies gilt nicht für Baustoffe.~~

Damit die Landwirtschaft ihr Potential an Klimaschutzmassnahmen umsetzen kann, braucht es ein separates Beurteilungsvorgehen für die komplexen biologischen Prozesse. Die erhöhte Finanzierung aus dem Kompensationsmechanismus darf nicht mit zusätzlichen Anforderungen erschwert werden, da sonst kaum Massnahmen in der Landwirtschaft umgesetzt werden.

Klimafonds

Das neue Gefäss des Klimafonds möchte mit Abgaben und Sanktionen auf fossile Energien und klimaschädliches Verhalten Massnahmen zur Reduktion der Emissionen sowie zur Anpassung an den Klimawandel finanzieren. Die teilweise Rückverteilung der Lenkungsabgabe auf fossile Brennstoffe (CO₂-Abgabe) und der Flugticketabgabe tragen zur Sozialverträglichkeit der Massnahmen bei. Die Berücksichtigung des Ländlichen Raumes und der Berggebiete (Art. 183) bei der finanziellen Unterstützung beim Ersatz fossiler Heizung ist trotzdem sehr wichtig, da gerade in dezentralen Lagen die Alternativen nicht gleich verfügbar sind.

Der SBV begrüsst insbesondere die Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase. Nebst Holzvergassungsanlagen und industriellen Biogasanlagen werden somit auch gaseinspeisende landwirtschaftliche Biogasanlagen gefördert.

Was die Reihenfolge der Berücksichtigung der Projekte gemäss Art. 212 betrifft, begrüssen wir die Regelung, dass Anlagen, die erneuerbares Gas aus Biomasse produzieren, bei knappen Mitteln Vorrang haben, ausdrücklich.

Die Regelung, dass Anlagen Vorrang haben, wenn sie mehr Rohbiogas (Nm³/h) pro investierten Franken bereitstellen erachten wir als nicht sinngemäss. Sie entspricht auch nicht den Zielen des Gesetzgebers zuhanden eines effizienten und griffigen Klimaschutzes. **Deshalb sollte in dieser Verordnung aus unserer Sicht ganz klar eine Effizienz im Vordergrund stehen, welche sich auf die Grösse Klimaschutz bezieht.** Sprich: eine Beurteilung nach reduzierter Tonne CO₂eq pro investierten Franken. Wir stellen daher den Antrag, dass anstelle von Nm³/h pro Franken t CO₂eq pro Franken als Indikator für bessere Effizienz gewählt wird und **dass Anlagen, welche eine bessere Klimaschutzleistung pro Franken erbringen entsprechend Vorrang haben.**

Art. 212 Reihenfolge der Berücksichtigung

2 Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr **Treibhausgasemissionen in t CO₂eq pro Franken reduzieren.**

Damit diese Massnahme umgesetzt werden kann, müssen ausserdem weitere Hemmnisse seitens der Raumplanung entsprechend abgebaut werden. Für konkrete Umsetzungsmassnahmen unterstützen wir hier die Stellungnahme unseres Mitglieds Ökostrom Schweiz.

Mit dem Klimafonds sollen auch Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel finanziert werden. Dass dies auch explizit für die Landwirtschaft vorgesehen ist, begrüsst der Schweizer Bauernverband ausdrücklich. Jedoch sollen damit nicht nur direkte Schäden vermieden werden, sondern auch effektive Anpassungsmassnahmen unterstützt werden. Synergien mit anderen Projekten sollten nicht zum Ausschluss führen. Auch der Mechanismus der zweijährlichen Ausschreibung von Projekten mit Themenschwerpunkten führt zu unnötigen Hemmnissen.

Seite 5 | 5

Schlussbemerkungen

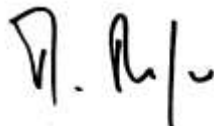
Die Landwirtschaft ist stark von den klimatischen Auswirkungen wie Trockenheit, Hitze und Forst betroffen. Aufgrund der biologischen Prozesse sind Reduktionsmassnahmen sehr anspruchsvoll. Hingegen bietet die Landwirtschaft ein grosses Potential mit der Produktion erneuerbarer Energien und weiteren Senkenleistungen. Damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten kann, dürfen die Massnahmen nicht mit zu hohen administrativen Hürden verhindert werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Per E-Mail
Reto.Burkard@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Teilrevision der CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Die Verordnungsrevision stand /steht klar unter dem Vorbehalt der Annahme des Gesetzes durch das Volk. Gemäss dem erläuternden Bericht:

«die vorliegende Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) [...] das neue CO₂-Gesetz und soll zusammen mit dem Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Der vorliegende Entwurf soll die geltende Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen ersetzen. **Vorbehalten bleibt die Referendumsabstimmung zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes, die am 13. Juni 2021 stattfindet**».

Das Volk hat das entsprechende Gesetz verworfen. Folgerichtig muss auf die Revision der Verordnung verzichtet werden. In der Beurteilung des sgv ist es nicht möglich, auf der Grundlage des geltenden Gesetzes die Verordnung zu ändern, um die der von der Schweiz beschlossenen Beiträge im Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Paris zu erfüllen.

Stattdessen regt der sgv an, eine Gesetzesrevision einzuleiten. Bis dies aber erreicht ist, sind Sofortmassnahmen notwendig, nämlich die Verlängerungen der Möglichkeiten und Regeln im Zusammenhang mit den Zielvereinbarungsprogrammen, der Treibstoffkompensation und dem Gebäudeprogramm der Kantone.

Dieser Antwort beigelegt ist das Positionspapier, das der sgv nach dem Volksnein zum CO₂ Gesetz vom 13. Juni 2021. Dieses Positionspapier ist integraler Bestandteil dieser Antwort. Darin skizziert der sgv seine Vorstellungen einer sanften Gesetzesrevision, welche mit flexiblen Instrumenten die von der Schweiz formulierten Ziele unter «Paris» umsetzt.

Für die Anliegen der Auto-Branche verweist der sgv auf die Eingabe des VFAS. Jene Eingabe unterstützt der sgv auch inhaltlich.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Beilage

- Positionspapier CO2

Bundesamt für Umwelt
Herr Reto Burkard
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronisch: reto.burkard@bafu.admin.ch

15. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung).

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreichen Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind deshalb von der aktuellen Totalrevision des nationalen CO₂-Gesetzes und den damit einhergehenden Kostenfolgen betroffen. Die Gefahr von Struktureffekten, Verlagerungen und einer abnehmenden Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gilt es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen und eine Wachstumsbremse zu verhindern. Im Interesse unserer Mitglieder setzt sich economiesuisse ein für eine realistische, wirksame und kosteneffiziente Klimapolitik der Schweiz.

1 Allgemeine Bemerkungen

Das totalrevidierte CO₂-Gesetz wurde am 13. Juni 2021 von der Schweizer Stimmbevölkerung abgelehnt. Somit besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, auf die sich die vorgeschlagene Teilrevision der Verordnung stützen könnte. Ferner bedeutet dies, dass das bestehende CO₂-Gesetz in Kraft bleibt. Auch wenn aufgrund der Ablehnung des CO₂-Gesetzes grosse Teile der revidierten CO₂-Verordnung nun nicht mehr zur Diskussion stehen, möchten wir die Gelegenheit einer Stellungnahme dennoch wahrnehmen, um uns zu einigen Punkten zu äussern. Dabei möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Eckpfeiler einer allfälligen Neuausrichtung des CO₂-Gesetzes darlegen. Grundsätzlich engagiert sich economiesuisse für eine Klimapolitik, die es den Unternehmen erlaubt, einen möglichst grossen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, ohne dabei an Wettbewerbsfähigkeit einzubüssen.

Nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch das Schweizer Stimmvolk wird sich die Wirtschaft für eine Neuausrichtung der Klimapolitik stark machen. Denn die Wirtschaft ist und bleibt ein wichtiger Teil der Lösung im Klimaschutz. Deshalb sollen in einem neuen Anlauf für ein revidiertes CO₂-Gesetz sowohl die Effizienz klimapolitischer Massnahmen als auch das politisch Machbare ins Zentrum gestellt werden. Dies soll dringend notwendige Investitionen und Innovationen unterstützen – und damit die Senkung der Treibhausgasemissionen bewirken.

a) Zielvereinbarungen

Mit dem Instrument der Zielvereinbarungen können die effizientesten Einsparungen erwirkt werden. Das System der Zielvereinbarungen ist der ökologisch und ökonomisch sinnvollste Weg und ist von allen Akteuren unbestritten. Mit der Ablehnung des totalrevidierten CO₂-Gesetzes droht dieses Instrument Ende 2021 auszulaufen. Die Wirkung dieses wirkungsvollen und effizienten Instruments darf nicht verpuffen. Deshalb muss das Parlament rasch eine Übergangslösung finden, welche derzeit bei den Parlamentariern in Bearbeitung ist und wir sehr begrüessen. In Bezug auf die kurzfristigen gesetzlichen Rahmenbedingungen scheint ein breiter Konsens zu bestehen, dass verschiedene Massnahmen im Rahmen der geltenden CO₂-Gesetzgebung für die Zeit nach 2021 fortgesetzt werden sollen. Dies gilt insbesondere für das System der Zielvereinbarungen nach Art. 31 CO₂-Gesetz, welches auch über das Jahr 2021 hinaus fortgeführt werden soll. Der klimapolitische Schaden wäre enorm, wenn nicht ein nahtloser Übergang dieses befristeten Instrumentes erzielt würde.

Mit einer allfälligen Revision des CO₂-Gesetzes muss das System der Zielvereinbarungen unbedingt für alle Unternehmen geöffnet werden, wie es in der Totalrevision des CO₂-Gesetzes vorgesehen war. Das ist ein wichtiger Schritt, damit die Unternehmen vermehrt Emissions-Einsparungen realisieren können und um unnötige Hürden bei einer Revision zu beseitigen. Des Weiteren sind die Teilnahme an der Rückverteilung für rückerstattungsberechtigte Unternehmen wie auch die Bescheinigung für Übererfüllungen für Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zwingend weiterzuführen, weil damit die Wirkung der Unternehmen massiv gesteigert werden kann.

b) Luftverkehr

economiesuisse setzt sich für effektive und wirtschaftlich umsetzbare Klimaschutzmassnahmen im Luftverkehr ein. Zur Erreichung der Klimaziele im Luftverkehr gilt es die Einführung von international koordinierten, marktbasieren Massnahmen zu unterstützen, welche direkte CO₂-Reduktionsmassnahmen von Fluggesellschaften fördern, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Fluggesellschaften zu gefährden. Dabei sind folgende Anforderungen an Klimainstrumente zu berücksichtigen:

- International koordiniertes Vorgehen und globale Mechanismen
- Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen und Missbrauchspotential
- Direkte Förderung nachhaltiger, innovativer und emissionsarmer Technologien im Luftverkehr
- Keine Mehrfachbelastung der gleichen Emission
- Einfache und kosteneffiziente Umsetzung
- Ermöglichung von nachfragegerechter Mobilität
- Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Luftverkehrsstandorts

Die Einführung einer Schweizer Flugticketabgabe ist zur Reduktion der CO₂-Emissionen des Luftverkehrs kein taugliches Instrument. Eine nationale Flugticketabgabe ab der Schweiz hat aufgrund von Verlagerungseffekten, z.B. an den EuroAirport Basel oder via Drittflughäfen, grosses Potenzial zusätzliche CO₂-Emissionen zu generieren. Zudem schadet sie in der Schweiz beheimateten Fluggesellschaften und generiert für diese massive Wettbewerbsnachteile.

Zur Erreichung der Klimaziele im Luftverkehr sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig. Nur starke und wettbewerbsfähige Unternehmen sind in der Lage, in neue Technologien und weitere Klima-

schutzmassnahmen zu investieren. Eine nationale Lenkungsabgabe hat in diesem Zusammenhang einen nachteiligen Effekt – insbesondere für in der Schweiz beheimatete Fluggesellschaften. Aufgrund der geltenden Marktmechanismen, welche es Airlines nicht erlauben unilaterale Preiserhöhungen durchzusetzen, entzieht eine Flugticketabgabe insbesondere den Schweizer Fluggesellschaften finanzielle Mittel, welche für Investitionen in neue Flugzeuge oder nachhaltige Treibstoffe benötigt werden.

Zu berücksichtigen gilt es auch die veränderte Ausgangslage. In den letzten Monaten und Jahren haben sich die klimapolitischen Regulierungen im Luftverkehr stark entwickelt. Der Luftverkehr unterliegt seit 2018 den Vorgaben des UN-Instruments CORSIA und ist seit 2020 in das verknüpfte Emissionshandelssystem der Schweiz und der EU einbezogen. Aktuell plant die EU die Dekarbonisierung der Luftverkehrsbranche mit einer deutlichen Verschärfung des Emissionshandelssystems sowie der Einführung einer SAF-Quote zur Förderung des Markthochlaufs von SAF weiter voranzutreiben.

Vor dem Hintergrund der neuen internationalen Regulierungen und insbesondere der Entwicklungen innerhalb der EU hat sich die Ausgangslage für die Diskussion von Klimainstrumenten im Schweizer Luftverkehr grundlegend verändert. Für effektive Klimaschutzmassnahmen im Luftverkehr gilt es internationale Ansätze zu fördern und aktiv mitzugestalten. In diesem Sinne ist ein Gleichschritt bezüglich SAF-Quote mit der EU und eine Zusammenarbeit im Sinne eines Klimaklubs zu prüfen. Denn gerade die Skalierung von SAF erfordert international koordinierte Fördermassnahmen.

c) Treibstoffe

Da das Langfristziel in der Klimapolitik Netto-Null ist, möchte die Wirtschaft eine bessere Gleichbehandlung zwischen Brenn- und Treibstoffen anstreben. Ferner sind seit Einführung der Lenkungsabgabe die Emissionen aus Brennstoffen kontinuierlich zurückgegangen, während sie im Bereich der Treibstoffe mehr oder weniger konstant geblieben sind im Vergleich zum Referenzjahr 1990. Einerseits ist es das Ziel, mit einer CO₂-Abgabe auf Treibstoffen alle Verbraucher von fossilen Energieträgern gleichermassen in die Pflicht zu nehmen, und andererseits soll damit der Durchbruch bei der Reduktion von Emissionen aus Treibstoffen gelingen. Eine effiziente Lenkungsabgabe auf Brenn- und Treibstoffen ist das umweltökonomisch effektivste Instrument.

In einem ersten Schritt muss das aktuell befristete Instrument der Treibstoffkompensation verlängert werden. Mittelfristig (ab ca. 2026) soll eine Gleichbehandlung der fossilen Energieträger greifen und somit auch bei den Treibstoffen eine Lenkungsabgabe eingeführt werden. Die CO₂-Abgabe auf Treibstoffen ist in Analogie zur Abgabe auf Brennstoffen als Lenkungsabgabe auszugestalten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Treibstoffe bereits heute die stärksten fiskal- und abgabenbelasteten Energieträger sind, da die Abgaben mehr als die Hälfte des Preises an der Zapfsäule ausmachen. Für die Treibstoffe soll gelten, dass bisherige Mechanismen wie die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure und die LSWA berücksichtigt werden. Mit anderen Worten sollen bereits bestehende Belastungen des Verkehrssektors angerechnet werden können.

Die Abgabe ist zudem auch nach dem Prinzip der Wirkungsneutralität auszurichten. Bezogen auf die Wirkungsneutralität sollte eine Lenkungsabgabe auf Treibstoffen mindestens dieselbe Wirkung wie das aktuelle Instrument der Treibstoffkompensation erzielen. Hierfür ist eine Teilzweckbindung für weitere Kompensationen nötig. Mit dem verstärkten Rückgang der Emissionen mittels Lenkungsabgabe würde der Kompensationsteil kontinuierlich kleiner. Eine Lenkungsabgabe auf Treibstoffen soll periodisch basisdemokratisch erhöht oder reduziert werden, um die Lenkungswirkung anpassen zu können. Nur so kann die Akzeptanz der Bevölkerung für die Abgabe gesichert werden.

d) Weitere Punkte

Das System von unterschiedlichen Sektorzielen und sektorspezifischen Vorschriften sehen wir kritisch. Dies birgt die Gefahr von Ungleichbehandlung in sich. Statt eines planwirtschaftlichen Ansatzes, der die Emissionen für die einzelnen Sektoren hoheitlich festlegt, sollen die Emissionsreduktionen zur Erreichung des Gesamtziels möglichst effizient nach marktlichen Kriterien erfolgen.

Des Weiteren sollte auf eine technologieoffene Regulierung geachtet werden, welche in klimapolitischer Hinsicht Ziele vorgibt, aber nicht die konkreten Technologien zur Erreichung dieser Ziele. Ferner sind wir der Ansicht, dass bei einem Wegfall der Flugticketabgabe auch ein – wie in der Abstimmungsvorlage angedachter – unbefristeter Subventionstopf («Klimafonds») nicht zielführend ist. Das Gebäudeprogramm soll hingegen in bestehendem Rahmen weitergeführt werden. Ein Drittel der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, aber max. 450 Millionen Franken pro Jahr, soll weiterhin zugunsten des Gebäudeprogramms (inkl. Technologiefonds) verwendet werden. Neu sollten zusätzlich Zielvereinbarungen im Gebäudebereich möglich sein, einschliesslich Übererfüllungen und handelbaren Bescheinigungen.

Im Hinblick auf den Willen des Stimmvolkes, welches die Totalrevision des CO₂-Gesetzes abgelehnt hat, sollte die maximale Höhe der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen nun nicht mehr weiter erhöht werden. Das aktuell festgelegte Maximum von 120 Franken wird per 1. Januar 2022 erreicht werden. Damit hat die Schweiz die zweithöchste CO₂-Abgabe der Welt. Eine weitere Erhöhung würde in Anbetracht des Abstimmungsergebnisses vom 13. Juni 2021 vom Schweizer Stimmvolk wohl nicht akzeptiert werden.

e) Netto-Null-Ziel: Grundsätze für eine effiziente und wirkungsorientierte Klimapolitik

Die Wirtschaft ist Teil der Lösung der Klimaproblematik. Sie will aber eine effektive, kostenwirksame und wirtschaftsverträgliche Umsetzung, ohne dabei Schaden für die Wirtschaft bzw. die Standortattraktivität zu riskieren. Mit Innovationen und effizienten Technologien kann die Wirtschaft massgeblich zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen. *economiesuisse* hat dazu ein klares Bekenntnis verabschiedet: Die Wirtschaft senkt ihre CO₂-Emissionen bis 2050 auf Netto-Null.

economiesuisse setzt sich für effiziente und wirkungsorientierte Rahmenbedingungen in der Klimapolitik ein. Folgende fünf Grundsätze müssen dazu berücksichtigt werden:

1. Marktorientierung und internationale Vernetzung

Das Vorgehen der Schweiz muss so gut und so breit wie möglich international abgestimmt sein. Nur so kann Klimaschutz erfolgreich betrieben und ein Wettbewerbsnachteil für die Schweiz verhindert werden. Im Idealfall werden Massnahmen global eingeführt, aber zumindest müssen sich alle oder die meisten Länder auf einem gleichen oder ähnlichen Absenckpfad befinden. Einen Alleingang der Schweiz gilt es zu verhindern.

2. Flexibilität

Für das Klima spielt es keine Rolle, wo und wie Emissionen eingespart werden. Es sollen deshalb alle Möglichkeiten zur Reduktion der Treibhausgase ausgeschöpft werden – im Inland und im Ausland. Wir begrüssen es daher, dass der Bundesrat auch Kompensationen im Ausland zulassen will.

3. Eigenverantwortung

Technologiesprünge und Investitionszyklen halten sich nicht an politisch festgelegte Pfade. Deswegen wäre ein Verbot von fossilen Energieträgern auch nicht zielführend. Die Unternehmen entscheiden selber, auf welche Art und Weise und zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Zielperiode sie gemäss den Einsparoptionen vorgehen.

4. Gleichbehandlung der Energieträger

Die Wirtschaft setzt sich für eine Gleichbehandlung von Brenn- und Treibstoffen ein. Die Verantwortung für die Reduktion der Emissionen darf nicht an wenige energieintensive Branchen übertragen werden. Durch das Volk legitimierte Lenkungsabgaben sind dazu das umweltökonomisch effektivste Instrument.

5. Wettbewerbsorientierung

Die klimapolitische Regulierung muss grundsätzlich so schlank wie möglich ausfallen und möglichst keine Subventionen beinhalten. Damit wird ein innovationsfreundliches Umfeld erzeugt, was wohl den wichtigsten Faktor zur Mehrung des gesellschaftlichen Wohlstands und des wirtschaftlichen Wachstums darstellt.

2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind die für economiesuisse wichtigsten Anpassungen aufgeführt, welche wir in einer regulären Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) beantragt hätten.

Art. 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

(...)

~~h. biogene Brenn- und Treibstoffe: flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden. Darunter fallen auch synthetisch aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellte Treib- und Brennstoffe;~~

(neu) h bis: synthetische Brenn- und Treibstoffe: flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die mit Hilfe von erneuerbaren Energieträgern aus CO₂- und Wasserstoff (H₂) hergestellt werden und substanziiell weniger netto CO₂-Emissionen ausweisen als fossile Energieträger (sogenannte RFNBOs).

(neu) k: Anlagen, die im Sinne des Artikels 9 StromVG ausserhalb des Marktes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz eingesetzt werden, gelten nicht als fossil-thermische Kraftwerke.

Kommentar:

h und h bis: Die Definition von nachhaltigen alternativen Treibstoffen bedarf einer weiteren Präzisierung. Insbesondere ist der Beschrieb von sogenannten erneuerbaren Treibstoffen nicht-biologischen Ursprungs, auch genannt «renewable fuels of non-biogenic origin» (RFNBOs), zu konkretisieren. Diese Art von synthetischen Treibstoffen ist klar von biogenen Treibstoffen abzugrenzen. Weiter gilt es zwischen verschiedenen CO₂-Quellen zu unterscheiden.

k: Gemäss dem Faktenblatt zum Mantelerlass vom 11. November hat der Bundesrat das Ziel für Selbstversorgungsfähigkeit auf rund 22 Tage festgelegt. Hierzu sollen bis 2040 Kapazitäten um rund 2 TWh Winterstrom ausgebaut werden. Zur Erreichung der Ausbauziele werden im Sinne eines Back-ups als Versicherungslösung für die Schweizer Stromversorgungssicherheit auch Gaskraftwerke explizit nicht ausgeschlossen. Ein Reserve-Gaskraftwerk würde einem Zweck, und zwar der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in kritischen Knappheitssituationen für alle Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten dienen. Für solche Einsatzzwecke sollte eine Ausnahme von der CO₂-Abgabe vorgesehen werden. Dieser Ansatz ist sinngemäss auch in der bestehenden CO₂-Verordnung enthalten. Gemäss Art. 96b Abs. 2 Bst. d der heutigen CO₂-Verordnung gelten nur solche Anlagen als fossil-thermische Kraftwerke (Notstromanlagen), die nicht mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden. Für ein Back-up Kraftwerk sollten unseres Erachtens analoge Ausnahmeregelung gelten, denn ein Reservekraftwerk ist nichts anderes als eine Notstromanlage, die in kritischen Zeiten die Versorgungssicherheit gewährleisten soll.

Eine zusätzliche Belastung eines Back-up Gaskraftwerks mit einer CO₂-Abgabe würde beim Anlagenbetreiber keine Anreize zu Reduktion bzw. Vermeidung von CO₂-Emissionen setzen. Eine Reserveanlage erfüllt eine Art Versicherungsfunktion. Der Einsatz würde auf Abruf in kritischen Knappheitssituationen erfolgen. Der Anlagenbetreiber wird den Anweisungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit folgen müssen und das Kraftwerk in Betrieb setzen. Der Einsatz einer Back-up Anlage wird voraussichtlich ohnehin von der Allgemeinheit finanziert, denn sie dient dem Schweizer Stromversorgungssystem als Ganzes. Folglich müssten auch Mehrkosten wegen einer CO₂-Abgabe, die nicht über einen Marktpreis gedeckt werden können, auf die Allgemeinheit umverteilt werden.

Art. 3

~~1 In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:~~

- ~~a. im Sektor Gebäude: höchstens 35 Prozent;~~
- ~~b. im Sektor Verkehr: höchstens 75 Prozent;~~
- ~~c. im Sektor Industrie: höchstens 65 Prozent;~~
- ~~d. im Sektor Landwirtschaft: höchstens 80 Prozent~~

~~2 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) überprüft jährlich anhand des Treibhausgasinventars, ob der Umfang der Emissionsvermindierungen gross genug ist, damit die Ziele voraussichtlich erreicht werden. Zeichnet sich ab, dass das Ziel in einem Sektor voraussichtlich nicht erreicht wird, so beantragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise dem Bundesrat weitere Massnahmen.~~

Kommentar:

Es ist offensichtlich, dass mit dem vorgeschlagenen Wert für den Gebäudesektor nicht nur die bisherige Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Bereichen fortgeschrieben wird, sondern diese noch in krasser Weise verschärft wird. Diese Ungleichbehandlung ist weder klimapolitisch notwendig noch wirtschaftlich und sozial angemessen. Das Gesetz enthält in Bezug auf die Festlegung von Sektorzielen eine Delegationsnorm, der Bundesrat ist jedoch nicht verpflichtet von dieser Verordnungskompetenz Gebrauch zu machen. Statt eines planwirtschaftlichen Ansatzes, der die Emissionen für die einzelnen Sektoren hoheitlich festlegt, sollen die Emissionsreduktionen zur Erreichung des Gesamtziels möglichst effizient nach marktlichen Kriterien erfolgen.

Art. 5

1 Die Pflicht nach Artikel 8 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen gilt für Inhaber oder Betreiber von ortsfesten Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 erster Satz des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, deren bestimmungsgemässe Nutzung Treibhausgasemissionen von mehr als 1'500 Tonnen CO₂eq verursachen.

2 Als wesentliche Änderungen nach Artikel 8 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber oder Betreiber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs, die erwarten lassen, dass die Treibhausgasemissionen um mindestens 500 Tonnen CO₂eq zunehmen werden.

3 Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind:

(...)

(neu) e. Anlagen zur Energieversorgung

(...)

Kommentar:

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs müssen Inhaber und Betreiber von neuen oder wesentlich geänderten Anlagen nach Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes, deren *bestimmungsgemässe Nutzung* pro Jahr Treibhausgasemissionen von mindestens 1'500 Tonnen CO₂-Äquivalenten *verursachen*, den Treibhausgasausstoss dieser Anlagen so weit begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die gleiche Pflicht gilt gemäss Absatz 2 für Änderungen, welche erwarten lassen, dass die Treibhausgasemissionen um mindestens 500 Tonnen zunehmen werden.

In Absatz 3 werden diverse Ausnahmen von diesen Pflichten genannt, welche bereits anderweitig eine entsprechende Emissionsminimierung gewährleisten.

economiesuisse stimmt zunächst den vorgeschlagenen Untergrenzen von 1'500 Tonnen und 500 Tonnen zu. Der Erläuternde Bericht (S. 21) erweitert aus unserer Sicht die Systemgrenze in unbestimmter Weise, bzw. sprengt den Rahmen der Emissionen, welche als durch die bestimmungsgemässe Nutzung der Anlage verursacht zu gelten haben. Dies, indem beispielhaft «auch der Mehrverkehr, den

neue Verkehrsinfrastrukturen generieren, oder Hin- und Rückfahrten von Kunden und Personal zur Anlage» dazugezählt werden. Richtigerweise sind diese Emissionen den entsprechenden Verkehrsteilnehmern zuzurechnen, weil sie es, im Gegensatz zu Inhaber und Betreiber der Anlage, auch in der Hand haben, diese zu reduzieren (durch Wahl des Verkehrsmittels, Nutzung erneuerbarer Treibstoffe, Reduktion der zurückgelegten Distanzen etc.). Eine derart extensive Auslegung ist bei der Anwendung der künftigen Verordnung zu unterlassen, andernfalls wäre die Aufzählung der Ausnahmen in Abs. 3 um Anlagen zur Energieversorgung zu ergänzen.

Art. 8 Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen

(...)

3 Als Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes gelten:

- a. der vollständige Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage;
- ~~b. der Ersatz des Heizkessels; oder~~
- ~~c. der Ersatz des Brenners.~~

4 Nicht als Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind, deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beanspruchen sowie Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein Gasnetz angeschlossen sind und deren Versorgung zu mindestens 80% mit erneuerbaren Gasen erfolgt und Wärmekraftkopplungsanlagen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 25% für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

Kommentar:

Abs. 3: Gemäss dieser Bestimmung sollen neben dem vollständigen Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage auch der blosser Ersatz des Heizkessels oder des Brenners die CO₂-Grenzwerte gemäss Artikel 10 des Gesetzes auslösen. Kessel und Brenner stellen indessen lediglich einzelne *Bestandteile* einer *Wärmeerzeugungsanlage* dar. Damit würde die Verordnung entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 10 der Gesetzesvorlage eine unzulässige Ausdehnung der gesetzlichen Regelung erfahren, was ausserhalb der bundesrätlichen Verordnungskompetenz liegt und unter Berufung auf verfassungsmässige Rechte (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit) gerichtlich angefochten werden könnte. Abs. 3 ist deshalb auf den vollständigen Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage zu beschränken.

Abs. 4: Gemäss dieser Bestimmung sind die gesetzlichen CO₂-Grenzwerte nicht anwendbar auf Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind und deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beanspruchen.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine gewichtige Einschränkung der gesetzlichen Vorgabe, welche in deren Wortlaut nicht angelegt ist. Angeknüpft wird dort einzig an die *Verursachung von CO₂ aus fossilen Brennstoffen*. Zwar mag eine solche Einschränkung unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro libertate» angemessen erscheinen. Es stellen sich aber Rechtsgleichheitsfragen, wenn andere Formen der Wärmeversorgung, welche mit Blick auf den Klimaschutz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit vergleichbaren Nutzen stiften wie eine Fernwärmeversorgung, nicht ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden. Das gilt mit Blick auf die CO₂-Intensität des im Winterhalbjahr konsumierten Stroms und die Stromversorgungssicherheit namentlich für WKK-Anlagen sowie für jene Bereiche der Gasversorgung, die vollständig oder ganz überwiegend mit erneuerbaren Gasen erfolgt. In die Revision des Energiegesetzes des Kantons Zürich hat eine Regelung Eingang gefunden, welche die Möglichkeit einer fast vollständig erneuerbaren Gasversorgung entsprechend berücksichtigt. Dieser Ansatz sollte hier ebenfalls übernommen werden.

Art. 9 Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes

Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes wird für höchstens ~~acht~~ fünfzehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt, wenn: (...)

Kommentar:

Mit Blick auf die sehr langen Planungs- und Umsetzungshorizonte von Fernwärmeausbauten ist die in dieser Regelung vorgesehene Befristung von acht Jahren auf fünfzehn Jahre zu verlängern.

Art. 10 Erhöhung des CO₂-Grenzwerts

~~1 In den folgenden Fällen gilt ein um 5 kg~~ In den Fällen gemäss nachfolgendem Bst. a gilt ein um 5 kg und in den Fällen gemäss nachfolgendem Bst. b ein um höchstens 15 kg CO₂ pro m² Energiebezugsfläche höherer CO₂-Grenzwert als jener nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes:

- a. Im Gebäude sind nur Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes umsetzbar, die über die Lebensdauer der Massnahmen mehr als 10 Prozent Mehrkosten verursachen.
- b. Im Gebäude sind Massnahmen zur Erfüllung der Grenzwerte aus technischen Gründen, namentlich aufgrund von Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel, nur erschwerend umsetzbar.

Kommentar:

Mit Blick auf den real existierenden schweizerischen Gebäudepark und die Herausforderungen, die sich im Falle der in Bst. b genannten erschwerten Rahmenbedingungen stellen, ist ein um nur 5 kg CO₂ pro m² Energiebezugsfläche erhöhter Grenzwert in vielen Fällen bei weitem ungenügend, um einen verhältnismässigen Aufwand beim Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage einzuhalten. Der zuständigen Behörde sollte zudem ein Entscheidungsspielraum eingeräumt werden, um im Einzelfall eine ökologische, wirtschaftliche und sozial angemessene Lösung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bandbreite zwischen 5 kg und 15 kg als sinnvoller Rahmen.

Art. 13 Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe

(...)

~~2 Der Bezug von Energieträgern, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, wird angerechnet, wenn für sie bei der Bewilligungsbehörde einmalig Herkunftszertifikate für eine Betriebsdauer der Wärmeerzeugungsanlage von 20 Jahren hinterlegt werden für:~~

- ~~a. inländisch hergestellte biogene Brennstoffe; oder~~
- ~~b. für in der Schweiz ins Gasnetz eingespeiste oder importierte biogene Brennstoffe.~~
- a. eine entsprechende Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten vorliegt,
- b. die Sicherstellung des erforderlichen Anteils im Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber erfolgt, oder
- c. eine Kombination aus Bst. a und Bst. b vorliegt, die in der Summe den geforderten Anteil erreicht.

(...)

~~4 Der Bezug von Energieträgern nach Absatz 1 wird maximal mit zu folgenden Anteilen berücksichtigt angerechnet:~~

- ~~a. zu 100 Prozent, wenn das Gebäude mindestens verfügt über:~~
 - ~~1. den Standard Minergie; oder~~
 - ~~2. die Bewertung C für die Effizienz der Gebäudehülle und die Bewertung B für die Gesamtenergieeffizienz nach dem GEAK;~~

~~b. zu 75 Prozent, wenn das Gebäude mindestens über die Bewertung D für die Effizienz der Gebäudehülle und die Bewertung C für die Gesamtenergieeffizienz nach dem GEAK verfügt;~~
~~a. zu 100 Prozent, wenn Massnahmen getroffen werden, welche die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nach dem GEAK um mindestens zwei Kategorien verbessern oder wenn der Standard Minergie erreicht wird;~~

~~b. zu 75 Prozent, wenn Massnahmen getroffen werden, welche die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nach dem GEAK um eine Kategorie verbessern;~~

c. zu 50 Prozent bei Gebäuden, die weder unter Buchstabe a noch Buchstabe b fallen.

(...)

(neu) 6 Dem Standard Minergie bzw. den entsprechenden Bewertungen des GEAK gleichwertige Nachweismethoden berechtigen ebenfalls zur Anrechnung gemäss Abs. 4.

Kommentar:

Absatz 2 sieht vor, dass Herkunftszertifikate im Umfang der gemäss Absatz 4 festgelegten Anteile über eine Betriebsdauer von 20 Jahren einmalig hinterlegt werden müssen. Damit würde eine Methodik angewendet, welche von der EnDK im Nachgang zur Verabschiedung der MuKE n 2014 vorgeschlagen wurde, an deren Stelle aber seither in den Kantonen auch andere Lösungen getreten sind. Die hier wieder vorgesehene administrative Hürde ist weder klimapolitisch noch wirtschaftlich nachvollziehbar. Sie erhöht die Investitionskosten massiv, ermöglicht keine weitere ökologische Optimierung des Heizsystems während der definierten Lebensdauer und bindet wertvolles Biogas im Wärmebereich. An Stelle der einmaligen Hinterlegung sollte alternativ eine der folgenden drei Varianten für die Erfüllung des CO₂-Grenzwerts genügen (in Analogie zur Systematik von § 11a des revidierten Energiegesetzes des Kantons Zürich gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 19. April 2021):

- a) die Anerkennung einer entsprechenden Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten,
- b) die Sicherstellung des erforderlichen Anteils im entsprechenden Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber oder
- c) eine Kombination aus beiden vorangehenden Varianten.

Die in Absatz 4 vorgesehene Methodik der anteilmässigen Anrechnung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben in zweifacher Hinsicht:

1. Für den CO₂-Grenzwert gemäss Art. 10 sind *nur Emissionen aus fossilen* Brennstoffen massgeblich (was im Übrigen eindeutig bereits aus dem Zweckartikel des Gesetzes hervorgeht), folglich dürfen Emissionen aus biogenen Energieträgern in keiner Weise in die Berechnung einfließen. Die gesetzliche Vorgabe in Art. 10 Abs. 4 E-CO₂-Gesetz bewirkt einzig, dass der Bezug von erneuerbaren Energieträgern zwecks Anrechnung unter den entsprechenden Voraussetzungen bei 50 Prozent gedeckelt wird. Damit will der Gesetzgeber offenbar verhindern, dass in sehr schlecht isolierten Häusern gar keine Effizienzmassnahmen getroffen werden.
2. Gemäss derselben gesetzlichen Bestimmung kann der Anteil indessen bis auf 100 Prozent erhöht werden, wenn gleichzeitig *Massnahmen bezüglich Effizienz nachgewiesen* werden. Aus diesem Wortlaut geht klar hervor, dass unabhängig von der individuellen Ausgangslage, relative Verbesserungen und nicht bestimmte absolute Werte erreicht werden müssen.

Abs. 6: Die Standards Minergie sowie der GEAK hatten eine gewisse Pionierfunktion, inzwischen sind aber weitere, auch international anerkannte Gebäudelabels hinzugekommen. Derartige Nachweise sollen ebenfalls zur Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe berechtigen.

Art. 20 Erstmaliges Inverkehrsetzen

(...)

- 3 Nicht als erstmals in Verkehr gesetzt gelten eingeführte Fahrzeuge, die:
- a. vor mehr als ~~zwölf~~ sechs Monaten vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind; ~~oder~~
 - b. ~~vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind und beim erstmaligen Inverkehrsetzen in der Schweiz eine Fahrleistung von 5 000 km oder mehr aufweisen.~~

Kommentar:

Die Anhebung der Frist auf 12 Monate und das geplante Fahrleistungskriterium schaffen eine grosse Diskrepanz gegenüber den Verordnungen der EU, welche eine Frist von 3 Monaten vorsieht. Hier wird ein unerwünschter Swiss Finish geschaffen – zu Lasten des Schweizer Konsumenten. Die Anpassung der Frist erhöht die Anzahl von doppelt besteuerten jungen Occasionsfahrzeugen und führt damit zu einer verstärkten Ungleichbehandlung. Seit 2019 werden auch in der EU faktisch CO₂-Sanktionen bei der erstmaligen Inverkehrsetzung an die Fahrzeughersteller erhoben. Die Erweiterung der Frist auf 12 Monate, bzw. das Festlegen eines *Fahrleistungskriterium* entspricht einer massiven Verschärfung – welche den freien Handel keinen Druck aufs Preisgefüge der Generalimporteure ausüben lässt. Der kumulierte volkswirtschaftliche Nutzen von über 1 Mia. Franken droht somit zu verpuffen. Die geplante Fristanpassung nützt allein den Generalimporteuren. Die Ungleichbehandlung schadet dem Wettbewerb und geht zu Lasten der Schweizer Konsumenten, die letztlich höhere Preise als im Ausland bezahlen. Die Frist von sechs Monaten wurde im Rahmen der Gesetzesrevision 2012 eingeführt. Seitdem überwacht das BFE deren Anwendung. In den jährlichen Rapporten des BFE wurden bisher keine Missbräuche festgestellt.

Art. 27 Vereinbarung der Übernahme von Fahrzeugen

(...)

- 2 Er muss dies dem ASTRA ~~vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs~~ melden. Die Meldung muss eine Einverständniserklärung des übernehmenden Grossimporteurs enthalten.

Kommentar:

Die Handelbarkeit von CO₂-Emissionen soll damit gemäss den international üblichen Standards und marktwirtschaftlichen Prinzipien ermöglicht werden.

CO₂-Emissionen sind nach heutigen Vorschriften nur sehr begrenzt handelbar. Emissionsabtretungen vor der Erstzulassung sind möglich, müssen aber für jedes einzelne Fahrzeuge und mittels eines bürokratischen Prozesses vor der ersten Zulassung erfolgen. Deshalb wird nur sehr bescheiden CO₂ gehandelt, gemessen an den über 300'000 CO₂-Abgabe pflichtigen Fahrzeugen und am Bedürfnis der Importeure.

International ist der Handel mit CO₂-Zertifikaten Standard. Durch die Handelbarkeit von CO₂-Emissionswerten innerhalb eines Kalenderjahres können Anreize für Importeure geschaffen werden, ihre jeweiligen Zielvorgaben mit der Einfuhr umweltfreundlicher Fahrzeuge möglichst deutlich zu unterschreiten und CO₂ auf dem Markt anzubieten.

Mit den Erträgen aus dem CO₂-Handel würden Fahrzeuge mit Alternativantrieben durch die Importeure weiter vergünstigt und folglich gefördert. Von dieser Handelbarkeit könnten Grossimporteure, Kleinimporteure und Bürger, die selber importieren, gleichermassen profitieren. Grossimporteure könnten direkt untereinander mit CO₂-Emissionswerten handeln und bei Kleinimporteuren und Bürgern würden diese Funktion die CO₂-Börsen übernehmen.

Das BFE hat Rückabtretungen in der Vergangenheit ermöglicht, seit 2018 wurde eine Praxisänderung vollzogen – Rückabtretungen sind seither nicht mehr möglich.

Art. 29 Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Grossimporteurs und die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der einzelnen Fahrzeuge eines Kleinimporteurs werden nach Anhang 3 berechnet.

(neu) 1 bis Wurde einem Hersteller nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/631 eine Ausnahme von der Zielvorgabe gewährt, so wird für Fahrzeuge der entsprechenden Fahrzeugmarken die individuelle Zielvorgabe angepasst; dabei wird die Verordnung (EU) 2019/631 berücksichtigt.

Kommentar:

Die Aufhebung der Nischenziele sollte nicht vor 2025 erfolgen. Grundsätzlich sollten die Vorschriften der CO₂-Verordnung einerseits nicht den Wettbewerb im Binnenmarkt tangieren und andererseits keine neuen Handelshemmnisse nach sich ziehen. Die vorgeschlagenen Änderungen auf den 01.01.2022 bergen jedoch für den Automobilmarkt solche Risiken. Entsprechend ist auf Anpassungen zu verzichten, die eine Diskrepanz zum europäischen Ausland schaffen (die EU plant, ihre derzeitige Praxis bezgl. Nischenmarken erst auf das Jahr 2028 zu ändern). Die Emissionsvorschriften für Neuwagen sollten grundsätzlich so konzipiert werden, dass die Importeure nicht ohne eigenes Verschulden Sanktionszahlungen leisten müssen.

Der Schweizer Markt ist bekanntlich klein und deshalb der Marktentwicklung im Ausland relativ stark ausgeliefert. Kann die Entwicklung der Neuwagenflotten oder die Verfügbarkeit von emissionsarmen Fahrzeugen nicht mit den regulatorischen Anforderungen in der Schweiz mithalten (Letzteres ist im Zuge der Corona-Pandemie zurzeit der Fall), sollte dies bei der Verfügung von Sanktionen berücksichtigt werden. Hohe Sanktionen sind insofern schädlich, als dass sie die zukünftige Investitionsfähigkeit der Importeure eher hemmen als fördern und damit weitere Schritte zu klimafreundlicheren Importen gefährden.

Art. 35 Grundsatz

(...)

2 Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern werden im Jahr 2022 nur jene 95 Prozent der Fahrzeuge berücksichtigt, die die tiefsten CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte aufweisen.

(...)

Kommentar:

Das bestehende CO₂-Gesetz beinhaltet unter Art. 10a Abs. 2 folgenden Wortlaut: «2 Er (der Bundesrat) kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.» Da mit der Ablehnung des neuen Gesetzes die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Anpassung fehlt, besteht keine Begründung für eine Streichung der Einführungsmodalitäten für Personenwagen im Jahr 2022.

Die Emissionsvorschriften für Neuwagen sollten grundsätzlich so konzipiert werden, dass die Importeure nicht ohne eigenes Verschulden Sanktionszahlungen leisten müssen. Der Schweizer Markt ist bekanntlich klein und deshalb der Marktentwicklung im Ausland relativ stark ausgeliefert. Kann die Entwicklung der Neuwagenflotten oder die Verfügbarkeit von emissionsarmen Fahrzeugen nicht mit den regulatorischen Anforderungen in der Schweiz mithalten (Letzteres ist im Zuge der Corona-Pandemie zurzeit der Fall), sollte dies bei der Verfügung von Sanktionen berücksichtigt werden. Hohe Sanktionen sind insofern schädlich, als dass sie die zukünftige Investitionsfähigkeit der Importeure eher hemmen als fördern und damit weitere Schritte zu klimafreundlicheren Importen gefährden.

Art. 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren

(...)

(neu) 4 Unterschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe, kann der unterschrittene Wert auf die Folgeperiode übertragen werden.

Kommentar:

Die Statische Regelung setzt falsche Anreize: Weist die Rechnung eines Importeurs gegen Ende einer Abrechnungsperiode ein Saldoguthaben zu seinen Gunsten aus, wird er bei der geltenden Regelung (Guthaben werden weder vergütet noch übertragen, sondern verfallen) versucht sein, dieses Guthaben bis zum Ende der Abrechnungsperiode durch den Import emissionsreicher Fahrzeuge möglichst «aufzubreuchen». Dies widerspricht offensichtlich der Idee der vom BFE angestrebten Emissionsverringering. Die Regelung setzt einen falschen Anreiz.

Dynamische Übertragbarkeit setzt Anreize für Emissionsverringering: Mittels einer Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben auf das Folgejahr würden Anreize geschaffen, das Ziel zu unterschreiten – was zusätzlich zur Senkung der øCO₂-Emissionen beitragen würde. Mit der vorgeschlagenen dynamischen Regelung würde der Idee des Gesetzgebers jedenfalls besser entsprochen.

Art. 59 Durchführung der Versteigerung

(....)

2 Das BAFU kann die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abrechnen, wenn:

a. Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht;

b. ~~der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union abweicht;~~ oder

(...)

(neu) 7 Der Mindestpreis für die Versteigerung entspricht dem tiefsten Marktpreis für europäische Emissionsrechte der letzten fünf Arbeitsstage.

Kommentar:

Für eine bessere Transparenz und Planungssicherheit soll bei den Versteigerungen ein Mindestpreis festgelegt werden, welcher dem tieferen Marktpreis der letzten fünf Arbeitsstage für europäische Emissionsrechte entspricht. Der Abbruch der Versteigerung aufgrund eines Preisunterschieds mit dem europäischen Markt wird mit dieser neuen Regelung entfallen. Seit dem Linking mit dem europäischen Emissionshandeln wurden bereits zwei Versteigerungen ohne Zuschlagserteilung abgebrochen. Gemäss der offiziellen Kommunikation des BAFU wurden Abweichungen im tiefen einstelligen Prozentbereich des Zuschlagspreises vom durchschnittlichen Sekundärmarktpreises während der Woche vor dem Versteigerungszeitraum und den ersten beiden Versteigerungstagen festgestellt. Diese gelten für das BAFU als wesentliche Abweichungen. Genauere Angaben über akzeptierte Abweichungen werden leider nicht gemacht.

Art. 80 - 83 Gleichwertige Emissionsverminderung

1 Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, ~~die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung).~~ Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.

2 Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich ~~zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will,~~ folgende Angaben enthalten:

- a. die zuständige AHV-Ausgleichskasse (Ausgleichskasse) und die AHV-Abrechnungsnummern;
- b. Angaben über die Abgrenzung innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers von Anlagen, der nur teilweise von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen ist.

~~3 Eine Verminderung gilt dann als gleichwertig, wenn die Treibhausgasemissionen jährlich um 2,2 Prozent gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Zielwert). Der Ausgangswert berechnet sich nach Anhang 17 Ziffern 1.1 und 1.2.~~

~~4 Das BAFU legt die Verpflichtung zur gleichwertigen Verminderung durch Verfügung fest.~~

~~5 Ein Betreiber von Anlagen, der die jährliche Emissionsverminderung von 2,2 Prozent nicht durch Massnahmen an seinen Anlagen erreicht, muss dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten Tonnen CO₂eq spätestens bis zum 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.~~

~~6 Bei einer Unterschreitung des Zielwerts wird die Mehrleistung an die Zieleinhaltung der Folgejahre bis spätestens ins Jahr 2030 angerechnet, wobei allfällig in den Vorjahren zu viel abgegebene Emissionsrechte in den Jahren 2026 und 2031 auf Gesuch hin im Emissionshandelsregister auf das Ursprungskonto zurücktransferiert werden.~~

~~7 Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses die Informationen nach diesem Artikel veröffentlichen.~~

Zusätzlich: streichen der Artikel 81-83

Kommentar:

Gemäss Art. 46 CO₂-VO können Betreiber von Anlagen, die in den letzten drei Jahren einen Emissionsausstoss von weniger als 25'000 tCO₂e pro Jahr ausweisen, eine Ausnahme aus dem EHS beantragen („*Opt-Out*“). Sie müssen ein Monitoringkonzept gemäss Art. 63 CO₂-VO sowie einen jährlichen Monitoringbericht gemäss Art. 64 CO₂-VO einreichen.

Art. 80 Abs. 1 CO₂-VO sieht vor, dass Betreiber von Anlagen, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, aber dennoch von der CO₂-Abgabe befreit bleiben möchten, sich zu einer „*gleichwertigen Verminderung*“ verpflichten müssen. Diese Anlagen sind gemäss dem Erläuternden Bericht zur CO₂-Verordnung von der Rückverteilung ausgeschlossen (S. 47).

Art. 80 CO₂-VO stipuliert, dass eine Verminderung dann als gleichwertig gilt, wenn die THG-Emissionen jährlich um 2,2% gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Abs. 3) und dass Betreiber von Anlagen, die die jährliche Verminderung von 2,2% nicht durch Massnahmen an ihren Anlagen erreichen, dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten tCO₂eq bis spätestens 30. April des Folgejahres „*Schweizer Emissionsrechte*“ abgeben müssen (Abs. 5).

Das Modell „EHS bzw. Verpflichtung zu gleichwertiger Emissionsverminderung“ ist ein Eingriff in ein in sich geschlossenes Cap-and-Trade System (verlinktes CH-EU-Emissionshandelssystem). Neu hinzukommende Anlagenbetreiber mit „gleichwertiger Verminderung“ vergrössern die Nachfrage nach Emissionsrechten, ohne dass eine entsprechende Erweiterung der zur Verfügung stehenden Emissionsrechte vorgenommen würde. Dies ist eine systemfremde Verknappung der Emissionsrechte, die nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Art. 36 CO₂-Gesetz, konkretisiert durch Art. 85 ff. der CO₂-Verordnung, sieht drei Modelle von Verminderungsverpflichtungen vor: THG-Effizienzziel, Massnahmenziel und Standardziel 2%. Betreiber von Anlagen, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eines dieser drei Modelle wählen können. Mit der „gleichwertigen Verminderung“ soll ein viertes Modell geschaffen werden. Damit würde die Palette der Energieeffizienz-Instrumente noch komplexer und aufwändiger. Da dies weder im Sinne der Verwaltung noch der Unternehmen sein kann, sollen Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können, deren qualitative Gleichwertigkeit per se gegeben ist.

Zur Schaffung einer systemfremden Variante besteht auch gar keine Notwendigkeit, wenn in Art. 21 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes vorgesehen wird, dass der Betreiber im Gesuch angeben muss, „ob er sich

zu einer Emissionsverminderung verpflichtet [...]“. Es ist vielmehr auf das normale Verminderungsverpflichtungssystem zu verweisen.

Gemäss Art. 21 Abs. 4 CO₂-Gesetz hat der Bundesrat lediglich „die Anlagekategorien und die Mengen an Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 und 3“ in der Ausführungsverordnung festzulegen. Auf weitere Regelungen, die letztlich zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen mit der gleichen Menge an Emissionen (< 5 000t CO₂eq) führen können, nur weil eines von beiden an einem Standort einen Back-up Kessel installiert hat und deshalb auf eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW kommt, ist zu verzichten.

Auch besteht keine Notwendigkeit, die „Gleichwertigkeit“ wie vorgesehen (Art. 80 Abs. 3) in der Verordnung festzulegen. Die Gleichwertigkeit ergibt sich vielmehr aus der grundsätzlichen qualitativen Gleichwertigkeit der verschiedenen Massnahmen.

Dementsprechend wird eine teilweise oder gänzliche Streichung der Art. 80-83 der CO₂-Verordnung beantragt.

Art. 86 Treibhausgaseffizienzziel

(...)

3 Die Steigerung der Treibhausgaseffizienz kann in Abweichung zu Absatz 2 geringer sein, wenn:

- a. die Betreiber von Anlagen eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder Artikel 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) abgeschlossen haben;
- b. der geringere Wert basierend, auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential und auf dem neusten Stand der Technik, plausibel begründet wird. Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und

(...)

Kommentar:

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit fehlt im vorliegenden Entwurf der CO₂-Verordnung. Die Wirtschaftlichkeit ist hingegen im Entwurf des totalrevidierten CO₂-Gesetzes, Art. 36 Abs 2 lit. b verankert: « *Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:*

a. (...)

b. *am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern».*

Um den Betreibern von Anlagen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren sowie aus Gründen der Kohärenz ist es unabdinglich, dass dies auch in der CO₂-Verordnung festgehalten und mit der Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeit präzisiert wird.

Art. 87 Massnahmenziel

(...)

3 Die Zielvereinbarung nach Absatz 1 wird als Grundlage für die Festlegung des Massnahmenziels verwendet, wenn:

- a. die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert, basierend auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential und auf dem neusten Stand der Technik, plausibel begründet wird. Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und

(...)

Kommentar:

Siehe Kommentar zu Artikel 86.

Art. 88 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung und Art. 255 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2022

1 Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

(...)

6 Liegen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für diese Angaben sowie für die Wahl des Verminderungsverpflichtungs-Modells auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Kommentar:

Auch für die Modellwahl muss explizit eine mögliche Fristverlängerung in die CO₂-Verordnung aufgenommen werden.

Art. 255 sieht vor, dass das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1.1.2022 bis zum 1.2.2022 einzureichen ist. Gemäss Art. 88, lit. e muss das Gesuch um eine Verminderungsverpflichtung u.a. auch eine Analyse des Potentials für Verminderungen beinhalten. Gemäss Art. 88 Abs. 3 müssen Betreiber von Anlagen, deren Verminderungsverpflichtung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung (nach EnG) festgelegt wird, diese und das angestrebte Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel mit dem Gesuch bis zum 1. Februar 2022 einreichen. Nach Art. 88 Abs. 6 „kann das BAFU die Frist für diese Angaben auf Gesuch hin angemessen erstrecken“.

Eine Verminderungsverpflichtung kann in drei Modellen eingegangen werden: Treibhausgas-effizienzziel, Massnahmenziel, Standardziel 2%. Die ersten beiden Varianten werden nach Art. 88 Abs 3 auf Grundlage einer Zielvereinbarung (nach EnG) festgelegt. Die Modellwahl erfolgt in der Praxis parallel zur Potenzialanalyse und zum Erarbeiten der Zielvereinbarung. Dies ist inhaltlich wichtig, damit die Unternehmen die Entscheidungen rund um das Ziel als Gesamtentscheid treffen können. Zudem ist es aber auch vom Termindruck her wichtig, für die Wahl des Modells eine Fristverlängerung zu erhalten.

Art. 89 Verfügungen

1 Das BAFU legt die Verminderungsverpflichtung durch Verfügung fest. Es kann sie nach einer Plausibilitätsprüfung provisorisch verfügen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung prüft es insbesondere, ob eine Tätigkeit nach Artikel 85 Absatz 1 ausgeführt wird und der geographische Perimeter korrekt gewählt wurde.

2 Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens ~~fünf~~ zwei Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

Kommentar:

Die Frist für provisorische Verfügungen muss deutlich verkürzt werden.

Die Dauer von 5 Jahren für eine provisorische Verfügung, die jederzeit noch angepasst werden kann, ist zu lange. Würde das Ziel rückwirkend für 5 Jahre angepasst, würde das plötzlich zu mehreren aneinandergereihten Zielverfehlungen und beträchtlichen Ersatzleistungen führen, mit denen das Unternehmen nicht gerechnet hat.

Art. 90 Monitoringbericht

1 Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres beim BFE ein.

Kommentar:

Der bisherige Termin 31.5. ist beizubehalten.

Ein Monitoringabschluss bis 30.4. ist einerseits von den Prozessen her nicht möglich. Schon der heutige Zeitplan bis 31.5. ist jeweils sehr knapp. Bei einem noch weiter beschleunigten Prozess würde die Qualität erheblich leiden. Andererseits haben die Unternehmen die Rechnungen der EVUs zum Teil zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht erhalten.

Art. 93 Anrechnung von Produktverbesserungen ausserhalb der eigenen Anlagen

1 Emissionsverminderungen, die ein Betreiber von Anlagen aufgrund von Produktverbesserungen, Produkten und Verfahren ausserhalb seiner Produktionsanlagen jedoch im Inland erzielt, können auf Gesuch hin an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden, wenn sie:

- a. den Anforderungen der Artikel 105–117 sinngemäss entsprechen; und
- b. in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers stehen.

(...)

Kommentar:

Im erläuternden Bericht ist von "Massnahmen" die Rede, welche ausserhalb des geografischen Perimeters der Verminderungsverpflichtungen ergriffen werden. Diese können angerechnet werden, wenn sie den Vorgaben von Kompensationsprojekten entsprechen, in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers stehen und sinngemäss nach dem Verfahren für Kompensationsprojekte abgewickelt werden. Die beantragte Ergänzung des ersten Absatzes weitet die Möglichkeit der Anrechnung der Emissionsverminderung auf innovative Produkte und Verfahren aus, welche von den in der Schweiz produzierenden Unternehmen auf dem Markt gebraucht werden.

Art. 95 Ausschluss von Anlagen

Vor dem Jahr 2030 ist ein Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung nur möglich, wenn:

- a. (...)
- b. der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst, die Treibhausgasemissionen der Anlage aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energieträger um 90% reduziert wurden oder die Anforderungen nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;

Kommentar:

Es braucht eine Bagatellgrenze.

Ein Ausschluss einer Anlage aus einer Verminderungsverpflichtung ist u.a. möglich, wenn sie keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst. Wenn eine Anlage auf einen erneuerbaren Energieträger umgestellt wird, muss häufig trotzdem aus betrieblichen oder die Produktionssicherheit betreffenden Gründen ein fossiler Notkessel installiert werden. Solche Notkessel wiederum müssen periodisch kurz in Betrieb genommen werden, um ihre Funktionalität zu prüfen und sicher zu stellen. Faktisch wären in einem solchen Fall deshalb die Treibhausgasemissionen nicht ganz gleich 0.

Für solche Fälle muss es eine Bagatellgrenze geben, damit auch solche Anlagen aus einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen werden können. Sonst fehlt wegen dem Ausschluss von der Rückverteilung ein Anreiz, solche Massnahmen umzusetzen.

Art. 103 Erfüllung der Kompensationspflicht

1 (...)

b. die Überführung von biogenen Treibstoffen nach den Anforderungen von Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften in den steuerrechtlich freien Verkehr.

2 Mindestens 3 Prozent der Kompensationspflicht muss mit Massnahmen im Inland zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr erfüllt werden. Werden dafür biogene Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe b in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.

Kommentar:

Abs. 1b: Der angeführte Artikel des MinöStG ist befristet bis 31. Dezember 2023 gültig. Das CO₂-Gesetz setzt jedoch einen Rechtsrahmen bis 2030. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten entsprechend die Umsetzungsregeln in der CO₂-Verordnung ebenfalls bis 2030 festgelegt werden. Aktuell wird mehr als ein Drittel der Kompensationspflicht durch die Überführung biogener Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr erfüllt. Es handelt sich somit um eine bedeutende Massnahme zur Emissionsreduktion im Verkehrsbereich. Für die Planungssicherheit ist es unerlässlich, über 2023 hinaus die Anforderungen zu kennen, unter denen durch die Überführung biogener Treibstoffe die Kompensationspflicht erfüllt werden kann.

Abs. 2: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 CO₂G. Dieser bezieht sich jedoch auf die insgesamt zu kompensierenden Emissionen. Das Gesetz lässt offen, ob die Kompensation mit Massnahmen in der Schweiz oder im Ausland zu erreichen ist. Wenn der Bundesrat nun verlangt, dass sie vollständig mit Massnahmen im Inland zu erfolgen habe, stellt das eine massive Einschränkung und Verschärfung dar. Die Quote von 3% ist nach Einschätzung der Stiftung KLIK allein mit Massnahmen im Inland praktisch nicht erfüllbar. Sie rechnet für diesen Fall damit, kumuliert bis 2030 eine Ersatzleistung von mehr als 500 Mio. Franken leisten zu müssen. Diese unerwünschte Nichteinhaltung der Vorgabe liesse sich allenfalls vermeiden, wenn die Quote gleichrangig mit Massnahmen im Ausland erfüllt werden könnte. Die langfristige Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr ist dort nicht weniger gefragt oder wertvoll als in der Schweiz.

Art. 106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

1 Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

(...)

~~d. sie die Verminderung von Emissionen nicht konkurrenzieren.~~

Kommentar:

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes werden biologische und geologische Speicherungen von Kohlenstoff (Senkenleistungen) für den Kompensationsmechanismus zugelassen. Richtigerweise verlangt die Verordnung, dass die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird (Bst. a), die Anforderungen an Projekte und Programme für Emissionsvermindierungen sinngemäss erfüllt werden (Bst. b) und die Systemgrenzen so gewählt sind, dass der gespeicherte Kohlenstoff nicht bei anderen klimapolitischen Instrumenten angerechnet wird (Bst. c).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erweist sich indessen die in Bst. d zusätzlich vorgesehene Anforderung, wonach die Speicherung die Verminderung von Emissionen nicht «konkurrenzieren» darf, als klimapolitisch unbegründete Zusatzanforderung, auf die verzichtet werden sollte. Dies gilt umso mehr, als die Kohlenstoff-Speicherung als unentbehrlicher Baustein zur Erreichung des Netto-Null Ziels erscheint. Der Entwicklung solcher Projekte und Programme dürfen deshalb keine unnötigen administrativen Hürden in den Weg gestellt werden.

Auf Seite 58 des Erläuternden Berichts wird diese Regelung damit begründet, es solle verhindert werden, dass Projekte zur Erhöhung von Senkenleistungen umgesetzt werden, um «neue Emissionen» aus fossilen Quellen zu speichern. Eine solche Sichtweise geht fehl, da «gespeicherte Emissionen» die gleiche Klimaschutzwirkung erzielen, wie eine unterbliebene Nutzung oder Substitution von Kohlenstoff. In allen drei Fällen unterbleibt der Ausstoss und die Akkumulation von Treibhausgas in der Atmosphäre.

Art. 107 Programme

1 Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:

- a. sie neben der Emissionsverminderung oder der Speicherung von Kohlenstoff einen gemeinsamen Zweck verfolgen;
- ~~b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen;~~

Kommentar:

Im neuen CO₂-Gesetz wird die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure wesentlich erhöht. Entsprechend steigt die Nachfrage nach Emissionsreduktionsprojekten, welche für die Ausstellung von Bescheinigungen qualifizieren. Insbesondere Programme nach Art. 107 sind in der Lage, nennenswerte Emissionsreduktionen resp. entsprechende Projektportfolios zu generieren. Ein Programm stellt zum einen sicher, dass die realisierten Projekte den hohen Anforderungen an Bescheinigungen entsprechen und zum anderen, dass bei den Firmen die Transaktionskosten für die Massnahmen-Umsetzung möglichst tief bleiben. Programme, die als gemeinsamen Projekt-Zweck nichts weniger als eine Dekarbonisierung der teilnehmenden Firmen anstreben, müssen zwingend auf eine breite Auswahl von klimaverträglichen Technologien zurückgreifen können. Nur mit einem Strauss von aufeinander abgestimmten Massnahmen, in welchen projektspezifisch ganz unterschiedliche klimaverträgliche Technologien eingesetzt werden können, lässt sich die Herausforderung «klimaneutrale Produktion» in der Industrie stemmen. Die Einschränkung in Art. 107 Abs. 1 Bst. B, wonach Projekte nur zu einem Programm zusammengefasst werden dürfen, wenn dabei eine der im Programm beschrieben festgelegte Technologie eingesetzt wird, bringt einen Programmträger um die dringend benötigte «technische» Flexibilität, um möglichst viele Unternehmen (insb. aus der Industrie) «auf dem Weg zu Netto-Null-Emissionen» zu begleiten. Entsprechend beantragen wir die Einschränkung auf «monothematische» Programme zu streichen.

Art. 110 Projekt- und Programmbeschreibung und Validierung

2 Der Validierungsstelle sind alle für die Beurteilung der Anforderungen nach Artikel 105 und 106 notwendigen Angaben in einer Projekt- oder Programmbeschreibung einzureichen. Diese enthält insbesondere:

(...)

- f. bei Programmen zusätzlich: den Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Projekte ins Programm, die Verwaltung der Projekte sowie ~~pro festgelegte Technologie ein Beispiel für ein Projekt;~~

Kommentar:

Sicherstellung der inhaltlichen Konsistenz infolge des Änderungsantrags zu Art. 107 Abs 1 Bst b.

4. Abschnitt (neu, nach Art. 117) Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

Art. 118 (neu)

1 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 85, für die ein Treibhausgas-effizienzziel nach Artikel 86 oder ein Massnahmenziel nach Artikel 87 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 105 durchführen, die vom Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel erfasste Emissionsverminderungen bewirken, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:

- a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel ohne Anrechnung von internationalen Bescheinigungen erreichen wird;
- b. die Treibhausgasemissionen des Unternehmens im betreffenden Jahr die gemäss Verminderungsverpflichtung hergeleitete zulässige Höhe der Treibhausgasemissionen um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und
- c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nicht rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.

2 Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen der gemäss der Verminderungsverpflichtung hergeleiteten zulässigen Höhe der Treibhausgasemissionen abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt.

Kommentar:

Seit Einführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen im Jahr 2008 war es Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung möglich, Übererfüllungen des vorgegebenen Zielpfads für Treibhausgasemissionen in Wert zu setzen. In der Periode 2008 bis 2012 geschah dies grösstenteils über die den Unternehmen über das korrigierte Frachtziel zugeteilten Emissionsrechte, welche bei Übererfüllung verkauft werden konnten, namentlich an die Stiftung Klimarappen. In der Periode 2013 bis 2021 konnte für Übererfüllungen die Ausstellung von Bescheinigungen beantragt werden, die von der Stiftung KliK abgenommen wurden. Seit 2013 kam dabei ein «Sicherheitsabschlag» von 5 Prozent zur Anwendung, um das Risiko zu minimieren, dass Bescheinigungen für Emissionsminderungen ausgestellt werden, die das Resultat von, aus Sicht des Unternehmens, wirtschaftlich rentablen Massnahmen sind (deren Umsetzung eigentlich Bestandteil der Verminderungsverpflichtung sein sollte).

Dieses bewährte System soll nahtlos weitergeführt werden. Für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, in denen in den meisten Fällen ein Strauss verschiedener Massnahmen und Prozessoptimierungen unter Einsatz einer breiten Palette von Technologien umgesetzt werden muss, um eine markante Emissionsverminderung zu erreichen, ist die pauschale, am vorgegebenen Zielpfad gemessene Bescheinigung von Emissionsverminderungen die Methode der Wahl. Über die Möglichkeit zum Verkauf von Bescheinigungen wird der entscheidende Anreiz gesetzt, weitergehende Emissionsverminderungen im Unternehmen, auch und gerade im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel, an die Hand zu nehmen. Den Unternehmen steht es weiterhin frei (Art. 91), wahlweise ein einzelnes Projekt zur Emissionsverminderung im Rahmen von Art. 105 zur Ausstellung von Bescheinigungen registrieren zu lassen.

Art. 121 Abgabeobjekt

Der CO₂-Abgabe unterliegt die Herstellung, die Gewinnung und die Einfuhr:

- a. von Kohle;
- b. der übrigen Brennstoffe nach Artikel 2 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes, sofern sie der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 unterliegen.

Kommentar:

Die CO₂-Abgabe wird auf die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr fossiler Brennstoffe (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks, andere fossile Brennstoffe) erhoben, sofern diese energetisch genutzt werden. Für die Erhebung der Abgabe gelten im Grundsatz die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

Wir stimmen diesem Verweis auf das Mineralölsteuerrecht grundsätzlich zu, halten aber fest, dass der Nachweis erneuerbarer Brennstoffe auch für im Ausland bezogene Energieträger erfüllbar sein sollte, sofern diese im nationalen Treibhausgasinventar angerechnet werden, was wiederum stets dann der Fall sein sollte, wenn eine Anrechnung im Produktionsland ausgeschlossen werden kann.

Art. 122 Höhe der CO₂-Abgabe und Abgabesätze

(...)

Absatz 3 (neu):

Liegen die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Zielpfad, prüft der Bundesrat, ob die erwünschte Lenkungswirkung auch mit einem tieferen Abgabesatz erhalten bleibt und passt den Abgabesatz gegebenenfalls nach unten an.

Kommentar:

Absatz 2: Wie eingangs dargestellt enthält das CO₂-Gesetz gravierende Asymmetrien zwischen den verschiedenen Emissionssektoren. Im Rahmen seiner Verordnungskompetenz sollte der Bundesrat diese Ungleichbehandlungen nicht noch weiter verschärfen, wie dies mit den vorgesehenen Schwellenwerten für die Erhöhung der CO₂-Abgabe der Fall wäre. Würde der im Verordnungsentwurf angelegte Absenkpfad über 2030 hinaus fortgeschrieben, müssten Brennstoffe bereits ab 2044 negative Emissionen aufweisen. Die Schwellenwerte für die vorgeschlagenen Abgabeerhöhungen gemäss Absatz 2 sind daher nach unten anzupassen.

(neu) Absatz 3: Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 68) prüft der Bundesrat, wenn die Emissionen während drei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Zielpfad liegen, ob die erwünschte Lenkungswirkung auch mit einer tieferen Abgabe erhalten bleibt und passt den Abgabesatz gegebenenfalls mittels Verordnungsänderung nach unten an. Es erscheint angezeigt, diesen Mechanismus explizit in der Verordnung zu verankern. Da über Erhöhungsschritte jeweils im Zweijahresrhythmus entschieden wird, sollte auch die Frage allfälliger Senkungen im Zweijahresmodus beurteilt werden.

Art. 125 Rückerstattung an Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

1 Für die Beurteilung, ob die Summe aus geleisteter CO₂-Abgabe und des Preises für den Kauf der abgegebenen Emissionsrechte den Mittelwert der externen Klimakosten übersteigt (Art. 24 Abs. 2 CO₂-Gesetz), berücksichtigt das BAFU insbesondere den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die externen Klimakosten betragen 121.50 Franken.

2 Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken haben den für die abgegebenen Emissionsrechte bezahlten Preis nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird ein Wert von null Franken angenommen.

Kommentar:

Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, die am EHS teilnehmen, erhalten auf Gesuch die bereits bezahlte CO₂-Abgabe nur soweit zurückerstattet, wie die CO₂-Abgabe einen Mindestpreis übersteigt. Der Mindestpreis ist in Artikel 24 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes als Mittelwert der externen Klimakosten abzüglich der Kosten der abgegebenen Emissionsrechte definiert. Das BAFU stützt sich für die Festlegung des Mittelwertes auf die Zahlen des ARE, das basierend auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die externen Klimakosten berechnet und publiziert. Gemäss Fussnote 30 auf Seite 68 des Erläuternden Berichts beziffert das ARE die externen Kosten auf 121.50 Franken für das Jahr 2015. Die Kosten sollen vom ARE periodisch überprüft und jährlich aktualisiert werden. Es erscheint indessen angemessen, den jeweils gültigen Betrag explizit in der Verordnung festzuschreiben und Anpassungen jeweils einer Vernehmlassung zu unterziehen. Der Wert ist in der Verordnung zu publizieren und aktuell bei 121.50 Franken festzulegen.

Art. 126 Rückerstattung an Betreiber von WKK-Anlagen

1 Der in Artikel 39 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes festgelegte Anteil der CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe, die für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden, wird rückerstattet, wenn die WKK-Anlage:

- a. einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist;
- b. eine Feuerungswärmeleistung von ~~mindestens 0,5 MW~~ und höchstens 20 MW aufweist; und

(...)

Kommentar:

Gemäss Art. 38 Abs. 2 des revidierten Gesetzes legt wie bisher der Bundesrat die Mindestanforderungen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen fest. In Bezug auf die Feuerungswärmeleistung wird als obere Grenze richtigerweise die Schwelle für die Teilnahme am EHS festgelegt. Die untere Grenze von 0,5 MW ist jedoch zu hoch angesetzt und stellt eine zu hohe Hürde für die Entwicklung der WKK-Technologie zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter dar. Der administrative Aufwand, der für die Berechtigten mit dem Rückerstattungs-gesuch verbunden ist, setzt eine praktische Untergrenze, welche angemessener ist als eine starre Leistungsgrenze.

Art. 174 Verwendung der Mittel

1 Der Bund richtet aus den Erträgen nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 des CO₂-Gesetzes unter Berücksichtigung der Wirksamkeit insbesondere Beiträge für Massnahmen, Projekte und Programme aus, die:

- a. zu einer wesentlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen (Art. 55– 57 CO₂-Gesetz) beziehungsweise der Vermeidung von Schäden (Art. 58 CO₂-Gesetz) beitragen oder ein wesentliches (Skalierungs-)Potenzial aufweisen; und
- b. zusätzlich zur Wirkung von Förderungen nach anderen Erlassen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2 Massnahmen, Projekte und Programme, die einen inländischen Bezug (Beteiligung Schweizer Technologie oder Partner) aufweisen und eine innovative Technologie voranbringen, haben bei der Mittelvergabe Vorrang.

3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, Projekte und Programme, die:

- a. eine der Voraussetzungen gemäss Anhang 26 erfüllen; oder
- ~~b. zur Zielerreichung von Betreibern von Anlagen beitragen, die am Emissionshandel teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben.~~

Kommentar:

Art. 174 räumt in Absatz 2 Projekten mit einem inländischen Bezug sowie dem Potenzial einen Beitrag zur Entwicklung von innovativen Technologien zu leisten einen Vorrang ein. Der Erläuternde Bericht präzisiert, dass ein inländischer Bezug auch dann vorliege, wenn eine in der Schweiz entwickelte Technologie im Ausland eingesetzt wird. Klimaschutz kennt keine nationalen Grenzen. In diesem Zusammenhang ist es weder sachgerecht noch aus ökonomischen oder ökologischen Überlegungen sinnvoll, die Förderung auf Massnahmen in der Schweiz oder mit Schweizer Technologie zu beschränken. Es gilt auch Projekte im Ausland mit Beteiligung von Schweizer Unternehmen zu fördern.

Unternehmen, die bereits eine Verminderungsverpflichtung haben oder am Emissionshandel teilnehmen, sollen nicht kategorisch von Beiträgen aus dem Klimafonds ausgeschlossen werden. Art. 174, Abs. 3, Bst. b ist deshalb ersatzlos zu streichen. Art. 174, Abs. 1, Bst. b stellt sicher, dass die Mittel nur «zusätzlich zur Wirkung von Förderungen nach anderen Erlassen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten» müssen. Aus dem Klimafonds anspruchsberechtigte Massnahmen müssen natürlich belegbar über bestehende Verminderungsverpflichtungen hinausgehen.

Art. 212 Reihenfolge der Berücksichtigung (in Zusammenhang mit **Art. 208 Berechtigte Anlagen**)

~~1 Werden mehr Beiträge beantragt als Mittel zur Verfügung stehen, haben die Anlagen, die Gas aus Biomasse produzieren, Vorrang.~~

~~2 Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr Rohbiogas in Nm³/h pro Franken produzieren.~~

Kommentar:

Die Priorisierung von Biomasse-Anlagen schafft ungleich lange Spiesse in diesem Markt und verzerrt den Wettbewerb. Power-to-Gas-Anlagen dürften einen schweren Stand haben und auch andere Verwerter von biogenen Brennstoffen (z.B. Zementwerke) werden zunehmend Mühe haben, Biomasse zu verwerten. Für Letztere ist die Verwertung von Biomasse oftmals ein zentrales Element für die Erreichung von Netto-Null bis 2050. Um solche Effekte nicht zu gefährden, sollten diese Projekte neutral gewertet werden. Entsprechend ist die Priorisierung zu streichen.

Art. 218 Bürgschaft

~~3 Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens fünf Millionen Franken betragen.~~

Kommentar:

Unter Art. 218 definiert der Bund die Bestimmungen zur Vergabe von Bürgschaften zur Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen. Absatz 3 limitiert die Bürgschaften auf höchstens fünf Millionen Franken.

Bürgschaften sind ein sinnvolles Instrument, da sie Unternehmen erlauben den privaten Kapitalmarkt zu erschliessen. Die Limite ist mit fünf Millionen Franken jedoch deutlich zu tief angesetzt. Der Bau von RFNBO-Pilotanlagen erfordert Investitionen in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe. Eine Bürgschaft über fünf Millionen ist viel zu klein, um projektrelevant zu sein.

Art. 223 Entscheid und Auszahlung

(...)

~~4 Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der erzielbaren Verminderung der Treibhausgasemissionen. Der Förderbeitrag darf 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen.~~

4bis (neu) Der Förderbeitrag darf üblicherweise 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen, ausser wenn:

- a) Projekte besonders innovativ sind (z.B. zum ersten Mal in dieser Form durchgeführt werden).
- b) die geförderten Massnahmen ausser der CO₂-Einsparung/Speicherung keine weiteren positiven Wirkungen oder Einnahmen erzielen.
- c) via Verbreitung von Wissen und der Vernetzung von Akteuren eine Reduktionswirkung erzielt wird.

(...)

Kommentar:

Absatz 2 sorgt bereits für eine Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Absatz 4 will dabei den Anteil der Projektkosten auf pauschal 50 Prozent limitieren. Dies ist ein Knackpunkt bei folgenden Massnahmen:

- Projekte/Massnahmen/Technologien, die noch in einem sehr frühen Stadium stehen und daher sehr risikoreich sind. "Innovation" und "hohe Co-Finanzierung" widersprechen sich meist.
 - "Projekte ohne andere Einnahmen": Projekte/Massnahmen/Technologien, die ausser CO₂-Reduktion/Absorption keinen weiteren Nutzen und daher auch keine anderen Einnahmen erzeugen (der Klassiker dafür ist direct air capture & storage von CO₂);
 - "nicht-investive" Projekte: Wissens-basierte Projekte, die z.B. durch Knowhow-Verbreitung und Vernetzung zu Emissionsreduktionen führen.
-

Art. 242 Treibhausgasinventar

Kommentar:

Gemäss Art. 242 Abs. 1 führt das BAFU das schweizerische Treibhausgasinventar. Im Erläuternden Bericht (S. 104) wird unter anderem ausgeführt, dass im Ausland erzielte Emissionsreduktionen und Senkenleistungen bei der Überprüfung der Zielerreichung angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an internationale Bescheinigungen entsprechen (Art. 105 ff.) und zur Erfüllung der Kompensationspflicht nach Artikel 99 eingereicht wurden. Analog dazu ist auch die Netto-Bilanz des Handels mit Emissionsrechten zwischen dem Schweizer und dem Emissionshandelssystem der EU anrechenbar, sofern mit der EU entsprechende Abrechnungsmodalitäten, konform mit dem Übereinkommen von Paris, vereinbart wurden.

Nicht ausdrücklich eingegangen wird auf den Fall, wo erneuerbare Gase auf dem Markt im Ausland eingekauft und anschliessend in der Schweiz verkauft werden. Sofern solche Transaktionen über ein international anerkanntes Nachweissystem belegt werden können und insbesondere ausgeschlossen wird, dass die Treibhausgasreduktionswirkung bereits im Produktionsland angerechnet wurde, müssen solche grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen ebenfalls im schweizerischen Treibhausgasinventar abgebildet werden.

Wir gehen davon aus, dass dies im Rahmen der vorliegenden Regelungen der CO₂-Gesetz- und Verordnungsrevision spätestens dann möglich sein wird, wenn die entsprechenden Nachweissysteme auch auf europäischer Ebene implementiert sind.

Art. 248 Anpassung der Anhänge

Das UVEK passt an:

(...)

i. ~~Anhang 19: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;~~

(...)

Kommentar:

Es erscheint zweckmässig, dass das UVEK bestimmte Anhänge oder Teile davon in eigener Kompetenz anpassen kann. In Bst. i. ist indessen vorgesehen, dass Anhang 19 über Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden, vom UVEK «an die technische und wirtschaftliche Entwicklung» angepasst wird. Da der dort enthaltene Ausschlusskatalog immer auch auf politischen Wertungen basiert, sollten Änderungen dieses Anhangs in bundesrätlicher Kompetenz verbleiben. Deshalb beantragen wir den Bst. i zu streichen.

Art. 254 Verminderungsverpflichtung vor 2022

3 Das BAFU passt das Emissionsziel sowie das Massnahmenziel für das Jahr 2021 bei einer Unterschreitung des Reduktionspfades nur infolge eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten oder durch die Schliessung einer Anlage an.

(neu) Abs. 3 bis: Das BAFU passt das Ziel bei einer Überschreitung des Reduktionspfades um mindestens 10 Prozent in den Jahr 2018 und 2019 auch an, wenn 2020 Corona bedingt die 10 Prozent Überschreitung nicht mehr erreicht wird.

Kommentar:

Zusätzlich zu dieser Corona-Entlastungsmassnahme braucht es eine Regelung für Unternehmen, die 2018 und 2019 das Ziel um 10 bis 29 Prozent überschritten hatten und 2020 in Folge von Corona die 10 Prozent Überschreitung nicht mehr erreichen.

Solche Unternehmen haben grosse Zielverfehlungen im Jahr 2018 und 2019, haben aber wegen dem Corona bedingten Einbruch 2020 kein Anrecht auf eine Zielanpassung.

Die Tragweite des Problems kann erst nach abgeschlossenem Monitoring der Energiezahlen 2020 eingeschätzt werden, frühestens im Juni 2021 also.

Art. 255 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2022

In Abweichung von Artikel 88:

a. ist das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2022 bis zum 1. ~~Februar~~ April 2022 einzureichen;

(...)

(neu) c. Liegen die Angaben nach Art. 88 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für diese Angaben sowie für die Wahl des Verminderungsverpflichtungs-Modells auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Kommentar:

Die Fristen sollten so gesetzt werden, dass Unternehmen nicht an diesen scheitern. Hier gilt es aus den Erfahrungen der letzten Jahre mit den Betroffenen nachvollziehbare und praktikable Fristen festzulegen.

Anhang 19 Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

a. ~~Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;~~

(...)

c. den Ersatz fossiler Energieträger durch fossile Energieträger (z.B. in Heizkesseln, Fahrzeugen und Hybridfahrzeugen, ausgenommen ist der Wechsel ganzer Fahrzeugflotten);

Kommentar:

Bst. a: Hierbei handelt es sich um eine unnötige Einschränkung, da ja die Wirkung ohnehin aufgezeigt werden muss.

Bst. c: Anhang 19 nennt Massnahmen zur Emissionsverminderungen im Inland, für die keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt werden. Die im geltenden Recht bestehende Möglichkeit, für den Wechsel ganzer Fahrzeugflotten nationale Bescheinigungen auszustellen, sollte indessen beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Herr
Reto Burkard
BAFU
3003 Bern

Bern, 11. Juni 2021

Stellungnahme zur CO₂-Verordnung

Sehr geehrter Herr Burkard
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. April 2021 wurde die Vernehmlassung zur Totalrevision der CO₂-Verordnung eröffnet. Grundsätzlich begrüssen wir Massnahmen zur Lösung der Klimaproblematik. Diese müssen aber zielgerichtet sein und dürfen natürliche Prozesse nicht ausblenden. Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 zum CO₂-Gesetz, verweisen wir auf für die Milchviehhaltung wichtige Punkte hin.

Wir verlangen, dass den grossen Speicherpotenzialen und den vielen weiteren positiven Wirkungen der Grünflächen Rechnung getragen wird. Erhalt oder weiterer Aufbau des Humus dieser Flächen ist Teil der Lösung. Eine Bewirtschaftung mit Hofdünger erlaubt den Verzicht von Kunstdünger (Lachgasproblematik). Dies bedingt eine Nutzung mit Raufutterverwertern, dem Milchvieh.

Es setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, dass die Klimagase in der Landwirtschaft anders als die Klimagase der fossilen Brennstoffe beurteilt werden müssen. Auch der Deutsche Bauernverband (DBV) fordert eine Neubeurteilung, Zitat:

"Der Temperatureffekt von biogenem Methan kann damit nicht mit den CO₂-Emissionen aus der Verbrennung fossiler Energieträger gleichgesetzt werden und muss entsprechend in der Klimabilanz berücksichtigt werden."

(Beilage, Seiten 19 und 20 und Verweise auf wissenschaftliche Grundlagen).

Insbesondere bei Methan gibt es erwiesenermassen biologische Kreisläufe von 10 Jahren. Bei gleichviel Rindvieh nehmen die Emissionen nicht zu und das Grünland kann mit der Milchviehhaltung erhalten werden. Zudem hat die gezwungenermassen notwendige Nahrungsmittelproduktion ein ganz anderer Stellenwert als beispielsweise der übrige Konsum oder der Verkehr. Es braucht auch die globale Sicht. Was wir nicht in der Schweiz produzieren können, muss importiert werden. Auch im Ausland sollten durch unseren Nahrungsmittelkonsum möglichst wenig Emissionen entstehen. Die Voraussetzungen sind in einzelnen Ländern zum Teil fraglich: Einsatz von viel Kunstdünger (Lachgase), Humusabbau, Rodung von Regenwald, Erosion, was zu zusätzlichen Klimagasen führt.

Unsere Anliegen:

Die Anrechnung der Leistungen des Grünlandes darf nicht mit überhöhten Anforderungen wie Grundbuchverschreibungen erschwert werden.

Wir verlangen eine Neubeurteilung der CO₂-Äquivalente des Anhangs 1 des Entwurfs der CO₂-Verordnung, insbesondere für Methan, abgestützt auf die neusten wissenschaftlichen Grundlagen und mit Berücksichtigung von biologischen Kreisläufen. Das ist wichtig, weil weitere Studien sich auf die behördlich erlassenen Werte abstützen werden und damit auch die Zielvorgaben geprüft werden.

Wir unterstützen zudem ausdrücklich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes und bitten um Beachtung der Bemerkungen und Aufnahme dieser Anträge.

Danke für die weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP


Stephan Magenbuch
Direktor


Thomas Reinhard
Projektleiter

Beilage:
Broschüre des Deutschen Bauernverbandes (DBV) zu den Leistungen des Grünlandes

Bundesamt für Umwelt BAFU
Herrn Reto Burkard
Leiter Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Die Eingabe dieser Stellungnahme erfolgt per
E-Mail an reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich, 22. Juni 2021

Stellungnahme des VSF im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Burkard

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die titelerwähnte Vernehmlassung, welche in den folgenden Ausführungen kurz als „CO₂-VO“ bezeichnet wird.

Der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) engagiert sich für die förderliche Entwicklung der Luftfahrt. Dabei geht es dem VSF gleichermaßen darum, einerseits die betrieblichen Interessen der Schweizer Flugplätze zu unterstützen, als andererseits auch ein den Bedürfnissen angepasstes Luftfahrtsystem zu fördern. Dabei erachten wir die Verminderung von Treibhausgasen als wichtige Aufgabe und unterstützen die Umsetzung praktikabler Lösungen für alle involvierten Stakeholder. Dies auch wenn die Luftfahrt nur einen geringen Anteil am gesamten anthropogenen Ausstoss emittiert. Wir sind mit der Luftfahrtindustrie der Ansicht, dass zielgerichtete und vor allem international abgestimmten Massnahmen effektiven Fortschritt bringen, wie zum Beispiel mit dem seit einiger Zeit – auch für die Schweiz – verpflichtend geltenden «Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation», kurz «CORSIA» genannt.

Einleitend bedanken wir uns, für die Inkludierung unseres Verbandes in die Liste der für diese Befragung einbezogenen und zur Stellungnahme eingeladenen Organisationen. Die durch unseren Verband vertretenen Flugplätze sind von der in der totalrevidierten CO₂-VO behandelten Thematik direkt und im Falle einer Umsetzung auch nachhaltig betroffen. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns zum einen zur Stellungnahme legitimiert. Zum anderen jedoch, kommentieren wir mit unserer Stellungnahme ausschliesslich diejenigen Inhalte der Vorlage, welche direkt mit dem Flugbetrieb auf den regionalen Flugplätzen in Verbindung stehen, das heisst die Normen, welche vor allem die Abgabe Allgemeine Luftfahrt (insbesondere Art. 149 bis 161 sowie der Anhang 25 der CO₂-VO) betreffen. Folglich werden von

uns weder die im 10. Kapitel der Vorlage geregelte Flugticketabgabe noch die Umsetzungsänderungen, welche die übrigen Verordnungen betreffen, kommentiert. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass die Schweizer Flugplätze von den übrigen (den Flugbetrieb nicht betreffenden) Regelungen im CO₂-Gesetz und in der CO₂-VO nicht betroffen sind oder dass sie und unser Verband mit deren Inhalt einverstanden wären.

Wir erlauben uns sodann darauf hinzuweisen, dass der Verband der Geschäftsluftfahrt der Schweiz, welcher unter der Bezeichnung Swiss Business Aviation Association (SBAA) firmiert, nicht in der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt ist. Dies ist bedauerlich, da die SBAA die Belange der Geschäftsluftfahrt in ihrer gesamten Bandbreite professionell vertritt und ihre Vertreter über ein grosses Fachwissen verfügen. Es besteht das Risiko, dass wichtige Inputs aus dieser für die Schweiz wichtigen Sparte der Luftfahrt nicht berücksichtigt werden, wenn die SBAA nicht in die Vernehmlassung inkludiert wird. Wir erlauben uns deshalb die vorliegende Stellungnahme vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist auch der SBAA in Kopie zuzustellen.

Allgemeine Bemerkungen:

Unser Verband hat im Jahr 2019 zur damaligen Teilrevision der CO₂-VO schriftlich zu Händen des BAFU Stellung genommen. Bei der dannzumal den interessierten Kreisen präsentierten Vorlage haben wir das Risiko der kumulativen Belastung der Luftfahrzeugbetreiber angesprochen. Überdies haben wir damals zu bedenken gegeben, dass die Schweiz der internationalen Staatengemeinschaft signalisieren könnte, dass sie einem nicht aufeinander abgestimmten System einzelstaatlicher Massnahmen den Vorzug zu Lasten eines globalen Instruments geben könnte. Mit der aktuellen Abgabe Allgemeine Luftfahrt befürchten wir, dass – nunmehr in verstärkter Masse – die bereits im Jahr 2019 genannten Bedenken mit der totalrevidierten CO₂-VO Realität werden. Einhergehend mit der Regelung, dass CO₂-Zertifikate, unter CORSIA (ICAO) nicht gleichzeitig von der Schweiz an ihr nationales Klimaziel angerechnet werden können (siehe Ziff. 5, S. 132/132 im erläuternden Bericht zur CO₂-VO) sowie dass das Emissionshandelssystem (EHS) der EU mit den stehenden Regelungen, wie sie seit 01. Januar 2021 gelten, unverändert fortgeführt wird (siehe Ziff. 2.4, letzter Absatz, S. 6/132 im erläuternden Bericht zur CO₂-VO), würde im Falle einer Umsetzung aller Instrumente die Aviatik mehrfach zur finanziellen Leistung verpflichtet. Es stellt sich deshalb die wichtige Frage, wie der Bundesrat dafür sorgen wird, dass die Betreiber von Luftfahrzeugen den verschiedenen internationalen Systemen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen von Luftfahrzeugen (sowie neu der Abgabe Allgemeine Luftfahrt) nicht kumulativ unterliegen, wie dies Art. 16a Abs. 4 des aktuell gültigen CO₂-Gesetzes (in der totalrevidierten Vorlage Art. 22 Abs. 4 CO₂-Gesetz) vorschreibt. Sowohl der Entwurf der CO₂-VO sowie der erläuternde Bericht zur Vorlage schweigen sich über diese Frage aus. Wir bitten deshalb um Instruktion diesbezüglich.

Materielle Erwägungen:

Ad Art. 149 CO₂-VO, Gegenstand:

Es stellt sich die generelle die Frage, wie es sich mit der Mehrwertsteuer im Kontext der Abgabe Allgemeine Luftfahrt verhält: Würde die Mehrwertsteuer der Abgabe zugeschlagen, sollte dies vorgängig bekannt sein. Wie erwarten die zeitnahe Klärung dieser zentralen Frage. Ein entsprechender Antrag wurde anlässlich der Arbeiten in der Arbeitsgruppe des BAFU zur Abgabe Allgemeine Luftfahrt gestellt.

Ad Art. 149 ff. CO₂-VO (i.V.m 49 Abs. 1 und 3 CO₂-Gesetz), Wettbewerb:

Gemäss Art. 49 Abs. 3 CO₂-Gesetz kann der Bundesrat zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten, weitere Ausnahmen von der Abgabe Allgemeine Luftfahrt vorsehen. Im Wettbewerb mit ausländischen Luftfahrzeugbetreibern würde mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf ein Schweizer Operator unter Umständen gleich mehrfach belastet. Beispielsweise bei einem Taxiflug Zürich – Sion – Paris (zwei Starts in der Schweiz mit zweimaliger Erhebung der Abgabe) wäre der von Zürich aus operierende Schweizer Luftfahrzeugbetreiber gegenüber einem ausländischen Operator benachteiligt, welcher die Operation ab Belgrad nach Sion und von da aus weiter nach Paris durchführt (nur ein Start in der Schweiz und damit nur eine einmalige Erhebung der Abgabe). Vor dem Hintergrund des in der europäischen Luftfahrtregulation konsequent angewendeten Grundsatzes der Wahrung eines «level playing field» (Grundsatz der Wettbewerbsgleichheit unter den Marktteilnehmern) regen wir an, Art. 149 ff. CO₂-VO mittels einer entsprechenden Ausnahmeregelung dahingehend zu ergänzen, dass einheitliche Wettbewerbsbedingungen gewahrt werden können und eine Abgabe in der Konstellation, wie oben beschrieben, nur einmal erhoben wird.

Ad Art. 99-140 CO₂-VO (i.V.m. Art. 31 Abs. 1 CO₂-Gesetz i.V.m. Art. 9 lit. d. MinöStG), Kompensationsverpflichtung:

Es stellt sich die Frage, ob die Flugplatzbetreiber beim Verkauf von steuerfreiem Treibstoff im Sinne des Anhangs 18 der CO₂-VO einer Kompensationspflicht unterstehen. Die Frage stellt sich zum Beispiel auf Flugplätzen von welchen kommerzielle Flüge der Geschäftsluftfahrt (bspw. Taxiflüge) ausgehen (diese sind von der Mineralölsteuer befreit), für den Fall, dass diese Flüge auch nicht von der Abgabe Allgemeine Luftfahrt erfasst werden (bspw., weil der betreffende Flugplatz nicht unter Ziffer 4 im Anhang 25 der CO₂-VO figuriert). Die Frage stellt sich auch im Fall, dass der Begünstigte im Sinne von Art. 26 Abs. 1 MinöStV im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen Anspruch auf steuerfreien Treibstoff hat (diplomatic clearance flights). Der Erläuterungsbericht gibt zu den geschilderten Konstellationen keine klärenden Hinweise, weshalb wir auf die Beantwortung dieser Frage angewiesen sind.

Ad Art. 150 Abs. 1 CO₂-VO, Schulungsflüge:

Der Vollständigkeit halber, regen wir an, die Norm wie folgt zu ergänzen (in **highlight**): *«Als Schulungsflüge nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes gelten Flüge, die ausschliesslich zum Erwerb oder zum Erhalt einer Pilotenlizenz oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan **oder in der Fluganmeldung** entsprechend vermerkt ist.»*

Ad Art. 150 Abs. 3 CO₂-VO, Werk- und Arbeitsflüge:

- Im Sinne von Artikel 49 Abs. 3 CO₂-Gesetz regen wir an, Art. 150 Abs. 3 CO₂-VO dahingehend zu ergänzen, dass explizit als Arbeitsflüge auch der sogenannte «Spezialisierte Flugbetrieb» («Specialised Operations, [SPO]») im Sinne der VERORDNUNG (EU) Nr. 379/2014 deklariert und damit von der Entrichtung der Abgabe Allgemeine Luftfahrt ausgenommen wird. Eventualiter sei für diese Ergänzung ein zusätzlicher Absatz in Art. 150 CO₂-VO vorzusehen. Zur Erläuterung: Unter dem spezialisierten Flugbetrieb fällt derjenige Flugbetrieb mit Ausnahme des gewerblichen Luftverkehrsbetriebs, bei dem das Luftfahrzeug für spezialisierte Aktivitäten, etwa für die Landwirtschaft, Bautätigkeiten, Luftaufnahmen, Vermessung, Beobachtung und Überwachung oder Luftwerbung, eingesetzt wird.
- Im Sinne von Artikel 49 Abs. 3 CO₂-Gesetz regen wir an, Art. 150 Abs. 3 CO₂-VO dahingehend zu ergänzen, dass von zivilen Organisationen im Auftrag einer mit behördlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle (insbesondere der Schweizer Armee oder eines Bundesdepartments) durchgeführte Flüge, die militärische, zollbehördliche, polizeiliche, Such- und Rettungs-, Transport-, Verbindungs-, technische Wartungs-, Trainings-, Brandbekämpfungs-, Grenzkontroll- oder ähnliche Tätigkeiten oder Dienste durchführen oder generell diejenigen Flüge, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, von der Entrichtung der Abgabe Allgemeine Luftfahrt ausgenommen sind. Es erscheint naheliegend für diese Ergänzung einen zusätzlichen Absatz in Art. 150 CO₂-VO vorzusehen.

Ad Art. 153 Abs. 1 CO₂-VO, Höhe der Abgabe Allgemeine Luftfahrt:

Gemäss Artikel 51 Abs. 2 CO₂-Gesetz soll bei der Abgabehöhe die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Flugplätze berücksichtigt werden. Richtigerweise wird im Erläuterungsbericht zur CO₂-VO ausgeführt, dass die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation) das Hauptgeschäft der regionalen Flugplätze sei und deshalb für Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse zwischen 15 und 80 Tonnen eine reduzierte Abgabehöhe gelte, wenn immer sie ab einem regionalen Flugplatz gemäss Anhang 25 CO₂-VO starten. Wir stellen fest, dass die Wettbewerbsfähigkeit mit einer Differenz bei den Kurzstreckenflügen (Art. 150 Abs. 1 lit. a. CO₂-VO), sowie bei den Mittelstreckenflügen (Art. 150 Abs. 1 lit. b. CO₂-VO) von jeweils CHF 50.00 berücksichtigt ist – was weniger als 10% der gesamten Abgabe ausmacht. Dies ist ein bemerkenswert tiefer Betrag und die Frage drängt sich auf, ob dies im Sinne des Gesetzgebers ist, der mit der Vorgabe der Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit bewusst und explizit die regionalen Flugplätze unterstützen möchte. Wir regen deshalb an, die bescheidene Differenz von CHF 50.00 in Wiedererwägung zu ziehen. Die im Vergleich zu den Landesflughäfen eingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Flugplätze sollte mit mindestens CHF 150.00 für die Kurz- und Mittelstrecke berücksichtigt werden. Dies analog den Flügen der Langstrecke (Art. 150 Abs. 1 lit. c. CO₂-VO), für welche mit einer Differenz von CHF 500.00 die Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt wird, was relativ betrachtet rund einen Drittel ausmacht.

Ad Art. 154 Abs. 1 CO₂-VO, Abgabeanmeldung:

Es stellt sich die Frage, wie administrativ und kostenseitig der Fall gelöst wird, wenn sich nach dem Abflug (inflight) die Destination ändert. Weder Art. 157 noch Art. 158 CO₂-VO decken diesen Fall ab, weshalb wir um entsprechende Ergänzung oder Instruktion bitten.

Ad Art. 154 Abs. 1 und 2 CO₂-VO (Abgabeanmeldung) i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. e. CO₂-Gesetz (Verzicht auf Erhebung der Abgabe, sofern die verwendeten Flugtreibstoffe der Mineralölsteuer unterliegen):

Gemäss Art. 154 Abs. 1 CO₂-VO ist der Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber gehalten, vor jedem Abflug die Abgabeanmeldung auszufüllen und diese dem Flugplatzhalter zu überreichen. Gemäss Art. 154 Abs. 2 CO₂-VO hat die Abgabeanmeldung diverse Angaben zu enthalten (lit. a.-f.). Es fehlt jedoch im genannten Katalog die Angabe, ob die verwendeten Flugtreibstoffe der Mineralölsteuer unterliegen (diesfalls entfällt die Abgabe). Wir regen an, dies im Katalog von Art. 154 Abs. 2 CO₂-VO zu ergänzen. Wichtig ist dabei, dass auf die Praktikabilität geachtet wird: Es darf keine Verknüpfung der Erhebung der Abgabe mit der Betankung des betreffenden Flugzeuges geben. Stattdessen muss der Prozess an die Fluganmeldung anknüpfen. Die Begründung dafür liegt in der Vermeidung weiterer Schnittstellen zu Treibstofflieferanten, was eine unerwünschte Verkomplizierung der Abläufe auslösen würde.

Ad Art. 159 Abs. 4 CO₂-VO (Entschädigung Flugplatzhalter und Kosten der Anpassung der IT-Systeme):

Für den Vollzugsaufwand soll gemäss der CO₂-VO jeder Flugplatzhalter pauschal mit CHF 15.00 pro Abflug entschädigt werden. Die Entschädigung der Flugplatzhalter wird begrüsst, wobei der Pauschalbetrag zu tief angesetzt ist. Wir regen an, diesen in Wiedererwägung zu ziehen und eine Pauschalentschädigung von mindestens CHF 30.00 vorzusehen.

Was die Anpassung der IT-Systeme der Flugplätze für die Abgabeanmeldung und Rechnungsstellung angeht, wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe des BAFU besprochen, dass die Flugplatzhalter für alle anfallenden Kosten der Anpassung der IT-Systeme separat entschädigt werden. Dem Erläuterungsbericht ist hingegen zu entnehmen, dass anfallende Kosten für die Anpassung der IT-Systeme der Flugplätze «einmalig» entschädigt werden. Wir bitten um Klärung dieses Punktes und sind der Ansicht, dass die anfallende Kosten für die Anpassung der IT-Systeme nicht einmalig, sondern bei Bedarf entschädigt werden sollten, was eine mehrmalige Entschädigung (z.B. bei Softwareupdates) bedeuten kann. Dies mit der Begründung, dass die Flugplatzhalter die Abgabeanmeldung und Rechnungsstellung effizient sicherstellen müssen, was nur mit einer leistungsfähigen IT-Umgebung möglich ist.

Die betroffenen Flugplatzhalter gemäss Anhang 25 der CO₂-VO sind schliesslich dankbar, wenn sie zeitgerecht bestätigt erhalten, mit welchen IT-Anpassungen sie aus Sicht des BAFU zu rechnen haben. Nach unserem Wissenstand sind diese Abklärungen zwischen dem BAFU und den Flugplätzen im Gange, wobei auch die Zeitverhältnisse zur Anpassung der IT-Umgebung auf den Flugplätzen zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob es realistisch erscheint, mit dem Inkrafttreten CO₂-Gesetzgebung

zeitgleich die Einführung der Abgabe Allgemeine Luftfahrt per 01.01.2022 vorzusehen. Wir bitten um entsprechende Instruktion.

Ad Art. 159 Abs. 5 CO₂-VO (Fristerstreckungen und Abrechnungsperioden):

Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass das BAFU auf Gesuch hin – insbesondere in der Einführungsphase – die Frist für das Einreichen der Abgabeanmeldungen erstrecken oder andere Abrechnungsperioden zulassen kann, wenn auf einem Flugplatz nur vereinzelt abgabepflichtige Flüge durchgeführt und pro Jahr voraussichtlich weniger als CHF 50'000.00 durch die Abgabeerhebung eingenommen werden. Die Umschreibung im Erläuterungsbericht weicht vom Verordnungstext ab, welcher einzig die Voraussetzung vorsieht, dass pro Jahr voraussichtlich weniger als CHF 50'000.00 mit der Abgabe eingenommen werden können. Die im Erläuterungsbericht kumulativ aufgeführte Voraussetzung, dass auf einem Flugplatz nur vereinzelt abgabepflichtige Flüge durchgeführt werden, findet sich im Verordnungstext hingegen nicht. Wir bitten um Klärung dieser Diskrepanz.

Ad Anhang 25 Ziffer 1 CO₂-VO:

Wir regen an, der Praktikabilität halber die Länderliste in Wiedererwägung zu ziehen und stattdessen die Publikation einer Liste der Zielflugplätze (anhand ihrer ICAO-Codes) zu prüfen.

Zusammenfassende Schlussbemerkungen:

Mit der Einführung einer Abgabe Allgemeine Luftfahrt werden die Schweizer Geschäftsluftfahrt und die sie bedienenden Flugplätze vor eine ausserordentlich herausfordernde – und die Konkurrenzfähigkeit betreffende – Situation gestellt, welche es in dieser Form nur in der Schweiz geben würde. Diverse Fragen müssten im Hinblick auf die Einführung der Abgabe Allgemeine Luftfahrt vorgängig noch geklärt und mit den Flugplätzen und Operators vereinbart und instruiert werden. Zur Instruktion hilfreich wäre beispielsweise eine kurze Informationsbroschüre des Bundes, welche die Flugplatzhalter und die Operators ihren Kunden abgeben können, um Sie über die neue Abgabe Allgemeine Luftfahrt frühzeitig zu informieren. Wir regen an, dass das BAFU die Vorkehrungen für eine zielgerichtete Informationskampagne (elektronisch und als Printmedium) veranlasst. Unser Verband bietet sich an, das BAFU dabei zu unterstützen.

Der Verband Schweizer Flugplätze bedankt sich bei den das Dossier führenden Mitarbeitenden des BAFU für den vertrauensvollen Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe.

Hinweis:

Das CO₂-Gesetz wurde durch das Stimmvolk anlässlich der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt, womit auch die Abgabe Allgemeine Luftfahrt hinfällig geworden ist. Sie erhalten auf eigenen Wunsch unsere Stellungnahme dennoch zugestellt.

Der Unterzeichnende steht bei Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND SCHWEIZER FLUGPLÄTZE

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Pardo', with a stylized flourish at the end.

Jorge V. Pardo, Geschäftsführer

Kopie: SBAA, Sekretariat, Postfach 2223, 8060 Zürich-Flughafen

Beilagen: NIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 21. Juni 2021 (Stellungnahme_CO2-V_210715.docx)

Vernehmlassung Totalrevision CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Burkhardt
Sehr geehrter Herr Burkard

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen 155 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) spielt eine wichtige Rolle für die Wärme- und Kälteversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Abwasser, Geo- und Solarthermie sowie Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärme- und -kältenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Stellungnahme zur CO₂-Verordnung

Nachfolgend sind unsere Rückmeldungen zur Totalrevision der CO₂-Verordnung zusammengestellt.

Art. 8 Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen, Absatz 2

Wir begrüssen die Ausnahme für Fernwärmeerzeugungsanlagen, verstehen jedoch die Einschränkung auf öffentlichen Boden beanspruchende Infrastruktur nicht. Oft stehen Fernwärmeerzeugungsanlagen auf privatem Grund und die Transport- und

Verband Fernwärme Schweiz / Association suisse du chauffage à distance

Geschäftsstelle • c/o Ryser Ingenieure AG • Engestrasse 9 • Postfach • 3001 Bern

Telefon +41 31 560 03 90 • info@fernwaerme-schweiz.ch • www.fernwaerme-schweiz.ch

Verteilnetze führen oft sowohl über öffentlichen als auch privaten Grund.

Antrag: Art. 8 Absatz 2 soll wie folgt ergänzt werden:

² Nicht unter den Begriff der Alt- und Neubauten nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes fallen Fernwärmeerzeugungsanlagen, deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen **oder privaten** Boden beanspruchen und die Wärme an Dritte verkaufen.

Art. 9 Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes

Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes ist für einen erfolgreichen Ausbau von thermischen Netzen von grosser Wichtigkeit. Ein signifikanter Ausbau von Fernwärmenetzen in der Schweiz wird über die nächsten 20 bis 30 Jahre erfolgen. Schon alleine die allfällige Aktualisierung eines Energierichtplanes kann einige Jahre dauern. Bei einem konkreten Projekt benötigen die Projektentwicklung und die Bewilligungsverfahren oft viele Jahre und der Ausbau erfolgt oft etappenweise. Eine befristete Befreiung für lediglich 8 Jahre greift daher viel zu kurz. Hier wäre eine Frist von mindestens 15 Jahren angezeigt.

Zudem sollte die befristete Befreiung auch für Neubauten gelten, da diese ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit eines Fernwärmenetzes leisten können.

Antrag: Art. 9 soll wie folgt geändert werden:

Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 ~~Buchstabe a~~ des CO₂-Gesetzes wird ~~für höchstens acht Jahre~~ ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt, wenn:

- a. **spätestens 2025** eine behördenverbindliche Energierichtplanung betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender erneuerbarer Energie oder Abwärme vorliegt. **Die befristete Befreiung dauert bis zu dem in der Energierichtplanung festgelegten Zeitpunkt für die Fertigstellung der Groberschliessung des thermischen Netzes, maximal jedoch bis 2040;** und
- b. der Anschluss ~~der Liegenschaft des Altbaus~~ an ein thermisches Netz vertraglich vereinbart ist.

Art. 10 Erhöhung des CO₂-Grenzwerts, Ziffer 2

Wir unterstützen die klare Vorgabe für die Beurteilung der Mehrkosten nach der Norm SIA 480 "Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen im Hochbau". Unklar ist hingegen, wie der Referenzfall definiert ist, mit dem die Kosten verglichen werden. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte die Verordnung den Referenzfall klar festlegen.

Antrag: Wir beantragen die Festlegung des Referenzfalls für die Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Art. 13 Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe

Biogene Brennstoffe sollten zukünftig in erster Linie für den Prozesswärmebereich, punktuell im Mobilitätsbereich, in WKK-Anlagen und für die Spitzenlastabdeckung in

Wärmenetzen eingesetzt werden. Ein Einsatz biogener Brennstoffe im Gebäudebereich ist langfristig nicht sinnvoll. (vgl. Positionspapier BFE zur künftigen Rolle von Gas und Gasinfrastruktur in der Energieversorgung der Schweiz).

Antrag: Streichen des Art. 13.

Art. 45 Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Anlagen und

Art. 48 Nicht berücksichtigte Anlagen

Gemäss erläuterndem Bericht zur CO₂-Verordnung (vgl. Seite 31) werden Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) ab dem 1. Januar 2024 ins EHS einbezogen, falls bis dahin keine Weiterführung der Branchenlösung zustande kommt (vgl. Art. 253 CO₂-Verordnung).

Antrag: Wir beantragen, die KVA explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen, dies aus folgenden Gründen:

- Verletzung des Äquivalenzprinzips mit der EU
- Ungleichbehandlung von Abfallentsorgungsanlagen gemäss VVEA (Art. 49)
- Unklarheit, wie die CO₂ Emissionen aus den KVA zu handhaben sind und wie die Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte erfolgen soll (vgl. Anhang 10 CO₂-V).

Eine entsprechende Formulierung könnte z.B. in Art. 46, 48 oder am elegantesten in Art. 253 aufgenommen werden (vgl. unseren Textvorschlag unter Art. 253).

Art. 174 Verwendung der Mittel (des Klimafonds)

Der Ausbau von thermischen Netzen ist eine sehr wirksame Massnahme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, die Möglichkeiten für innovative Ansätze sind aber beschränkt. Entsprechend darf sich die Fernwärmebranche keine grossen Hoffnungen machen, in signifikanter Weise von den Mitteln aus dem Klimafonds profitieren zu können. Die verfügbaren Mittel sind vernachlässigbar im Vergleich zum erwarteten grossen Investitionsvolumen für den Fernwärme-Ausbau bis 2050 (CHF 20 bis 25 Milliarden) und anstehenden Herausforderungen. Es müssen deshalb andere Wege gefunden werden, um die Fernwärmeprojekte z.B. mit Public-Private-Partnership-Lösungen, Bürgschaften oder anderen Lösungen finanziell zu unterstützen.

Art. 182 Mittelverwendung für Massnahmen gemäss den Abschnitten 4-10

Der Bund kann gemäss Art. 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes mit jährlich CHF 60 Millionen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden unterstützen. Da die Mittel auf insgesamt 8 Handlungsfelder aufgeteilt werden, stehen für jedes Thema durchschnittlich nur CHF 7.5 Millionen zur Verfügung. **Die voraussichtlich für thermische Netze verfügbaren Mittel sind lediglich ein Tropfen auf den heissen Stein.** Der VFS hat bereits 2018 einen Vorschlag für die Anpassung der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates zum CO₂-Gesetz mit jährlich CHF 80 Millionen für Wärmenetze (vgl. nachfolgenden Ausschnitt eines Schreibens des VFS vom 7. Mai 2018 an alle Mitglieder der UREK-N (mitunterzeichnet von den 7 Partnerorganisationen Holzenergie Schweiz, Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz, InfraWatt, VBSA, VSA, Swisspower und Biomasse Suisse)).

17.071 Totalrevision des CO₂-Gesetzes

Antrag zu Art. 39, neuer Abs. 2bis

Mit einem Teil der Mittel nach Absatz 1, höchstens aber mit 80 Millionen Franken pro Jahr, unterstützt der Bund Projekte zur Nutzung von erneuerbaren Energien (insbesondere Grund-, Oberflächen- und Abwasser, Holz und Biogas) und Abwärme für die Wärmebereitstellung und -verteilung. Der Bundesrat legt die Kriterien und Modalitäten der Unterstützung sowie den jährlichen Höchstbetrag der Finanzhilfen fest.

Der Vorstoss wurde u.a. wie folgt begründet:

- Mit erneuerbarer Wärme kann pro Franken viermal mehr CO₂ reduziert werden als mit Gebäudesanierungen.
- Die Potentiale der erwähnten erneuerbaren Energien sind viel grösser als diejenigen der tiefen Geothermie und können wesentlich rascher einen markanten Beitrag zur CO₂-Emissionsreduktion leisten. Insbesondere die Nutzung von Abwärme ist aber mit grossen unternehmerischen Risiken verbunden, ähnlich wie bei der tiefen Geothermie, weshalb eine gezielte Förderung sinnvoll ist.
- «Mitnahmeeffekte» können durch einen vermehrten Einsatz der Fördermittel für den Fernwärmeausbau voraussichtlich reduziert werden, da es kein Gebäude-Gesamtsanierungskonzept braucht, sondern lediglich einen Ersatz der fossilen Heizungen bedeutet.
- Die Möglichkeiten, die verfügbaren Mittel sinnvoll einzusetzen und vollständig auszuschöpfen, nehmen deutlich zu.

Leider fand unser Vorstoss in den parlamentarischen Diskussionen nur in homöopathischer Dosis Aufnahme in Form einer "Risikogarantie" in Art. 55 Absatz 2 Buchstabe e des CO₂-Gesetzes.

Aus Sicht des VFS ist der Zielbeitrag, den die einzelnen Massnahmen zu leisten vermögen, bei der Auswahl der Projekte stärker zu gewichten. Es herrscht unserer Ansicht nach ein Ungleichgewicht zwischen effektivem Nutzen zur Verminderung der CO₂-Emissionen und der vorgesehenen Mittelverwendung. Unbestritten ist die Wichtigkeit räumlicher Energieplanungen für erneuerbare Energiequellen. Der Fokus liegt jedoch nach wie vor allzu stark auf den Einzelgebäuden.

Antrag: Für Neu- und Ausbau von thermischen Netzen muss deutlich mehr Geld zu Verfügung gestellt werden, in welcher Form dies erfolgen kann, soll in der im Aufbau begriffenen Projektorganisation Thermische Netze des UVEK diskutiert werden.

Art. 190 Räumliche Energieplanung, Absatz 4

Gemäss Absatz 4 kann für die räumliche Energieplanung frühestens nach 10 Jahren erneut ein Beitrag beantragt werden. Wird ein Planungsfehler bemerkt, muss rasch reagiert werden können. Aufgrund der Wichtigkeit der Energieplanung sollte bereits nach wenigen Jahren wiederum ein Antrag auf Fördermittel gestellt werden können. Eine Einschränkung macht unserer Ansicht nach keinen Sinn.

Antrag: Wir beantragen, den Absatz 4 zu streichen.

Art. 191 Anforderungen (an räumliche Energieplanung)

Wir schlagen vor, bei Buchstabe h zusätzlich eine Jahresangabe betreffend Verfügbarkeit der Groberschliessung der neu zu erstellenden oder auszubauenden thermischen Netze zu verlangen. Dies würde eine elegante Umsetzung für die befristete Befreiung gemäss Art. 9 ermöglichen (vgl. unseren Antrag zu Art. 9).

Antrag: Der Art. 191 Buchstabe h soll wie folgt ergänzt werden:

h. mögliche Gebiete der zu erstellenden oder auszubauenden thermischen CO₂-armen Netzen **inkl. Jahresangabe zu deren Realisierung.**

Betreffend Buchstabe j schlagen wir vor, dass die Energieplanung zwingend eine Koordination zwischen bestehendem Gasnetz und dem Neu-/Ausbau der Fernwärme zum Beispiel mit Jahresangabe zur Ausserbetriebnahme von langfristig nicht wirtschaftlich betreibbaren Teilen des Gasnetzes vorsieht.

Antrag: Der Art. 191 Buchstabe j ist wie folgt zu ergänzen:

j. das Vorhandensein bestehender Gasnetze: die Konzeption, dass die Entwicklung der Netze im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes steht **sowie Koordination mit dem Neu-/Ausbau thermischer Netze inkl. Jahresangabe zur Ausserbetriebnahme langfristig nicht wirtschaftlich betreibbarer Teile des Gasnetzes;**

Art. 192 Geodaten

Der VFS unterstützt sowohl die einheitliche Strukturierung der digitalen Ergebnisse der räumlichen Energieplanungen, deren Aufnahme in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts als auch den öffentlichen Zugang zu den Geodaten.

Art. 199 Impulsberatung für Projekte

Der VFS heisst die Förderung der Impulsberatung für Energie-Contracting-Projekte explizit gut.

Art. 201 Absicherungen von Risiken thermischer Netze

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 182.

Eine Risikoabsicherung für thermische Netze ist zwar löblich, löst aber das Problem der hohen Anfangsinvestitionen in Fernwärmenetze nicht. Diese sind die Haupthürde für die Realisierung thermischer Netze. Die Betreiber des thermischen Netzes gehen bezüglich dieser Erstinvestitionen das Risiko ein, diese nicht amortisieren zu können. Die Absicherung dieses Risikos durch den Bund, die Kantone, oder die Gemeinden bzw. eine Lösung im Sinne einer Public-Private-Partnership wäre eine grosse Hilfe.

Es fällt auf, dass für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase Investitionsbeiträge von bis zu 60% gewährt werden, eine entsprechende Förderung für die thermischen Netze aber fehlt. Dabei ist die Wirksamkeit thermischer Netze in Sachen Verminderung der CO₂-Emissionen wesentlich besser.

Zudem müssen die Betreiber von thermischen Netzen oft schon in der Planungsphase, also noch vor dem Grundsatzentscheid zur Realisierung aufgrund Baukoordinativer Abhängigkeiten Vorinvestitionen in den Leitungsbau tätigen. Ein typisches Beispiel ist die vorzeitige Verlegung von Wärmeleitungen in einer Strasse, in der gerade Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, nach deren Abschluss die Strasse dann für 10 bis 20 Jahre nicht mehr angerührt werden sollte. In solchen Situationen sind die Wärmenetzbetreiber gezwungen, Synergien zu nutzen und Risiken zu übernehmen. Auch für diesen Fall wäre eine Risikoabsicherung äusserst hilfreich.

Antrag: Wir beantragen, die Risiken für die hohen Anfangsinvestitionen sowie für Vorinvestitionen in Leitungsbau ebenfalls zu berücksichtigen. Dies könnte z.B. in Art. 201 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt ergänzt werden:

- a. **vorzeitige Leitungsbauten zur Sicherung von zukünftigen Wärmekunden aus Synergiegründen erforderlich sind, unerwartete Amortisationsrisiken auftreten oder** die Wärmebereitstellung aus nicht-planbaren Gründen eingeschränkt wird; oder

Art. 202 Anforderungen (für Absicherung Risiken thermischer Netze), Absatz 2

Ein thermisches Netz muss wirtschaftlich sein, um die Anforderungen für den Erhalt einer Risikogarantie zu erfüllen. Wie unsere Ausführungen zu Art. 181 zeigen, müssen für den Bau thermischer Netze oft grosse Risiken eingegangen werden, ein wirtschaftlicher Betrieb kann also nicht vorneherein sichergestellt werden. Zudem stellt sich die Frage, was unter "wirtschaftlich" verstanden wird, da der Referenzfall nicht klar definiert ist (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 10).

Antrag: Wir beantragen, den Artikel 202 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

2 Das thermische Netz muss nach dem Stand der Technik dimensioniert **und wirtschaftlich** sein.

Art. 208 Berechtigte Anlagen, Absatz 2 Buchstabe a

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen (ARA) haben keinen Anspruch auf einen Beitrag für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase. In Anlehnung an die parlamentarische Initiative Girod sollten ARA unserer Meinung nach ebenfalls Anspruch auf Beiträge erheben dürfen.

Antrag: Wir beantragen die Streichung des Buchstaben a.

Art. 218 Bürgschaft

Wir regen an, eine weitere Erhöhung der Obergrenze für Bürgschaften (bisher CHF 3 Millionen, neu CHF 5 Millionen) zu prüfen und auf thermische Netze auszuweiten im Sinne einer Public-Private-Partnership ohne Auflagen betreffend Innovationen (vgl. auch unsere Ausführungen zu den Art. 174, 182 und 201).

Antrag: Die Erhöhung der Obergrenze für Bürgschaften wird bei der nächsten Revision der CO₂-Verordnung geprüft.

Art. 253 Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen

Aus den bereits in den Kommentaren zu den Art. 45 und 48 erwähnten Gründen (Verletzung Äquivalenzprinzip mit der EU, Ungleichbehandlung von Abfallentsorgungsanlagen sowie Unklarheit betreffend Zuteilung von Emissionszertifikaten) lehnen wir eine allfällige Unterstellung von KVA unter das EHS ab 2024 ab.

Antrag: Wir beantragen, die KVA explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Zusätzlich zu den in Artikel 48 Absatz 1 erwähnten Anlagen werden ~~bis zum 31. Dezember 2023~~ auch Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a VVEA ist, nicht berücksichtigt.

Generelle Bemerkungen

Wir erachten die Regelung für die Befreiung von der CO₂-Abgabe für emissionsintensive Betriebe als sehr grosszügig und nicht kohärent mit den klimapolitischen Zielen der Schweiz. Strengere Bedingungen für die Befreiung könnten insbesondere die konsequente Nutzung von industrieller Abwärme und sich darauf abstützende Wärmeverbunde fördern.

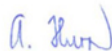
Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass die Schweiz trotz Ablehnung des CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 die Energiewende und Wärmewende erreichen kann.

Für Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Othmar Reichmuth
Präsident VFS, Ständerat



Andreas Hurni
Geschäftsführer VFS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die uns zugestellten Unterlagen vom 14. April 2021 zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit und danken Ihnen bestens dafür und für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Der SIA hat die Unterlagen geprüft. Nachdem das CO2 Gesetz durch das Stimmvolk am 13. Juni 2021 abgelehnt wurde, ist voraussichtlich auch die zugehörige Verordnung hinfällig. Der SIA verzichtet daher auf eine Stellungnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Monika Meier
Sachbearbeiterin Fachbereich Recht

SIA
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Selnastrasse 16
Postfach
CH 8027 Zürich
t +41 (0)44 283 15 14

monika.meier@sia.ch
www.sia.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 22.6.2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung): Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrter Herr Burkart

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur totalrevidierten CO₂-Verordnung. Nach Ablehnung des CO₂-Gesetzes in der Volksabstimmung vom 13.6. müssen nun die Weichen für einen rechtssicheren Übergang bis zum Vorliegen eines neuen Gesetzes rasch geregelt werden. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Einordnung nach dem abgelehnten CO₂-Gesetz

Die Beherbergungsbranche unterstützt Bestrebungen zugunsten eines stärkeren Klimaschutzes nach wie vor und fordert die rasche Etablierung von Übergangslösungen sowie eine entschlackte Neuauflage des Gesetzes. Intakte Natur und Landschaften sind ein wesentlicher Pfeiler des Schweizer Tourismus. Ein stark exponiertes Alpenland wie die Schweiz hat ein vitales Interesse, dem Klimawandel entgegenzutreten. Wissenschaftliche Erkenntnisse untermauern die Notwendigkeit, CO₂-Emissionen gemäss den Pariser Klimazielen zu reduzieren und langfristig die Klimaneutralität zu erreichen. Die Hotellerie ist sich der Bedeutung des Klimaschutzes bewusst und engagiert sich seit vielen Jahren mit Initiativen und Effizienz-Projekten, wie dem «Bündner Leuchtturm» oder «Swisstainable». HotellerieSuisse als Verband der nachhaltigen und innovativen Hotelbetriebe bekennt sich im «Kompass» zur Förderung des Klimaschutzes und zur Nachhaltigkeit generell. Entsprechend hatte die Beherbergungsbranche das CO₂-Gesetz unterstützt, auch wenn besonders die strengen Gebäudevorgaben für die KMU-Betriebe eine grosse finanzielle Herausforderung gewesen wären. Die gesetzlichen Vorgaben hätten für die gebäudelastige Hotellerie energetische Sanierungen im grossen Stil sowie hohe Investitionen notwendig gemacht.

Gleichzeitig kämpft die Branche seit Jahren mit Investitionsproblemen, da die erwirtschafteten Gewinne und Reserven systembedingt schmal sind. Die Corona-Krise hat derweil das lange bestehende Problem der Investitionsschwäche noch einmal massiv verschärft. Geschäftsbanken agieren in der

Finanzierung von Beherbergungsbetrieben sehr zurückhaltend, während die SGH als subsidiäres Instrument derzeit nur sehr bedingt Lücken schliessen kann. Ohne staatliche Fördergelder könnte die Beherbergungsbranche die nötigen Finanzmittel nicht beschaffen und schärfere Gebäudevorgaben nur schwerlich erreichen. Im Unterschied zu anderen Branchen muss sich die Hotellerie mit günstigeren Bewerbern im Ausland messen, ohne die Mehrkosten auf die Preise abwälzen zu können. Naturgemäss sind Hotels zudem grosse und zu Wohnbedingungen beheizte Gebäude, bei denen Verschärfungen der Emissionswerte ins Gewicht fallen und hohe Investitionen zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund mindert die Ablehnung der Totalrevision kurzfristig die Mehraufwände, bringt jedoch eine hohe Rechtsunsicherheit mit sich. Jetzt müssen rasch Übergangslösungen sowie mehrheitsfähige gesetzliche Grundlagen erarbeitet werden. Diesbezüglich erlauben wir uns, Ihnen an dieser Stelle die wichtigsten Anliegen der Hotellerie zu erläutern.

2. Effizienzprogramme: Übergangslösungen rasch installieren, Rechtssicherheit schaffen

Die mit privatwirtschaftlichen Organisationen (bspw. ENAW) vereinbarten Effizienzprogramme müssen nahtlos weitergeführt werden. Unter allen Umständen ist ein gesetzliches Auslaufen in den nächsten Jahren zu verhindern. Diesen vom BAFU abgesegneten Verminderungsverpflichtungen liegen langfristige Investitionsplanungen der beteiligten Betriebe zugrunde. Ohne rechtliche Grundlage droht den Programmen ein abruptes Ende und würden teilnehmende Unternehmen der Abgabepflicht unterstellt. Im schlimmsten Fall droht eine Erhöhung des CO₂-Ausstosses. Dies muss und kann mit der Verlängerung der entsprechenden Fristen vermieden werden, wie es die Motion 21.3694 Schilliger verlangt.

➔ **Bundesrat und Verwaltung sind gebeten, alle Massnahmen, welche im Zusammenhang mit dem geltenden CO₂ Gesetz stehen und befristet sind, zu verlängern. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass weder eine zeitliche noch eine vollzugstechnische Lücke entsteht.**

3. Anliegen der Beherbergungsbranche für eine gesetzliche Nachfolgelösung

Das Volk hat zwar Nein zum vorliegenden CO₂ Gesetz gesagt aber nicht zu allen Massnahmen im Klimaschutz. Es ist wichtig, dass die bereits funktionierenden, erfolgreichen Massnahmen erhalten bleiben. Gleichzeitig muss festgestellt werden, dass die Vorlage überladen wurde. Auch HotellerieSuisse hatte sich erfolglos gegen die sehr scharfen Gebäudevorgaben gewehrt, aus Rücksicht auf den Klimaschutz dem Gesetz schlussendlich aber zugestimmt. In den folgenden Monaten muss nun eine mehrheitsfähige CO₂-Gesetzgebung beschlossen werden, welche die Anliegen von KMU-Branchen angemessen berücksichtigt. Aus Sicht der Beherbergungsbranche sollte eine neue Reform entlang folgender Eckwerte konzipiert werden:

➔ **Abgabenbefreiung mit Verminderungsverpflichtung für alle Unternehmen ermöglichen**
Alle Unternehmen sollen sich künftig mit dem Abschluss einer Verminderungsverpflichtung von der CO₂-Abgabe befreien lassen können, wie es auch das gescheiterte Gesetz vorsah. Dieser Punkt war im Parlament kaum umstritten und führte sicher nicht zur Ablehnung. Dank den Effizienzprogrammen kann der CO₂-Ausstoss durch bauliche Massnahmen und Optimierungen massiv gesenkt werden. Deshalb sollen alle Betriebe die Möglichkeit einer Verminderungsverpflichtung mit Abgabebefreiung erhalten, damit die Effizienz im Klimaschutz gesteigert werden kann.

➔ **Vorleistungen und wirtschaftlich realisierbares Verminderungspotenzial berücksichtigen**
Bei der Senkung der CO₂-Emissionen müssen bereits getätigte Vorleistungen sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit angemessen berücksichtigt werden. Auf Gesetzesstufe ist deshalb explizit

festzuhalten, dass bei der Festlegung von Zielen und Zwischenzielen die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotential berücksichtigt werden. Ebenso muss sich der Umfang der Verminderungsverpflichtung insbesondere am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotenzial, den produkt- und produktionsspezifischen Eigenheiten sowie an den Vorleistungen des Betreibers orientieren.

→ **Gebäudevorgaben nur massvoll verschärfen**

Die Ziele im Gebäudebereich sollten erst bis 2030 und ohne zusätzliche staatliche Standards erreicht werden müssen. Stattdessen ist bei allfälliger Zielverfehlung die Option eines Gebäudestandards vorzusehen, welcher der Bundesrat dem Parlament beantragen kann. Hierin ist die Kompatibilität mit den Zielvereinbarungen (Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung) sicherzustellen, indem die betroffenen Betriebe von reduzierten Anforderungen profitieren können. Mit Blick auf die regional unterschiedlichen Klimata sollte die Grenzwertregelung eine Höhenkorrektur (M.ü.M.) enthalten und so das Standortklima berücksichtigen. Wirtschaftliche und technische Härtefälle sollen zu verminderten Anforderungen berechtigen.

→ **CO2-Abgabe: Verzicht auf weitere Erhöhung des maximalen Abgabesatzes**

Die im gescheiterten Gesetz vorgesehene maximale Abgabehöhe von 210 Franken wäre für die KMU-geprägte Beherbergungswirtschaft eine hohe Mehrbelastung gewesen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem Ausland und eines noch höheren Kostendrucks fordert HotellerieSuisse, dass die im internationalen Vergleich heute schon zweithöchste Abgabe nicht weiter ausgedehnt wird.

→ **Gebäudeprogramm auch abgabenbefreiten Betrieben zugänglich machen**

Das erfolgreiche Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen sollte weitergeführt und zudem auch für abgabenbefreite Betriebe zugänglich gemacht werden. Mit ein Grund dafür ist auch die Tatsache, dass die Hotellerie von anderen Fördertatbeständen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Unter anderem verfügt die Beherbergungsbranche als Dienstleister im Tourismus kaum über die technischen Mittel, bahnbrechende technologische Innovationen zu entwickeln. Dennoch fällt im Gebäudebereich der Hotellerie ein grosses Investitionsvolumen an, das eine Unterstützung durch das Gebäudeprogramm erfordert.

→ **Abwrackprämien für alte Ölheizungen beibehalten**

Gemäss Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c des gescheiterten CO2-Gesetzes waren aus dem Klimafonds Fördermittel für den Ersatz fossil betriebbarer Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien vorgesehen. Dieser sinnvolle Anreiz sollte auch in einer Neuauflage des Gesetzes berücksichtigt werden. Für den Umstieg auf eine erneuerbare Heizung müssen auch Hotelbetriebe von diesen Fördergeldern profitieren können. Beratungen und «Abwrackprämien» für nicht erneuerbare Heizungen leisten wesentliche Investitionsimpulse, um den Anteil alternativer Energien in der Hotellerie wirkungsvoll zu steigern.

→ **Hotellerie den Zugang zu Fördermitteln für Wohngebäude gewähren**

Im gescheiterten Gesetz waren verschiedene Fördermittel für private Hauseigentümer vorgesehen. Bei einer allfälligen Neuauflage ist die Beherbergungsbranche darauf angewiesen, dass bei der Definition von Förderkriterien der gesetzliche Spielraum maximal ausgeschöpft wird. Ein Hotel gilt gemäss SIA-Norm als Wohngebäude und weist absolut vergleichbare Merkmale auf: Bewohner wie auch Gäste leben und übernachten in diesen Gebäuden, was zu erhöhten Anforderungen bezüglich Raumtemperaturen und Gebäudequalität führt – im Gegensatz zu Büroräumlichkeiten oder Fabrikgebäuden. Gleichzeitig kann die Branche keine bevorzugte gesetzliche Behandlung

geltend machen, wie dies bspw. auf besonders energieintensive Produktionsstätten zutrifft. Im Weiteren weisen Hotelgebäude i.d.R. eine kritische Grösse für die Wärmeerzeugung auf und entsprechen überwiegend älteren Baustandards mit tiefer Energieeffizienz. Augenscheinliches Beispiel sind etwa die «Belle-Epoque-Hotels», die nur mit riesigem Finanzaufwand energetisch saniert werden können und zudem oft auch denkmalschützerische Vorgaben aufweisen. Solche Gebäude können von einem KMU mit schmalen Erträgen und Reserven nicht ohne staatliche Zuschüsse renoviert werden. Die Corona-Krise hat derweil das lange bestehende Problem der Investitionsschwäche noch einmal massiv verschärft.

→ **Schaffung eines Guichet unique**

HotellerieSuisse begrüsst die im Begleitbericht angekündigte Absicht, in der Verwaltung einen «guichet unique» für die Umsetzung des Klimafonds und die einzelnen Förderinstrumente einzurichten. Die Gewährung eines einfachen und unbürokratischen Zugangs für Gesuchstellende entspricht einer langjährigen Forderung der Beherbergungsbranche. Wegen der Vielzahl an verschiedenen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Förderprogrammen fällt es Unternehmen schwer, den Überblick zu behalten. Diese Eintrittshürde ist möglichst rasch zu senken, damit sinnvolle Projekte und deren Förderung nicht durch administrative Mehraufwände behindert werden.

4. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit 4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

Bundesamt für Umwelt
Sektion Klimapolitik
Reto Burkhard
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen
Mail: reto.burkhard@bafu.admin.ch

Bern, 7. Juni 2021

Revision der CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur Totalrevision der «Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen» (CO₂-Verordnung) Stellung nehmen zu dürfen. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Position. Fokus unserer Stellungnahme ist die Gleichstellung der Geothermie mit den übrigen erneuerbaren Energien.

1. Geothermie – Differenzierung ist zwingend!

Geothermie ist nicht gleich Geothermie. Eine Differenzierung ist *zwingend* nötig. Unterschieden wird zwischen untiefer, mitteltiefer und tiefer Geothermie.

- **Untiefe Geothermie:** Die untiefe oder oberflächennahe Geothermie (bis rund 500 Meter Tiefe) ist in der Schweiz stark verbreitet. Es handelt sich vor allem um Erdwärmesonden zur Beheizung und Kühlung von Privat- und Geschäftsliegenschaften. Der Markt ist etabliert. Die Schweiz gehört weltweit zur Spitzenklasse. Öffentliche Zuschüsse sind in der Regel nicht nötig.
- **Mitteltiefe Geothermie:** Die mitteltiefe Geothermie (bis rund 3000 Meter Tiefe) hat vor allem zum Ziel, unter anderem Quartiere von Gemeinden, Gewächshäuser, KMU und Industrieanlagen zu beheizen und zu kühlen. Auch Prozesswärme wird zur Verfügung gestellt. In der Schweiz ist eine Anlage zum Beispiel in Riehen in Betrieb. Mehrere Gesuche sind beim Bundesamt für Energie (BFE) hängig. Noch existiert kein funktionierender Markt. Da der tiefere Untergrund in der Schweiz im Gegensatz zu andern Ländern praktisch unbekannt ist, bestehen noch Unsicherheiten bezüglich Qualität und Quantität der Geothermie-Reservoirs an einem Ort. Daher bedarf die mitteltiefe Geothermie zur Minderung des damit verbundenen finanziellen Risikos noch staatlicher Förderung. Das nutzbare Potenzial liegt bei etwa 8.4 Terawattstunden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im CO₂-Gesetz geregelt.
- **Tiefe Geothermie:** Die tiefe Geothermie (über 3000 Meter Tiefe) will vor allem Strom erzeugen. Heute produziert die Schweiz noch keinen geothermischen Strom. Eine erste Anlage ist im Kanton Jura geplant. Strom aus tiefer Geothermie liefert bei minimalen Flächenbedarf wertvolle, erneuerbare Bandenergie (rund um die Uhr, sieben Tage pro Woche, ganzes Jahr). Da der tiefere Untergrund hierzulande praktisch unbekannt ist, die sogenannte petrothermale Technologie zur Produktion geothermischen Stroms erst am Anfang der Lernkurve steht und der Markt noch nicht

reif ist, bedarf es weiterhin staatlicher Förderung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Energiegesetz geregelt.

Aus geothermischer Sicht geht es in der zur Diskussion stehenden Totalrevision der CO₂-Verordnung um die Wärmeproduktion aus mitteltiefer Geothermie. Wir konzentrieren uns bei den weiteren Ausführungen auf diesen Typ Geothermie.

2. Gleichbehandlung mit andern erneuerbaren Energien

2.1 Untergrundrisiko ausgleichen

Um die Klimaziele 2050 und die Energiestrategie 2050 zu erreichen, werden sämtliche erneuerbaren Energien benötigt. Dazu braucht es die Förderung aller Technologien. Aktuell hingegen ist die mitteltiefe Geothermie bei den Förderinstrumenten gegenüber den übrigen erneuerbaren Energien **weiterhin** benachteiligt. Aufgrund der Risiken bei Erkundung und Erschliessung des Untergrunds unterscheidet sich die mitteltiefe Geothermie aktuell noch deutlich von andern erneuerbaren Energiequellen. So ist aufgrund des mangelnden Wissens über die Beschaffenheit des Untergrunds bei Projektbeginn nur schwer absehbar, ob am geplanten Ort überhaupt ausreichend Erdwärme zur direkten Wärmenutzung gefördert werden kann. Diese Gewissheit liegt erst vor, wenn der Projektant den Untergrund erkundet hat und diese Erkenntnisse anschliessend mit Bohrungen **bestätigt** worden sind. Dies unterscheidet sich grundsätzlich etwa von Holzenergie oder Biomasse, bei denen kein solche Unsicherheit besteht.

Erkundung und Erschliessung bergen demnach für Projektanten ein hohes Risiko. Diese Risikokosten werden in der aktuellen CO₂-Verordnung zu höchstens 60 Prozent abgegolten. Umgekehrt heisst das: Jeder Geothermie-Projektant hat 40 Prozent Risikokapital bereitzustellen. Andere erneuerbare Energien kennen kein solches Risiko. Aus diesem Grund besteht unseres Erachtens ein **Gleichbehandlungsgebot**. Um das der Geothermie inhärente Untergrundrisiko gegenüber andern Erzeugungstechnologien auszugleichen, ist eine stärkere Förderung zwingend.

2.2 Hohes Potenzial

Wie Studien zeigen, liegt das wirtschaftlich nutzbare Potenzial der mitteltiefen Geothermie in der Schweiz bei rund 8 TWh/a. Dieses Potenzial soll bis 2050 etappenweise erschlossen werden. Demnach sind ab 2025 jährlich durchschnittlich zehn Anlagen pro Jahr in Betrieb zu nehmen. Die 2019 von Geothermie-Schweiz durchgeführte, nationale Informationskampagne bei Schweizer Städten und Gemeinden zeigte: Das Interesse ist gross. Aber: Die Übernahme von 40 Prozent Risikokosten für die Lancierung eines mitteltiefen Geothermieprojekts ist speziell für mittlere Gemeinden und Städten und deren Energieversorgungsunternehmen ein enormes Hindernis. Diese Risikokosten beurteilen Exekutivpolitikerinnen und -politiker als viel zu hoch, um in einem Parlament oder gar in einer Volksabstimmung eine Mehrheit erhalten zu können. Die Folge: Die Geothermie-Pläne werden ad acta gelegt. Mit andern Worten: Der Risikoanteil von 40 Prozent ist der **DER Blocker** zur breiten Nutzung von Erdwärme aus mittleren Tiefen.

Das bestätigen auch konsolidierte Erkenntnisse aus einer neuen Untersuchung im Rahmen des europaweiten Projekts «Georisk»¹. Die Experten aus sieben europäischen Staaten, darunter auch aus der Schweiz, kamen sinngemäss zum Schluss:

Bei gleichzeitig hohem Untergrundrisiko und einem nicht etablierten Markt in der mitteltiefen und tiefen Geothermie muss der Staat mehr als 60 Prozent

¹ Die EU fördert im Rahmen von Horizon 2020 das vom European Geothermal Energy Council (EGEC) koordinierte Projekt «Georisk». Insgesamt sind 15 Partner aus folgenden sieben Ländern beteiligt: Schweiz, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Polen, Ungarn, Türkei. Die Arbeiten starteten im Oktober 2018 und werden im Herbst 2021 abgeschlossen.

der Risikokosten für die Erkundung und Erschliessung geothermischer Ressourcen kompensieren, um für potenzielle Projektanten einen adäquaten Anreiz setzen zu können.²

2.3 Vorschlag

Unter der Maxime «gleiche lange Spiesse für alle erneuerbaren Energien» schlagen wir vor, die CO₂-Verordnung zu ergänzen. Neben den Beiträgen für die Prospektion und die Erschliessung von Geothermie-Reservoirien soll zusätzlich eine Garantie gewährt werden. Im Fall einer erfolglosen Prospektion und Erschliessung, würde der Bund 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten übernehmen. Beide Instrumente kombiniert würden somit das Untergrundrisiko mit maximal 95 Prozent abdecken. Das entspricht den internationalen Erkenntnissen und senkt das durch Projektanten zu tragende Risikokapital wesentlich.

Die Garantie hat für den Bund den Vorteil, dass 35 Prozent der anrechenbaren Kosten nur dann ausbezahlt sind, wenn Prospektion und Bohrung ein Misserfolg sind. Es werden also nicht unnötig und unwiderruflich Gelder ausgeschüttet. Die vom Bund abzudeckenden Risiken sollten die Temperatur, die Fliess- resp. Zirkulationsrate und – falls nötig – den Chemismus des Tiefenwassers berücksichtigen.

3 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

3.1 Allgemeines

Geothermie-Schweiz unterstützt die Stossrichtung der Verordnung. Wir sind erfreut über die Einführung einer Warteliste für geothermische Projekte (Art. 195), die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Entwicklung solcher Projekte zeitlich aufwändig ist. Ebenfalls erfreut sind wir über die Risikoabsicherung für thermische Netze, zumal Wärme aus dem mittleren Untergrund zur Verteilung auf eine Netzinfrastruktur angewiesen ist.

3.2 Anträge

Die von uns beantragten Änderungen sind unterstrichen.

Antrag 1: Ergänzung zu Art.193

Neuer Absatz 3

³ Sind die Prospektion beziehungsweise die Erschliessung erfolglos, kann der Bund Garantien leisten. Deren Höhe beträgt höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

***Begründung:** Wie in Kapitel 2 dargelegt, ist die Geothermie andern erneuerbaren Technologien gleichzustellen. Das ist heute nicht der Fall, da das Untergrundrisiko nur zu höchstens 60 Prozent abgedeckt wird. Um adäquate Anreize zu setzen, ist aber ein wesentlich höherer Förderansatz nötig. Die Kombination von Beiträgen zur Prospektion und Erschliessung von Geothermie-Reservoirien von max. 60 Prozent der anrechenbaren Kosten und einer Garantie von maximal 35 Prozent decken das Untergrundrisiko zu maximal 95 Prozent ab. Eine völlige Gleichstellung mit weiteren erneuerbaren Technologien wird so zumindest annähernd erreicht.*

Antrag 2: Änderung Artikel 194, Absatz 1

¹ Das Gesuch um Leistung eines Beitrags muss den Anforderungen nach Anhang 27, Ziffern 3.1, 4.1 und 4.2, entsprechen und den Nachweis enthalten, dass die ersten Unterlagen zur Erlangung der für

² Georisk. Report reviewing geothermal risk mitigation schemes, Kapitel «Conclusions», S. 62 (bzw. 63 des PDF-Dokuments). https://www.georisk-project.eu/wp-content/uploads/2020/02/D3.1_Report-reviewing-geothermal-risk-mitigation-schemes-v2.pdf

das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen bei den zuständigen Behörden eingereicht wurden und die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

***Begründung:** Im vom Bundesrat vorgeschlagenen Verordnungstext wird verlangt, dass die Gesuchstellenden bei der Beantragung eines Beitrags auch nachweisen müssen, «dass die Gesuche der für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen bei den zuständigen Behörden vollständig eingereicht wurden». Die Eingabe eines «vollständigen» Dossiers bei den Kantonen noch vor einer Unterstützungszusage durch den Bund bedeutet für die Gesuchstellenden einen unverhältnismässigen und kaum zu bewältigenden Aufwand. Die dazu notwendigen Arbeiten können bei komplexeren Projekten rasch ein Jahr oder mehr in Anspruch nehmen. Solange die Unterstützung durch den Bund nicht zugesichert ist, können die Gesuchstellenden die für die Erarbeitung der Unterlagen an die Kantone nötigen Ressourcen aus Effizienzgründen nicht freispielen. Auch ist es nicht sinnvoll, diese Arbeiten vor einer Unterstützungszusage des Bundes zu erledigen. Würde der Bund die Unterstützung verweigern, würden entsprechende sunk costs anfallen.*

Antrag 3: Ergänzung Anhang 27 (Art. 193), Art.2.1

Dieser Antrag gilt nur eventualiter, wenn Antrag 1 nicht berücksichtigt werden sollte. Sollten die 40-Prozent-Risikokosten wider Erwarten bestehen bleiben, sind diese Risikokosten zumindest minimal zu senken, indem das Feld der anrechenbaren Kosten erweitert wird.

2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind nur Investitionskosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung erforderlich sind, für die:

- a. Projektierung der Prospektion
- b. Akquisition von neuen Geodaten im Prospektionsgebiet;
- c. Arbeiten, die für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;
- d. Analyse und Interpretation der Daten sowie Definition des geologischen Zielgebietes.

***Begründung:** Um eine annähernde Gleichstellung mit den übrigen erneuerbaren Technologien zu erreichen, sind alle mit dem Untergrundrisiko in Zusammenhang stehenden Investitionskosten zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Arbeiten zur Projektierung der Prospektion sowie die Arbeiten zur Definition des geologischen Zielgebietes.*

Antrag 4: Ergänzung Anhang 27 (Art. 193), Art.2.2

Dieser Antrag gilt nur eventualiter, wenn Antrag 1 nicht berücksichtigt werden sollte. Dieser Antrag gilt nur eventualiter, wenn Antrag 1 nicht berücksichtigt werden sollte. Sollten die 40-Prozent-Risikokosten wider Erwarten bestehen bleiben, sind diese Risikokosten zumindest minimal zu senken, indem das Feld der anrechenbaren Kosten erweitert wird.

2.2 Im Rahmen der Erschliessung anrechenbar sind nur Investitionskosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind, für die:

- a. Projektierung der Erschliessungsbohrung und des Bohrplatzes;

***Begründung:** Um eine annähernde Gleichstellung mit den übrigen erneuerbaren Technologien zu erreichen, sind alle mit dem Untergrundrisiko in Zusammenhang stehenden Investitionskosten zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Arbeiten zur Projektierung von Erschliessungsbohrung und Bohrplatz.*

4 Schlussbemerkungen

Die verbleibenden Risikokosten zur Erkundung des mitteltiefen Untergrunds sind das Haupthindernis bei der Entwicklung der wärmegeführten Geothermie. Sie können nicht auf die Projektanten abgewälzt werden. Nur ganz wenige, sehr grosse Akteure vermögen das Risiko aus eigener Kraft zu tragen. Nicht so aber die überwiegende Mehrheit von Städten und Gemeinden und deren Energieversorgungsunternehmen. Genau von dieser Gruppe erwartete die frühere Bundesrätin und Energieminis-

terin Doris Leuthard aber geothermisches Engagement. Auch wenn das Interesse vorhanden ist, Städte und Gemeinden sowie deren Werke können sich nicht engagieren, da sie sind nicht in der Lage sind, dieses Risiko in einem noch nicht existierenden Markt zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Überlegungen.

Geothermie-Schweiz



Nathalie Andenmatten Berthoud
Präsidentin



Daniel Stegmann
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Email: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 6. Juli 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie uns eingeladen zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die vorliegende Rückmeldung wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV) sowie die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Mitwirkung der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen (EnFK) erarbeitet.

I. Allgemeine Beurteilung

Wir möchten uns zuerst für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Verordnung bedanken. Viele Anliegen der Kantone sind so bereits in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

Gerne erwähnen wir, dass der Gebäudesektor die an ihn gesetzten Ziele erreicht und den CO₂-Ausstoss beträchtlich reduziert hat und diesen künftig verstärkt senken wird. Die Kantone sind bereit, hier weiterhin ihren Beitrag zu leisten und die Bemühungen zu verstärken.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass der **Verkehrssektor** seine wenig ambitionierten Ziele nicht erreicht hat und dennoch nach wie vor vergleichsweise sanft angefasst wird. Damit wird unseres Erachtens die Chance verpasst, relativ schnell und effizient zusätzliche mobilitätsspezifische Potenziale auszuschöpfen, die dem Erreichen der Klimaziele dienen würden. Anstelle dessen werden Versäumnisse im Mobilitätsbereich nun verstärkt auch **im Sektor Gebäude ausgeglichen**. Vermehrt drängen nun im Kleinleistungsbereich Förderprogramme für den Ersatz von fossilen Heizungen vor, welche die **kantonalen Förderinstrumente konkurrenzieren** und nicht komplementär wirken. Das führt im Vollzug zur Problematik, dass Doppelförderungen nicht generell verhindert werden können sowie bei den Kantonen zu einem administrativen Mehraufwand.

Obwohl wie eingangs erwähnt bereits diverse Vorschläge der Kantone in den Entwurf eingeflossen sind, bleibt der **Vollzug im Gebäudebereich anspruchsvoll**. Wir erachten es daher als notwendig, auf gewisse Vollzugslücken hinzuweisen, welche u.E. noch zu schliessen wären. Insbesondere fehlen eine Härtefallregelung und eine Präzisierung beim Vollzug biogener Brennstoffe.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Sektorielles Ziel Gebäude (-65% bis 2030) [Art.3 Abs.1 Bst.a]

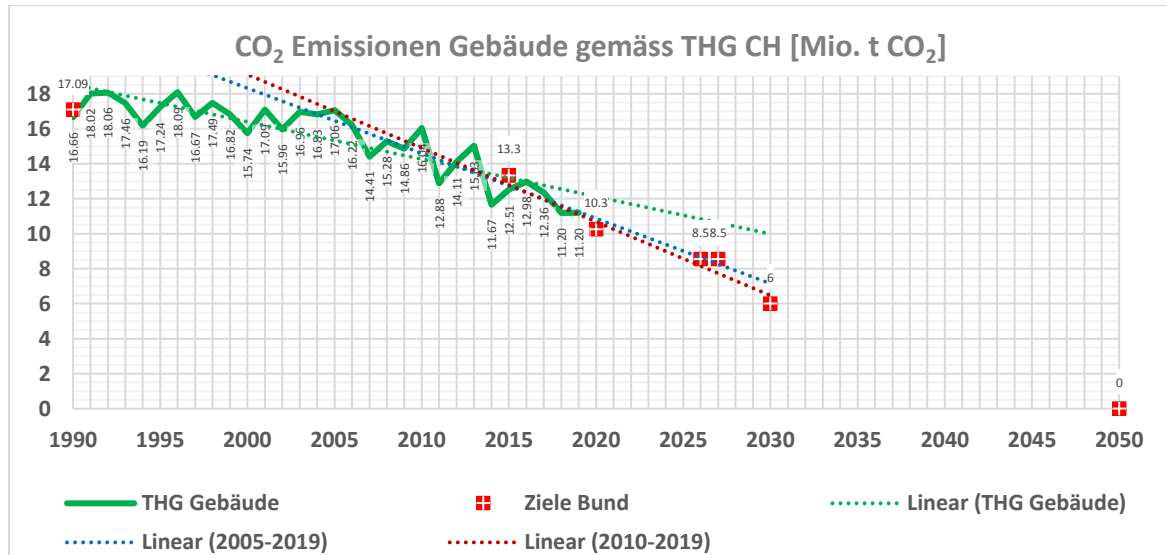


Diagramm: Übersicht CO₂-Emissionen Gebäude¹ mit Regressionsgeraden betreffend Entwicklung

Die vom Bund vorgegebenen CO₂-Ziele im Sektor Gebäude wurden trotz Wachstum bei der Bevölkerung sowie bei der beheizten Energiebezugsfläche erreicht. Auch das ambitionierte Ziel für 2020² liegt in Reichweite, bestätigt sich die Brennstoffreduktion für 2020² von 5.3 Prozent. Die Ziele für 2026/2027 und 2030 werden bei Fortschreibung der Entwicklung voraussichtlich erreicht. Dies ist insbesondere den **kantonalen Energiegesetzen zu verdanken**, welche seit 30 Jahren Anforderungen an Neubauten, Bauteile und Anlagen und ab 2015 auch an den Heizkesslersatz stellen. Dies führt nachweislich zu sinkenden Verkaufszahlen fossiler Kessel und reduziert die CO₂-Emissionen, wie das oben aufgeführte Diagramm zeigt.

Hinweis: Die Zielsetzung an den Sektor Gebäude für 2030 von minus 65% gegenüber 1990 ist anspruchsvoll, aufgrund der aktuellen Entwicklung aber erreichbar. Die Zielsetzung wird unterstützt.

2. Berichterstattung [Art. 7]

Die vorgeschlagene Berichterstattung entspricht der heute angewandten Praxis, was Sinn ergibt, solange die Kantone mit ihren Gesetzgebungen die Entwicklung der CO₂-Emissionen von Gebäuden massgebend beeinflussen können. Mit der Einführung von national einheitlichen CO₂-Grenzwerten für Neu- und Bestandesbauten werden die umzusetzenden Massnahmen faktisch vorgegeben und steuern die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet spätestens ab 2026. Die bisher erstellten Berichte zeigen, dass die kantonalen **Unterschiede** bei den CO₂-Emissionen primär **strukturell** begründet sind und kaum auf politisch unterschiedlichen Massnahmen beruhen. Dafür setzen die Kantone auf zu ähnliche Instrumente (Gesetzgebung, Förderung). Wichtig ist, dass jeder Energieträgerwechsel im GWR³ erfasst wird, damit diese Information für die Berichterstattung genutzt werden kann (siehe auch Art. 14). Auf eine **kantonsspezifische Berichterstattung** über die CO₂-Emissionen im Sektor Gebäude ab 2023, respektive 2026, **kann aufgrund dieser Erkenntnisse und der nationalen Vorgaben verzichtet werden**. Zudem bleiben die jährlich verfassten Berichte zum Stand der Energie- und Klimapolitik in den Kantonen, zum Gebäudeprogramm (kantonale Förderprogramme) sowie das nationale Treibhausgasinventar, welches die CO₂-Emissionen des Gebäudebereichs rapportiert, bestehen.

¹ Daten gemäss Treibhausgasinventar Schweiz, Tabelle 7 (BAFU 2021)

² Heizölabsatz 2020 sinkt gegenüber dem Vorjahr um rund 5,3 Prozent auf rund 2,5 Mio. Tonnen (Avenergy vom 22.4.2021)

³ Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Antrag: Art. 7 ist zu streichen oder alternativ ist Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Die Kantone erstatten dem BAFU alle zwei Jahre Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden. Für Kantone, welche Art. 10 Abs.1 des CO₂-Gesetzes ab 2023 vollziehen, gilt die kantonsspezifische Berichterstattungspflicht bis 2022, für alle anderen bis 2025.

3. Begriffsdefinitionen: Alt- und Neubauten, Wärmeerzeugungsanlagen [Art. 8]

Die Definition der Bauten entspricht den Gebäudekategorien gem. SIA 380/1:2016 Anhang A und somit den MuKE 2014, was im Vollzug hilfreich ist.

Hinweis: Die Begriffsdefinitionen werden explizit unterstützt.

4. Befristete Befreiung Fernwärme (Übergangsfrist + erneuerbarer Anteil) [Art. 9]

Der Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen ist kapital- und zeitintensiv, insbesondere in urbanen Gebieten. An diesen Standorten kann die Fernwärme eine sinnvolle Art der Wärmeversorgung sein. Dass diesem Ausbau ein zeitlicher Aufschub von acht Jahren gewährleistet wird, ist in der vorgeschlagenen Form zu begrüssen.

Hinweis: Die Anforderung an die auf maximal acht Jahre befristete Befreiung wird explizit unterstützt.

Die Anforderung an den minimalen Anteil erneuerbarer Energie von über 75 Prozent ist u.E. zu präzisieren und in **nicht-fossile** Energie anzupassen. Strom für den Betrieb von Wärmepumpen in Wärmeverbänden ist nicht per se erneuerbar, gemäss CO₂-Gesetz aber sicher CO₂-frei.

Antrag: Art.9 Bst.a ist wie folgt anzupassen:

a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender ~~erneuerbarer~~ nicht fossiler Energie oder Abwärme vorliegt;

5. Erhöhung des CO₂-Grenzwertes (+5 kg CO₂/m² EBF) [Art. 10]

Die Einhaltung der Anforderung kann an schwierigen Standorten herausfordernd sein. Oft führen technische Gründe (Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel) zu teureren Lösungen. Dass diesem Umstand Rechnung getragen wird, indem ein um 5 kg CO₂/m² EBF erhöhter Grenzwert zur Anwendung gelangt, wenn die Mehrkosten der Massnahmen über die Lebensdauer mehr als 10 Prozent verursachen, ist zu begrüssen. Das bedeutet aber auch, dass in diesen Fällen mit Öl beheizte Gebäude zwingend eine Gebäudehülleneffizienz Klasse D einhalten müssen. In Situationen, in welchen der erhöhte Grenzwert aufgrund technischer und finanzieller Hemmnisse dennoch nicht eingehalten werden kann (> 25 kg CO₂/m² EBF), sind keine Regelungen festgelegt. Der **Vollzug dieser Fälle wird somit den Bewilligungsbehörden überlassen und dürfte diese vor erhebliche Probleme stellen**. Offensichtlich geht man davon aus, dass solche Fälle nicht vorkommen dürfen und es daher weder eine Härtefallregelung noch Ausnahmen braucht. Davon kann nicht ausgegangen werden. Wir sind der Auffassung, dass mit den formulierten Vorgaben der **Handlungsspielraum gemäss Art.10 Abs.5 CO₂-Gesetz** noch nicht ausgereizt ist. **Ausnahmen** und/oder **Härtefälle** sind noch hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang könnte auch die **Gewährung kompensatorischer Massnahmen** Abhilfe schaffen. Selbst in Art.14 Abs.2 Bst.d wird der Eintrag der Begründung von gewährten *Ausnahmen* gefordert. Diverse Kantone kennen solche Ausnahme- und/oder Härtefallregelungen in ihren kantonalen Energiegesetzen. Wir schlagen daher vor, die Formulierungen zu übernehmen, die der Kanton Zürich in seinem Energiegesetz vorsieht. So können auch Fälle mit unüblicher Ausgangslage klar beurteilt werden.

Antrag: Art.10 ist um einen Abs.3 für Ausnahmen zu ergänzen:

Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO₂-Gesetz technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

Antrag: Art. 10 ist um einen Abs.4 für Härtefälle zu ergänzen.

Wird für die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst.a CO₂-Gesetz ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Die Festlegung der Randbedingungen und die Berechnungsweise zur Ermittlung der Mehrkosten ist zu begrüssen.

Hinweis: Die Vorgaben, welche in Art.10 Abs.2 definiert und gemäss Anhang 2 konkretisiert werden und eine schweizweit einheitliche Ermittlung und Beurteilung der Mehrkosten ermöglichen, werden unterstützt.

6. Nachweis Einhaltung CO₂-Grenzwert [Art. 11]

Wir begrüssen, dass das Rechenverfahren zur Ermittlung der objektspezifischen CO₂-Emissionen für Raumwärme und Warmwasser, welches im Anhang 2 beschrieben wird, sich an das bestehende Rechenverfahren hält, welches auch beim behördlichen Vollzug (MuKE2014), beim GEAK und bei Minergie Anwendung findet. Dies vereinfacht und harmonisiert die Bereitstellung von Vollzugs- und Rechenhilfen. Ebenso vereinfachend ist, dass kein Nachweis erforderlich ist, wenn die ersetzte Wärmeerzeugungsanlage keine fossilen Brennstoffe nutzt.

Hinweis: Die in Anhang 2 definierte Rechenmethodik wird explizit unterstützt. Das gilt auch für die Nachweisbefreiung fossilfreier Wärmeerzeuger.

7. Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe [Art. 13]

Der Bezug von biogenen Brennstoffen orientiert sich vorläufig am Vollzugsvorschlag, welchen die Kantone im Sinne einer Vollzugsempfehlung im Frühjahr 2019 erarbeitet und genehmigt haben. Sobald ein nationales Register für Herkunftsnachweise operativ ist, welches die Einspeisung und Nutzung biogener Brennstoffe vom Produzenten bis zum Verbraucher nachverfolgen kann, sollten Vollzugsvereinfachungen umgesetzt werden.

Aufgrund der Komplexität, welche zur Bestimmung des objektspezifisch zu beziehenden biogenen Brennstoffanteils besteht, ist durch das BAFU eine **Vollzugs- und Rechenhilfe bis zum 1.1.2023 zur Verfügung zu stellen**. Diese hat alle Fälle zu beinhalten, welche durch die CO₂-Gesetzgebung möglich sind. Auf die **Zwischenstufe (75% Anrechnung) ist nach Möglichkeit zu verzichten**, um den Vollzug zu vereinfachen.

Zudem entspricht der Vorschlag in der Verordnung derzeit nicht dem Willen des Gesetzgebers. Im Gesetz wird eine *Verbesserung* der Energieeffizienz als Kriterium zur vollen Anrechnung von Biogas verlangt. Das heisst, das **entscheidende Kriterium** für eine volle Anrechnung des Biogases sollte die **relative Verbesserung der Energieeffizienz** sein – beispielsweise "Verbesserung um zwei Klassen" bei der Gesamtenergieeffizienz oder der Gebäudehülleneffizienz – und nicht die Klasse, die schliesslich erreicht wird. Wer beispielsweise die Effizienz von G auf E erhöht, könnte Biogas dann voll anrechnen.

Anträge:

- Die Erarbeitung und zur Verfügungstellung einer Rechenhilfe für die Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe ist im Anhang 2 als separates Kapitel 3 aufzunehmen.
- Auf die Zwischenstufe (75% Anrechnung) ist zu verzichten.
- Kriterium für die volle Anrechenbarkeit von Biogas sollte die relative Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes bzw. der Gebäudehülle sein bspw. Verbesserung um zwei Klassen.

8. Bewilligungsverfahren [Art. 14]

Die Kantone sollen für den Ersatz einer fossilen Wärmeerzeugungsanlage eine **Meldepflicht für Feuerungskontrolleure** vorsehen. Dies scheint uns weder sinnvoll noch umsetzbar. Viele Kantone haben die Feuerungskontrolle liberalisiert. Der **Vollzug wird damit zusätzlich erschwert**.

Grundsätzlich sollte beim Wärmeerzeugersersatz eine Meldepflicht bestehen. Beim Ersatz eines **fossilen Heizkessels oder Brenners** ist eine **Bewilligungspflicht** vorzusehen. Somit ist letztendlich der Gebäudeeigentümer in der Pflicht und die zuständige Bewilligungsbehörde kann die Rechtmässigkeit des Heizungs- oder Brennersersatzes überprüfen. Eine zusätzliche Kontrollinstanz, die den Vollzug erheblich erschwert, braucht es nicht.

Antrag: Art.14 Abs.1 ist wie folgt zu ändern:

1 Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes vor:

~~a. streichen~~

b. ein einfaches Bewilligungsverfahren, falls es sich um einen fossilen Wärmeerzeuger handelt.

c. mindestens eine Meldepflicht bei allen anderen Wärmeerzeugern

Das GWR muss primär die zuständige Behörde beim **Vollzug** unterstützen wie auch eine einfach **Nachführung** der **Energieträger** ins GWR ermöglichen. Dies ist uns ein besonderes Bedürfnis und erachten wir als unverzichtbar. Damit soll eine wichtige Datengrundlage im Gebäudebereich verdichtet werden, welche künftige Berichterstattungen verbessert und ein automatisiertes Monitoring beim Wärmeerzeugersersatz ermöglicht.

Hinweis: Die Verbesserung der Vollzugstauglichkeit wie auch der Datenqualität des GWR ist den Kantonen ein besonderes Anliegen und wird explizit unterstützt. Daher erwarten die Kantone einen frühen Einbezug bei der Erarbeitung der Anpassungen und Lösungen des GWR.

9. Grundsätze für die Mittelverwendung nach Artikel 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes [Art. 182]

Mit jährlich 60 Millionen Franken sowie den von den Kantonen nicht ausgeschöpften Globalbeiträgen finanziert der Bund insbesondere Massnahmen für a) räumliche Energieplanungen, b) Nutzung der Geothermie, c) Ersatz fossiler Heizungen, d) Absicherung von Energie-Contracting-Lösungen, e) Absicherungen von Investitionsrisiken in den Neu- und Ausbau thermischer Netze, f) Absicherungen von Investitionsrisiken in die Modernisierung von Gebäuden, g) Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden und h) Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase.

Es zeichnet sich ab, dass die zur Verfügung stehenden Mittel für die bereits ausformulierten Massnahmen mit den festgelegten Förderbeiträgen, wie z.B. beim Ersatz fossiler Heizungen gem. Art. 198 oder bei der Installation von Ladeinfrastruktur gem. Art. 205, über **nicht genügend Finanzmittel verfügen** (siehe auch Kapitel 12). Da die Summe der kantonalen Förderbudgets über CHF 120 Mio. liegt, wird es wahrscheinlich keine nicht ausgeschöpften Globalbeiträge geben. Wiederholt wurde seitens BAFU kommuniziert, dass der Klimafonds eine horizontale Durchlässigkeit der verfügbaren Finanzmittel gewährleistet. Damit hätten CO₂-wirksame und erfolgreiche, aber finanziell unterdotierte Bereiche eine Absicherung erfahren sollen. Leider haben wir **keine Formulierung zu diesem "horizontalen" Finanzausgleich** gefunden.

Daher soll der Bund von seinen Freiheiten hier Gebrauch machen, indem er die **Mittel möglichst effizient und möglichst ohne "Stop-and-Go"** einsetzt. So wäre beispielsweise denkbar auf gewisse Förderatbestände mit hohen Mitnahmeeffekten und grossen Überschneidungen mit kantonalen Programmen (z.B. Abwrackprämie, Impulsberatung "erneuerbar heizen") zu verzichten – oder dies **nur für Härtefälle** vorzusehen. Zudem müssen nicht alle Buchstaben a)-h) in jedem Jahr gefördert werden, sondern **mehnjährige Programme** in verschiedenen Bereichen könnten auch **gestaffelt** erfolgen, so dass für die jeweils aktuell geförderten Bereiche mehr Geld zur Verfügung steht.

Antrag:

Es ist eine Formulierung aufzunehmen, welche das "horizontale" Verschieben von Finanzmitteln grundsätzlich ermöglicht, damit die Verwendung und Auslösung von Massnahmen durch die zur Verfügung stehenden Mittel dort ermöglicht wird, wo die Nachfrage gegeben ist.

10. Wirtschaftliche Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen [Art. 183]

Die Formulierung lässt viel Spielraum für Interpretationen zu, insbesondere, was die Definition des ländlichen Raums und der Bergregionen anbelangt. Nicht nachvollziehbar ist die Festlegung, dass mindestens 40 Prozent der mit den verfügbaren Mitteln finanzierten Massnahmen im ländlichen Raum und den Bergregionen umgesetzt werden. Die gemäss Art.55 Abs.2 vorgesehenen Fördermassnahmen werden die Finanzmittel in vielen Fällen einwohnerproportional nachfragen.

Die vorgesehenen **40 Prozent** scheinen zudem sehr **willkürlich** gewählt. Als nicht ganz trivial erachten wir zudem den **Vollzug einer solchen Vorschrift**. Mit welchen Einschränkungen ist zu rechnen, wenn in den urbanen Regionen mehr Fördermittel nachgefragt werden, als die zur Verfügung stehenden 60 Prozent und im ländlichen Raum und den Berggebieten mangels Gesuchen wesentlich weniger als 40 Prozent? Rückweisung von Gesuchen in den Städten und warten auf Gesuche im ländlichen Raum und Bergregionen? Die Schaffung dieses **künstlichen Förderflaschenhalses** kann kaum im Sinne des Gesetzgebers sein.

Es ist hier zu überlegen, ob es nicht alternative Möglichkeiten gibt, um die spezielle Situation der ländlichen Regionen und Berggebiete zu berücksichtigen. Eventuell könnte bei der Bemessung des Förderbeitrags ein **spezifischer Erhöhungsfaktor in den entsprechenden Gebieten** angewandt werden.

Eine Massnahme, welche für die ländlichen Regionen und Berggebiete hingegen unabdingbar ist, ist eine Härtefallregelung, wie sie in Kapitel 5 (Art. 10) gefordert wird.

Antrag:

Im ländlichen Raum und in Bergregionen werden die Förderbeiträge pro Massnahmenbereich um einen zu definierenden Faktor erhöht. Auf den fixen Mindestanteil von 40 Prozent ist zu verzichten.

11. Ergänzungsbeitrag [Art. 189]

Übersteigt die Summe der kantonalen, globalbeitragsberechtigten Förderbudgets CHF 120 Mio., kann der Faktor zwei für die Bestimmung der kantonalen Ergänzungsbeiträge nicht mehr garantiert werden (Entwicklung kantonale Budgets: 2021: CHF 120 Mio.; 2020: 122 Mio.). Würden die Ergänzungsbeiträge nur nach den kantonalen Wirkungsfaktoren ermittelt, würden insbesondere jene Kantone benachteiligt, welche den Fokus ihrer Förderprogramme auf die teuren, aber weniger wirksamen Gebäudehülle-massnahmen legen. Aus energie- und klimapolitischer Sicht sollten jedoch **Effizienzmassnahmen an der Hülle nicht zu einer systematischen Benachteiligung** führen. Im Austausch und in Zusammenarbeit mit dem BFE unterstützte die EnDK die Entwicklung eines Ansatzes, der **für alle Kantone den gleichen Minimalfaktor vorsieht**, solange die Summe der Kantonsbudgets dies erforderlich macht. Dieser Ansatz wirkt sich zudem positiv auf die Vorhersage der zur Verfügung stehenden kantonalen Fördermittel aus. Der Minimalfaktor wird in Abhängigkeit des CO₂-Abgabesatzes festgelegt.

Hinweis: Die Einführung eines für alle Kantone gleichen Minimalfaktors zur Ermittlung des Ergänzungsbeitrages bei ungenügenden Mitteln aus der CO₂-Abgabe wird explizit unterstützt.

12. Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen [Art. 198]

Bei den Erläuterungen zum Art. 182 haben wir bereits auf die sich abzeichnende Unterdeckung der Förderbereiche hingewiesen. Als Absicherungsmechanismus wurde daher vorsorglich die Zurückweisung von Gesuchen bei ungenügenden Mitteln eingebaut. Dennoch sollte ein **"Stop-and-Go" bei der Förderung** möglichst **verhindert** werden. Um dies zu gewährleisten bestehen verschiedene Möglichkeiten wie die **Anpassung oder Streichung der vorgesehenen Förderbereiche** innerhalb der Fördermassnahmen oder die **Senkung der Förderbeiträge auf ein Niveau, welches dem erwarteten Finanzbedarf entspricht**. 2020 wurden über 30'000 erneuerbare Energien nutzende Wärmeerzeuger (Wärmepumpen, Holzheizungen) verkauft. Davon werden zirka 12'000 im Neubausektor und 18'000 im Sanierungsmarkt eingesetzt. Würde jeder dieser 18'000 Wärmeerzeuger mit einer Abwrackprämie von CHF 2'000 gefördert, müsste das verfügbare Budget alleine dafür CHF 36 Mio. betragen. Bei einem vorgesehenen Budget von

CHF 10 Mio. wäre der **Fördertopf nach knapp 3 Monaten aufgebraucht**. 20 Kantone unterstützen die Informationskampagne "erneuerbar heizen" finanziell mit tieferen Beiträgen, als dies via Verordnung angedacht ist und konkurriert damit die bestehenden kantonalen Förderprogramme. Die vorgesehene Förderung der Kampagne "erneuerbar heizen" **entzieht der Abwrackprämie somit finanzielle Mittel**, obwohl die meisten Kantone die Kampagne bereits unterstützen.

Anträge:

- Die Ausgestaltung der Förderprogramme, welche aus Mitteln gemäss Art.55 Abs.2 finanziert werden, sollten über ein Budget verfügen, welches einem durchschnittlichen Nachfragejahr entspricht oder Mechanismen enthalten, welche die Verwendung künftiger Mittel ermöglicht.
- Auf das Anbieten von zum HFM 2015 redundanten Förderbereichen durch den Bund (direkte oder indirekte Massnahmen, wie z.B. "erneuerbar heizen") ist generell zu verzichten, da diese direkt die kantonalen Förderprogramme konkurrenzieren.

13. Zulassung GEAK als alternatives Vollzughilfsmittel [Anhang 2/1/3.]

Der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes kann auch mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolgen.

Hinweis: Die Zulassung des GEAK als alternatives Vollzughilfsmittel wird explizit unterstützt.

14. Vollzugsvereinfachung für grosse Wärmeverbraucher [Anhang 2/1/4.]

Die Vollzugsvereinfachung soll generell und einheitlich bei grossen Wärmeverbrauchern Anwendung finden, unabhängig davon, ob der Wärmeverbrauch rein fossil oder nur teilweise fossil erzeugt wird. Auf den Ausdruck fossil soll verzichtet werden.

Antrag: 4. ist wie folgt anzupassen:

*Beträgt der jährliche, **fossile** Wärmeenergieverbrauch im Durchschnitt der letzten vier vollen Betriebsjahre mehr als 1 GWh kann anstelle der Berechnung nach Ziffer 1 der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs pro m² der Energiebezugsfläche erfolgen.*

15. Standortklima und Nutzungsgrade [Anhang 2/1/7.]

Die Korrektur des Standortklimas entspricht der Norm SIA 380/1:2016 und somit dem Vollzug, wie er gemäss MuKE 2014 erfolgt.

Hinweis: Die vorgesehene Korrektur des Standortklimas wird explizit unterstützt.

16. Verminderungsmassnahmen der Kantone – Entscheid und Auszahlungen [Art.232 Abs.6]

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll in erster Linie eine effiziente Verwendung der eingesetzten Mittel bewirken. In Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton werden die Globalbeiträge des Bundes und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in den jeweiligen Aufgabenbereichen festgelegt. Eine Deckelung bei 50% erachten wir als wenig zielführend und schlagen vor, dass die Höhe der Beiträge analog zu anderen NFA-Bereichen (z.B. Gewässerrevitalisierung) zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung).

17. Massnahmen zur Vermeidung von Schäden - Förderung von Anpassungsmassnahmen [Art.237]

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass Kantone nicht unmittelbar an den Ausschreibungen des BAFU zur Förderung von Anpassungsmassnahmen teilnehmen können (vgl. Abschnitt 16, Art. 237, letzter Absatz). Es ist nicht nachvollziehbar weshalb die Kantone nicht analog zum Klimaschutz von den Bun-

desmitteln im Rahmen z.B. von Programmvereinbarungen profitieren können. Auch in der Klimaanpassung braucht es ein Finanzierungsgefäss für Kantone, Gemeinden und deren Plattformen, welches Planungssicherheit schafft und eine langfristige Wirkung entfalten kann. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen und das Finanzierungsinstrument im erläuternden Bericht zu konkretisieren.

Weiter stellen wir fest, dass die Liste der Anpassungsmassnahmen in Art. 237 der Verordnung zu eng gefasst ist und zum Teil fragwürdige Formulierungen enthält (z.B. Bst. b: Personen und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und Gletschern). Ausserdem fehlen wichtige Aspekte (z.B. Massnahmen für hitzeangepasste Siedlungsentwicklung und Biodiversität). Die Aufzählung sollte deshalb durch die aktuellen Risiken (oder zumindest einer Auswahl der relevantesten Risiken) gemäss Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel 2020–2025⁴ ersetzt werden.

Folgende Risiken erachten wir als relevant:

- a) Zunehmende Hitzebelastung
- b) Zunehmende Sommertrockenheit
- c) Zunehmendes Hochwasserrisiko
- d) Abnehmende Hangstabilität und zunehmende Massenbewegungen
- e) Beeinträchtigung der Wasser-, Boden und Luftqualität
- f) Veränderung der Lebensräume, Artenzusammensetzung und Landschaft

Zusätzlich sollten auch weitere Risiken erwähnt werden, wie:

- g) Veränderung der Sturm- und Hagelaktivität
- h) Ausbreitung von Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremden Arten.

Die Risiken c), d) und g) werden über das Naturgefahrenrecht und die Gebäudeversicherungen abgedeckt. Auch hier ist für die Anpassung an den Klimawandel mit mehr Mittel zu rechnen.

18. Verfahren [Art.238]

Eine sinngemässe Anwendung der Art. 224–225, welche eigentlich auf den Klimaschutz ausgerichtet sind, ist für Anpassungsmassnahmen nicht geeignet und schafft unklare Verhältnisse und daher Rechtsunsicherheit. Der Hinweis auf die Art. 224–225 ist entsprechend zu streichen. Der bestehende Art. 238 Abs.1 ist mit einem Passus für Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen im Anpassungsbereich zu ersetzen, welcher den Bedürfnissen der Anpassungsmassnahmen entspricht und nicht primär auf Innovationen fokussiert. Wir schlagen vor, Art. 238 Abs. 1 wie folgt zu formulieren.

Antrag:

Die zuständige Verwaltungseinheit kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Massnahmen ausschreiben, die:

- a) dem Aufbau von Netzwerken dienen, welche die Kompetenzen in klimarelevanten Bereichen fördern***
- b) klimarelevante Vorhaben, insbesondere technischer und finanzieller Art, in Wirtschaft, Verwaltung oder Gesellschaft bekannt machen; oder***
- c) keine Zielkonflikte mit anderen Sektoren generieren und Synergien nutzen.***

Die in Art. 238 Abs. 2 erwähnte Deckelung der Finanzierung auf maximal 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahmen erachten wir als nicht zielführend. Stattdessen beantragen wir, dass die Höhe der Beiträge analog der Gewässerrevitalisierung zwischen 35 und 80% betragen können (in Abhängigkeit der zu erwartenden Wirkung). Siehe dazu auch unsere Ausführungen zu Art. 232 in Kapitel 3 der vorliegenden Stellungnahme. Wir schlagen vor, Art.238 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/anpassung-klimawandel-schweiz-aktionsplan-2020-2025.html>

Antrag:

Die Finanzierung richtet sich nach der zu erwartenden Wirkung und beträgt 35 – 80% der Kosten der Anpassungsmassnahmen.

III. Alternative Antriebe im öffentlichen Verkehr

Eine Umstellung von Dieselnissen auf fossilfreie Antriebstechnologien birgt erhebliche Reduktionspotenziale für CO₂- und Luftschadstoffemissionen und kann einen Beitrag zur Erreichung der schweizerischen Energie- und Klimaziele leisten. Die fossilfreien Fahrzeuge sind heute in der Anschaffung allerdings noch deutlich teurer als konventionelle Dieselnisse. Die Preisdifferenz wird sich künftig zwar verringern, trotzdem rechnet der Bund für die nächsten Jahre mit signifikanten Mehrkosten. Wie umfangreich diese Ausgaben ausfallen, hängt von der Geschwindigkeit der Umstellung ab. Ein aktueller Bericht des Bundesrates rechnet im Regionalen Personenverkehr für den Zeitraum 2023–2034 mit einem Mehrbedarf zwischen 262 Millionen und 1,6 Milliarden Franken. Im Ortsverkehr, den die Kantone und Gemeinde alleine finanzieren, sind es zwischen 430 Millionen und 1,5 Milliarden Franken⁵. Diese Mehrkosten können mit den heute bestehenden Finanzierungsgefässen nicht gedeckt werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Verfügbarkeit von Mitteln aus dem Klimafonds nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes entfällt und auch die zweckgebundene Unterstützung des Bundes, die mit der Aufhebung der Mineralölsteuer-rückerstattung vorgesehen war, vorerst nicht geleistet wird. Bund, Kantone und Gemeinden müssen sich deshalb möglichst rasch über eine sinnvolle Koordination der bestehenden Finanzierungstöpfle und eine gezielte Ergänzung mit neuen Fördermitteln einigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für einen frühen Einbezug zur Klärung von Vollzugsfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Mario Cavigelli
Präsident EnDK

Stephan Attiger
Präsident BPUK

Laurent Favre
Präsident KÖV

⁵ Nichtfossilen Verkehrsträgern im öffentlichen Verkehr auf Strassen zum Durchbruch verhelfen. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.3000 KVF-NR vom 19. Januar 2019



Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Sektion Klimapolitik
3003 Bern
Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 1. Juli 2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Um die Marktbedürfnisse befriedigen zu können, produziert die Schweizer Gemüseproduktion auch in Gewächshäusern, wobei einige Kulturen einen hohen Wärmebedarf aufweisen, was mit entsprechender Energie verbunden ist. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der CO₂-Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Branche nimmt die Herausforderung zur Bekämpfung des Klimawandels ernst. Mit der Energiestrategie des VSGP soll jeder Gemüsebetrieb bis 2030 80% seines Heizbedarfs aus nicht fossilen Brennstoffen beziehen. Bis 2040 soll 100% der Heizenergie von solchen Brennstoffen stammen (Spitzenlast bei Gewächshäusern und CO₂-Düngung inbegriffen). Der Verband unterstützt die Stossrichtung der CO₂ Verordnung, sieht jedoch auch Bedarf für Anpassungen.

Art. 3: Der VSGP begrüsst, dass die Verordnung den eingeschlagenen Weg im Bereich Landwirtschaft berücksichtigt.

Art. 8: Der VSGP begrüsst ausdrücklich, dass Gewächshäuser von den Bestimmungen ausgenommen sind. Mit der eingangs erwähnten, ambitionierten Energiestrategie stellen die Branche sicher, dass trotz dieser Ausnahme auch die Gemüseproduktion ihren Beitrag zur Zielerreichung leistet.



Art. 85 Abs. 2: Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Betreiber ~~im Handelsregister eingetragen ist, über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt und~~ die Tätigkeit in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern ~~erbringt erbracht wird~~.

Für den Abschluss einer Verminderungsverpflichtung ein Handelsregistereintrag vorzusetzen ist nicht akzeptabel. Es gibt sehr grosse Gewächshausbetriebe, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und bisher eine solche Verpflichtung eingehen konnten. Dies muss auch weiterhin möglich sein. Entsprechend ist auch **Art. 88 Abs. 2** anzupassen.

Art. 85 Abs. 6: Der VSGP begrüsst, dass Gruppenlösungen weiterhin machbar sind. Mit Blick auf die Entwicklungen am Markt und zur Förderung fortschrittlicher Unternehmen, benötigt es hier aber Flexibilität bei den Zielvereinbarungen. Tritt ein Unternehmen nach dem Bau einer fossilfreien Wärmeerzeugung aus einer Emissionsgemeinschaft aus, muss die Massnahmenwirkung in irgendeiner Form der Gemeinschaft erhalten bleiben. Bei Emissionsgemeinschaften muss es zudem möglich sein, die Massnahmenwirkung als Differenz zwischen der unbeeinflussten Entwicklung und den tatsächlichen Emissionen anrechnen zu lassen.

Art. 91 und Art. 105 Abs. 4: Streichen, bzw. mit Blick auf Übergangsfristen anpassen. Die im Rahmen von CO₂-Kompensationsprojekten oder -programmen ausgestellte und verkaufte CO₂-Bescheinigungen müssen als Massnahmenwirkung angerechnet werden oder dürfen mindestens nicht als Treibhausgasemissionen der Bilanz des Betreibers angerechnet werden. Ansonsten kann ein Betrieb, welcher vorerst nur einen Teil seiner Energie aus nicht-fossile Brennstoffen gewinnt, die Ziele nicht erreichen und verliert gleichzeitig den Anreiz für die Umstellung auf nicht-fossile Brennstoffe.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Matija Nuic
Direktor

Michael Amstalden
Bereichsleiter Markt & Politik

Luppenstrasse 1 | CH-8320 Fehraltorf

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

| | |
|---------------|--------------------------------|
| Ihr Zeichen | |
| Unser Zeichen | MBU/ca |
| Kontakt | Markus Burger |
| Direktwahl | +41 58 595 12 10 |
| E-Mail | markus.burger@electrosuisse.ch |
| Datum | 5. Juli 2021 |

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Innert angesetzter Frist teilen wir Ihnen mit, dass Electrosuisse die Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) begrüsst. Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Electrosuisse



Reto Nauli
Präsident



Markus Burger
Geschäftsführer



Président central

Touring Club Suisse
Ch. de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier / Genève
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Tél. +41 58 827 34 07
Portable +41 79 247 23 04
Fax

Touring Club Suisse, Maulbeerstrasse 10, 3001 Berne

Monsieur Reto Burkard
Office fédéral de l'environnement
Chef de la section politique climatique
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Date 8 juillet 2021

Votre message

Interlocuteur

E-mail Peter.Goetschi@tcs.ch

Ligne directe +41 58 827 34 07

Consultation relative à l'ordonnance de mise en œuvre de la loi sur le CO²

Monsieur,

Nous vous remercions pour votre invitation à répondre au projet d'ordonnance mentionné en objet.

Le TCS s'est engagé en faveur de la révision légale soumise au verdict populaire le 13 juin dernier. Il regrette le résultat des urnes. Nous n'entendons désormais pas répondre à un projet destiné à mettre en œuvre une révision légale qui a échoué devant le Souverain.

Nous restons néanmoins convaincus que la mobilité individuelle offre de nombreuses réponses, afin de participer activement à la réduction des émissions de CO₂, dans le respect des accords de Paris.

Afin d'orienter la Suisse dans cette direction, nous sommes persuadés qu'un véritable programme de transition écologique de la mobilité passera par des mesures fortes, destinées à inciter le développement de l'électrification du trafic.

Dans cet esprit, le TCS attend pour l'avenir une attention plus soutenue sur les mesures de promotion qui permettront le financement d'une infrastructure de recharge, ou bien encore le soutien aux carburants alternatifs et au courant vert. L'échec de la loi sur le CO² devant le peuple exige une nouvelle réflexion stratégique. Vous pourrez donc compter sur notre active participation.

Veuillez recevoir, Monsieur, l'expression de mes plus respectueuses salutations,

Touring Club Suisse

Peter Goetschi
Président central

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 9. Juli 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVBK vertritt die rund 1'650 Bürgergemeinden und Korporationen in der Schweiz. Der Verband hat die Ja Parole zum CO₂-Gesetz gefasst. Der SVBK verzichtet aufgrund der Ablehnung des CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 auf eine Stellungnahme zur vorliegenden CO₂-Verordnung.

Wir erachten es aber als wichtig, dass bei einem erneuten Anlauf zum CO₂-Gesetz und auch bei der Überarbeitung der Verordnung die bewirtschafteten Wälder noch besser berücksichtigt werden.

Wälder und deren Böden wirken als CO₂-Senken, wenn sie mehr Kohlenstoff aufnehmen als sie abgeben. Jedoch steht der Schweizer Wald, welcher rund einen Drittel der Landesfläche ausmacht, unter erheblichem Druck. Nebst dem Borkenkäfer ist es vor allem der Klimawandel mit den häufigeren Trockenperioden, welcher dem Wald zu schaffen macht. Wenn Bäume absterben werden die gespeicherten Kohlenstoffe wieder freigesetzt. Wird der Wald als anpassungsfähiges Ökosystem gefährdet, können die Funktionen wie beispielsweise Schutz vor Naturgefahren, Lieferung von Holz, Erholungsraum, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie Lieferung von Trinkwasser nicht mehr erfüllt werden.

Das vierte Landesforstinventar (LFI4) hält fest, dass sich ein nachhaltig bewirtschafteter Wald laufend verjüngen und erneuern muss. Dies geschieht, indem Waldeigentümerinnen und -eigentümer wie beispielsweise die Bürgergemeinden und Korporationen, ihn möglichst natürlich verjüngen, regelmässig pflegen, durchforsten und das Holz nachhaltig nutzen. Gemäss dem LFI4 hat der Anteil der nicht bewirtschafteten Wälder zudem weiter zugenommen. Eine Entwicklung, die ausdrücklich nicht erwünscht ist. Denn für die Klimabilanz ist auch die Holzernte sowie die Weiterverarbeitung zu Produkten und Holzbauten positiv. So bleibt der Kohlenstoff während der Lebensdauer des Produktes gespeichert.

Der SVBK fordert deshalb vom Bundesrat, dass er die walddpolitischen Ziele berücksichtigt und zusätzliche Mittel für nachhaltige Wald- und Waldbewirtschaftungsprojekte investiert. Solche

Projekte sind eine wirksame Möglichkeit, die CO₂-Ziele des Pariser Abkommens weiterhin zu erfüllen.

Die im Entwurf der vorgesehenen CO₂-Verordnung sah CO₂-Kompensationsmöglichkeiten für Waldprojekte sowie die Mittel bei Schäden im Wald durch längere Trockenheitsperioden vor. Wir würden begrüßen, wenn diese Punkte in der Verordnung weiterhin berücksichtigt und angepasst werden.

Um die klimatischen Herausforderungen im Wald zu meistern, braucht es zusätzliche flexible Instrumente und Mittel. Wir begrüßen deshalb auch eine rasche Umsetzung der Motion Fässler (Waldleistungen sichern), welche im Parlament von allen Parteien mitunterstützt wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen unter der Emailadresse info@svbk.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen

A blue ink signature of Georges Schmid, consisting of a stylized 'G' and 'S'.

Georges Schmid
Präsident

A blue ink signature of Elias Maier, written in a cursive style.

Elias Maier
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per E-Mail: reto.burkhard@bafu.admin.ch

Bern, 9. Juli 2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Reduktion von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom 14. April 2021 bis zum 15. Juli 2021 führt Ihr Departement eine Vernehmlassung bei interessierten Kreisen und den Dachverbänden zur Totalrevision der Verordnung über die Reduktion von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) durch. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Ordnungsrevision in weiten Teilen. Um globale Umwelthanliegen anzugehen, sind internationale und marktwirtschaftlich funktionierende Instrumente wie das Emissionshandelssystem EHS gut geeignet. Es gilt zwingend jedoch zu vermeiden, dass Unternehmen bzw. Konkurrenten aufgrund der Klimapolitik über unterschiedliche Kostenstrukturen verfügen. «Gleichlange Spiesse» sind folglich ein zentraler Orientierungspunkt bei der Ausgestaltung der Klimapolitik.

Um in der Schweiz das Netto Null Ziel zu erreichen sind grosse Anstrengungen nötig, besonders bei den schwer zu dekarbonisierenden Industrien. Dazu braucht es Bemühungen entlang der ganzen Wertschöpfungskette und Investitionen in Forschung und Entwicklung von bahnbrechende Technologien. Nur dann ist ein Erreichen von «Netto-Null» bis 2050 realistisch.

Zudem sind bei Förderungen von Biomasse-Anlagen gesamtheitliche Perspektiven mit dem Ziel eines effizienten Einsatzes dieser Energieträger einzunehmen und Marktverzerrungen zu vermeiden. Für die Schweizer Zementindustrie ist die Nutzung von biogenen Brennstoffen ein zentrales Element für die Erreichung von «Netto-Null». Sie hat sogar das Potential, zukünftig eine Senkenleistung herbeizuführen. Um solche Entwicklungen nicht zu gefährden, sollten Projekte aus einer übergeordneten Perspektive bewertet werden und geeignete Priorisierungen – ohne schädliche staatliche Verzerrungen – vorzunehmen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Um globale Umweltanliegen anzugehen, sind internationale und marktwirtschaftlich funktionierende Instrumente gut geeignet. Das mit dem Emissionshandel der EU (EU ETS) verknüpfte Emissionshandelssystem der Schweiz (EHS) ist dafür ein sehr gutes Beispiel. Die Mengensteuerung und der sich im Markt bildende Preis für Emissionsrechte sind ein sehr zielführendes und effizientes Instrument.

Entsprechend ist es zentral, dass Markteingriffe grundsätzlich zurückhaltend vorgenommen werden und möglichst alle Akteure von einem solchen Mechanismus erfasst werden. Es gilt zwingend zu vermeiden, dass Unternehmen bzw. Konkurrenten aufgrund der Klimapolitik über unterschiedliche Kostenstrukturen verfügen. **«Gleichlange Spiesse» sind folglich ein zentraler Orientierungspunkt bei der Ausgestaltung der Klimapolitik.**

Besonders schwer zu dekarbonisierende Industrien (Luftfahrt, Zementindustrie, etc.) stellt das «Netto-Null»-Ziel bis 2050 vor grosse Herausforderungen. Im Falle der Zementindustrie sind ein Grossteil der Emissionen unvermeidlich, d.h. durch die chemischen Prozesse der Zementklinkerherstellung bedingt. Beim Brennen des Kalks wird immer CO₂ freigesetzt (geogene Emissionen). Zwar kann die Industrie einen Teil ihrer Emissionen mit Verbesserungen der Produktzusammensetzung verringern, beim grössten Anteil ist die Industrie jedoch auf bahnbrechende Technologien angewiesen, wie beispielsweise die Sequestrierung von CO₂-Emissionen (Carbon Capture and Storage/Use). Solche bahnbrechenden Technologien sind äusserst kostenintensiv und bewirken hohe Aufwendungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, aber auch der öffentlichen Hand. Für eine Unterstützung bei Pilotprojekten und der Forschung, aber

auch bei der Schaffung einer nationalen und internationalen Infrastruktur für abgeschiedenes CO₂, wären die Mittel des Klimafonds prädestiniert gewesen.

Nebst den prozessbedingten Emissionen fallen bei der Herstellung von Zement auch Emissionen aus dem Brennprozess an. Die Schweizer Zementindustrie hat den damit verbundenen Ausstoss seit 1990 schon erfolgreich reduziert und setzt heute schon auf rund 70 Prozent alternative Brennstoffe. Ein Teil dieser Brennstoffe sind biogener Natur und haben bezüglich der Emissionsreduktionen auch zukünftig grosses Potential. Mit einem grösseren Anteil von biogenen Brennstoffen wären schon heute signifikante Einsparungen bei den Emissionen von Zementwerken möglich. Zudem wäre eine Verwendung dieser biogenen Brennstoffe in Kombination mit der Abscheidung von CO₂ am Hochkamin und der anschliessenden Speicherung sogar eine Senkenleistung möglich. Dies bedingt jedoch ausreichenden Zugang zu diesen Brennstoffen. Mit einer direkten oder indirekten Subventionierung von Biomasse-Anlagen u.a. im Energiegesetz wird der Markt verzerrt und es droht die Verwendung der Biomasse für weniger effiziente Verwendungen. Dies gilt es bei allfälligen Förderungsbeiträgen dringend zu berücksichtigen und entsprechend im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung zu verzichten.

2. Stellungnahme zu den konkreten Anpassungsvorschlägen der geltenden CO₂-Verordnung

Sektorübergreifender Korrekturfaktor

| Entwurf BAFU | Vorschlag cemsuisse |
|--|---|
| <p>Art. 52 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten</p> <p>1 Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 10. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.</p> <p>2 Überschreitet die Gesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte</p> | <p>Ein sektorübergreifender Korrekturfaktor abweichend vom entsprechenden Faktor der EU würde somit erstens ein Ungleichgewicht zwischen den am EHS-teilnehmenden Betreibern der Schweiz und der EU und zweitens ein Ungleichgewicht zwischen den einzelnen EHS-Sektoren schaffen. Das sollte somit vermieden werden.</p> |

| | |
|---|--|
| <p>die maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte abzüglich der Menge nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a, so kürzt das BAFU die den einzelnen Betreibern zuzuteilende Menge anteilmässig.</p> | |
|---|--|

Ein sektorübergreifender Korrekturfaktor kleiner als das EU-Pendant würde dazu führen, dass bei Vorliegen von zu wenigen Emissionsrechten für die Zuteilung seitens BAFU *alle* EHS-Sektoren im gleichen Masse eine Reduktion bei Zuteilungen zu vergegenwärtigen haben – unabhängig davon, ob sie bereits viele CO₂-Reduktionen umgesetzt haben und wie «einfach» ihre CO₂-Emissionen reduzierbar sind. Einheitliche sektorübergreifende Kürzungen sind deshalb für die Zementindustrie problematisch, da die Zementwerke erstens bereits überdurchschnittlich Emissionen reduziert haben und zweitens ein Grossteil ihrer Emissionen «geogen» sind – diese Emissionen also ungleich schwieriger zu reduzieren sind als «reguläre» Brennstoff-Emissionen anderer bzw. neuer Teilnehmer.

Ein sektorübergreifender Korrekturfaktor abweichend vom EU-Pendant würde somit erstens ein Ungleichgewicht zwischen den am EHS-teilnehmenden Betreibern der Schweiz und der EU und zweitens ein Ungleichgewicht zwischen den einzelnen EHS-Sektoren schaffen. Das sollte somit vermieden werden.

Ergänzung sektorübergreifender Korrekturfaktor (Anhang 10 Ziffer 2)

| | Vorschlag cemsuisse |
|---|--|
| <p>Anh. 10 Berechnung der kostenlos zugeeilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS</p> <p>Ziff. 2 Allgemeine Berechnung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte.</p> <p><u>2.5 Der sektorübergreifende Korrekturfaktor wird nur auf Prozessemissionen angewendet, die aus fossilen Brennstoffen stammen.</u></p> | <p>Der sektorübergreifende Korrekturfaktor soll nur auf die Emissionen der Brennstoffe angewendet werden. Entsprechend schlagen wir die Ergänzung um Ziff. 2.5 (neu) vor.</p> |

Die Zementindustrie ist aufgrund der hohen nicht vermeidbaren (geogenen) CO₂-Emissionen deutlich stärker von **sektorübergreifenden Kürzungen** (Zf. 2 Anh. 10) betroffen. Hier schlagen wir eine differenzierte Vorgehensweise vor, d.h. das stark betroffene Industrien nicht mit dem gleich hohen Korrekturfaktor unterworfen werden, wie weniger stark betroffene Sektoren. Der **Korrekturfaktor** für die Zementindustrie soll deshalb *nur auf die Emissionen der Brennstoffe* angewendet werden. Eventualiter soll dieser 1 betragen.

3. Stellungnahme zu den hinfälligen Anpassungsvorschlägen (neue Elemente der CO₂-Verordnung)

Gleichwertige Emissionsverminderungen

| Entwurf BAFU | Vorschlag cemsuisse |
|--|--|
| <p>Art. 80 Gleichwertige Emissionsverminderung</p> <p>1 Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung). Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.</p> <p>2 Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will, folgende Angaben enthalten:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. die zuständige AHV-Ausgleichskasse (Ausgleichskasse) und die AHV-Abrechnungsnummern;</p> | <p>Art. 174 Abs. 1 und Abs. 2 anpassen und Streichung von Art. 3 – Art. 7.</p> |

b. Angaben über die Abgrenzung innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers von Anlagen, der nur teilweise von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen ist.

~~3 Eine Verminderung gilt dann als gleichwertig, wenn die Treibhausgasemissionen jährlich um 2,2 Prozent gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Zielwert). Der Ausgangswert berechnet sich nach Anhang 17 Ziffern 1.1 und 1.2.~~

~~4 Das BAFU legt die Verpflichtung zur gleichwertigen Verminderung durch Verfügung fest.~~

~~5 Ein Betreiber von Anlagen, der die jährliche Emissionsverminderung von 2,2 Prozent nicht durch Massnahmen an seinen Anlagen erreicht, muss dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten Tonnen CO₂eq spätestens bis zum 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.~~

~~6 Bei einer Unterschreitung des Zielwerts wird die Mehrleistung an die Zieleinhaltung der Folgejahre bis spätestens ins Jahr 2030 angerechnet, wobei allfällig in den Vorjahren zu viel abgegebene Emissionsrechte in den Jahren 2026 und 2031 auf Gesuch hin im Emissionshandelsregister auf das Ursprungskonto zurücktransferiert werden.~~

~~7 Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses die Informationen nach diesem Artikel veröffentlichen.~~

Das Modell der „gleichwertigen Emissionsverminderung“ darf nicht einseitig mit dem EU-ETS-System verlinkt werden. Anstatt die Energieeffizienz-Instrumente noch komplexer und aufwändiger zu gestalten, sollen Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können.

Das Modell „EHS bzw. Verpflichtung zu gleichwertiger Emissionsverminderung“ ist ein Eingriff in ein in sich geschlossenes Cap-and-Trade System (verlinktes CH-EU-Emissionshandelssystem). Neu hinzukommende Anlagenbetreiber mit „gleichwertiger Verminderung“ vergrössern die Nachfrage nach Emissionsrechten, ohne dass eine entsprechende Erweiterung der zur Verfügung stehenden Emissionsrechte vorgenommen würde. Dies ist eine systemfremde Verknappung der Emissionsrechte, die nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Die CO₂-Verordnung sieht drei Modelle von Verminderungsverpflichtungen vor: THG-Effizienzziel, Massnahmenziel und Standardziel 2%. Betreiber von Anlagen, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eines dieser drei Modelle wählen können. Ein viertes Modell zu schaffen ist nicht nur ein unzulässiger Eingriff in das bestehende Cap-and-Trade EHS-System, sondern zieht zudem auch einen grossen regulatorischen und administrativen Zusatzaufwand nach sich. Aus diesem Grund beantragen wir eine Anpassung respektive Streichung der entsprechenden Artikel.

Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase

| Entwurf BAFU | Vorschlag cemsuisse |
|---|-----------------------------------|
| <p>Art. 212 Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Werden mehr Beiträge beantragt als Mittel zur Verfügung stehen, haben die Anlagen, die Gas aus Biomasse produzieren, Vorrang.</p> <p>2 Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen</p> <p>Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr Rohbiogas in Nm³/h pro Franken produzieren.</p> | <p>Art. 212 ist zu streichen.</p> |

Die Förderung von klimaneutralem Gas ist grundsätzlich zu begrüßen aufgrund dessen Wichtigkeit in der Energieversorgung der Schweiz. Die Priorisierung von Biomasse-Anlagen missachtet jedoch das Prinzip, dass Ressourcen dort zum Einsatz kommen, wo sie am effizientesten eingesetzt werden. Es droht, dass ineffiziente Verfahren gefördert werden, schafft ungleich lange Spiesse gegenüber anderen Verfahren der Gaserzeugung und verzerrt den Wettbewerb für andere Teilnehmer, welche Biomasse verwerten können – dies oft bedeutend effizienter und mit zusätzlichem Nutzen. So können Zementwerke mit Biomasse grosse Mengen CO₂ einsparen und zudem in Zukunft mit Absecheidungstechnologien sogar eine Senkenleistung erreichen. Dies bedingt jedoch einen Zugang zu ausreichenden Mengen von diesen Brennstoffen. Um solche Effekte nicht zu gefährden, sollten diese Projekte auf einer übergeordneten Ebene priorisiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni
Direktor



Dr. Martin Tschan
Leiter Umwelt, Technik,
Wissenschaft



Dr. David Plüss
Leiter Public Affairs und
Kommunikation



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: reto.burkhard@bafu.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2021 / SB

Totalrevision CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. April 2021 haben Sie die Vernehmlassung über die Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) eröffnet. Gerne erlauben wir uns im Zusammenhang mit der in die Vernehmlassung gesandten Verordnung einige übergeordnete Gedanken anzubringen.

Für die schweizerische Holzkette, welche sich unter dem Dach der Lignum vereinigt, ist die Lösungsfindung zur Reduktion der Treibhausgase von grosser Bedeutung. Nun gilt es rasch nach umsetzbaren und zielführenden Lösungen zu suchen, um den Zielen des Pariser Abkommens zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auch nach dem Nein zum Entwurf des CO2-Gesetzes vom 25. September 2020, welches die Lignum überzeugt befürwortete, nachzukommen.

Senken- und Speicherleistung

Im geltenden CO2-Gesetz wie auch im Entwurf vom 25. September 2020 werden unter Art.14 resp. Art. 5 die emissionsvermindernden Leistungen der Wertschöpfungskette vom Wald bis zum verbautem Holz anerkannt. Diese Wirkung gilt es künftig noch viel stärker zu nutzen, soll das Emissions-Einsparpotential hier tatsächlich ausgeschöpft werden. Dazu ist die Nutzung unserer Wälder vermehrt zu fördern und unterstützen, nicht zuletzt auch deshalb, weil unsere heutigen Wälder unternutzt und überaltert sind. In diesem Zusammenhang gilt es auch die CO2-Senkenleistung des Waldes über die gesamte Wertschöpfungskette des Holzes zu betrachten. Nachhaltig genutzte Wälder zur Produktion von Bauholz liefern ein Optimum bezüglich CO2-Bindung, aber auch hinsichtlich Vitalität (Klimaveränderung) und Artenvielfalt (Biodiversität) macht die Bewirtschaftung Sinn.



Sektor Gebäude

Bis dato ist aus unserer Sicht der Bezug auf und die Berücksichtigung von CO₂ aus grauer Energie ungenügend. Im Sektor Gebäude fehlen Anreize zur Reduktion der negativen Auswirkungen von Baustoffen auf das Klima. Hierzu bedarf es der Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus. Es gilt künftig nicht nur die Effizienz in der Lebenszyklusphase «Betrieb» sondern auch die Umweltauswirkungen von Baustoffen in den Lebenszyklusphasen «Herstellung» und «Entsorgung» zu betrachten, machen diese in der Gesamtbetrachtung von Neubauten doch oft schon mehr als 50% aus.

In Neubauten, aber auch bei energetischen Sanierungen - und zwar am Gesamtgebäude wie auch im Innenausbau - können erneuerbare Baustoffe wie Holz nicht nur CO₂-intensive Baumaterialien wie Beton und Stahl ersetzen, sondern sie speichern gleichzeitig CO₂ über die gesamte Lebensdauer.

Wir schlagen vor, diese Thematik in der geltenden Verordnung namentlich in den Artikeln 3, 16, 104 explizit aufzunehmen. Grundlagen zur Beurteilung von Gebäuden in Bezug auf den Indikator «Treibhausgaspotential werden vom Bund seit etlichen Jahren in der KBOB Liste «Ökobilanzdaten im Baubereich» bereitgestellt, derzeit aber erst selten angewandt.

Mit technisch führenden und wegweisend nachhaltigen Bausystemen hat die Holzkette hier enorm viel zu bieten. Gerne würde wir uns deshalb in die kommenden Diskussionen einbringen, um die Möglichkeiten und Chancen von Holz am und im Bau aufzeigen zu können. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auch auf die Fakten- und Strategiepapiere der KWL zu verweisen, die wir unterstützen. Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir bestens und freuen uns auf einen künftigen Austausch.

Beste Grüsse

Lignum

Holzwirtschaft Schweiz

Ständerat Jakob Stark, Präsident

Sandra Burlet, Direktorin

Beilagen:

KWL Faktenblatt CO₂-Gesetz

KWL Visionen und Leitsätze

Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, den 14. Juli 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an diesem Vernehmlassungsverfahren und für die Berücksichtigung unserer untenstehenden Stellungnahme.

Der AGVS möchte aus folgenden Gründen keine Stellungnahme über die Umsetzung des abgelehnten CO₂-Gesetzes abgeben: Einerseits halten wir es für wesentlich, das Ergebnis der Abstimmung vom 13. Juni zu berücksichtigen. Es ist daher nicht akzeptabel, die Vernehmlassung mit demselben Verordnungsentwurf fortzusetzen, als ob das Gesetz verabschiedet worden wäre. Andererseits bezweifeln wir, dass es angemessen ist, die Analysearbeit an einem veralteten Textentwurf mit unvollständigen und nicht repräsentativen Antworten fortzusetzen.

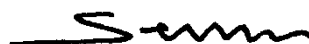
Der AGVS möchte sich aber bei der Suche nach ökonomisch und ökologisch effizienten Lösungen zur Reduktion der CO₂-Emissionen mitwirken, indem sie sich auf politisch akzeptable Massnahmen konzentriert. Wir freuen uns daher, auf einer neuen Basis konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Pierre Daniel Senn
Vizepräsident

Eidgenössisches Department für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronischer Versand: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, den 14. Juli 2021

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Verordnung)**

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an diesem Vernehmlassungsverfahren und für die Berücksichtigung unserer untenstehenden Stellungnahme.

strasseschweiz möchte aus folgenden Gründen keine Stellungnahme über die Umsetzung des abgelehnten CO₂-Gesetzes abgeben: Einerseits halten wir es für wesentlich, das Ergebnis der Abstimmung vom 13. Juni zu berücksichtigen. Es ist daher nicht akzeptabel, die Vernehmlassung mit demselben Verordnungsentwurf fortzusetzen, als ob das Gesetz verabschiedet worden wäre. Andererseits bezweifeln wir, dass es angemessen ist, die Analysearbeit an einem veralteten Textentwurf mit unvollständigen und nicht repräsentativen Antworten fortzusetzen.

strasseschweiz will aber bei der Suche nach ökonomisch und ökologisch effizienten Lösungen zur Reduktion der CO₂-Emissionen mitwirken, indem sie sich auf politisch akzeptable Massnahmen konzentriert. Wir freuen uns daher, auf einer neuen Basis konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Für die nicht mit dem revidierten CO₂-Gesetz verbundenen Artikel (Art. 20 Abs. 3; Art. 28; Art. 33 Abs. 1; Art. 35 Abs. 2; Art. 36; Art. 38) unterstützt strasseschweiz die gleiche Position wie auto-schweiz.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Olivier Fantino
Geschäftsführer

Per E-Mail als pdf und Word-Dokument an:
reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich 14. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der CO₂-Verordnung: Stellungnahme des VSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat die Vorsteherin des UVEK eine Totalrevision der CO₂-Verordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese stand unter dem Vorbehalt der Annahme der vom Parlament am 23. September 2020 verabschiedeten Totalrevision des CO₂-Gesetzes.

Nachdem diese Vorlage in der Referendumsabstimmung vom 13. Juni 2021 abgelehnt wurde, besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, auf die sich die vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung stützen könnte. Entsprechend verzichten wir auf eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf, gestatten uns aber einige grundsätzliche Überlegungen, welche die Potenziale der Gasversorgung und der Sektorkopplung zur Erreichung der Klimaneutralität betreffen.

Der VSG unterstützt das vom Bundesrat im Januar 2021 in seiner langfristigen Klimastrategie bekräftigte Netto-Null-Ziel für 2050. Bereits vor Verabschiedung des CO₂-Gesetzes durch das Parlament hat die Schweizer Gaswirtschaft in ihren Thesen 2020¹ die Überzeugung kundgetan, dass die Energieversorgung dekarbonisiert, aber auch sicher und wirtschaftlich tragbar sein muss und dies nur mit einem breiten Mix an Energieträgern und Infrastrukturen sichergestellt werden kann. Insbesondere auch deshalb, weil sich bereits heute zunehmend Stromengpässe in den Wintermonaten abzeichnen, die sich noch akzentuieren werden mit einer zunehmenden Elektrifizierung der Energieversorgung. Die bedarfsgerechte Verfügbarkeit von Energie über die Gasinfrastruktur ist ein Vorteil, den es unbedingt zu nutzen gilt.

Diese Aspekte sollten in allen künftigen Gesetzgebungen im Energie- und Klimabereich verstärkt berücksichtigt werden, namentlich in der parlamentarischen Beratung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, in künftigen Revisionen des CO₂-Gesetzes sowie in der Botschaft zu einem Gasversorgungsgesetz.

¹ Thesen 2020 der Schweizer Gaswirtschaft,
https://gazenergie.ch/fileadmin/user_upload/e-paper/GE-Positionspapier/GE-Positionspapier-2020-A4-DE.pdf

Wir haben bereits beim geltenden CO₂-Gesetz und in der von den Stimmberechtigten abgelehnten Totalrevision das System von unterschiedlichen Sektorzielen und sektorspezifischen Vorschriften kritisch hinterfragt. Bei allen obgenannten gesetzlichen Rahmenbedingungen sollte auf eine technologieoffene Regulierung geachtet werden, welche in klimapolitischer Hinsicht Ziele vorgibt, aber nicht die konkreten Technologien zur Erreichung dieser Ziele.

In Bezug auf die kurzfristigen gesetzlichen Rahmenbedingungen scheint ein breiter Konsens zu bestehen, dass verschiedene Massnahmen im Rahmen der geltenden CO₂-Gesetzgebung für die Zeit nach 2021 fortgeschrieben werden sollen. Dies gilt insbesondere für das System der Zielvereinbarungen nach Art. 31 CO₂-Gesetz, welches auch über das Jahr 2021 hinaus fortgeführt werden soll. Diese Absicht wird vom VSG unterstützt.

Zudem weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass im Rahmen von Art. 32a des geltenden CO₂-Gesetzes eine Verordnungskompetenz des Bundesrats besteht, die Leistungsgrenzen und Mindestanforderungen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen festzulegen. In Bezug auf die Feuerungswärmeleistung wird als obere Grenze richtigerweise die Schwelle für die Teilnahme am EHS festgelegt. Die untere Grenze von 0,5 MW ist jedoch zu hoch angesetzt, und stellt eine zu hohe Hürde für die Entwicklung der WKK-Technologie zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter dar. WKK-Anlagen können auch bei Mehrfamilienhäusern und in kleineren Arealen ein wichtiger Baustein sein, um Defizite in der Strom- und Wärmeversorgung im Winterhalbjahr auszugleichen. Der administrative Aufwand, der für die Berechtigten mit dem Rückerstattungs-gesuch verbunden ist, setzt eine praktische Untergrenze, welche angemessener ist als eine starre Leistungsgrenze. Vor diesem Hintergrund beantragen wir folgende Anpassung von Art. 96a der geltenden CO₂-Verordnung:


Antrag:

Art. 96a Abs. 1 Bst. a sei wie folgt anzupassen:

- a. eine oder mehrere WKK-Anlagen je eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0.5 MW und höchstens 20 MW aufweist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und sehen den weiteren Gesetzgebungsarbeiten mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse



Daniela Decurtins
Direktorin VSG



Michael Schmid
Leiter Public Affairs



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Penticularas Svizras

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per E-Mail
reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, den 13 Juli 13. Jul. 2021
Tel. +41 31 350 43 46, benedicta.aregger@seilbahnen.org

**Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von
Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

Seilbahnen sind ausgesprochen „saubere“ Transportmittel, denn durch den elektrischen Antrieb erzeugen sie keine direkten CO₂-Emissionen und stoßen keine weiteren Schadstoffe aus. Die Reduktion von Treibhausgasemissionen und eine intakte Natur liegen im Interesse sowohl des Dachverbandes als auch der Vertreter der Seilbahnbranche.

Denn die Gletscherschmelzen und tauender Permafrost stellen die Branche seit Jahrzehnten vor zunehmende Herausforderungen. Entsprechend hat der Dachverband zum CO₂-Gesetz die Ja-Parole gefasst und auch Präsenz gezeigt (Teilnahme am Klimagipfel auf dem Titlis vom 9. Mai 2021).

SBS bedauert den negativen Volksentscheid vom 13. Juni und ist überzeugt, dass es neue Mittel und Wege braucht, um innovative Projekte (Stichwort: Erneuerbare Energien) weiterhin zu fördern.

Giacomettistrasse 1
3006 Bern

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org



Gleichzeitig danken wir dem BAFU für die umfangreiche und kontinuierliche Arbeit im Rahmen der CO2-Diskussion. Auf eine materielle Stellungnahme zu den Verordnungen verzichten wir aufgrund des negativen Volksentscheids und werden unsere Anliegen im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision einbringen. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Stoffel', with a large, sweeping initial 'S'.

Berno Stoffel
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Aregger', with a large, sweeping initial 'A'.

Benedicte Aregger
Vizedirektorin

Bundesamt für Umwelt BAFU
per Email an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2021

Stellungnahme zur CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund 16.4% Prozent der Strom- und 15.8 Prozent des Gasendverbrauchs der Schweizer Industrie und rund 5 Prozent des Strom- und 5.4 Prozent der Erdgasverbrauchs der Schweiz. Die IGEB organisiert jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch sind und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier-, Karton-, Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfaser- und Gasindustrie vereinigt.

Per Email vom 14. April 2021 haben Sie uns über die Eröffnung der Vernehmlassung betreffend Änderungen bei der CO₂-Verordnung im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes informiert.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Bundesrat die Verordnung noch vor der Abstimmung über das Gesetz präsentiert und damit Transparenz geschaffen hat, auch wenn in der Zwischenzeit die Totalrevision des CO₂-Gesetzes an der Urne gescheitert ist. Für uns sind nach der Ablehnung der Gesetzesrevision nur noch ganz bestimmte Elemente aus der Verordnung relevant, die mit der Fortführung der bisherigen Anerkennung der Klimagasreduktionsanstrengungen der Industrie und der Anbindung an das EHS der EU bzw. dem «Opt-Out» zusammenhängen. Dazu äussern wir uns wie folgt:

«Gleichwertige Verminderung» bei Opt-Out vom EHS-System

Anlagenbetreiber, die mit ihrem Ausstoss während drei Jahren unter 25'000t CO₂eq fallen, können auf Antrag aus dem EHS austreten. Wenn sie weiterhin von der Abgabe befreit bleiben wollen, sollen sie sich zu einer «gleichwertigen Verminderung» verpflichten. Eine solche ist gegeben, wenn die THG-Emissionen jährlich um 2.2% gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden. Wenn diese jährliche Verminderung nicht durch Massnahmen an den Anlagen erreicht werden kann, soll der Anlagenbetreiber dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten THG-Emissionen bis spätestens 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.

Aufgrund der Koppelung zwischen dem Emissionshandelssystemen der EU und demjenigen der Schweiz führt dies zu einer Verknappung und Verteuerung von Schweizer Emissionsrechten, weil ein entsprechender Bedarf nie alloziert wurde. Statt mit «gleichwertigen Verminderung» ein weiteres Modell einzuführen, mit dem die Verminderungsverpflichtungen von Anlagebetreibern, die aus dem EHS

austreten, erfüllt werden müssen, sollen wahlweise die drei bestehenden Modelle genutzt werden können (THG-Effizienzziel, Massnahmenziel, Standardziel). Das ist durchaus auch im Sinne einer effizienten Umsetzung der CO₂-Reduktionsverpflichtungen.

Antrag

Art. 80

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten; ~~die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung)~~. Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.

² Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich ~~zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will~~, folgende Angaben enthalten: ...

Art. 80 Abs. 3 – 7 *streichen*

Art. 81 – 83 *streichen*

Frist bei provisorischen Verfügungen

Eine Frist von 5 Jahren, bis eine provisorische Verminderungsverpflichtung definitiv verfügt wird, ist zu lang. Zielanpassungen nach einer solch langen Zeitspanne können erhebliche kostenrelevante Abweichungen zur Folge haben.

Antrag

Art. 89 Abs. 2

² Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens ~~fünf~~ **zwei** Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

Termin für Abgabe des Monitoringberichtes

Der Abgabetermin für den Monitoringbericht soll vom 31. Mai auf den 30. April vorverlegt werden. Dies führt zu Qualitätsverlusten, weil bis Ende April jeweils noch nicht alle Daten verfügbar sind, beispielsweise Herkunftsnachweise für die Stromqualität. Deshalb soll das bisherige Datum für die Abgabe des Monitoringberichtes beibehalten werden.

Antrag

Art. 90 Abs. 1

¹ Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum ~~30. April~~ **31. Mai** des Folgejahres beim BFE ein.

Ausschluss von Anlagen

Gemäss Art. 95 Abs. b können Anlagen aus der Verminderungspflicht entlassen werden, wenn sie keine Treibhausgase mehr ausstossen, beispielsweise aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energien. Aus Gründen der Betriebssicherheit wird manchmal ein Back-up System eingerichtet, das fossile Energie verbraucht. Bei der Umstellung auf erneuerbare Systeme sollte es möglich sein, trotzdem aus der

Verminderungspflicht entlassen zu werden. Man könnte die jährliche Einsatzdauer analog zu derjenigen von Notstromaggregaten begrenzen.

Antrag

Art. 95 Bst. b

Vor dem Jahr 2030 ist ein Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung nur möglich, wenn:

b. der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb bis auf eine Notversorgung eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst oder die Anforderungen nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Freundliche Grüsse



Frank R. Ruepp
Präsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin

Rückmeldungen zur Revision CO₂-Verordnung

24.6.2021

Unsere Rückmeldung gliedert sich in zwei Kapitel. In einem ersten Kapitel gehen wir auf Mängel in der aktuellen CO₂-Verordnung ein, die sofort korrigiert werden sollten, denn sie können und sollen auch ohne neues CO₂-Gesetz korrigiert werden. In einem zweiten Kapitel nehmen wir zu Instrumenten Stellung, die möglicherweise in einem Übergangsgesetz aufgenommen werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Neuwagenflotten-Regulierung, wo die Schweiz bereits 2.5 Jahre Rückstand auf den EU-Fahrplan (EU-Entscheid fiel 2018) hat, erhebliches Emissionsreduktionspotential hat und wo die Wirtschaftsakteure von zusätzlicher Planungssicherheit profitieren würden.

1. Änderungen der CO₂V, die auch mit dem bestehenden CO₂G per Anfang 2022 umgesetzt werden können

Art 20 Erstmaliges Inverkehrsetzen

Abs. 1 ist essenziell, um Umgehungen der Zielvorgabe zu verhindern (z.B. durch Inverkehrsetzen von Elektroautos im Ausland, die einschliessend der Schweizer Zielerreichung angerechnet werden).

Abs 2 ist aus unserer Sicht geeignet, um das Phänomen der Umgehung von Zielvorgaben durch Scheinoccasions, die sechs Monate im Ausland immatrikuliert waren um sie anschliessend ohne Anrechnung an die CO₂-Zielvorgaben als Neuwagen in der Schweiz zu verkaufen, zu bekämpfen. Sollten die jährlichen Daten überraschenderweise zeigen, dass die Mindestfahrleistung von 5000 km nicht geeignet ist, um diese Scheinoccasions zu verhindern, wäre die Verordnung anzupassen.

Art 29 Individuelle Zielvorgabe

Aufgrund des Votums des Kommissionssprechers Damian Müller im Ständerat gehen wir davon aus, dass die Schweiz auf die Übernahme der ZLEV-Werte (zero and low vehicle values) der EU verzichtet, welche Importeure mit hohem Anteil an Elektro- und anderen fossilfrei betriebenen Fahrzeugen über die tatsächlich realisierten CO₂-Reduktionen dieser Fahrzeuge hinaus mit weniger ambitionierten Flottenzielen belohnen würde.

Art 33 bzw. 36 Berücksichtigung von Ökoinnovationen

Viele der anrechenbaren Ökoinnovationen waren vor Jahren innovativ, sind nun aber bei Neuwagen schon sehr verbreitet (z.B. LED-Beleuchtung) - insbesondere bei der Schweizer Neuwagenflotte. Die vom ICCT zusammengetragenen Statiken zeigt, dass der Anteil der Fahrzeuge mit sogenannten Ökoinnovationen in Ländern mit hoher Kaufkraft wie Deutschland, Schweden, Österreich und den Niederlanden am höchsten ist. Es ist deshalb nicht angebracht, dass sich die Verordnung am EU-Durchschnitt orientiert. Gegen eine gleich grosszügige Berücksichtigung von Ökoinnovationen wie in der EU spricht auch, dass das Prinzip der Ökoinnovationen (die in Relation zu theoretischen Messmethoden ermittelt werden) dem im Gesetz in Art 11. Abs. 4 neu festgelegten Grundsatz widerspricht, dass der Bundesrat, wenn immer die Differenz der Messmethode zum realen Fahrbetrieb auf der Strasse zunimmt (und das ist durch die Anrechnung von Ökoinnovationen

definitionsgemäss immer der Fall), korrigierend einzugreifen hat. Die wahren Ökoinnovationen (rein elektrisch und anderweitig fossilfrei betriebene Fahrzeuge und die Verwendung erneuerbarer synthetischer Treibstoffe) werden mit den restlichen Bestimmungen bereits an die Zielerreichung angerechnet. Weitere Ökoinnovationen sind nur dann auf Gesuch hin anrechenbar, wenn es sich auch im Kontext der aktuellen Schweizer Neuwagenangebots um ein innovatives Produkt handelt.

Art 33

1 Berücksichtigt wird eine CO₂-Verminderung durch den Einsatz von Ökoinnovationen **auf Gesuch hin, wenn der Hersteller oder Importeur nachweist, dass auch für den Schweizer Neuwagenmarkt die Verminderung innovativen Charakter hat.** Bei Kleinimporteuren wird eine solche Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

2 Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen ~~werden die im CoC ausgewiesen sind~~ mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf ein Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird

a im Jahr 2022: 1.7

b im Jahr 2023: 1.5

[Art 36 keine Anpassung da dank Querverweis analoges Vorgehen für Grossimporteure sichergestellt]

Art 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren

Es ist nicht einsichtig weshalb in jeden Fall abgerundet werden soll statt arithmetisch üblich zu runden, wie das auch bei der Rundung der individuellen Zielvorgabe gemäss Anhang 3 Ziff. 1.1. bzw. 1.2. der Fall ist.

2 Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung des zu entrichtenden Betrags auf das nächste Zehntel Gramm CO₂/km **arithmetisch gerundet.**

Art 44 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Bei der Berichterstattung nach Abs 3 zur Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb gehen wird davon aus, dass jeweils auch die Diskrepanz in g CO₂/km, die sich rein aus Veränderungen der Zahl von plug-in-Hybrid-Zulassungen ergeben, ausgewiesen werden. Die für das Flottenziel relevanten Labormessungen von plug-in-Hybriden mit ihren realitätsfremden Annahmen, sind wohl die wichtigste Ursache für die Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb. Selbstverständlich ist auch bei den reinen Verbrennern die im Vergleich zur EU unterschiedliche Flottenzusammensetzung bei der jährlichen Quantifizierung der Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb mindestens modellhaft zu berücksichtigen.

Wir begrüssen auch die jährliche Information der Öffentlichkeit über die Angaben nach Artikel 20. Wir gehen davon aus, dass diese Berichterstattung nach Art 20 nicht nur Art 20 Abs 2 sondern auch Art 20 Abs 1 umfasst. Wie sich die Anzahl der in Verkehr gesetzten Elektrofahrzeuge pro Importeur vor und nach der neuen Neuerung (in Kraft seit 2021) verändert hat, ist von öffentlichem Interesse, um einen indirekten Hinweis auf das Ausmass dieser Umgehungsversuche, die der Verordnungsänderung von Art 20 Abs 1 vorangingen, zu erhalten.

5. Kapitel: Emissionshandelssystem

In der Substanz halten wir an der Stellungnahme zur letztjährigen Verordnungsänderung fest.

In zwei Punkten bitte wir die Verwaltung, die Festlegungen zu überprüfen:

1. Die Massnahmen zur Einschränkung von Covid-19 haben in einzelnen EHS-Branchen, insbesondere der Luftfahrt, zu starken Schwankungen der Emissionen geführt. Die ursprüngliche Annahme, dass sich Aktivitätsniveaus von Jahr zu Jahr nur wenig ändern und man mit Durchschnittswerten über

mehrere Jahre operieren kann, erweist sich hier als falsch. Um ungerechtfertigte Überzuteilungen zu verhindern, sollte deshalb das Anpassungssystem flexibler gehandhabt werden.

2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dürfte bereits bekannt sein, wie das EU-ETS reformiert wird, um die deutlich höhere Emissionsreduktionsleistung erbringen zu müssen (um das EU -55%-Ziel zu erreichen). Das Ziel muss deshalb sein, dass die Schweiz die neue Regelung zeitgleich übernehmen kann. Auf jegliche rechtlichen Zusicherungen, die dies erschweren, ist deshalb zu verzichten. Falls zwingend nötig wäre eine kurzfristige Anpassung des Gesetzes via Bundesbeschluss zeitlich zu beschleunigen.

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Art.105 Anforderungen an nationale und internationale Bescheinigungen

Es gibt viele Gründe, weshalb wirtschaftliche Projekte nicht umgesetzt werden, denn die Transaktionskosten sind oft hoch. Aus Klimaschutzsicht ist primär entscheidend, ob ein Projekt oder Programm es schafft, Emissionsreduktionen (vorzeitig) auszulösen, die sonst nicht umgesetzt würden.

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:

1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wäre, **wenn die Transaktionskosten berücksichtigt werden** (Unwirtschaftlichkeit),

Art.106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

Dieser wichtige Artikel regelt die Permanenz. Da Kompensationsprojekte normalerweise CO₂-Emissionen ausgleichen sollen, die eine atmosphärische Verweildauer von mehreren Hundert bis Tausende von Jahren aufweisen, bleibt völlig unklar, weshalb eine Permanenz von nur 30 Jahren eingefordert wird. Alle Szenarien zeigen, dass nach Erreichen des Netto-Null-Jahres die Emissionen langfristig sogar negativ sein müssen. Die Permanenz von C-Speichern ist also essenziell. Wir beantragen deshalb den Zeithorizont dem Vorsorgeprinzip folgend auf 500 Jahre zu erhöhen.

Antrag:

Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens **500** Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird;

Völlig unklar bleibt, weshalb ursprüngliche Bescheinigungen aus Sequestrierungsprojekten, welche nachträglich wieder zu Emissionsquellen wurden, (gekennzeichnet) zurück an die kompensationspflichtige Person gehen soll. Denn die Bescheinigung hat nicht nur den Marktwert, sondern auch den ursprünglichen Bescheinigungsgrund verloren und sollte besser vernichtet werden.

2 Ist die Permanenz der Speicherungen von Kohlenstoff nicht mehr gewährleistet, können die dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Wurden Bescheinigungen für solche Projekte oder Programme bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so:

a. werden diese entsprechend gekennzeichnet **und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet**;

Art.116 Anmerkung im Grundbuch

Als Konsequenz der Änderung in Art.106 beantragen wir folgende Anpassung:

2 Das BAFU ersucht das Grundbuchamt, auf Kosten des Gesuchstellers die Anmerkung zu löschen, wenn das Projekt oder Programm beendet ist, frühestens jedoch 500 Jahre nach Wirkungsbeginn.

Art. 187 Kommunikation

Falls es Sinn macht und effizient ist, die Kommunikation national zu machen, dann wäre in der ersten Kommunikationswelle die Mittel eher knapp bemessen. Deshalb beantragen wir:

2 Für die Programmkommunikation setzt das BFE jährlich im Zeitraum 2022-2030 höchstens zehn Million Franken ein.

Art.189 Ergänzungsbeitrag

Die zwischen Bund und Kantonen gefundene Lösung mit den Mindestfaktoren darf auf keinen Fall dazu führen, dass im Klimafonds zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bereitgestellte Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Eine Risikoaversion in Bezug auf die denkbare Überbuchung dieser Mittel darf nicht handlungsleitend sein. Nicht zuletzt, weil bereits Art. 55 Abs. 5 CO₂-Gesetz potenziell weitere Mittel bereitstellt. Schliesslich soll insbesondere für die erste Periode möglichst viel Fördergeld zur Verfügung stehen, damit es bei den Heizungssanierungen keine Engpässe gibt.

Art.190 Räumliche Energieplanung

In Abs.4 wird auf Vorrat eine Regelung getroffen, die kontraproduktiv sein könnte. Würde spätestens per 1.1.2031 ein neues CO₂-Gesetz, oder bereits viel früher ein revidiertes Energiegesetz (national oder kantonal) erlassen, so kann es sehr wohl sinnvoll sein, eine Energieplanung bereits nach 5 Jahren zu überprüfen. Denkbar wäre beispielsweise, dass eine Gemeinde in einem ersten Schritt Energieplanungen für die Gebäudeemissionen erstellt und ein paar Jahre später aufgrund guter Erfahrungen und eines steigenden E-Auto-Anteils in der Gemeinde seine Energieplanungen um Elektroladestationen ergänzen möchte. Nur einmal alle 10 Jahre beitragsberechtigt zu sein, würde Gemeinden bestrafen, die kontinuierlich ihre Energieplanung an die neuen klimapolitischen Technologien und deren Kostenentwicklung anpassen. Da eine Kofinanzierung der Gemeinde Bedingung ist, scheint ein Missbrauch wenig wahrscheinlich.

Antrag: Abs.4 ersatzlos streichen

Art.197 Ökologischer Mehrwert

Die Formulierung der Verordnung und in den Erläuterungen ist missverständlich, weil die Geothermie-Anlage im Betrieb durchaus Treibhausgasemissionen verursachen könnte, die (im Fall von Methan) fachgerecht zu verhindern sind. Relevant ist nur, dass der Bund mit der Förderung keinen ökologischen Mehrwert mitgekauft hat.

Antrag: Den zweiten Satz ersatzlos streichen.

Art. 198 Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Aus der Verordnung und den Erläuterungen bleibt unklar, weshalb es hier diese pauschale Abwrackprämie braucht. Bei Öl- und Gasheizungen soll diese nur bei Ersatz vor dem 16. Betriebsjahr und bei Widerstandsheizungen bei Ersatz bis 31.12.2023 zulässig sein. Um dieser Neuausrichtung gerecht zu werden und um Mitnahmeeffekte zu minimieren, sollen die Ansätze so angepasst werden, dass der erwünschte vorzeitige Ersatz auch tatsächlich ausgelöst werden kann.

Änderungsantrag Abs.1:

a. bei Wohnbauten: den Ersatz einer fossilen Heizung, **die vor weniger als 16 Jahren installiert wurde**, oder ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung, **die bis 31.12.2023 entfernt wird**, durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung mit pauschal **5000 Franken** pro Wohneinheit, jedoch **mindestens 2 000 Franken und** maximal **30 000 Franken**;

In Absatz 3 wird eine Förderobergrenze von 80% definiert. Dies erscheint unbegründet hoch. Falls es keine gute Begründung gibt, könnte diese Obergrenze **auf 50% reduziert werden**.

Art.199 Impulsberatung für Projekte

Liquiditätsengpässe entstehen nicht erst nach dem offiziellen Pensionsalter. Banken verweigern typischerweise Hypotheken(erhöhungen) bereits kurz vor Pensionierung, bei Arbeitslosigkeit resp. tiefem gesicherten Einkommen. Eine Definition von Liquiditätsengpass in der Verordnung wäre zwar möglich (abgelehntes Gesuch für Hypothek) aber angesichts des Stimulierungsziels unangemessen. Durch das Streichen von Buchstabe a) kann auch das Problem gelöst werden, dass die drei Buchstaben nicht kumulativ gelten sollen.

Zudem scheint es zweckmässig, dass in der Tat sowohl Gebäudeeigentümer wie auch Contracting-Anbieter das Gesuch einreichen können. Dies wird der anvisierten Altersgruppe gerecht.

Antrag: Absatz 2 Bst a ersatzlos streichen

Art. 218 Bürgschaft

Solvenz Kriterium

Einige der interessantesten Technologien zur Verminderung von Treibhausgasemissionen oder Vermeidung von Schäden werden von Jungunternehmen entwickelt, die sich latent immer an der Grenze zur Insolvenz bewegen, weil dies in der Natur von Start-ups liegt. Das Solvenz Kriterium des Bürgschaftsmechanismus schliesst deshalb diese Jungunternehmen von der Anspruchsberechtigung aus. Das Solvenz Kriterium ist deshalb durch ein Risiko/Nutzen Kriterium zu ersetzen:

Abs. 1 Bst. b: die Darlehensnehmerin ~~ihre Kreditwürdigkeit~~ ein angemessenes Risiko/Nutzen Verhältnis glaubhaft darlegen kann; und

Bürgschaftsobergrenze

Das Instrument der Bürgschaft wurde im aktuellen CO2-Gesetz erfolgreich eingeführt und es wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Die Verwaltung schlägt deshalb folgerichtig vor, die Maximalhöhe der Bürgschaft zu erhöhen, da bisher eher kleine und damit nichtindustrielle Unternehmen unterstützt wurden, was das Reduktionspotential einschränkt. Wir schlagen eine Erhöhung auf 20 Mio. Fr vor, um auch Unternehmen verbürgen zu können, die im industriellen Massstab produzieren wollen und so den relevanten Massenmarkt bedienen können. Dies ist meist auch der nötige Schritt, um die Kosten so weit zu senken, dass man überhaupt konkurrenzfähig wird.

...
 3 Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens **zwanzig fünf** Millionen Franken betragen.

Art.223 Entscheid und Auszahlung

Kofinanzierung

Dieser Teil des Klimafonds soll Innovationen im Inland fördern. Absatz 4 will dabei den Anteil der Projektkosten auf pauschal 50% limitieren. Dies ist ein Knackpunkt bei folgenden Massnahmen:

- Projekte/Massnahmen/Technologien, die noch in einem sehr frühen Stadium stehen und daher sehr risikoreich sind. "Innovation" und "hohe Co-Finanzierung" widersprechen sich meist.

- "Projekte ohne andere Einnahmen": Projekte/Massnahmen/Technologien, die ausser CO₂-Reduktion/Absorption keine weiteren Benefits und daher auch keine anderen Einnahmen erzeugen (der Klassiker dafür ist direct air capture & storage von CO₂);
- "nicht-investive" Projekte: Wissens-basierte Projekte, die z.B. durch Know-How-Verbreitung und Vernetzung zu Emissionsreduktionen führen.

Absatz 2 sorgt bereits für eine Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Deshalb beantragen wir folgende Änderung:

⁴Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der erzielbaren Verminderung der Treibhausgasemissionen. ~~Der Förderbeitrag darf 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen.~~

4bis(neu). Der Förderbeitrag darf üblicherweise 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen, ausser wenn

- a) Projekte besonders innovativ sind (z.B. zum ersten Mal in dieser Form durchgeführt werden)
- b) die geförderten Massnahmen ausser der CO₂-Einsparung/Speicherung keine weiteren positiven Wirkungen oder Einnahmen erzielen
- c) via Verbreitung von Wissen und der Vernetzung von Akteuren die Reduktionswirkung erzielt wird.

Liquidität

Bei Jungunternehmen und nichtgewinnorientierten Organisationen sind die Möglichkeiten, Innovationsaktivitäten vorzufinanzieren, oft eingeschränkt. Es ist deshalb wichtig, dass der Klimafonds bereits zu Beginn eines Projekts Gelder ausschütten kann:

Abs. 5: Der Beitrag wird nach positivem Entscheid nach Absatz 1 geleistet. Bis zu 30% des Förderbeitrags dürfen als Vorschüsse zu Projektbeginn ausgerichtet werden. Teilzahlungen während des Projekts sind möglich, wenn im Voraus festgelegte Zwischenziele erreicht und entsprechende Ausgaben getätigt werden. 20 Prozent des Förderbeitrags werden erst ausbezahlt, wenn die geförderte Massnahme vollständig umgesetzt ist und die Schlussrechnung vorliegt.

Art.253 Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen

Die aktuelle Branchenlösung mit den KVAs wird keinesfalls äquivalent zum neuen erwarteten EHS-Regime sein. Eine Branchenlösung bis 2030 muss beinhalten, dass bis 2030 mehr als 70% der von KVAs ausgestossenen CO₂-Emissionen abgeschieden wird, so dass die ETS-Reduktionsziele äquivalent auch bei KVAs erreicht werden.

Anhang 3 Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Der jährliche Angleich der individuellen Zielvorgabe an das Leergewicht im Vorvorjahr stellt einen Fehlanreiz dar. Mit dem Import von je länger je schwereren Fahrzeugen erfolgt eine klimapolitisch kontraproduktive «Belohnung», weniger strenge Flottenziele erreichen zu müssen. Für ein und denselben Zielwert sollte deshalb pro Importeur nur einmalig – nicht jährlich – eine Leergewichtskorrektur erfolgen. Konkret ist für 2022 (und für leichte Nutzfahrzeuge auch für 2023 und 2024) dasselbe Leergewicht zu verwenden wie für 2021, weil in beiden Jahren derselbe Zielwert, (95g bzw. 147g CO₂/km) gilt. Entsprechend ist auch in Art 248 Bst a zu streichen. Die Abschaffung dieses Fehlanreizes (je schwerer die Fahrzeuge werden, umso weniger klimafreundlich müssen sie sein) ist mit neuen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar, da Art 15 Abs 5 Bst a CO₂G die genaue Art der Berücksichtigung des Leergewichts bei der Festlegung der individuellen Zielvorgabe dem Bundesrat überlässt.

Für die Zeit ab 2023, wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 bekannt sein wird, sind gemäss Art 13 Abs 2 CO₂G jährliche Zwischenziele zu wählen, die zu einer jährlichen Senkungsrate der Zielwerte führen, die mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmen. Diese Vorgabe ist auch bei allfälligen Leergewichtskorrekturen zu berücksichtigen.

Anhang 19 Emissionsminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

In den Erläuterungen sind die Erklärungen für die zahlreichen Projektausschlüsse nicht immer schlüssig aufgezeigt.

Zu Folgenden Ausschlusskriterien haben wir Änderungsanträge:

Bst a: Falls es so wäre, dass F&E oder Information und Beratung tatsächlich in einer Kausalkette eine nachweisbare Emissionsreduktion bewirken, steht diesem Projekttyp aus Klimaschutzsicht nichts im Wege. Beratungsleistungen sind oftmals entscheidend, um als unüberwindbar geltende Transaktionskosten soweit zu senken, dass Projekte realisiert werden.

Bst d: Vermutlich soll hier verhindert werden, dass Wasserstoff eingesetzt und angerechnet wird, der seinerseits einen CO₂-Fussabdruck hat. Falls dies das Ziel ist, soll das so gesagt werden. Die Verwendung in einer Brennstoffzelle bedeutet einzig, dass potenziell Strom und Wärme gleichzeitig produziert werden. Aber vielleicht spielt Wasserstoff in einem Hochtemperaturprozess eine viel relevantere Rolle in der Dekarbonisierung. Eine Neuformulierung ist angezeigt. Im Prinzip könnte der Ausschluss auch ganz gestrichen werden, wenn jeweils eine sorgfältige Bilanzierung bei der Erteilung von Bescheinigungen gemacht wird.

Bst e: Hier wird suggeriert, dass eine Wärmepumpe die einzige Wahl ist, um Prozesswärme effizient durch Strom zu ersetzen. Eine technologieneutrale Formulierung wird vorgeschlagen.

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

~~a. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;~~

...

d. den Einsatz von Wasserstoff; ~~ausgenommen ist die Verwendung in Brennstoffzellen,~~ wenn die Anforderungen an Biowasserstoff gemäss Artikel 19a Buchstabe f der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁸⁸ nicht erfüllt werden;

e. Strom als Brennstoffersatz, ~~wenn der Endenergiebedarf nicht mindestens halbiert wird für Prozesswärme, ausgenommen bei Verwendung in Wärmepumpen;~~

...

Anhang 28 Änderung anderer Erlasse

7. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Anhang 1.5

Ziff.9, Absatz 2

Das Chemikalien-Recht arbeitet nicht mit marktwirtschaftlichen Instrumenten, sondern orientiert sich u.a. am Stande der Technik. Deshalb ist es unangebracht, die wirtschaftliche Tragbarkeit hier aufzulisten. Würde dies hier eine Rolle spielen, müssten zumindest die externen Kosten als Bemessungsgrundlage mitaufgenommen werden.

Ziff. 9

9 Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen

...

2 Wer Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 bis herstellt, muss als Nebenprodukt entstehendes Distickstoffoxid nach dem Stand der Technik umwandeln, ~~wenn dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

2. Änderungen der CO2V die im Rahmen einer dringenden CO2G-Änderung (Pa Iv UREK-N) allenfalls bereits per Anfang 2022 zu ändern sind

Diese Bemerkungen beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage der CO2V und damit auf den Wortlaut der gescheiterten CO2G-Totalrevision.

4. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Fahrzeugen

Bezüglich den Strassenverkehrsemissionen im Allgemeinen und bei den Neuwagenemissionen im Speziellen ist die Schweiz im internationalen Vergleich noch immer Schlusslicht und weit weg von einer Paris-Abkommen kompatiblen Klimapolitik. Es enttäuscht deshalb, dass der Bund längst nicht alle ihm auf dem Verordnungsweg bietenden Möglichkeiten ausschöpft, um die Neuwagenemissionen (im Jahr 2020 für PWs offenbar 124g CO₂/km für 100% der Flotte) den gesetzlichen Vorgaben (im Jahr 2020 für PWs 95g CO₂/km für 85% der Flotte) auch nur anzunähern.

Im Speziellen trifft dies für Art 13 Abs 2 CO2G zu, welcher den Bundesrat verpflichtet, wenn immer die Flottenziele jährlich zu erfüllen sind (was mit der vorliegenden Verordnung offensichtlich in jedem Fall gegeben ist), für PWs jährliche Zwischenziele zu setzen, die einen jährlichen Absenkpfad definieren, der mit der Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmt. Dass dies für das Jahr 2022 noch nicht vorgesehen ist, lässt sich im besten Fall mit den noch fehlenden Informationen zum «massgeblichen Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021» (Art 12 Abs 1 CO2G) entschuldigen. Für die Zeit ab 2023 ist die gesetzliche Regelung von Art 13 Abs 2 CO2G hingegen offensichtlich vollzugstauglich. Die im erläuternden Bericht vorgenommene Interpretation des Gesetzestextes, wonach bis mindestens 2025 auf jährliche Zwischenziele für PW-Flotten verzichtet werden kann und soll, ist mit dem Gesetzestext und der schriftlichen Begründung des entsprechenden Einzelantrags nicht kompatibel.

Für leichte Nutzfahrzeuge und Schwere Fahrzeuge, wo der Bundesrat bzgl. jährlichen Zwischenzielen Handlungsspielraum besitzt (Art 13 Abs. 1 CO2G), fordern wir ein analoges Vorgehen, wie es für PW-Flotten gemäss Art 13 Abs 2 CO2G vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist (siehe Bemerkung zu Art 21).

Art 21 Zielwerte für die Jahre 2021-2024

Wir teilen die im erläuternden Bericht geäusserte Einschätzung, dass die Schweizer Flotte zu wenig von der Europäischen Flotte abweicht, um für die in der Schweiz in Verkehr gesetzten Schwere Fahrzeuge von der Baseline der EU abzuweichen. Eine von der EU abweichender Ausgangswert, der die gesetzlichen Vorgaben von Art 12 Abs 6 CO2G erfüllt («sofern keine Umgehung von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz statt im Ausland möglich ist») dürfte ohnehin nur schwer zu definieren sein.

Wie im erläuternden Bericht S. 5 dargelegt, wird zumindest für Schwere Fahrzeuge der massgebliche Ausgangswert in der EU gemäss Art 12 Abs 2 CO2G bis zum Bundesratsentscheid zur Verordnung bekannt sein. Dem Festlegen von jährlichen Zwischenzielen für Schwere Fahrzeuge, im Sinne der bundesrätlichen Kompetenz nach Art 13 Abs 1 steht deshalb nichts im Weg. Wir schlagen vor analog der gesetzlichen Vorschrift für PW-Flotten (Art 13 Abs 2) vorzugehen, und die Zwischenziele so festzusetzen, dass sie der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU entsprechen.

Für leichte Nutzfahrzeuge sind spätestens ab 2023 – wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 (Art 12 Abs 1) bekannt ist, entsprechende jährliche Zwischenziele einzuführen. Für

Personenwagen ist der Bundesrat gemäss Art 13 Abs 2 ohnehin verpflichtet, entsprechende Zwischenziele festzulegen (siehe Ausführungen zu Beginn des 4. Kapitels)

Art 20a Zwischenziele für die Jahre 2021-2024

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den folgenden Jahren, den massgeblichen Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 – 30. Juni 2020, vermindert um die folgende Prozentzahl, nicht überschreiten

- a 2022: - 6 Prozent
- b 2023: - 9 Prozent
- c 2024: -12 Prozent

[zusätzliche Zwischenziele für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge sind spätestens per 2023 in Kraft zu setzen]

Art 26 Emissionsgemeinschaften

Art 15 Abs 6 des neuen CO₂G führt die Bestimmung weiter, die bei der letzten Totalrevision vor 10 Jahren eingeführt worden ist. Damals waren fast nur fossil betriebene Fahrzeuge auf dem Markt. Durch den Anstieg der Elektroautos untergraben mittlerweile Emissionsgemeinschaften das Ziel der Massnahme – die Senkung des CO₂-Ausstosses der Neuwagenflotten – viel stärker als damals. Die Bundesrätliche Politik verlangt mittlerweile von allen Importeuren sich von fossilen Antrieben zu verabschieden. Mit Zusammenschlüssen wie z.B. Emissionsgemeinschaften lassen sich die klimapolitischen Ziele deshalb nicht mehr erreichen. Die Möglichkeit Emissionsgemeinschaften abzuschliessen, ist deshalb auf fossil betriebene Fahrzeuge zu beschränken. Die Tatsache, dass nach 25 Jahren noch immer 16% der PW eingelöst sind, zeigt, dass Netto Null Treibhausgase bis 2050 wenig Spielraum für das «Kompensieren» lässt von Elektroautos durch Neuwagen, die doppelt so viel CO₂ ausstossen wie das Flottenziel erlaubt. Für Flotten mit relevantem Anteil an plug-in-Hybriden wären mit diesem Vorschlag Emissionsgemeinschaften weiterhin möglich. Der Ausschluss von Fahrzeugen mit fossilfreiem Antrieb lässt sich mit der neuen Bestimmung im Gesetz begründen, die Elektroautoflotten neu eine Opting-Out-Möglichkeit gibt, um die CO₂-Reduktion im Rahmen der Treibstoffkompensationspflicht anzurechnen.

1 Importeure und Hersteller **von fossil betriebenen Fahrzeugen**, die sich zu einer Emissionsgemeinschaft zusammenschliessen wollen, müssen dies bis zum 30. November des Vorjahres beim BFE beantragen. Der Zusammenschluss kann für die Dauer von ein bis fünf Jahren beantragt werden.

Art 27 Vereinbarung der Übernahme von Fahrzeugen

Je stärker die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, um so grösser der Fehlanreiz, durch Abtretungen das Ziel der CO₂-Flottenziele – die CO₂-Emissionen von Neuwagen eines jedes Importeurs zu senken – zu umgehen. Gleichzeitig, mit der Einschränkung der Möglichkeit von Emissionsgemeinschaften auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, ist deshalb auch die Möglichkeit für Abtretungen abzuschaffen, damit Importeure von reinen Elektroautos nicht noch mehr auf Abtretungen ausweichen. Diese Regelung der Abtretungen wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass Kleinimporteure nicht benachteiligt werden sollen. Es können auch alternative Möglichkeit geschaffen werden, damit Kleinimporteure von der Abrechnung im Flottenmittel Gebrauch machen können.

Art 27 vollständig streichen

Bundesamt für Umwelt BAFU
Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 14.07.2021

Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung: Stellungnahme der IG Detailhandel

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit, zu der geplanten Revision der CO₂-Verordnung Stellung nehmen zu können. Aus dem erläuternden Bericht ging aus unserer Sicht allerdings zu wenig deutlich hervor, welche Element unabhängig des Abstimmungsergebnisses revidiert werden.

Allgemeine Bemerkungen

Als grosse Detailhandelsunternehmen sind die Mitglieder der IG Detailhandel (Coop, Migros, Denner) an einer pragmatischen und wirkungsorientierten Klima- und Energiepolitik interessiert. In diesem Sinne bedauert die IG Detailhandel die Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch das Stimmvolk, da dies einen notwendigen Beitrag zur Erreichung des Pariser Abkommens geleistet hätte, zu dem sich die Schweiz verpflichtet hat. Erfreulicherweise hat das Parlament bereits Arbeiten aufgenommen, um rasch die Fortführung des inländischen Reduktionsziels sowie der Befreiung von der CO₂-Abgabe bis 2024 fortzuführen. Die bevorstehenden Gesetzesänderungen bedingen auch eine erneute Verordnungsrevision. Wir nutzen deshalb die Gelegenheit der aktuellen Vernehmlassung auch, um uns auf Basis der vorgesehenen Stellungnahme zur totalrevidierten CO₂-Verordnung, zu Punkten zu äussern, die erst wieder in einem späteren Schritt konkretisiert werden.

Sektorielle Ziele

Die Konkretisierung der Verminderungsziele für alle Sektoren ist grundsätzlich begrüssenswert. Aus Sicht der IG Detailhandel muss die Festlegung gleichgewichtet und verursachergerecht erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche Landwirtschaft und Verkehr, die aus unserer Sicht bei der vorgesehenen Totalrevision der Verordnung noch zu unverhältnismässig berücksichtigt waren. Langfristig sollte es das Ziel des Bundes sein, die Sektoren gemessen an ihrem Gesamtausstoss verhältnismässig in die Pflicht zu nehmen.



Verminderungsverpflichtung für EHS Opt-Out

Die möglichen Erhöhungsschritte der CO₂-Abgabe erachtet die IG Detailhandel als zielführend, insbesondere deshalb, weil sich gemäss neuem Gesetz neu alle Schweizer Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreien lassen hätten können, sofern sie eine Verminderungsverpflichtung eingehen. Mit Zielvereinbarungen können die Klimaziele von Paris am effizientesten erreicht werden.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb sich Anlagenbetreiber bei einem Opt-Out aus dem EHS, lediglich zu "gleichwertigen Verminderungen" verpflichten sollen, statt eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen zu können. Diese einseitige Verlinkung mit dem EU-ETS-System erachten wir als systemfremde Verknappung der Emissionsrechte und Verkomplizierung der bestehenden Energieeffizienz-Instrumente.

Antrag (Art. 80 Gleichwertige Emissionsverminderungen): Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können.

Verminderungsverpflichtung: Kriterium der Wirtschaftlichkeit

In der Verordnung fehlt, anders als auf Gesetzesstufe (Art. 36 Abs. 2 lit. b), das Kriterium der Wirtschaftlichkeit beim Umfang der Verminderungsverpflichtungen. Um den Betreibern von Anlagen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren sowie aus Gründen der Kohärenz ist es unabdinglich, dass dies auch in der CO₂-Verordnung festgehalten und mit der Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeit präzisiert wird.

Anträge:

Art. 86, Abs. 3 lit. b:

b. der geringere Wert basierend **auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential** und dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. **Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen);** und

Art. 87, Abs. 3 lit a:

a. Die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert basierend **auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential** und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. **Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen);** und

Fristen Verminderungsverpflichtungen

Die Regelung zur möglichen Fristverlängerung bei Gesuchen zur Verminderungsverpflichtung erachtet die IG Detailhandel in der Verordnung vorgesehenen Form als zu restriktiv. In der Praxis erfolgt die Modellwahl parallel zur Potenzialanalyse und zur Erarbeitung der Zielvereinbarung.



Antrag (Art. 88 i.V.m. 255): Auch für die Modellwahl muss explizit eine mögliche Fristverlängerung in die CO2-Verordnung aufgenommen werden.

Art. 89 CO2-VO regelt die Festlegung der Zielwerte der Verminderungsverpflichtung mittels Verfügung. Eine fünfjährige Laufzeit von provisorischen Verfügungen erachten wir als deutlich zu lange. So kann eine rückwirkende Zielanpassung der letzten fünf Jahre, zu einer Kumulierung von Zielverfehlungen führen und damit zu beträchtlichen Ersatzleistungen, mit denen ein Unternehmen nicht im Vorhinein rechnen konnte. Die Frist für provisorische Verfügungen muss deutlich verkürzt werden.

Antrag (Art. 89 Abs. 2 Verfügungen): "Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht **spätestens 2 Jahre** nach ihrem Erlass oder **spätestens bis Ende 2029** aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv."

Neu soll gemäss Art. 90 CO2-VO der Monitoringbericht bis zum 30. April vorliegen. Die Verkürzung der Frist erachten wir als nicht zielführend. Vielmehr muss dadurch mit Einbussen bei der Qualität der Berichte gerechnet werden, u.a. weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle relevanten Informationen vorliegen (bspw. EVU).

Antrag (Art. 90, Abs. 1): Der bisherige Termin (31.5.) soll beibehalten werden.

Einführung Bagatellgrenze beim Ausschluss von Anlagen

Aus Sicht der IG Detailhandel braucht es beim Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung eine Bagatellgrenze. Bei einer Anlage, die auf einen erneuerbaren Energieträger umgestellt wird, muss häufig trotzdem aus betrieblichen Gründen (Stichwort Produktionssicherheit) ein fossiler Notkessel installiert werden. Solche Notkessel wiederum müssen periodisch kurz in Betrieb genommen werden, um ihre Funktionalität zu prüfen und sicher zu stellen. Faktisch wären in einem solchen Fall deshalb die Treibhausgasemissionen nicht ganz gleich 0. Für solche Fälle muss eine Bagatellgrenze definiert werden, damit auch solche Anlagen aus einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen werden können. Ansonsten fehlt auf Grund des Ausschlusses von der Rückverteilung der Anreiz, solche Massnahmen überhaupt umzusetzen.

Antrag (Art. 95, lit b): Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst, **die Treibhausgasemissionen der Anlage aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energieträger um 90% reduziert wurden** oder die Anforderung nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;

Definition Treibhausgas-effizienz

Aus der Verordnung geht die Definition zur Berechnung der Treibhausgas-effizienz noch nicht hervor. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Treibhausgas-effizienz mit CO2-Intensität gleichzusetzen ist oder ob, wie es der Begriff nahelegen würde,



eine ansteigende Grösse analog zur Energieeffizienz gemeint ist. Die Begrifflichkeiten müssen dementsprechend geklärt, resp. Präzise definiert werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse

Marcus Dredge

Leiter Abteilung Energie und Gebäudetechnik,
Migros-Genossenschaftsbund
Mitglied EA Energie & Klima der IG Detailhandel

Stefan Fehner

Projektverantwortlicher Erneuerbare
Energien/CO2, Coop
Leiter EA Energie & Klima der IG Detailhandel

Bundesamt für Umwelt
Herr Reto Burkard
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronisch: reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich, 14. Juli 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung Revision der CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrer Publikation vom 14. April 2021 wurde die Vernehmlassung zur Revision der CO₂-Verordnung eröffnet. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus Sicht der bei der EnAW teilnehmenden Unternehmen dazu Stellung.

Allgemeine Forderungen:

Die parlamentarische Initiative der UREK-N sieht eine Verlängerung des CO₂-Befreiungsmechanismus bis Ende 2024 vor. Nach Analyse von zahlreichen Fallbeispielen schlägt die EnAW eine standardisierte Verlängerung des Zielpfades vor. Damit ist in der Regel nicht eine lineare Fortführung des Zieles gemeint, sondern z.B. ein moderates Standardziel. Der bestehende Änderungsmechanismus nach Art. 73 CO₂-Verordnung wird dabei fallweise zu rückwirkenden Zielanpassungen für das Jahr 2021 führen müssen.

Das Ziel einer standardisierten Verlängerung des Zielpfades soll ein praktikabler, fairer und gerechter Mechanismus sein, der weder grosse Gewinner noch Verlierer schafft und der die individuellen Vorleistungen der Unternehmen berücksichtigt.

Dieses pragmatische Vorgehen würde Behörden und Unternehmen bei einer Verlängerung um rund 3 - 4 Jahre entscheidende Vorteile bringen. Denn es ermöglicht eine schnelle Umsetzung und verhindert, dass sämtliche CO₂-Verminderungsverpflichtungen nach Inkrafttreten der Revision der gesetzlichen Basis für die Verlängerung nachträglich und zeitgleich auf den 1.1.2022 neu erstellt werden müssten.

Zu den einzelnen Artikeln:

Vorbemerkung: Der nachfolgende Text basiert auf Grundlage des Entwurfs des totalrevidierten CO₂-Gesetzes, das am 13. Juni 2021 vom Stimmvolk abgelehnt wurde.

1. Wirtschaftlichkeit

Artikel 86, Abs.3 lit .b:

b. der geringere Wert basierend **auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential** und dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. **Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen);** und

c. (...)

Kommentar:

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit fehlt im vorliegenden Entwurf der CO₂-Verordnung. Die Wirtschaftlichkeit ist hingegen im Entwurf des totalrevidierten CO₂-Gesetzes, Art. 36 Abs 2 lit. b verankert: « *Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:*

a.(...)

b. am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern».

Um den Betreibern von Anlagen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren sowie aus Gründen der Kohärenz ist es unabdinglich, dass dies auch in der CO₂-Verordnung festgehalten und mit der Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeit präzisiert wird.

Artikel 87, Abs.3, lit. a:

a. Die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert basierend **auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential** und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. **Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. < 8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen);** und

b. (...)

Kommentar:

Siehe unter Artikel 86

2. Fristverlängerung für Modellwahl

Art. 88, Abs. 6: Liegen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für dieses Angaben **sowie für die Wahl des Verminderungsverpflichtungs-Modells** auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

In Verbindung mit

Art. 255, Buchstabe a: ist das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2022 bis zum 1. ~~Februar~~ **April** 2022 einzureichen.

Neu Art. 255, **Buchstabe c: Liegen die Angaben nach Art. 88 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für diese Angaben sowie für die Wahl des Verminderungsverpflichtungs-Modells auf Gesuch hin angemessen erstrecken.**

Kommentar:

Eine Verminderungsverpflichtung hätte gemäss Entwurf des totalrevidierten CO₂-Gesetzes in drei Modellen eingegangen werden können: Treibhausgas-effizienzziel, Massnahmenziel, Standardziel 2%. Die ersten beiden Varianten werden nach Art. 255 Abs 3 auf Grundlage einer Zielvereinbarung festgelegt. Die Modellwahl erfolgt in der Praxis parallel zur Potenzialanalyse und zum Erarbeiten der Zielvereinbarung. Dies ist inhaltlich wichtig, damit die Unternehmen die Entscheidungen rund um das Ziel als Gesamtentscheid treffen können. Zudem ist es aber auch vom Termindruck her wichtig, für die Wahl des Modells eine Fristverlängerung zu erhalten.

3. Von der provisorischen zur definitiven Verfügung

Artikel 89 Absatz 2:

2 Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht **spätestens 2 Jahre** nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

Kommentar:

Die Dauer von 5 Jahren mit einer provisorischen Verfügung, die jederzeit noch angepasst werden könnte, ist zu lange. Wenn das Ziel rückwirkend für 5 Jahre angepasst wird, kann das plötzlich mehrere aneinandergereihte Zielverfehlungen und beträchtliche Ersatzleistungen geben, mit denen das Unternehmen nicht gerechnet hat.

4. Termin Monitoringbericht

Artikel 90 Absatz 1

1 Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum ~~30. April~~ **31. Mai** des Folgejahres beim BFE ein.

Kommentar:

Monitoringabschluss bis 30.4. ist einerseits von den Prozessen her nicht möglich. Schon der Zeitplan heute bis 31.5. ist immer sehr knapp. Bei einem noch weiter beschleunigten Prozess würde die Qualität erheblich leiden.

Andererseits haben die Unternehmen die Rechnungen der EVUs zum Teil zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht erhalten.

5. Ausschluss von Anlagen: mit Bagatellgrenze

Artikel 95 Art. 95, Buchstabe b:

- b. der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst, **die Treibhausgasemissionen der Anlage aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energieträger um 90% reduziert wurden** oder die Anforderung nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;

Kommentar:

Ein Ausschluss einer Anlage aus einer Verminderungsverpflichtung ist u.a. möglich, wenn sie keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst. Wenn eine Anlage auf einen erneuerbaren Energieträger umgestellt wird, muss häufig trotzdem aus betrieblichen oder die Produktionssicherheit betreffenden Gründen ein fossiler Notkessel installiert werden. Solche Notkessel wiederum müssen periodisch kurz in Betrieb genommen werden, um ihre Funktionalität zu prüfen und sicher zu stellen. Faktisch wären in einem solchen Fall deshalb die Treibhausgasemissionen nicht ganz gleich 0.

Für solche Fälle muss es eine Bagatellgrenze geben, damit auch solche Anlagen aus einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen werden können. Sonst fehlt wegen dem Ausschluss von der Rückverteilung ein Anreiz, solche Massnahmen umzusetzen.

6. Corona-Entlastungsmassnahmen

Artikel 254 im Anschluss an Abs. 3: **Das BAFU passt das Ziel bei einer Überschreitung des Reduktionspfads um mindestens 10% in den Jahr 2018 und 2019 auch an, wenn 2020 coronabedingt die 10% Überschreitung nicht mehr erreicht wird.**

Kommentar:

Zusätzlich zu dieser Corona-Entlastungsmassnahme braucht es eine Regelung für Unternehmen, die 2018 und 2019 das Ziel um 10 - 29% überschritten hatten und 2020 in Folge von Corona die 10% Überschreitung nicht mehr erreichen.

Solche Unternehmen haben grosse Zielverfehlungen im Jahr 2018 und 2019, haben aber wegen dem coronabedingten Einbruch 2020 kein Anrecht auf eine Zielanpassung.

Die Tragweite des Problems kann erst nach abgeschlossenem Monitoring der Energiezahlen 2020 eingeschätzt werden, frühestens im Juni 2021 also.

7. Gleichwertige Verminderungsverpflichtung

Artikel 80

1 Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, ~~die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung)~~. Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.

2 Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich ~~zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will,~~ folgende Angaben enthalten:

Artikel 80, Absätze 3-7 streichen

Artikel 81-83 streichen

Kommentar:

Gemäss Art. 46 CO₂-VO können Betreiber von Anlagen, die in den letzten drei Jahren einen Emissionsausstoss von weniger als 25'000 tCO₂e pro Jahr ausweisen, eine Ausnahme aus dem EHS beantragen („Opt-Out“). Sie müssen ein Monitoringkonzept gemäss Art. 63 CO₂-VO sowie einen jährlichen Monitoringbericht gemäss Art. 64 CO₂-VO einreichen.

Art. 80 Abs. 1 CO₂-VO sieht vor, dass Betreiber von Anlagen die eine Ausnahme vom EHS beantragen, aber dennoch von der CO₂-Abgabe befreit bleiben möchten, sich zu einer „gleichwertigen Verminderung“ verpflichten müssen. Diese Anlagen sind gemäss dem Erläuternden Bericht zur CO₂-Verordnung von der Rückverteilung ausgeschlossen (S. 47).

Art. 80 CO₂-VO stipuliert, dass eine Verminderung dann als gleichwertig gelten, wenn die THG-Emissionen jährlich um 2.2% gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Abs. 3) und dass Betreiber von Anlagen, die die jährliche Verminderung von 2,2% nicht durch Massnahmen an seinen Anlagen erreicht, dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten tCO₂eq bis spätestens 30. April des Folgejahres „Schweizer Emissionsrechte“ abgeben müsse (Abs. 5).

Das Modell „EHS bzw. Verpflichtung zu gleichwertiger Emissionsverminderung“ ist ein Eingriff in ein in sich geschlossenes Cap-and-Trade System (verlinktes CH-EU-Emissionshandelssystem). Neu hinzukommende Anlagenbetreiber mit „gleichwertiger Verminderung“ vergrössern die Nachfrage nach Emissionsrechten, ohne dass eine entsprechende Erweiterung der zur Verfügung stehenden Emissionsrechte vorgenommen würde. Dies ist eine systemfremde Verknappung der Emissionsrechte, die nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Art. 36 CO₂-Gesetz, konkretisiert durch Art. 85 ff. der CO₂-Verordnung, hätte drei Modelle von Verminderungsverpflichtungen vorgesehen: THG-Effizienzziel, Massnahmenziel und Standardziel 2%. Betreiber von Anlagen, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eines dieser drei Modelle wählen können. Mit der „gleichwertigen Verminderung“ soll ein viertes Modell geschaffen werden. Damit würde die Palette der Energieeffizienz-Instrumente noch komplexer und aufwändiger. Da dies weder im Sinne der Verwaltung noch der Unternehmen sein kann, sollen Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können, deren qualitative Gleichwertigkeit per se gegeben ist.

Zur Schaffung einer systemfremden Variante besteht auch gar keine Notwendigkeit, wenn in Art. 21 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes vorgesehen wird, dass der Betreiber im Gesuch angeben

muss, „ob der sich zu einer Emissionsverminderung verpflichtet [...]“. Es ist vielmehr auf das normale Verminderungsverpflichtungssystem zu verweisen.

Gemäss Art. 21 Abs. 4 CO₂-Gesetz hat der Bundesrat lediglich „die Anlagekategorien und die Mengen an Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 und 3“ in der Ausführungsverordnung festzulegen. Auf weitere Regelungen, die letztlich zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen mit der gleichen Menge an Emissionen (< 5 000t CO₂eq) führen können, nur weil eines von beiden an einem Standort einen Back-up Kessel installiert hat und deshalb auf eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW kommt, ist zu verzichten.

Auch besteht keine Notwendigkeit, die „Gleichwertigkeit“ wie vorgesehen (Art. 80 Abs. 3) in der Verordnung festzulegen. Die Gleichwertigkeit ergibt sich vielmehr aus der grundsätzlichen qualitativen Gleichwertigkeit der verschiedenen Massnahmen. Dementsprechend wird eine teilweise oder gänzliche Streichung der Art. 80-83 der CO₂-Verordnung beantragt.

Freundliche Grüsse,
Energie-Agentur der Wirtschaft



Dr. Jacqueline Jakob
Geschäftsführerin



Stefan Krummenacher
Geschäftsleitungs-Mitglied

Abs.: Greenpeace Schweiz, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

via E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich, 14. Juli 2021

Stellungnahme zur Revision der CO2-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur Revision der CO2-Verordnung Stellung zu nehmen.

Unsere Rückmeldung gliedert sich in zwei Kapitel. Im ersten Kapitel gehen wir auf Mängel in der aktuellen CO2-Verordnung ein, die sofort korrigiert werden sollten, denn sie können und sollen auch ohne neues CO2-Gesetz korrigiert werden. Im zweiten Kapitel nehmen wir zu Instrumenten Stellung, die möglicherweise in einem Übergangsgesetz aufgenommen werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Neuwagenflotten-Regulierung, bei welcher die Schweiz bereits 2.5 Jahre Rückstand auf den EU-Fahrplan (EU-Entscheid fiel 2018) hat und bei welchem ein erhebliches Emissionsreduktionspotential besteht und womit die Wirtschaftsakteure von zusätzlicher Planungssicherheit profitieren würden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

1. Änderungen der CO₂V, die auch mit dem bestehenden CO₂G per Anfang 2022 umgesetzt werden können

Art 20 Erstmaliges Inverkehrsetzen

Abs. 1 ist essenziell, um Umgehungen der Zielvorgabe zu verhindern (z.B. durch Inverkehrsetzen von Elektroautos im Ausland, die einschliessend der Schweizer Zielerreichung angerechnet werden).

Abs 2 ist aus unserer Sicht geeignet, um das Phänomen der Umgehung von Zielvorgaben durch Scheinoccasions, die sechs Monate im Ausland immatrikuliert waren, um sie anschliessend ohne Anrechnung an die CO₂-Zielvorgaben als Neuwagen in der Schweiz zu verkaufen, zu bekämpfen. Sollten die jährlichen Daten überraschenderweise zeigen, dass die Mindestfahrleistung von 5000 km nicht geeignet ist, um diese Scheinoccasions zu verhindern, wäre die Verordnung anzupassen.

Art 29 Individuelle Zielvorgabe

Aufgrund des Votums von Kommissionssprechers Damian Müller im Ständerat gehen wir davon aus, dass die Schweiz auf die Übernahme der ZLEV-Werte (zero and low vehicle values) der EU verzichtet, welche Importeure mit hohem Anteil an Elektro- und anderen fossilfrei betriebenen Fahrzeugen über die tatsächlich realisierten CO₂-Reduktionen dieser Fahrzeuge hinaus mit weniger ambitionierten Flottenzielen belohnen würde.

Art 33 bzw. 36 Berücksichtigung von Ökoinnovationen

Viele der anrechenbaren Ökoinnovationen waren vor Jahren innovativ, sind nun aber bei Neuwagen schon sehr verbreitet (z.B. LED-Beleuchtung) - insbesondere bei der Schweizer Neuwagenflotte. Die vom ICCT zusammengetragenen Statiken zeigt, dass der Anteil der Fahrzeuge mit sogenannten Ökoinnovationen in Ländern mit hoher Kaufkraft wie Deutschland, Schweden, Österreich und den Niederlanden am höchsten ist. Es ist deshalb nicht angebracht, dass sich die Verordnung am EU-Durchschnitt orientiert. Gegen eine gleich grosszügige Berücksichtigung von Ökoinnovationen wie in der EU spricht auch, dass das Prinzip der Ökoinnovationen (die in Relation zu theoretischen Messmethoden ermittelt werden) dem im Gesetz in Art 11. Abs. 4 neu festgelegten Grundsatz widerspricht, dass der Bundesrat, wenn immer die Differenz der Messmethode zum realen Fahrbetrieb auf der Strasse zunimmt (und das ist durch die Anrechnung von Ökoinnovationen definitionsgemäss immer der Fall), korrigierend einzugreifen hat. Die wahren Ökoinnovationen (rein elektrisch und anderweitig fossilfrei betriebene Fahrzeuge und die Verwendung erneuerbare synthetische Treibstoffe) werden mit den restlichen Bestimmungen bereits an die Zielerreichung angerechnet. Weitere Ökoinnovationen sind nur dann auf Gesuch hin anrechenbar, wenn auch im Kontext der aktuellen Schweizer Neuwagenangebots es sich um ein innovatives Produkt handelt.

Art 33

1 Berücksichtigt wird eine CO₂-Verminderung durch den Einsatz von Ökoinnovationen **auf Gesuch hin, wenn der Hersteller oder Importeur nachweist, dass auch für den Schweizer Neuwagenmarkt die Verminderung innovativen Charakter hat.** Bei Kleinimporteuren wird eine solche Verminderung bis

höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

2 Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen ~~werden die im CoG ausgewiesen sind~~ mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf ein Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird

a im Jahr 2022: 1.7

b im Jahr 2023: 1.5

[Art 36 keine Anpassung da dank Querverweis analoges Vorgehen für Grossimporteure sichergestellt]

Art 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren

Es ist nicht einsichtig weshalb in jeden Fall abgerundet werden soll statt arithmetisch üblich zu runden, wie das auch bei der Rundung der individuellen Zielvorgabe gemäss Anhang 3 Ziff. 1.1. bzw. 1.2. der Fall ist.

2 Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung des zu entrichtenden Betrags auf das nächste Zehntel Gramm CO₂/km **arithmetisch gerundet**.

Art 44 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Bei der Berichterstattung nach Abs 3 zur Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb gehen wird davon aus, dass jeweils auch die Diskrepanz in g CO₂/km, die sich rein aus Veränderungen der Zahl von plug-in-Hybrid-Zulassungen ergeben, ausgewiesen werden. Die für das Flottenziel relevanten Labormessungen von plug-in-Hybriden mit ihren realitätsfremden Annahmen, sind wohl die wichtigste Ursache für die Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb. Selbstverständlich ist auch bei den reinen Verbrennern die im Vergleich zur EU unterschiedliche Flottenzusammensetzung bei der jährlichen Quantifizierung der Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb mindestens modellhaft zu berücksichtigen.

Wir begrüssen auch jährliche Information der Öffentlichkeit über die Angaben nach Artikel 20 vor. Wir gehen davon aus, dass diese Berichterstattung nach Art 20 nicht nur Art 20 Abs 2 sondern auch Art 20 Abs 1 umfasst. Wie sich die Anzahl der in Verkehr gesetzten Elektrofahrzeuge pro Importeur vor und nach der neuen Neuerung (in Kraft seit 2021) verändert hat, ist von öffentlichem Interesse, um einen indirekten Hinweis auf das Ausmass dieser Umgehungsversuche, die der Verordnungsänderung von Art 20 Abs 1 vorangingen, zu erhalten.

5. Kapitel: Emissionshandelssystem

In der Substanz halten wir an der Stellungnahme zur letztjährigen Verordnungsänderung fest.

In zwei Punkten bitte wir die Verwaltung, die Festlegungen zu überprüfen:

1. Die Massnahmen zur Einschränkung von Covid-19 haben in einzelnen EHS-Branchen, insbesondere der Luftfahrt, zu starken Schwankungen der Emissionen geführt. Die ursprüngliche Annahme, dass sich Aktivitätsniveaus von Jahr zu Jahr nur wenig ändern und

man mit Durchschnittswerten über mehrere Jahre operieren kann, erweist sich hier als falsch. Um ungerechtfertigte Überzuteilungen zu verhindern, sollte deshalb das Anpassungssystem flexibler gehandhabt werden.

2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dürfte bereits bekannt sein, wie das EU-ETS reformiert wird, um die deutlich höhere Emissionsreduktionsleistung erbringen zu müssen (um das EU -55%-Ziel zu erreichen). Das Ziel muss deshalb sein, dass die Schweiz die neue Regelung zeitgleich übernehmen kann. Auf jegliche rechtliche Zusicherungen, die dies erschweren, ist deshalb zu verzichten. Falls zwingend nötig wäre eine kurzfristige Anpassung des Gesetzes via Bundesbeschluss zeitlich zu beschleunigen.

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Art.105 Anforderungen an nationale und internationale Bescheinigungen

Es gibt viele Gründe, weshalb wirtschaftliche Projekte nicht umgesetzt werden, denn die Transaktionskosten sind oft hoch. Aus Klimaschutzsicht ist primär entscheidend, ob ein Projekt oder Programm es schafft, Emissionsreduktionen (vorzeitig) auszulösen, die sonst nicht umgesetzt würden.

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:

1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wäre, **wenn die Transaktionskosten berücksichtigt werden** (Unwirtschaftlichkeit),

Art.106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

Dieser wichtige Artikel regelt die Permanenz. Da Kompensationsprojekte normalerweise CO₂-Emissionen ausgleichen sollen, die eine atmosphärische Verweildauer von mehreren Hundert bis Tausende von Jahren aufweisen, bleibt es völlig unklar, weshalb eine Permanenz von nur 30 Jahren eingefordert wird. Alle Szenarien zeigen, dass nach Erreichen des Netto-Null-Jahres die Emissionen langfristig sogar negativ sein müssen. Die Permanenz von C-Speichern ist also essenziell. Wir beantragen deshalb den Zeithorizont dem Vorsorgeprinzip folgend auf 500 Jahre zu erhöhen.

Antrag:

Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens **500** Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird;

Völlig unklar bleibt, weshalb ursprüngliche Bescheinigungen aus Sequestrierungsprojekten, welche nachträglich wieder zu Emissionsquellen wurden, (gekennzeichnet) zurück an die kompensationspflichtige Person gehen soll. Denn die Bescheinigung hat nicht nur den

Marktwert, sondern auch den ursprünglichen Bescheinigungsgrund verloren und sollte besser vernichtet werden.

² Ist die Permanenz der Speicherungen von Kohlenstoff nicht mehr gewährleistet, können die dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Wurden Bescheinigungen für solche Projekte oder Programme bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so:
a. werden diese entsprechend gekennzeichnet ~~und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet~~;

Art.116 Anmerkung im Grundbuch

Als Konsequenz der Änderung in Art.106 beantragen wir folgende Anpassung:

² Das BAFU ersucht das Grundbuchamt, auf Kosten des Gesuchstellers die Anmerkung zu löschen, wenn das Projekt oder Programm beendet ist, frühestens jedoch **500** Jahre nach Wirkungsbeginn.

Art. 187 Kommunikation

Falls es Sinn macht und effizient ist, die Kommunikation national zu machen, dann wäre in der ersten Kommunikationswelle die Mittel eher knapp bemessen. Deshalb beantragen wir:

² Für die Programmkommunikation setzt das BFE ~~jährlich~~ im Zeitraum 2022-2030 höchstens **zehn** Million Franken ein.

Art.189 Ergänzungsbeitrag

Die zwischen Bund und Kantonen gefundene Lösung mit den Mindestfaktoren darf auf keinen Fall dazu führen, dass im Gebäudeprogramm zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bereitgestellte Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Eine Risikoaversion in Bezug auf die denkbare Überbuchung dieser Mittel darf nicht handlungsleitend sein. Schliesslich soll insbesondere für die erste Periode möglichst viel Fördergeld zur Verfügung stehen, damit es bei den Heizungssanierungen keine Engpässe gibt.

Art.190 Räumliche Energieplanung

In Abs.4 wird auf Vorrat eine Regelung getroffen, die kontraproduktiv sein könnte. Würde spätestens per 1.1.2031 ein neues CO₂-Gesetz, oder bereits viel früher ein revidiertes Energiegesetz (national oder kantonal) erlassen, so kann es sehr wohl sinnvoll sein, eine Energieplanung bereits nach 5 Jahren zu überprüfen. Denkbar wäre beispielsweise, dass eine Gemeinde in einem ersten Schritt Energieplanungen für die Gebäudemissionen erstellt und ein paar Jahre später aufgrund guter Erfahrungen und eines steigenden E-Auto-Anteils in der Gemeinde seine Energieplanungen um Elektroladestationen ergänzen möchte. Nur einmal alle 10 Jahre beitragsberechtigt zu sein, würde Gemeinden bestrafen, die kontinuierlich ihre Energieplanung an die neuen klimapolitischen Technologien und deren Kostenentwicklung anpassen. Da eine Kofinanzierung der Gemeinde Bedingung ist, scheint ein Missbrauch wenig wahrscheinlich.

Antrag: Abs.4 ersatzlos streichen

Art.197 Ökologischer Mehrwert

Die Formulierung der Verordnung und in den Erläuterungen ist missverständlich, weil die Geothermie-Anlage im Betrieb durchaus Treibhausgasemissionen verursachen könnte, die

(im Fall von Methan) fachgerecht zu verhindern sind. Relevant ist nur, dass der Bund mit der Förderung keinen ökologischen Mehrwert mitgekauft hat.

Antrag: Zweiter Satz ersatzlos streichen.

Art. 198 Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Aus der Verordnung und den Erläuterungen bleibt unklar, weshalb es hier diese pauschale Abwrackprämie braucht. Bei Öl- und Gasheizungen soll diese nur bei Ersatz vor dem 16. Betriebsjahr und bei Widerstandsheizungen bei Ersatz bis 31.12.2023 zulässig sein. Um dieser Neuausrichtung gerecht zu werden und um Mitnahmeeffekte zu minimieren, sollen die Ansätze so angepasst werden, dass der erwünschte vorzeitige Ersatz auch tatsächlich ausgelöst werden kann.

Änderungsantrag Abs.1:

a. bei Wohnbauten: den Ersatz einer fossilen Heizung, **die vor weniger als 16 Jahren installiert wurde**, oder ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung, **die bis 31.12.2023 entfernt wird**, durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung mit pauschal 5000 Franken pro Wohneinheit, jedoch ~~mindestens 2 000 Franken und~~ maximal 30 000 Franken;

In Absatz 3 wird eine Förderobergrenze von 80% definiert. Dies erscheint unbegründet hoch. Falls es keine gute Begründung gibt, könnte diese Obergrenze **auf 50% reduziert werden**.

Art.199 Impulsberatung für Projekte

Liquiditätsengpässe entstehen nicht erst nach dem offiziellen Pensionsalter. Banken verweigern typischerweise Hypotheken(erhöhungen) bereits kurz vor Pensionierung, bei Arbeitslosigkeit resp. tiefem gesicherten Einkommen. Eine Definition von Liquiditätsengpass in der Verordnung wäre zwar möglich (abgelehntes Gesuch für Hypothek) aber angesichts des Stimulierungsziels unangemessen. Durch das Streichen von Buchstabe a) kann auch das Problem gelöst werden, dass die drei Buchstaben nicht kumulativ gelten sollen.

Zudem scheint es zweckmässig, dass in der Tat sowohl Gebäudeeigentümer wie auch Contracting-Anbieter das Gesuch einreichen kann. Dies wird der anvisierten Altersgruppe gerecht.

Antrag: Absatz 2 Bst a ersatzlos streichen

Art. 218 Bürgschaft

Solvenz Kriterium:

Einige der interessantesten Technologien zur Verminderung von Treibhausgasemissionen werden von Jungunternehmen entwickelt, die sich latent immer an der Grenze zur Insolvenz bewegen, weil dies in der Natur von Start-ups liegt. Das Solvenz Kriterium des Bürgschaftsmechanismus schliesst deshalb diese Jungunternehmen von der Anspruchsberechtigung aus. Das Solvenz Kriterium ist deshalb durch ein Risiko/Nutzen Kriterium zu ersetzen:

Abs. 1 Bst. b: die Darlehensnehmerin ~~ihre Kreditwürdigkeit~~ ein angemessenes Risiko/Nutzen Verhältnis glaubhaft darlegen kann; und

Bürgschaftsobergrenze:

Das Instrument der Bürgschaft wurde im aktuellen CO₂-Gesetz erfolgreich eingeführt und es wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Die Verwaltung schlägt deshalb folgerichtig vor, die Maximalhöhe der Bürgschaft zu erhöhen, da bisher eher kleine und damit nichtindustrielle Unternehmen unterstützt wurden, was das Reduktionspotential einschränkt. Wir schlagen eine Erhöhung auf 20 Mio. Fr vor, um auch Unternehmen verbürgen zu können, die im industriellen Massstab produzieren wollen und so den relevanten Massenmarkt bedienen können. Dies ist meist auch der nötige Schritt, um die Kosten soweit zu senken, dass man überhaupt konkurrenzfähig wird.

...

3 Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens ~~zwanzig fünf~~ Millionen Franken betragen.

Art.223 Entscheid und Auszahlung

Kofinanzierung:

Dieser Teil des Klimafonds soll Innovationen im Inland fördern. Absatz 4 will dabei den Anteil der Projektkosten auf pauschal 50% limitieren. Dies ist ein Knackpunkt bei folgenden Massnahmen:

- Projekte/Massnahmen/Technologien, die noch in einem sehr frühen Stadium stehen und daher sehr risikoreich sind. "Innovation" und "hohe Co-Finanzierung" widersprechen sich meist.
- "Projekte ohne andere Einnahmen": Projekte/Massnahmen/Technologien, die ausser CO₂-Reduktion/Absorption keine weiteren Benefits und daher auch keine anderen Einnahmen erzeugen (der Klassiker dafür ist direct air capture & storage von CO₂);
- -"nicht-investive" Projekte: Wissens-basierte Projekte, die z.B. durch Know-How-Verbreitung und Vernetzung zu Emissionsreduktionen führen.

Absatz 2 sorgt bereits für eine Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Deshalb beantragen wir folgende Änderung:

4 Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der erzielbaren Verminderung der Treibhausgasemissionen. ~~Der Förderbeitrag darf 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen.~~

4bis(neu). Der Förderbeitrag darf üblicherweise 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen, ausser wenn

- a) Projekte besonders innovativ sind (z.B. zum ersten Mal in dieser Form durchgeführt werden)
- b) die geförderten Massnahmen ausser der CO₂-Einsparung/Speicherung keine weiteren positiven Wirkungen oder Einnahmen erzielen
- c) via Verbreitung von Wissen und der Vernetzung von Akteuren die Reduktionswirkung erzielt

Liquidität:

Bei Jungunternehmen und nichtgewinnorientierten Organisationen sind die Möglichkeiten, Innovationsaktivitäten vorzufinanzieren, oft eingeschränkt. Es ist deshalb wichtig, dass der Klimafonds bereits zu Beginn eines Projekts Gelder ausschütten kann:

Abs. 5: Der Beitrag wird nach positiver Entscheidung nach Absatz 1 geleistet. Bis zu 30% des Förderbeitrags dürfen als Vorschüsse zu Projektbeginn ausgerichtet werden. Teilzahlungen während des Projekts sind möglich, wenn im Voraus festgelegte Zwischenziele erreicht und entsprechende Ausgaben getätigt werden. 20 Prozent des Förderbeitrags werden erst ausbezahlt, wenn die geförderte Massnahme vollständig umgesetzt ist und die Schlussrechnung vorliegt.

Art.253 Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen

Die aktuelle Branchenlösung mit den KVAs wird keinesfalls äquivalent zum neuen erwarteten EHS-Regime sein. Eine Branchenlösung bis 2030 muss beinhalten, dass bis 2030 mehr als 70% der von KVAs ausgestossenen CO₂ abgeschieden wird, so dass die ETS-Reduktionsziele äquivalent auch bei KVAs erreicht werden.

Anhang 3: Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Der jährliche Angleich der individuellen Zielvorgabe an das Leergewicht im Vorvorjahr stellt einen Fehlanreiz dar. Mit dem Import von je länger je schwereren Fahrzeugen erfolgt eine klimapolitisch kontraproduktive «Belohnung», weniger strenge Flottenziele erreichen zu müssen. Für ein und denselben Zielwert sollte deshalb pro Importeur nur einmalig – nicht jährlich – eine Leergewichtskorrektur erfolgen. Konkret ist für 2022 (und für leichte Nutzfahrzeuge auch für 2023 und 2024) dasselbe Leergewicht zu verwenden wie für 2021, weil in beiden Jahren derselbe Zielwert, (95g bzw. 147g CO₂/km) gilt. Entsprechend ist auch in Art 248 Bst a zu streichen. Die Abschaffung dieses Fehlanreizes (je schwerer die Fahrzeuge werden, umso weniger klimafreundlich müssen sie sein) ist neuen Gesetz vereinbar, überlasst Art 15 Abs 5 Bst a CO₂G die genaue Art der Berücksichtigung des Leergewichts bei der Festlegung der individuellen Zielvorgabe dem Bundesrat.

Für die Zeit ab 2023, wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 bekannt sein wird, sind gemäss Art 13 Abs 2 CO₂G jährliche Zwischenziele zu wählen, die zu einer jährlichen Senkungsrate der Zielwerte führen, die mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmen. Diese Vorgabe ist auch bei allfälligen Leergewichtskorrekturen zu berücksichtigen.

Anhang 19: Emissionsminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

In den Erläuterungen sind die Erklärungen für die zahlreichen Projektausschlüsse nicht immer schlüssig aufgezeigt.

Zu Folgenden Ausschlusskriterien haben wir Änderungsanträge:

Bst a: Falls es so wäre, dass F&E oder Information und Beratung tatsächlich in einer Kausalkette eine nachweisbare Emissionsreduktion bewirken, steht diesem Projekttyp aus Klimaschutzsicht nichts im Wege. Beratungsleistungen sind oftmals entscheidend, um als unüberwindbar geltende Transaktionskosten soweit zu senken, dass Projekte realisiert werden.

Bst d: Vermutlich soll hier verhindert werden, dass Wasserstoff eingesetzt und angerechnet wird, der seinerseits einen CO₂-Fussabdruck hat. Falls dies das Ziel ist, soll das so gesagt

werden. Die Verwendung in einer Brennstoffzelle bedeutet einzig, dass potenziell Strom und Wärme gleichzeitig produziert werden. Aber vielleicht spielt Wasserstoff in einem Hochtemperaturprozess eine viel relevantere Rolle in der Dekarbonisierung. Eine Neuformulierung ist angezeigt. Im Prinzip könnte der Ausschluss auch ganz gestrichen werden, wenn jeweils eine sorgfältige Bilanzierung bei der Erteilung von Bescheinigungen gemacht wird.

Bst e: Hier wird suggeriert, dass eine Wärmepumpe die einzige Wahl ist, um Prozesswärme effizient durch Strom zu ersetzen. Eine technologieneutrale Formulierung wird vorgeschlagen.

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

~~a. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;~~

..

d. den Einsatz von Wasserstoff; ~~ausgenommen ist die Verwendung in Brennstoffzellen;~~ wenn die Anforderungen an Biowasserstoff gemäss Artikel 19a Buchstabe f der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁸⁸ nicht erfüllt werden;

e. Strom als Brennstoffersatz, ~~wenn der Endenergiebedarf nicht mindestens halbiert wird für Prozesswärme, ausgenommen bei Verwendung in Wärmepumpen;~~

...

Anhang 28: Änderung anderer Erlasse

7. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, Anhang 1.5, Ziff.9, Absatz 2

Das Chemikalien-Recht arbeitet nicht mit marktwirtschaftlichen Instrumenten, sondern orientiert sich u.a. am Stande der Technik. Deshalb ist es unangebracht, die wirtschaftliche Tragbarkeit hier aufzulisten. Würde dies hier eine Rolle spielen, müssten zumindest die externen Kosten als Bemessungsgrundlage mitaufgenommen werden.

Ziff. 9

9 Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen

..

² Wer Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1^{bis} herstellt, muss als Nebenprodukt entstehendes Distickstoffoxid nach dem Stand der Technik umwandeln; ~~wenn dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

2. Änderungen der CO2V die im Rahmen einer dringenden CO2G-Änderung (Pa Iv UREK-N) allenfalls bereits per Anfang 2022 zu ändern sind

Diese Bemerkungen beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage der CO2V und damit auf den Wortlaut der gescheiterten CO2G-Totalrevision.

4. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Fahrzeugen

Bezüglich den Strassenverkehrsemissionen im Allgemeinen und bei den Neuwagenemissionen im Speziellen ist die Schweiz im internationalen Vergleich noch immer Schlusslicht und weit weg von einer Paris-Abkommen kompatiblen Klimapolitik. Es enttäuscht deshalb, dass der Bund längst nicht alle ihm auf dem Verordnungsweg bietenden Möglichkeiten ausschöpft, um die Neuwagenemissionen (im Jahr 2020 für PWs offenbar 124g CO₂/km für 100% der Flotte) den gesetzlichen Vorgaben (im Jahr 2020 für PWs 95g CO₂/km für 85% der Flotte) auch nur anzunähern.

Im Speziellen trifft dies für Art 13 Abs 2 CO₂G zu, welcher den Bundesrat verpflichtet, wenn immer die Flottenziele jährlich zu erfüllen sind (was mit der vorliegenden Verordnung offensichtlich in jedem Fall gegeben ist), für PWs jährliche Zwischenziele zu setzen, die einen jährlichen Absenkepfad definieren, der mit der Senkungsrate der Zielwerter der EU übereinstimmt. Dass dies für das Jahr 2022 noch nicht vorgesehen ist, lässt sich im besten Fall mit den noch fehlenden Informationen zum «massgeblichen Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021» (Art 12 Abs 1 CO₂G) entschuldigen. Für die Zeit ab 2023 ist die gesetzliche Regelung von Art 13 Abs 2 CO₂G hingegen offensichtlich vollzugstauglich. Die im erläuternden Bericht vorgenommene Interpretation des Gesetzestextes, wonach bis mindestens 2025 auf jährliche Zwischenziele für PW-Flotten verzichtet werden kann und soll, ist mit dem Gesetzestext und der schriftlichen Begründung des entsprechenden Einzelantrags nicht kompatibel.

Für leichte Nutzfahrzeuge und Schwere Fahrzeuge, wo der Bundesrat bzgl. jährlichen Zwischenzielen Handlungsspielraum besitzt (Art 13 Abs. 1 CO₂G), fordern wir ein analoges Vorgehen, wie es für PW-Flotten gemäss Art 13 Abs 2 CO₂G vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist (siehe Bemerkung zu Art 21).

Art 21 Zielwerte für die Jahre 2021-2024

Wir teilen die im erläuternden Bericht geäusserte Einschätzung, dass die Schweizer Flotte zu wenig von der Europäischen Flotte abweicht, um für die in der Schweiz in Verkehr gesetzten Schwere Fahrzeuge von der Baseline der EU abzuweichen. Eine von der EU abweichender Ausgangswert, der die gesetzlichen Vorgaben von Art 12 Abs 6 CO₂G erfüllt («sofern keine Umgehung von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz statt im Ausland möglich ist») dürfte ohnehin nur schwer zu definieren sein.

Wie im erläuternden Bericht S. 5 dargelegt, wird zumindest für Schwere Fahrzeuge der massgebliche Ausgangswert in der EU gemäss Art 12 Abs 2 CO₂G bis zum Bundesratsentscheid zur Verordnung bekannt sein. Dem Festlegen von jährlichen Zwischenzielen für Schwere Fahrzeuge, im Sinne der bundesrätlichen Kompetenz nach Art 13 Abs 1 steht deshalb nichts

im Weg. Wir schlagen vor analog der gesetzlichen Vorschrift für PW-Flotten (Art 13 Abs 2) vorzugehen, und die Zwischenziele so festzusetzen, dass sie der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU entsprechen.

Für leichte Nutzfahrzeuge sind spätestens ab 2023 – wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 (Art 12 Abs 1) bekannt ist, entsprechende jährliche Zwischenziele einzuführen. Für Personenwagen ist der Bundesrat gemäss Art 13 Abs 2 ohnehin verpflichtet, entsprechende Zwischenziele festzulegen (siehe Ausführungen zu Beginn des 4. Kapitels)

Art 20a Zwischenziele für die Jahre 2021-2024

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den folgenden Jahren, den massgeblichen Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 – 30. Juni 2020, vermindert um die folgende Prozentzahl, nicht überschreiten

a 2022: - 6 Prozent

b 2023: - 9 Prozent

c 2024: -12 Prozent

[zusätzliche Zwischenziele für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge spätestens per 2023 in Kraft zu setzen]

Art 26 Emissionsgemeinschaften

Art 15 Abs 6 des neuen CO₂G führt die Bestimmung weiter, die bei der letzten Totalrevision vor 10 Jahren eingeführt worden ist. Damals waren fast nur fossil betriebene Fahrzeuge auf dem Markt. Durch den Anstieg der Elektroautos untergraben mittlerweile Emissionsgemeinschaften das Ziel der Massnahme -die Senkung des CO₂-Ausstosses der Neuwagenflotten – viel stärker als damals. Die Bundesrätliche Politik verlangt mittlerweile von allen Importeuren sich von fossilen Antrieben zu verabschieden. Mit Zusammenschlüssen wie z.B. Emissionsgemeinschaften lassen sich die klimapolitischen Ziele deshalb nicht mehr erreichen. Die Möglichkeit Emissionsgemeinschaften abzuschliessen, ist deshalb auf fossil betriebenen Fahrzeuge zu beschränken. Die Tatsache, dass nach 25 Jahren noch immer 16% der PW eingelöst sind, zeigt, dass Netto Null Treibhausgase bis 2050 wenig Spielraum für das «Kompensieren» lässt von Elektroautos durch Neuwagen, die doppelt so viel CO₂ ausstossen wie das Flottenziel erlaubt. Für Flotten mit relevantem Anteil an plug-in-Hybriden wären mit diesem Vorschlag Emissionsgemeinschaften weiterhin möglich. Der Ausschluss von Fahrzeugen mit fossilfreiem Antrieb lässt sich mit der neuen Bestimmung im Gesetz begründen, die Elektroautoflotten neu eine Opting-Out-Möglichkeit gibt, um die CO₂-Reduktion im Rahmen der Treibstoffkompensationspflicht anzurechnen.

1 Importeure und Hersteller von fossil betriebenen Fahrzeugen, die sich zu einer Emissionsgemeinschaft zusammenschliessen wollen, müssen dies bis zum 30. November des Vorjahres beim BFE beantragen. Der Zusammenschluss kann für die die Dauer von ein bis fünf Jahren beantragt werden.

Art 27 Vereinbarung der Übernahme von Fahrzeugen

Je stärker die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, um so grösser der Fehlanreiz, durch Abtretungen das Ziel der CO₂-Flottenziele - die CO₂-Emissionen von Neuwagen eines jedes Importeurs zu senken – zu umgehen. Gleichzeitig mit der Einschränkung der Möglichkeit von

Emissionsgemeinschaften auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist deshalb auch die Möglichkeit für Abtretungen abzuschaffen, damit Importeure von reinen Elektroautos nicht noch mehr auf Abtretungen ausweichen. Diese Regelung der Abtretungen wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass Kleinimporteure nicht benachteiligt werden sollen. Es können auch alternative Möglichkeit geschaffen werden, damit Kleinimporteure von der Abrechnung im Flottenmittel Gebrauch machen können.

Art 27 vollständig streichen

Elektronisch an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Stellungnahme VCS Schweiz zur Revision der CO₂-Verordnung

Bern, 8. 7..2021

Sehr geehrter Herr Burkard, sehr geehrte Damen und Herren

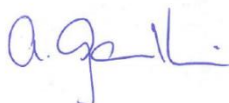
Unsere Rückmeldung gliedert sich in zwei Kapitel. In einem ersten Kapitel (Seiten 2-10) gehen wir auf Mängel in der aktuellen CO₂-Verordnung ein, die sofort korrigiert werden sollten, denn sie können und sollen auch ohne neues CO₂-Gesetz korrigiert werden. In einem zweiten Kapitel (Seiten 11-13), nehmen wir zu Instrumenten Stellung die möglicherweise in einem Übergangsgesetz aufgenommen werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Neuwagenflotten-Regulierung, wo die Schweiz bereits 2.5 Jahre Rückstand auf den EU-Fahrplan (EU-Entscheid fiel 2018) hat, erhebliches Emissionsreduktionspotential haben und wo die Wirtschaftsakteure von zusätzlicher Planungssicherheit profitieren würden.

Im Auftrag der Klimaallianz haben wir zusammen mit dem WWF diese Stellungnahme erarbeitet. Entsprechend ist der Inhalt deckungsgleich mit dem Inhalt der von der Klimaallianz eingereichten Stellungnahme.

Die Artikelnummern beziehen sich selbstverständlich auf die Vernehmlassungsvorlage und nicht auf die geltende CO₂V.

Nach Absprache geht dieses Dokument, das über weitere Teile die Neuwagenflottenpolitik betrifft, auch an Sebastian Dickenmann, BFE.

Freundliche Grüsse



Anders Gautschi

Geschäftsführer

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

1. Änderungen der CO₂V, die auch mit dem bestehenden CO₂G per Anfang 2022 umgesetzt werden können

4. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

Art 20 Erstmaliges Inverkehrsetzen

Abs. 1 ist essenziell, um Umgehungen der Zielvorgabe zu verhindern (z.B. durch Inverkehrsetzen von Elektroautos im Ausland, die einschliessend der Schweizer Zielerreichung angerechnet werden).

Abs. 2 ist aus unserer Sicht geeignet, um das Phänomen der Umgehung von Zielvorgaben durch Scheinoccasions, die sechs Monate im Ausland immatrikuliert waren, um sie anschliessend ohne Anrechnung an die CO₂-Zielvorgaben als Neuwagen in der Schweiz zu verkaufen, zu bekämpfen. Sollten die jährlichen Daten überraschenderweise zeigen, dass die Mindestfahrleistung von 5000 km nicht geeignet ist, um diese Scheinoccasions zu verhindern, wäre die Verordnung anzupassen.

Art 29 Individuelle Zielvorgabe

Aufgrund des Votums von Kommissionssprechers Damian Müller im Ständerat gehen wir davon aus, dass die Schweiz auf die Übernahme der ZLEV-Werte (zero and low vehicle values) der EU verzichtet, welche Importeure mit hohem Anteil an Elektro- und anderen fossilfrei betriebenen Fahrzeugen über die tatsächlich realisierten CO₂-Reduktionen dieser Fahrzeuge hinaus mit weniger ambitionierten Flottenzielen belohnen würde.

Art 33 bzw. 36 Berücksichtigung von Ökoinnovationen

Viele der anrechenbaren Ökoinnovationen waren vor Jahren innovativ, sind nun aber bei Neuwagen schon sehr verbreitet (z.B. LED-Beleuchtung) - insbesondere bei der Schweizer Neuwagenflotte. Die vom ICCT zusammengetragenen Statistiken zeigen, dass der Anteil der Fahrzeuge mit sogenannten Ökoinnovationen in Ländern mit hoher Kaufkraft wie Deutschland, Schweden, Österreich und den Niederlanden am höchsten ist. Es ist deshalb nicht angebracht, dass sich die Verordnung am EU-Durchschnitt orientiert. Gegen eine gleich grosszügige Berücksichtigung von Ökoinnovationen wie in der EU spricht auch, dass das Prinzip der Ökoinnovationen (die in Relation zu theoretischen Messmethoden ermittelt werden) dem im Gesetz in Art 11. Abs. 4 neu festgelegten Grundsatz widerspricht, dass der Bundesrat, wenn immer die Differenz der Messmethode zum realen Fahrbetrieb auf der Strasse zunimmt (und das ist durch die Anrechnung von Ökoinnovationen definitionsgemäss immer der Fall), korrigierend einzugreifen hat. Die wahren Ökoinnovationen (rein elektrisch und anderweitig fossilfrei betriebene Fahrzeuge und die Verwendung erneuerbare synthetische Treibstoffe) werden mit den restlichen Bestimmungen bereits an die Zielerreichung angerechnet. Weitere Ökoinnovationen sind nur dann auf Gesuch hin anrechenbar, wenn auch im Kontext des aktuellen Schweizer Neuwagenangebotes es sich um ein innovatives Produkt handelt.

Art 33

1 Berücksichtigt wird eine CO₂-Verminderung durch den Einsatz von Ökoinnovationen **auf Gesuch hin, wenn der Hersteller oder Importeur nachweist, dass auch für den Schweizer Neuwagenmarkt die Verminderung innovativen Charakter hat.** Bei Kleinimporteuren wird eine solche Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

2 Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen **werden ~~die im CoC ausgewiesen sind~~** mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf ein Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird

a im Jahr 2022: 1.7

b im Jahr 2023: 1.5

[Art 36 keine Anpassung da dank Querverweis analoges Vorgehen für Grossimporteure sichergestellt]

Art 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren

Es ist nicht einsichtig weshalb in jeden Fall abgerundet werden soll statt arithmetisch üblich zu runden, wie das auch bei der Rundung der individuellen Zielvorgabe gemäss Anhang 3 Ziff. 1.1. bzw. 1.2. der Fall ist.

2 Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung des zu entrichtenden Betrags auf das nächste Zehntel Gramm CO₂/km **arithmetisch gerundet.**

Art 44 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Bei der Berichterstattung nach Abs. 3 zur Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb gehen wird davon aus, dass jeweils auch die Diskrepanz in g CO₂/km, die sich rein aus Veränderungen der Zahl von plug-in-Hybrid-Zulassungen ergeben, ausgewiesen werden. Die für das Flottenziel relevanten Labormessungen von plug-in-Hybriden mit ihren realitätsfremden Annahmen, sind wohl die wichtigste Ursache für die Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb. Selbstverständlich ist auch bei den reinen Verbrennern die im Vergleich zur EU unterschiedliche Flottenzusammensetzung bei der jährlichen Quantifizierung der Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb mindestens modellhaft zu berücksichtigen.

Wir begrüßen auch jährliche Information der Öffentlichkeit über die Angaben nach Artikel 20 vor. Wir gehen davon aus, dass diese Berichterstattung nach Art 20 nicht nur Art 20 Abs. 2 sondern auch Art 20 Abs. 1 umfasst. Wie sich die Anzahl der in Verkehr gesetzten Elektrofahrzeuge pro Importeur vor und nach der neuen Neuerung (in Kraft seit 2021) verändert hat, ist von öffentlichem Interesse, um einen indirekten Hinweis auf das Ausmass dieser Umgehungsversuche, die der Ordnungsänderung von Art 20 Abs. 1 vorangingen, zu erhalten.

5. Kapitel: Emissionshandelssystem

In der Substanz halten wir an der Stellungnahme zur letztjährigen Ordnungsänderung fest.

In zwei Punkten bitten wir die Verwaltung, die Festlegungen zu überprüfen:

1. Die Massnahmen zur Einschränkung von Covid-19 haben in einzelnen EHS-Branchen, insbesondere der Luftfahrt, zu starken Schwankungen der Emissionen geführt. Die ursprüngliche Annahme, dass sich Aktivitätsniveaus von Jahr zu Jahr nur wenig ändern und man mit Durchschnittswerten über mehrere Jahre operieren kann, erweist sich hier als falsch. Um ungerechtfertigte Überzuteilungen zu verhindern, sollte deshalb das Anpassungssystem flexibler gehandhabt werden.

2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dürfte bereits bekannt sein, wie das EU-ETS reformiert wird, um die deutlich höhere Emissionsreduktionsleistung erbringen zu müssen (um das EU -55%-Ziel zu erreichen). Das Ziel muss deshalb sein, dass die Schweiz die neue Regelung zeitgleich übernehmen kann. Auf jegliche rechtliche Zusicherungen, die dies erschweren, ist deshalb zu verzichten. Falls zwingend nötig wäre eine kurzfristige Anpassung des Gesetzes via Bundesbeschluss zeitlich zu beschleunigen.

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Art.105 Anforderungen an nationale und internationale Bescheinigungen

Es gibt viele Gründe, weshalb wirtschaftliche Projekte nicht umgesetzt werden, denn die Transaktionskosten sind oft hoch. Aus Klimaschutzsicht ist primär entscheidend, ob ein Projekt oder Programm es schafft, Emissionsreduktionen (vorzeitig) auszulösen, die sonst nicht umgesetzt würden.

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:

1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wäre, **wenn die Transaktionskosten berücksichtigt werden** (Unwirtschaftlichkeit),

Art.106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

Dieser wichtige Artikel regelt die Permanenz. Da Kompensationsprojekte normalerweise CO₂-Emissionen ausgleichen sollen, die eine atmosphärische Verweildauer von mehreren Hundert bis Tausende von Jahren aufweisen, bleibt es völlig unklar, weshalb eine Permanenz von nur 30 Jahren eingefordert wird. Alle Szenarien zeigen, dass nach Erreichen des Netto-Null-Jahres die Emissionen langfristig sogar negativ sein müssen. Die Permanenz von C-Speichern ist also essenziell. Wir beantragen deshalb den Zeithorizont dem Vorsorgeprinzip folgend auf 500 Jahre zu erhöhen.

Antrag:

Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens 500 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird;

Völlig unklar bleibt, weshalb ursprüngliche Bescheinigungen aus Sequestrierungsprojekten, welche nachträglich wieder zu Emissionsquellen wurden, (gekennzeichnet) zurück an die kompensationspflichtige Person gehen soll. Denn die Bescheinigung hat nicht nur den Marktwert, sondern auch den ursprünglichen Bescheinigungsgrund verloren und sollte besser vernichtet werden.

² Ist die Permanenz der Speicherungen von Kohlenstoff nicht mehr gewährleistet, können die dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Wurden Bescheinigungen für solche Projekte oder Programme bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so:

a. werden diese entsprechend gekennzeichnet ~~und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet~~;

Art.116 Anmerkung im Grundbuch

Als Konsequenz der Änderung in Art.106 beantragen wir folgende Anpassung:

² Das BAFU ersucht das Grundbuchamt, auf Kosten des Gesuchstellers die Anmerkung zu löschen, wenn das Projekt oder Programm beendet ist, frühestens jedoch 500 Jahre nach Wirkungsbeginn.

Art. 187 Kommunikation

Falls es Sinn macht und effizient ist, die Kommunikation national zu machen, dann wäre in der ersten Kommunikationswelle die Mittel eher knapp bemessen. Deshalb beantragen wir:

² Für die Programmkommunikation setzt das BFE jährlich im Zeitraum 2022-2030 höchstens zehn Million Franken ein.

Art.189 Ergänzungsbeitrag

Die zwischen Bund und Kantonen gefundene Lösung mit den Mindestfaktoren darf auf keinen Fall dazu führen, dass im Gebäudeprogramm zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bereitgestellte Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Eine Risikoaversion in Bezug auf die denkbare Überbuchung dieser Mittel darf nicht handlungsleitend sein. Schliesslich soll insbesondere für die erste Periode möglichst viel Fördergeld zur Verfügung stehen, damit es bei den Heizungssanierungen keine Engpässe gibt.

Art.190 Räumliche Energieplanung

In Abs.4 wird auf Vorrat eine Regelung getroffen, die kontraproduktiv sein könnte. Würde spätestens per 1.1.2031 ein neues CO₂-Gesetz, oder bereits viel früher ein revidiertes Energiegesetz (national oder kantonal) erlassen, so kann es sehr wohl sinnvoll sein, eine Energieplanung bereits nach 5 Jahren zu überprüfen. Denkbar wäre beispielsweise, dass eine Gemeinde in einem ersten Schritt Energieplanungen für die Gebäudemissionen erstellt und ein paar Jahre später aufgrund guter Erfahrungen und eines steigenden E-Auto-Anteils in der Gemeinde seine Energieplanungen um Elektroladestationen ergänzen möchte. Nur einmal alle 10 Jahre beitragsberechtigt zu sein, würde Gemeinden bestrafen, die kontinuierlich ihre Energieplanung an die neuen klimapolitischen

Technologien und deren Kostenentwicklung anpassen. Da eine Kofinanzierung der Gemeinde Bedingung ist, scheint ein Missbrauch wenig wahrscheinlich.

Antrag: Abs.4 ersatzlos streichen

Art.197 Ökologischer Mehrwert

Die Formulierung der Verordnung und in den Erläuterungen ist missverständlich, weil die Geothermie-Anlage im Betrieb durchaus Treibhausgasemissionen verursachen könnte, die (im Fall von Methan) fachgerecht zu verhindern sind. Relevant ist nur, dass der Bund mit der Förderung keinen ökologischen Mehrwert mitgekauft hat.

Antrag: Zweiter Satz ersatzlos streichen.

Art. 198 Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Aus der Verordnung und den Erläuterungen bleibt unklar, weshalb es hier diese pauschale Abwrackprämie braucht. Bei Öl- und Gasheizungen soll diese nur bei Ersatz vor dem 16. Betriebsjahr und bei Widerstandsheizungen bei Ersatz bis 31.12.2023 zulässig sein. Um dieser Neuausrichtung gerecht zu werden und um Mitnahmeeffekte zu minimieren, sollen die Ansätze so angepasst werden, dass der erwünschte vorzeitige Ersatz auch tatsächlich ausgelöst werden kann.

Änderungsantrag Abs.1:

a. bei Wohnbauten: den Ersatz einer fossilen Heizung, **die vor weniger als 16 Jahren installiert wurde**, oder ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung, **die bis 31.12.2023 entfernt wird**, durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung mit pauschal 5000 Franken pro Wohneinheit, jedoch **mindestens 2 000 Franken und** maximal 30 000 Franken;

In Absatz 3 wird eine Förderobergrenze von 80% definiert. Dies erscheint unbegründet hoch. Falls es keine gute Begründung gibt, könnte diese Obergrenze **auf 50% reduziert werden**.

Art.199 Impulsberatung für Projekte

Liquiditätsengpässe entstehen nicht erst nach dem offiziellen Pensionsalter. Banken verweigern typischerweise Hypotheken(erhöhungen) bereits kurz vor Pensionierung, bei Arbeitslosigkeit resp. tiefem gesicherten Einkommen. Eine Definition von Liquiditätsengpass in der Verordnung wäre zwar möglich (abgelehntes Gesuch für Hypothek) aber angesichts des Stimulierungsziels unangemessen. Durch das Streichen von Buchstabe a) kann auch das Problem gelöst werden, dass die drei Buchstaben nicht kumulativ gelten sollen.

Zudem scheint es zweckmässig, dass in der Tat sowohl Gebäudeeigentümer wie auch Contracting-Anbieter das Gesuch einreichen kann. Dies wird der anvisierten Altersgruppe gerecht.

Antrag: Absatz 2 Bst a ersatzlos streichen

Art. 218 Bürgschaft

Solvenzkriterium

Einige der interessantesten Technologien zur Verminderung von Treibhausgasemissionen werden von Jungunternehmen entwickelt, die sich latent immer an der Grenze zur Insolvenz bewegen, weil dies in der Natur von Start-ups liegt. Das Solvenzkriterium des Bürgschaftsmechanismus schliesst deshalb diese Jungunternehmen von der Anspruchsberechtigung aus. Das Solvenzkriterium ist deshalb durch ein Risiko/Nutzen Kriterium zu ersetzen:

Abs. 1 Bst. b: die Darlehensnehmerin ~~ihre Kreditwürdigkeit~~ ein angemessenes Risiko/Nutzen Verhältnis glaubhaft darlegen kann; und

Bürgschaftsobergrenze

Das Instrument der Bürgschaft wurde im aktuellen CO2-Gesetz erfolgreich eingeführt und es wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Die Verwaltung schlägt deshalb folgerichtig vor, die Maximalhöhe der Bürgschaft zu erhöhen, da bisher eher kleine und damit nichtindustrielle Unternehmen unterstützt wurden, was das Reduktionspotential einschränkt. Wir schlagen eine Erhöhung auf 20 Mio. Fr vor, um auch Unternehmen verbürgen zu können, die im industriellen Massstab produzieren wollen und so den relevanten Massenmarkt bedienen können. Dies ist meist auch der nötige Schritt, um die Kosten soweit zu senken, dass man überhaupt konkurrenzfähig wird.

...

3 Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens ~~zwanzig fünf~~ Millionen Franken betragen.

Art.223 Entscheid und Auszahlung

Kofinanzierung

Dieser Teil des Klimafonds soll Innovationen im Inland fördern. Absatz 4 will dabei den Anteil der Projektkosten auf pauschal 50% limitieren. Dies ist ein Knackpunkt bei folgenden Massnahmen:

- Projekte/Massnahmen/Technologien, die noch in einem sehr frühen Stadium stehen und daher sehr risikoreich sind. "Innovation" und "hohe Co-Finanzierung" widersprechen sich meist.
- "Projekte ohne andere Einnahmen": Projekte/Massnahmen/Technologien, die ausser CO2-Reduktion/Absorption keine weiteren Benefits und daher auch keine anderen Einnahmen erzeugen (der Klassiker dafür ist direct air capture & storage von CO2);
- -"nicht-investive" Projekte: Wissens-basierte Projekte, die z.B. durch Know-How-Verbreitung und Vernetzung zu Emissionsreduktionen führen.

Absatz 2 sorgt bereits für eine Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Deshalb beantragen wir folgende Änderung:

⁴ Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der erzielbaren Verminderung der Treibhausgasemissionen. ~~Der Förderbeitrag darf 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen.~~

4bis(neu). Der Förderbeitrag darf üblicherweise 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen, ausser wenn

- a) Projekte besonders innovativ sind (z.B. zum ersten Mal in dieser Form durchgeführt werden)
- b) die geförderten Massnahmen ausser der CO₂-Einsparung/Speicherung keine weiteren positiven Wirkungen oder Einnahmen erzielen
- c) via Verbreitung von Wissen und der Vernetzung von Akteuren die Reduktionswirkung erzielt

Liquidität

Bei Jungunternehmen und nichtgewinnorientierten Organisationen sind die Möglichkeiten, Innovationsaktivitäten vorzufinanzieren, oft eingeschränkt. Es ist deshalb wichtig, dass der Klimafonds bereits zu Beginn eines Projekts Gelder ausschütten kann:

Abs. 5: Der Beitrag wird nach positivem Entscheid nach Absatz 1 geleistet. Bis zu 30% des Förderbeitrags dürfen als Vorschüsse zu Projektbeginn ausgerichtet werden. Teilzahlungen während des Projekts sind möglich, wenn im Voraus festgelegte Zwischenziele erreicht und entsprechende Ausgaben getätigt werden. 20 Prozent des Förderbeitrags werden erst ausbezahlt, wenn die geförderte Massnahme vollständig umgesetzt ist und die Schlussrechnung vorliegt.

Art.253 Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen

Die aktuelle Branchenlösung mit den KVAs wird keinesfalls äquivalent zum neuen erwarteten EHS-Regime sein. Eine Branchenlösung bis 2030 muss beinhalten, dass bis 2030 mehr als 70% der von KVAs ausgestossenen CO₂ abgeschieden wird, so dass die ETS-Reduktionsziele äquivalent auch bei KVAs erreicht werden.

Anhang 3 Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Der jährliche Angleich der individuellen Zielvorgabe an das Leergewicht im Vorvorjahr stellt einen Fehlanreiz dar. Mit dem Import von je länger je schwereren Fahrzeugen erfolgt eine klimapolitisch kontraproduktive «Belohnung», weniger strenge Flottenziele erreichen zu müssen. Für ein und denselben Zielwert sollte deshalb pro Importeur nur einmalig – nicht jährlich – eine Leergewichtskorrektur erfolgen. Konkret ist für 2022 (und für leichte Nutzfahrzeuge auch für 2023 und 2024) dasselbe Leergewicht zu verwenden wie für 2021, weil in beiden Jahren derselbe Zielwert, (95g bzw. 147g CO₂/km) gilt. Entsprechend ist auch in Art 248 Bst a zu streichen. Die Abschaffung dieses Fehlanreizes (je schwerer die Fahrzeuge werden, umso weniger klimafreundlich müssen sie sein) ist neuen Gesetz vereinbar, überlasst Art 15 Abs. 5 Bst a CO₂G die genaue Art der Berücksichtigung des Leergewichts bei der Festlegung der individuellen Zielvorgabe dem Bundesrat.

Für die Zeit ab 2023, wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 bekannt sein wird, sind gemäss Art 13 Abs. 2 CO2G jährliche Zwischenziele zu wählen, die zu einer jährlichen Senkungsrate der Zielwerte führen, die mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmen. Diese Vorgabe ist auch bei allfälligen Leergewichtskorrekturen zu berücksichtigen.

Anhang 19 Emissionsminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

In den Erläuterungen sind die Erklärungen für die zahlreichen Projektausschlüsse nicht immer schlüssig aufgezeigt.

Zu Folgenden Ausschlusskriterien haben wir Änderungsanträge:

Bst a: Falls es so wäre, dass F&E oder Information und Beratung tatsächlich in einer Kausalkette eine nachweisbare Emissionsreduktion bewirken, steht diesem Projekttyp aus Klimaschutzsicht nichts im Wege. Beratungsleistungen sind oftmals entscheidend, um als unüberwindbar geltende Transaktionskosten soweit zu senken, dass Projekte realisiert werden.

Bst d: Vermutlich soll hier verhindert werden, dass Wasserstoff eingesetzt und angerechnet wird, der seinerseits einen CO₂-Fussabdruck hat. Falls dies das Ziel ist, soll das so gesagt werden. Die Verwendung in einer Brennstoffzelle bedeutet einzig, dass potenziell Strom und Wärme gleichzeitig produziert werden. Aber vielleicht spielt Wasserstoff in einem Hochtemperaturprozess eine viel relevantere Rolle in der Dekarbonisierung. Eine Neuformulierung ist angezeigt. Im Prinzip könnte der Ausschluss auch ganz gestrichen werden, wenn jeweils eine sorgfältige Bilanzierung bei der Erteilung von Bescheinigungen gemacht wird.

Bst e: Hier wird suggeriert, dass eine Wärmepumpe die einzige Wahl ist, um Prozesswärme effizient durch Strom zu ersetzen. Eine technologie neutrale Formulierung wird vorgeschlagen.

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

~~a. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;~~

..

d. den Einsatz von Wasserstoff; ~~ausgenommen ist die Verwendung in Brennstoffzellen~~, wenn die Anforderungen an Biowasserstoff gemäss Artikel 19a Buchstabe f der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁸⁸ nicht erfüllt werden;

e. Strom als Brennstoffersatz, ~~wenn der Endenergiebedarf nicht mindestens halbiert wird für Prozesswärme, ausgenommen bei Verwendung in Wärmepumpen;~~

...

Anhang 28 Änderung anderer Erlasse

7. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Anhang 1.5

Ziff.9, Absatz 2

Das Chemikalien-Recht arbeitet nicht mit marktwirtschaftlichen Instrumenten, sondern orientiert sich u.a. am Stande der Technik. Deshalb ist es unangebracht, die wirtschaftliche Tragbarkeit hier aufzulisten. Würde dies hier eine Rolle spielen, müssten zumindest die externen Kosten als Bemessungsgrundlage mitaufgenommen werden.

Ziff. 9

9 Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen

..

2 Wer Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 bis herstellt, muss als Nebenprodukt entstehendes Distickstoffoxid nach dem Stand der Technik umwandeln, ~~wenn dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

2. Änderungen der CO₂V, die im Rahmen einer dringenden CO₂G-Änderung (Pa. Iv. UREK-N) allenfalls bereits per Anfang 2022 zu ändern sind

Diese Bemerkungen beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage der CO₂V und damit auf den Wortlaut der gescheiterten CO₂G-Totalrevision.

4. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

Bezüglich den Strassenverkehrsemissionen im Allgemeinen und bei den Neuwagenemissionen im Speziellen ist die Schweiz im internationalen Vergleich noch immer Schlusslicht und weit weg von einem Paris-Abkommen kompatiblen Klimapolitik. Es enttäuscht deshalb, dass der Bund längst nicht alle ihm auf dem Verordnungsweg bietenden Möglichkeiten ausschöpft, um die Neuwagenemissionen (im Jahr 2020 für PWs offenbar 124g CO₂/km für 100% der Flotte) den gesetzlichen Vorgaben (im Jahr 2020 für PWs 95g CO₂/km für 85% der Flotte) auch nur anzunähern.

Im Speziellen trifft dies für Art 13 Abs. 2 CO₂G zu, welcher den Bundesrat verpflichtet, wenn immer die Flottenziele jährlich zu erfüllen sind (was mit der vorliegenden Verordnung offensichtlich in jedem Fall gegeben ist), für PWs jährliche Zwischenziele zu setzen, die einen jährlichen Absenkepfad definieren, der

mit der Senkungsrate der Zielwerter der EU übereinstimmt. Dass dies für das Jahr 2022 noch nicht vorgesehen ist, lässt sich im besten Fall mit den noch fehlenden Informationen zum «massgeblichen Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021» (Art 12 Abs. 1 CO2G) entschuldigen. Für die Zeit ab 2023 ist die gesetzliche Regelung von Art 13 Abs. 2 CO2G hingegen offensichtlich vollzugstauglich. Die im erläuternden Bericht vorgenommene Interpretation des Gesetzestextes, wonach bis mindestens 2025 auf jährliche Zwischenziele für PW-Flotten verzichtet werden kann und soll, ist mit dem Gesetzestext und der schriftlichen Begründung des entsprechenden Einzelantrags nicht kompatibel.

Für leichte Nutzfahrzeuge und Schwere Fahrzeuge, wo der Bundesrat bzgl. jährlichen Zwischenzielen Handlungsspielraum besitzt (Art 13 Abs. 1 CO2G), fordern wir ein analoges Vorgehen, wie es für PW-Flotten gemäss Art 13 Abs. 2 CO2G vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist (siehe Bemerkung zu Art 21).

Art 21 Zielwerte für die Jahre 2021-2024

Wir teilen die im erläuternden Bericht geäusserte Einschätzung, dass die Schweizer Flotte zu wenig von der Europäischen Flotte abweicht, um für die in der Schweiz in Verkehr gesetzten Schwere Fahrzeuge von der Baseline der EU abzuweichen. Eine von der EU abweichende Ausgangswert, der die gesetzlichen Vorgaben von Art 12 Abs. 6 CO2G erfüllt («sofern keine Umgehung von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz statt im Ausland möglich ist») dürfte ohnehin nur schwer zu definieren sein.

Wie im erläuternden Bericht S. 5 dargelegt, wird zumindest für schwere Fahrzeuge der massgebliche Ausgangswert in der EU gemäss Art 12 Abs. 2 CO2G bis zum Bundesratsentscheid zur Verordnung bekannt sein. Dem Festlegen von jährlichen Zwischenzielen für schwere Fahrzeuge, im Sinne der bundesrätlichen Kompetenz nach Art 13 Abs. 1 steht deshalb nichts im Weg. Wir schlagen vor analog der gesetzlichen Vorschrift für PW-Flotten (Art 13 Abs. 2) vorzugehen, und die Zwischenziele so festzusetzen, dass sie der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU entsprechen.

Für leichte Nutzfahrzeuge sind spätestens ab 2023 – wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 (Art 12 Abs. 1) bekannt ist, entsprechende jährliche Zwischenziele einzuführen. Für Personenwagen ist der Bundesrat gemäss Art 13 Abs. 2 ohnehin verpflichtet, entsprechende Zwischenziele festzulegen (siehe Ausführungen zu Beginn des 4. Kapitels)

Art 20a Zwischenziele für die Jahre 2021-2024

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den folgenden Jahren, den massgeblichen Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 – 30. Juni 2020, vermindert um die folgende Prozentzahl, nicht überschreiten

- a 2022: - 6 Prozent
- b 2023: - 9 Prozent
- c 2024: -12 Prozent

[zusätzliche Zwischenziele für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge spätestens per 2023 in Kraft zu setzen]

Art 26 Emissionsgemeinschaften

Art 15 Abs. 6 des neuen CO2G führt die Bestimmung weiter, die bei der letzten Totalrevision vor 10 Jahren eingeführt worden ist. Damals waren fast nur fossil betriebene Fahrzeuge auf dem Markt. Durch den Anstieg der Elektroautos untergraben mittlerweile Emissionsgemeinschaften das Ziel der Massnahme -die Senkung des CO₂-Ausstosses der Neuwagenflotten – viel stärker als damals. Die Bundesrätliche Politik verlangt mittlerweile von allen Importeuren sich von fossilen Antrieben zu verabschieden. Mit Zusammenschlüssen wie z.B. Emissionsgemeinschaften lassen sich die klimapolitischen Ziele deshalb nicht mehr erreichen. Die Möglichkeit Emissionsgemeinschaften abzuschliessen, ist deshalb auf fossil betriebene Fahrzeuge zu beschränken. Die Tatsache, dass nach 25 Jahren noch immer 16% der PW eingelöst sind, zeigt, dass Netto Null Treibhausgase bis 2050 wenig Spielraum für das «Kompensieren» lässt von Elektroautos durch Neuwagen, die doppelt so viel CO₂ ausstossen wie das Flottenziel erlaubt. Für Flotten mit relevantem Anteil an plug-in-Hybriden wären mit diesem Vorschlag Emissionsgemeinschaften weiterhin möglich. Der Ausschluss von Fahrzeugen mit fossilfreiem Antrieb lässt sich mit der neuen Bestimmung im Gesetz begründen, die Elektroautoflotten neu eine Opting-Out-Möglichkeit gibt, um die CO₂-Reduktion im Rahmen der Treibstoffkompensationspflicht anzurechnen.

1 Importeure und Hersteller **von fossil betriebenen Fahrzeugen**, die sich zu einer Emissionsgemeinschaft zusammenschliessen wollen, müssen dies bis zum 30. November des Vorjahres beim BFE beantragen. Der Zusammenschluss kann für die Dauer von ein bis fünf Jahren beantragt werden.

Art 27 Vereinbarung der Übernahme von Fahrzeugen

Je stärker die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, um so grösser der Fehlanreiz, durch Abtretungen das Ziel der CO₂-Flottenziele - die CO₂-Emissionen von Neuwagen eines jedes Importeurs zu senken – zu umgehen. Gleichzeitig mit der Einschränkung der Möglichkeit von Emissionsgemeinschaften auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist deshalb auch die Möglichkeit für Abtretungen abzuschaffen, damit Importeure von reinen Elektroautos nicht noch mehr auf Abtretungen ausweichen. Diese Regelung der Abtretungen wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass Kleinimporteure nicht benachteiligt werden sollen. Es können auch alternative Möglichkeiten geschaffen werden, damit Kleinimporteure von der Abrechnung im Flottenmittel Gebrauch machen können.

Art 27 vollständig streichen

Zürich, 15. Juli 2021

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an
reto.burkard@bafu.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung

Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Unsere Rückmeldung gliedert sich in zwei Kapitel. In einem ersten Kapitel gehen wir auf Mängel in der aktuellen CO₂-Verordnung ein, die sofort korrigiert werden sollten, denn sie können und sollen auch ohne neues CO₂-Gesetz korrigiert werden. In einem zweiten Kapitel nehmen wir zu Instrumenten Stellung, die möglicherweise in einem Übergangsgesetz aufgenommen werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Neuwagenflotten-Regulierung, wo die Schweiz bereits 2.5 Jahre Rückstand auf den EU-Fahrplan hat (EU-Entscheidung fiel 2018), die ein erhebliches Emissionsreduktionspotential hat und wo die Wirtschaftsakteure von zusätzlicher Planungssicherheit profitieren würden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Brunner', with a stylized, cursive script.

Florian Brunner
Leiter Fachbereich Klima
Schweizerische Energie-Stiftung SES

1. Änderungen der CO2V, die auch mit dem bestehenden CO2G per Anfang 2022 umgesetzt werden können

Art. 20 Erstmaliges Inverkehrsetzen

Abs. 1 ist essenziell, um Umgehungen der Zielvorgabe zu verhindern (z.B. durch Inverkehrsetzen von Elektroautos im Ausland, die einschliessend der Schweizer Zielerreichung angerechnet werden).

Abs. 2 ist aus unserer Sicht geeignet, um das Phänomen der Umgehung von Zielvorgaben durch Scheinoccasions, die sechs Monate im Ausland immatrikuliert waren, um sie anschliessend ohne Anrechnung an die CO2-Zielvorgaben als Neuwagen in der Schweiz zu verkaufen, zu bekämpfen. Sollten die jährlichen Daten überraschenderweise zeigen, dass die Mindestfahrleistung von 5000 km nicht geeignet ist, um diese Scheinoccasions zu verhindern, wäre die Verordnung anzupassen.

Art. 29 Individuelle Zielvorgabe

Aufgrund des Votums von Kommissionssprecher Damian Müller im Ständerat gehen wir davon aus, dass die Schweiz auf die Übernahme der ZLEV-Werte (Zero and Low Emissions Vehicles) der EU verzichtet, welche Importeure mit hohem Anteil an Elektro- und anderen fossilfrei betriebenen Fahrzeugen über die tatsächlich realisierten CO2-Reduktionen dieser Fahrzeuge hinaus mit weniger ambitionierten Flottenzielen belohnen würde.

Art. 33 bzw. 36 Berücksichtigung von Ökoinnovationen

Viele der anrechenbaren Ökoinnovationen waren vor Jahren innovativ, sind nun aber bei Neuwagen schon sehr verbreitet (z.B. LED-Beleuchtung) - insbesondere bei der Schweizer Neuwagenflotte. Die vom ICCT (International Council on Clean Transportation) zusammengetragenen Statistiken zeigen, dass der Anteil der Fahrzeuge mit sogenannten Ökoinnovationen in Ländern mit hoher Kaufkraft wie Deutschland, Schweden, Österreich und den Niederlanden am höchsten ist. Es ist deshalb nicht angebracht, dass sich die Verordnung am EU-Durchschnitt orientiert. Gegen eine gleich grosszügige Berücksichtigung von Ökoinnovationen wie in der EU spricht auch, dass das Prinzip der Ökoinnovationen (die in Relation zu theoretischen Messmethoden ermittelt werden) dem im Gesetz in Art 11. Abs. 4 neu festgelegten Grundsatz widerspricht, dass der Bundesrat, wenn immer die Differenz der Messmethode zum realen Fahrbetrieb auf der Strasse zunimmt (und das ist durch die Anrechnung von Ökoinnovationen definitionsgemäss immer der Fall), korrigierend einzugreifen hat. Die wahren Ökoinnovationen (rein elektrisch und anderweitig fossilfrei betriebene Fahrzeuge und die Verwendung erneuerbarer synthetischer Treibstoffe) werden mit den restlichen Bestimmungen bereits an die Zielerreichung angerechnet. Weitere Ökoinnovationen sind nur

dann auf Gesuch hin anrechenbar, wenn es sich auch im Kontext des aktuellen Schweizer Neuwagenangebotes um ein innovatives Produkt handelt.

Art. 33

1 Berücksichtigt wird eine CO₂-Verminderung durch den Einsatz von Ökoinnovationen **auf Gesuch hin, wenn der Hersteller oder Importeur nachweist, dass auch für den Schweizer Neuwagenmarkt die Verminderung innovativen Charakter hat.** Bei Kleinimporteuren wird eine solche Verminderung bis höchstens 7g CO₂/km berücksichtigt.

2 Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen **werden die im CoC ausgewiesen sind** mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf ein Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird.

a im Jahr 2022: 1.7

b im Jahr 2023: 1.5

[Art. 36 keine Anpassung da dank Querverweis analoges Vorgehen für Grossimporteure sichergestellt]

Art. 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren

Es ist nicht einsichtig, weshalb in jeden Fall abgerundet werden soll, statt arithmetisch üblich zu runden, wie das auch bei der Rundung der individuellen Zielvorgabe gemäss Anhang 3 Ziff. 1.1. bzw. 1.2. der Fall ist.

2 Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung des zu entrichtenden Betrags auf das nächste Zehntel Gramm CO₂/km **arithmetisch gerundet.**

Art. 44 Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Bei der Berichterstattung nach Abs. 3 zur Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb gehen wird davon aus, dass jeweils auch die Diskrepanz in g CO₂/km, die sich rein aus Veränderungen der Zahl von plug-in-Hybrid-Zulassungen ergeben, ausgewiesen werden. Die für das Flottenziel relevanten Labormessungen von plug-in-Hybriden mit ihren realitätsfremden Annahmen, sind wohl die wichtigste Ursache für die Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb. Selbstverständlich ist auch bei den reinen Verbrennern die im Vergleich zur EU unterschiedliche Flottenzusammensetzung bei der jährlichen Quantifizierung der Diskrepanz zum realen Fahrbetrieb mindestens modellhaft zu berücksichtigen.

Wir begrüßen auch eine jährliche Information der Öffentlichkeit über die Angaben nach Artikel 20. Wir gehen davon aus, dass diese Berichterstattung nach Art. 20 nicht nur Art. 20 Abs. 2 sondern auch Art. 20 Abs. 1 umfasst. Wie sich die Anzahl der in Verkehr gesetzten Elektrofahrzeuge pro Importeur vor und nach der neuen Neuerung (in Kraft seit 2021) verändert hat, ist von öffentlichem Interesse, um einen indirekten Hinweis auf das Ausmass dieser

Umgehungsversuche, die der Verordnungsänderung von Art. 20 Abs. 1 voranzutreiben, zu erhalten.

5. Kapitel: Emissionshandelssystem

In der Substanz halten wir an der Stellungnahme zur letztjährigen Verordnungsänderung fest.

In zwei Punkten bitten wir die Verwaltung, die Festlegungen zu überprüfen:

1. Die Massnahmen zur Einschränkung von Covid-19 haben in einzelnen EHS-Branchen, insbesondere der Luftfahrt, zu starken Schwankungen der Emissionen geführt. Die ursprüngliche Annahme, dass sich Aktivitätsniveaus von Jahr zu Jahr nur wenig ändern und man mit Durchschnittswerten über mehrere Jahre operieren kann, erweist sich hier als falsch. Um ungerechtfertigte Überzuteilungen zu verhindern, sollte deshalb das Anpassungssystem flexibler gehandhabt werden.

2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dürfte bereits bekannt sein, wie das EU-ETS reformiert wird, um die deutlich höhere Emissionsreduktionsleistung erbringen zu müssen (um das EU-Ziel von -55% zu erreichen). Das Ziel muss deshalb sein, dass die Schweiz die neue Regelung zeitgleich übernehmen kann. Auf jegliche rechtlichen Zusicherungen, die dies erschweren, ist deshalb zu verzichten. Falls zwingend nötig wäre eine kurzfristige Anpassung des Gesetzes via Bundesbeschluss zeitlich zu beschleunigen.

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Art. 105 Anforderungen an nationale und internationale Bescheinigungen

Es gibt viele Gründe, weshalb wirtschaftliche Projekte nicht umgesetzt werden, denn die Transaktionskosten sind oft hoch. Aus Klimaschutzsicht ist primär entscheidend, ob ein Projekt oder Programm es schafft, Emissionsreduktionen (vorzeitig) auszulösen, die sonst nicht umgesetzt würden.

Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:

1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wäre, **wenn die Transaktionskosten berücksichtigt werden** (Unwirtschaftlichkeit),

Art. 106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

Dieser wichtige Artikel regelt die Permanenz. Da Kompensationsprojekte normalerweise CO₂-Emissionen ausgleichen sollen, die eine atmosphärische

Verweildauer von mehreren Hundert bis Tausende von Jahren aufweisen, bleibt es völlig unklar, weshalb eine Permanenz von nur 30 Jahren eingefordert wird. Alle Szenarien zeigen, dass nach Erreichen des Netto-Null-Jahres die Emissionen langfristig sogar negativ sein müssen. Die Permanenz von C-Speichern ist also essenziell. Wir beantragen deshalb den Zeithorizont dem Vorsorgeprinzip folgend auf 500 Jahre zu erhöhen.

Antrag:

Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens **500** Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird;

Völlig unklar bleibt, weshalb ursprüngliche Bescheinigungen aus Sequestrierungsprojekten, welche nachträglich wieder zu Emissionsquellen wurden, (gekennzeichnet) zurück an die kompensationspflichtige Person gehen soll. Denn die Bescheinigung hat nicht nur den Marktwert, sondern auch den ursprünglichen Bescheinigungsgrund verloren und sollte besser vernichtet werden.

2 Ist die Permanenz der Speicherungen von Kohlenstoff nicht mehr gewährleistet, können die dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Wurden Bescheinigungen für solche Projekte oder Programme bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so:

a. werden diese entsprechend gekennzeichnet ~~und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet~~;

Art. 116 Anmerkung im Grundbuch

Als Konsequenz der Änderung in Art.106 beantragen wir folgende Anpassung:

2 Das BAFU ersucht das Grundbuchamt, auf Kosten des Gesuchstellers die Anmerkung zu löschen, wenn das Projekt oder Programm beendet ist, frühestens jedoch **500** Jahre nach Wirkungsbeginn.

Art. 187 Kommunikation

Falls es Sinn macht und effizient ist, die Kommunikation national zu machen, dann wäre in der ersten Kommunikationswelle die Mittel eher knapp bemessen. Deshalb beantragen wir:

2 Für die Programmkommunikation setzt das BFE ~~jährlich~~ im Zeitraum 2022-2030 höchstens **zehn** Million Franken ein.

Art. 189 Ergänzungsbeitrag

Die zwischen Bund und Kantonen gefundene Lösung mit den Mindestfaktoren darf auf keinen Fall dazu führen, dass im Gebäudeprogramm zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bereitgestellte Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden. Eine Risikoaversion in Bezug auf die denkbare Überbuchung dieser Mittel darf nicht handlungsleitend sein. Schliesslich soll insbesondere für die erste Periode möglichst viel Fördergeld zur Verfügung stehen, damit es bei den Heizungssanierungen keine Engpässe gibt.

Art. 190 Räumliche Energieplanung

In Abs. 4 wird auf Vorrat eine Regelung getroffen, die kontraproduktiv sein könnte. Würde spätestens per 1.1.2031 ein neues CO₂-Gesetz, oder bereits viel früher ein revidiertes Energiegesetz (national oder kantonal) erlassen, so kann es sehr wohl sinnvoll sein, eine Energieplanung bereits nach 5 Jahren zu überprüfen. Denkbar wäre beispielsweise, dass eine Gemeinde in einem ersten Schritt Energieplanungen für die Gebäudemissionen erstellt und ein paar Jahre später aufgrund guter Erfahrungen und eines steigenden E-Auto-Anteils in der Gemeinde seine Energieplanungen um Elektroladestationen ergänzen möchte. Nur einmal alle 10 Jahre beitragsberechtigt zu sein, würde Gemeinden bestrafen, die kontinuierlich ihre Energieplanung an die neuen klimapolitischen Technologien und deren Kostenentwicklung anpassen. Da eine Kofinanzierung der Gemeinde Bedingung ist, scheint ein Missbrauch wenig wahrscheinlich.

Antrag: Abs. 4 ersatzlos streichen.

Art. 197 Ökologischer Mehrwert

Die Formulierung der Verordnung und in den Erläuterungen ist missverständlich, weil die Geothermie-Anlage im Betrieb durchaus Treibhausgasemissionen verursachen könnte, die (im Fall von Methan) fachgerecht zu verhindern sind. Relevant ist nur, dass der Bund mit der Förderung keinen ökologischen Mehrwert mitgekauft hat.

Antrag: Zweiter Satz ersatzlos streichen.

Art. 198 Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Aus der Verordnung und den Erläuterungen bleibt unklar, weshalb es hier diese pauschale Abwrackprämie braucht. Bei Öl- und Gasheizungen soll diese nur bei Ersatz vor dem 16. Betriebsjahr und bei Widerstandsheizungen bei Ersatz bis 31.12.2023 zulässig sein. Um dieser Neuausrichtung gerecht zu werden und um Mitnahmeeffekte zu minimieren, sollen die Ansätze so angepasst werden, dass der erwünschte vorzeitige Ersatz auch tatsächlich ausgelöst werden kann.

Änderungsantrag Abs. 1:

a. bei Wohnbauten: den Ersatz einer fossilen Heizung, **die vor weniger als 16 Jahren installiert wurde**, oder ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung, **die bis 31.12.2023 entfernt wird**, durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung mit pauschal **5000 Franken** pro Wohneinheit, jedoch **mindestens 2 000 Franken und** maximal **30 000 Franken**;

In Absatz 3 wird eine Förderobergrenze von 80% definiert. Dies erscheint unbegründet hoch. Falls es keine gute Begründung gibt, könnte diese Obergrenze **auf 50% reduziert werden**.

Art. 199 Impulsberatung für Projekte

Liquiditätsengpässe entstehen nicht erst nach dem offiziellen Pensionsalter. Banken verweigern typischerweise Hypotheken(erhöhungen) bereits kurz vor Pensionierung, bei Arbeitslosigkeit resp. tiefem gesicherten Einkommen. Eine Definition von Liquiditätsengpass in der Verordnung wäre zwar möglich (abgelehntes Gesuch für Hypothek) aber angesichts des Stimulierungsziels unangemessen. Durch das Streichen von Buchstabe a) kann auch das Problem gelöst werden, dass die drei Buchstaben nicht kumulativ gelten sollen.

Zudem scheint es zweckmässig, dass in der Tat sowohl Gebäudeeigentümer wie auch Contracting-Anbieter das Gesuch einreichen kann. Dies wird der anvisierten Altersgruppe gerecht.

Antrag: Absatz 2 Bst a ersatzlos streichen.

Art. 218 Bürgschaft

Solvenzkriterium

Einige der interessantesten Technologien zur Verminderung von Treibhausgasemissionen werden von Jungunternehmen entwickelt, die sich latent an der Grenze zur Insolvenz bewegen, weil dies in der Natur von Start-ups liegt. Das Solvenzkriterium des Bürgschaftsmechanismus schliesst deshalb diese Jungunternehmen von der Anspruchsberechtigung aus. Das Solvenzkriterium ist deshalb durch ein Risiko/Nutzen Kriterium zu ersetzen:

*Abs. 1 Bst. b: die Darlehensnehmerin **ihre Kreditwürdigkeit ein angemessenes Risiko/Nutzen Verhältnis** glaubhaft darlegen kann; und*

Bürgschaftsobergrenze

Das Instrument der Bürgschaft wurde im aktuellen CO2-Gesetz erfolgreich eingeführt und es wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Die Verwaltung schlägt deshalb folgerichtig vor, die Maximalhöhe der Bürgschaft zu erhöhen, da bisher eher kleine und damit nichtindustrielle Unternehmen unterstützt wurden, was das Reduktionspotential einschränkt. Wir schlagen eine Erhöhung auf 20 Mio. Fr vor, um auch Unternehmen verbürgen zu können, die im industriellen Massstab produzieren wollen und so den relevanten Massenmarkt bedienen können. Dies ist meist auch der nötige Schritt, um die Kosten soweit zu senken, dass man überhaupt konkurrenzfähig wird.

3 Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens **zwanzig fünf** Millionen Franken betragen.

Art. 223 Entscheid und Auszahlung

Kofinanzierung

Dieser Teil des Klimafonds soll Innovationen im Inland fördern. Absatz 4 will dabei den Anteil der Projektkosten auf pauschal 50% limitieren. Dies ist ein Knackpunkt bei folgenden Massnahmen:

- Projekte/Massnahmen/Technologien, die noch in einem sehr frühen Stadium stehen und daher sehr risikoreich sind. «Innovation» und «hohe Co-Finanzierung» widersprechen sich meist.
- «Projekte ohne andere Einnahmen»: Projekte/Massnahmen/Technologien, die ausser CO₂-Reduktion/Absorption keine weiteren Benefits und daher auch keine anderen Einnahmen erzeugen (der Klassiker dafür ist Direct Air Capture & Storage von CO₂);
- «nicht-investive» Projekte: Wissens-basierte Projekte, die z.B. durch Know-How-Verbreitung und Vernetzung zu Emissionsreduktionen führen.

Absatz 2 sorgt bereits für eine Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Deshalb beantragen wir folgende Änderung:

4 Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der erzielbaren Verminderung der Treibhausgasemissionen. ~~Der Förderbeitrag darf 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen.~~

4bis(neu). Der Förderbeitrag darf üblicherweise 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen, ausser wenn

a) Projekte besonders innovativ sind (z.B. zum ersten Mal in dieser Form durchgeführt werden)

b) die geförderten Massnahmen ausser der CO₂-Einsparung/Speicherung keine weiteren positiven Wirkungen oder Einnahmen erzielen

c) via Verbreitung von Wissen und der Vernetzung von Akteuren die Reduktionswirkung erzielt

Liquidität

Bei Jungunternehmen und nichtgewinnorientierten Organisationen sind die Möglichkeiten, Innovationsaktivitäten vorzufinanzieren, oft eingeschränkt. Es ist deshalb wichtig, dass der Klimafonds bereits zu Beginn eines Projekts Gelder ausschütten kann:

Abs. 5: Der Beitrag wird nach positivem Entscheid nach Absatz 1 geleistet. Bis zu 30% des Förderbeitrags dürfen als Vorschüsse zu Projektbeginn ausgerichtet werden. Teilzahlungen während des Projekts sind möglich, wenn im Voraus

festgelegte Zwischenziele erreicht und entsprechende Ausgaben getätigt werden. 20 Prozent des Förderbeitrags werden erst ausbezahlt, wenn die geförderte Massnahme vollständig umgesetzt ist und die Schlussrechnung vorliegt.

Art. 253 Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen

Die aktuelle Branchenlösung mit den KVAs wird keinesfalls äquivalent zum neuen erwarteten EHS-Regime sein. **Eine Branchenlösung bis 2030 muss beinhalten, dass bis 2030 mehr als 70% der von KVAs ausgestossenen CO2 abgeschieden wird**, so dass die ETS-Reduktionsziele äquivalent auch bei KVAs erreicht werden.

Anhang 3 Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Der jährliche Angleich der individuellen Zielvorgabe an das Leergewicht im Vorvorjahr stellt einen Fehlanreiz dar. Mit dem Import von je länger je schwereren Fahrzeugen erfolgt eine klimapolitisch kontraproduktive «Belohnung», weniger strenge Flottenziele erreichen zu müssen. Für ein und denselben Zielwert sollte deshalb pro Importeur nur einmalig – nicht jährlich – eine Leergewichtskorrektur erfolgen. **Konkret ist für 2022 (und für leichte Nutzfahrzeuge auch für 2023 und 2024) dasselbe Leergewicht zu verwenden wie für 2021, weil in beiden Jahren derselbe Zielwert (95g bzw. 147g CO/km) gilt. Entsprechend ist auch in Art. 248 Bst a zu streichen.** Der Abschaffung dieses Fehlanreizes (je schwerer die Fahrzeuge werden, umso weniger klimafreundlich müssen sie sein) ist eine hohe Bedeutung beizumessen.

Für die Zeit ab 2023, wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 bekannt sein wird, sind gemäss Art. 13 Abs. 2 CO2G jährliche Zwischenziele zu wählen, die zu einer jährlichen Senkungsrate der Zielwerte führen, die mit der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmen. Diese Vorgabe ist auch bei allfälligen Leergewichtskorrekturen zu berücksichtigen.

Anhang 19 Emissionsminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

In den Erläuterungen sind die Erklärungen für die zahlreichen Projektausschlüsse nicht immer schlüssig aufgezeigt.

Zu Folgenden Ausschlusskriterien haben wir Änderungsanträge:

Bst a: Falls es so wäre, dass F&E oder Information und Beratung tatsächlich in einer Kausalkette eine nachweisbare Emissionsreduktion bewirken, steht diesem Projekttyp aus Klimaschutzsicht nichts im Wege. Beratungsleistungen sind oftmals entscheidend, um als unüberwindbar geltende Transaktionskosten soweit zu senken, dass Projekte realisiert werden.

Bst d: Vermutlich soll hier verhindert werden, dass Wasserstoff eingesetzt und angerechnet wird, der seinerseits einen CO2-Fussabdruck hat. Falls dies

das Ziel ist, soll das so gesagt werden. Die Verwendung in einer Brennstoffzelle bedeutet einzig, dass potenziell Strom und Wärme gleichzeitig produziert werden. Aber vielleicht spielt Wasserstoff in einem Hochtemperaturprozess eine viel relevantere Rolle in der Dekarbonisierung. Eine Neuformulierung ist angezeigt. Im Prinzip könnte der Ausschluss auch ganz gestrichen werden, wenn jeweils eine sorgfältige Bilanzierung bei der Erteilung von Bescheinigungen gemacht wird.

Bst e: Hier wird suggeriert, dass eine Wärmepumpe die einzige Wahl ist, um Prozesswärme effizient durch Strom zu ersetzen. Eine technologieneutrale Formulierung wird vorgeschlagen.

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsvermindierungen erzielt werden durch:

~~a. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;~~

..

d. den Einsatz von Wasserstoff; ~~ausgenommen ist die Verwendung in Brennstoffzellen;~~ wenn die Anforderungen an Biowasserstoff gemäss Artikel 19a Buchstabe f der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996 nicht erfüllt werden;

e. Strom als Brennstoffersatz, ~~wenn der Endenergiebedarf nicht mindestens halbiert wird für Prozesswärme, ausgenommen bei Verwendung in Wärmepumpen;~~

...

Anhang 28 Änderung anderer Erlasse

7. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Anhang 1.5

Ziff. 9, Absatz 2

Das Chemikalien-Recht arbeitet nicht mit marktwirtschaftlichen Instrumenten, sondern orientiert sich u.a. am Stande der Technik. Deshalb ist es unangebracht, die wirtschaftliche Tragbarkeit hier aufzulisten. Würde dies hier eine Rolle spielen, müssten zumindest die externen Kosten als Bemessungsgrundlage mitaufgenommen werden.

Ziff. 9

9 Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen

..

2 Wer Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 bis herstellt, muss als Nebenprodukt entstehendes Stickstoffoxid nach dem Stand der Technik umwandeln, ~~wenn dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

2. Änderungen der CO2V die im Rahmen einer dringenden CO2G-Änderung (Pa Iv UREK-N) allenfalls bereits per Anfang 2022 zu ändern sind

Diese Bemerkungen beziehen sich auf die Vernehmlassungsvorlage der CO2V und damit auf den Wortlaut der gescheiterten CO2G-Totalrevision.

4. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Fahrzeugen

Bezüglich den Strassenverkehrsemissionen im Allgemeinen und bei den Neuwagenemissionen im Speziellen ist die Schweiz im internationalen Vergleich noch immer Schlusslicht und weit weg von einer Paris-Abkommen kompatiblen Klimapolitik. Es enttäuscht deshalb, dass der Bund längst nicht alle ihm auf dem Verordnungsweg bietenden Möglichkeiten ausschöpft, um die Neuwagenemissionen (im Jahr 2020 für Personenwagen (PW) offenbar 124g CO₂/km für 100% der Flotte) den gesetzlichen Vorgaben (im Jahr 2020 für PW 95g CO₂/km für 85% der Flotte) auch nur anzunähern.

Im Speziellen trifft dies für Art. 13 Abs. 2 CO₂G zu, welcher den Bundesrat verpflichtet, wenn immer die Flottenziele jährlich zu erfüllen sind (was mit der vorliegenden Verordnung offensichtlich in jedem Fall gegeben ist), für PW jährliche Zwischenziele zu setzen, die einen jährlichen Absenkpfad definieren, der mit der Senkungsrate der Zielwerte der EU übereinstimmt. Dass dies für das Jahr 2022 noch nicht vorgesehen ist, lässt sich im besten Fall mit den noch fehlenden Informationen zum «massgeblichen Ausgangswert in der EU für das Jahr 2021» (Art. 12 Abs. 1 CO₂G) entschuldigen. Für die Zeit ab 2023 ist die gesetzliche Regelung von Art. 13 Abs. 2 CO₂G hingegen offensichtlich vollzugstauglich. Die im erläuternden Bericht vorgenommene Interpretation des Gesetzestextes, wonach bis mindestens 2025 auf jährliche Zwischenziele für PW-Flotten verzichtet werden kann und soll, ist mit dem Gesetzestext und der schriftlichen Begründung des entsprechenden Einzelantrags nicht kompatibel.

Für leichte Nutzfahrzeuge und schwere Fahrzeuge, wo der Bundesrat bzgl. jährlichen Zwischenzielen Handlungsspielraum besitzt (Art. 13 Abs. 1 CO₂G), fordern wir ein analoges Vorgehen, wie es für PW-Flotten gemäss Art. 13 Abs. 2 CO₂G vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist (siehe Bemerkung zu Art. 21).

Art. 21 Zielwerte für die Jahre 2021-2024

Wir teilen die im erläuternden Bericht geäusserte Einschätzung, dass die Schweizer Flotte zu wenig von der Europäischen Flotte abweicht, um für die in der Schweiz in Verkehr gesetzten schweren Fahrzeuge von der Baseline der EU abzuweichen. Eine von der EU abweichender Ausgangswert, der die gesetzlichen Vorgaben von Art. 12 Abs. 6 CO₂G erfüllt («sofern keine Umgehung

von Sanktionen insbesondere in Form von Inverkehrsetzen in der Schweiz statt im Ausland möglich ist») dürfte ohnehin nur schwer zu definieren sein.

Wie im erläuternden Bericht S. 5 dargelegt, wird zumindest für schwere Fahrzeuge der massgebliche Ausgangswert in der EU gemäss Art. 12 Abs. 2 CO2G bis zum Bundesratsentscheid zur Verordnung bekannt sein. Dem Festlegen von jährlichen Zwischenzielen für schwere Fahrzeuge, im Sinne der bundesrätlichen Kompetenz nach Art. 13 Abs. 1 steht deshalb nichts im Weg. Wir schlagen vor analog der gesetzlichen Vorschrift für PW-Flotten (Art. 13 Abs. 2) vorzugehen, und die Zwischenziele so festzusetzen, dass sie der durchschnittlichen Senkungsrate der Zielwerte der EU entsprechen.

Für leichte Nutzfahrzeuge sind spätestens ab 2023 – wenn der massgebliche Ausgangswert der EU für das Jahr 2021 (Art. 12 Abs. 1) bekannt ist, entsprechende jährliche Zwischenziele einzuführen. Für Personenwagen ist der Bundesrat gemäss Art. 13 Abs. 2 ohnehin verpflichtet, entsprechende Zwischenziele festzulegen (siehe Ausführungen zu Beginn des 4. Kapitels).

Art. 20a Zwischenziele für die Jahre 2021-2024

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen von schweren Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, dürfen in den folgenden Jahren, den massgeblichen Ausgangswert in der EU für den Zeitraum 1. Juli 2019 – 30. Juni 2020, vermindert um die folgende Prozentzahl, nicht überschreiten

- a 2022: - 6 Prozent
- b 2023: - 9 Prozent
- c 2024: -12 Prozent

[zusätzliche Zwischenziele für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge spätestens per 2023 in Kraft zu setzen]

Art. 26 Emissionsgemeinschaften

Art. 15 Abs. 6 des neuen CO₂G führt die Bestimmung weiter, die bei der letzten Totalrevision vor 10 Jahren eingeführt worden ist. Damals waren fast nur fossil betriebene Fahrzeuge auf dem Markt. Durch den Anstieg der Elektroautos untergraben mittlerweile Emissionsgemeinschaften das Ziel der Massnahme - die Senkung des CO₂-Ausstosses der Neuwagenflotten – viel stärker als damals. Die bundesrätliche Politik verlangt mittlerweile von allen Importeuren sich von fossilen Antrieben zu verabschieden. Mit Zusammenschlüssen wie z.B. Emissionsgemeinschaften lassen sich die klimapolitischen Ziele deshalb nicht mehr erreichen. Die Möglichkeit Emissionsgemeinschaften abzuschliessen, ist deshalb auf fossil betriebene Fahrzeuge zu beschränken. Die Tatsache, dass nach 25 Jahren noch immer 16% der PW eingelöst sind, zeigt, dass Netto Null Treibhausgase bis 2050 wenig Spielraum lässt für das «Kompensieren» von Elektroautos durch Neuwagen, die doppelt so viel CO₂ ausstossen wie das Flottenziel erlaubt. Für Flotten mit relevantem Anteil an plug-in-Hybriden wären mit diesem Vorschlag Emissionsgemeinschaften

weiterhin möglich. Der Ausschluss von Fahrzeugen mit fossilfreiem Antrieb lässt sich mit der neuen Bestimmung im Gesetz begründen, die Elektroauto-Flotten neu eine Opting-Out-Möglichkeit gibt, um die CO₂-Reduktion im Rahmen der Treibstoffkompensationspflicht anzurechnen.

1 Importeure und Hersteller **von fossil betriebenen Fahrzeugen**, die sich zu einer Emissionsgemeinschaft zusammenschliessen wollen, müssen dies bis zum 30. November des Vorjahres beim BFE beantragen. Der Zusammenschluss kann für die die Dauer von ein bis fünf Jahren beantragt werden.

Art. 27 Vereinbarung der Übernahme von Fahrzeugen

Je stärker die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte, um so grösser der Fehlreiz, durch Abtretungen das Ziel der CO₂-Flottenziele - die CO₂-Emissionen von Neuwagen eines jedes Importeurs zu senken – zu umgehen. Gleichzeitig mit der Einschränkung der Möglichkeit von Emissionsgemeinschaften auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist deshalb auch die Möglichkeit für Abtretungen abzuschaffen, damit Importeure von reinen Elektroautos nicht noch mehr auf Abtretungen ausweichen. Diese Regelung der Abtretungen wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass Kleinimporteure nicht benachteiligt werden sollen. Es können auch alternative Möglichkeit geschaffen werden, damit Kleinimporteure von der Abrechnung im Flottenmittel Gebrauch machen können.

Art. 27 vollständig streichen.

Schweizerische Eidgenossenschaft
z.Hd. Frau Bundesrätin Sommaruga

Eingereicht an:
reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich, 14.07.2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der CO₂-Verordnung. Wir bedauern sehr, dass das Gesetz in der vorliegenden Form an der Urne keine Mehrheit fand. Speziell begrüsst hätten wir im revidierten Gesetz die Möglichkeit zur Befreiung der CO₂-Abgabe aller Unternehmen, die Abgrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit sowie das relative Treibhausgas-effizienzziel. Gerne nehmen wir in der Verordnung zu folgenden Aspekten Stellung:

- Art. 85 Voraussetzungen

act begrüsst die neue Abgrenzung zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit, öffentlich/rechtlich und privat. Diese Systematik ist in der Praxis einfacher zu handhaben und klarer in der Auslegung als die alte Regelung.

Vorschlag: act würde es begrüssen, wenn diese Regelung auch in die Verordnung einer allfällig künftigen Revision des CO₂-Gesetzes Eingang finden würde. Die heutige Regelung mit Anhang 7 und 60% der Emission in der Tätigkeit ist häufig schwer abzuklären und nicht eindeutig.

- Artikel 86, Abs. 2 Treibhausgas-effizienzziel

Aktuell ist ein Top-Down Zielpfad mit einem Treibhausgas-effizienzziel von 2% pro Jahr vorgesehen. Diesen Zielpfad kann ein Unternehmen ohne Teilnahme an einer Zielvereinbarung eigenständig eingehen. act sieht dabei folgende Problemstellungen:

- mit einem Absenkpfad von 18% bis 2030 werden die gesteckten Ziele der Schweiz kaum erreicht werden. Im Gegenzug zu dem System der Zielvereinbarungen, in welchem neben den wirtschaftlichen Massnahmen auch unwirtschaftliche Massnahmen sowie die kontinuierliche Begleitung der Unternehmen positive Effekte für die Zielerreichung haben, würde das Unternehmen ohne externen Beizug kaum zusätzliche CO₂-Reduktionspotentiale realisieren.

- ein Top-Down Zielpfad von 18% auf die CO₂-Emissionen limitiert das System der Zielvereinbarungen, da vermutlich nur Unternehmen mit einem Zielwert von <18% darin teilnehmen werden.

Vorschlag: act ist grundsätzlich der Meinung, dass ein relatives Ziel gegenüber einem absoluten Ziel zu bevorzugen ist. act würde es daher begrüßen, wenn diese Regelung auch in die Verordnung einer allfällig künftigen Revision des CO₂-Gesetzes Eingang finden würde, allerdings mit einer Erhöhung des Top-Down - Treibhausgas-effizienzieles.

- Artikel 86, Abs. 3 Treibhausgas-effizienzziel

Der geringere Wert muss nach dem neusten Stand der Technik begründet werden. Bis anhin wurden diese über die Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen dargelegt. act sieht dabei folgende Problemstellungen:

- Der Stand der Technik bedeutet nicht zwingend wirtschaftlich, sondern ist die aktuell (beste?) verfügbare Technik (state of the art).

Vorschlag: act ist der Meinung, dass diese geplante Formulierung zum Stand der Technik und Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit angepasst werden sollte.

- Art. 90 Monitoringbericht

act begrüsst die Bestrebungen, ähnliche Prozesse möglichst zusammenzulegen und die Bürokratie damit zu verkleinern. Jedoch ist ein Vorverschieben der Monitoringfrist auf den 30. April aus Sicht von act nicht sinnvoll. Diese Verkürzung wird dazu führen, dass die Qualität der Daten abnimmt (Schätzungen, Extrapolationen). Viele Unternehmen erhalten die Energierechnung erst spät und verfügen somit im Frühjahr noch nicht über die geforderten Unterlagen. Zudem ist es sowohl für die Kunden, Energiespezialist/innen als auch für die Agenturen sehr herausfordernd, die Monitorings bis Ende April einzureichen.

Vorschlag: act ist der Meinung, dass die Anpassung der Frist keinen Eingang in künftige Verordnungen finden sollte. Die fixen Energiestatistik-Unternehmen weiterhin mit dem Excel-Formular anschreiben. Die Daten der zufällig ausgewählten Unternehmen könnten aus den Monitoringdaten extrahiert werden, die am 30. April bereits eingereicht sind.

- Art. 95 Ausschluss von Anlagen

Die Bedingungen zum Ausstieg aus einer Verminderungsverpflichtung sollten diesbezüglich ergänzt werden, dass zwar der treibhausgasrelevante Betrieb eingestellt wurde, jedoch weiterhin Notkessel oder Sterilisationsprozesse weiter eingesetzt werden dürfen. Diese Prozesse können zurzeit aus technischer Sicht noch nicht ohne fossile Brennstoffe durchgeführt und somit nicht substituiert werden. Ansonsten können beispielsweise Unternehmen mit einem Notkessel diesen nicht betreiben, was wiederum ein Hemmnis für den Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen wäre.

Vorschlag: würde es begrüßen, dass dieser Artikel bei einer künftigen Verordnung in angepasster Form aufgenommen werden sollte: Präzisierung der Formulierung «treibhausgasrelevanter Betrieb eingestellt». Falls in der künftigen Verordnung kein Ausstieg mehr möglich sein sollte, dann ist act der Meinung, dass das System der Bescheinigungen beibehalten werden soll, um weiterhin einen Anreiz zur Umsetzung unwirtschaftlicher Massnahmen zu schaffen.

- Art. 98 Veröffentlichung von Informationen

Bst. i: Die verantwortlichen Energiespezialist/innen ändern sich von Zeit zu Zeit, daher wäre es anspruchsvoll, diese Liste aktuell zu halten. Es ist nicht wünschenswert, mit persönlichen Daten wie Name und Firmenadresse auf dieser Liste aufgeführt zu sein. Es wäre ausreichend, die zuständigen Agenturen zu veröffentlichen.

Bst. c/d: Die Veröffentlichung der Zielwerte sowie der Treibhausgasemissionen kann das Betriebsgeheimnis tangieren. Zudem wird damit ein «öffentlicher Pranger» geschaffen, welcher zum Beispiel von Medienschaffenden genutzt werden kann, ohne den Zusammenhang korrekt darzustellen.

Zusammenfassend findet es act bedenklich, dass das Interesse der Öffentlichkeit an diesen Daten stärker gewichtet wird, als die Privatsphäre des Energiespezialisten/der Energiespezialistin sowie der befreiten Unternehmen.

Vorschlag: act würde es begrüßen, wenn diese Regelung auch in der Verordnung zu einer allfällig künftigen Revision des CO₂-Gesetzes wie folgt angepasst würde: Bst. c und d: streichen. Bst. i: Nennung der Agenturen anstelle der Energiespezialist/innen.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Rothen
Geschäftsführer

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

per Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 14. Juli 2021

Stellungnahme AEROSUISSE zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung)

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE nimmt zur Vernehmlassung zur CO2-Verordnung wie folgt Stellung:

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat das revidierte CO2-Gesetz am 13. Juni abgelehnt. Vor diesem Hintergrund ist es für die AEROSUISSE nicht nachvollziehbar, dass die Vernehmlassung mit demselben Verordnungsentwurf fortgesetzt wird.

Aus Sicht der AEROSUISSE sind nun politische Lösungen gefordert, welche die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit des Schweizer Luftfahrtstandortes stärken und Investitionen in CO2-Reduktionsmassnahmen im Luftverkehr fördern.

Die AEROSUISSE ist überzeugt, dass bis 2050 ein Netto-Null-CO2-Ausstoss in der Luftfahrt möglich ist. So zeigt die Swiss Roadmap Sustainable Aviation auf, dass mit einem Massnahmenkatalog in den Bereichen «Aircraft und Engine Technologie», «Sustainable Aviation Fuels», «Operations und Air Traffic Management (siehe dazu auch www.destination2050.eu)» und «Ökonomische Instrumente (ETS, CORSIA sowie Carbon Removal Projects)» das Ziel des Netto-Null-CO2-Ausstosses der Luftfahrt erreicht werden kann.

Dazu braucht es international harmonisierte regulatorische Rahmenbedingungen. Entsprechend sollte der Bund europäische Lösungen forcieren und zusehen, dass diese auch in der Schweiz anwendbar sind. Zudem ist die nationale Regulierung dahingehend anzupassen, dass technologische Lösungen zur Dekarbonisierung der Luftfahrt in der Schweiz ungehindert angewendet werden können.

Schliesslich weisen wir Sie darauf hin, dass die Swiss Business Aviation Association auf der Verteilerliste für diese Vernehmlassung fehlt. Wir bitten Sie, dies für künftige Vernehmlassungen im Zusammenhang mit der CO2-Reduktion der Luftfahrt zu korrigieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie
Energie, Verkehr und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronische Einreichung:
reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 15. Juli 2021 / FL, BNA

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Stellungnahme von auto-schweiz, Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema Stellung nehmen zu dürfen.

Allgemeine Bemerkungen

Als Vernehmlassungsverfahren wird jene Phase des Vorverfahrens der Gesetzgebung bezeichnet, in der Vorhaben des Bundes auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin geprüft werden (vgl. Art. 147 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d Vernehmlassungsgesetz findet ein Vernehmlassungsverfahren statt bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind.

Gemäss dem erläuternden Bericht präzisiere «die vorliegende Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) [...] das neue CO₂-Gesetz und soll zusammen mit dem Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Der vorliegende Entwurf soll die geltende Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen ersetzen. Vorbehalten bleibt die Referendumsabstimmung zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes, die am 13. Juni 2021 stattfindet».

Stand heute stellen wir fest, dass die Stimmbevölkerung am 13. Juni 2021 die Totalrevision des CO₂-Gesetzes abgelehnt hat. De facto kann die vorliegende Verordnungsvorlage nicht vollständig am 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Dennoch ist sich auto-schweiz bewusst, dass die Verordnung auch Punkte enthält, die nicht auf dem abgelehnten CO₂-Gesetz basieren, sondern einen anderen Grund oder Ursprung haben, wie etwa die Erfüllung von Parlamentsvorstössen oder das CO₂-Monitoring für Neufahrzeuge des Bundesamtes für Energie BFE. Daher möchten wir uns nachfolgend zu denjenigen Punkten äussern, die unserer Meinung nach unabhängig vom CO₂-Gesetz in Kraft treten könnten. Wir konzentrieren uns dabei auf das für uns und unsere Mitglieder relevanteste 4. Kapitel, «Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen».

Detaillierte Bemerkungen

Art. 20 – Erstmaliges Inverkehrsetzen

Abs. 3: auto-schweiz begrüsst die Verlängerung der Frist, nach der zuvor im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht mehr als erstmals in Verkehr gesetzt gelten und somit CO₂-sanktionsfrei in die Schweiz gelangen können.

Abs. 3b: Bei der Regelung, wonach ein Fahrzeug mit 5'000 Kilometern Fahrleistung weiterhin bereits nach sechs Monaten nicht mehr als erstmals in Verkehr gesetzt gelten soll, ist nicht auszuschliessen, dass diese zu Tacho-Manipulationen führen könnte. Neuwagen könnten für den Import auf eine entsprechende Kilometerleistung gestellt und später wieder zurückgesetzt werden. Aus diesem Grund sollte wie bisher ausschliesslich eine auf Zeit basierende Regelung von neu 12 Monaten nach der Zulassung im Ausland zu Grunde gelegt werden.

→ Absatz 3b von Artikel 20 ist ersatzlos zu streichen.

Art. 28 – Ausnahme der Elektrofahrzeuge

→ Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist Artikel 28 ersatzlos zu streichen.

Art. 33 – Berücksichtigung von Ökoinnovationen

Abs. 2: Die im Gegensatz zur EU fixe Umrechnung der Flottenziele in WLTP-Werte bedingt ebenfalls eine entsprechende Anpassung der Anrechnung der Ökoinnovationen für das Jahr 2024 mit dem entsprechenden Faktor für neue Personen- bzw. Lieferwagen und leichte Sattelschlepper.

→ Das Jahr 2024 ist unter dem Buchstaben c) aufzunehmen und der Multiplikationsfaktor der Standardabweichung von NEFZ- und WLTP-Daten aufzuführen (z.B. 1.24 für neue Personenwagen).

Art. 35 – Grundsatz (der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte)

Abs. 2: Das Parlament wollte mit einer Änderung im CO₂-Gesetz das vom Bundesrat fixierte 95-prozentige Phasing-in für neue Personenwagen im Jahr 2022 streichen. Für diese Anpassung existiert nun keine gesetzliche Grundlage, da diese von der Stimmbevölkerung abgelehnt wurde. Wir sehen deshalb für den Bundesrat keinen Grund, seinen ursprünglichen Entscheid eines Phasing-ins von 95 Prozent für neue Personenwagen im Jahr 2022 zu ändern.

→ Artikel 35, Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von *Personenwagen*, Lieferwagen...»

Art. 36 – Berücksichtigung von Ökoinnovationen

Die im Gegensatz zur EU fixe Umrechnung der Flottenziele in WLTP-Werte bedingt ebenfalls eine entsprechende Anpassung der maximalen Anrechnung der Ökoinnovationen mit dem entsprechenden Faktor für neue Personen- bzw. Lieferwagen und leichte Sattelschlepper.

→ Der angegebene Wert ist mit dem höchsten Faktor der Standardabweichung von NEFZ- und WLTP-Daten zu multiplizieren (derzeit 1.24 für neue Personenwagen): «... mit höchstens 8.68 g CO₂/km (WLTP) berücksichtigt».

Art. 38 – Quellen der Daten für die Berechnung der Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte

Für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper müssen WLTP-Berechnungstools der Hersteller gemäss der EU-Verordnung 2017/1151 anerkannt werden. Die Aufbauhersteller nutzen diese Tools, um damit die CO₂-Werte für vervollständigte Fahrzeuge zu berechnen. Die Anrechnung entsprechender Fahrzeuge an die Flottenwerte kann so nach dem effektiven Verbrauch und nicht nach dem «Worst Case» erfolgen.

Zusätzliche Bemerkung

Die künftige Nicht-Berücksichtigung der Spezialziele für Klein- und Nischenhersteller, die in der EU weiterhin gelten, stellt nach der Ansicht von auto-schweiz eine deutliche Verschärfung der CO₂-Regelung gegenüber der EU dar. Gleichzeitig fallen entsprechende Fördermassnahmen, etwa für alternative Antriebe oder den Aufbau entsprechender Lade- und Tankinfrastruktur, in der Schweiz deutlich geringer aus als in vielen EU-Ländern. Dieser «kalten Verschärfung» der CO₂-Regulierung gilt es, Einhalt zu gebieten. Oberstes Ziel des Bundesrats für die CO₂-Vorschriften für Neufahrzeuge war es stets, ein ähnliches Niveau der Vorgaben für Schweizer Importeure zu erreichen, wie sie in der EU für die Hersteller gelten. Diese Prämisse ist spätestens mit der Streichung der Spezialziele für Klein- und Nischenhersteller durch das Parlament verletzt worden und müsste mit entsprechenden Ausgleichsmassnahmen wiederhergestellt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Ihre Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
auto-schweiz



François Launaz
Präsident



Andreas Burgener
Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Wohlen, 14. Juli 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711)

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
stephan.jaeggi@vfas.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen.

Die Änderungen in der Stellungnahme sind im Wesentlichen mit der Gewährleistung von verfassungsmässigen Rechten begründet, insbesondere der Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit und dem Verbot der Wettbewerbsverzerrung. Die Revision muss zudem im Verhältnis mit der Europäischen Union (EU) und insbesondere mit den umliegenden Mitgliedstaaten ein «Level Playing Field» sicherstellen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| I. | Vorbemerkungen | 3 |
| II. | Allgemeines | 3 |
| III. | Besonderes | 6 |
| A. | Hauptanträge CO ₂ -Verordnung | 6 |
| | Art. 20 Abs. 3 / Keine Erhöhung der Doppelbesteuerung – Besteuerungsfrist auf 3 Monate senken..... | 6 |
| | 1. EU-Rechtskonformität..... | 6 |
| | 2. Doppelbesteuerung | 7 |
| | 3. Konträr zu CH Wettbewerbspolitik | 7 |
| | 4. Kein Rechtsmissbrauch | 7 |
| | 5. Kaufkraftabschöpfung | 9 |
| | 6. Indirekte Lenkungsabgabe..... | 9 |
| | 7. Verwaltung macht Politik, statt Administration..... | 9 |
| | Art. 27 Abs. 2 / Handelbarkeit von CO ₂ erleichtern..... | 9 |
| | Art. 29 Abs. 1bis (neu) / keine Aufhebung der Nischenziele..... | 12 |
| | Art. 35 Abs. 2 / Phasing-in für Personenwagen..... | 13 |
| | Art. 40 Abs. 4 (neu) / Übertragbarkeit von CO ₂ -Guthaben ermöglichen | 14 |
| B. | Weitere Anträge CO ₂ -Verordnung | 15 |
| | Art. 38 / Datenerfassung automatisieren..... | 15 |
| | Art. 38 / Verbrauchswerte aus US-Testverfahren berücksichtigen | 16 |
| | Anhang 3 (Art. 29 Abs. 1) / Änderung Berechnungsmethodik individuelle Zielvorgabe – Abschaffung Swiss Finish..... | 18 |
| IV. | Fazit / Anträge | 19 |

I. Vorbemerkungen

Der VFAS vertritt seit 1956 die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Er vertritt 800 KMU und setzt sich auch für die Konsumenten ein, indem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt. An oberster Stelle steht der kompromisslose Einsatz für dessen Förderung sowie für Standards, die eine hohe Qualität garantieren.

Der VFAS ist vom Geltungsbereich der CO₂-Verordnung erfasst, indem er Schweizer KMUs im Autohandel vertritt, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln.

Er vertritt liberale Werte und hinterfragt deshalb alle Vorschriften und Auflagen, welche die uns angeschlossenen Unternehmen zu berücksichtigen haben.

II. Allgemeines

Der VFAS und seine Mitglieder sind gewillt, weiterhin ihren Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstosses in der Schweiz zu leisten. Der Verband begrüsst daher im Grundsatz die vom Bundesrat gesteckten ehrgeizigen Umweltziele.

Vorab stellt sich die Frage, ob die aktuelle Vernehmlassung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über das revidierte CO₂-Gesetz in dieser Form überhaupt noch zulässig ist, da sie ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Referendumsabstimmung eröffnet worden ist.

Nach dem Dafürhalten des VFAS genügt die geplante Totalrevision infolge der Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes weder dem verfassungsrechtlichen Kriterium der sachlichen Richtigkeit, noch wäre die Verordnung vollzugstauglich. De facto darf davon ausgegangen werden, dass die Vorlage in der jetzigen Form schon gar keine Akzeptanz mehr findet. Des Weiteren erachtet es der VFAS als unzumutbar und staatspolitisch fragwürdig, der Öffentlichkeit die Beurteilung zu überlassen, welche Teile der Vernehmlassung nach der Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes überhaupt noch relevant sein sollen.

Der VFAS erlaubt sich dennoch, im Folgenden auf einzelne Punkte einzugehen, welche insbesondere das Verhältnis zu den Regelungen in der EU und die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen aus der geplanten Revision betreffen und auch bei späteren Gesetzgebungsprozessen berücksichtigt werden sollen:

- Die EU-Regelungen bezüglich der Emissionsziele gelten für die Europäische Union als solche und nicht gesondert für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Ziele wurden für einen Markt mit rund 500 Mio. Einwohnern und 15 Mio. verkauften Neuwagen pro Jahr festgelegt.
- Die Grösse des Marktes und die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen bei der Zielerreichung eine grosse Flexibilität. So besteht erfahrungsgemäss in südeuropäischen Märkten eine grössere Nachfrage nach kleineren Fahrzeugen als in

nördlichen Mitgliedstaaten. Dies hat zur Folge, dass diese Mitgliedstaaten die Nachfrage nach grösseren und schwereren Neuwagen in jenen Mitgliedstaaten ausgleichen.

- Der Schweizer Markt ist demgegenüber ein kleiner Markt. Bei einer Einwohnerzahl von rund 10 Mio. werden jährlich rund 300'000 Neuwagen verkauft. Zudem wird die Nachfrage stark beeinflusst durch die Topographie (Allradantrieb) und den Kaufkraft-Faktoren. Der Markt ist daher nicht mit dem Markt der Europäischen Union vergleichbar, sondern eher mit den isolierten Märkten von einzelnen Mitgliedstaaten wie z.B. der von Deutschland.
- Zur Gewährleistung eines Level Playing Fields zwischen der Schweiz und den umliegenden Mitgliedstaaten der EU sind daher bei der Umsetzung der Gesetzesrevision die Unterschiede innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass für die Schweiz entsprechende Ziele festzulegen sind, welche betreffend den Emissionsvorschriften im Vergleich mit den Zielen der EU-Mitgliedstaaten übereinstimmen würden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Unternehmen in der Schweiz gegenüber Unternehmen in den umliegenden Mitgliedstaaten aufgrund unsachgemässer CO₂-Regelungen einen Wettbewerbsnachteil erfahren würden.
- Da CO₂ keine Grenzen kennt, sollten die entsprechenden Bestimmungen in einem gesamteuropäischen Kontext – at arm's length - angewendet werden. Dabei erfordert die isolierte «Schweizer Umsetzung» der CO₂-Emissionsvorschriften für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (LNF) diverse Einführungsmodalitäten, um ein mit der EU identisches Anspruchsniveau («equal level of ambition») zu erreichen.
- Eine einseitige Benachteiligung der Fahrzeugkäufer in der Schweiz – seien es Privatpersonen im PW- oder Unternehmen im LNF-Bereich – muss aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen zwingend verhindert werden.
- Die vorgelegten Bestimmungen werden laut dem BFE-Grundlagenbericht in den Jahren 2020 bis 2023 zu Sanktionszahlungen seitens der Fahrzeug-Importeure von bis zu hunderten Millionen Schweizer Franken (Personenwagen) führen. Dies bedeutet, dass das BFE für die Schweiz eine Umsetzung vorschlägt, welche zu massiven Sanktionszahlungen führt, obwohl das BFE selber davon ausgeht, dass es in der EU zu keinen Bussenzahlungen kommen wird. Diese Haltung widerspricht dem Ziel, dass die Emissionsvorschriften für die Schweiz mit gleicher Ambition umgesetzt werden, wie die Vorschriften in der EU.
- Die Beförderung von Umweltschutzanliegen erfolgt erfahrungsgemäss besser durch kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Wirtschaft, als durch Repressionen seitens der Behörden. Deshalb regen wir an, Plattformen zu schaffen, die es der Verwaltung und Wirtschaft erlauben, neue und effektivere Massnahmen für einen besseren Umweltschutz zu entwickeln.



Mitglied von:

sgv  usam
Schweizerischer Gewerbeverband



Wir gelangen deshalb zur Auffassung, dass das Vernehmlassungsverfahren vor diesem Hintergrund abubrechen ist und allenfalls in einem späteren Zeitpunkt unter den neuen Gegebenheiten wieder neu aufzunehmen ist. Unabhängig von dieser prozessualen Frage müssen gewisse Änderungen vorgenommen werden, um die Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten und die Europakompatibilität aufrecht zu erhalten. Folgend nehmen wir zu den einzelnen Punkten der Vorlage gesondert Stellung.

III. Besonderes

A. Hauptanträge CO₂-Verordnung

Art. 20 Abs. 3 / Keine Erhöhung der Doppelbesteuerung – Besteuerungsfrist auf 3 Monate senken

Antrag:

Anpassung

Inhalt:

Abs. 3: Nicht als erstmals in Verkehr gesetzt gelten eingeführte Fahrzeuge, die:
a. vor mehr als zwölf **drei** Monaten vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind; oder
b. vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind und beim erstmaligen Inverkehrsetzen in der Schweiz eine Fahrleistung von 5 000 km oder mehr aufweisen.

Begründung

1. EU-Rechtskonformität

- Die Anhebung der Frist von 6 auf 12 Monate und das geplante Fahrleistungskriterium schafft eine grosse Diskrepanz gegenüber den Verordnungen der EU, welche eine Frist von 3 Monaten vorsehen.
- Der Bundesrat und das BFE wollen bekanntermassen bei den Anpassungen und Änderungen von Verordnungen zum CO₂-Gesetz nicht ohne Not vom EU-Recht abweichen. Frau Bundesrätin Sommaruga hat dies in der Parlamentsdebatte im Nationalrat zur Beratung des CO₂-Gesetzes (17.071) vom 10.06.2020 in der achten Sitzung bestätigt. Dementsprechend wäre die Frist im Schweizer Recht auf 3 Monate festzulegen. Damit würde einerseits keine Abweichung vom EU-Recht entstehen und andererseits der Wettbewerb besser gewährleistet. Dies wäre mit der geforderten Anpassung der Frist und der Implementierung eines Fahrleistungskriteriums nicht der Fall.
- Widerspricht dem Cassis de Dijon Prinzip
- Es wird ein unerwünschter Swiss Finish geschaffen – zu Lasten des Schweizer Konsumenten

¹ Gelbe Markierungen: Neu Ergänzungen

2. *Doppelbesteuerung*

- Die Anpassung der Frist hat zur Folge, dass die Anzahl von doppelt Besteuerten jungen Occasionsfahrzeugen erhöht wird und damit zu einer verstärkten Ungleichbehandlung zwischen Parallelimporten und Generalimporten führt. Die Fahrzeuge unterliegen in der EU bereits einer CO₂-Sanktion und aufgrund von Art. 17 Abs. 2 CO₂-VO werden sie in der Schweiz nochmals mit einer Sanktion belegt.
- Somit unterliegen sämtliche Fahrzeuge mit einer ersten Inverkehrsetzung im Ausland und anschliessend in der Schweiz faktisch gesehen der Doppelbesteuerung. Sanktionen, welche beispielsweise bei einem deutschen Automobilhersteller erhoben werden, können bei der Ausfuhr, anders als bei der Mehrwertsteuer, nicht zurückgefordert werden.
- Als Folge davon haben die Parallelimporteure innerhalb der letzten acht Jahre Marktanteile von rund 80 Prozent verloren, wie das ZHAW-Gutachten (S. 16) eindrücklich aufzeigt.
- Die Erweiterung der Frist auf 12 Monate, bzw. das Festlegen eines Fahrleistungskriterium entspricht einer massiven Verschärfung der aktuell geltenden Regelung – welche den freien Handel keinen Druck aufs Preisgefüge der Generalimporteure ausüben lässt. Der kumulierte volkswirtschaftliche Nutzen des freien Autohandels von über 1 Mia. CHF droht somit zu verpuffen.

3. *Konträr zu CH Wettbewerbspolitik*

- Das Parlament will einen starken Wettbewerb und faire Konsumentenpreise, wie die Beratung zur Fair Preis Initiative klar gezeigt hat.
- Die geplante Fristanpassung begünstigt allein die Generalimporteure. Gestützt auf die Regelung bauen sie – mit Hilfe des BAFU – ihre Marktmacht zu Lasten der Direkt- und Parallelimporteure immer weiter aus. Die Ungleichbehandlung schadet dem Wettbewerb und geht zu Lasten der Schweizer Konsumenten, die letztlich höhere Preise als im Ausland bezahlen.
- Dass die Ungleichbehandlung zwischen den Generalimporteuren und den Parallel-/Direktimporteuren im Wesentlichen auch auf die Frist zurückzuführen ist, schliesst das beigelegte ZHAW-Gutachten (S. 17 Rz. 34 ff. und namentlich Rz. 45 ff. mit Verweis auf die frühere Vernehmlassung der Wettbewerbskommission [WEKO] zur CO₂-VO) nicht aus.

4. *Kein Rechtsmissbrauch*

- Die Frist von sechs Monaten wurde im Rahmen der Gesetzesrevision 2012 eingeführt. Seitdem überwacht das BFE deren Anwendung. In den jährlichen Rapporten des BFE wurden bisher keine Missbräuche festgestellt.

- Wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist, wurde sowohl bei den Importen von unterjährigen Gebrauchtwagen (Steigerung in 2020 ggü. Vorjahr = 161%), als auch bei älteren Gebrauchtwagen (Steigerung in 2020 ggü. Vorjahr = 163%) das Absatzvolumen deutlich gesteigert. Gesamthaft betrachtet lässt sich aus der Tabelle entnehmen, dass über einen Zeitraum von 4 Jahren der Anteil von unterjährigen Gebrauchtwagen und von älteren Gebrauchtwagen sich praktisch deckungsgleich veränderten: Der Markt wächst, bzw. schrumpft für beide Gebrauchtwagen-segmente gleich. Würden – wie vom BFE vermutet – im Ausland zugelassene Fahrzeuge während 6 Monaten parkiert, müsste die proportionale Steigerung der Importe unterjähriger Gebrauchtwagen gegenüber den älteren Gebrauchtwagen überproportional höher ausfallen, was jedoch nicht der Fall ist.

| Total Zulassungen Gebrauchtimporte (Erstzulassung ab 2012) | | | | |
|--|-------|-------|-------|-------|
| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Stückzahlen | 17695 | 15081 | 17892 | 29140 |
| Veränderung zu Vorjahr in % | | 85% | 119% | 163% |
| ▼ darin enthalten ▼ | | | | |
| Total Zulassungen Gebrauchtimporte (Alter 0 - 12 Monate) | | | | |
| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| Stückzahlen | 6913 | 5341 | 6459 | 10382 |
| Veränderung zu Vorjahr in % | | 77% | 121% | 161% |
| Quelle: Gebrauchtimporte 2017-2020, Astra IVZ, Auswertung VFAS (Daten ohne Zollbezug, da Zolldaten verweigert wurden.) | | | | |

- Die Auslegung des BFE als potentiellen Missbrauch erachten wir als haltlos, insbesondere da zu keinem Zeitpunkt konkrete Zahlen vorgelegt wurden.
- Das BFE stützt seine Annahmen auf nicht fundierten Grundlagen. So hat das BFE in der Monitoringgruppe schriftlich zu Protokoll gegeben, dass die Annahmen der Umgehung der Frist nicht belegt sind. Insbesondere hat das BFE beim Zahlenmaterial keine Kilometerzahlen erhoben. Gerade aber die Kilometerzahl ist das entscheidende Kriterium, dass die unterstellte Umgehung der Frist stattgefunden hat. Das Parlament und die Verwaltung wollten zu keinem Zeitpunkt Gebrauchtwagen mit Kilometern besteuern. Folglich sind die Auswertungen des BFE nicht geeignet, Rückschlüsse zu ziehen.

5. **Kaufkraftabschöpfung**

- Die Verlängerung der Frist wird mit dem kaufkraftstarken Markt begründet. Die Tatsache, dass der Bundesrat den freien Warenimport zu verteuern plant, erachten wir als untragbar.
- Dies entspricht einem Freipass den Schweizer Markt zu schröpfen – legitimiert durch den Bundesrat – unter dem Deckmantel des Umweltschutzes.

6. **Indirekte Lenkungsabgabe**

- Ist die Verhinderung von Parallel-/ Direktimporten der richtige Anreiz um die Zahl an Umweltfreundlichen Fahrzeugen zu erhöhen?
- Umweltschutzanliegen werden durch kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Wirtschaft erfahrungsgemäss besser gefördert, als durch behördliche Regelungen mit dem Zweck der Verhinderung. Deshalb regen wir an, Plattformen zu schaffen, die es Verwaltung und Wirtschaft erlauben, neue und effektivere Massnahmen für einen besseren Umweltschutz zu entwickeln.

7. **Verwaltung macht Politik, statt Administration**

- Tendenziöse Interviews seitens Vertreter des BFE: In einem SRF-Interview vom 06.12.2020 wurden die freien Importeure des Tricks bezichtigt Neuwagen als «Pseudo-Occasionen» in die Schweiz zu importieren um die CO₂-Sanktionen zu umgehen.
- Tagblatt vom 30.04.2021: Das Bundesamt für Energie geht von 1000 bis 2000 Fällen aus, die sich 2020 so abgespielt haben. Man habe gar eine «Zunahme dieser Aktivitäten festgestellt», sagt Sprecherin Marianne Zünd. Auch diese Aussagen sind von Daten ohne Kilometerstände abgeleitet und unhaltbar.

Art. 27 Abs. 2 / Handelbarkeit von CO₂ erleichtern

Antrag:

Anpassung

Inhalt:

Abs. 2: Er muss dies dem ASTRA vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeuges melden. Die Meldung muss eine Einverständniserklärung des übernehmenden Grossimporteurs enthalten. **Es sind auch quantifizierte CO₂ Mengen, anstelle von Einzelfahrzeugen, von einem Grossimporteur auf den anderen innerhalb des Kalenderjahres übertragbar.**

Begründung

CO₂-Emissionen sind nach heutigen Vorschriften nur sehr begrenzt handelbar. Emissionsabtretungen vor der Erstzulassung sind möglich, müssen aber für jedes einzelne Fahrzeug und mittels eines bürokratischen Prozesses vor der ersten Zulassung erfolgen. Deshalb wird nur sehr bescheiden CO₂ gehandelt, gemessen an den über 300'000 CO₂-Abgabe pflichtigen Fahrzeugen und am Bedürfnis der Importeure.

International ist der Handel mit CO₂-Zertifikaten zum Standard geworden. Durch die Handelbarkeit von CO₂-Emissionswerten innerhalb eines Kalenderjahres können Anreize für Importeure geschaffen werden, ihre jeweiligen Zielvorgaben mit der Einfuhr umweltfreundlicher Fahrzeuge möglichst deutlich zu unterschreiten und CO₂ auf dem Markt anzubieten.

Mit den Erträgen aus dem CO₂-Handel würden Fahrzeuge mit Alternativantrieben durch die Importeure weiter vergünstigt und folglich gefördert. Von dieser Handelbarkeit könnten Grossimporteure, Kleinimporteure und Bürger, die selbst importieren, gleichermassen profitieren. Grossimporteure könnten direkt untereinander mit CO₂-Emissionswerten handeln und bei Kleinimporteuren und Bürgern würden diese Funktion durch die CO₂-Börsen übernehmen werden.

Das BFE hat Rückabtretungen (zweite Abtretungen oder Stornos von Abtretungen) in der Vergangenheit ermöglicht. Seit der Praxisänderung im Jahre 2018 sind keine Rückabtretungen mehr möglich und es wurde ohne Rechtsgrundlage und Vernehmlassung die langjährige Praxis verwaltungsintern abrupt geändert. Es ist in der Verordnung oder Erläuterung diese über 6-jährige Praxis wieder aufzunehmen.

- **Umweltschutz ohne staatliche Subventionen effektiv fördern.** Die Einführung der Handelbarkeit von CO₂-Emissionen würde Anreize für Importeure schaffen, die CO₂-Zielvorgaben zu unterschreiten. Als Folge davon würden mehr umweltfreundliche Fahrzeuge in die Schweiz importiert und diese zu günstigeren Preisen angeboten werden. Dieses Vorgehen würde ohne staatliche Subvention ablaufen.
- **Behörden effektiv entlasten.** Die Handelbarkeit von CO₂-Emissionen würde das ASTRA massgeblich entlasten. Denn für die Übertragung von CO₂-Emissionen bei bspw. 1000 Fahrzeugen, die den CO₂-Zielwert um 15 Gramm unterschreiten, müssen Stand heute Verkäufer und Käufer unzählige Formulare unterzeichnen, bevor die Verwaltung die Übertragung der CO₂-Emissionen mittels zahlloser einzelner Umbuchungen vornehmen kann. Neu könnte die Umbuchung der gleichen Menge CO₂ (15'000 Gramm CO₂) mit einem Formular und einer Umbuchung erfolgen. Dies minimiert den Aufwand massgeblich und entlastet die Behörden effektiv.

- **Emissionshandel effizient ausgestalten.** Der Bürokratieabbau spart Zeit, Kosten und ermöglicht einen effizienten Emissionshandel. Bei der Einführung einer Handelbarkeit ist davon auszugehen, dass die zurzeit zahlreichen Abtretungen von Einzelfahrzeugen zwischen Grossimporteuren weitgehend entfallen würden. Das Volumen an Einzelabtretungen würde sich entsprechend auf Kleinimporteure/CO₂-Börsen beschränken. Die mit einer allgemeinen Handelbarkeit einhergehenden Pauschal-Umbuchungen wären für das BFE ohne grossen Ressourceneinsatz zu bewältigen. Die früher gewährte Praxis der Rückabtretungen soll zudem wieder gewährt werden.

Art. 29 Abs. 1bis (neu) / keine Aufhebung der Nischenziele

Antrag:

Ergänzung

Inhalt:

Abs. 1 bis: Wurde einem Hersteller nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/631 eine Ausnahme von der Zielvorgabe gewährt, so wird für Fahrzeuge der entsprechenden Fahrzeugmarken die individuelle Zielvorgabe angepasst; dabei wird die Verordnung (EU) 2019/631 berücksichtigt

Begründung

- Die Aufhebung der Nischenziele sollte nicht vor 2028 erfolgen und folglich zeitgleich mit der EU.
- Grundsätzlich sollten die Vorschriften der CO₂-Verordnung einerseits nicht den Wettbewerb im Binnenmarkt tangieren und andererseits keine neuen Handelshemmnisse nach sich ziehen.
- Die vorgeschlagenen Änderungen auf den 01.01.2022 ziehen jedoch für den Automobilmarkt solche Risiken mit sich. Entsprechend ist auf Anpassungen zu verzichten. Mit der Aufhebung wird eine Diskrepanz zu EU geschaffen, welche die Praxisänderung zu den Nischenmarken erst auf das Jahr 2028 plant.
- Die Emissionsvorschriften für Neuwagen sollten grundsätzlich so konzipiert werden, dass die Importeure nicht ohne eigenes Verschulden Sanktionszahlungen leisten müssen.
- Der Schweizer Markt ist bekanntlich klein und deshalb der Marktentwicklung im Ausland relativ stark ausgeliefert. Kann die Entwicklung der Neuwagenflotten oder die Verfügbarkeit von emissionsarmen Fahrzeugen nicht mit den regulatorischen Anforderungen in der Schweiz mithalten, sollte dies bei der Verfügung von Sanktionen berücksichtigt werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Verfügbarkeit von emissionsarmen Fahrzeugen zurzeit nicht gewährleistet.
- Hohe Sanktionen können insofern schädlich sein, da sie die zukünftige Investitionsfähigkeit der Importeure eher hemmen und nicht fördern. Damit gefährden sie den weiteren klimafreundlichen Importen.

Art. 35 Abs. 2 / Phasing-in für Personenwagen

Antrag:

Anpassung

Inhalt:

Abs. 2: Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von **Personenwagen**, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern werden im Jahr 2022 nur jene 95 Prozent der Fahrzeuge berücksichtigt, die die tiefsten CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte aufweisen.

Begründung

- Um den Treibhausgas-Ausstoss zu senken, haben Bundesrat und Parlament das CO₂-Gesetz revidiert. Aufgrund der Ablehnung vom 13. Juni 2021 bleibt das bestehende CO₂ Gesetz in Kraft.
- Das bestehende CO₂ Gesetz zitiert unter Art. 10a Abs. 2 folgendes: «Er (der Bundesrat) kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.»
- Aufgrund der Ablehnung des neuen Gesetzes fehlt es an einer Rechtsgrundlage, welche die Streichung der Einführungsmodalitäten für Personenwagen im Jahre 2022 begründen würde.
- Die Emissionsvorschriften für Neuwagen sollten grundsätzlich so konzipiert werden, dass die Importeure nicht ohne eigenes Verschulden Sanktionszahlungen leisten müssen.
- Der Schweizer Markt ist bekanntlich klein und deshalb der Marktentwicklung im Ausland relativ stark ausgeliefert. Kann die Entwicklung der Neuwagenflotten oder die Verfügbarkeit von emissionsarmen Fahrzeugen nicht mit den regulatorischen Anforderungen in der Schweiz mithalten (Letzteres ist im Zuge der Corona-Pandemie zurzeit der Fall), sollte dies bei der Verfügung von Sanktionen berücksichtigt werden.
- Hohe Sanktionen sind insofern schädlich, als dass sie die zukünftige Investitionsfähigkeit der Importeure eher hemmen als fördern und damit weitere Schritte zu klimafreundlicheren Importen gefährden.

Art. 40 Abs. 4 (neu) / Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben ermöglichen

Antrag:

Ergänzung

Inhalt:

Abs. 4: Unterschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe, kann der unterschrittene Wert auf die Folgeperiode übertragen werden.

Allgemeines

Die heutigen geltenden Vorschriften verpflichten Importeure, eine vom Leergewicht der von ihnen importierten Fahrzeugflotte abhängige Zielvorgabe für die durchschnittlichen Emissionen der von ihnen zugelassenen Produkte per Ende der Referenzperiode zu erreichen.

Begründung

- **Statische Regelung setzt falsche Anreize.** Weist die Rechnung eines Importeurs gegen Ende einer Abrechnungsperiode ein Saldoguthaben zu seinen Gunsten aus, wird er bei der geltenden Regelung, die besagt, dass Guthaben weder vergütet noch übertragen werden können, sondern verfallen, versucht sein, dieses Guthaben bis zum Ende der Abrechnungsperiode durch den Import emissionsreicher Fahrzeuge möglichst «aufzubreuchen». Dies widerspricht offensichtlich der Idee der vom BFE angestrebten Emissionsverringern. Die Regelung setzt einen falschen Anreiz.
- **Dynamische Übertragbarkeit setzt Anreize für Emissionsverringern.** Mittels einer Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben auf das Folgejahr würden Anreize geschaffen, das Ziel zu unterschreiten – was zusätzlich zur Senkung der øCO₂-Emissionen beitragen würde. Mit der vorgeschlagenen dynamischen Regelung würde der Idee des Gesetzgebers jedenfalls besser entsprochen.

B. Weitere Anträge CO₂-Verordnung

Art. 38 / Datenerfassung automatisieren

Allgemeines

Die Bundesämter prüfen gemäss den heutigen Vorschriften sämtliche zulassungsrelevanten Dokumente bei Grossimporteuren, die ihre Fahrzeuge direkt eingeführt haben und über keine Typengenehmigung oder über keinen Parallelimport-Typenschein verfügen. Das führt zu einem administrativ grossen Aufwand für die Prüfung der Zulassungsfähigkeit bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern. Sie lösen dadurch zeitliche Verzögerungen bei Händlern und Konsumenten aus.

Eine unnötige bürokratische Hürde für die KMUs ist der Dokumentenversand bei der Erfassung von CO₂-relevanten Kennzahlen bei Typenschein-X-Fahrzeugen. Der dabei entstehende Aufwand könnte mit einer automatischen Erfassung dieser Kennzahlen erheblich reduziert und damit die zuständigen Behörden entlastet werden. Verwiesen wird dabei auf die Motion 13.3648.

Änderung

Die CO₂-relevanten Kennzahlen sind automatisch zu erfassen und damit einhergehend ist der Dokumentenversand abzuschaffen.

Begründung

Eine Automatisierte Datenerfassung wird wie folgt begründet:

- **Moderne Behörden nutzen Digitalisierung.** Die Kompetenz zur Beurteilung der Zulassungsfähigkeit vom Kfz liegt bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern. Das führt dazu, dass – aufgrund der fehlenden digitalen Tools – Zulassungsdokumente von den kantonalen zu den eidgenössischen Ämtern per Post übermittelt werden. Die involvierten Behörden (UVEK, ASTRA und BFE sowie kt. StVÄ) sollten die Digitalisierung nutzen und die elektronische Bearbeitung der für die Zulassung relevanten Dokumente ermöglichen.
- **KMU profitieren von Bürokratieabbau.** Die heutigen bürokratischen Hürden bei der Erfassung der CO₂-relevanten Kennzahlen sind für KMU kaum zu bewältigen. Die Digitalisierung des Dokumententransfers würde die Effizienz steigern und Kosten für die KMU senken. Sofern die Bundesstellen auf die postalische Einreichung der Dokumente auch weiterhin bestehen, wäre es zweckmässig, sich auf das Dokument 13.20A zu beschränken, das aufgrund der Stempelbestätigung vorliegen muss.

- **Konsumenten finanziell und zeitlich entlasten.** Der heutige Prozess führt zu langen Wartezeiten für Konsumenten und einer hohen Kapitalbindung, da die Fahrzeuge während dieses Zeitraums ungenutzt an Lager stehen. Die Digitalisierung würde diesen Prozess verkürzen und die Konsumenten finanzielle und zeitlich entlasten.
- **Vorschlag Automatisierungs-Prozess.** Wir erlauben uns, Ihnen folgende Prozess-Skizze für die automatische Zuweisung der Emissionsdaten auf das Konto des Grossimporteurers für Autos ohne Typenschein (TG) vorzuschlagen:

Identifikation Importeur

Wird durch Grossimporteurer gemacht

- Grossimporteurer trägt seinen Importeurs-Code ein im 13.20A (Pos. 27), mit Stempel und Unterschrift

Emissionsdaten werden durch Strassenverkehrsamt bei der Einlösung (COC) durch das Schaltpersonal erfasst, bei Auto ohne COC durch den Fahrzeug-Experten bei der Prüfung auf dem 13.20A eingetragen

- STVA erfasst die emissionsrelevanten Daten

Automatische Datenübermittlung vom Kanton an den Bund durch IVZ

- Importeurs-Code (Pos. 27)
 - Fahrgestell-Nummer (Pos. 23)
 - Emissionscode (Pos. 72)
 - Leergewicht (Pos. 78)

Zuweisung/Belastung CO₂-Konto des Grossimporteurer

- Daten kann Bund dem IVZ entnehmen und Belastung Grossimporteurerskonto durch BFE oder ASTRA

* mit TG Ablauf wie bisher

Art. 38 / Verbrauchswerte aus US-Testverfahren berücksichtigen

Allgemeines

Aufgrund der Bemühungen der Importeure und Behörden importieren immer mehr Kunden auch Hybridfahrzeuge, namentlich auch aus den USA. Gemäss aktueller Verordnung können für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, Prüfberichte beigebracht werden. Vom ASTRA akzeptiert werden die Zyklusmessungen nach NEFZ und WLTP. Nicht akzeptiert werden hingegen von

den Behörden, die auf der offiziellen Gouvernements-Website www.fueleconomy.gov publizierten Werte US-amerikanischer Testverfahren (FTP).

Änderung

Neben Zyklusmessungen nach NEFZ und WLTP sollen weitere Datenquellen vom BFE geprüft und zugelassen werden. Damit einhergehend ist sicherzustellen, dass die Datenquellen ebenfalls vom ASTRA akzeptiert werden.

Für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, sollen von den Behörden neu auch Prüfberichte akzeptiert werden gemäss dem US-amerikanischen Testverfahren FTP (Publikation auf www.fueleconomy.gov).

Begründung

Die Akzeptanz der Verbrauchswerte nach dem US-Testverfahren FTP ist wie folgt begründet:

- **Staatliche Wettbewerbsbeschränkung beseitigen.** Der Umstand, dass das ASTRA Verbrauchswerte gemäss US-Testverfahren bisher nicht akzeptiert, führt zu einer staatlichen Wettbewerbsbeschränkung. Durch diese wird der Import von Fahrzeugen aus den USA in die Schweiz in unzulässiger Weise behindert. Diese Wettbewerbsbeschränkung ist nicht zu rechtfertigen und demnach zu beseitigen.
- **Widerspruch zu Freihandel beseitigen.** Die Schweiz ist als kleines Land auf freien Handel mit möglichst vielen Partnern angewiesen. Zur Ermöglichung des Freihandels gehört der Abbau von Zoll- und anderen Handelsschranken. Diesem Grundgedanken widerspricht es, wenn der Handel mit den USA beschränkt wird, indem Verbrauchswerte gemäss US-Testverfahren von den Schweizer Behörden nicht akzeptiert werden. Nota bene handelt es sich dabei um Testverfahren, die in einem Markt wie den USA – also von annähernd einer halben Milliarde Einwohnern – von den Behörden ohne weiteres akzeptiert werden und den von den Schweizer Behörden akzeptierten Verfahren praktisch gleichwertig sind.
- **Wettbewerbsverzerrung gegenüber Importen aus EU.** Im Übrigen verzerrt die geltende Regelung auch den Handel mit anderen Staaten, z.B. den Mitgliedstaaten der EU. Während Importe aus diesen Staaten gestützt auf die dortigen – gleichwertigen – Testverfahren möglich sind, sind Importe aus den USA erschwert. Damit dürfte die Regelung gegen die von der Schweiz zu beachtenden internationalen Gleichbehandlungsgrundsätze verstossen. Zumal die Tests in der EU und den USA mit Bezug auf die Ergebnisse keine Unterscheidung rechtfertigen.

Anhang 3 (Art. 29 Abs. 1) / Änderung Berechnungsmethodik individuelle Zielvorgabe – Abschaffung Swiss Finish

Allgemeines

Die Berechnung der individuellen Zielvorgabe unterscheidet sich im Vergleich zu der europäischen Formel.

Änderung

In der Formel zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe ist folgendes zu ändern. Das in der Schweiz durchschnittliche Leergewicht von erstmaligen in Verkehr gesetzten Fahrzeugen (Mt-2) ist durch den in der EU geltenden Wert (M0) zu ersetzen. Zudem ist der gleiche Bezugszeitraum, Anpassung alle 3 Jahre, der EU zu verwenden.

Begründung

Eine Anpassung der Formel ist aus folgenden Gründen berechtigt:

- **EU-Konformität sicherstellen.** Schweizerische Alleingänge bei technischen Fragen wie die Bezugsmasse sind zwingend zu vermeiden, da sie unbeabsichtigte starke Auswirkungen haben können.
- **Rechtsunsicherheit vermeiden – EU-Regeln gesamthaft übernehmen.** Die Übernahme der EU-Emissionsvorschriften bedingt auch die Übernahme der dazugehörigen EU-Regeln zur Ermittlung der Bezugsmasse. Wenn nur einzelne Elemente aus dem EU-Recht übernommen werden, führt dies zu ungewollten und unvorhersehbaren Abweichungen. Solche Regelungen führen für die Betroffenen zu Rechtsunsicherheit.

IV. Fazit / Anträge

Aus den obenstehenden Argumenten ergeben sich nachstehende Schlussfolgerungen, respektive Anträge:

- ⇒ **Herabsetzung der Frist auf drei Monate:** Zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, zur Anpassung an die EU Richtlinien und zur Verhinderung von Doppelbelastungen zu Lasten der Konsumentinnen und Konsumenten ist die Frist im derzeit geltenden Art. 17 Abs. 2 CO₂-VO auf drei Monate herabzusetzen.
- ⇒ **Handelbarkeit von CO₂ erleichtern:** Durch Anpassung des Art. 27 Abs. 2 CO₂-VO sollte der Umweltschutz ohne staatliche Subventionen effektiv gefördert werden. Die Behörden können entlastet und der Emissionshandel kann effizient ausgestaltet werden.
- ⇒ **EU zeitgleiche Aufhebung der Nischenziele:** Mit der Einführung des neuen Art. 29 Abs.1bis wird mit der laufenden Praxis der EU gleichgezogen.
- ⇒ **Phasing-in für Personenwagen:** Mit Anpassung des Art. 35 Abs. 2 CO₂-VO soll die fehlende Rechtsgrundlage im Bezug zu den Einführungsmodalitäten für Personenfahrzeuge weggeschaffen werden.
- ⇒ **Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben ermöglichen:** Durch den neuen Art. 40 Abs. 4 CO₂-VO werden die falschen Anreize, welche durch die Statische Regelung gesetzt werden, beseitigt. Zudem setzt eine dynamische Übertragbarkeit neue Anreize für Emissionsverringierungen.
- ⇒ **Datenerfassung automatisieren:** Die Änderung zur automatischen Datenerfassung fördert die Digitalisierung, die Bürokratie wird abgebaut und die Konsumenten werden finanziell sowie zeitlich entlastet.
- ⇒ **Änderung Berechnungsmethodik:** Durch diese Änderung kann die EU-Konformität sichergestellt und Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter

Beilage: Gutachten der ZHAW

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Yverdon-les-Bains, 15.07.2021

Totalrevision CO₂- Verordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, dass wir uns zu diesen Themen äussern können. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, mit dem Ziel die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern und einen Beitrag zu den Energie- und Klimazielen zu leisten.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen mitteilen, dass InfraWatt das CO₂-Gesetz und die damit verbundene Verordnung grundsätzlich unterstützt und sehr bedauert, dass die Umsetzung der Massnahmen durch die knappe Abstimmung am 13. Juni verhindert wurde. Mit unseren Anmerkungen zur Vernehmlassung möchten wir Sie bei der Entwicklung der notwendigen politischen Instrumente unterstützen, indem Grundlagen geschaffen werden können, damit die riesigen Energie- und CO₂-Potenziale unserer Branchen vermehrt umgesetzt und Beiträge zu Netto-Null leisten können.

Förderung von thermischen Netzen

Art. 174 Verwendung der Mittel (des Klimafonds)

Art. 201 Absicherungen von Risiken thermischer Netze

Art. 182 Mittelverwendung für Massnahmen gemäss den Abschnitten 4-10

Der Ausbau von thermischen Netzen ist eine sehr wirksame Massnahme zur Verminderung von Treibhausgasemissionen. Diese Projekte sind aber auch mit grossen Vorleistungen, Investitionen sowie Unsicherheiten wegen der Entwicklung der Abnehmer und damit der Einnahmen verbunden. Deshalb sind hier folgende drei Massnahmen besonders sinnvoll:

- Die vorgesehenen Mittel zur Förderung von thermischen Netzen reichen im Vergleich zum erwarteten grossen Investitionsvolumen für den Fernwärme-Ausbau bis 2050 (CHF 20 bis 25 Milliarden) nicht aus und sollten erhöht werden.
- Sogar interessante Projekte werden angesichts der beträchtlichen Risiken thermischer Netze oft gar nicht umgesetzt. Es braucht eine ausreichende Risikogarantie, weshalb wir vorschlagen den Betrag deutlich zu erhöhen.
- Ein gravierendes Problem sind die hohen Anfangsinvestitionen. Es müssen zusätzliche Wege gefunden werden, um Fernwärmeprojekte mit Public-Private-Partnership-Lösungen, Bürgschaften oder anderen Lösungen finanziell zu unterstützen.

Berücksichtigung von thermischen Netzen in den Vorgaben zur Reduktion der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Art. 8 Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen, Absatz 2

Bei den meisten Fernwärmeprojekten müssen Transport- und Verteilnetze über privaten Grund geführt werden, um die potenziellen Abnehmer zu erreichen. Die Einschränkungen für den Leitungsbau auf öffentlichem Grund sind deshalb sehr hinderlich.

Art. 9 Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes

Bei einem konkreten Fernwärme-Projekt benötigen Planung und Bewilligungsverfahren und insbesondere der Ausbau viel Jahre und sogar Jahrzehnte. Damit Gebäude an ein Fernwärmenetz anschliessen können, ist eine befristete Befreiung von grosser Wichtigkeit. Eine Befreiung für lediglich 8 Jahre greift daher viel zu kurz und sollte auf mindestens 15 Jahre erhöht werden und auch für Neubauten gelten.

Generelle Anmerkungen

Art. 190 Räumliche Energieplanung, Absatz 4

Die räumliche Energieplanung kann frühestens nach 10 Jahren erneut ein Beitrag beantragt werden. Ändert sich die Ausgangslage (z.B. durch Ansiedlung eines Rechenzentrums mit grosser Abwärmemenge), muss rasch reagiert werden können. Aufgrund der Wichtigkeit der Energieplanung für thermische Netze sollte in begründeten Fällen bereits nach wenigen Jahren wiederum ein Antrag auf Fördermittel für Überarbeitungen gestellt werden können.

Art. 199 Impulsberatung für Projekte

InfraWatt heisst die Förderung der Impulsberatung für Energie-Contracting-Projekte explizit gut. Diese Beratung sollte auch von fachkompetenten, neutralen Privatinstitutionen durchgeführt werden können.

Förderung ARA gleich wie andere Biomasse behandeln

Art. 208 Berechtigte Anlagen, Absatz 2 Buchstabe a

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen (ARA) können ganzjährig, also auch im Winter, einen wichtigen Beitrag zur erneuerbaren Stromproduktion leisten, der in Zukunft vermehrt von Wärmepumpen, Elektroautos etc. nachgefragt wird. In Anlehnung an die parlamentarische Initiative Girod sollten ARA gleich wie andere Biomasseanlagen behandelt werden.

Art. 253 Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen

Gemäss erläuterndem Bericht zur CO₂-Verordnung (vgl. Seite 31) werden Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) ab dem 1. Januar 2024 ins EHS einbezogen, falls bis dahin keine Weiterführung der Branchenlösung zustande kommt (vgl. Art. 253 CO₂-Verordnung). Wir beantragen, die KVA explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen. dies aus folgenden Gründen:

- Ungleichbehandlung von Abfallentsorgungsanlagen gemäss VVEA (Art. 49)
- Unklarheit, wie die CO₂ Emissionen aus den KVA zu handhaben sind und wie die Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte erfolgen soll (vgl. Anhang 10 CO₂-V).
- Die KVA's haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des angelieferten Abfalls und können somit auch die CO₂ Emissionen nicht steuern. Die Steuerung

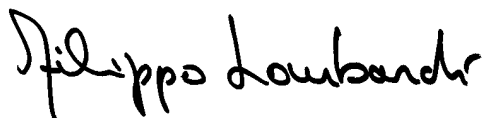
InfraWatt Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser

Galilée 6 | 1400 Yverdon-les-Bains | Tel. +41 (0)24 566 52 33 | info@infrawatt.ch | www.infrawatt.ch

resp. die Belastung muss direkt beim Abfallerzeuger erfolgen und dies ist Aufgabe des Inhabers des Abfallmonopols.

- Die KVA's investieren laufend in die Verbesserung der Energieeffizienz und die Reduktion von Umwelteinflüssen und das EHS würde diese Mittel den KVA's entziehen, was nicht im Sinne der Nachhaltigkeit und Ökologie sein kann.

Wir hoffen, Sie bei Ihren Bemühungen damit unterstützen zu können.
Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads "Filippo Lombardi".

Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Alt-Ständerat/Stadtrat Lugano

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines.

Laure Deschaintre
Geschäftsführerin InfraWatt

Bundesamt für Umwelt
Herr Reto Burkard
Sektion Klima Politik
3003 Bern

Elektronisch: reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich, 15. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen zu nehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Der Klimaschutz hat in den vergangenen Jahren in allen Bereichen der Gesellschaft massiv an Bedeutung gewonnen. Auch scienceindustries und seine Mitgliedsunternehmen beteiligen sich an dieser gesellschaftlichen Debatte und leisten bereits heute einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Konkret erfolgt diese Reduktion durch Optimierung von Prozessen in den eigenen Anlagen sowie ihrer Lieferketten. Gleichzeitig treten zahlreiche unserer Mitglieder als Anbieter von Lösungen bezüglich des Klimawandels auf.

scienceindustries bedauert die Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch das Volk. Damit fehlt nun ein verlässliches Grundgerüst für die nationalen Klimaschutzaktivitäten der Schweiz und wichtige, klimapolitisch relevante Instrumente, wie beispielsweise das Zielvereinbarungssystem, können nicht nahtlos weitergeführt werden. Es braucht nun einen raschen, politischen Diskurs über die Weiterführung der schweizerischen Klimapolitik und bestehender Instrumente, bei der auch allfällige Risiken wie die Verteuerung des Produktionsstandorts und die Gefährdung der Stromversorgungssicherheit der Schweiz angegangen werden müssen.

Daher haben wir uns entschieden, nicht nur zu den Artikeln, welche unabhängig von der Totalrevision des CO₂-Gesetzes weitergeführt werden, sondern auch zu den Artikeln, welche unsere Mitgliedsunternehmen stark betreffen und von einer neuen Revision der gesetzlichen Grundlagen abhängen, Stellung zu nehmen. Damit erhoffen wir uns, schneller einen politischen Konsens für die erfolgreiche Überarbeitung der Schweizer Klimapolitik zu finden. Die Zeit, welche uns für das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 verbleibt, wird sehr schnell vergehen; insbesondere, wenn wir an die Umsetzung technischer Massnahmen für die Verminderung schwer vermeidbarer Emissionen in unseren Industrien denken, welche grosse Investitionen und Infrastrukturen beanspruchen. Unter schwer vermeidbaren Emissionen meinen wir diejenige aus den Bereichen Abfall, Regelbrennstoffe und Produktionsprozesse, die nach der Umsetzung

entsprechenden Grundprinzipien wie Regenerieren, Substituieren und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen noch nicht reduziert werden können.

Des Weiteren soll bei der anstehenden Totalrevision des Gesetzes eine starke Vereinfachung angestrebt werden: Es sollen wenige, wirksame und klar verständliche Massnahmen sein, welche **eine einfache Umsetzung ermöglichen und den administrativen Aufwand verringern**. Wir sind zuversichtlich, dass die politische Debatte dann schneller und unproblematisch verlaufen wird.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

(...)

~~h. biogene Brenn- und Treibstoffe: flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden. Darunter fallen auch synthetisch aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellte Treib- und Brennstoffe;~~

(neu) h bis: synthetische Brenn- und Treibstoffe: mittels CO₂ hergestellte synthetische Brenn- und Treibstoffe. Darunter fallen flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die mit Hilfe von erneuerbaren Energieträgern aus CO₂- und Wasserstoff (H₂) hergestellt werden und eine substantielle Reduktion der netto CO₂-Emissionen ausweisen (sogenannte RFNBOs).

(neu) k: Anlagen, die im Sinne des Artikels 9 StromVG ausserhalb des Marktes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz eingesetzt werden, gelten nicht als fossil-thermische Kraftwerke.

Kommentar:

h und h bis: Die Definition von nachhaltigen alternativen Treibstoffen bedarf einer weiteren Präzisierung. Insbesondere ist der Beschrieb von sogenannten erneuerbaren Treibstoffen nicht-biologischen Ursprungs auch genannt «renewable fuels of non-biogenic origin» (RFNBOs) zu konkretisieren. Diese Art von synthetischen Treibstoffen ist klar von biogenen Treibstoffen abzugrenzen. Weiter gilt es zwischen verschiedenen CO₂-Quellen zu unterscheiden.

k: Gemäss dem Faktenblatt zum Mantelerlass von 11. November hat der Bundesrat das Ziel für Selbstversorgungsfähigkeit von rund 22 Tagen festgelegt. Hierzu sollen bis 2040 Kapazitäten um rund 2 TWh Winterstrom ausgebaut werden. Zur Erreichung der Ausbauziele werden im Sinne eines Back-ups als Versicherungslösung für die Schweizer Stromversorgungssicherheit auch Gaskraftwerke explizit nicht ausgeschlossen. Ein Reserve-Gaskraftwerk würde einem Zweck, und zwar der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in kritischen Knappheitssituationen für alle Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten dienen. Für solche Einsatzzwecke sollte eine Ausnahme von der CO₂-Abgabe vorgesehen werden. Dieser Ansatz ist sinngemäss auch in der bestehenden CO₂-Verordnung enthalten. Gemäss Art. 96b Abs. 2 Bst. d der heutigen CO₂-Verordnung gelten nur solche Anlagen als fossil-thermische Kraftwerke (Notstromanlagen), die nicht mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden. Für ein Back-up Kraftwerk sollte unseres Erachtens analoge Ausnahmeregelung gelten, denn ein Reservekraftwerk ist nichts anderes als eine Notstromanlage, die in kritischen Zeiten die Versorgungssicherheit gewährleisten soll.

Eine zusätzliche Belastung eines Back-up Gaskraftwerks mit einer CO₂-Abgabe würde beim Anlagenbetreiber keine Anreize zu Reduktion bzw. Vermeidung von CO₂-Emissionen setzen. Eine Reserveanlage erfüllt eine Art Versicherungsfunktion. Der Einsatz würde auf Abruf in kritischen Knappheitssituationen erfolgen. Der Anlagenbetreiber wird den Anweisungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit folgen müssen und das Kraftwerk in Betrieb setzen. Der Einsatz einer Back-up Anlage wird voraussichtlich ohnehin von der Allgemeinheit finanziert, denn sie dient dem Schweizer Stromversorgungssystem als Ganzes. Folglich müssten auch Mehrkosten wegen einer CO₂-Abgabe, die nicht über einen Marktpreis gedeckt werden können, auf die Allgemeinheit umgelegt werden.

Art. 59 Durchführung der Versteigerung

(...)

2 Das BAFU kann die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn:

- a. Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht;
- b. ~~der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union abweicht; oder~~

(...)

7 neu Der Mindestpreis für die Versteigerung dem tieferen Marktpreis für europäische Emissionsrechte der letzten fünf Arbeitsstage entspricht.

Kommentar

Für eine bessere Transparenz und Planungssicherheit soll bei den Versteigerungen ein Mindestpreis festgelegt werden, welcher dem tieferen Marktpreis der letzten fünf Arbeitsstage für europäische Emissionsrechte entspricht. Der Abbruch der Versteigerung aufgrund eines Preisunterschieds mit dem europäischen Markt wird mit dieser neuen Regelung entfallen. Seit dem Linking mit dem europäischen Emissionshandel wurden bereits zwei Versteigerungen ohne Zuschlagserteilung abgebrochen. Gemäss der offiziellen Kommunikation des BAFU wurden Abweichungen im tiefen einstelligen Prozentbereich des Zuschlagspreises vom durchschnittlichen Sekundärmarktpreis während der Woche vor dem Versteigerungszeitraum und den ersten beiden Versteigerungstagen festgestellt. Diese gelten für das BAFU als wesentliche Abweichungen. Genauere Angaben über akzeptierte Abweichungen werden leider nicht gemacht.

Art. 74 Eintragung ins Emissionshandelsregister

3 Emissionsminderungszertifikate für die folgenden Emissionsvermindierungen können nicht in das Emissionshandelsregister eingetragen werden:

- a. langfristig zertifizierte Emissionsreduktionen (ICER);
- b. temporär zertifizierte Emissionsreduktionen (tCER);
- c. ~~zertifizierte Emissionsreduktionen aus Projekten zur CO₂-Abscheidung und geologischen CO₂-Sequestrierung (CCS).~~

Kommentar

Wir sehen keinen Grund, den Eintrag zertifizierter Emissionsreduktionen aus Projekten zur CO₂-Abscheidung und geologischen CO₂-Sequestrierung im Emissionshandelsregister nicht eintragen zu lassen, wenn die Qualität der Zertifizierung gegeben ist. Daher soll bst. c gestrichen werden.

Art. 80 - 83 Gleichwertige Emissionsverminderung

1 Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, ~~die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung).~~ Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.

2 Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich ~~zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will,~~ folgende Angaben enthalten:

- a. die zuständige AHV-Ausgleichskasse (Ausgleichskasse) und die AHV-Abrechnungsnummern;
- b. Angaben über die Abgrenzung innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers von Anlagen, der nur teilweise von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen ist.

~~3 Eine Verminderung gilt dann als gleichwertig, wenn die Treibhausgasemissionen jährlich um 2,2 Prozent gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Zielwert). Der Ausgangswert berechnet sich nach Anhang 17 Ziffern 1.1 und 1.2.~~

~~4 Das BAFU legt die Verpflichtung zur gleichwertigen Verminderung durch Verfügung fest.~~

~~5 Ein Betreiber von Anlagen, der die jährliche Emissionsverminderung von 2,2 Prozent nicht durch Massnahmen an seinen Anlagen erreicht, muss dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten Tonnen CO₂eq spätestens bis zum 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.~~

~~6 Bei einer Unterschreitung des Zielwerts wird die Mehrleistung an die Zieleinhaltung der Folgejahre bis spätestens ins Jahr 2030 angerechnet, wobei allfällig in den Vorjahren zu viel abgegebene Emissionsrechte in den Jahren 2026 und 2031 auf Gesuch hin im Emissionshandelsregister auf das Ursprungskonto zurücktransferiert werden.~~

~~7 Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses die Informationen nach diesem Artikel veröffentlichen.~~

Zusätzlich: streichen der Artikel 81-83

Kommentar:

Gemäss Art. 46 CO₂-Verordnung können Betreiber von Anlagen, die in den letzten drei Jahren einen Emissionsausstoss von weniger als 25'000 tCO₂eq pro Jahr ausweisen, eine Ausnahme aus dem EHS beantragen („Opt-Out“). Sie müssen ein Monitoringkonzept gemäss Art. 63 CO₂-Verordnung sowie einen jährlichen Monitoringbericht gemäss Art. 64 CO₂-Verordnung einreichen.

Art. 80 Abs. 1 CO₂-Verordnung sieht vor, dass Betreiber von Anlagen, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, aber dennoch von der CO₂-Abgabe befreit bleiben möchten, sich zu einer „gleichwertigen Verminderung“ verpflichten müssen. Diese Anlagen sind gemäss dem Erläuternden Bericht zur CO₂-Verordnung von der Rückverteilung ausgeschlossen (S. 47).

Art. 80 CO₂-Verordnung stipuliert, dass eine Verminderung dann als gleichwertig gilt, wenn die THG-Emissionen jährlich um 2.2% gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Abs. 3) und dass Betreiber von Anlagen, die die jährliche Verminderung von 2.2% nicht durch Massnahmen an deren Anlagen erreichen, dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten tCO₂e bis spätestens 30. April des Folgejahres „Schweizer Emissionsrechte“ abgeben müssen (Abs. 5).

Das Modell „EHS bzw. Verpflichtung zu gleichwertiger Emissionsverminderung“ ist ein Eingriff in ein in sich geschlossenes Cap-and-Trade System (verlinktes CH-EU-Emissionshandelssystem). Neu hinzukommende Anlagenbetreiber mit „gleichwertiger Verminderung“ vergrössern die Nachfrage nach Emissionsrechten, ohne dass eine entsprechende Erweiterung der zur Verfügung stehenden Emissionsrechte vorgenommen würde. Dies ist eine systemfremde Verknappung der Emissionsrechte, die nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Art. 36 CO₂-Gesetz, konkretisiert durch Art. 85 ff. der CO₂-Verordnung, sieht drei Modelle von Verminderungsverpflichtungen vor: THG-Effizienzziel, Massnahmenziel und Standardziel 2%. Betreiber von Anlagen, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eines dieser drei Modelle wählen können. Mit der „gleichwertigen Verminderung“ soll ein viertes Modell geschaffen werden. Damit würde die Palette der Energieeffizienz-Instrumente noch komplexer und aufwändiger. Da dies weder im Sinne der Verwaltung noch der Unternehmen sein kann, sollen Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können, deren qualitative Gleichwertigkeit per se gegeben ist.

Zur Schaffung einer systemfremden Variante besteht auch gar keine Notwendigkeit, wenn in Art. 21 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes vorgesehen wird, dass der Betreiber im Gesuch angeben muss, „ob der sich zu einer Emissionsverminderung verpflichtet [...]“. Es ist vielmehr auf das normale Verminderungsverpflichtungssystem zu verweisen.

Gemäss Art. 21 Abs. 4 des CO₂-Gesetzes hat der Bundesrat lediglich „die Anlagekategorien und die Mengen an Treibhausgasemissionen nach den Absätzen 1 und 3“ in der Ausführungsverordnung festzulegen. Auf weitere Regelungen, die letztlich zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen mit der gleichen Menge an Emissionen (< 5 000t CO₂eq) führen können, nur weil eines von beiden an einem Standort einen Back-up Kessel installiert hat und deshalb auf eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW kommt, ist zu verzichten.

Auch besteht keine Notwendigkeit, die „Gleichwertigkeit“ wie vorgesehen (Art. 80 Abs. 3) in der Verordnung festzulegen. Die Gleichwertigkeit ergibt sich vielmehr aus der grundsätzlichen qualitativen Gleichwertigkeit der verschiedenen Massnahmen.

Dementsprechend wird eine teilweise oder gänzliche Streichung der Art. 80-83 der CO₂-Verordnung beantragt.

Art. 86 Treibhausgaseffizienzziel

(...)

3 Die Steigerung der Treibhausgaseffizienz kann in Abweichung zu Absatz 2 geringer sein, wenn:

- a. die Betreiber von Anlagen eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder Artikel 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016³³ (EnG) abgeschlossen haben;
- b. der geringere Wert basierend auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und

(...)

Kommentar:

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit fehlt im vorliegenden Entwurf der CO₂-Verordnung. Die Wirtschaftlichkeit ist hingegen im Entwurf des totalrevidierten CO₂-Gesetzes, Art. 36 Abs 2 lit. b verankert: « Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:

a. (...)

b. am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die Treibhausgasemissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern».

Um den Betreibern von Anlagen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren sowie aus Gründen der Kohärenz ist es unabdinglich, dass dies auch in der CO₂-Verordnung festgehalten wird und mit der Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeit präzisiert wird.

Art. 87 Massnahmenziel

(...)

3 Die Zielvereinbarung nach Absatz 1 wird als Grundlage für die Festlegung des Massnahmenziels verwendet, wenn:

- a. die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert basierend auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und

(...)

Kommentar:

Siehe Kommentar zu Artikel 86.

Art. 88 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung und Art. 255 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2022

1 Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

(...)

6 Liegen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für diese Angaben sowie für die Wahl des Verminderungsverpflichtungs-Modells auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Kommentar:

Auch für die Modellwahl muss explizit eine mögliche Fristverlängerung in die CO₂-Verordnung aufgenommen werden.

Art. 255 sieht vor, dass das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1.1.2022 bis zum 1.2.2022 einzureichen sei. Gemäss Art. 88, lit. e muss das Gesuch um eine Verminderungsverpflichtung u.a. auch eine Analyse des Potentials für Verminderungen beinhalten. Gemäss Art. 88 Abs. 3 müssen Betreiber von Anlagen, deren Verminderungsverpflichtung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung (nach EnG) festgelegt wird, diese und das angestrebte Treibhausgaseffizienzziel oder Massnahmenziel mit dem Gesuch, also bis zum 1. Februar 2022 einreichen. Nach Art. 88 Abs. 6 „kann das BAFU die Frist für diese Angaben auf Gesuch hin angemessen erstrecken“.

Eine Verminderungsverpflichtung kann in drei Modellen eingegangen werden: Treibhausgaseffizienzziel, Massnahmenziel, Standardziel 2%. Die ersten beiden Varianten werden nach Art. 88 Abs 3 auf Grundlage einer Zielvereinbarung (nach EnG) festgelegt. Die Modellwahl erfolgt in der Praxis parallel zur Potenzialanalyse und zum Erarbeiten der Zielvereinbarung. Dies ist inhaltlich wichtig, damit die Unternehmen die Entscheidungen rund um das Ziel als Gesamtentscheid treffen können. Zudem ist es aber auch vom Termindruck her wichtig, für die Wahl des Modells eine Fristverlängerung zu erhalten.

Art. 89 Verfügungen

1 Das BAFU legt die Verminderungsverpflichtung durch Verfügung fest. Es kann sie nach einer Plausibilitätsprüfung provisorisch verfügen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung prüft es insbesondere, ob eine Tätigkeit nach Artikel 85 Absatz 1 ausgeführt wird und der geographische Perimeter korrekt gewählt wurde.

2 Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens ~~fünf~~ zwei Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

Kommentar:

Die Frist für provisorische Verfügungen muss deutlich verkürzt werden.

Die Dauer von 5 Jahren mit einer provisorischen Verfügung, die jederzeit noch angepasst werden könnte, ist zu lange. Wenn das Ziel rückwirkend für 5 Jahre angepasst wird, kann das plötzlich mehrere aneinandergereihte Zielverfehlungen und beträchtliche Ersatzleistungen geben, mit denen das Unternehmen nicht gerechnet hat.

Art. 90 Monitoringbericht

1 Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres beim BFE ein.

Kommentar:

Der bisherige Termin 31.5. ist beizubehalten.

Monitoringabschluss bis 30.4. ist einerseits von den Prozessen her nicht möglich. Schon der Zeitplan heute bis 31.5. ist immer sehr knapp. Bei einem noch weiter beschleunigten Prozess würde die Qualität erheblich leiden. Andererseits haben die Unternehmen die Rechnungen der EVUs zum Teil zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht erhalten.

Art. 93 Anrechnung von ~~Produktverbesserungen~~ Emissionsverminderungen ausserhalb der eigenen Anlagen

1 Emissionsverminderungen, die ein Betreiber von Anlagen aufgrund von Produktverbesserungen, Produkten und Verfahren ausserhalb seiner Produktionsanlagen, jedoch im Inland erzielt, können auf Gesuch hin an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden, wenn sie:

- a. den Anforderungen der Artikel 105–117 sinngemäss entsprechen; und*
- b. in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers stehen.*

2 Für das Verfahren gelten die Artikel 105–117 sinngemäss.

Kommentar

Im erläuternden Bericht ist von "Massnahmen" die Rede, welche ausserhalb des geografischen Perimeters der Verminderungsverpflichtungen ergriffen werden. Diese können angerechnet werden, wenn sie den Vorgaben von Kompensationsprojekten entsprechen, in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers stehen und sinngemäss nach dem Verfahren für Kompensationsprojekte abgewickelt werden. Die beantragte Ergänzung des ersten Absatzes weitet die Möglichkeit der Anrechnung der Emissionsverminderung auf innovative Produkte und Verfahren aus, welche von den in der Schweiz produzierenden Unternehmen auf dem Markt gebracht werden.

Art. 95 Ausschluss von Anlagen

Vor dem Jahr 2030 ist ein Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung nur möglich, wenn:

- a. (...)
- b. *der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst, die Treibhausgasemissionen der Anlage aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energieträger um 90% reduziert wurden oder die Anforderungen nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;*

Kommentar:

Es braucht eine Bagatellgrenze.

Ein Ausschluss einer Anlage aus einer Verminderungsverpflichtung ist u.a. möglich, wenn sie keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst. Wenn eine Anlage auf einen erneuerbaren Energieträger umgestellt wird, muss häufig trotzdem aus betrieblichen oder die Produktionssicherheit betreffenden Gründen ein fossiler Notkessel installiert werden. Solche Notkessel wiederum müssen periodisch kurz in Betrieb genommen werden, um ihre Funktionalität zu prüfen und sicher zu stellen. Faktisch wären in einem solchen Fall deshalb die Treibhausgasemissionen nicht ganz gleich 0.

Für solche Fälle muss es eine Bagatellgrenze geben, damit auch solche Anlagen aus einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen werden können. Sonst fehlt wegen dem Ausschluss von der Rückverteilung ein Anreiz, solche Massnahmen umzusetzen.

Art. 103 Erfüllung der Kompensationspflicht

1. (...)
 - b. *die Überführung von biogenen Treibstoffen nach den Anforderungen von Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften in den steuerrechtlich freien Verkehr.*
2. *Mindestens 3 Prozent der Kompensationspflicht muss mit Massnahmen ~~im Inland~~ zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr erfüllt werden. Werden dafür biogene Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe b in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.*

Kommentar:

Abs. 1b: Der angeführte Artikel des MinöStG ist befristet bis 31. Dezember 2023 gültig. Das CO₂-Gesetz setzt jedoch einen Rechtsrahmen bis 2030. Im Sinne der Rechtssicherheit sollten entsprechend die Umsetzungsregeln in der CO₂-Verordnung ebenfalls bis 2030 festgelegt werden. Aktuell wird mehr als ein Drittel der Kompensationspflicht durch die Überführung biogener Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr erfüllt. Es handelt sich somit um eine bedeutende Massnahme zur Emissionsreduktion im Verkehrsbereich. Für die Planungssicherheit ist es unerlässlich, über 2023 hinaus die Anforderungen zu kennen, unter denen durch die Überführung biogener Treibstoffe die Kompensationspflicht erfüllt werden kann.

Abs. 2: Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 CO₂G. Dieser bezieht sich jedoch auf die insgesamt zu kompensierenden Emissionen. Das Gesetz lässt offen, ob die Kompensation mit Massnahmen in der Schweiz oder im Ausland zu erreichen ist. Wenn der Bundesrat nun verlangt, dass sie vollständig mit Massnahmen im Inland zu erfolgen habe, stellt das eine massive Einschränkung und Verschärfung dar. Die Quote von 3% ist nach Einschätzung der Stiftung KliK allein mit Massnahmen im Inland praktisch nicht erfüllbar. Sie rechnet für diesen Fall damit, kumuliert bis 2030 eine Ersatzleistung von mehr als 500 Mio. Fr. leisten zu müssen. Diese unerwünschte Nichteinhaltung der Vorgabe liesse sich allenfalls vermeiden, wenn die Quote gleichrangig mit Massnahmen im Ausland erfüllt werden könnte. Die

langfristige Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr ist dort nicht weniger gefragt oder wertvoll als in der Schweiz.

Art. 106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

1 Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:
(...)

~~d. sie die Verminderung von Emissionen nicht konkurrenzieren.~~

Kommentar:

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes werden biologische und geologische Speicherungen von Kohlenstoff (Senkenleistungen) für den Kompensationsmechanismus zugelassen. Richtigerweise verlangt die Verordnung, dass die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird (Bst. a), die Anforderungen an Projekte und Programme für Emissionsverminderungen sinngemäss erfüllt werden (Bst. b) und die Systemgrenzen so gewählt sind, dass der gespeicherte Kohlenstoff nicht bei anderen klimapolitischen Instrumenten angerechnet wird (Bst. c).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erweist sich indessen die in Bst. d zusätzlich vorgesehene Anforderung, wonach die Speicherung die Verminderung von Emissionen nicht «konkurrenzieren» darf, als klimapolitisch unbegründete Zusatzanforderung, auf die verzichtet werden sollte. **Dies gilt umso mehr, als die Kohlenstoff-Speicherung als unentbehrlicher Baustein zur Erreichung des Netto-Null Ziels erscheint, insbesondere für unsere Industrien bei denen schwer vermeidbare Emissionen entstehen, welche aus der thermischen Verwertung von Sonderabfällen verursacht werden. Der Entwicklung solcher Projekte und Programme darf deshalb keine unnötigen administrativen Hürden in den Weg gestellt werden.**

Auf Seite 58 des Erläuternden Berichts wird diese Regelung damit begründet, es solle verhindert werden, dass Projekte zur Erhöhung von Senkenleistungen umgesetzt werden, um «neue Emissionen» aus fossilen Quellen zu speichern. Eine solche Sichtweise geht fehl, da «gespeicherte Emissionen» die gleiche Klimaschutzwirkung erzielen, wie eine unterbliebene Nutzung oder Substitution von Kohlenstoff. In allen drei Fällen unterbleibt der Ausstoss und die Akkumulation von Treibhausgas in der Atmosphäre.

Art. 107 Programme

1 Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:

- a. sie neben der Emissionsverminderung oder der Speicherung von Kohlenstoff einen gemeinsamen Zweck verfolgen;
- ~~b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen;~~

Kommentar:

Im neuen CO₂-Gesetz wird die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure wesentlich erhöht. Entsprechend steigt die Nachfrage nach Emissionsreduktionsprojekten, welche für die Ausstellung von Bescheinigungen qualifizieren. Insbesondere Programme nach Art. 107 sind in der Lage, nennenswerte Emissionsreduktionen resp. entsprechende Projektportfolios zu generieren. Ein Programm stellt zum einen sicher, dass die realisierten Projekte den hohen Anforderungen an Bescheinigungen entsprechen und zum anderen, dass bei den Firmen die Transaktionskosten für die Massnahmen-Umsetzung möglichst tief bleiben. Programme, die als gemeinsamen Projekt-Zweck nicht weniger als eine Dekarbonisierung der teilnehmenden Firmen anstreben, müssen zwingend auf eine breite Auswahl von klimaverträglichen Technologien zurückgreifen können. **Nur mit einem Strauss von aufeinander abgestimmten Massnahmen, in welchen projektspezifisch ganz unterschiedliche klimaverträgliche Technologien eingesetzt werden müssen, lässt sich die Herausforderung «klimaneutrale Produktion» in der Industrie stemmen.** Die Einschränkung in Art. 107 Abs. 1 Bst. B, wonach Projekte nur zu einem Programm zusammengefasst werden dürfen, wenn dabei eine der im Programm beschrieben festgelegte Technologie eingesetzt wird, bringt einen Programmträger um die dringend benötigte «technische» Flexibilität, um möglichst viele Unternehmen (insb. aus der Industrie) «auf dem Weg zu Netto-Null-Emissionen» zu begleiten. Entsprechend beantragen wir, die Einschränkung auf «monothematische» Programme zu streichen.

Art. 110 Projekt- und Programmbeschreibung und Validierung

2 Der Validierungsstelle sind alle für die Beurteilung der Anforderungen nach Artikel 105 und 106 notwendigen Angaben in einer Projekt- oder Programmbeschreibung einzureichen. Diese enthält insbesondere:

(...)

f. bei Programmen zusätzlich: der Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Projekte ins Programm, die Verwaltung der Projekte sowie ~~pro festgelegte Technologie~~ ein Beispiel für ein Projekt;

Kommentar:

Sicherstellung der inhaltlichen Konsistenz infolge des Änderungsantrags zu Art. 107 Abs 1 Bst b.

4. Abschnitt (neu, nach Art. 117) Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

Art. 118 (neu)

1 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 85, für die ein Treibhausgas-effizienzziel nach Artikel 86 oder ein Massnahmenziel nach Artikel 87 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 105 durchführen, die vom Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel erfasste Emissionsverminderungen bewirken, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:

- a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel ohne Anrechnung von internationalen Bescheinigungen erreichen wird;
- b. die Treibhausgasemissionen des Unternehmens im betreffenden Jahr die gemäss Verminderungsverpflichtung hergeleitete zulässige Höhe der Treibhausgasemissionen um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und
- c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.

2 Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen der gemäss der Verminderungsverpflichtung hergeleiteten zulässigen Höhe der Treibhausgasemissionen abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt.

Kommentar:

Seit Einführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen im Jahr 2008 war es Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung möglich, Übererfüllungen des vorgegebenen Zielpfads für Treibhausgasemissionen in Wert zu setzen. In der Periode 2008 bis 2012 geschah dies grösstenteils über die den Unternehmen über das korrigierte Frachtziel zugeteilten Emissionsrechte, welche bei Übererfüllung verkauft werden konnten, namentlich an die Stiftung Klimarappen. In der Periode 2013 bis 2021 konnte für Übererfüllungen die Ausstellung von Bescheinigungen beantragt werden, die von der Stiftung KliK abgenommen wurden. Seit 2013 kam dabei ein «Sicherheitsabschlag» von 5% zur Anwendung, um das Risiko zu minimieren, dass Bescheinigungen für Emissionsminderungen ausgestellt werden, die das Resultat von aus Sicht des Unternehmens wirtschaftlich rentablen Massnahmen sind (deren Umsetzung eigentlich Bestandteil der Verminderungsverpflichtung sein sollte).

Dieses bewährte System soll nahtlos weitergeführt werden. Für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, in denen in den meisten Fällen ein Strauss verschiedener Massnahmen und Prozessoptimierungen unter Einsatz einer breiten Palette von Technologien umgesetzt werden muss, um eine markante Emissionsverminderung zu erreichen, ist die pauschale, am vorgegebenen Zielpfad gemessene

Bescheinigung von Emissionsverminderungen die Methode der Wahl. Über die Möglichkeit zum Verkauf von Bescheinigungen wird der entscheidende Anreiz gesetzt, weitergehende Emissionsverminderungen im Unternehmen, auch und gerade im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel, an die Hand zu nehmen. Den Unternehmen steht es weiterhin frei (Art. 91), wahlweise ein einzelnes Projekt zur Emissionsverminderung im Rahmen von Art. 105 zur Ausstellung von Bescheinigungen registrieren zu lassen.

Art. 252 Teilnahme am EHS

(...)

4 Ein Betreiber von Anlagen, der nach bishierigem Recht bereits im Jahr 2021 am EHS teilgenommen hat, die Voraussetzung nach Artikel 46 Absatz 1 erfüllt und ab dem 1. Januar 2022 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen werden will, kann in Abweichung zu Artikel 46 Absatz 1 bis zum 28. Februar 2022 beantragen, dass er mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr am EHS teilnimmt. Sofern er weniger als drei Jahre am EHS teilgenommen hat, stellt ihm das BAFU die für die Berechnung und Verifizierung der kostenlosen Zuteilung entstandenen Kosten in Rechnung.

Begründung:

Aufgrund der Unsicherheit der gesetzlichen Grundlagen, gegeben durch das Referendum zum CO₂-Gesetz, haben sich einige Anlagebetreiber für das Opt-in im Emissionshandelssystem entschieden. Die Kosten für die Zuteilung sollten folglich vom Bund übernommen werden, falls sich die Anlagenbetreiber vor dem Verlauf der Dreijahresfrist für eine Zielvereinbarung wieder umentscheiden.

Anhang 19, Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden.

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

(...)

~~j. den Einsatz von Ad- und Absorptionstechniken; ausgenommen ist deren Einsatz bei der dezentralen Nutzung von ausreichend verfügbarer Abwärme (Art. 2 Bst. 4 EnEV).~~

Begründung:

Bescheinigungsprojekte für Emissionsverminderungen im Inland mit Ad- und Absorptionstechniken sollen grundsätzlich möglich sein. Das Vorhandensein von genügender Abwärme sollte dabei nicht als Ausschlusskriterium gezogen werden. Man kann auch argumentieren, dass das Direct-air-capture-Verfahren die Bereitstellung von Fernwärme konkurrenziert, welche höchstwahrscheinlich aus der Perspektive der Treibhausgasemissionen effizienter ist.

Anhang 28, Änderung anderer Erlasse

7. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Ziff. 1 Abs 1^{bis}

(...)

f. anderer als in den Buchstaben a–e genannter Stoffe, die aus der Reaktion mit Stickstoffoxiden oder Salpetersäure entstanden sind, wenn Distickstoffoxid in vergleichbarem Umfang wie bei wie im Durchschnitt der Herstellung der Stoffe nach den Buchstaben a–ed gebildet wird. Prozesse der Abfallentsorgung, Abwasserbehandlung und Abluftreinigung fallen nicht unter die Pflichten nach Ziffer 9.

Begründung:

Die Begrenzung von Lachgasemissionen bei der Produktion bestimmter Stoffe wird neu im Anhang 1.5 "In der Luft stabiler Stoffe" der ChemRRV geregelt. Die Hersteller von Salpetersäure, Caprolactam, Adipinsäure, Glyoxal sowie Glyoxylsäure und Nicotinsäure sollen das Lachgas, welches als Nebenprodukt entsteht, nach dem Stand der Technik umwandeln. Auch bei der Herstellung von weiteren Stoffen, bei welchen aus der Reaktion mit Stickstoffoxiden oder Salpetersäure ebenfalls Lachgas im vergleichbaren Umfang emittiert wird, gilt die Umwandlungspflicht. Für die Ermittlung des vergleichbaren Umfangs weist das BAFU auf Anfrage auf die "IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories, Vol. 3, Cap. 3, Industrial Processes and Product Use" hin, wo die typischen Lachgas-Bildungsfaktoren für die Abschätzung der

Treibhausgasemissionen bei der Herstellung von den obengenannten Stoffen ausser für Nicotinsäure, ermittelt werden. Die Bildungsfaktoren, welche dem Massenverhältnis zwischen Lachgas und hergestelltem Produkt entsprechen, variieren beträchtlich zwischen 0.52 für Glyoxal und 0.009 für Caprolactam. **Wir beantragen daher eine Präzisierung des Bildungsfaktors, welcher beigezogen werden soll. Wir schlagen vor, dass der Durchschnittswert der Bildungsfaktoren für die Stoffe der Bst. a bis d. genommen wird (0.42).**

Des Weiteren beantragen wir eine Ausnahme der Regelung für die Prozesse der Abfall- und Abwasserentsorgung und Abluftreinigung, welche ebenfalls Lachgasemissionen bilden können, da diese aufgrund der Variabilität der Prozessbedingungen nur begrenzt steuerbar sind.

Weitere Anliegen:

- **Anerkennung der Emissionsfaktoren von Biogas und von chemischen Energieträgern, welche mit dem Ansatz Power-to-X produziert werden und Gleichstellung des Emissionsfaktors von Lösemitteln mit demjenigen von Erdgas.**

Neues Kapitel im Anhang 14, Anforderungen an das Monitoringkonzept:

4. Berechnung der CO₂-Emissionen für Betreiber von Anlagen

4.1 Der Emissionsfaktor von Brennstoffen aus Biomasse ist null. Insbesondere auch für Biogasanteile in Gas aus Erdgasnetzen, deren ökologischer Mehrwert noch nicht veräussert wurde.

4.2 Die realen Emissionsfaktoren von chemischen Energieträgern, welche nachweislich mit dem Verfahren Power-to-X und der Verwendung von CO₂-armem Strom hergestellt wurden, sollen berücksichtigt werden.

4.3 Die CO₂-Emissionen aus Ersatzbrennstoffen, welche am Standort anfallen und die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung für andere flüssigen Brennstoffen einhalten (LRV Anhang 5, Ziff 132), sollen mit dem Emissionsfaktor von Erdgas quantifiziert werden.

Begründung:

Zur Ziff. 4.1: Wir möchten Sie erneut darauf hinweisen, dass mit der bisherigen Regelung die Betreiber von Anlagen im EHS (im Gegensatz zu Verminderungsverpflichtungen) sich den Biogasanteil in Gas aus Erdgasnetzen nicht anrechnen lassen können (vergleiche dazu Anhang H.5, Vollzugsmittelteilung EHS für Betreiber von Anlagen). Damit wird den Betreibern von Anlagen im EHS die einfache Substitution mit Biogas verwehrt. Mit einer Anrechenbarkeit kann über ein wirtschaftliches Instrument der Anteil an Biogas in der Schweiz erhöht werden. Das gleiche soll für Biogas gelten, welches aus Deutschland bezogen wird und dessen Herkunft durch ein Zertifikat nachgewiesen ist.

Zur Ziff. 4.2: Mit dem zweiten Absatz des neuen Kapitels beantragen wir, dass die realen Emissionsfaktoren von chemischen Energieträgern, welche nachweislich mit dem Verfahren Power-to-X und der Verwendung von CO₂-armem Strom hergestellt wurden, ebenfalls berücksichtigt werden sollten. Die Sektorkopplung dank innovativer Power-to-X-Ansätze zählt unserer Meinung nach zu den wichtigen Rahmenbedingungen, welche die langfristige Versorgungssicherheit von steigenden Mengen an CO₂-neutraler Elektrizität sowie Prozess- und Komfortwärme unter wettbewerbsfähigen Konditionen sicherstellen wird.

Bei Ziff. 4.3 geht es um die Verbrennung von Lösemittel in Dampfkesseln: CO₂-Emissionen aus Ersatzbrennstoffen, welche am Standort anfallen und die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung für andere flüssige Brennstoffe einhalten (LRV Anhang 5, Ziff 132), sollen mit dem Emissionsfaktor von Erdgas quantifiziert werden. Damit entsteht ein Anreiz, um Lösemittel vor Ort zu entsorgen und die Risiken und Treibhausgasemissionen zu vermeiden, die beim Transport anfallen.

- Berücksichtigung technischer Lösungen wie CCS (Carbon Capture and Storage) und CCU (Carbon Capture and Utilisation)

Neues Kapitel 5 im Anhang 14, Anforderungen an das Monitoringkonzept:

5. CO₂-Reduktionen aus technischen Lösungen wie CCS/CCU-Projekten

5.1 Die CO₂-Reduktion aus CCS/CCU-Anlagen innerhalb des EHS-Perimeters führen zu keiner Anpassung der Zuteilung kostenloser Emissionsrechte.

5.2 Nach der Umsetzung eines CCS/CCU-Projektes können die an der Quelle «eingefangenen» CO₂-Emissionen aus fossilen und geogenen Quellen für EHS-Unternehmen im EHS-Monitoringbericht von den direkten CO₂-Emissionen vollumfänglich abgezogen werden.

5.3 Die CO₂-Emissionen, die aus Biomasse entstehen und innerhalb des EHS-Perimeters eingefangen werden, können zusätzlich von den direkten CO₂-Emissionen abgezogen werden (negative CO₂-Emissionen).

Begründung:

Wir beantragen erneut, dass die durch Lösungen wie CCU/CCS-Projekte eingefangenen, direkten CO₂-Emissionen im EHS-Monitoringbericht abzugsfähig werden. Alle technologischen Wege zur Erreichung des Netto-Null-Ziels für die Industrie sollen offenbleiben und marktwirtschaftliche Anreize sollen dafür geschaffen werden. Der grosse Vorteil des CCU/CCS-Ansatzes ist, dass die bereits bekannten Prozesse und teilweise vorhandenen Technologien und Infrastrukturen der chemischen Industrie heute schon genutzt werden könnten, statt diese komplett ändern zu müssen.

Bei der Verbrennung von Biomasse stellt die CO₂-Abscheidung aus Punktquellen und/oder aus der Luft, verbunden mit der Endlagerung, eine „End-of-Pipe“ Lösung dar, welche nicht den Ursprung der anthropogenen CO₂-Emissionen adressiert, aber unter den Negativemissionstechnologien als Schlüsselement in den langfristigen Klimaszenarien anerkannt wird, insbesondere für die schwer vermeidbaren Emissionen. Je früher die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, desto schneller können Projekte in diesem Sinne umgesetzt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Leiterin Umwelt und Responsible Care

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
Herr Reto Burkhard
3003 Bern

Reto.burkhard@bafu.admin.ch

Stellungnahme zum CO₂-Verordnungs-Entwurf vom 14.04.2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Burkard

Vielen Dank für die Aufforderung, uns bezüglich der geplanten Revision äussern zu dürfen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Sicht zur Revision der CO₂-Verordnung (SR 641.711) darzulegen.

Dass die Totalrevision des CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 vom Volk abgelehnt wurde und damit wichtige Elemente dieser Verordnung nun ebenfalls nicht aktualisiert werden können, bedauern wir ausserordentlich. Während nun ein Teil der vorbereiteten Massnahmen fehlen, bleiben die gesteckten Ziele zum Absenkpfad bestehen. Die resultierenden Verzögerungen werden sich nur schwer wieder aufholen lassen.

Grundsätzlich begrüssen wir die verbliebene Revision und deren Stossrichtung. Insbesondere können die Bescheinigungen über die Speicherung von Kohlenstoff einen wichtigen Beitrag leisten, welcher nun stärker ausgebaut werden sollte.

Wie wir festgestellt haben, hat die «Negativ-Emissions-Technologie (NET)» noch keinen genügenden Eingang in die Verordnung gefunden. Dies, obwohl bereits im Jahr 2018 mit dem Postulat von Thorens Goumaz (18.4211) das Thema aufgegriffen und im bundesrätlichen Bericht dazu im September 2020 beantwortet wurde. In diesem Bericht kam der Bundesrat zum Schluss, dass die gesteckten Klimaziele ohne negative Emissionen nicht erreicht werden können. Dies gilt nun nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes umso mehr.

Nachdem offensichtlich die Festlegungen zur Reduzierung der fossilen Energiequellen als zu einschneidend empfunden wurden, rücken technische Massnahmen zur Speicherung von Kohlenstoff nun stärker in den Vordergrund.

Da die CO₂-Konzentrationen im Rauchgas von Biomasseverbrennungsanlagen hohe Werte erreichen, können Sie dort besonders effizient entzogen, verdichtet und beispielsweise in der

Produktion von Gasen zur Lebensmittelkonservierung oder zur Einlagerung im Boden verwendet werden. Bei Rauchgasen aus der Holzverwertung wird das darin vorhandene CO₂ vorgängig der Atmosphäre entzogen und ist somit voll anrechenbar.

Auch im EU-Raum beginnt sich die Überzeugung durchzusetzen, dass bei der thermischen Biomasseverarbeitung hohe CO₂-Abscheidepotenziale zu finden sind.

Wir schlagen deshalb vor, diese Technologie in das bereits bestehende System der Förderbeiträge wie folgt zu integrieren:

- Art. 222, Ergänzung 1. Ziffer: Negativemissionstechnologien (NET) sind ebenfalls zur Projekteingabe zugelassen

Wir bitten Sie, unser Anliegen zu prüfen und danken Ihnen für eine Rückmeldung an folgende Partei:

thomas.luethy@svut.ch

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lüthy

Fachgruppenleiter
Holzenergie SVUT



Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

15. Juli 2021

Vernehmlassung Totalrevision der CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 14. April 2021 haben Sie die Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) mit Fokus auf die Totalrevision des CO₂-Gesetzes eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 340'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Nach der Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch das Volk am 13. Juni 2021 besteht für etliche Artikel der vorliegenden Verordnung keine Gesetzesgrundlage mehr. Es versteht sich für den HEV Schweiz deshalb von selbst, dass entsprechend das **3. Kapitel (Art. 6 – 14) der CO₂-Verordnung zwingend zu streichen ist**. Zumal es seitens Verwaltung unterlassen wurde aufzuzeigen, welche Artikel bei einer Ablehnung des CO₂-Gesetzes Fortbestand haben werden und welche nicht, erlauben wir uns trotz abgelehntem CO₂-Gesetz, in unserer Stellungnahme zu allen für die Immobilieneigentümer relevanten Themen Stellung zu nehmen.

Einleitende Bemerkungen

Der HEV Schweiz hat sich in der gesamten Debatte und konsequenterweise auch bei der Volksabstimmung zum CO₂-Gesetz gegen dieses gestellt. Dies zumal der Gebäudebereich nachweislich am meisten zur Reduktion des Treibhausgasausstosses beigetragen hat und auch weiterhin einen beträchtlichen Anteil der Treibhausgasemissionen reduzieren wird. Dies im Gegensatz zu anderen Sektoren, welche ihren Ausstoss nur marginal verringern konnten.

Nach wie vor wird der Gebäudebereich am stärksten an die Kordare genommen und soll seinen Anteil am Gesamtausstoss überdurchschnittlich reduzieren. Dies zeigt sich auch in der vorliegenden Verordnung insbesondere bei den Schwellenwerten für die CO₂-Abgabe. Ohne jeglichen Grund werden nochmals deutlich tiefere Werte angesetzt als dies mit der Botschaft zum Gesetzesentwurf noch in Aussicht gestellt worden war.

Weiter soll die Anwendung des neuen Grenzwertes beim Heizungsersatz bereits beim Wechsel eines Brenners eingehalten werden müssen. Diese Vorgabe steht im Widerspruch zum Gesetzestext sowie zu den kantonalen Energiegesetzgebungen. Hier wäre eine Anpassung der Verordnung zwingend, würde der CO₂-Grenzwert eingeführt werden.

Ebenfalls überhöhte Anforderungen werden an die Anrechnung von biogenen Brennstoffen gestellt. Es geht nicht an, dass diese Brennstoffe lediglich bei Objekten angerechnet werden können, die aufgrund des Energiebedarfs direkt mit einer Wärmepumpe betrieben werden könnten.

Die vorgeschlagenen Ausnahmeregelungen für Härtefälle, wie sie die vorliegende Verordnung vorsieht, sind reine Augenwischerei. Hier sind wirkliche Erleichterungen und Regelungen vorzusehen, welche Immobilieneigentümer die betroffen sind auch wirklich entlasten.

Im Folgenden äussern wir uns zu einzelnen Artikeln im Detail:

3. Abschnitt: Sektorielle Ziele

Art. 3 Abs. 1

Gemäss Art. 3 Abs. 4 rev-CO₂-Gesetz respektive Art. 3 Abs. 1bis des geltenden CO₂-Gesetzes kann der Bundesrat Ziele und Zwischenziele für einzelne Sektoren und Emissionen aus fossilen Brennstoffen festlegen. Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotenzial berücksichtigt.

Mit einer Absenkleistung von 65 % gegenüber 1990 würde der Gebäudebereich erneut am stärksten belastet und ist der einzige Bereich, der bis 2030 deutlich unter die Halbierung des Treibhausgasausstosses gelangen muss, während Verkehr und Landwirtschaft nur marginal zum Erreichen des Gesamtziels bis 2030 beitragen müssen.

Es ist offensichtlich, dass mit dem vorgeschlagenen Wert für den Gebäudesektor nicht nur die bisherige Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Bereichen fortgeschrieben wird, sondern diese noch in krasser Weise verschärft wird. Diese Ungleichbehandlung ist weder klimapolitisch notwendig noch wirtschaftlich und sozial angemessen.

Der Bundesrat ist nicht verpflichtet, in der Verordnung sektorielle Ziele festzuschreiben. Dies insbesondere, als im aktuell gültigen CO₂-Gesetz keine gesamthaften Ziele über 2021 hinaus definiert sind und noch weniger, als in Art. 9 Abs. 1 rev-CO₂-Gesetz für den Gebäudebereich bereits ein vorgezogenes sektorielles Ziel von minus 50% bis 2026/27 bestanden hätte.

Der HEV Schweiz lehnt das Sektorziel Gebäude per 2030 ab und beantragt, dass dieses aus der Verordnung zu streichen ist.

3. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Art. 6 Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen

In Art. 9 Abs. 2 rev-CO₂-Gesetz sollte den Kantonen die Möglichkeit zugestanden werden, für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen einen Bonus auf die Ausnutzungsziffer bis maximal 30 Prozent gewähren zu können. Nach Ablehnung des rev-CO₂-Gesetzes wird dieser Artikel hinfällig.

Einige Kantone kennen das Anreizsystem einer zusätzlichen Ausnutzung bereits heute. Ebenfalls wird in den MuKE 2014 mit dem Modul 11 die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Dämmstärken in Form eines Ausnutzungsbonus anzurechnen. Die Kantone verfügen entsprechend bereits über Erfahrungen in der Umsetzung und haben ihrerseits bereits Anforderungen definiert, welche weitgehend den Vorschlägen aus der vorliegenden Verordnung entsprechen. Es ist nicht notwendig, seitens Klimagesetzgebung hier weiter in die Legiferierungshoheit der Kantone im Gebäudebereich einzugreifen. Mittels diesem Artikel werden im Gegenteil zusätzliche Differenzen zum kantonalen Vollzug geschaffen, die lediglich Verwirrung stiften, aber niemandem dienen.

Der gesamte Art. 8 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre die Definition der Anforderungen an den Ausnutzungsbonus den Kantonen zu überlassen.

Art. 8 Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen

Gemäss der Bestimmung in Art. 8 Abs. 3 sollten neben dem vollständigen Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage auch der blosse Ersatz des Brenners die CO₂-Grenzwerte gemäss Art. 10 rev-CO₂-Gesetz auslösen. Der Brenner stellt indessen lediglich einen einzelnen Bestandteil einer Wärmeerzeugungsanlage dar. Damit würde die Verordnung, entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 10 rev-CO₂-Gesetz, eine unzulässige Ausdehnung der gesetzlichen Regelung vornehmen, was ausserhalb der bundesrätlichen Verordnungskompetenz liegt.

Auch die MuKE 2014 und damit verbunden die kantonalen Energiegesetze in Teil F sehen erst beim Ersatz des Wärmeerzeugers weiterführende Massnahmen vor. Mit dem Begriff Wärmeerzeuger sind eindeutig **Heizkessel und Brenner** gemeint.

Analog wäre auch die Definition in die CO₂-Verordnung zu übernehmen und der Abs. 3 auf den vollständigen Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage zu beschränken. Die Bst. b und c wären entsprechend zu streichen.

Der gesamte Art. 8 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre die Einführung des Grenzwertes nur beim kompletten Heizungersatz zu fordern und Art. 8 Abs. 3 Bst. b und c ersatzlos zu streichen.

In Art. 8 Abs.4 würden Fernwärmenetze von den Pflichten gemäss Art. 10 rev-CO₂-Gesetz ausgenommen. Dies ist dahingehend störend, als Fernwärmenetze bessergestellt werden als Nahwärmeverbünde die sich innerhalb eines Areals oder einer Überbauung befinden. Der einzige Unterschied liegt darin, dass diese Nahwärmeverbünde keinen öffentlichen Boden beanspruchen. Diese Ungleichbehandlung ist rechtlich nicht haltbar und wäre aufzuheben. Der Abs. 4 wäre entsprechend anzupassen.

Der gesamte Art. 8 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wären Nahwärmeverbünde gleich zu behandeln wie Fernwärmenetze und der Art. 8 Abs. 4 wie folgt anzupassen:

⁴Nicht als Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind, ~~deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beanspruchen.~~

Art. 9 Befristete Befreiung von Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes

Der Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen ist kapital- und zeitintensiv, insbesondere in urbanen Gebieten. An diesen Standorten kann die Fernwärme eine sinnvolle Art der Wärmeversorgung sein. Mit Blick auf die sehr langen Planungs- und Umsetzungshorizonte von Fernwärmeausbauten wäre die in dieser Regelung vorgesehene Befristung von acht Jahren auf fünfzehn Jahre zu verlängern.

Der gesamte Art. 9 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre die befristete Befreiung gemäss Art. 9 wie folgt anzupassen:

Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes wird für höchstens ~~acht~~ **fünfzehn** Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt, wenn:

...

Bei Gebäuden deren Wärmeerzeuger unvorhergesehen ausfällt oder bei Altbauten für die eine umfassende Erneuerung respektive ein Ersatzneubau geplant ist, wären ebenfalls befristete Befreiungen vorzusehen. Diese Befreiungen sollten sich ebenfalls über den Planungshorizont einer umfassenden Erneuerung oder eines Ersatzneubaus erstrecken. Im Zuge von Bewilligungsverfahren und allfälligen Kündigungen der Wohnungen (Ersatzneubau), mitsamt der mietrechtlichen Erstreckungsmöglichkeiten, wäre eine befristete Befreiung von acht Jahren durchaus gerechtfertigt. Diese Ergänzung wäre in einem Abs. 2 aufzunehmen.

Der gesamte Art. 9 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre für unvorhergesehene Ausfälle der Heizung und bei geplanten, umfassenden Erneuerungen und Ersatzneubauten, in einem Art. 9 Abs. 2 die entsprechende Frist zu definieren:

² Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes wird bei einem unvorhergesehenen Ausfall des Wärmeerzeugers und bei einer geplanten Gesamtsanierung respektive einem Ersatzneubau für höchstens acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt.

Art. 10 Erhöhung des CO₂-Grenzwertes

In Art. 10 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei Fällen in denen der neue Grenzwert aus finanziellen oder technischen Gründen nicht erreicht werden kann, den Grenzwert um 5 kgCO₂/m² anheben zu können.

Die Einhaltung der Grenzwerte kann aufgrund der Bausubstanz oder des Standorts mit erheblichen Schwierigkeiten, massiven Kosten oder auch mit korrelierenden Ansprüchen wie denkmalpflegerische Auflagen verunmöglicht werden. Eine Anhebung des Grenzwertes um lediglich 5 kgCO₂/m² löst die Probleme in solchen Situationen keinesfalls. Dies insbesondere, als spätestens fünf Jahre danach, aufgrund der Absenkung des Grenzwertes wieder exakt derselbe Wert erreicht werden müsste. Weder finanzielle Härtefälle noch baukulturelle Zeitzeugen können mittels dieser Regelung substanziell entlastet werden. Eigentümer wie auch den Vollzug in den Kantonen stellt dies vor unlösbare Probleme. Der Spielraum muss hier deutlich erhöht werden. Es wäre im mindesten eine Erhöhung des Grenzwertes um 15 kgCO₂/m² vorzusehen.

Der HEV Schweiz ist der Auffassung, dass mit den formulierten Vorgaben der Handlungsspielraum gemäss Art.10 Abs. 5 rev-CO₂-Gesetz noch nicht ausgereizt ist. Ausnahmen und/oder Härtefälle wären noch hinzuzufügen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Gewährung kompensatorischer Massnahmen Abhilfe schaffen. Selbst in Art.14 Abs.2 Bst. d wird der Eintrag der Begründung

von gewährten Ausnahmen gefordert. Diverse Kantone kennen solche Ausnahme- und/oder Härtefallregelungen in ihren kantonalen Energiegesetzen. Entsprechend wäre dieser Artikel um einen Absatz gemäss dem Vorschlag der Energiedirektorenkonferenz zu ergänzen.

Der gesamte Art. 10 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre Art. 10 Abs. 1 dahingehend anzupassen, dass die Grenzwerthöhung auch eine reale Entlastung mit sich bringen würde:

¹ In den folgenden Fällen gilt ein um $\leq 15 \text{ kg CO}_2$ pro m^2 Energiebezugsfläche höherer CO₂-Grenzwert als jener nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes: ...

Der gesamte Art. 10 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre ein neuer Abs. 3 einzufügen der sicherstellt, dass technische und wirtschaftliche Hemmnisse auch wirklich aufgefangen werden könnten:

³ Wer ausserordentliche Verhältnisse geltend macht, muss zuhanden der Behörde aufzeigen, dass die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst. a CO₂-Gesetz technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht zumutbar oder in Anbetracht der Gesamtumstände unverhältnismässig ist. Die zuständige Behörde kann in solchen Fällen eine verhältnismässige Ersatzlösung bewilligen.

In einem neuen Abs. 4 wären zudem finanzielle Härtefälle abzudecken:

⁴ Wird für die Umsetzung von Art.10 Abs.1 Bst. a CO₂-Gesetz ein finanzieller Härtefall geltend gemacht, kann die zuständige Behörde Aufschub längstens bis drei Jahre nach der nächsten Handänderung gewähren. Sie lässt den Aufschub im Grundbuch anmerken.

Art. 11 Nachweis der Einhaltung des CO₂-Grenzwertes

Es ist zu begrüssen, dass die Einhaltung des CO₂-Grenzwertes nach den heute gängigen Rechenverfahren der Kantone im Energievollzug nachgewiesen würden. Allerdings würde im Gegensatz zum bisherigen kantonalen Vollzug, nicht mehr auf vereinfachte Verfahren gesetzt. Nebst dem Systemnachweis nach SIA 380/1 werden für Einzelbauteile auch direkte Anforderungen definiert. Entsprechend muss für den Ersatz der Fenster nicht ein aufwändiger Systemnachweis über das gesamte Gebäude gerechnet werden, sondern es können die Einzelbauteilanforderung an das Fenster eingehalten werden. Bei einem Heizungsersatz müsste jedoch, wird zum Beispiel ein bivalentes Heizsystem eingesetzt, immer ein Systemnachweis gerechnet werden. Dieser wäre sowohl in der Erstellung als auch im Vollzug durch die Behörden, deutlich arbeitsintensiver und somit auch kostspieliger als eine Einzelbauteilanforderung.

Analog zu den Einzelbauteilanforderungen wäre auch für den Heizungsersatz eine vereinfachte Nachweismöglichkeit einzuführen. Dies kann über eine vordefinierte Leistungsgrenze der Heizung, in Abhängigkeit der Energiebezugsfläche, geschehen.

Der gesamte Art. 11 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre für den Vollzug, nebst dem Systemnachweis, mindestens noch ein vereinfachtes Verfahren anzubieten.

Begrüsst wird, dass gemäss Art. 11 Abs. 2 der Nachweis entfiel, wenn die Heizungsanlage durch eine solche ersetzt wird, die nicht mittels fossiler Energieträger betrieben wird.

In Art. 11 Abs. 3 würde die Ausnahmeregelung bezüglich der Anrechnung einer Übergangsheizung aufgenommen. Damit wird der Fall bestätigt, dass nach einem plötzlichen Ausfall einer Heizung, eine Übergangslösung gefunden werden muss. Allerdings findet sich in der vorliegenden Verordnung keine Angaben, unter welchen Voraussetzungen eine solche Übergangslösung und über welche Dauer eine solche betrieben werden könnte. Dasselbe gilt für Objekte für die eine umfassende Erneuerung oder ein Ersatzneubau geplant sind. Entsprechend fordert der HEV Schweiz, sollten

ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, diese Übergangsfrist in einem Art. 9 Abs. 2 mit acht Jahren zu definieren.

Art. 13 Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe

Art. 13 Abs. 2 hätte vorgesehen, dass Herkunftszertifikate im Umfang der gemäss Absatz 4 festgelegten Anteile über eine Betriebsdauer von 20 Jahren einmalig hinterlegt werden müssten. Damit würde auf eine Methodik abgestellt, welche von der EnDK im Nachgang zur Verabschiedung der MuKE 2014 vorgeschlagen wurde, an deren Stelle aber seither in den Kantonen auch andere Lösungen getreten sind. Die hier wieder vorgesehene administrative Hürde ist weder klimapolitisch noch wirtschaftlich nachvollziehbar. Sie erhöht die Investitionskosten massiv, ermöglicht keine weitere ökologische Optimierung des Heizsystems während der definierten Lebensdauer und bindet wertvolles Biogas im Wärmebereich.

Anstelle der einmaligen Hinterlegung sollte alternativ die Anerkennung einer entsprechenden Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten oder die Sicherstellung des erforderlichen Anteils im entsprechenden Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber genügen.

Der gesamte Art. 13 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wären weitere Systeme des Biogasbezuges zuzulassen und der Art. 13 Abs. 2 wie folgt anzupassen:

² Der Bezug von Energieträgern, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, wird angerechnet, wenn

- a. Herkunftszertifikate für eine Betriebsdauer der Wärmeerzeugungsanlage von 20 Jahren hinterlegt werden,
- b. eine entsprechende Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten vorliegt, oder
- c. die Sicherstellung des erforderlichen Anteils im Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber erfolgt.

Mit der gesetzlichen Vorgabe in Art. 10 Abs. 4 rev-CO₂-Gesetz sollte bezweckt werden, dass auch bei Gebäude die mittels biogener Brennstoffe beheizt werden, Effizienzmassnahmen getroffen müssten. Gemäss dieser gesetzlichen Bestimmung hätte der Anteil indessen bis auf 100 Prozent erhöht werden können, wenn gleichzeitig *Massnahmen bezüglich Effizienz nachgewiesen* worden wären. Aus diesem Wortlaut geht klar hervor, dass unabhängig von der individuellen Ausgangslage relative Verbesserungen und nicht bestimmte absolute Werte erreicht werden müssten.

Der gesamte Art. 13 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wären zur Anrechnung biogener Brennstoffe eine relative Verbesserung der Energieeffizienz vorzusehen. Entsprechend wäre Art. 13 Abs. 4 wie folgt anzupassen:

⁴ Der Bezug wird zu folgenden Anteilen angerechnet:

- a. zu 100 Prozent, wenn Massnahmen getroffen werden, welche die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nach dem GEAK um mindestens zwei Kategorien verbessern oder wenn der Standard Minergie erreicht wird
- b. zu 75 Prozent, wenn Massnahmen getroffen werden, welche die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nach dem GEAK um eine Kategorie verbessern
- c. zu 50 Prozent bei Gebäuden, die weder unter Buchstabe a noch b fallen.

Art. 14 Bewilligungsverfahren für Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen

Der Vollzug im Gebäudebereich ist Sache der Kantone. Entsprechend wäre es auch den Kantonen zu überlassen, wie sie den Vollzug des CO₂-Gesetzes im Bereich des Heizungsersatzes regeln wollten. Dies insbesondere deshalb, als die Feuerungskontrolle in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt ist.

Mit der Forderung an die Kantone in Abs. 1 Bst. B, ein einfache Bewilligungsverfahren einzuführen, übertrifft sich der Bund an Absurdität. Es ist im ureigenen Interesse der Kantone, den Vollzug so einfach und schlank wie möglich zu halten. Aus diesem Grund wäre auch die Einführung eines einfachen Nachweisverfahrens in Art. 11 dieser Verordnung unabdingbar. Entsprechend ist Art. 14 Abs. 1 überflüssig.

Der gesamte Art. 14 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Auch wenn ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, ist dieser Art. 14 Abs. 1 überflüssig und kann ersatzlos gestrichen werden.

In Art. 14 Abs. 2 wird die Pflicht zur Eintragung von Sachverhalten ins GWR zum Heizungsersatz in unzulässiger Weise auf Angaben ausgedehnt, welche nicht vollzugsrelevant sind. Entsprechend ist die Auflistung von Einträgen auf das absolute Minimum zu begrenzen. So ist zum Beispiel auf die Angabe des CO₂-Ausstosses zu verzichten. Die Kombination von Heizmedium und Datum des Ersatzes lässt jederzeit darauf rückschliessen, welcher Grenzwert im Minimum eingehalten werden muss. Eine spezifischere Angabe ist nicht notwendig, insbesondere wenn diese Angaben aus einem vereinfachten Vollzug (Forderung zu Art. 11) nicht vorhanden sind.

Der gesamte Art. 14 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wären die Vorgaben zur Eintragung von Daten in Art. 14 Abs. 2 auf die minimal benötigten Angaben zu beschränken und wie folgt anzupassen:

- ² Folgende Angaben sind beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage pro Gebäude einzutragen:
- a. Energieträger ~~und Nennleistung der ersetzten Wärmeerzeugungsanlage und der neu eingebauten Wärmeerzeugungsanlage;~~
 - b. ~~CO₂-Ausstoss pro m² Energiebezugsfläche nach dem Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage;~~
 - c. Energiebezugsfläche;
 - d. bei einer nach Artikel 9 oder 10 gewährten Ausnahme die Begründung für die Gewährung;
 - e. Datum des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage;
 - f. Datum des Eintrags des Ersatzes in das GWR.

9. Kapitel: CO₂-Abgabe

Art. 122 Höhe der CO₂-Abgabe und Abgabesätze

Bereits das geltende wie auch das rev-CO₂-Gesetz enthalten gravierende Asymmetrien zwischen den verschiedenen Emissionssektoren. Dank der Ablehnung des rev-CO₂-Gesetzes kann die CO₂-Abgabe vorerst nicht weiter angehoben werden. Entsprechend ist der Art. 122 zu streichen.

Sollte dereinst die CO₂-Abgaben aufgrund einer neuen Gesetzesgrundlage wieder erhöht werden, sollte der Bundesrat im Rahmen seiner Verordnungskompetenz die Ungleichbehandlungen der verschiedenen Sektoren nicht noch weiter verschärfen, wie dies mit den vorgesehenen Schwellenwerten für die Erhöhung der CO₂-Abgabe der Fall gewesen wäre.

Bis und mit dem Schwellenwert für 2020 wurde der Wert jeweils alle zwei Jahre um 3 %-Punkte gesenkt. In der Folge konnte der entsprechende Schwellenwert jeweils knapp nicht erreicht werden.

In der Botschaft zum neuen CO₂-Gesetz vom 1. Dezember 2017 (Seite 56) wurden die Schwellenwerte weiter gesenkt und mit einer Senkung von jeweils 4 %-Punkten pro zwei Jahren angegeben.

Mittels dieser Absenkung kann auch klar das übergeordnete Ziel einer Halbierung des CO₂-Ausso-
ses bis 2030 erreicht werden, liegt der Wert für 2030 doch bei 48 % gegenüber 1990.

Ein deutlich steilerer Absenkpfad wäre nun in der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage angesetzt
worden. Die Absenkrate hätte auf 6 %-Punkte pro zwei Jahre verdoppelt werden sollen. Diese zu-
sätzliche Erhöhung des Absenktempos ist nicht erforderlich und es ist nicht ersichtlich, weshalb aus-
gerechnet der Gebäudebereich hier erneut einen Sondereffort leisten soll. Entsprechend kann der
Eindruck nicht verwehrt bleiben, dass es das alleinige Ziel war, die CO₂-Abgaben sicher erhöhen zu
können.

Mit Blick auf die Zielerreichung von Netto-Null bis 2050 könnte eine leichte Verschärfung des Ab-
senkpfades gegenüber dem Vorschlag in der Botschaft von 2017 angezeigt sein, diese darf die Rate
von 5 %-Punkten pro zwei Jahre indessen nicht übersteigen.

**Der gesamte Art. 122 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten dereinst
die CO₂-Abgaben wieder angehoben werden, sollten die Schwellenwerte auf das Fernziel
2050 ausgerichtet werden und maximal eine Absenkrate von 5 %-Punkten alle zwei Jahre
vorsehen. Entsprechend wäre Art. 122 Abs. 2 wie folgt anzupassen:**

²Die CO₂-Abgabe wird unter folgenden Voraussetzungen wie folgt erhöht:

- a. ab 1. Januar 2024:
 1. auf 140 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2022 mehr als
~~60~~ **62** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 145 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2022 mehr als
~~64~~ **66** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar 2026:
 1. auf 165 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2024 mehr als
~~54~~ **57** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 175 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2024 mehr als
~~57~~ **61** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- c. ab 1. Januar 2028:
 1. auf 190 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2026 mehr als
~~48~~ **52** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 210 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2026 mehr als
~~50~~ **56** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- d. ab 1. Januar 2030: auf 210 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr
2028 mehr als ~~42~~ **47** Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

Gemäss Erläuternden Bericht (S. 68) prüft der Bundesrat, wenn die Emissionen während drei auf-
einanderfolgenden Jahren unter dem Zielpfad liegen, ob die erwünschte Lenkungswirkung auch mit
einer tieferen Abgabe erhalten bleibt und passt den Abgabesatz gegebenenfalls mittels Verord-
nungsänderung nach unten an. Es erscheint angezeigt, diesen Mechanismus explizit in der Verord-
nung zu verankern. Da über Erhöhungsschritte jeweils im Zweijahresrhythmus entschieden wird,
rechtfertigt es sich, auch die Frage allfälliger Senkungen nach zwei Jahren zu beurteilen.

**Antrag für einen neuen Art. 122 zur Sicherstellung einer Abgabesatzanpassung, wenn die
Zielwerte in Serie unterboten werden:**

¹Liegen die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem
Zielpfad, prüft der Bundesrat, ob die erwünschte Lenkungswirkung auch mit einem tieferen Abgabesatz erhal-
ten bleibt und passt den Abgabesatz gegebenenfalls nach unten an.

13. Kapitel: Klimafonds und Verwendung der Mittel

Art. 183 Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen

Die spezielle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation in strukturschwächeren Regionen ist durchaus angezeigt und zu begrüßen. Allerdings bringt eine minimale Quote von 40 % der gesamten Fördermittel für die besagten Regionen wenig. Insbesondere wenn die Förderung in diesen Regionen nicht entsprechend nachgefragt wird resp. lediglich die Fördergesuche in den übrigen Regionen beschnitten werden.

Weit zielführender wäre ein spezifischer Erhöhungsfaktor in den entsprechenden Gebieten, um die spezielle Situation der ländlichen Regionen und Berggebiete zu berücksichtigen.

Der HEV Schweiz empfiehlt, im ländlichen Raum und in Bergregionen die Förderbeiträge pro Massnahmenbereich um einen zu definierenden Faktor zu erhöhen. Auf den fixen Mindestanteil von 40 Prozent ist zu verzichten.

Art. 198 Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Art. 55 rev-CO₂-Gesetz hätte dem Bund die Möglichkeit gegeben, Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden, einschliesslich Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs von Elektrizität im Winterhalbjahr zu fördern. Dabei sollte jedoch auf Massnahmen fokussiert werden, welche nicht bereits durch kantonale Förderprogramme abgedeckt werden können. Bereits heute ist die Förderlandschaft sehr gross und für den Laien nicht überschaubar. Eine klare Aufteilung zwischen den Fördertatbeständen durch den Bund und die Kantone ist dabei unabdingbar. Deshalb ist seitens Bund auf die direkte Förderung des Heizkesseleratzes zu verzichten. Dies insbesondere, als noch weitere Player wie die Stiftung Klick im selben Teich fischen.

Die Festsetzung von fixen Beträgen, welche bei einem Heizungsersatz ausbezahlt werden sollen, bergen zudem die Gefahr, dass diese zu einer vorzeitigen Ausschöpfung des Fördertopfes führen. Auch wenn in den vergangenen Jahren die Kantone nicht die gesamten Globalbeiträge abholen konnten, dürfte dies mit den aufgestockten Mitteln allerdings bald der Fall sein. Somit blieben «nur» noch die 60 Millionen Franken aus dem Klimafonds für diese Förderungen. Ausgehend davon, dass in den kommenden Jahren von den 1.2 Millionen Wohnbauten mit fossilen Heizungen rund 50'000 Heizungen jährlich ersetzt werden müssen, wären die Mittel jeweils bereits nach wenigen Wochen ausgeschöpft. Ein Stopp-and-Go bei der Förderung ist jedoch zwingend zu vermeiden.

Förderbereiche, welche durch die Kantone über das harmonisierte Förderprogramm bereits abgedeckt werden können, sind nicht auch noch durch den Bund zu fördern. Entsprechend ist Art. 198 ersatzlos zu streichen.

Art. 199 Impulsberatung für Projekte (Energie-Contracting-Lösungen)

Art. 55 rev-CO₂-Gesetz hätte vorgesehen, dass seitens Bund Energie-Contracting-Lösungen zu fördern sind, um Liquiditätsengpässe abfedern zu können, die aufgrund des neuen CO₂-Grenzwertes entstanden wären. Art. 199 sieht für Immobilieneigentümer im Pensionsalter die Möglichkeit vor, für die Beratung solcher Energie-Contracting-Lösungen eine finanzielle Unterstützung zu beantragen.

Mittels dieser Förderung werden jedoch Beratungsangebote doppelt unterstützt, zum einen die «normale» Energieberatung und zum anderen die Impulsberatung Energie-Contracting. Hinzu kommt, dass ein Energie-Contracting für den Immobilieneigentümer nur dahingehend eine Entlastung darstellt, als die Vorfinanzierung durch einen Dritten geschieht. Da dieser wiederum ebenfalls mitverdienen will, fallen die Gesamtkosten höher aus, als wenn die Finanzierung über eine Erhöhung der Hypothek erfolgen würde.

Weitaus sinnvoller und günstiger wäre es, wenn der Bund als indirekter Finanzgeber auftreten würde. Dies könnte analog zu den Corona-Krediten über die bestehenden Bankverbindungen abgewickelt werden und der Bund würde lediglich als Bürge zu Verfügung stehen. Umgesetzt werden könnte dieses System in Anlehnung an Art. 218.

Der gesamte Art. 14 ist aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage zu streichen. Sollten ähnliche Vorgaben dereinst wieder ins CO₂-Gesetz aufgenommen werden, wäre die Härtefallunterstützung für Immobilieneigentümer anstelle über Energie-Contracting-Lösungen mit Dritten über Bürgschaften durch den Bund zu lösen. Art. 199 wäre entsprechend umzuformulieren.

Art. 205 Installationen von Ladeinfrastruktur

Es ist zu begrüßen, dass der Bund die Installation von Ladeinstallationen fördern will. Dass sich die Förderung indessen lediglich auf Anlagen beschränken soll, welche ausschliesslich mittels erneuerbarem Strom betrieben werden, ist nicht zielführend und in der Praxis nicht kontrollierbar. Auch wenn zum Zeitpunkt der Installation ein Liefervertrag für erneuerbaren Strom vorliegt, kann dieser jederzeit gekündigt werden. Entsprechend kann auf diese Forderung verzichtet werden.

Die Anforderung zum Bezug erneuerbaren Stroms ist zu verzichten und Art. 205 Abs. 1 Bst. c zu streichen.

Anhang 28, Änderung anderer Erlasse

1. Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

Die Änderung der Berechtigungsstufe der Daten der gebäudetechnischen Installationen in der Rubrik «Gebäudeinformation» sowie der Daten über die Referenz zu den Grundstücken bei Wohnungen im Stockwerkeigentum, zu Baudatum/-periode und zu Abbruchdatum/-periode der Wohnung, der Wohnungsdimensionen und der Wohnungsstruktur der Rubrik «Wohnungsinformationen» von B (eingeschränkter Zugang) auf A (öffentlicher Zugang) ist überflüssig. Die Einsicht in das GWR ist bereits zur Verwendung der Daten für Zwecke der Statistik, der Forschung und der Planung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben gewährleistet. Die sensiblen Daten der Gebäude- und Wohnungsinformation öffentlich zugänglich zu erklären, ist ein krasser Eingriff in die Privatsphäre der Immobilieneigentümer. Ein öffentliches Interesse, welches diesen Eingriff rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Die Daten können bereits von privaten Unternehmen und Kantonen im Bereich der Energieplanung nach Erbringen eines Interessennachweises bearbeitet, eingesehen und damit analysiert werden. Diese Anpassung wird vom HEV Schweiz aus Gründen des Datenschutzes abgelehnt.

Der HEV Schweiz fordert auf die Anpassung der Zugänglichkeit der Daten im GWR zu verzichten.

Das totalrevidierte CO₂-Gesetz hätte massive Veränderungen und Auflagen für den gesamten Gebäudebereich mit sich gebracht und vielen Immobilieneigentümern erhebliche Kosten verursacht. Basierend auf dem bestehenden CO₂-Gesetz könnte der Bund nun allenfalls versucht sein, über den Verordnungsweg dennoch die eine oder andere Verschärfung einzuführen. Aus diesem Grund hat sich der HEV Schweiz auch zu Sachverhalten in dieser Verordnungsvorlage geäußert, welche so im Moment nicht mehr zur Diskussion stehen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Bundesamt für Umwelt
Herr Reto Burkard
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 15. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der CO₂-Verordnung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben genannten Geschäft Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

A) Allgemeine Bemerkungen

Viele neue Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs der CO₂-Verordnung basieren auf dem neuen CO₂-Gesetz, das an der eidgenössischen Abstimmung vom 13. Juni 2021 von der Schweizer Stimmbevölkerung abgelehnt wurde. Eine Stellungnahme zu diesen Punkten steht formal betrachtet im Rahmen dieser Vernehmlassung nicht mehr zur Diskussion. Im Sinne von konstruktiver und lösungsorientierter Kritik äussern wir uns in vorliegender Stellungnahme dennoch dazu. Da wir den Klimafonds aus ordnungspolitischer Perspektive ablehnen, sind unsere kritisch-konstruktiven Kommentare in dieser Stellungnahme nicht als ein Votum für diesen Fonds zu verstehen.

B) Detailbemerkungen

Nachfolgend finden sich die Swissmem-Änderungsanträge auf Stufe der Verordnungsartikel.

Zu Art. 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

(...)

~~h. biogene Brenn- und Treibstoffe: flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden. Darunter fallen auch synthetisch aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellte Treib- und Brennstoffe;~~

(neu) h bis: synthetische Brenn- und Treibstoffe: mittels CO₂ hergestellte synthetische Brenn- und Treibstoffe. Darunter fallen flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die mit Hilfe von erneuerbaren Energieträgern aus CO₂- und Wasserstoff (H₂) hergestellt werden und eine substantielle Reduktion der netto CO₂-Emissionen ausweisen (sogenannte RFNBOs).

Begründung:

h und h bis: Die Definition von nachhaltigen alternativen Treibstoffen bedarf einer weiteren Präzisierung. Insbesondere ist der Beschrieb von sogenannten erneuerbaren Treibstoffen nicht-biologischen Ursprungs auch genannt «renewable fuels of non-biogenic origin» (RFNBOs) zu Konkretisieren. Diese Art von synthetischen Treibstoffen ist klar von biogenen Treibstoffen abzugrenzen. Weiter gilt es zwischen verschiedenen CO₂-Quellen zu unterscheiden.

Zu Art. 3 → Streichen

~~¹In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:~~

- ~~a. im Sektor Gebäude: höchstens 35 Prozent;~~
- ~~b. im Sektor Verkehr: höchstens 75 Prozent;~~
- ~~c. im Sektor Industrie: höchstens 65 Prozent;~~
- ~~d. im Sektor Landwirtschaft: höchstens 80 Prozent~~

~~²Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) überprüft jährlich anhand des Treibhausgasinventars, ob der Umfang der Emissionsvermindierungen gross genug ist, damit die Ziele voraussichtlich erreicht werden. Zeichnet sich ab, dass das Ziel in einem Sektor voraussichtlich nicht erreicht wird, so beantragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise dem Bundesrat weitere Massnahmen.~~

Begründung:

Mit dem Bekenntnis der Schweizer Wirtschaft zum «Netto-Null-Ziel 2050» verlieren sektorspezifische Emissionsminderungsziele ihre Legitimation. Für eine wirksame und vor allem kosteneffiziente Zielerreichung ist die Wirtschaft auf Flexibilität angewiesen. Mit den positiven technischen Entwicklungen in verschiedenen Sektoren (z.B. Marktdurchdringung Elektromobilität, Emissionsreduktionen in Zementindustrie) sowie Anstrengungen zur Realisierung der Sektorenkopplung, verlieren sektorspezifische Reduktionsziele ihre Bedeutung.

Das Gesetz enthält in Bezug auf die Festlegung von Sektorzielen eine Delegationsnorm, der Bundesrat ist jedoch nicht verpflichtet von dieser Verordnungskompetenz Gebrauch zu machen. Statt eines planwirtschaftlichen Ansatzes, der die Emissionen für die einzelnen Sektoren

hoheitlich festlegt, sollen die Emissionsreduktionen möglichst effizient nach marktwirtschaftlichen Kriterien erfolgen. Relevant ist einzig das Monitoring und die Erreichung des Gesamtziels.

Zu Art. 5

(...)

³ Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind:

(...)

(neu) e. Anlagen zur Energieversorgung

(...)

Begründung:

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs müssen Inhaber und Betreiber von neuen oder wesentlich geänderten Anlagen nach Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes, deren *bestimmungsgemässe Nutzung* pro Jahr THG-Emissionen von mindestens 1'500 Tonnen CO₂-Äquivalenten *verursachen*, den THG-Ausstoss dieser Anlagen so weit begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die gleiche Pflicht gilt gemäss Absatz 2 für Änderungen, welche erwarten lassen, dass die THG-Emissionen um mindestens 500 Tonnen zunehmen.

In Absatz 3 werden diverse Ausnahmen von diesen Pflichten genannt, welche bereits anderweitig eine entsprechende Emissionsminimierung gewährleisten.

Der Erläuternde Bericht (S. 21) erweitert aus unserer Sicht die Systemgrenze in unzulässiger Weise, indem zu den *Emissionen aus der bestimmungsgemässen Nutzung der Anlage* z.B. auch der Mehrverkehr, den neue Verkehrsinfrastrukturen generieren, oder Hin- und Rückfahrten von Kunden und Personal zur Anlage dazugezählt werden. Richtigerweise sind diese Emissionen den entsprechenden Verkehrsteilnehmern zuzurechnen, weil sie es im Gegensatz zu den Inhabern und Betreibern der Anlage auch in der Hand haben, diese zu reduzieren (durch Wahl des Verkehrsmittels, Nutzung erneuerbarer Treibstoffe, Reduktion der zurückgelegten Distanzen etc.). Eine derart extensive Auslegung ist bei der Anwendung der künftigen Verordnung zu unterlassen, andernfalls wäre die Aufzählung der Ausnahmen in Abs. 3 um «Anlagen zur Energieversorgung» zu ergänzen.

Zu Art. 8 Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen

(...)

³ Als Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes gelten:

a. der vollständige Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage;

~~b. der Ersatz des Heizkessels; oder~~

~~c. der Ersatz des Brenners.~~

⁴ Nicht als Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind, deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beanspruchen sowie Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein Gasnetz angeschlossen sind und deren Versorgung

zu mindestens 80% mit erneuerbaren Gasen erfolgt und Wärmekraftkopplungsanlagen mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 25% für mindestens 60% des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

Begründung:

Zu Abs. 3: Gemäss dieser Bestimmung sollen neben dem vollständigen Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage auch der blosse Ersatz des Heizkessels oder des Brenners die CO₂-Grenzwerte gemäss Artikel 10 des Gesetzes auslösen. Kessel und Brenner stellen indessen lediglich einzelne Bestandteile einer Wärmeerzeugungsanlage dar. Damit würde die Verordnung entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 10 der Gesetzesvorlage eine unzulässige Ausdehnung der gesetzlichen Regelung vornehmen, was ausserhalb der bundesrätlichen Verordnungskompetenz liegt und unter Berufung auf verfassungsmässige Rechte (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit) gerichtlich angefochten werden könnte. Abs. 3 ist deshalb auf den vollständigen Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage zu beschränken.

Zu Abs. 4: Gemäss dieser Bestimmung sind die gesetzlichen CO₂-Grenzwerte nicht anwendbar auf Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind, deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beanspruchen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine gewichtige Einschränkung, der gesetzlichen Vorgabe, welche in deren Wortlaut nicht angelegt ist. Angeknüpft wird dort einzig an die *Verursachung von CO₂ aus fossilen Brennstoffen*. Zwar mag eine solche Einschränkung unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro libertate» angemessen erscheinen. Es stellen sich aber Rechtsgleichheitsfragen, wenn andere Formen der Wärmeversorgung, welche mit Blick auf den Klimaschutz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit vergleichbaren Nutzen stiften wie eine Fernwärmeversorgung, nicht ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden. Das gilt mit Blick auf die CO₂-Intensität des im Winterhalbjahr konsumierten Stroms und die Stromversorgungssicherheit namentlich für WKK-Anlagen sowie für jene Bereiche der Gasversorgung, die vollständig oder ganz überwiegend mit erneuerbaren Gasen erfolgt. In die Revision des Energiegesetzes des Kantons Zürich hat eine Regelung Eingang gefunden, welche die Möglichkeit einer fast vollständig erneuerbaren Gasversorgung entsprechend berücksichtigt. Dieser Ansatz sollte hier ebenfalls übernommen werden.

Zu Art. 9 Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes

Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes wird für höchstens ~~acht~~ fünfzehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt, wenn: (...)

Begründung:

Mit Blick auf die sehr langen Planungs- und Umsetzungshorizonte von Fernwärmeausbauten ist die in dieser Regelung vorgesehene Befristung von acht Jahren auf fünfzehn Jahre zu verlängern.

Zu Art. 10 Erhöhung des CO₂-Grenzwerts

¹ In den folgenden Fällen gilt ein um 5 kg In den Fällen gemäss nachfolgendem Bst. a gilt ein um 5 kg und in den Fällen gemäss nachfolgendem Bst. b ein um höchstens 15 kg CO₂ pro m² Energiebezugsfläche höherer CO₂-Grenzwert als jener nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes:

- a. Im Gebäude sind nur Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes umsetzbar, die über die Lebensdauer der Massnahmen mehr als 10 Prozent Mehrkosten verursachen.
- b. Im Gebäude sind Massnahmen zur Erfüllung der Grenzwerte aus technischen Gründen, namentlich aufgrund von Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel, nur erschwert umsetzbar.

Begründung:

Mit Blick auf den real existierenden schweizerischen Gebäudepark und die Herausforderungen, die sich im Falle der in Bst. b genannten erschwerten Rahmenbedingungen stellen, ist ein um nur 5 kg CO₂ pro m² Energiebezugsfläche erhöhter Grenzwert in vielen Fällen bei weitem ungenügend, um einen verhältnismässigen Aufwand beim Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage einzuhalten. Der zuständigen Behörde sollte zudem ein Entscheidungsspielraum eingeräumt werden, um im Einzelfall eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial angemessene Lösung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bandbreite zwischen 5 und 15 kg als tauglicher Rahmen.

Zu Art. 13 Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe

(...)

² Der Bezug von Energieträgern, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, wird angerechnet, wenn für sie bei der Bewilligungsbehörde einmalig Herkunftszertifikate für eine Betriebsdauer der Wärmeerzeugungsanlage von 20 Jahren hinterlegt werden für:

- a. ~~inländisch hergestellte biogene Brennstoffe; oder~~
- b. ~~für in der Schweiz ins Gasnetz eingespeiste oder importierte biogene Brennstoffe.~~
- a. eine entsprechende Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten vorliegt.
- b. die Sicherstellung des erforderlichen Anteils im Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber erfolgt, oder
- c. eine Kombination aus Bst. a und Bst. b vorliegt, die in der Summe den geforderten Anteil erreicht.

(...)

⁴ Der Bezug von Energieträgern nach Absatz 1 wird maximal mit zu folgenden Anteilen berücksichtigt angerechnet:

- a. zu 100 Prozent, wenn ~~das Gebäude mindestens verfügt über:~~
 1. ~~den Standard Minergie; oder~~
 2. ~~die Bewertung C für die Effizienz der Gebäudehülle und die Bewertung B für die Gesamtenergieeffizienz nach dem GEAK; Massnahmen getroffen werden, welche die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nach dem GEAK um mindestens zwei Kategorien verbessern oder wenn der Standard Minergie erreicht wird~~
- b. zu 75 Prozent, wenn ~~das Gebäude mindestens über die Bewertung D für die Effizienz der Gebäudehülle und die Bewertung C für die Gesamtenergieeffizienz nach dem GEAK verfügt; Massnahmen getroffen werden, welche die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes nach dem GEAK um eine Kategorie verbessern~~

(...)

(neu) 6 Dem Standard Minergie bzw. den entsprechenden Bewertungen des GEAK gleichwertige Nachweismethoden berechtigen ebenfalls zur Anrechnung gemäss Abs. 4.

Begründung:

Absatz 2 sieht vor, dass Herkunftszertifikate im Umfang der gemäss Absatz 4 festgelegten Anteile über eine Betriebsdauer von 20 Jahren einmalig hinterlegt werden müssen. Damit würde auf eine Methodik abgestellt, welche von der EnDK im Nachgang zur Verabschiedung der MuKEn 2014 vorgeschlagen wurde, an deren Stelle aber seither in den Kantonen auch andere Lösungen getreten sind. Diese administrative Hürde ist weder klimapolitisch noch wirtschaftlich nachvollziehbar. Sie erhöht die Investitionskosten massiv, ermöglicht keine weitere ökologische Optimierung des Heizsystems während der definierten Lebensdauer und bindet wertvolles Biogas im Wärmebereich. An Stelle der einmaligen Hinterlegung sollten alternativ eine der folgenden drei Varianten für die Erfüllung des CO₂-Grenzwerts genügen (in Analogie zur Systematik von § 11a des revidierten Energiegesetzes des Kantons Zürich gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 19. April 2021):

- a) die Anerkennung einer entsprechenden Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten,
- b) die Sicherstellung des erforderlichen Anteils im entsprechenden Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber oder
- c) eine Kombination aus beiden vorangehenden Varianten.

Die in Absatz 4 vorgesehene Methodik der anteilmässigen Anrechnung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben in zweifacher Hinsicht:

1. Für den CO₂-Grenzwert gemäss Art. 10 sind *nur Emissionen aus fossilen* Brennstoffen massgeblich (was im Übrigen eindeutig bereits aus dem Zweckartikel des Gesetzes hervorgeht), folglich dürfen Emissionen aus biogenen Energieträgern in keiner Weise in die Berechnung einfließen. Die gesetzliche Vorgabe in Art. 10 Abs. 4 E-CO₂-Gesetz bewirkt einzig, dass der Bezug von erneuerbaren Energieträgern zwecks Anrechnung unter den entsprechenden Voraussetzungen bei 50% gedeckelt wird. Damit wollte der Gesetzgeber offenbar verhindern, dass in sehr schlecht isolierten Häusern gar keine Effizienzmassnahmen getroffen werden.
2. Gemäss derselben gesetzlichen Bestimmung kann der Anteil indessen bis auf 100 % erhöht werden, wenn gleichzeitig *Massnahmen bezüglich Effizienz nachgewiesen* werden. Aus diesem Wortlaut geht klar hervor, dass unabhängig von der individuellen Ausgangslage relative Verbesserungen und nicht bestimmte absolute Werte erreicht werden müssen.

Abs. 6: Die Standards Minergie sowie der GEAK hatten eine gewisse Pionierfunktion, inzwischen sind aber weitere, auch international anerkannte Gebäudelabels hinzugekommen. Derartige Nachweise sollen ebenfalls zur Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe berechnen.

Zu Art. 59 Durchführung der Versteigerung

(...)

² Das BAFU kann die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abrechnen, wenn:

- a. Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht;
 - b. ~~der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union abweicht;~~ oder
- (...)

Z^{neu} Der Mindestpreis für die Versteigerung entspricht dem tiefsten Marktpreis für europäische Emissionsrechte der letzten fünf Arbeitstage.

Begründung:

Für eine bessere Transparenz und Planungssicherheit soll bei den Versteigerungen ein Mindestpreis festgelegt werden, welcher dem tiefsten Marktpreis der letzten fünf Arbeitstage für europäische Emissionsrechte entspricht. Damit sollten Versteigerungen nicht mehr abgebrochen werden müssen. Seit dem Linking mit dem europäischen Emissionshandelssystem wurden bereits zwei Versteigerungen ohne Zuschlagserteilung abgebrochen. Gemäss offizieller BAFU-Kommunikation wurden Abweichungen im tiefen einstelligen Prozentbereich des Zuschlagspreises vom massgeblichen Sekundärmarktpreis festgestellt. Diese gelten für das BAFU offensichtlich als wesentliche Abweichungen.

Zu Art. 80 Gleichwertige Emissionsverminderung

~~¹ Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung). Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.~~

*~~² Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will, folgende Angaben enthalten:
(...)~~*

~~³ Eine Verminderung gilt dann als gleichwertig, wenn die Treibhausgasemissionen jährlich um 2,2 Prozent gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Zielwert). Der Ausgangswert berechnet sich nach Anhang 17 Ziffern 1.1 und 1.2.~~

~~⁴ Das BAFU legt die Verpflichtung zur gleichwertigen Verminderung durch Verfügung fest.~~

~~⁵ Ein Betreiber von Anlagen, der die jährliche Emissionsverminderung von 2,2 Prozent nicht durch Massnahmen an seinen Anlagen erreicht, muss dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten Tonnen CO₂eq spätestens bis zum 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.~~

~~⁶ Bei einer Unterschreitung des Zielwerts wird die Mehrleistung an die Zieleinhaltung der Folgejahre bis spätestens ins Jahr 2030 angerechnet, wobei allfällig in den Vorjahren zu viel abgegebene Emissionsrechte in den Jahren 2026 und 2031 auf Gesuch hin im Emissionshandelsregister auf das Ursprungskonto zurücktransferiert werden.~~

~~⁷ Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses die Informationen nach diesem Artikel veröffentlichen.~~

Zusätzlich: streichen der Artikel 81-83

Begründung:

Gemäss Art. 46 der CO₂-Verordnung können Betreiber von Anlagen, die in den letzten drei Jahren Emissionen von weniger als 25'000 tCO₂e pro Jahr ausweisen, eine Ausnahme aus dem EHS beantragen („Opt-Out“). Sie müssen ein Monitoringkonzept gemäss Art. 63 CO₂-V sowie einen jährlichen Monitoringbericht gemäss Art. 64 CO₂-V einreichen.

Art. 80 Abs. 1 CO₂-V sieht vor, dass Betreiber von Anlagen die eine Ausnahme vom EHS beantragen, aber dennoch von der CO₂-Abgabe befreit bleiben möchten, sich zu einer „gleichwertigen Verminderung“ verpflichten müssen. Diese Anlagen sind gemäss dem Erläuternden Bericht zur CO₂-V von der Rückverteilung ausgeschlossen (S. 47). Art. 80 CO₂-V stipuliert, dass eine Verminderung dann als gleichwertig gilt, wenn die THG-Emissionen jährlich um

2.2% gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Abs. 3) und dass Betreiber von Anlagen, die die jährliche Verminderung von 2,2% nicht durch Massnahmen an seinen Anlagen erreicht, dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten tCO₂eq bis spätestens 30. April des Folgejahres „Schweizer Emissionsrechte“ abgeben müsse (Abs. 5).

Das Modell „EHS bzw. Verpflichtung zu gleichwertiger Emissionsverminderung“ ist ein Eingriff in ein in sich geschlossenes Cap-and-Trade System (verlinktes CH-EU-Emissionshandelssystem). Neu hinzukommende Anlagenbetreiber mit „gleichwertiger Verminderung“ vergrössern die Nachfrage nach Emissionsrechten, ohne dass eine entsprechende Erweiterung der zur Verfügung stehenden Emissionsrechte vorgenommen würde. Dies ist eine systemfremde Verknappung der Emissionsrechte, die nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

Art. 36 CO₂-Gesetz, konkretisiert durch Art. 85 ff. der CO₂-V, sieht drei Modelle von Verminderungsverpflichtungen vor: THG-Effizienzziel, Massnahmenziel und Standardziel 2%. Betreiber von Anlagen, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eines dieser drei Modelle wählen können. Mit der „gleichwertigen Verminderung“ soll ein unnötiges, viertes Modell geschaffen werden. Damit würde die Palette der Energieeffizienz-Instrumente noch komplexer und aufwändiger. Da dies weder im Sinne der Verwaltung noch der Unternehmen sein kann, sollen Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können, deren qualitative Gleichwertigkeit per se gegeben ist.

Zur Schaffung einer systemfremden Variante besteht auch gar keine Notwendigkeit, wenn in Art. 21 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes vorgesehen wird, dass der Betreiber im Gesuch angeben muss, „ob der sich zu einer Emissionsverminderung verpflichtet [...]“. Es ist vielmehr auf das normale Verminderungsverpflichtungssystem zu verweisen.

Gemäss Art. 21 Abs. 4 CO₂-Gesetz hat der Bundesrat lediglich „die Anlagekategorien und die Mengen an THG-Emissionen nach den Absätzen 1 und 3“ in der Ausführungsverordnung festzulegen. Auf weitere Regelungen, die letztlich zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen mit der gleichen Menge an Emissionen (< 5 000t CO₂eq) führen können, nur weil eines von beiden an einem Standort einen Back-up Kessel installiert hat und deshalb auf eine Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von mehr als 20 MW kommt, ist zu verzichten. Auch besteht keine Notwendigkeit, die „Gleichwertigkeit“ wie vorgesehen (Art. 80 Abs. 3) in der Verordnung festzulegen. Die Gleichwertigkeit ergibt sich vielmehr aus der grundsätzlichen qualitativen Gleichwertigkeit der verschiedenen Massnahmen.

Dementsprechend wird eine teilweise oder gänzliche Streichung der Art. 80-83 der CO₂-Verordnung beantragt.

Zu Art. 86 Treibhausgas-effizienzziel

(...)

³ Die Steigerung der Treibhausgas-effizienz kann in Abweichung zu Absatz 2 geringer sein, wenn:

- a. die Betreiber von Anlagen eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder Artikel 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016³³ (EnG) abgeschlossen haben;
- b. der geringere Wert basierend auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist, Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. < 8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und

(...)

Begründung:

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit fehlt im vorliegenden Entwurf der CO₂-Verordnung. Die Wirtschaftlichkeit ist hingegen im Entwurf des totalrevidierten CO₂-Gesetzes, Art. 36 Abs 2 lit. b verankert: «Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere: a. (...) b. am wirtschaftlich realisierbaren Potenzial, die THG-Emissionen der Anlagen bis ins Jahr 2030 zu vermindern». Um den Betreibern von Anlagen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren sowie aus Gründen der Kohärenz ist es unabdinglich, dass dies auch in der CO₂-V festgehalten und mit der Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeit präzisiert wird.

Zu Art. 87 Massnahmenziel

(...)

³ Die Zielvereinbarung nach Absatz 1 wird als Grundlage für die Festlegung des Massnahmenziels verwendet, wenn:

- a. die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert basierend auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potenzial und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und

(...)

Begründung:

Siehe Begründung zu Artikel 86.

Zu Art. 88 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung und Art. 255 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2022

(...)

⁶ Liegen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für diese Angaben sowie für die Wahl des Verminderungsverpflichtungs-Modells auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Begründung:

Auch für die Modellwahl muss explizit eine mögliche Fristverlängerung in die CO₂-V aufgenommen werden.

Art. 255 sieht vor, dass das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1.1.2022 bis zum 1.2.2022 einzureichen sei. Gemäss Art. 88, lit. e muss das Gesuch um eine Verminderungsverpflichtung u.a. auch eine Analyse des Potentials für Verminderungen beinhalten. Gemäss Art. 88 Abs. 3 müssen Betreiber von Anlagen, deren Verminderungsverpflichtung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung (nach EnG) festgelegt wird, diese und das angestrebte THG-Effizienzziel oder Massnahmenziel mit dem Gesuch, also bis zum 1. Februar 2022 einreichen. Nach Art. 88 Abs. 6 „kann das BAFU die Frist für diese Angaben auf Gesuch hin angemessen erstrecken“.

Eine Verminderungsverpflichtung kann in drei Modellen eingegangen werden: THG Effizienzziel, Massnahmenziel, Standardziel 2%. Die ersten beiden Varianten werden nach Art. 88 Abs 3 auf Grundlage einer Zielvereinbarung (nach EnG) festgelegt. Die Modellwahl erfolgt in der Praxis parallel zur Potenzialanalyse und zum Erarbeiten der Zielvereinbarung. Dies ist inhalt-

lich wichtig, damit die Unternehmen die Entscheidungen rund um das Ziel als Gesamtscheid treffen können. Zudem ist es aber auch vom Termindruck her wichtig, für die Wahl des Modells eine Fristverlängerung zu erhalten.

Zu Art. 89 Verfügungen

(...)

² Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens fünf zwei Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

Begründung:

Die Frist für provisorische Verfügungen muss deutlich verkürzt werden. Die Dauer von 5 Jahren mit einer provisorischen Verfügung, die jederzeit noch angepasst werden könnte, ist zu lange. Wenn das Ziel rückwirkend für 5 Jahre angepasst wird, kann das plötzlich mehrere aneinandergereihte Zielverfehlungen und beträchtliche Ersatzleistungen geben, mit denen das Unternehmen nicht gerechnet hat.

Zu Art. 90 Monitoringbericht

¹ Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres beim BFE ein.

Begründung:

Der bisherige Termin (31. Mai) ist beizubehalten. Ein Monitoringabschluss bis am 30. April ist aus prozessualen Gründen nicht möglich. Schon der aktuell geltende Zeitplan bis am 31. Mai ist äusserst knapp bemessen. Soll dieser Prozess weiter beschleunigt werden, leidet die Prozess- und Datenqualität erheblich. Zudem liegen zu diesem Zeitpunkt teilweise die die Rechnungen der EVUs bei den Unternehmen noch nicht vor, was den fristgerechten Abschluss verunmöglicht.

Zu Art. 91 Anrechnung von nationalen Bescheinigungen

Emissionsverminderungen, die zur Ausstellung von nationalen Bescheinigungen nach Artikel 105 oder 107 führen, gelten im Hinblick auf die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung als Treibhausgasemissionen des jeweiligen Betreibers von Anlagen. Sie sind im Monitoringbericht entsprechend zu erfassen.

Begründung:

Sicherstellung inhaltliche Konsistenz infolge des Änderungsantrags zu Art. 107 Abs 1 Bst b.

Zu Art. 93 Anrechnung von ~~Produktverbesserungen~~ Emissionsverminderungen ausserhalb der eigenen Anlagen

¹ Emissionsverminderungen, die ein Betreiber von Anlagen aufgrund von Produktverbesserungen, neuen Produkten und Verfahren ausserhalb seiner Produktionsanlagen, jedoch im Inland erzielt, können auf Gesuch hin an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden, wenn sie [...]

Begründung:

Im erläuternden Bericht ist von "Massnahmen" die Rede, welche ausserhalb des geografischen Perimeters der Verminderungsverpflichtungen ergriffen werden. Diese können angerechnet werden, wenn sie den Vorgaben von Kompensationsprojekten entsprechen, in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers stehen und sinngemäss nach dem Verfahren für Kompensationsprojekte abgewickelt werden. Die beantragte Ergänzung in Absatz 1 weitet die Anrechnung von Emissionsverminderungen auf innovative Produkte und Verfahren aus, welche von den in der Schweiz produzierenden Unternehmen auf den Markt gebracht werden.

Zu Art. 95 Ausschluss von Anlagen

Vor dem Jahr 2030 ist ein Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung nur möglich, wenn:

- a. (...)
- b. *der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst, die Treibhausgasemissionen der Anlage aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energieträger um 90% reduziert wurden oder die Anforderungen nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;*

Begründung:

Es braucht eine Bagatellgrenze. Ein Ausschluss einer Anlage aus einer Verminderungsverpflichtung ist u.a. möglich, wenn sie keine THG-Emissionen mehr ausstösst. Wenn eine Anlage auf einen erneuerbaren Energieträger umgestellt wird, muss häufig trotzdem aus betrieblichen oder die Produktionssicherheit betreffenden Gründen ein fossiler Notkessel installiert werden. Solche Notkessel wiederum müssen periodisch kurz in Betrieb genommen werden, um ihre Funktionalität zu prüfen und sicher zu stellen. Faktisch wären in diesem Fall deshalb die THG-Emissionen nicht gleich 0.

Dafür braucht es eine Bagatellgrenze. Diese stellt sicher, dass auch solche Anlagen aus einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen werden können. Sonst fehlt wegen dem Ausschluss von der Rückverteilung ein Anreiz, solche Massnahmen umzusetzen.

Zu Art. 106 Anforderungen an Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

¹ Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

- (...)
- ~~d. sie die Verminderung von Emissionen nicht konkurrenzieren.~~

Begründung:

Mit der Revision des CO₂-Gesetzes werden biologische und geologische Speicherungen von Kohlenstoff (Senkenleistungen) für den Kompensationsmechanismus zugelassen. Richtigerweise verlangt die Verordnung, dass die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird (Bst. a), die Anforderungen an Projekte und Programme für Emissionsverminderungen sinngemäss erfüllt werden (Bst. b) und die Systemgrenzen so gewählt sind, dass der gespeicherte Kohlenstoff nicht bei anderen klimapolitischen Instrumenten angerechnet wird (Bst. c).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erweist sich indessen die in Bst. d zusätzlich vorgesehene Anforderung, wonach die Speicherung die Verminderung von Emissionen nicht «konkurrenzieren» darf als klimapolitisch unbegründete Zusatzanforderung, auf die verzichtet werden sollte. Dies gilt umso mehr, als die Kohlenstoff-Speicherung als unentbehrlicher Baustein zur Erreichung des Netto-Null Ziels erscheint. Der Entwicklung solcher Projekte und Programme dürfen deshalb keine unnötigen administrativen Hürden in den Weg gestellt werden.

Auf Seite 58 des Erläuternden Berichts wird diese Regelung damit begründet, es solle verhindert werden, dass Projekte zur Erhöhung von Senkenleistungen umgesetzt werden, um «neue Emissionen» aus fossilen Quellen zu speichern. Eine solche Sichtweise geht fehl, da «gespeicherte Emissionen» die gleiche Klimaschutzwirkung erzielen, wie eine unterbliebene Nutzung oder Substitution von Kohlenstoff. In allen drei Fällen unterbleibt der Ausstoss und die Akkumulation von THG in der Atmosphäre.

Zu Art. 107 Programme

¹ *Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:*

(...)

~~b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen;~~

Begründung:

Im neuen CO₂-Gesetz wird die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure wesentlich erhöht. Entsprechend steigt die Nachfrage nach Emissionsreduktionsprojekten, welche für die Ausstellung von Bescheinigungen qualifizieren. Insbesondere Programme nach Art. 107 sind in der Lage, nennenswerte Emissionsreduktionen resp. entsprechende Projektportfolios zu generieren. Ein Programm stellt zum einen sicher, dass die realisierten Projekte den hohen Anforderungen an Bescheinigungen entsprechen und zum anderen, dass bei den Firmen die Transaktionskosten für die Massnahmen-Umsetzung möglichst tief bleiben. Programme, die als gemeinsamen Projekt-Zweck nichts weniger als eine Dekarbonisierung der teilnehmenden Firmen anstreben, müssen zwingend auf eine breite Auswahl von klimaverträglichen Technologien zurückgreifen können. Nur mit einem Strauss von aufeinander abgestimmten Massnahmen, in welchen projektspezifisch ganz unterschiedliche klimaverträgliche Technologien eingesetzt werden müssen, lässt sich die Herausforderung «klimaneutrale Produktion» in der Industrie stemmen. Die Einschränkung in Art. 107 Abs. 1 Bst. b wonach Projekte nur zu einem Programm zusammengefasst werden dürfen, wenn dabei eine der im Programm beschrieben festgelegte Technologie eingesetzt wird, bringt einen Programmträger um die dringend benötigte «technische» Flexibilität, um möglichst viele Unternehmen (insb. aus der Industrie) «auf dem Weg zu Netto-Null-Emissionen» zu begleiten. Entsprechend beantragen wir die Einschränkung auf «monothematische» Programme zu streichen.

Zu Art. 110 Projekt- und Programmbeschreibung und Validierung

² *Der Validierungsstelle sind alle für die Beurteilung der Anforderungen nach Artikel 105 und 106 notwendigen Angaben in einer Projekt- oder Programmbeschreibung einzureichen. Diese enthält insbesondere:*

(...)

f. bei Programmen zusätzlich: der Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Projekte ins Programm, die Verwaltung der Projekte sowie ~~pro festgelegte Technologie ein Beispiel für ein Projekt;~~

Begründung:

Sicherstellung inhaltliche Konsistenz infolge des Änderungsantrags zu Art. 107 Abs 1 Bst b.

4. Abschnitt (neu, nach Art. 117) Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**Art. 118 (neu)**

1 Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 85, für die ein Treibhausgas-effizienzziel nach Artikel 86 oder ein Massnahmenziel nach Artikel 87 gilt und die keine Projekte oder Programme nach Artikel 105 durchführen, die vom Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel erfasste Emissionsverminderungen bewirken, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:

- a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Treibhausgas-effizienzziel oder Massnahmenziel ohne Anrechnung von internationalen Bescheinigungen erreichen wird;*
- b. die Treibhausgasemissionen des Unternehmens im betreffenden Jahr die gemäss Verminderungsverpflichtung hergeleitete zulässige Höhe der Treibhausgasemissionen um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und*
- c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.*

2 Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen der gemäss der Verminderungsverpflichtung hergeleiteten zulässigen Höhe der Treibhausgasemissionen abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr ausgestellt.

Begründung:

Seit Einführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen im Jahr 2008 war es Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung möglich, Übererfüllungen des vorgegebenen Zielpfads für THG-Emissionen in Wert zu setzen. In der Periode 2008 bis 2012 geschah dies grösstenteils über die den Unternehmen über das korrigierte Frachtziel zugeteilten Emissionsrechte, welche bei Übererfüllung verkauft werden konnten, namentlich an die Stiftung Klimarappen. In der Periode 2013 bis 2021 konnte für Übererfüllungen die Ausstellung von Bescheinigungen beantragt werden, die von der Stiftung KliK abgenommen wurden. Seit 2013 kam dabei ein «Sicherheitsabschlag» von 5% zur Anwendung, um das Risiko zu minimieren, dass Bescheinigungen für Emissionsminderungen ausgestellt werden, die das Resultat von aus Sicht des Unternehmens wirtschaftlich rentablen Massnahmen sind (deren Umsetzung eigentlich Bestandteil der Verminderungsverpflichtung sein sollte).

Dieses bewährte System soll nahtlos weitergeführt werden. Für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, in denen in den meisten Fällen ein Strauss verschiedener Massnahmen und Prozessoptimierungen unter Einsatz einer breiten Palette von Technologien umgesetzt werden muss, um eine markante Emissionsverminderung zu erreichen, ist die pauschale, am

vorgegebenen Zielpfad gemessene Bescheinigung von Emissionsverminderungen die Methode der Wahl. Über die Möglichkeit zum Verkauf von Bescheinigungen wird der entscheidende Anreiz gesetzt, weitergehende Emissionsverminderungen im Unternehmen, auch und gerade im Hinblick auf das Netto-Null-Ziel, an die Hand zu nehmen. Den Unternehmen steht es weiterhin frei (Art. 91), wahlweise ein einzelnes Projekt zur Emissionsverminderung im Rahmen von Art. 105 zur Ausstellung von Bescheinigungen registrieren zu lassen.

Zu Art. 121 Abgabeobjekt

Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung, die Gewinnung und die Einfuhr:

- a. von Kohle;*
- b. der übrigen Brennstoffe nach Artikel 2 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes, sofern sie der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996 unterliegen.*

Kommentar:

Die CO₂-Abgabe wird auf die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr fossiler Brennstoffe (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks, andere fossile Brennstoffe) erhoben, sofern diese energetisch genutzt werden. Für die Erhebung der Abgabe gelten im Grundsatz die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Wir stimmen diesem Verweis auf das Mineralölsteuerrecht grundsätzlich zu, halten aber fest, dass der Nachweis erneuerbarer Brennstoffe auch für im Ausland bezogene Energieträger erfüllbar sein sollten, sofern diese im nationalen THG-Inventar angerechnet werden, was wiederum stets dann der Fall sein sollte, wenn eine Anrechnung im Produktionsland ausgeschlossen werden kann.

Zu Art. 122 Höhe der CO₂-Abgabe und Abgabesätze

(...)

³ (neu) Liegen die CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen während zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Zielpfad, prüft der Bundesrat, ob die erwünschte Lenkungswirkung auch mit einem tieferen Abgabesatz erhalten bleibt und passt den Abgabesatz gegebenenfalls nach unten an.

Begründung:

Wie in den Ausführungen zu Artikel 3 dargestellt enthält das CO₂-Gesetz gravierende Asymmetrien zwischen den verschiedenen Emissionssektoren. Im Rahmen seiner Verordnungskompetenz sollte der Bundesrat diese Ungleichbehandlungen nicht noch weiter verschärfen, wie dies mit den in Art. 122 Abs. 2 vorgesehenen Schwellenwerten für die Erhöhung der CO₂-Abgabe der Fall wäre. Würde der im Verordnungsentwurf angelegte Absenkpfad über 2030 hinaus fortgeschrieben, müssten Brennstoffe bereits ab 2044 negative Emissionen aufweisen. Die Schwellenwerte für die vorgeschlagenen Abgabeerhöhungen gemäss Absatz 2 sind daher auf einen «Zielpfad Netto-Null 2050» nach unten anzupassen.

(neu) Absatz 3: Gemäss Erläuterndem Bericht (S. 68) prüft der Bundesrat, wenn die Emissionen während drei aufeinanderfolgenden Jahren unter dem Zielpfad liegen, ob die erwünschte Lenkungswirkung auch mit einer tieferen Abgabe erhalten bleibt und passt den Abgabesatz gegebenenfalls mittels Verordnungsänderung nach unten an. Es ist angezeigt, diesen Mecha-

nismus explizit in der Verordnung zu verankern. Da über Erhöhungsschritte jeweils im Zweijahresrhythmus entschieden wird, rechtfertigt es sich, auch die Frage allfälliger Senkungen nach zwei Jahren zu beurteilen.

Zu Art. 125 Rückerstattung an Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

¹ Für die Beurteilung, ob die Summe aus geleisteter CO₂-Abgabe und des Preises für den Kauf der abgegebenen Emissionsrechte den Mittelwert der externen Klimakosten übersteigt (Art. 24 Abs. 2 CO₂-Gesetz), berücksichtigt das BAFU insbesondere den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die externen Klimakosten betragen 121.50 Franken.

(...)

Begründung:

Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken, die am EHS teilnehmen, erhalten auf Gesuch die bereits bezahlte CO₂-Abgabe nur soweit zurückerstattet, wie die CO₂-Abgabe einen Mindestpreis übersteigt. Der Mindestpreis ist in Artikel 24 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes als Mittelwert der externen Klimakosten abzüglich der Kosten der abgegebenen Emissionsrechte definiert. Das BAFU stützt sich für die Festlegung des Mittelwertes auf die Zahlen des ARE, das basierend auf den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen die externen Klimakosten berechnet und publiziert. Gemäss Fussnote 30 auf Seite 68 des Erläuternden Berichts beziffert das ARE die externen Kosten auf 121.50 Franken für das Jahr 2015. Die Kosten sollen vom ARE periodisch überprüft und jährlich aktualisiert werden. Es erschiene indessen angemessen, den jeweils gültigen Betrag explizit in der Verordnung festzuschreiben und Anpassungen jeweils einer Vernehmlassung zu unterziehen. Der Wert ist in der Verordnung zu publizieren und aktuell bei 121.50 Franken festzulegen.

Zu Art. 126 Rückerstattung an Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Der in Artikel 39 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes festgelegte Anteil der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, die für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden, wird rückerstattet, wenn die WKK-Anlage:

- a. einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist;
 - b. eine Feuerungswärmeleistung von ~~mindestens 0,5 MW~~ und höchstens 20 MW aufweist;
- und
(...)

Begründung:

Gemäss Art. 38 Abs. 2 des revidierten Gesetzes legt wie bisher der Bundesrat die Mindestanforderungen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen fest. In Bezug auf die Feuerungswärmeleistung wird als obere Grenze richtigerweise die Schwelle für die Teilnahme am EHS festgelegt. Die untere Grenze von 0,5 MW ist jedoch zu hoch angesetzt, und stellt eine zu hohe Hürde für die Entwicklung der WKK-Technologie zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter dar. Der administrative Aufwand, der für die Berechtigten mit dem Rückerstattungs-gesuch verbunden ist, setzt eine praktische Untergrenze, welche angemessener ist als eine starre Leistungsgrenze.

Zu Art. 172 -181 Allgemeine Bestimmungen Klimafonds

Der neu zu schaffende Klimafonds wird das grösste öffentliche Finanzierungsvehikel zur Eindämmung des Klimawandels in der Schweiz. Es werden diverse bis jetzt dezentral geführte Instrumente und Förderprogramme zumindest teilweise auf der Finanzseite zusammengeführt und deren Organisationsstruktur definiert. Dies ist zu begrüßen. Die Vollzugsstruktur ist aber weiter sehr stark in Einzelsilos bei BFE, BAFU, BAZL festgemacht, so können wohl kaum Synergien sowie ein breiter Austausch von Erfahrungen im Umfeld einer strategischen Gesamtpositionierung erwartet werden. In einem derart weit verzweigten Konstrukt die Geschäftsführung (Art. 181, Abs. 1) und damit indirekt die Gesamtverantwortung zu übernehmen, dürfte eine kaum zu bewältigende Aufgabe sein.

Mit Blick auf die Governance aber auch auf die langfristig optimale Positionierung des Klimafonds und der über diesen laufenden Aktivitäten scheint es uns dringlich, dass jetzt Abklärungen getroffen werden, welche Vor- und Nachteile eine Auslagerung eines solchen Fonds und der Koordination der im Fokus dieses Teils der Klima- und Energiepolitik ermöglichten Aktivitäten an eine verwaltungsunabhängige Green (Investment) Bank hätte. Dabei wären ähnliche Institutionen in Deutschland (KfW), UK (frühere GIB, neu UK Infrastructure Bank und SNIB Scottish National Investment Bank) und Australien (CEFC) als Vergleich einzubeziehen. Empirische Forschung der ETH Zürich (Geddes et al, 2018 in Energy Policy, open access) zeigt, dass diese staatlichen Investment Banks einen grossen «Crowding-in» Effekt von privatem Kapital hatten, das finanzielle «mainstreaming» von neuen klimarelevanten Assets massiv beschleunigen konnten und dabei sogar einen Gewinn erzielten. Neben Kapitalbereitstellung und Risikomindernden Instrumenten tragen auch die interne Expertise (z.B. in der Projektentwicklung, -akquise und finanziellen Bewertung) sowie eine gewisse Unabhängigkeit von der Verwaltung zum Erfolg bei. Allerdings müssten selbstverständlich die zuständigen Bundesstellen in den Leitungsgremien angemessen vertreten sein. Zu prüfen wäre auch, welche Optionen ein stärkerer Einbezug privater Akteure durch die Ausgestaltung als Public-Private-Partnership hätte.

Antrag: Nach dem Nein zum CO₂-Gesetz soll die Zeit bis zu einer Neuauflage des Gesetzes resp. des Klimafonds genutzt werden, um Studien zur Überführung der gesamten durch den Klimafonds ermöglichten Aktivitäten in eine Green Bank zu starten.

Zu Art. 174 Verwendung der Mittel

¹ *Der Bund richtet aus den Erträgen nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 des CO₂-Gesetzes unter Berücksichtigung der Wirksamkeit insbesondere Beiträge für Massnahmen, Projekte und Programme aus, die:*

- a. zu einer wesentlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen (Art. 55– 57 CO₂-Gesetz) beziehungsweise der Vermeidung von Schäden (Art. 58 CO₂-Gesetz) beitragen oder ein wesentliches (Skalierungs-)Potenzial aufweisen; und*
(...)

² *Massnahmen, Projekte und Programme, die einen inländischen Bezug (Beteiligung Schweizer Technologie oder Partner) aufweisen und eine innovative Technologie oder ein innovatives Konzept voranbringen, haben bei der Mittelvergabe Vorrang.*

³ *Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, Projekte und Programme, die:*

- a. eine der Voraussetzungen gemäss Anhang 26 erfüllen; ~~oder~~*

~~b. zur Zielerreichung von Betreibern von Anlagen beitragen, die am Emissionshandel teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben.~~

Begründung:

Art. 174 räumt in Absatz 2 Projekten mit einem inländischen Bezug sowie dem Potenzial einen Beitrag zur Entwicklung von innovativen Technologien zu leisten einen Vorrang ein. Der Erläuternde Bericht präzisiert, dass ein inländischer Bezug auch dann vorliege, wenn eine in der Schweiz entwickelte Technologie im Ausland eingesetzt wird. Klimaschutz kennt keine nationalen Grenzen. In diesem Zusammenhang ist es weder sachgerecht noch aus ökonomischen oder ökologischen Überlegungen sinnvoll, die Förderung auf Massnahmen in der Schweiz oder mit Schweizer Technologie zu beschränken. Es gilt auch Projekte im Ausland mit Beteiligung von Schweizer Unternehmen zu fördern.

Um dem Klimafonds zu ermöglichen, die Innovationen mit dem besten Kosten-/Nutzenverhältnis zu fördern, sollte der Innovationsbegriff breiter gefasst werden und neben innovativen Technologien auch innovative Konzepte abdecken.

Unternehmen, die bereits eine Verminderungsverpflichtung haben oder am Emissionshandel teilnehmen, sollen nicht kategorisch von Beiträgen aus dem Klimafonds ausgeschlossen werden. Art. 174, Abs. 3, Bst. b ist deshalb ersatzlos zu streichen. Art. 174, Abs. 1, Bst. b stellt sicher, dass die Mittel nur «zusätzlich zur Wirkung von Förderungen nach anderen Erlassen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten» müssen. Aus dem Klimafonds anspruchsberechtigte Massnahmen müssen natürlich belegbar über bestehende Verminderungsverpflichtung hinausgehen.

Zu Art. 218 Bürgschaft

¹ Mit den Erträgen aus der Flugticketabgabe und der Abgabe allgemeine Luftfahrt fördert der Bund aus den zweckgebundenen Mitteln Technologien und Konzepte zur Verminderung von Treibhausgasen. Er verbürgt Darlehen für Anlagen und Verfahren nach Artikel 56 des CO₂-Gesetzes, wenn:

a. die Marktchancen der Anlagen, Konzepte und Verfahren gegeben sind;

(...)

³ Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens zwanzig fünf Millionen Franken betragen.

Begründung:

Zu Absatz 1: Es gibt eine Vielzahl von Innovationen, die je nach Begriffsdefinition nicht als «Technologie für die Verminderung von THG-Emissionen» gelten aber eine wichtige Rolle spielen. Hierzu gehören beispielsweise neue Geschäftsmodelle (z.B. zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen), Metriken, innovative Konzepte zur Förderung der Biodiversität (z.B. «Rewilding») sowie innovative Programme zur Sensibilisierung und Mobilisierung der Zivilbevölkerung (z.B. zur Aufklärung über die wirtschaftlichen Vorteile von Elektromobilität). Um dem Klimafonds zu ermöglichen, die Innovationen mit dem besten Kosten-/Nutzenverhältnis zu fördern, sollte der Innovationsbegriff breiter gefasst werden und neben innovativen Technologien stets auch innovative Konzepte abdecken sowie direkte als auch indirekte Wirkungen berücksichtigen.

Zu Absatz 2: Das Instrument der Bürgschaft wurde im aktuellen CO₂-Gesetz erfolgreich eingeführt und es wurden wertvolle Erfahrungen gesammelt. Die Verwaltung schlägt deshalb folgerichtig vor, die Maximalhöhe der Bürgschaft zu erhöhen, da bisher eher kleine und damit nicht-industrielle Unternehmen unterstützt wurden, was das Reduktionspotential einschränkt. Wir schlagen eine Erhöhung auf 20 Mio. Fr vor, um auch Unternehmen verbürgen zu können, die

im industriellen Massstab produzieren wollen und so den relevanten Massenmarkt bedienen können. Dies ist meist auch der nötige Schritt, um die Kosten überhaupt auf ein konkurrenzfähiges Niveau senken zu können.

Zu Art. 219 Zusicherung der Bürgschaft

(...)

² Das Gesuch um Zusicherung der Bürgschaft muss enthalten:

(...)

b. eine technische Dokumentation des Projektes, inklusive Beschreibung der Anlagen, Konzepte und Verfahren, und von dessen geplanter Entwicklung und Vermarktung;

c. eine projektbezogene Beschreibung des Geschäftsmodells oder anderer Skalierungsmethoden;

Begründung:

Siehe Begründung zu Art. 218, Absatz 1.

Zu Art. 222 Förderung von klimarelevanten Innovationen im Inland

¹ Der Bund kann auf Gesuch Beiträge aus den zweckgebundenen Mitteln für Massnahmen im Inland zur Erprobung, ~~und~~-Nutzung und Skalierung klimarelevanter Einzel- und Systeminnovationen mit wesentlichem Treibhausgasverminderungspotential ausrichten.

² Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über:

(...)

d. das Markt- oder Diffusionspotential und die direkte oder indirekte Wertschöpfung in der Schweiz;

Begründung:

Siehe Begründung zu Art. 218, Absatz 1.

Zu Art. 223 Entscheid und Auszahlung

(...)

² Vorrang haben die Massnahmen, die das beste direkte oder indirekte Kosten-Nutzen Verhältnis in Bezug auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen aufweisen.

(...)

Begründung:

Siehe Begründung zu Art. 218, Absatz 1.

Zu Art. 224 Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Massnahmen ausschreiben, die:

b. klimarelevante Innovationen, insbesondere technischer, systemischer und finanzieller Art, in Wirtschaft, Verwaltung oder Gesellschaft bekannt machen und skalieren; oder (...)

d. (neu) der Entwicklung und Durchführung missionsbasierter Innovationsprogramme dienen;

Begründung:

Zu Bst. b: Siehe Begründung zu Art. 218 Absatz 1.

Zu Bst. d: Die Entwicklung von neuen Technologien, Anlagen und technischen Verfahren ist eine zentrale Herausforderung in der Nachhaltigkeitswende. Richtigerweise erklärt der vorliegende Entwurf der CO₂-V Technologien als Priorität in der Vergabe von Fördergeldern. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass Einzellösungen oft in der Skalierungsphase scheitern, weil das «System» (z.B. Energie, Transport, Ernährung), in das sie integriert werden müssen, noch nicht auf die neue Technologie vorbereitet ist. Für die erfolgreiche Skalierung von Einzellösungen braucht es also oft systemische Ansätze, die an verschiedenen Stell-schrauben ansetzen, um über das Gesamtsystem hinweg synergistische Effekte zu erzielen. Nur so kann eine strukturelle und langfristige Nachfrage geschaffen werden, die es neuen Technologien und Verfahren erlaubt, grosse Mengen an THG-Emissionen zu reduzieren. Ein missionsbasiertes «Grand Challenge»-Programm nach Vorbild der Innosuisse Flagship, mit bottom-up Approach und ohne Disruptionsanspruch ist hier angezeigt.

Zu Art. 225 Berücksichtigung und Auswahl

¹ Für Förderbeiträge werden nur Massnahmen berücksichtigt, die: (...)

b. ohne Förderbeitrag-geförderte Programme nicht realisiert würden.

Begründung:

Ein Grossteil der durch die Schweiz verursachten CO₂-Emissionen finden im Ausland statt. Schweizer Firmen leisten schon heute aus Eigenverantwortung, und künftig noch vermehrt aufgrund von Kundenanforderungen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz im Ausland, indem sie THG-Emissionen in ihren internationalen Wertschöpfungsketten reduzieren. Mit Unterstützung durch den Klimafonds wäre in diesem Bereich mehr möglich. Unser Verständnis ist, dass der Klimafonds entsprechende Massnahmen von Schweizer Firmen sowohl über Ausschreibungen (Art 224, 1c der Verordnung) als auch direkte Programme der Verwaltung (Art. 226) unterstützen kann. Mit der vorgeschlagenen Anpassung kann die Finanzierung von Massnahmen Schweizer Firmen in internat. Wertschöpfungsketten durch den Klimafonds effizient abgewickelt werden: Additionalität muss nicht aufwändig auf Ebene von Einzelprojekten, sondern kann auf Programmebene aufgezeigt werden. Ferner kann Additionalität nicht nur durch Investitionshürden sondern auch durch andere Umsetzungshürden aufgezeigt werden. Antragsberechtigte: Eingaben/Massnahmen können von einzelnen oder mehreren juristischen und natürlichen Personen, auch als Programmträger für verschiedene End-Nutzniesser gemacht werden.

Selektionskriterium: Bei der Auswahl von Massnahmen wird der Bezug zu Wertschöpfungsketten Schweizer Firmen berücksichtigt.

Förderbeitrag: z.B. einheitlicher Beitrag pro reduzierte Tonne CO₂, z.B. 5 CHF / t CO₂. Der Betrag kann je nach Nachfrage periodisch angepasst werden.

Verwendung der Förderbeiträge: Die Förderbeiträge können frei verwendet werden, es sind also sowohl direkte Umsetzungsmassnahmen als auch Massnahmen zum Abbau von Transaktionskosten möglich, falls die resultierende Reduktion nachweisbar ist.

Zu Art. 242 Treibhausgasinventar

Kommentar:

Gemäss Art. 242 Abs. 1 führt das BAFU das schweizerische THG-Inventar. Im Erläuternden Bericht (S. 104) wird unter anderem ausgeführt, dass im Ausland erzielte Emissionsreduktionen und Senkenleistungen bei der Überprüfung der Zielerreichung angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an internationale Bescheinigungen entsprechen (Art. 105 ff.) und zur Erfüllung der Kompensationspflicht nach Artikel 99 eingereicht wurden. Analog dazu ist auch die Netto-Bilanz des Handels mit Emissionsrechten zwischen dem Schweizer und dem EHS der EU anrechenbar, sofern mit der EU entsprechende Abrechnungsmodalitäten, konform mit dem Übereinkommen von Paris, vereinbart wurden. Nicht ausdrücklich eingegangen wird auf den Fall, wo erneuerbare Gase auf dem Markt im Ausland eingekauft und anschliessend in der Schweiz verkauft werden. Sofern solche Transaktionen über ein international anerkanntes Nachweissystem belegt werden können und insbesondere ausgeschlossen wird, dass die THG-Reduktionswirkung bereits im Produktionsland angerechnet wurde, müssen solche grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen ebenfalls im schweizerischen THG-Inventar abgebildet werden.

Wir gehen davon aus, dass dies im Rahmen der vorliegenden Regelungen der CO₂-Gesetz- und Ordnungsrevision spätestens dann möglich sein wird, wenn die entsprechenden Nachweissysteme auch auf europäischer Ebene implementiert sind.

Zu Art. 248 Anpassung der Anhänge

Das UVEK passt an:

(...)

~~i. Anhang 19: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;~~

(...)

Begründung:

Es erscheint zweckmässig, dass das UVEK bestimmte Anhänge oder Teile davon in eigener Kompetenz anpassen kann. In Bst. i. ist indessen vorgesehen, dass Anhang 19 über Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden, vom UVEK «an die technische und wirtschaftliche Entwicklung» angepasst wird. Da der dort enthaltene Ausschlusskatalog immer auch auf politischen Wertungen basiert, sollten Änderungen in bundesrätlicher Kompetenz verbleiben. Deshalb beantragen wir Bst. i zu streichen.

Zu Art. 254 Verminderungsverpflichtung vor 2022

³ Das BAFU passt das Emissionsziel sowie das Massnahmenziel für das Jahr 2021 bei einer Unterschreitung des Reduktionspfades nur infolge eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten oder durch die Schliessung einer Anlage an.

3bis (neu) Das BAFU passt das Ziel bei einer Überschreitung des Reduktionspfads um mindestens 10 Prozent in den Jahren 2018 und 2019 auch an, wenn im Jahr 2020 coronabedingt die 10 Prozent Überschreitung nicht mehr erreicht wird.

Begründung:

Zusätzlich zu dieser Corona-Entlastungsmassnahme braucht es eine Regelung für Unternehmen, die 2018 und 2019 das Ziel um 10 - 29% überschritten hatten und 2020 in Folge von Corona die 10% Überschreitung nicht mehr erreichen.

Solche Unternehmen haben grosse Zielverfehlungen im Jahr 2018 und 2019, haben aber wegen dem coronabedingten Einbruch 2020 kein Anrecht auf eine Zielanpassung.

Die Tragweite des Problems kann erst nach abgeschlossenem Monitoring der Energiezahlen 2020 eingeschätzt werden, frühestens also im Juni 2021.

Zu Art. 255 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1.1. 2022

In Abweichung von Artikel 88:

(...)

(neu) c. Liegen die Angaben nach Art. 88 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für diese Angaben sowie für die Wahl des Verminderungsverpflichtungs-Modells auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Begründung:

Die Fristen sollten so gesetzt werden, dass Unternehmen nicht an diesen scheitern. Hier gilt es aus den Erfahrungen der letzten Jahre mit den Betroffenen nachvollziehbare und praktikable Fristen festzulegen.

Anhang 19 Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

~~a. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;~~

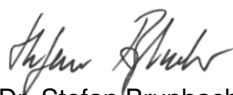
(...)

Begründung:

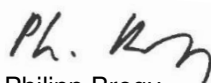
Hierbei handelt es sich um eine unnötige Einschränkung, da ja die Wirkung ohnehin aufgezeigt werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Philipp Bregy gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
Herrn Reto Burkard

Versand an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Winterthur, 22.07. 2021

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber die Möglichkeit, uns zu den geplanten Änderungen der CO₂-Verordnung zu äussern, wir bedanken uns dafür. Unsere Mitglieder sind neben Biogasanlagenbetreiber auch Betreiber von Photovoltaik- oder Holzverstromungsanlagen. Wir erlauben uns daher, unsere Stellungnahme nach ein paar grundsätzlichen Einschätzungen des Gesetzesentwurfs auf jene Artikel zu beschränken, welche die energie-, und im Speziellen die gasproduzierenden Betriebe betreffen. Mit denjenigen Gesetzesartikeln, die wir nicht erwähnen, sind wir grundsätzlich einverstanden.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten bereits aktuell einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in der Landwirtschaft. Um das Ziel des im vorliegenden Entwurf der CO₂-Verordnung festgelegte Reduktionsziel im Sektor Landwirtschaft (80% im Vergleich zum Ausstoss im 1990) zu erreichen, sollen landwirtschaftliche Biogasanlagen ihren Beitrag zur Reduktion in Zukunft ausbauen können. Hierfür sind entsprechende Rahmenbedingungen nötig. Über die CO₂-Verordnung wird schliesslich ein Teil dieser Rahmenbedingungen definiert, insbesondere im Bereich des Kompensationsmechanismus, über die mögliche Förderung aus dem Klimafonds, sowie bei der Festlegung von Vorgaben im Wärmebereich. Den folgenden Ausführungen kann entnommen werden, wie diese Rahmenbedingungen ausgestaltet sein müssen, damit landwirtschaftliche Biogasanlagen ihren Beitrag zum Klimaschutz weiter ausbauen können.

1. Kapitel, 3. Abschnitt: Sektorielle Ziele

Wir erachten ein Reduktionsziel für die Landwirtschaft bis zum Jahr 2030 von 80 % der Emissionen im Vergleich zu den Emissionen im Jahr 1990 als gute, ambitionierte Zielgrösse. Im Vergleich zu anderen Sektoren ist es in der Landwirtschaft aufgrund der biologischen Prozesse und der räumlichen Verteilung schwieriger, die Emissionen zu reduzieren, bzw. auch deren Reduktion messbar nachzuweisen. Insbesondere dann, wenn sich die Konsummuster nicht ändern, ist die Reduktionsvorgabe noch immer als ambitioniert zu beurteilen. Mit dem im Vergleich zu den anderen Sektoren prozentual geringeren

Reduktionsziel wird dem Artikel 2 des Pariser Abkommens Rechnung getragen, der besagt, dass generell die Nahrungsmittelproduktion aufgrund der Klimaschutzmassnahmen nicht gesenkt werden dürfen.

Damit das noch immer ambitionierte Ziel von minus 20% bis 2030 gegenüber 1990 erreicht werden kann, müssen diverse Massnahmen dringend umgesetzt werden. Ein grosses Reduktionspotential liegt bei den landwirtschaftlichen Biogasanlagen, da heute erst knapp 5% des Hofdüngers so verwendet werden. Damit dieses Potential an erneuerbaren Energien und Klimaschutzleistung genutzt werden kann, muss die Motion Fässler 20.3485 rasch und konsequent umgesetzt werden. Auch andere Potentiale wie die methanhemmende Fütterungszusätze gilt es zu nutzen und umzusetzen.

3. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Landwirtschaftliches Biogas wird als erneuerbares Gas in Zukunft seinen Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärme- und Verkehrssektors leisten. Aus unserer Sicht ist die Bevorzugung von inländischem Biogas gegenüber virtuell über das Erdgasleitungsnetz in die Schweiz importiertem Biogas (vgl. S. 23 des erl. Berichts) von grosser Bedeutung. Die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von landwirtschaftlichem Biogas sind hierzulande strenger als im Ausland (Bsp. Nutzung NaWaRo, etc.). Wir begrüssen es, dass diesem Umstand unter Berücksichtigung der Anforderungen der Mineralölsteuergesetzgebung an erneuerbaren Energieträger, Rechnung getragen wird (vgl. Art. 13 Abs. 1). Damit wir die Abhängigkeit vom Ausland auch im Energiebereich reduzieren können, soll es aus unserer Sicht Anreize für die Nutzung inländischer Energieträger in allen Formen geben.

Anpassung der Regelung zur Nutzung von Biogas für den Wärmebereich

Absatz 2 von Artikel 13 sieht vor, dass Herkunftszertifikate im Umfang der gemäss Absatz 4 festgelegten anrechenbaren Anteile über eine Betriebsdauer von 20 Jahren einmalig hinterlegt werden müssen.

Diese Hürde bei der Installation von biogasbetriebenen Heizungen ist für uns weder klimapolitisch noch wirtschaftlich nachvollziehbar. Eine solche Umsetzung wird dazu führen, dass die Standardlösung Biogas von den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümergegar nur sehr selten bis gar nie gewählt wird. Das Problem liegt bei der Vorgabe, dass die Herkunftsnachweise einmalig und im Vorfeld neuer Heizungsprojekte gekauft werden müssen. Dies führt bei den Eigentümern zu hohen Investitionskosten, was eine Biogaslösung bei den Liegenschaftsbesitzern sehr unattraktiv macht. Zudem besteht für die Eigentümer anschliessend keinerlei Anreiz mehr in verbesserte Energieeffizienz zu investieren. Auch für Biogasproduzenten ist dieses fixe Modell nur wenig attraktiv. Anlagenbetreiber müssen das Biogas für die gesamte Betriebsdauer im Sinne der einmaligen Nachweise auf einmal produzieren. Damit verspielt man sich die Möglichkeit mit der Nachfrage mitzuwachsen.

Auf eine einmalige Hinterlegung der Zertifikate muss deshalb aus Sicht von Ökostrom Schweiz dringend verzichtet werden. Stattdessen sollte Art. 13 Abs. 2 für Hauseigentümergegar die Möglichkeit schaffen eine Bezugsvereinbarung mit dem Energielieferanten abzuschliessen, welche bestätigt, dass die betroffene Liegenschaft während der gesamten Betriebsdauer des Wärmeerzeugers mit dem geforderten Anteil des erneuerbaren Brennstoffes beliefert wird. Die entsprechend im Kalenderjahr verbrauchten und von der nationalen Clearingstelle verbuchten Zertifikate sollten - ausgehend von dieser Bezugsvereinbarung - jährlich der zuständigen Bewilligungsbehörde zugestellt werden. Aus Sicht von Ökostrom Schweiz würde eine solche Handhabung der Anrechnung von Biogas für die Anlagenbetreiber sowie für die Hauseigentümergegar attraktive Bedingungen bieten und es würden Anreize geschaffen, zukünftig vermehrt in die Aufbereitung von Biogas zu Biomethan und in die Gaseinspeisung zu investieren. Die entsprechenden Formulierungsvorschläge für die Verordnung sind in der Liste der Anträge am Ende der vorliegenden Stellungnahme angebracht.

Gerne halten wir an dieser Stelle fest, dass wir über den Lösungsvorschlag des Verbandes Schweizer Gaswirtschaft zum Abs. 2 Artikel 13 des vorliegenden Verordnungsentwurfs Kenntnis haben und mit dieser Lösung im Grundsatz ebenfalls leben können, auch wenn wir hier unseren eigenen Vorschlag einbringen möchten. Gleichzeitig möchten wir explizit darauf hinweisen, dass die Anrechnungsbestimmungen gemäss

Art. 13. Abs. 2 Buchstabe a. und b. zuhanden einer Bevorzugung inländischem Biogas zwingend weiterhin Bestand der CO₂-VO bleiben soll.

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

1. Abschnitt: Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen:

In der Analyse der Regelungen betreffend Kompensation von CO₂-Emissionen von Treibstoffen kommen wir zum Schluss, dass diese die von uns laufenden Programme und Projekte weiterhin in gleicher Weise regeln. Wir sind dankbar um eine Weiterführung der Regelungen wie bisher, weil dadurch keine neuen zusätzlichen Verfahrenskosten generiert werden. In der Folge sind wir einverstanden mit diesen Regelungen in der neuen CO₂-Verordnung.

2. Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen und Speicherungen von Kohlenstoff im In- oder Ausland

Die Artikel der CO₂-Verordnung bezüglich der Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen und Speicherungen von Kohlenstoff im In- oder Ausland wurden im Vergleich zur aktuell geltenden CO₂-Verordnung insbesondere um die Komponenten der Auslandkompensation, sowie der Speicherung von Kohlenstoff erweitert.

Was die von uns bereits unter der laufenden Gesetzgebung durchgeführten Programme und Projekte betrifft, so können wir nur wenige klare Änderungen festhalten. Bei den übrigen Regelungen gehen wir davon aus, dass die Abwicklung der Programme und Projekte in gleicher Art weiter geführt werden können wie bisher. Für uns ist von zentraler Bedeutung, dass die Abwicklung im Vergleich zum aktuellen Prozess nicht (noch) komplexer wird. Konkret erwarten wir, dass Projekte oder Programme mit Bezug zu landwirtschaftlichen Biogasanlagen nicht von Artikel 105 betroffen sind, weil bei ihnen aufgrund der bewährten Methode eine wesentliche Überschätzung der Emissionsverminderung ausgeschlossen werden kann, weshalb sie auch nicht den in Art. 108 festgelegten projektbegleitende Massnahmen (Wissenschaftliche Begleitung) ausgestattet werden müssen.

Um das grosse Potential in der Landwirtschaft aber auch effektiv ausschöpfen zu können, braucht es eine angemessene Betrachtung. Neu sollen gemäss Art. 5 Abs. 3 des CO₂-Gesetzes auch die CO₂-Sequestrierung in Böden und Wald anrechenbar sein. Wie das umgesetzt werden kann, soll den Bericht aus dem *Postulat Bourgeois 19.3639 «Kohlenstoffsequestrierung in Böden»: Möglichkeiten und Grenzen der Quantifizierung, Anforderungen an Anreizsysteme und Nachweis ihrer Wirksamkeit* aufzeigen. Die zusätzlichen Anforderungen für die Bescheinigung gemäss Art. 106 sind jedoch zu hoch. Die Hürden und der administrative Aufwand müssen zwingend substantiell reduziert werden. Die neue Anforderung bezüglich wissenschaftlichen Begleitung erhöhen diese Hürden aber zusätzlich. Eine wissenschaftliche Begleitung auf Kosten der Gesuchsteller ist eine unverhältnismässige Anforderung und würde dazu führen, dass diese Massnahme in der landwirtschaftlichen Praxis kaum Anwendung fände. Für das globale Klima ist nicht die Berechnung der Reduktionsleistungen entscheidend, sondern die effektive Umsetzung der Massnahmen. Nur mit einer pragmatischen Umsetzung und Kontrolle von Klimaschutzmassnahmen können in der Landwirtschaft weitere Klimaschutzprojekte umgesetzt werden.

13. Kapitel: Klimafonds und Verwendung der Mittel

10. Abschnitt: Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase

Der Klimafonds ist das zentrale Instrument zur Förderung verschiedener Massnahmen zum Klimaschutz sowie für die Anpassung an den Klimawandel. Landwirtschaftliche Biogasanlagen können über die Regelungen im Abschnitt 10 (Artikel 208 – 217) Investitionsbeiträge beantragen. Wir erachten die Regelungen in diesen Artikel bis auf zwei wichtige Artikel als gut und sinnvoll austariert.

Folgender Artikel ist aus unserer Sicht weder mit den Zielen des CO₂-Gesetzes noch mit denjenigen der CO₂-Verordnung (Klimaschutz, Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens) ganz kohärent und bedarf daher aus unserer Sicht einer Anpassung

Art. 212 Reihenfolge der Berücksichtigung

Wir begrüssen die Regelung, dass Anlagen, die erneuerbares Gas aus Biomasse produzieren, bei knappen Mitteln Vorrang haben, ausdrücklich.

Die Regelung, dass Anlagen Vorrang haben, wenn sie mehr Rohbiogas (Nm³/h) pro investierten Franken bereitstellen erachten wir als nicht sinngemäss und entspricht nicht den Zielen des Gesetzgebers zuhanden eines effizienten und griffigen Klimaschutzes. **Deshalb sollte in dieser Verordnung aus unserer Sicht ganz klar eine Effizienz im Vordergrund stehen, welche sich auf die Grösse Klimaschutz bezieht.**

Sprich: eine Beurteilung nach reduzierter Tonne CO₂eq / investierter Franken. Wir stellen daher den Antrag, dass anstelle von Nm³/h pro Franken vielmehr t CO₂eq pro Franken als Indikator für bessere Effizienz gewählt wird und dass Anlagen, welche eine bessere Klimaschutzleistung pro Franken erbringen entsprechend Vorrang haben (siehe Änderungsanträge)

Anhang 1, Erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima in CO₂eq

Wir sind gemäss den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit den angewendeten Faktoren (neu bei Methan 28 anstatt 25) zur Bestimmung der Treibhausgaswirkung in CO₂eq einverstanden.

Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln:

| Artikel | Gesetzesentwurf | Neuer Text | Begründung |
|-----------------|--|--|--|
| Art. 13, Abs. 2 | <p>² Der Bezug von Energieträgern, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, wird angerechnet, wenn für sie bei der Bewilligungsbehörde einmalig Herkunftszertifikate für eine Betriebsdauer der Wärmezeugungsanlage von 20 Jahren hinterlegt werden für:</p> <p>...</p> | <p>Der Bezug von Energieträgern, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, wird angerechnet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> eine entsprechende Bezugsvereinbarung mit einem Energielieferanten oder einer von der anerkannten Zertifizierungsstelle akkreditierten Unternehmung vorliegt, die Sicherstellung des erforderlichen Anteils im Versorgungsgebiet durch den Gasnetzbetreiber erfolgt, eine Kombination aus Bst. a und Bst. b vorliegt, die in der Summe den geforderten Anteil erreicht, Energieträgern um inländisch hergestellte biogene Brennstoffe, in der Schweiz ins Gasnetz eingespeiste oder physisch importierte biogene Brennstoffe handelt. <p>²bis Die in Absatz 2 Ziffer 3 erwähnte Bezugsvereinbarung umfasst die Bestätigung, dass die betroffene Liegenschaft während der gesamten Betriebsdauer des Wärmezeugers mit dem geforderten Anteil des erneuerbaren Brennstoffes beliefert wird.</p> <p>³ Die im Kalenderjahr verbrauchten Herkunftszertifikate müssen von einer anerkannten und vom Energielieferanten unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, und bei der zuständigen Bewilligungsbehörde jährlich, jeweils bis am</p> | <p>Die in der Verordnung vorgeschlagenen Lösung einer einmaligen Hinterlegung der Zertifikate ist untauglich und nicht praktikabel. Auf der einen Seite erhöht sie die Investitionskosten der Hauseigentümer massiv. Andererseits ist die Lösung nicht marktgerecht und widerstrebt den Zielen des CO₂-Gesetzes.</p> <p>In unserem Vorschlag werden die Zusatzkosten für die Biogas-Zertifikate nicht auf einmal belastet, sondern über die gesamte Betriebsdauer der Heizung, sozusagen als Betriebskosten. Über eine Bezugsvereinbarung regelt der Hauseigentümer mit dem Energielieferanten vertraglich die Anteile der erneuerbaren Brennstoffe, entsprechend den behördlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Anrechnungsfaktoren. Der Energielieferant garantiert mit Zertifikaten, dass er über die benötigte Menge an erneuerbare Gase verfügt und verpflichtet sich zudem, den zuständigen Behörden über die mit erneuerbaren Gasen versorgten Gebäude zu informieren. Der Abnehmer wiederum ist aufgrund der vertraglichen Vereinbarung rechtlich gebunden, die erforderlichen Mengen an erneuerbarem Biogas über die Laufzeit von 20 Jahren zu beziehen, womit Sinn und Zweck von Art. 13 Abs. 2 sichergestellt ist. Das System wäre deutlich marktgerechter und attraktiver, wenn die Möglichkeit der Bezugsvereinbarungen sowie des Handels mit Zertifikaten auf sämtliche</p> |

| | | | |
|------------------|---|--|--|
| | | 31. März des laufenden Jahres hinterlegt werden. | Unternehmungen oder auf Produzenten ausgeweitet wäre, welche in der nationalen Clearingstelle oder einer adäquaten Zertifizierungsstelle registriert sind. Die im Kalenderjahr verbrauchten und von der Zertifizierungsstelle verbuchten Herkunftsnachweise jährlich der zuständigen Bewilligungsbehörde jeweils bis am 31. März zugestellt werden können. Der 31. März ist geeignet, weil bis dann gemäss CO2-VO die Kantone dem Bund Bericht über die Verminderung der CO2-Emissionen von Gebäuden erstatten müssen. |
| Art. 108 | <p>¹ Zur Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff nach Artikel 105 Absatz 2 sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Kosten der Gesuchstellerin projektbegleitende Massnahmen durchzuführen.</p> | <p>¹ Zur Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff nach Artikel 105 Absatz 2 können nach wissenschaftlichen Grundsätzen projektbegleitende Massnahmen durchgeführt werden.</p> | |
| Art. 212, Abs. 1 | <p>¹ Werden mehr Beiträge beantragt als Mittel zur Verfügung stehen, haben die Anlagen, die Gas aus Biomasse produzieren, Vorrang.</p> | Stehen lassen | Dieser Absatz im Artikel 212 ist in der CO2-Verordnung zu belassen, weil die Bedeutung von erneuerbaren Gasen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz auch in der Schweiz an Bedeutung zunehmen wird. |
| Art. 212, Abs. 2 | <p>² Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr Reibgas in Nm³/h pro Franken produzieren.</p> | <p>² Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr Treibhausgasemissionen in t CO2eq pro Franken reduzieren.</p> | Ziel des CO2-Gesetzes, und damit der vorliegenden CO2-Verordnung ist in erster Linie Klimaschutz, und erst in zweiter Linie möglichst viel erneuerbares Gas produzieren. |

Schlussbemerkungen



Landwirtschaftliche Biogasanlagen leisten bereits aktuell einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in der Landwirtschaft. Um das Ziel des im vorliegenden Entwurf der CO₂-Verordnung festgelegte Reduktionsziel im Sektor Landwirtschaft (80% im Vergleich zum Ausstoss im 1990) zu erreichen, sollten landwirtschaftliche Biogasanlagen ihren Beitrag zur Reduktion in Zukunft ausbauen können. Wir möchten Sie bitten, unsere wenigen in der vorliegenden Stellungnahme festgehaltenen Anliegen konsequent zu berücksichtigen, damit die Landwirtschaft zusammen mit den anderen Sektoren die Ziele der Schweizer Klimapolitik, sowie des Pariser Abkommens erreichen können

Freundliche Grüsse

Michael Müller
Präsident Ökostrom Schweiz
T +41 79 698 74 50

Fabienne Thomas
Stv. Vorsitzende der Geschäftsleitung Ökostrom Schweiz
T +41 56 444 24 98 / + 41 79 919 11 82

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

per Mail an:
reto.burkard@bafu.admin.ch

Basel, 10. Juni 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Konferenz der regionalen Statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT) hat sich eingehend mit der Totalrevision der CO₂-Verordnung befasst, die in einer Bestimmung auch das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) betrifft. Wir erlauben uns dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

Art. 14 Bewilligungsverfahren für Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen

Abs. 2: «Die für Bewilligungen nach Absatz 1 zuständige Behörde führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister nach. Folgende Angaben sind beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage pro Gebäude einzutragen:

- a. Energieträger und Nennleistung der ersetzten Wärmeerzeugungsanlage und der neu eingebauten Wärmeerzeugungsanlage;
- b. CO₂-Ausstoss pro m² Energiebezugsfläche nach dem Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage;
- c. Energiebezugsfläche;
- d. Bei einer nach Artikel 9 oder 10 gewährten Ausnahme die Begründung für die Gewährleistung;
- e. Datum des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage;
- f. Datum des Eintrags des Ersatzes in das GWR.»

- ➔ Das GWR wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführt. Dazu arbeitet das BFS mit den Kantonen und Gemeinden zusammen bzw. den anerkannten kantonalen und kommunalen registerführenden Stellen. Als für die Nachführung des GWR benannte Stelle ist somit nicht die „nach Absatz 1 zuständige Stelle“ für die Bewilligung zu nennen, sondern die registerführende Stelle. Es muss zugleich in der Verordnung sichergestellt werden, dass die Informationen von der für die Bewilligung zuständigen Stelle an die registerführende Stelle übermittelt werden.
- ➔ Die Erfassung der neuen Merkmale im GWR verursacht bei den registerführenden Stellen zusätzlichen Aufwand. Dies umfasst initial die Erweiterung der Datenstrukturen und der Fachapplikationen durch die technische Integration der zusätzlichen Merkmale sowie die

Anpassung der Schnittstelle für die Datenübermittlung an das GWR. Laufend muss auch der Unterhalt der Schnittstellen und die Erhebung und Nachführung der Merkmale gemäss Art. 14 Abs. 2 sowie deren Qualitätssicherung erfolgen. Diese Kosten sind vom Bund via BFS zu entschädigen.

- Bei der Aufnahme der genannten Merkmale ist zu berücksichtigen, dass Heizanlagen vermehrt mehr als ein Gebäude mit Energie versorgen. Die Anlageleistung sowie die Energiebezugsfläche beziehen sich somit auf mehrere Gebäude. Die Führung von Anlageinformationen als eigenständige Entität ist zu prüfen. Dies würde zusätzlich die Abbildung der Fremdbeheizung ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Madeleine Imhof
Präsidentin KORSTAT



Matthias Mazenauer
Sekretär KORSTAT

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
Reto Burkhard
3003 Bern

Zürich, 30. April 2021

Antwort zur Vernehmlassung 2021/59 (Totalrevision der CO₂-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Burkhard

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) Stellung nehmen zu können.

Gemäss Anhang 20f zu Artikel 105 werden für Projekte und Programme zur Emissionsverminderungen im Ausland keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Reduktionen durch den Abbau von anderen Treibhausgasen als CO₂ ohne eine energetische Nutzung erzielt werden. Die ozonschichtschädigenden Treibhausgase FCKW sind somit ausgeschlossen, obschon sie durch das Abkommen von Paris abgedeckt wären.

FCKW weisen gemäss IPCC ein sehr hohes Treibhauspotential auf, wurden jedoch damals nicht ins Kyoto-Protokoll aufgenommen, um das Montreal-Protokoll nicht zu unterminieren. Dieses regelt indes nur Produktion und Vertrieb, bereits verarbeitete FCKW sind nicht abgedeckt. Die letzten Jahre haben aber gezeigt, dass damit eine problematische Lücke entsteht. Weil in Schwellenländern der Phase-out bis 2010 lief, sind dort jedoch noch grosse Mengen FCKW vorhanden, beispielsweise in alten Kühlgeräten. Ein fachgerechtes Recycling mit FCKW-Zerstörung kann hier einen grossen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wie im Kigali Amendement zum Montreal-Protokoll von 2016 festgehalten. So hat die Stiftung Fair Recycling mit einem einzigen Projekt in Brasilien seit 2010 FCKW im Umfang von 900'000 Tonnen CO₂-Äquivalenten zerstört und 45'000 Tonnen Wertstoffe in den Kreislauf zurückgeführt.

Die Schweiz war in den Neunzigerjahren führend im Aufbau des Kühlgeräterecyclings mit FCKW-Zerstörung und ihr Know-how ist auf europäischer Ebene noch heute gefragt, inzwischen für sämtliche Bereiche des eWaste-Recyclings. Auch in Schwellenländern fällt immer mehr eWaste an, teilweise mit verheerenden Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit wie in Ghana oder Indien. Fair Recycling sieht hier ein grosses Potential nicht

Fair Recycling Foundation
Obstgartenstrasse 28
CH-8006 Zurich

Phone +41 (0)43 255 21 91
Fax +41 (0)43 255 20 01
barbara.mettler@fair-recycling.com

www.fair-recycling.com

nur für Klima-, sondern auch für Umwelt-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz, das die Schweiz dank ihrer jahrzehntelangen Erfahrung und guten Vernetzung nutzen könnte. Wenn FCKW-Projekte und -Programme jedoch ausgeklammert werden, geht eine Möglichkeit für Auslandengagements verloren, die insbesondere im Bereich der nachhaltigen Entwicklung gemäss Art. 105a) Abschnitt 5 der Vorordnung grosse Wirkung entfalten könnten.

Der Aufbau von Kühlschranksrecyclingprojekten mit FCKW-Zerstörung schafft zahlreiche Arbeitsstellen und bringt viel Know-how über eWaste-Recycling und generell über Abfallmanagement in ein Projektland. Fair Recycling verknüpft ihre Projekte jeweils mit einer Ausbildung im Recycling, wie sie in der Schweiz bekannt ist. Die Stiftung hat den hiesigen Ausbildungslehrgang so angepasst, dass er in Schwellenländern direkt im Rahmen der Projekte absolviert werden kann. Besonders gefragt ist dabei neben den Kursen zu Plastikrecycling Know-how zur klima-, umwelt- und gesundheitsschonenden Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott sowie zur Herstellung hochwertiger Wertstofffraktionen. Kühlschranksrecyclingprojekte könnten so als Kompetenzzentren zur Verarbeitung von eWaste fungieren, was mittelfristig auch mit Blick auf den Umgang mit in die Jahre gekommenen Solarpanels wichtig wäre. Zudem könnten an solchen Standorten auch FCKW anderen Ursprungs aus dem Projektland und Nachbarstaaten verbrannt werden.

Prüfungswert wäre es auch, solche Programme mit Massnahmen zur Energieeffizienz in den Gastländern zu verknüpfen. Das Projekt von Fair Recycling in Brasilien ist in ein nationales Energieeffizienzprogramm eingebettet, das mit dem Austausch von alten Kühlschränken gegen neue Geräte der höchsten Energieklasse zum Klimaschutz beiträgt. Ohne das umweltgerechte Recycling würde der Effekt des geringeren Stromverbrauchs jedoch zunichte gemacht, wird doch in der herkömmlichen Entsorgung pro Gerät 1 Tonne CO₂e freigesetzt.

Recyclingprojekte mit anderen Treibhausgasen als CO₂ können einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz und zur Ressourceneffizienz leisten. Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Antwort und verbleiben mit den besten Grüssen.

Stiftung Fair Recycling

Barbara Mettler



Projektleitung

Heinz Gfeller



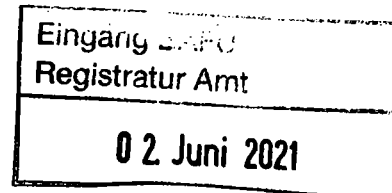
CEO



Mail: hello@neustark.com
Web: www.neustark.com



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Kommunikation
3003 Bern



27.05.2021

Stellungnahme der neustark AG zur Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Neustark entwickelt Negative Emissionstechnologien für die permanente Speicherung von CO₂ als Kalkstein in Betonrückbau, mineralischen Abfällen sowie in Schlacken und Aschen. Daher begrüßen wir sehr, dass neu auch Bescheinigungen für geologische CO₂-Senken ausgestellt werden. In unserer Stellungnahme möchten wir aber auf zwei Punkte der CO₂-Verordnung genauer eingehen und Anmerkungen dazu machen:

Art. 106

Artikel 106 schreibt vor, dass für CO₂-Senken die Permanenz der Kohlenstoffverbindung bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt werden muss und dass als Nachweis für die Permanenz ein Monitoring- und Verifizierungsbericht eingereicht werden muss. Aus diesem Grund möchten wir verstehen – was dies konkret für die CO₂ Speicherung als Kalkstein in Betonrückbau, mineralischen Abfällen und Schlacken / Aschen bedeutet:

Neustark speichert CO₂ permanent in Betonrückbau, mineralischen Abfällen oder Schlacken / Aschen. Dabei reagieren die im Zement / der Schlacke vorhandenen Calcium Hydroxide (Ca(OH)₂) und C-S-H mit dem CO₂ zu Kalkstein (CaCO₃). Der Kalkstein müsste auf über 600°C erhitzt werden, um das darin gespeicherte CO₂ freizusetzen. Selbst bei saurem Regen ist Kalkstein stabil. Das heisst, unter normalen Umständen kann das CO₂ nicht entweichen und ist für geologische Zeiten (> 1000 Jahre) gespeichert.

Die Mineralisierung von CO₂ in Betonrückbau, mineralischen Abfällen oder Schlacken / Aschen führt zu einer inhärent permanenten Speicherung von CO₂. Regelmässiges Monitoring, um die Permanenz zu überprüfen, ist daher nicht notwendig. Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, einen zusätzlichen Abschnitt einzufügen, der festhält, dass dieser Artikel nicht für die Mineralisierung von CO₂ in Betonrückbau und Abfälle der VVEA Klassen 4 und 7 gilt (wie für die Holzprodukte in Abschnitt 4).

Art. 116

Wie bereits oben erwähnt, kann CO₂ in Betonrückbau, aber auch in anderen mineralischen Abfällen als Kalkstein sowie Schlacken und Aschen gespeichert werden. Für die erfolgte Senkenleistung spielt es keine Rolle, ob das Material am Anschluss als Baustoff verwendet wird, oder auf einer Deponie gelagert wird. Daher würden wir es begrüßen, wenn Sie in Abschnitt 1 des Art. 116 den letzten Satz mit «Abfällen der VVEA Klassen 4 und 7» erweitern: «Dies gilt nicht für Baustoffe und Abfälle der VVEA Klassen 4 und 7.»

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Valentin Gutknecht
CEO

Johannes Tiefenthaler
Verwaltungsrat

Jutta Müller-Engelmann
Sur Chafarrer 99
7545 Guarda

Guarda, 15. Juni 2021

An das
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
per Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung): Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestützt auf Art. 4, VIG, möchte ich gerne die Gelegenheit nutzen, um zur im Betreff genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme betrifft Art. 163 der Vernehmlassungsvorlage. Es ist mir bekannt, dass das CO₂-Gesetz an der Urne abgelehnt worden ist. Da ich jedoch weder im Gesetz noch in der Verordnung zum Vernehmlassungsverfahren einen Hinweis dazu gefunden habe, was eine solche Ablehnung für ein laufendes Vernehmlassungsverfahren bedeutet, sende ich Ihnen meine bereits vor der Ablehnung verfasste Stellungnahme zu.

Ausgangslage:

Gemäss CO₂-Gesetz, Art. 60, gilt für die Verteilung an Bevölkerung und Wirtschaft folgendes (Fettdruck hinzugefügt):

1 Der Teil des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt, der nicht nach Artikel 53 Absatz 2 in den Klimafonds eingelegt wird, wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Beträge aufgeteilt.

2 **Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt.** Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.

3 **Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. ...**

4 Keinen Anteil am Ertrag der CO₂-Abgabe erhalten:

- a. Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 21 Absatz 3 zu einer Emissionsverminderung verpflichten;
- b. Betreiber mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36; und
- c. Betreiber von WKK-Anlagen nach Artikel 38

Der Bundesrat hat das Verfahren zur Verteilung an die Bevölkerung und die Wirtschaft in der geltenden CO₂-Verordnung geregelt. Die Vernehmlassungsvorlage zur revidierte Verordnung ist bezüglich des Verteilungsverfahrens unverändert. Das derzeit geltende Verfahren soll somit weiterhin Bestand haben.

Problem:

Es soll das bisherige Verfahren wie folgt gelten (Fettdruck hinzugefügt):

Vernehmungsvorlage, Art. 163 Verteilung

1 Der Anteil der Bevölkerung am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt wird **im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU von den Versicherern** jeweils im Erhebungsjahr verteilt. ...

2 Als Versicherer gelten:

- a. die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
- b. die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG).

3 Die Versicherer verteilen die **Anteile der Bevölkerung in gleichmässigen Beträgen auf alle Personen**, die im Jahr der Verteilung:

- a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; **und**
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

4 ...

5 ...

Folge dieser Verfahrensregelung zur Rückverteilung ist, dass von den natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, nur diejenigen in den Genuss der Rückverteilung kommen, die auch der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen. Wer nicht versicherungspflichtig ist, erhält nichts.

Mit dieser Verfahrensregelung in der geltenden bzw. revidierten Verordnung hat der Bundesrat zu der im CO₂-Gesetz genannten **einzigen Bedingung**, nämlich dass die begünstigten Personen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, zusätzlich eine **zweite Bedingung** eingeführt. Berechtigt zum Erhalt ist demnach nur derjenige Bevölkerungsteil, der der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG untersteht. Alle anderen Personen, die zwar ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sind von der Rückverteilung ausgeschlossen.

Beurteilung:

Dieser Ausschluss eines Teils der Bevölkerung steht im klaren Widerspruch zum CO₂-Gesetz, Art. 60, Satz 2, und zur abschliessenden Liste in Art. 60, Satz 4.

Der Bundesrat hat gemäss CO₂-Gesetz verschiedene Optionen, wen er mit der Durchführung der Rückverteilung beauftragt. Mit der Beauftragung der Krankenversicherer wird ein Weg gewählt, der als der einfachste Weg bezeichnet wird:

"Die Verteilung über die Krankenversicherer ist der einfachste Weg für die Rückverteilung. Sie verfügen über das aktuellste Register der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz, da die Grundversicherung für alle obligatorisch ist." (BAFU, website).

Ein Blick in das Krankenversicherungsgesetz und in die dazugehörige Verordnung zeigt jedoch, dass es eine Reihe von Ausnahmen von der Versicherungspflicht gibt (KVG, Art. 3, Satz 2). Die Grundversicherung ist entgegen der landläufigen Meinung tatsächlich nicht für alle obligatorisch.

Der Bundesrat nimmt mit dieser Beauftragung bewusst und ohne Not in Kauf, dass ein Bevölkerungsteil von der Rückverteilung ausgeschlossen bleibt, obwohl dieser Bevölkerungsteil zwingend genau gleich wie die übrige Bevölkerung von den im CO₂-Gesetz geforderten Abgaben belastet wird. Nur um den «einfachsten Weg» beschreiten zu können, wird die Bevölkerung in zwei Gruppen geteilt. Die Verfahrensregelung erweckt den Eindruck von Willkür.

Wie der Erlass des Bundesrates zur Übernahme der Covid-19-Impfkosten bei den Personen in der Bevölkerung, die keine Schweizer Krankenversicherung haben, zeigt, ist sich der Bundesrat wohlbewusst, dass nicht alle in der Schweiz wohnhaften Personen der Versicherungspflicht des KVG unterliegen. Aufgrund des Willens, möglichst viele Personen zu impfen, fand sich hier jedoch eine Lösung («Ziel der ausgeweiteten Kostenübernahme für Impfungen ist **ein einfacher Zugang für alle Personen, die in der Schweiz wohnen, jedoch nicht krankenversichert sind.**», Medienmitteilung des Bundesrats vom 3. Februar 2021, Fettdruck hinzugefügt, zur Änderung der Epidemienverordnung, Art. 64a, Abs. 1, c).

Es sollte daher auch für die Rückverteilung des Ertrags an die Bevölkerung möglich sein, eine dem Gerechtigkeitsgedanken und dem CO₂-Gesetz Genüge leistende Verfahrensregelung zu finden.

Lösungsansätze:

Gemäss Art. 60, Satz 3 des CO₂-Gesetzes wird der Anteil der Wirtschaft über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Der Weg über die AHV könnte möglicherweise auch für die Rückverteilung an die Bevölkerung beschritten werden.

Die Befreiungen von der Versicherungspflicht bedingen gemäss KVV in der Regel ein Gesuch der betroffenen Personen. Den Behörden sind somit die Personen bekannt.

Antrag:

Ich beantrage, Art. 163 der Vernehmlassungsvorlage so zu ändern, dass alle natürlichen Personen in den Genuss der Rückverteilung kommen wie es das CO₂-Gesetz vorschreibt.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Jutta Müller-Engelmann

Per Mail:

reto.burkard@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Reto Burkard
Leiter Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Absender/-in Brigitta Künzli
Telefon direkt +41 58 319 27 89
E-Mail brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum 01. Juli 2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Burkard
Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Totalrevision der CO₂-Verordnung. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist Stellung.

Mit dem totalrevidierten CO₂-Gesetz, das Geschichte ist, und den Ausführungsbestimmungen in der CO₂-Verordnung hätte die Komplexität bei der Umsetzung weiter zugenommen. Wir hoffen, dass nun mit anderen Erlassen die notwendige Effizienzsteigerung und die Dekarbonisierung beschleunigt und damit die Verminderungsziele erreicht werden. ewz leistet mit seinen Dienstleistungen und Produkten gemeinsam mit seinen Kundinnen und Kunden heute bereits einen Beitrag für den Klima- und Umweltschutz.

Konkret hat ewz folgende Rückmeldungen:

Totalrevidiertes CO₂-Gesetz (abgelehnt)

Bei den Treibstoffen wurde im Gesetz nach wie vor von Kompensationsprojekten gesprochen, der Kyoto-Mechanismus. Gemäss aktuellen Aussagen des BAFU sind es keine Kompensationen (mehr), also keine transferierten Treibhausgasminderungen. Aus Sicht von ewz braucht es eine Klärung und eine sprachlich korrekte Formulierung, die kohärent ist mit dem Übereinkommen von Paris. Aus der Formulierung soll klar hervorgehen, dass bei Annahme von Mitteln aus der Treibstoffabgabe die Emissionsminderungen beim Empfänger der Fördergelder bleiben (Lenkungsabgabe und nicht Kompensationsmechanismus).

Die vorgeschlagenen Förderinstrumente waren bezüglich der Förderobjekte nicht überschneidungsfrei, was zu einer sehr komplexen Fördersituation führen würde.

CO₂-Verordnung

3. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

▪ **Art. 7 Berichterstattung**

Gemäss Artikel 7 müssen die Kantone an das BAFU alle zwei Jahre Bericht erstatten zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden. Um bezüglich der CO₂-Emissionen im Heizungsbereich, insbesondere bei bestehenden Anlagen, eine bessere räumliche Übersicht zu erhalten, sollen im Rahmen der Berichterstattung auch die Daten zu grossen Heizzentralen aus dem Vollzug der Luftreinhalteverordnung (LRV, Feuerungskontrolle) an das BAFU gemeldet werden. Diese Informationen/Daten sollen dann analog zu den Stromproduktionsanlagen nach Art. 69a der Energieverordnung (EnV), die dem Monitoring zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 dienen, publiziert werden.

Die in Artikel 14 der vorliegenden Verordnung vorgesehene Erfassung im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) genügt unserem Anliegen nicht. Die Erfassung im GWR dient der Dokumentation des Vollzugs und betrifft lediglich den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage. Der Standort der Heizzentrale ist im GWR nicht enthalten. Die bestehenden mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlagen sind im GWR ebenfalls nicht erfasst. Die Informationen zu diesen Anlagen sind jedoch zentral, um die Dekarbonisierung im Wärmebereich rasch voranzutreiben und umzusetzen.

Antrag:

In Artikel 7 sind **zusätzlich die Daten zu grossen Heizzentralen aus dem Vollzug der Luftreinhalteverordnung (LRV, Feuerungskontrolle) an das BAFU zu melden und analog Artikel 69a der Energieverordnung (EnV) «Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen» zu publizieren.**

▪ **Art. 9 Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes**

ewz begrüsst und unterstützt die befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes beim Anschluss an ein Fernwärmenetz sehr. Insbesondere auch der Zeitraum der Befreiung von 8 Jahren, wenn wir uns die Bauzeit von Fernwärme-Netzen vor Augen halten. Eine Änderung schlagen wir jedoch für Nahwärmeverbunde vor, die zwar öffentlichen Grund für die Leitungen nutzen, jedoch nicht zwingend in einem behördenverbindlichen Energierichtplan festgeschrieben sind.

Antrag:

Art. 9 Buchstabe a wie folgt anpassen

a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan oder eine Bewilligung der zuständigen Behörde betreffend des Baus und Betriebs eines Netzes für Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender erneuerbarer Energie oder Abwärme vorliegt; und

13. Kapitel: Klimafonds und Verwendung der Mittel

- **4. Abschnitt: Kantonale, kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für erneuerbare Energiequellen**

Heute sind die Energieplanungen der Gemeinden und Kantone nicht harmonisiert, was es schwierig macht, die Informationen aus den verschiedenen Energieplanungen elektronisch zu verarbeiten. ewz begrüsst den Artikel 192 «Geodaten» und in diesem Zusammenhang auch die vorgesehene Anpassung der Verordnung über Geoinformationen (GeoIV).

- **7. Abschnitt: Energie-Contracting-Lösungen, Art. 199 und 200**

In diesem Abschnitt wird die Absicherung des Eigentums an der Heizanlage in einem Energie-Contracting, beispielsweise über eine Dienstbarkeit, nicht adressiert. Die Absicherung des Eigentums zählt jedoch zu den Transaktionskosten eines Energie-Contractings.

Empfehlung:

Neben der Förderung der Beratung in diesem Bereich ist vor allem eine Vereinfachung der Sicherung des Eigentums anzustreben.

- **8. Abschnitt: Absicherungen von Risiken von Investitionen in thermische Netze**

ewz begrüsst die in diesem Abschnitt beschriebenen Massnahmen. Die Absicherung von Risiken beispielsweise bei Wärmequellen wie Abwärme kann die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beeinflussen.

Anhang 28: Änderungen anderer Erlasse

- **1. Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister (VGWR)**

ewz begrüsst die vorgeschlagene neue Klassifizierung gewisser Merkmale in der VGWR. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung der CO₂-Verordnung wird auf die Bedeutung von Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, hingewiesen. Weiter stehen die vorgeschlagenen Änderungen im Einklang mit den aktuellen Bundesstrategien wie beispielsweise der Open Government Data (OGD)-Strategie.

Allerdings ist die aktuelle Publikationspraxis im GWR nicht mit open data vereinbar, da die Daten der Berechtigungsstufe A nur in Form von Einzelabfragen bereitgestellt werden. Open data ist jedoch definiert als «Daten, die von jedermann ohne jegliche Einschränkungen genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen». Seit dem 1. März 2021 ist eine Anpassung der Verordnung über Geoinformation (GeoIV) in Kraft, in welcher erstmals «offene Verwaltungsdaten» als «Geobasisdaten, die frei zugänglich sind und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden» aufgenommen wurden (Art. 2 lit. I GeoIV).

Werden Daten aus dem GWR in Form von Massenabfragen zur Verfügung gestellt, erlaubt dies umfangreiche, räumliche Analysen zu Wärmebedarfsdichten von Arealen. Das sind wichtige Grundlagendaten für die Planung und Realisierung von

Verbundlösungen, die auf erneuerbaren Energiequellen basieren. Dies rechtfertigt eine Publikation der GWR-Daten in der Zugangsberechtigungsstufe A (kein Personenbezug).

Antrag:

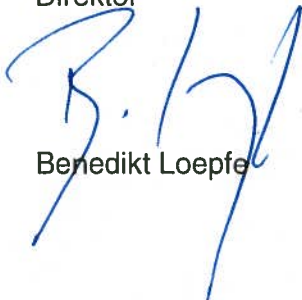
Ergänzung von Art. 16 VGWR

Das BFS veröffentlicht die Daten des GWR der Stufe A nach Anhang 1 als offene Verwaltungsdaten im Sinne von Art. 2 lit. I GeoIV im Internet

- **2. Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformationen (GeoIV)**
ewz unterstützt die Anpassung in der GeoIV, welche Energieplanungen als Geobasisdaten definiert. Damit muss ein minimales Datenmodell formuliert werden und die Daten werden öffentlich zugänglich und nutzbar gemacht.

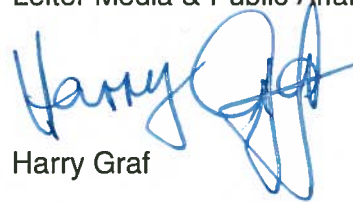
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Bern, 08. Juli 2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung, SR 641.711) Stellung nehmen zu dürfen.

Die BKW unterstützt die Bestrebungen zur Schaffung eines effektiven und verlässlichen Rahmens für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 sowie der Schweizer Klimaziele. Diese Rahmenbedingungen werden unter anderem durch die CO₂-Verordnung mitgestaltet. Diese wiederum hat auch Implikationen auf die Stromversorgungssicherheit der Schweiz.

Gemäss Faktenblatt zum Mantelerlass vom 11. November 2020 und der Botschaft zum Mantelerlass vom 18. Juni 2021 hat der Bundesrat für die Selbstversorgungsfähigkeit das Ziel von rund 22 Tagen festgelegt. Hierzu sollen bis 2040 Kapazitäten von rund 2 TWh Winterstrom ausgebaut werden. Zur Erreichung der Ausbauziele werden im Sinne eines Back-ups Gaskombikraftwerke als Versicherungslösung für die Schweizer Stromversorgungssicherheit explizit nicht ausgeschlossen. Ein Reserve-Gaskraftwerk würde nur einem Zweck dienen, und zwar der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in kritischen Knappheitssituationen für alle Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten. Für einen derartigen Einsatzzweck sollte eine Ausnahme von der CO₂-Abgabe vorgesehen werden. Dieser Ansatz ist sinngemäss auch in der bestehenden CO₂-Verordnung enthalten: Gemäss Art. 96b Abs. 2 Bst. d der heutigen CO₂-Verordnung gelten nur solche Anlagen als fossil-thermische Kraftwerke (Notstromanlagen), die nicht mehr als 50 Stunden pro Jahr betrieben werden. Für ein Back-up Kraftwerk sollte unseres Erachtens eine analoge Ausnahmeregelung gelten, denn ein Reservekraftwerk ist nichts anderes als eine Notstromanlage, die in kritischen Zeiten die Versorgungssicherheit gewährleistet.

Die Belastung eines Back-up Gaskraftwerks mit einer CO₂-Abgabe würde beim Anlagenbetreiber keine Anreize zu Reduktion bzw. Vermeidung von CO₂-Emissionen setzen: Eine Reserveanlage erfüllt eine Art Versicherungsfunktion und ihr Einsatz würde auf Abruf nur in kritischen Knappheitssituationen erfolgen. Der Anlagenbetreiber wird den Anweisungen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit folgen müssen und das

Kraftwerk in Betrieb setzen. Der Einsatz einer Back-up Anlage wird voraussichtlich ohnehin von der Allgemeinheit finanziert, denn sie dient dem Schweizer Stromversorgungssystem als Ganzes. Folglich müssten auch Mehrkosten wegen einer CO₂-Abgabe, die nicht über einen Marktpreis gedeckt werden können, auf die Allgemeinheit umgelegt werden.

Aus den vorstehenden Gründen schlagen wir die folgende Ergänzung von Art. 2 der angedachten Totalrevision der CO₂-Verordnung vor:

Art. 2 (Ergänzung in rot)

k) Anlagen, die im Sinne des Artikels 9 StromVG ausserhalb des Marktes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz eingesetzt werden, gelten nicht als fossil-thermische Kraftwerke.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäfts bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Silvan Maeder
Leiter Steuerung & Strategie Produktion



Raphael Brutsch
Leiter Legal & Compliance

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Tägerwilen 05.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Replace Car GmbH **Replace Car GmbH**
Schützenstrasse 4
8274 Tägerwilen

Zwahlen Werner Inhaber

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Freienbach, 7 Juli 2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Dario Trading GmbH



Dario Roder
Geschäftsführer



Lorenz Roder
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Urdorf, 05.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO₂-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO₂-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO₂-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO₂-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO₂ pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO₂-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO₂-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

O. Engel GmbH, Heinrich Stutz-Strasse 23, 8902 Urdorf

Orlando Engel / Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

9470 Buchs 06.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Garage Cudazzo GmbH



Cudazzo Michele Inhaber

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Saint-Légier, den 6. Juli 2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen, beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.


Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern, schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Delta Car Trade SA


Ferruccio Mesce
Directeur

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

St. Gallen, 06.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

AUTOZULASSUNG.CH GmbH

Mohsen Fayad, Geschäftsinhaber



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

4665 Oftringen, 4. Juli 2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse



Komatina Zeljko, Geschäftsinhaber

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Rueun, 05.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Auto Friberg AG
Grava da Schmuér sut 2
7156 Rueun

Friberg Daniel Geschäftsinhaber , Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Herzogenbuchsee, 10. Juli 2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Für die detaillierten Anträge verweisen wir auf die Stellungnahme des Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS).

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt eine erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

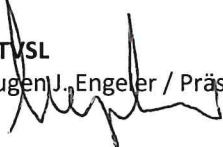
Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

ATVSL
Eugen J. Engeler / Präsident



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Wohlen, 08.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO₂-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO₂-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO₂-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO₂-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO₂ pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO₂-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO₂-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die

Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Auto Kunz AG



Roger Kunz, VRP

GLOBAL CAR TRADING AG

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Schindellegi, 05.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenverstands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Global Car Trading AG

Lukas Rub, Geschäftsführer

Sihlpark
Chaltenbodenstrasse 16
8834 Schindellegi SZ
Switzerland

info@globalcartrading.ch
www.globalcartrading.ch
Telefon +41 (0)43 888 7 555
Telefax +41 (0)43 888 7 556

CHE-110.561.186 MWST
Credit Suisse, CH-8070 Zürich
Bankclearing-Nr.: 4835
IBAN.: CH14 0483 5088 5209 6100 1

Verein «*Liberales Komitee
für eine wirksame Umweltpolitik*»
z. Hd. Alain Schwald
Lettenstrasse 31
8037 Zürich



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Energie und Kommunikation (UVEK)

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: climate@bafu.admin.ch

Zürich, 05.07.2021

Vernehmlassung Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein «*Liberales Komitee für eine wirksame Umweltpolitik*» lehnt die Vernehmlassung Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) dezidiert ab. Die rechtliche Grundlage für eine neue Verordnung fehlt nach dem Nein zum CO2-Gesetz. Anstatt nun eine Vernehmlassung für Verordnung zu einem abgelehnten Gesetz abzuhalten, sollte das BAFU die Grundlagen für ein neues liberales Gesetz im Sinne der Gegner des abgelehnten CO2-Gesetzes ausarbeiten und auf den Weg bringen. In einem ersten Schritt sollten die CO2-Abgabe auf Brennstoffe und die CO2-Kompensation bei den Treibstoffen abgeschafft werden und durch einen Emissionshandel für Treib- und Brennstoffe ersetzt werden, welcher *as soon as possible* dem europäischen Emissionshandel (EU ETS) angeschlossen wird. Daneben sollte ein Mobility-Pricing-System eingeführt werden und die Mineralölsteuer im Gegenzug abgeschafft werden. Das Zusammenspiel aus Emissionshandel und Mobility-Pricing sorgt für Kostenwahrheit bei der Mobilität und dem Verkehr. Weitere Ideen für eine wirksame Umweltpolitik im Sinne des Pariser Klimaabkommen finden Sie unter: <https://liberale-klimapolitik.ch/alternative/>

Aus den genannten Gründen lehnt der Verein «*Liberales Komitee für eine wirksame Umweltpolitik*» die Vernehmlassung Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) ab.

Wir erwarten, dass dem Nein vom 13. Juni 2021 zum CO2-Gesetz Rechnung getragen wird und bei der Klima- und Umweltpolitik ein neuer Weg eingeschlagen wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für sämtliche Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter alain.schwald@gmail.com zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alain Schwald
Kampagnenleiter

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
3003 Bern

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Lausanne, 9. Juli 2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Als ausdrücklicher Befürworter des CO₂-Gesetzes hat Alpiq mit Bedauern zur Kenntnis genommen, dass das CO₂-Gesetz keine Mehrheit vor dem Stimmvolk gefunden hat. Nichtsdestotrotz reichen wir unsere Stellungnahme zur Totalrevision der CO₂-Verordnung ein, da unsere Anmerkungen zu den Förderbedingungen von Power-to-Gas-Anlagen grundsätzlicher Natur sind und nun in anderer geeigneter Form vom Bundesrat zur Erreichung der Klimaziele umgesetzt werden sollten.

Alpiq ist über seine Beteiligung an der Hydros spider AG, die Wasserstoff aus Elektrolyse herstellt, von einigen Bestimmungen direkt betroffen. Die Herstellung von Wasserstoff durch Elektrolyse ist eine Ausgestaltungsform von Power-to-Gas und dient damit der Sektorkopplung, was aus Sicht von Alpiq ein Schlüsselement zur Erreichung der zukünftigen Klimaziele sein wird. Gerade im Bereich der Mobilität, insbesondere beim Schwerlastverkehr, aber auch im Gebäudebereich hat die Brennstoffzelle das Potential fossile Energieträger zu ersetzen und einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung dieser Sektoren zu leisten.

Um jedoch den erforderlichen Markthochlauf für Wasserstoff zu erreichen, benötigt es aus Sicht von Alpiq eine Wasserstoffstrategie des Bundes, die feste Ausbauziele für die Wasserstoffproduktion einerseits, als auch Sektorziele für den Einsatz von Wasserstoff andererseits vorsieht. Vor diesem Hintergrund erscheint uns die vorgesehene Rolle von Power-to-Gas-Anlagen in der zur Vernehmlassung gestellten CO₂-Verordnung lediglich ein erster Baustein für den Aufbau eines Wasserstoffökosystems zu sein.

Im Einzelnen sollten aus Sicht von Alpiq die Bestimmungen zur Förderung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase nach Art. 208-217 CO₂-Verordnung stärker an die spezifischen Herausforderungen bei der Realisierung von Power-to-Gas-Anlagen zugeschnitten werden.

Insbesondere bedeutet dies:

- Die Festlegung der Förderhöhe sollte durch Bezugnahme auf Referenzanlagen erfolgen, sodass die Höhe der Fördermittel je Anlage vorab verlässlich ermittelbar ist (Art. 210 CO₂-VO_E);
- Klarstellung, dass der Energiebedarf (Strom) von Anlagen zur Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe aus erneuerbaren Energieträgern, durch erneuerbare Energien-Anlagen vor Ort oder bei Netznutzung durch Verwendung von Herkunftsnachweisen erbracht werden kann (Art. 208 Abs. 1 Bst. a CO₂-VO_E);
- Verzicht auf rechtskräftige Baubewilligung als Kriterium für die Einreichung eines Fördergesuchs (Art. 211 Abs. 2 Bst. c CO₂-VO_E);
- Aufhebung des Vorrangs für Anlagen, die Gas aus Biomasse produzieren; stattdessen Einführung einer Warteliste (Art. 212 CO₂-VO_E).

Für die Einzelheiten erlauben wir uns auf die angehängte Synopse zu verweisen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts unserer Stellungnahme Beachtung schenken.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Holger Feser, Senior Expert Regulatory, holger.feser@alpiq.com.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG

Antje Kanngiesser
CEO

Michael Wider
Head Generation Switzerland

Anhang:

Synopse zur Totalrevision CO₂-Verordnung vom 14.04.2021

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung)

| Bestimmung | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p>Art 208 Berechtigte Anlagen</p> <p>1 Der Bund kann für den Bau von Anlagen, die gasförmige biogene Brenn- oder Treibstoffe produzieren, einen Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln ausrichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Energiebedarf der Anlage aus Strom und Wärme durch die eigene Produktion von erneuerbarem Gas oder durch den Einsatz von erneuerbaren Energien gedeckt werden; b. das erneuerbare Gas die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllen, die zu einer Steuererleichterung für biogene Treibstoffe gemäss Art. 12b des Mineralölsteuergesetzes berechtigen würden. <p>2 Keinen Anspruch auf einen Beitrag nach Absatz 1 haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. öffentliche Abwasserreinigungsanlagen (ARA); b. Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem nach | <p>1 Der Bund kann für den Bau von Anlagen, die gasförmige biogene Brenn- oder Treibstoffe produzieren, einen Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln ausrichten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Energiebedarf der Anlage <u>aus Strom und Wärme</u> durch die eigene Produktion von erneuerbarem Gas oder durch den Einsatz von erneuerbaren Energien gedeckt werden, <u>die entweder unmittelbar angebunden sind oder deren Verwendung mittels Herkunftsnachweisen nachgewiesen wird</u>; b. das erneuerbare Gas die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllen, die zu einer Steuererleichterung für biogene Treibstoffe gemäss Art. 12b des Mineralölsteuergesetzes berechtigen würden. <p>2 Keinen Anspruch auf einen Beitrag nach Absatz 1 haben:</p> | <p>Bei Power-to-Gas-Anlagen besteht nicht zwingend ein Energiebedarf aus Strom und Wärme. Die beantragte Streichung stellt somit eine technologieoffene Ausgestaltung der Bestimmung sicher.</p> <p>Im Hinblick auf Power-to-Gas-Anlagen sollten die Fördervoraussetzungen nicht auf Konstellationen beschränkt sein, in denen der Strombedarf durch erneuerbaren Energien-Anlagen vor Ort, d.h. ohne Netznutzung, gedeckt wird.</p> |

| Bestimmung | Antrag | Bemerkung |
|---|---|---|
| <p>Artikel 19 EnG teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 24 EnG in Anspruch nehmen;</p> <p>c. Anlagen, die innerhalb der letzten 10 Jahre einen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 in Anspruch genommen haben.</p> | <p>a. öffentliche Abwasserreinigungsanlagen (ARA);</p> <p>b. Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 EnG teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 24 EnG in Anspruch nehmen;</p> <p>c. Anlagen, die innerhalb der letzten 10 Jahre einen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 in Anspruch genommen haben.</p> <p><u>3 Erneuerbare Energien-Anlagen, die den Energiebedarf nach Absatz 1 Buchstabe a decken, sind nicht Bestandteil der Anlagen im Sinne dieser Bestimmung.</u></p> | <p>Neuer Absatz. Klarstellung erforderlich im Hinblick auf Absatz 2 Buchstabe b.</p> |
| <p>Art 210 Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für Anlagen beträgt höchstens 60 Prozent, maximal aber 6 Millionen Franken, der anrechenbaren Investitionskosten.</p> <p>2 Beiträge unter 100 000 Franken werden nicht ausbezahlt.</p> | <p>Art 210 Beitrag</p> <p>1 Der Beitrag für Anlagen beträgt <u>x% der Investitionskosten der massgeblichen Referenzanlage höchstens 60 Prozent</u>, maximal aber 6 Millionen Franken, der anrechenbaren Investitionskosten.</p> <p>2 Beiträge unter 100 000 Franken werden nicht ausbezahlt.</p> <p><u>3. Die massgeblichen Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie.</u></p> | <p>Für die Wirksamkeit des Förderinstruments ist es entscheidend, dass die Höhe der Fördermittel je Anlage vorab ermittelbar ist. Deshalb sollte die Förderhöhe in % zu einer Referenzanlage festgelegt werden, wie es auch bei Investitionsbeiträgen unter dem EnG der Fall ist.</p> |

| Bestimmung | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p>Art. 211 Gesuch und Baubeginn</p> <p>1 Das Gesuch um Leistung eines Beitrages ist bis am 30. Juni des laufenden Jahres einzureichen.</p> <p>2 Das Gesuch hat insbesondere folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort; b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; c. rechtskräftige Baubewilligung; d. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten; e. installierte Leistung (Nm³/h) vor und nach der Investition; f. erwartetes aufbereitetes Gas pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; g. geplantes Inbetriebnahmedatum. <p>3 Wer einen Beitrag nach Artikel 208 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst</p> | <p>Art. 211 Gesuch und Baubeginn</p> <p>1 Das Gesuch um Leistung eines Beitrages ist bis am 30. Juni des laufenden Jahres einzureichen.</p> <p>2 Das Gesuch hat insbesondere folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort; b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden; c. rechtskräftige Baubewilligung; d. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten; e. installierte Leistung (Nm³/h) <u>sowie Heizwert (lower heating value)</u> vor und nach der Investition; f. erwartetes aufbereitetes Gas pro Kalenderjahr vor und nach der Investition; g. geplantes Inbetriebnahmedatum. <p>3 Wer einen Beitrag nach Artikel 208 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-,</p> | <p>Wenn Projekte angereizt werden sollen, deren Realisierung nicht ohnehin schon sehr wahrscheinlich ist, erscheint die Voraussetzung der rechtskräftigen Baubewilligung nicht zielführend. Das Kriterium der rechtskräftigen Baubewilligung ist ausserdem implizit in den Auszahlungsbestimmungen in Art 216 CO2-VO-E enthalten.</p> <p>Für eine Vergleichbarkeit von Power-to-Gas-Anlagen mit Biogasanlagen ist neben der installierten Leistung in Nm³/h auch auf den Heizwert der verschiedenen Produktgase abzustellen. Am praktikabelsten ist es aus unserer Sicht hierbei auf den «lower heating value» abzustellen.</p> |

| Bestimmung | Antrag | Bemerkung |
|---|--|--|
| <p>beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat.</p> <p>4 Ein Gesuch kann erst eingereicht werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.</p> <p>5 Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz nach abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag.</p> <p>6 Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Biomasseanlage beginnt, erhält keinen Beitrag.</p> | <p>Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat.</p> <p>4 Ein Gesuch kann erst eingereicht werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.</p> <p>54 Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz nach abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag.</p> <p>65 Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Biomasseanlage beginnt, erhält keinen Beitrag.</p> | |
| <p>Art. 212 Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Werden mehr Beiträge beantragt als Mittel zur Verfügung stehen, haben die Anlagen, die Gas aus Biomasse produzieren, Vorrang.</p> <p>2 Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr Rohbiogas in Nm³/h pro Franken produzieren.</p> | <p>Art. 212 Reihenfolge der Berücksichtigung</p> <p>1 Werden mehr Beiträge beantragt als Mittel zur Verfügung stehen, haben die Anlagen, die Gas aus Biomasse produzieren, Vorrang.</p> <p>2 Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr Rohbiogas in Nm³/h pro Franken produzieren.</p> | <p>Neuformulierung. Damit die Investitionsbeiträge tatsächlich neue Projekte inzentivieren, ist es erforderlich, dass Sicherheit hinsichtlich des Erhalts besteht, sofern die Förderbedingungen erfüllt sind.</p> <p>Das Prinzip der Warteliste ist bekannt und bewehrt aus den Investitionsbeiträgen im EnG.</p> <p>Bei den Realisierungsfristen ist im Hinblick auf Power-to-Gas-Anlagen</p> |

| Bestimmung | Antrag | Bemerkung |
|------------|--|---|
| | <p><u>1 Werden mehr Beiträge beantragt als Mittel zur Verfügung stehen, werden die Gesuche nach Eingang bezuschlagt.</u></p> <p><u>2. Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, so werden die Projekte entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs in eine Warteliste aufgenommen.</u></p> <p><u>3 Die bezuschlagten Gesuche müssen spätestens x Jahre nach Förderzusage die Baueingaben gemacht haben und die Inbetriebnahme muss spätestens x Jahre nach Förderzusage erfolgen. Falls diese Fristen nicht eingehalten werden, verfällt die Förderzusage.</u></p> <p><u>4. Das BFE kann die Fristen nach Absatz 3 auf Gesuch des Antragstellers erstrecken, wenn:</u></p> <p><u>a.</u> <u>die Frist aus Gründen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, nicht eingehalten werden kann; und</u></p> <p><u>b.</u> <u>das Gesuch vor Ablauf der Frist eingereicht wird.</u></p> | <p>zu beachten, dass es sich um eine neue Technologie handelt und dass daher das Baubewilligungsverfahren in der Regel mehr Zeit in Anspruch nehmen wird.</p> <p>Abgesehen davon stellt der Vorrang von Gas aus Biomasse eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Power-to-Gas-Anlagen dar.</p> |

Par courrier et courriel
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Reto BURKARD
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Paudex, le 9 juillet 2021
FD

Révision totale de l'Ordonnance sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre (Ordonnance sur le CO2) - mise en consultation

Cher Monsieur,

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, du développement et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

Bien que nous n'ayons pas été directement consultés, alors que nous sommes concernés par cette thématique, nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position suivante s'agissant de l'objet cité sous rubrique.

Dans la mesure où la révision de la loi sur le CO2 a été rejetée par le peuple le 13 juin 2021, la révision de l'Ordonnance sur le CO2, qui concrétise les dispositions légales de la révision de la loi, ne repose sur aucune base légale et doit donc être supprimée.

Au surplus, l'USPI Suisse rejette toutes les mesures concernant les bâtiments.

C'est l'occasion de rappeler que l'USPI Suisse s'est opposée à la révision de la loi sur le CO2 qui prévoyait des mesures pour les bâtiments qui n'étaient techniquement pas toujours possibles et/ou financièrement pas réalisables. A ce propos, l'USPI Suisse se tient très volontiers à disposition de Mme la Conseillère fédérale Simonetta Sommaruga afin de lui faire part de quelques pistes de réflexions dans le cadre d'une prochaine nouvelle révision de la loi sur le CO2.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, cher Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER
Le secrétaire

Frédéric Dovat

Bundesamt für Umwelt BAFU
Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Basel,
~~12.08.2021~~
~~08.07.~~
~~2021~~

Vernehmlassung zur CO2-Verordnung: Stellungnahme der Coop Genossenschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Coop bedankt sich für die Gelegenheit, zu der geplanten Revision der CO2-Verordnung Stellung nehmen zu können. Aus dem erläuternden Bericht ging aus unserer Sicht allerdings zu wenig deutlich hervor, welche Element unabhängig des Abstimmungsergebnisses revidiert werden.

Allgemeine Bemerkungen

Als grosses Detailhandelsunternehmen ist Coop an einer pragmatischen und wirkungsorientierten Klima- und Energiepolitik interessiert. In diesem Sinne bedauert Coop die Ablehnung des CO2-Gesetzes durch das Stimmvolk, da dies einen notwendigen Beitrag zur Erreichung des Pariser Abkommens geleistet hätte, zu dem sich die Schweiz verpflichtet hat. Erfreulicherweise hat das Parlament bereits Arbeiten aufgenommen, um rasch die Fortführung des inländischen Reduktionsziels sowie der Befreiung von der CO2-Abgabe bis 2024 fortzuführen. Die bevorstehenden Gesetzesänderungen bedingen auch eine erneute Verordnungsrevision. Wir nutzen deshalb die Gelegenheit der aktuellen Vernehmlassung auch, um uns auf Basis der vorgesehenen Stellungnahme zur totalrevidierten CO2-Verordnung, zu Punkten zu äussern, die erst wieder in einem späteren Schritt konkretisiert werden.

Sektorielle Ziele

Die Konkretisierung der Verminderungsziele für alle Sektoren ist grundsätzlich begrüßenswert. Aus Sicht von Coop muss die Festlegung gleichgewichtet und verursachergerecht erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche Landwirtschaft und Verkehr, die aus unserer Sicht bei der vorgesehenen Totalrevision der Verordnung noch zu unverhältnismässig berücksichtigt waren. Langfristig sollte es

Coop Genossenschaft
Wirtschaftspolitik
Hauptsitz

Thiersteinallee 12
Postfach 2550
4002 Basel
Schweiz

wirtschaftspolitik@coop.ch
www.coop.ch

Seite 1 von 4

das Ziel des Bundes sein, die Sektoren gemessen an ihrem Gesamtausstoss verhältnismässig in die Pflicht zu nehmen.

Verminderungsverpflichtung für EHS Opt-Out

Die möglichen Erhöhungsschritte der CO₂-Abgabe erachtet Coop als zielführend, insbesondere deshalb, weil sich gemäss neuem Gesetz neu alle Schweizer Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreien lassen hätten können, sofern sie eine Verminderungsverpflichtung eingehen. Mit Zielvereinbarungen können die Klimaziele von Paris am effizientesten erreicht werden.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb sich Anlagenbetreiber bei einem Opt-Out aus dem EHS, lediglich zu "gleichwertigen Verminderungen" verpflichten sollen, statt eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen zu können. Diese einseitige Verlinkung mit dem EU-ETS-System erachten wir als systemfremde Verknappung der Emissionsrechte und Verkomplizierung der bestehenden Energieeffizienz-Instrumente.

Antrag (Art. 80 Gleichwertige Emissionsverminderungen): Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können.

Verminderungsverpflichtung: Kriterium der Wirtschaftlichkeit

In der Verordnung fehlt, anders als auf Gesetzesstufe (Art. 36 Abs. 2 lit. b), das Kriterium der Wirtschaftlichkeit beim Umfang der Verminderungsverpflichtungen. Um den Betreibern von Anlagen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren sowie aus Gründen der Kohärenz ist es unabdinglich, dass dies auch in der CO₂-Verordnung festgehalten und mit der Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeit präzisiert wird.

Anträge:

Art. 86, Abs. 3 lit. b:

b. der geringere Wert basierend **auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential** und dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. **Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen)**; und

Art. 87, Abs. 3 lit a:

a. Die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert basierend **auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential** und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. **Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen)**; und

Fristen Verminderungsverpflichtungen

Die Regelung zur möglichen Fristverlängerung bei Gesuchen zur Verminderungsverpflichtung erachtet Coop in der Verordnung vorgesehenen Form als zu restriktiv. In

der Praxis erfolgt die Modellwahl parallel zur Potenzialanalyse und zur Erarbeitung der Zielvereinbarung.

Antrag (Art. 88 i.V.m. 255): Auch für die Modellwahl muss explizit eine mögliche Fristverlängerung in die CO2-Verordnung aufgenommen werden.

Art. 89 CO2-VO regelt die Festlegung der Zielwerte der Verminderungsverpflichtung mittels Verfügung. Eine fünfjährige Laufzeit von provisorischen Verfügungen erachten wir als deutlich zu lange. So kann eine rückwirkende Zielanpassung der letzten fünf Jahre, zu einer Kumulierung von Zielverfehlungen führen und damit zu beträchtlichen Ersatzleistungen, mit denen ein Unternehmen nicht im Vorherein rechnen konnte. Die Frist für provisorische Verfügungen muss deutlich verkürzt werden.

Antrag (Art. 89 Abs. 2 Verfügungen): "Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht **spätestens 2 Jahre** nach ihrem Erlass oder **spätestens bis Ende 2029** aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv."

Neu soll gemäss Art. 90 CO2-VO der Monitoringbericht bis zum 30. April vorliegen. Die Verkürzung der Frist erachten wir als nicht zielführend. Vielmehr muss dadurch mit Einbussen bei der Qualität der Berichte gerechnet werden, u.a. weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle relevanten Informationen vorliegen (bspw. EVU).

Antrag (Art. 90, Abs. 1): Der bisherige Termin (31.5.) soll beibehalten werden.

Einführung Bagatellgrenze beim Ausschluss von Anlagen

Aus Sicht von Coop braucht es beim Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung eine Bagatellgrenze. Bei einer Anlage, die auf einen erneuerbaren Energieträger umgestellt wird, muss häufig trotzdem aus betrieblichen Gründen (Stichwort Produktionssicherheit) ein fossiler Notkessel installiert werden. Solche Notkessel wiederum müssen periodisch kurz in Betrieb genommen werden, um ihre Funktionalität zu prüfen und sicher zu stellen. Faktisch wären in einem solchen Fall deshalb die Treibhausgasemissionen nicht ganz gleich 0. Für solche Fälle muss eine Bagatellgrenze definiert werden, damit auch solche Anlagen aus einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen werden können. Ansonsten fehlt auf Grund des Ausschlusses von der Rückverteilung der Anreiz, solche Massnahmen überhaupt umzusetzen.

Antrag (Art. 95, lit b): *Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst, die Treibhausgasemissionen der Anlage aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energieträger um 90% reduziert wurden oder die Anforderung nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;*

Definition Treibhausgaseffizienz

Aus der Verordnung geht die Definition zur Berechnung der Treibhausgas-effizienz noch nicht hervor. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Treibhausgaseffizienz mit CO₂-Intensität gleichzusetzen ist oder ob, wie es der Begriff nahelegen würde, eine ansteigende Grösse analog zur Energieeffizienz gemeint ist. Die Begrifflichkeiten müssen dementsprechend geklärt, resp. präzise definiert werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Freundliche Grüsse



Stefan Frehner

Projektverantwortlicher Erneuerbare
Energien/CO₂,
Coop Genossenschaft



Nino Kaufmann

Fachmitarbeiter Wirtschaftspolitik,
Coop Genossenschaft

Bundesamt für Umwelt BAFU
Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 7.7.2021

Betreff **Stellungnahme: Vernehmlassung zur CO2-Verordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Revision der CO2-Verordnung einräumen. Aus dem erläuternden Bericht ging aus unserer Sicht allerdings zu wenig deutlich hervor, welche Element unabhängig des Abstimmungsergebnisses revidiert werden.

Allgemeine Bemerkungen

Als grosses Detailhandelsunternehmen ist die Migros an einer pragmatischen und wirkungsorientierten Klima- und Energiepolitik interessiert. In diesem Sinne bedauert die Migros die Ablehnung des CO2-Gesetzes durch das Stimmvolk, da dies einen notwendigen Beitrag zur Erreichung des Pariser Abkommens geleistet hätte, zu dem sich die Schweiz verpflichtet hat. Erfreulicherweise hat das Parlament bereits Arbeiten aufgenommen, um rasch die Fortführung des inländischen Reduktionsziels sowie der Befreiung von der CO2-Abgabe bis 2024 fortzuführen. Die bevorstehenden Gesetzesänderungen bedingen auch eine erneute Verordnungsrevision. Wir nutzen deshalb die Gelegenheit der aktuellen Vernehmlassung auch, um uns auf Basis der vorgesehenen Stellungnahme zur totalrevidierten CO2-Verordnung, zu Punkten zu äussern, die erst wieder in einem späteren Schritt konkretisieren werden.

Sektorielle Ziele

Die Konkretisierung der Verminderungsziele für alle Sektoren ist grundsätzlich begrüssenswert. Aus Sicht der Migros muss die Festlegung gleichgewichtet und verursachergerecht erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Teilbereiche Landwirtschaft und Verkehr, die aus unserer Sicht bei der vorgesehenen Totalrevision der Verordnung noch unverhältnismässig berücksichtigt waren. Langfristig sollte es das Ziel des Bundes sein, die Sektoren gemessen an ihrem Gesamtausstoss verhältnismässig in die Pflicht zu nehmen.

Migros-Genossenschafts-Bund

Verminderungsverpflichtung für EHS Opt-Out

Die möglichen Erhöhungsschritte der CO₂-Abgabe erachtete die Migros als zielführend, insbesondere deshalb, weil sich gemäss neuem Gesetz neu alle Schweizer Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreien lassen hätten können, sofern sie eine Verminderungsverpflichtung eingehen. Mit Zielvereinbarungen können die Klimaziele von Paris am effizientesten erreicht werden.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, weshalb sich Anlagenbetreiber bei einem Opt-Out aus dem EHS, lediglich zu "gleichwertigen Verminderungen" verpflichten sollen, statt eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen zu können. Diese einseitige Verlinkung mit dem EU-ETS-System erachten wir als systemfremde Verknappung der Emissionsrechte und Verkomplizierung der bestehenden Energieeffizienz-Instrumente.

Antrag (Art. 80 Gleichwertige Emissionsverminderungen): Anlagenbetreiber, die eine Ausnahme vom EHS beantragen, sollen eine normale Verminderungsverpflichtung eingehen können.

Verminderungsverpflichtung: Kriterium der Wirtschaftlichkeit

In der Verordnung fehlt, anders als auf Gesetzesstufe (Art. 36 Abs. 2 lit. b), das Kriterium der Wirtschaftlichkeit beim Umfang der Verminderungsverpflichtungen. Um den Betreibern von Anlagen Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren sowie aus Gründen der Kohärenz ist es unabdinglich, dass dies auch in der CO₂-Verordnung festgehalten und mit der Berechnungsweise der Wirtschaftlichkeit präzisiert wird.

Anträge:

Art. 86, Abs. 3 lit. b:

«b. der geringere Wert basierend auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential und dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und»

Art. 87, Abs. 3 lit a:

«a. Die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert basierend auf dem wirtschaftlich realisierbaren Potential und auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist. Wirtschaftlich sind Massnahmen mit einem Payback < 4 Jahre (Prozessmassnahmen) resp. <8 Jahre (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen); und»

Fristen Verminderungsverpflichtungen

Die Regelung zur möglichen Fristverlängerung bei Gesuchen zur Verminderungsverpflichtung erachtet die Migros in der in der Verordnung vorgesehenen Form als zu restriktiv. In der Praxis erfolgt die Modellwahl parallel zur Potenzialanalyse und zur Erarbeitung der Zielvereinbarung.

Antrag (Art. 88 i.V.m. 255): Auch für die Modellwahl muss explizit eine mögliche Fristverlängerung in die CO₂-Verordnung aufgenommen werden.

Migros-Genossenschafts-Bund

Art. 89 CO₂-VO regelt die Festlegung der Zielwerte der Verminderungsverpflichtung mittels Verfügung. Eine fünfjährige Laufzeit von provisorischen Verfügungen erachten wir als deutlich zu lange. So kann eine rückwirkende Zielanpassung der letzten fünf Jahre zu einer Kumulierung von Zielverfehlungen und damit zu beträchtlichen Ersatzleistungen, mit denen ein Unternehmen nicht im Vorhinein rechnen konnte, führen. Die Frist für provisorische Verfügungen muss deutlich verkürzt werden.

Antrag (Art. 89 Abs. 2 Verfügungen): *"Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens 2 Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv."*

Neu soll gemäss Art. 90 CO₂-VO der Monitoringbericht bis zum 30. April vorliegen. Die Verkürzung der Frist erachten wir als nicht zielführend. Vielmehr muss dadurch mit Einbussen bei der Qualität der Berichte gerechnet werden, u.a. weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle relevanten Informationen vorliegen (bspw. EVU).

Antrag (Art. 90, Abs. 1): Der bisherige Termin (31.5.) soll beibehalten werden.

Einführung Bagatellgrenze beim Ausschluss von Anlagen

Aus Sicht der Migros braucht es beim Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung eine Bagatellgrenze. Bei einer Anlage, die auf einen erneuerbaren Energieträger umgestellt wird, muss häufig trotzdem aus betrieblichen Gründen (Stichwort Produktionssicherheit) ein fossiler Notkessel installiert werden. Solche Notkessel wiederum müssen periodisch kurz in Betrieb genommen werden, um ihre Funktionalität zu prüfen und sicher zu stellen. Faktisch wären in einem solchen Fall deshalb die Treibhausgasemissionen nicht ganz gleich 0. Für solche Fälle muss eine Bagatellgrenze definiert werden, damit auch solche Anlagen aus einer Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen werden können. Ansonsten fehlt auf Grund des Ausschlusses von der Rückverteilung der Anreiz, solche Massnahmen überhaupt umzusetzen.

Antrag (Art. 95, lit b): *«der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst, die Treibhausgasemissionen der Anlage aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energieträger um 90% reduziert wurden oder die Anforderung nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;»*

Definition Treibhausgaseffizienz

Aus der Verordnung geht die Definition zur Berechnung der Treibhausgas-effizienz noch nicht hervor. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Treibhausgaseffizienz mit CO₂-Intensität gleichzusetzen ist oder ob, wie es der Begriff nahelegen würde, eine ansteigende Grösse analog zur Energieeffizienz gemeint ist. Die Begrifflichkeiten müssen dementsprechend geklärt, resp. präzise definiert werden.

Migros-Genossenschafts-Bund

Wir danken für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf der Beratungen.

Migros-Genossenschafts-Bund



Marcus Dredge
Leiter Abteilung Energie und Gebäudetechnik



Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Ittigen 12.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Garage Gerbsch GmbH

Peter Gerbsch, Geschäftsleitung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Eggerstanden ,12.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Kreuzgarage Eggerstanden AG
Eichbergstrasse 2
9050 Appenzell
Franz Streule Geschäftsinhaber



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Oberbüren 12.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Egeland Automobile AG

Frank Egeland, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Sirnach, den 12.07.2021 / MF

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse
ELITE SPORTWAGEN AG


Markus Felix
GL / Inhaber



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Rheinfelden, 12. Juli 2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das Phasing-In für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Garage Egli AG

Rudolf M. Egli

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Montlingen, 12.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Garage Benz AG

Marc Benz, Geschäftsleitung

SSH Senke Schweizer Holz, Bahnhofplatz 1, 2502 Biel
PBS Puits de CO₂ bois suisse, Place de la Gare 1, 2502 Bienne

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
Reto Burkhard
3003 Bern

Biel/Bienne, 12. Juli 2021

Vernehmlassung 2021/59 zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrter Herr Burkhard

Gerne möchten wir im Namen des Vereins Senke Schweizer Holz SSH trotz Ablehnung des neuen CO₂-Gesetzes die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der CO₂-Verordnung, zu einigen Grundsätzen Stellung zu nehmen.

Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure aufrechterhalten

Solange die vom Verkehr verursachten CO₂-Emissionen einen Grossteil der ausgestossenen Treibhausgase der Schweiz ausmachen, soll unseres Erachtens auch die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure als Beitrag zur Verminderung der Emissionen weitergeführt werden. Wir sind überzeugt, dass der Kompensationsmechanismus zum heutigen Zeitpunkt ein wichtiger Hebel darstellt für Klimaprojekte im In- oder Ausland. Wir können uns aber auch vorstellen, dass die Kompensationspflicht ab 2030 durch andere Instrumente abgelöst wird. Bis dahin erachten wir es als sinnvoll, den Akzent vermehrt auf Inlandkompensationen zu setzen, um Emissionen da zu kompensieren, wo sie ausgestossen werden. Und neu ebenfalls Projekte zur biologischen CO₂-Sequestrierung zuzulassen. Mit einer kontinuierlichen Erhöhung des Inlandanteils können künftig im Rahmen der Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure vermehrt Projekte umgesetzt werden, die zusätzlich zu ihrem Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz, als wichtige Investitions- und Innovationstreiber der Schweizer Wirtschaft agieren. Dabei werden Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten oder gar geschaffen und neue Technologien vorangetrieben. Oft auch in wertvollen, umweltrelevanten Bereichen. In diesem Sinne stützen wir die im verworfenen Gesetzesentwurf vorgesehene kontinuierliche Steigerung des im Inland zu kompensierenden Anteils, der bei der energetischen Nutzung der fossilen Treibstoffe entstehenden CO₂-Emissionen. Ebenfalls unterstützen wir die Möglichkeit der Anrechnung erhöhter Senkenleistungen durch biologische Sequestrierung im Wald und in Böden bei den Emissionsvermindierungen.

Die Wichtigkeit der Kompensationspflicht für die Schweizer Wirtschaft und nicht nur für das Klima zeigt eine Erhebung von KLIK. Gemäss dieser Auswertung lösen Kompensationsprojekte hierzulande bis zu zehnmal höhere Investitionen aus im Vergleich zu den erhaltenen Geldern aus CO₂-Bescheinigungen. Im Beispiel des vom Verein SSH umgesetzten Kompensationsprojektes wirken sich die Gelder nicht nur innerhalb der Holzindustrie-Branche positiv aus. Sie unterstützen auch direkt und indirekt die ganze inländische Wertschöpfungskette vom Wald bis zum fertigen Holzobjekt. Dabei entsteht indirekt ein positiver Einfluss auf mehrere Ziele der Waldpolitik. Der vermehrte Einsatz von Schweizer Holz als Bau- und Werkstoff führt wiederum dazu, dass energieaufwändigere Materialien substituiert und Transportwege verkürzt werden.

Klimaleistung des Gesamtsystems Wald und Holz stärken

Besonders wichtig bei der Erreichung der Klimaziele aus dem Paris Agreement scheint uns, dass die Klimaleistung des Gesamtsystems Wald und Holz gestärkt wird. Hierzu soll bei der Waldbewirtschaftung, bzw. den Fördermitteln im Waldbereich, vermehrt der Fokus auf die gesteigerte Kohlenstoff-Sequestrierung im Wald gesetzt werden. Die Anpassung der heutigen Waldbestände an die mittel- und langfristig zu erwartenden Klimaverhältnisse erscheint uns ebenfalls ein zentrales Anliegen. Dabei sollte die Förderung von Qualitätshölzern zur langfristigen Sicherung der stofflichen Nutzung des Holzes im Vordergrund stehen.

In diesem Sinne stützen wir den im Verordnungsentwurf bei der Anrechnung von Klimamassnahmen vorgesehenen Ausschluss des Nutzungsverzichtes wie auch der Unternutzung von Wäldern, welche Bestände mit stofflich nutzbaren Sortimenten ausweisen, weil dies im Rahmen von Kompensationsprojekten keine anrechenbare Massnahmen wären. Zudem würde dadurch insbesondere bei stofflich nutzbaren Sortimenten die Substitutionseffekte verloren gehen. Parallel dazu betrachten wir auf Flächen mit schwachem Baumbestand (z.B. Lothar-Brachflächen) den Zuwachs bzw. Vorratsaufbau als sinnvoll. Weiter stützen wir auch die im Verordnungsentwurf vorgesehene Förderung von Anpassungsmassnahmen, wie klimaresistente Bewirtschaftungsformen von arten- und strukturreichen Wäldern. Denn Wälder sind nur dauerhafte CO₂-Senken, wenn sie dank sinnvoller, waldbaulicher Massnahmen und nachhaltiger Nutzung in einer Phase kräftigen Zuwachses gehalten werden und ein kontinuierlicher Kohlenstoff-Fluss aus der Atmosphäre in die Wälder stattfinden kann. Die spätere stoffliche Nutzung des Holzes erlaubt es, die CO₂-Bindung im Holz zu verlängern sowie energieaufwändige Materialien zu substituieren. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass bei bewirtschafteten Wäldern der Fokus auf den Zuwachs von stofflich verwertbaren Hölzern gesetzt wird.

Wir würden es daher, wie erwähnt, sehr begrüssen, dass in der Übergangsphase bis 2030 neu auch zusätzliche Massnahmen zur Steigerung der biologischen Sequestrierung im Wald und nicht nur im verbauten Holz im Rahmen von Kompensationsprojekten anrechenbar werden. Hierbei würden wir eine einfache Umsetzung und Handhabung des Monitorings bevorzugen. Eine Anmerkung im Grundbuch jedes betroffenen Grundstückes ist bei geologischen Senken sicherlich sinnvoll. Bei der Festhaltung der in einem Kompensationsprojekt umgesetzten waldbaulichen Massnahmen wäre dies jedoch mit einem unverhältnismässig hohem Aufwand bzw. zu hohen Kosten verbunden. Eine Pflicht der Erfassung jeglichen Eingriffs (Durchforstung, Pflanzung, etc.) über in den Kantonen bereits bestehende Systeme scheint uns angemessener und ausreichend. Der Schutz der Waldfläche ist über das Rodungsverbot bzw. die Notwendigkeit einer Rodungsbewilligung und die dafür benötigte Zustimmung des kantonalen Forstamtes gegeben.

Gebäudeprogramm mit weiteren klimarelevanten Aspekten ergänzen

Auch der Gebäudebereich ist ein wesentlicher Treibhausgasemittent. Deshalb erachten wir auch die Weiterführung des Gebäudeprogramms als sehr wichtig.

In diesem Bereich sollte für eine optimale Wirkung auch die CO₂-Bilanz (graue Energie, Treibhausgasemissionen) der eingesetzten Materialien berücksichtigt werden. Materialien mit einer positiven Bilanz sind dementsprechend zusätzlich zu fördern (bspw. holzbasierte Isolationsmaterialien vs. mineralische und erdölbasierte Dämmungen, Holzfensterrahmen vs. Kunststoffsterrahmen). Dieser Grundsatz soll sowohl bei umfassenden energetischen Sanierungen wie bei Ersatzbauten gelten. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft sollen jegliche neu eingesetzten Baumaterialien so eingesetzt werden, dass sie nach der Nutzungsphase einfach rückbaubar und wiederverwendbar sind.

Klimarelevante Innovation fördern

Die in der Verordnungsvorlage vorgesehene Förderung klimarelevanter Innovationen mit wesentlichem Treibhausgasverminderungspotential im Inland über einen Klimafonds scheint uns entscheidend bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Erreichung der von der Schweiz ratifizierten internationalen Zielvorgaben. Gerade auch in Bereichen, welche bereits einen Beitrag zur Emissionsverminderung leisten, können durch gezielte Förderung weitere wichtige Potenziale erprobt und entwickelt werden. So könnte auch die Holzindustrie zukünftig einen grösseren Beitrag leisten, sei es im Bereich der Holzenergie bei den Wärmeverbänden, der Solarenergie oder bei der Treibstoffproduktion. Vorausgesetzt die geeigneten Rahmenbedingungen erlauben Investitionen in diesem Bereich und ermöglichen neue Absatzmärkte, zum Beispiel dank einer Steuerbefreiung im Inland produzierter Bio-Treibstoffe.

In diesem Sinne stützen wir den in der Verordnung vorgesehene Klimafonds zur Beschleunigung der Verminderung von Treibhausgasemissionen, Förderung von klimarelevanten Innovationen im Inland, um innovativen Verfahren und Produkten zum Durchbruch zu verhelfen, sowie zur Förderung von Anpassungsmassnahmen zur Vermeidung von klimabedingten Schäden.


Wir hoffen sehr, dass trotz der Ablehnung der Gesetzesvorlage durch das Stimmvolk diese äusserst wichtigen und nicht in Frage gestellten Aspekte der Vorlage umgesetzt werden. Insbesondere möchten wir Ihnen herzlich für die Gelegenheit danken, unsere Sichtweisen einbringen zu dürfen. Und wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Kommentare bei der Ausarbeitung von Übergangsbestimmungen bis zur neuen Gesetzesvorlage.

Wir wünschen Ihnen und dem gesamten Team viel Kraft und Gestaltungswillen für die Ausarbeitung dieser wichtigen Rahmenbedingungen.

Mit besten Grüssen



Katharina Lehmann
Präsidentin SSH



Jacqueline Oggier
Geschäftsführerin SSH

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
Herr Reto Burkard
Leiter Sektion Klimapolitik
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

Männedorf, 13. Juli 2021/asü

Stellungnahme Vernehmlassung zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrter Herr Burkhard
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne reichen wir zur Vernehmlassung zur CO2-Vernehmlassung eine Stellungnahme ein. Irritiert sind wir zwar darüber, dass eine Verordnung zu einem Gesetz vernehmlasst wird, das nicht mehr existiert – Sinn und Zweck dieses Vorgehens erschliesst sich nicht transparent. Dennoch melden wir uns hier inhaltlich zu Wort – wegen der Bedeutung des Themas und wegen des Gewichts, das die Luftfahrt ihm beimisst.

Auch für uns ist wichtig, dass trotz des Neins des Souveräns zum CO2-Gesetz vom 13. Juni 2021 das Thema Klimaschutz auf der Agenda bleibt und Lösungen vorangetrieben werden. Wir anerkennen, dass sich die Schweiz 2015 zum Pariser Klimaabkommen bekannt und sich damit verpflichtet hat, die Treibhausgasemissionen bis 2030 markant zu senken, und wir stützen, dass der Bundesrat das Netto-Null-Ziel bis 2050 verabschiedet hat. Auch die Luftfahrt muss ihren Beitrag leisten, damit die Treibhausgasemissionen gesenkt werden können. Gerne legen wir folgend dar, welche Massnahmen unserer Meinung nach priorisiert werden müssen und welche Massnahmen nicht zielführend sind.

Vorgängig kurz zu Aviationsuisse (hervorgegangen im Frühling 2021 aus Aviasuisse):

Aviationsuisse vertritt die Interessen der Passagiere und der Nutzer des Luftverkehrs. Wir, d.h. die Nutzer des Luftverkehrs, sind daran interessiert, das Angebot der Airlines zu guten Bedingungen benutzen zu können. Genauso sind wir daran interessiert, dass die Infrastrukturen, die den Luftverkehr möglich machen, mithin die Flughäfen, ihre Leistungen konkurrenzfähig erbringen können und die Anlagen auf dem neuesten Stand der Technik halten. Das Luftfahrtsystem in der Schweiz und die Rahmenbedingungen müssen so entwickelt werden, dass die strategisch und volkswirtschaftlich wichtige Anbindung der Schweiz an die Welt jederzeit nachfragegerecht sichergestellt werden kann.

Präsidiert wird Aviationsuisse von Dr. Regine Sauter, Direktorin der Zürcher Handelskammer und Nationalrätin FDP. Im Vorstand vertreten sind dazu Martine Naville, CEO der Swiss-American Chamber of Commerce, und Dr. Sebastian Deininger, Bereichsleiter Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt der Handelskammer beider Basel.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Luftfahrt ist für die Schweiz strategisch zentral wichtig, die Landesflughäfen sind Infrastrukturen von nationaler Bedeutung. Auch im Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik (Lupo) des Bundesrats ist richtigerweise festgehalten, dass die gute Erreichbarkeit der Schweiz mit den vielen Direktverbindungen auch in Zukunft gewährleistet werden muss. Die Landesflughäfen wickeln auch den grössten Teil der Luftfahrt-Fracht ab. Diese ist, gemessen am Wert, der wichtigste Transport-Träger des Schweizer Exports.

Explizit im Lupo erwähnt ist auch die Zielsetzung der Nachhaltigkeit. Um Zielkonflikte möglichst zu vermeiden und sowohl die gute Erreichbarkeit und eine bedarfsgerechte Entwicklung der Kapazität als auch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen, müssen aus unserer Sicht bei der Bewertung einzelner konkreter Klimaschutzmassnahmen folgende Kriterien leitend sein:

- Bekämpft werden soll der CO₂-Ausstoss, nicht die Luftfahrt an sich.
- Erste Priorität müssen globale Massnahmen haben. Stösst man diesbezüglich bezüglich Machbarkeit an Grenzen, müssen in zweiter Priorität europäische Massnahmen im Vordergrund stehen.
- Mit Massnahmen, welche die Schweiz allenfalls isoliert beschliesst, darf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des aus der Schweiz operierenden Linien- und Charterverkehrs sowie des Geschäftsverkehrs nicht gefährdet werden.
- Wichtig zu betonen ist, dass neue Massnahmen, um die CO₂-Emissionen im Luftverkehr zu reduzieren, nicht «auf der grünen Wiese» beschlossen werden. Es gibt schon ein dichtes Geflecht an Massnahmen auf globaler Ebene, in der EU und in der Schweiz. Und dieses Geflecht entwickelt sich aktuell sehr dynamisch, namentlich in der EU (Stichwort Green Deal). Bei isoliert national diskutierten Massnahmen ist darum darauf zu achten, dass sie gut in dieses Geflecht und dieses Regelwerk passen und nicht negative Auswirkungen auf Schweizer Flughäfen und / oder Airlines haben.
- Die Schweiz muss anstreben, mit ihrem starken Forschungs- und Entwicklungszentrum eine wichtige Rolle in der Entwicklung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) einzunehmen. Dieser Bereich wird massiv an Bedeutung zunehmen – für die Schweiz bietet sich die Chance, in diesem Bereich erstens effektiven Einfluss im Bereich Klimaschutz auszuüben und zweitens sich als attraktiven Standort für Forschung- und Entwicklung und für Startups und Unternehmen zu positionieren.

Konkrete Lösungen

Bezüglich konkreter Lösungen stehen für uns fünf Bereiche im Vordergrund.

- Ermöglichung und (Markt-)Entwicklung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) sowie Positionierung der Schweiz als innovativen Standort für Synfuel-Forschung und -Finanzierung (Synfuel = klimaneutraler, aus erneuerbarer Energie hergestellter flüssiger Kraftstoff)
- ➔ In allen Studien ist die Nutzung von SAF der wichtigste Ansatzpunkt. Ihre Marktentwicklung muss auch in der Schweizer Strategie zentrale Bedeutung haben. Ein gewichtiger Vorteil der SAF ist, dass sie mit heute gängiger Technologie (Triebwerke) und über die etablierten Verteilsysteme (Tanklaster /

Unterflurbetankungsanlagen etc.) verwendet werden können. Es braucht also bei den Verwendern von SAF keinen Technologiesprung - der Stoff kann sofort genutzt werden, wenn er verfügbar ist. Im Vordergrund stehen müssen auch hier international abgestimmte Lösungen. Konkret verwiesen sei auf den «Green Deal» der EU und die darin enthaltene «ReFuelEU Aviation Initiative». Sie sieht vor, mittels Beimischquote einen Mindestanteil vorzuschreiben, der mit SAF beigetankt werden muss. Die Quote soll schrittweise erhöht werden und würde einen verbindlichen Rahmen bieten, auch für Produzenten und Investoren. Massnahme: Die Schweiz stützt dieses Vorhaben und stellt eine optimale nationale Einbindung in den Prozess sicher.

- ➔ Die Schweiz muss die Chance nutzen, in diesem Mega-Thema eine aktive Rolle zu besetzen – mit ihrem starken Forschungs- und Entwicklungsplatz und den starken Startups und Unternehmen. Namentlich am Innovationspark Dübendorf sind Chancen zu nutzen, auf solche Mobilitäts- und Synfuel-Themen einen Fokus zu legen und den Standort (auch) entsprechend zu positionieren.
- Anreize schaffen für den Einsatz effizienterer Flugzeuge
- ➔ Der Einsatz von treibstoffeffizienteren Flugzeugen insbesondere im Langstreckenverkehr ist mittels Anreiz-Schaffung zu fördern. Verwiesen sei darauf, dass die Swiss International Air Lines aktuell im Rahmen der grössten Flottenerneuerung ihrer Geschichte in einer Dekade über 8 Milliarden Franken in moderne und CO₂-emissionsärmere Flugzeuge investiert (Airbus A220 und A32Xneo). Dies mit dem expliziten Ziel, bis 2030 die CO₂-Emissionen gegenüber 2019 zu halbieren und bis 2050 CO₂-neutral zu fliegen. Das ist die richtige Stossrichtung.
- ➔ Mittelfristig kann der Einsatz von Elektroflugzeugen für den Kurzstreckenverkehr und von Wasserstoffflugzeugen für den Kurz- und Mittelstreckenverkehr eine Rolle spielen. In diesem Bereich ist aber noch viel technologischer Fortschritt nötig, bezüglich der Antriebssysteme und insbesondere bezüglich der Verteilung und der Lagerung des Wasserstoffs. Ein namhafter Einsatz vor 2035 ist unrealistisch.
- Operationelle Massnahmen am Boden und in der Luft
- ➔ Durch effizientere operationelle Massnahmen kann die Abwicklung des Luftverkehrs treibstoffärmer abgewickelt werden. Dabei ist von einer Reduktion der CO₂-Emissionen von 5 bis 10 Prozent auszugehen. Wichtige Bedeutung hat das Projekt Single European Sky. Dieses wird aktuell blockiert durch falsch verstandene Souveränität einzelner Staaten sowie gewerkschaftlicher Pfründenverteidigung. Die Schweiz muss darauf hinwirken, dass Effizienz und Klimaschutz in den Vordergrund rücken und das Projekt zielstrebig umgesetzt werden kann.
- Offsetting/Kompensation
- ➔ Global betrachtet hat das Programm Corsia das grösste Potenzial zur Kompensierung und Reduzierung der CO₂-Emissionen im Flugverkehr – und es minimiert die Wettbewerbsverzerrung. Um die Zielsetzung des Pariser Abkommens zu erreichen, geht Corsia aber zu wenig weit. Innerhalb der EU gibt es das ambitioniertere Emissionshandelssystem EU-ETS, das seit dem 1.1.2020 mit dem Schweizer

CH ETS verknüpft ist. Massnahme: Die Schweiz bleibt an diesem System angeschlossen und wirkt darauf hin, dass es auf die Förderung und Marktentwicklung von SAF ausgerichtet ist und wirksam weiterentwickelt wird.

- Dekarbonisierung der Bodeninfrastruktur
- ➔ Schweizer Landesflughäfen sollen bis 2050 Netto-0-Emissionen verursachen. Sie geben sich diese Zielsetzung notabene selber. Die Flughafen Zürich AG will die CO₂-Emissionen laut definiertem Ziel bis 2040 auf 10'000 Tonnen reduzieren; bis 2050 sollen sie auf Netto-Null gesenkt werden.

Die hier dargelegten Lösungsansätze sind wie auch immer gearteten nationalen Flugticketabgaben eindeutig vorzuziehen. Nationale Flugticketabgaben sind für die einheimischen Fluggesellschaften wettbewerbsverzerrend und somit untauglich. Sie schaden dem Standort allgemein, besonders akzentuiert ist dies am EuroAirport in Basel. Eine naheliegende Folge einer nationalen Abgabe wäre eine Verlagerung in den französischen Sektor des Airports, was die Wettbewerbsfähigkeit der Region Basel und den Einfluss der Eidgenossenschaft auf den Landesflughafen markant verschlechtern würde. Stattdessen müssen die hier skizzierten Lösungsansätze aus unserer Sicht fokussiert werden – sie bieten geeignete Wege in Richtung Klimaneutralität.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse,

Aviationsuisse



Andreas Schürer, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Volketswil, 13.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse


Autohaut Schiess AG

Carmine Langone, Geschäftsleiter

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Wohlen, 08.07.2021

Stellungnahme zur Änderung der CO2-Verordnung / laufende Anhörung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO₂-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO₂-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO₂-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO₂-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO₂ pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO₂-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abubrechen ist.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Wünsche und halten uns für weitere Informationen oder Fragen zur Verfügung

Freundliche Grüsse

NUMBER ONE CAR RENTAL AG



Roger Kunz, VRP

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

per E-Mail an
reto.burkard@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021

Vernehmlassung CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurde das eingangs erwähnte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL ist eine Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Kantone, der auch das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen ist. Diese interkantonale Konferenz befasst sich mit den Politikbereichen Wald und Wildtiere, Lebensräume und Landschaft, mit deren Schutz und deren Nutzung durch Waldwirtschaft, Jagd und Fischerei.

Im Herbst 2019 hat die Plenarversammlung der KWL der Neuausrichtung der Wald- und Holzwirtschaft in der Schweiz beschlossen. Ziel ist es, die einheimische Ressource Holz dem sinnvollsten Zweck zuzuführen und damit die Waldleistungen zu sichern sowie die Klima-, Energie- und Umweltpolitik der Schweiz zu unterstützen. In der parlamentarischen Debatte um das CO₂-Gesetz hat sich die KWL deshalb dafür eingesetzt, dass in Art. 5 Abs. 3 (Emissionsminderungen) insbesondere die biologische Sequestrierung im Wald und in Holzprodukten als Senkenleistungen anerkannt werden. Durch eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung wird erreicht, dass der Holzzuwachs konstant am höchsten ist und so am meisten CO₂ im zugewachsenen Holz gespeichert werden kann. Das geerntete Holz ist dann weiter dem richtigen Zweck zuzuführen. Dabei soll die Kaskadennutzung (hochwertig vor niederwertig vor energetisch) eingehalten werden. So wird mit der Substitution der grösstmögliche zusätzliche Minderungseffekt erzielt. Erdölbasierte Materialien werden durch holzbasierte chemische Materialien oder Holzbaustoffe ersetzt und fossile Energieträger werden durch Holz ersetzt.

Mit der Überweisung der Motion Hêche/Engler (19.4177) «Eine Gesamtstrategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel» hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, zusammen mit den Kantonen eine Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel vorzulegen. Die darin entwickelten Massnahmen sind teilweise geeignet, um dereinst durch die Spezialfinanzierung des Klimafonds unterstützt zu werden.

Wir unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Im Sinne der Klärung machen wir die folgenden Bemerkungen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 105 *Anforderungen an nationale und internationale Bescheinigungen*

Art. 106 *Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff*

Anhang 19 *Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden*

Für Projekte und Programme werden nationale Bescheinigungen für die Verminderung von Treibhausgasemissionen ausgestellt, wenn dies nach Anhang 19 nicht ausgeschlossen ist (Art. 105 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1). Gemäss Anhang 19 (Bst. g) werden für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen durch "Nutzungsverzicht oder Unternutzung" erzielt werden.

Gemäss Art. 106 Abs. 1 werden für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen Senken speichern, Bescheinigungen ausgestellt, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 105 Abs. 1 sinngemäss erfüllen. Immerhin gilt Artikel 106 für Projekte und Programme im Inland, die Kohlenstoff in Holzprodukten speichern, nicht.

Nach dem erläuternden Bericht (S. 119) sind gezielte Unternutzung oder ein Nutzungsverzicht nicht geeignet, um im Rahmen des Kompensationsinstruments unterstützt zu werden. Mit Unternutzung ist gemeint, dass beispielsweise ein Wald nicht im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung genutzt wird, um dadurch Emissionsverminderungen auszulösen und damit noch Bescheinigungen zu akquirieren.

Die CO₂-Verordnung richtet sich an die gesetzlich Verpflichteten und damit einzig an den verpflichtenden Markt unter dem CO₂-Gesetz. Reine Waldsenken, die durch Nutzungsverzicht oder eine geplante Unternutzung erzielt werden, können nur auf dem freiwilligen Markt geltend gemacht werden.

Die Begründung für diese Triage bei den Waldsenkenleistungen ist für uns nachvollziehbar.

13. Kapitel: Klimafonds und Verwendung der Mittel

Wie eingangs unter Ziffer I ausgeführt, sind wir aktuell daran, zusammen mit dem BAFU die Gesamtstrategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel (Umsetzung Motion Hêche 19.4177) zu erarbeiten. Gleichzeitig identifizieren wir in Vorbereitung der angepassten Motion Fässler (20.3745) "Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes" die notwendigen Sofortmassnahmen. Darunter sind eine Reihe von Massnahmen die gestützt auf Art. 28a WaG (Vorkehrungen zum Klimawandel) aus dem Klimafonds finanziert werden können.

Die vorgesehenen Verordnungsbestimmungen zum Klimafonds und zu der Verwendung der Mittel begrüssen wir.

16. Abschnitt: Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

Art. 237 sieht Beiträge für Anpassungsmassnahmen vor, insbesondere zur Vermeidung von Schäden in der Land- und Waldwirtschaft durch häufigere und längere Trockenperioden (Abs. 1 Bst. d). Das BAFU soll zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel regelmässig zeitlich befristete Anpassungsmassnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausschreiben (Abs. 3). Die Finanzierung darf 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahme nicht überschreiten (Art. 238 Abs. 2). In den Erläuterungen werden die Massnahmen mit klimaresistenter Bewirtschaftung von arten- und strukturreichen Wäldern beschrieben. Zudem sollen sich die Ausschreibungen an Unternehmen, Verbände, Vereine, Gemeinden oder Regionen richten. Kantone sollen daran nur indirekt als Mitfinanzierende von Bewerbungen teilnehmen können. Sie erhalten allenfalls Förderungen über bestehende Spezialfinanzierungen. Für die gezielte Förderung von Anpassungsmassnahmen der Kantone für die Zeit nach 2025 werden Programmvereinbarungen geprüft.

Diese Konzeption ist nicht steuerbar, da die Kantone zur Mitfinanzierung angefragt werden und die Abstimmung mit bestehenden Fördermitteln wichtig ist. Warum die Ausrichtung über Programmvereinbarungen erst ab 2025 geprüft werden soll, ist nicht begründet und nicht nachvollziehbar. Die bestehende PV Wald kann problemlos auf 2022 ergänzt werden. So ist auch das Controlling sichergestellt. Andernfalls müsste das BAFU die Umsetzung auf der Fläche vollumfänglich kontrollieren.

Im Weiteren sind auf längere Frist ausgerichtete Anpassungsmassnahmen grundsätzlich richtig. Diese müssen aber mit der (kurzfristigen) Prävention von Waldschäden ergänzt werden. Denn bei Trockenheit / Hitze breiten sich Schadorganismen rascher aus und führen zu Folgeschäden. Eine gezielte Prävention im Sinne von «Sofortmassnahmen» (Entrindung etc.) kann das Absterben von Waldbeständen eingrenzen und folglich vermeiden, dass die Klimaschutzfunktion des Waldes geschwächt wird. Hier soll der Klimafonds eine wichtige Ergänzung leisten zu Mitteln gemäss Waldgesetz für den Waldschutz im Bereich Schutzwald.

- Antrag:**
- **Ergänzung der Anpassungsmassnahmen mit Massnahmen zur Prävention von Waldschäden (i.S. von Sofortmassnahmen bei Trockenheit/Hitze) zur Sicherstellung der Klimaschutzfunktion des Waldes (ausserhalb Schutzwald).**
 - **Abwicklung über eine ergänzte PV Wald ab 2022**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Regierungsrat Dr. Josef Hess
Präsident KWL



Thomas Abt
Generalsekretär

- Kopie:
- Mitglieder KWL
 - Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)



RAUCH Trading AG

Geschäftsführung
Espenstrasse 127
CH-9443 | Widnau
Telefon +41 79 881 53 40
andreas.wolf@rauch.cc
www.rauch.cc

Geht per E-Mail an:

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern
Reto Burkard
Telefon +41 58 462 92 96
reto.burkard@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

Widnau, 05. Juli 2021

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgas-Emissionen (CO₂-Verordnung)
Stellungnahme Unternehmen: RAUCH Trading AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir am Gesetzgebungsprozess teil, welcher durch die Veröffentlichung der Vernehmlassungsunterlagen über die Publikationsplattform des Bundesrechts „Fedex“ für die breite Öffentlichkeit gestartet wurde¹.

Wir von der RAUCH Trading AG haben die Unterlagen gesichtet, und wollen die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vernehmlassung nutzen, um Bedenken aus der Sicht einer Unternehmung des Teilssektors der Getränkeindustrie zum Ausdruck zu bringen.

Wir sehen die Berechnung der Zuteilung von CO₂-Zertifikaten – die sich zur Gänze am „DE-LEGIERTER BESCHLUSS (EU) 2019/708 DER KOMMISSION vom 15. Februar 2019“² orientiert, nicht nur aus unternehmerischer Sicht, sondern auch aus volkswirtschaftlich eidgenössischer Sicht kritisch.

Gerne führen wir unser Bedenken, welche sich auf das

5. Kapitel: Emissionshandelssystem, Art. 52 „Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten“, Ziffer 1

der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung) beziehen untenstehend im Detail aus.

¹ <https://protect-de.mimecast.com/s/a5GrCPjn89uPBp0iza-Nz?domain=fedlex.data.admin.ch>

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019D0708&from=DE>



Im Wortlaut heißt es in der Verordnung:

Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 10. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

Wir von der RAUCH Trading AG sind der Meinung, dass durch die Übernahme europäischer Vorschriften es zu Zuteilungsergebnissen kommen kann, welche die Durchsetzung nationaler Interessen stören. Begründet liegt diese Sicht darin, dass sich das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen, die durch die europäische Kommission evaluiert wurden, sich in der Europäischen Union z.T. stark vom schweizerischen Wirtschaftsraum unterscheiden.

Im Beschluss der Europäischen Union heißt es:

(7) Die Verlagerung von CO₂-Emissionen wurde in zwei Schritten bewertet. Für die quantitative Bewertung der ersten Stufe auf NACE-4-Ebene wird bei einem Sektor dann davon ausgegangen, dass ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, wenn der Carbon-Leakage-Indikator den Schwellenwert von 0,2 gemäß Artikel 10b Absatz 1 der Richtlinie 2003/87/EG überschreitet.

(8) Im Einklang mit Artikel 10b der Richtlinie 2003/87/EG wurde der Carbon-Leakage-Indikator errechnet, indem die Intensität des Handels des Sektors mit Drittländern mit der Emissionsintensität des Sektors multipliziert wurde.

(9) Im Einklang mit Artikel 10b der Richtlinie 2003/87/EG wurde die Intensität des Handels mit Drittländern als das Verhältnis zwischen dem Gesamtwert der Ausfuhren in Drittländer zuzüglich des Wertes der Einfuhren aus Drittländern und der Gesamtgröße des Markts des Europäischen Wirtschaftsraums (jährlicher Umsatz plus Gesamteinfuhren aus Drittländern) berechnet [...]

Betrachtet man die Handelsintensität des Energiedrink-Marktes im schweizerischen Wirtschaftsraum, kommt man unweigerlich zum Schluss, dass man mit eben dieser nationalen Betrachtungsweise jedenfalls über der Marke von 0.2 liegt, und somit das Risiko einer CO₂-Verlagerung so hoch bewertet werden muss, dass man auf einer „schweizerischen Carbon-Leakage-Liste“ landen würde³. Dementsprechend hätte das zur Folge, dass Zertifikate in Höhe von 100% gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG zugeteilt werden sollten.

³ Die RAUCH Trading AG bedient als Exklusivproduzent des Marktführers im Energiedrink Segment näherungsweise 50% des weltweiten Bedarfs über den Standort in der Schweiz.



Diese Verlagerungsgefahr wird mit den neuen Produktionsstätten in den USA zusätzlich verdeutlicht.

Mit dieser Stellungnahme stellt die RAUCH Trading AG den Antrag, dass die Berechnung der Zuteilung von CO2-Zertifikaten auf dem schweizerischen Markt basiert, um das Risiko der Verlagerung von CO2-Emissionen zu minimieren.

Berechnung lt. CO2 Verordnung siehe Appendix.

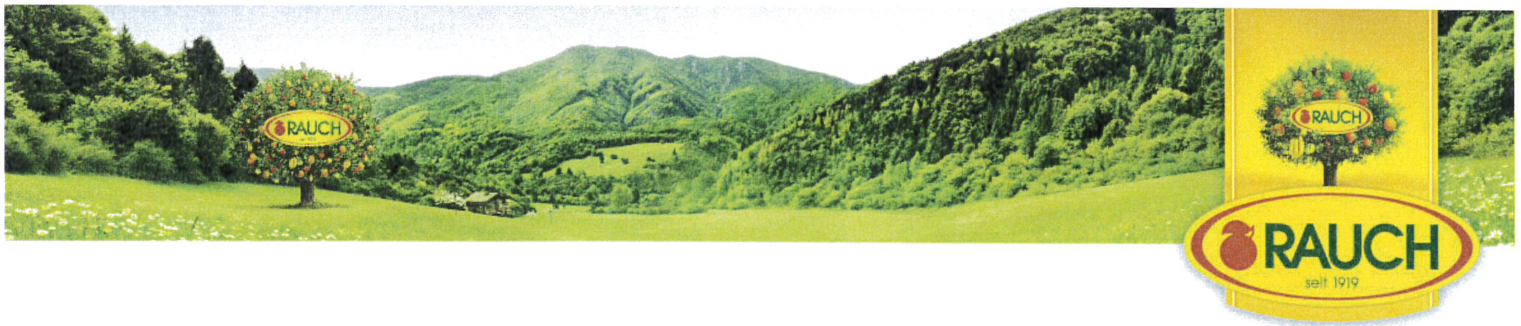
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme

Mit freundlichen Grüßen



RAUCH Trading AG
Esperstrasse 127
CH-9443 Widnau Schweiz

Andreas Wolf
Geschäftsführer
Rauch Trading AG



Appendix

Anhang 10, Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS, 2.1:

Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird pro Zuteilungselement für jedes Jahr der Teilnahme am EHS unter Vorbehalt der Ziffern 4 und 5 gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Zuteilung}_i = \text{BM} * \text{AR} * \text{AF}_i * \text{SKF}_i$$

Zuteilung_i, Zuteilung im Jahr i

BM Benchmark

AR Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)

AF_i Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Ziffer 3

SKF_i Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i

Anpassungsfaktoren

3.1 Für Sektoren und Teilsektoren, **die nicht im Anhang** des Beschlusses 2019/708/EU78 aufgeführt sind, werden die nach den Ziffern 2 und 4 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:

3.1.1 für das Jahr 2022: 0,3

3.1.2 für das Jahr 2023: 0,3

3.1.3 für das Jahr 2024: 0,3

3.1.4 für das Jahr 2025: 0,3

3.1.5 für das Jahr 2026: 0,3

3.1.6 für das Jahr 2027: 0,225

3.1.7 für das Jahr 2028: 0,15

3.1.8 für das Jahr 2029: 0,075

3.1.9 für das Jahr 2030: 0

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Wohlen 13.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen, beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern, schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selbst unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Car Trade 24 GmbH



Besnik Rulani
Geschäftsleitung



CharNet

Fachverband für Pflanzenkohle
und Pyrolyse

via Email

Bundesamt für Umwelt
Frau Andrea Burkhardt
Abteilung Klima
3003 Bern
climate@bafu.admin.ch

Martin R. Schmid

+41 79 271 74 62
martin@generation-carbon.ch

13.7.2021

Totalrevision der CO₂-Verordnung – Stellungnahme des Verbandes CharNet

Sehr geehrte Frau Burkhardt
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Speicherung von Kohlenstoff ist unumgänglich für die Erreichung des Netto-Null-Ziels. Wir möchten die Wichtigkeit der Förderung von Senkenmassnahmen unterstreichen.

Unter dem bestehenden und vorerst weiterhin gültigen CO₂-Gesetz können CO₂-Senkenprojekte nicht durch den Kompensationsmechanismus gefördert werden. Wir erachten die Förderung als grundlegenden Schritt für die erfolgreiche Implementierung von CO₂-Senken, da diese Technologien noch in frühem Entwicklungsstadium stehen und daher vergleichsweise teuer sind. Deshalb gehen wir davon aus, dass CO₂-Senkenprojekte im Rahmen einer anstehenden Teilrevision des CO₂-Gesetzes für den Kompensationsbereich zugelassen werden und nehmen daher wie folgt Stellung zur Vorlage für die neue CO₂-Verordnung vom 14. April 2021:

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Der Einsatz von Pflanzenkohle entzieht der Atmosphäre dauerhaft CO₂ und ist deshalb für die Bescheinigung als Kohlenstoffsenke im Sinne der Verordnung geeignet.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgende Anpassungen an der Verordnung:

1. **Keine Düngerbewilligung BLW:** Gemäss Anhang 19 Lit. i der neuen CO₂-Verordnung kann der Einsatz von Pflanzenkohle nur bescheinigt werden, wenn diese die Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV) erfüllen. Der erläuternde Bericht zur Totalrevision der CO₂-Verordnung (S. 119) besagt zudem, dass Projekte und Programme mit Pflanzenkohle, um vom BAFU zugelassen zu werden, eine Düngerbewilligung des BLW benötigen.

Unseres Wissens ist in der DüV jedoch eine «Dünger-Bewilligung» für Pflanzenkohle nicht vorgesehen. Vielmehr hat das BLW Anforderung formuliert, dass in Verkehr gebrachte Pflanzenkohle nach den Anforderungen des «European Biochar Certificate (EBC)» zertifiziert sein muss.

Zudem verlangt die neue Verordnung ohnehin, dass Bescheinigungsprogramme und -projekte alle massgebenden rechtlichen Bestimmungen einhalten müssen (Art. 105 Abs. 1 Lit. b.4).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den Verweis auf die DÜV in Anhang 19 Lit. i ersatzlos zu streichen.

Zudem sollte das Bundesamt für Landwirtschaft die Beschränkung auf unbehandeltes Holz als Rohstoff für Pflanzenkohle durch eine Positivliste nachwachsender Rohstoffe ersetzen, um die Konkurrenz um Waldholz zu reduzieren. Eine solche Positivliste wird bereits vom EBC geführt.

2. **Keine Mengenbeschränkung:** Gemäss Anhang 19 Lit. i der neuen CO₂-Verordnung kann der Einsatz von Pflanzenkohle maximal im Umfang von 8 Tonnen Pflanzenkohle pro Hektare und Kreditierungsperiode bescheinigt werden. Die Kreditierungsperioden von Programmen und Projekten enden spätestens am 31. Dezember 2030 (Artikel 112 Abs. 3). Sie können ab dem 1.1.2031 um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Art. 117 Abs. 3).

Wir empfehlen aus folgenden Gründen, diese Mengenbeschränkung ersatzlos zu streichen:

- Die Senkenwirkung von Pflanzenkohle ist proportional zur eingetragenen Menge.
- Die kumulativ eingesetzte Menge pro Fläche kann aus agronomischen Gründen stark variieren; meist liegt sie deutlich über der vorgesehenen Beschränkung.
- Die Kreditierungsperiode als zeitliche Bezugsgrösse ist für Anwender intransparent und schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Projekten mit verschiedenen Umsetzungszeitpunkten.
- Die quantitative Beschränkung erfordert grundsätzlich eine Nachverfolgung jeder einzelnen Einheit Pflanzenkohle. Sie erschwert oder verunmöglicht dadurch methodische Ansätze, welche die Senkenwirkung anhand von Produktionsdaten bestimmen. Dies würde die Kosten der Überwachung von Bescheinigungsprojekten massiv erhöhen und damit den breiten Einsatz von Pflanzenkohle behindern.
- Falls Regulierungsbedarf zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit bestünde, so wäre dies durch das BLW zu adressieren. Nach heutigem Kenntnisstand ist aber das Gegenteil der Fall: Pflanzenkohle ist der Bodenfruchtbarkeit zuträglich. Massnahmen zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit sollten sich auf die Sicherung der Pflanzenkohlequalität konzentrieren.

3. **Klärung bzgl. Ersatzbescheinigungen bei Umkehrung:** Die Verordnung verlangt, dass Senkenprojekte die Permanenz der Kohlenstoffbindung für mindestens 30 Jahre sicherstellen müssen (Art. 106 Abs. 1.a). Ist die Permanenz nicht mehr gewährleistet, so muss KLIK als kompensationspflichtige Person Ersatzbescheinigungen aus demselben Zeitraum nachliefern. Faktisch schafft dies einen Anreiz, einen angemessenen Anteil der ausgestellten Senkenzertifikate als Puffer beiseite zu legen.

Qualitativ hochwertige Pflanzenkohle ist im Boden über den genannten Zeitraum von 30 Jahren stabil und eine Umkehrung der Senkenwirkung nach Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden somit ausgeschlossen.

Wir empfehlen klarzustellen, dass die Pflicht zur Lieferung von Ersatzbescheinigungen auf den Zeitraum von 30 Jahren beschränkt ist. Auf eine Pflicht zur langfristigen Überwachung

über die Kreditierungsperiode hinaus ist für faktisch unumkehrbare Senken wie Pflanzenkohle zu verzichten.

4. **Kein Grundbucheintrag:** Für Senkenprojekte sieht die Verordnung vor, dass das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers beim Grundbuchamt die Anmerkung «biologische Senke» eintragen lässt (Art. 116).

Für den Einsatz von Pflanzenkohle sowie für den Aufbau von Bodenkohlenstoff generell ist diese Vorgabe unverhältnismässig. Dies weil Pflanzenkohle in aller Regel in kleinen Mengen und dispers eingesetzt wird, z.B. als Futtermittel oder als Einstreu. Die Pflicht zur Nachverfolgung jeder bescheinigten Einheit Pflanzenkohle würde prohibitive Transaktionskosten verursachen – aufgrund der faktischen Unumkehrbarkeit der Senke ohne ersichtlichen Zusatznutzen punkto Umweltintegrität.

Eine allfällige Doppelzählung der Senkenwirkung von Pflanzenkohle auf Flächen, wo weitere Massnahmen zum Aufbau von Bodenkohlenstoff umgesetzt werden, muss nach der BAFU Vollzugsmittelteilung ohnehin auf Ebene des jeweiligen Projekts oder Programms geklärt und ausgeschlossen werden. Auch dafür ist ein Grundbucheintrag für ausgebrachte Pflanzenkohle nicht erforderlich.

Auf den verpflichtenden Grundbucheintrag ist für Pflanzenkohle deshalb zu verzichten. Es reicht, wenn das BAFU im Rahmen der Bescheinigung sicherstellt, dass die Pflanzenkohle einer stabilen Nutzung zugeführt wurde. Dies ist erfahrungsgemäss meist anhand der Produktspezifikation möglich. Die wenigen Produkte, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig einer KVA zugeführt werden, können mit geringem Aufwand von der Bescheinigung ausgeschlossen werden (z.B. Aktivkohle).

5. **Pflanzenkohle als Baumaterial bescheinigen:** Der erläuternde Bericht (S. 6) stellt klar, dass auch die Bindung von Kohlenstoff in nicht-organischen Baustoffen neu als Kompensationsmassnahme zugelassen ist. Derzeit wird auch die Anwendung von Pflanzenkohle als Baustoff intensiv erforscht. Es ist sicherzustellen, dass auch diese Anwendung als Senke bescheinigbar ist.
6. **Pflanzenkohle als Kompensationsmassnahme im Ausland zulassen:** Anhang 20 Lit. h der Verordnung schliesst Massnahmen zur Steigerung biologischer Senken im Ausland pauschal von der Bescheinigung aus. Das BAFU begründet dies damit, dass das Risiko einer Umkehrung der Speicherung z.B. aufgrund anderweitiger Landnutzung oder Naturereignissen nicht ausreichend abgesichert werden könne. Die Zulassung solcher Projekte sollte erneut evaluiert werden, wenn "signifikante Fortschritte in der Bestimmung des Referenzszenarios gemacht werden" (Erläuternder Bericht S.58 und S.120).

Wir erachten den Ausschluss von der Auslandkompensation für biologische Senken im Allgemeinen und Pflanzenkohle im Besonderen als nicht ausreichend begründet:

- Die Schweiz kann über den Aufbau entsprechender Puffer das Risiko der Senkenumkehrung sehr wohl absichern ("Buyer beware-Prinzip"). Für qualitativ hochstehende Pflanzenkohle ist das Risiko der Umkehrung wie erwähnt ohnehin sehr gering.
- Die Bestimmung des Referenzszenarios mag für Waldschutzprojekte methodisch anspruchsvoll sein. Für Massnahmen wie Aufforstungen auf degradierten Flächen sowie den Einsatz von Pflanzenkohle ist sie es nicht. Pflanzenkohle wird heute in Schwellen- und Entwicklungsländern kaum eingesetzt, da die Technologie erst in jüngeren Jahren

intensiv erforscht wurde. Umso höher ist das Potenzial für ihren Einsatz in diesen Ländern, gerade in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenprodukten als Substrat.

Aus diesen Gründen plädieren wir für einen differenzierten Umgang in der Bescheinigung biologischer Senken im Ausland. Der Einsatz von Pflanzenkohle im Ausland ist ab sofort zur Bescheinigung zuzulassen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Sonnige Grüsse



Martin R. Schmid
Präsident CharNet

Martin R. Schmid

Dipl. Ing. HTL/FH

CEO and owner, senior consultant, developer,
engineer, enabler, REFFNET-expert, UNIDO-expert



Generation Carbon GmbH

4435 Niederdorf Switzerland

W'app+mob+telegram+signal +41 79 271 74 62

<https://generation-carbon.ch/>



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Per Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Zürich, 12.07.2021 / CC

Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Burkard

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung).

Die Mehrheit der Schweizer Stimmbevölkerung hat am 13. Juni das CO₂-Gesetz abgelehnt, das mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf konkretisiert werden sollte. Wir erlauben uns trotzdem, Ihnen einige Anmerkungen zur CO₂-Verordnung mitzugeben, da möglicherweise einzelne Elemente daraus im Rahmen der nun folgenden Suche nach neuen Lösungen von Bundesrat und Parlament wieder aufgegriffen werden könnten.

Die Institutionen des ETH-Bereichs haben die Verordnung in erster Linie aus **wissenschaftlicher Perspektive** geprüft. Zu folgenden Punkten haben wir Anmerkungen oder Präzisierungsvorschläge:

- **Erneuerbare Heizquellen/Feinstaub:** Wir befürworten die Schaffung von Anreizen, um die Installation von erneuerbaren Heizquellen in Haushalten zu unterstützen; dies insbesondere dort, wo Anschlüsse an Wärmenetze (z.B. Fernwärme) aus technischen Gründen nicht möglich sind. Solche Installationen sollten aber unbedingt auf in Bezug auf die Feinstaubbelastung sauberen Energiequellen basieren.
- **Strassenverkehr/alternative Verkehrsmittel:** Der Strassenverkehr ist nach wie vor die wichtigste Quelle für Treibhausgase. Ausserdem ist er diejenige Quelle, bei der die bisherigen Reduktionsziele für 2020 nicht erreicht wurden und die Emissionen im Jahr 2020 trotz der ergriffenen Massnahmen denen von 1990 entsprechen. Damit neue Massnahmen einen massgeblichen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten können, sollten sie deutlich strenger, spezifischer und verbindlicher sein, als sie im nun abgelehnten CO₂-Gesetz formuliert waren. Die Nutzung alternativer Verkehrsmittel, zum Beispiel Elektroautos und Züge, sollte gefördert werden, und in die Unterstützung dieser alternativen Verkehrsmittel sollte entsprechend

ETH-Rat

Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

investiert werden. Die Wichtigkeit der Installation von Ladestationen ist zweifellos gegeben, aber derzeit entwickelt sich aufgrund der Kosten die Konkurrenzfähigkeit von Elektroautos noch zu wenig schnell.

- **Wasserstoff/Mineralölsteuer:** Im Verordnungsentwurf war vorgesehen, konventionellen oder erneuerbaren Wasserstoff bzw. Biowasserstoff, welcher in Brennstoffzellen eingesetzt wird, nicht als Treibstoff einzustufen und somit nicht der Mineralölsteuergesetzgebung zu unterstellen. Dies halten wir für sehr wichtig, da es den weiteren Ausbau der Nutzung dieses strombasierten Energieträgers und der zugrundeliegenden Power-to-X-Technologien als wichtige Beiträge zur Emissionsreduktion unterstützen würde.
- **Anrechnung synthetischer Treibstoffe:** Zur Berechnung der Anrechnung von synthetischen Treibstoffen für die CO₂-Zielwerterreichung wird in Anhang 5 eine Formel präsentiert. Der Term «Ant_{fossil}» müsste unserer Ansicht nach zwingend aus dieser Formel gestrichen werden. Die CO₂-Minderung durch synthetische Treibstoffe findet statt, wenn damit fossile Treibstoffe substituiert werden. Mit der vorliegenden Formel zur Berechnung der CO₂-Minderung würde nun aber nicht die Substitution der entsprechenden Menge an fossiler Energie angenommen – was allgemein anerkannt das Ziel der Einspeisung erneuerbarer Energie ist – sondern die Substitution der entsprechenden Menge an Tankstellen-Treibstoff. Beinhaltet der substituierte Tankstellen-Treibstoff bereits einen Anteil an erneuerbarer Energie, würde die CO₂-Wirkung der synthetischen Treibstoffe entsprechend diesem Anteil reduziert. Das würde konkret bedeuten, dass mit synthetischen Treibstoffen auch erneuerbare Energie substituiert würde, was keinen Sinn macht. Mit der Streichung des Terms «Ant_{fossil}» würde mit der Einspeisung von beispielsweise 1 TJ synthetischem Treibstoff auch tatsächlich 1 TJ fossiler Treibstoff substituiert, was physikalisch korrekt wäre.
- **Besteuerung Luftverkehr/Unterstützung Schienenverkehr:** Die Besteuerung des Flugverkehrs und die Anreize, die für den Flugsektor vorgeschlagen wurden und die die Verwendung von nachhaltigen Flugtreibstoffen viel attraktiver machen sollten, begrüßen wir generell. Allerdings sollte bei der Besteuerung des Luftverkehrs der Fokus nicht auf den Unterschieden zwischen den Entfernungsklassen liegen. Fliegen ist das einzige Transportmittel für Langstreckenreisen. Die Steuern sollten vielmehr für nationale Flüge und diejenigen internationalen Flüge höher sein, bei denen Züge genauso effektiv einsetzbar, aber viel weniger umweltschädlich sind. Ein Teil der Besteuerung des Flugverkehrs sollte in die Unterstützung der Entwicklung des Schienenverkehrs und der Nutzung von Zügen gerade auf den Flugersatzstrecken fließen.
- **Massnahmen im Luftverkehr/Forschung:** Was Massnahmen im Luftverkehr anbelangt, so plädieren wir aus Forschungsperspektive für einige Präzisierungen und Ergänzungen.

13. Abschnitt, Art. 227 Beiträge für Massnahmen im Luftverkehr

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und bei energierelevanten Aspekten das Bundesamt für Energie (BFE) können für Massnahmen im In- und Ausland zur direkten Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr Beiträge ausrichten. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Erforschung und Entwicklung, ~~Produktion, Skalierung und die Verbreitung~~ von synthetischen und biogenen Brenn- und Treibstoffen;
- b. die ~~Erforschung und die Verbreitung~~ Produktion, Skalierung und die Verbreitung von synthetischen und biogenen Treibstoffen, ~~die aus Biomasse hergestellt werden;~~
- c. die Erforschung, Entwicklung und Verbreitung effizienterer Flugverfahren zur Verminderung des Treibstoffverbrauchs;
- d. die Erforschung, Entwicklung und Verbreitung von Negativemissionstechnologien zur Kompensation von Treibhausgasemissionen, die sonst nicht vermeidbar sind.

Das Bundesamt für Energie ist bei Energiefragen das Fachamt. Daher muss es bei der Thematik Brenn- und Treibstoffe involviert sein. Synthetische und biogene Brenn- und Treibstoffe müssen ganzheitlich und gemeinsam betrachtet werden, insbesondere bei der Forschung und Entwicklung. Nur die synthetischen und biogenen Treibstoffe (nicht die Brennstoffe) sollen bei Produktion, Skalierung und Verbreitung unterstützt werden. Die Brennstoffe sind nicht Teil des Luftverkehrs. Es benötigt weiterhin Forschung im Bereich der effizienten Flugverfahren. Nicht alle Treibhausgasemissionen im Flugverkehr werden vermieden werden können, daher sind Negativemissionstechnologien zu untersuchen und gegebenenfalls einzusetzen, falls die Treibhausgasemissionen sonst nicht vermieden werden können.

- **Unterstützung der Forschung allgemein:** Der Klimafonds hätte vorgesehen, auch Massnahmen zur Vermeidung von klimabedingten Schäden an Natur und Landschaft zu unterstützen. Dies hätten wir ebenso begrüsst, wie die vorgesehene Regelung, dass mit den Mitteln des Klimafonds eine angemessene Forschungs- und Innovationsförderung zu gewährleisten sei. Wir möchten an dieser Stelle deshalb nochmals festhalten, dass eine angemessene Förderung der Umwelt- und Energieforschung, die sich nicht nur auf die angewandte Forschung und die im erläuternden Bericht als «Bedarfsbereich» umschriebenen Phasen nahe der Markteinführung von Innovationen beschränkt, sondern auch Grundlagenforschung in relevanten Themenfeldern unterstützt, angesichts der Dimension der zu bewältigenden Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Abschliessend möchten wir noch zwei Präzisierungsanliegen aus **Infrastruktur-Perspektive** einbringen.

- **Minergie-Anforderungen/GEAK:** Die Minergie-Standards A oder P sind für spezielle Gebäudetypen nicht immer sinnvoll anwendbar bzw. bisher nicht definiert (Laborgebäude, Rechenzentren mit hoher Wärmelast, Grossforschungsanlagen etc.). Ebenso kann der GEAK für bestimmte Gebäudetypen nicht ausgestellt werden. Es muss deshalb eine **Formulierung** gewählt werden, welche eine gleichwertige Energieeffizienz vorschreibt, dabei aber den Nachweis der Energieeffizienz mit anderen Verfahren als Minergie als Möglichkeit zulässt. Zudem ist zu beachten, dass nicht die Betrachtung des Einzelobjekts im Vordergrund steht, wenn umfassende Arealbetrachtungen und entsprechende Energiekonzepte das Zusammenspiel aller Objekte hinsichtlich Energieeffizienz optimieren (z.B. ETH Zürich, Anergienetz Campus ETH Hönggerberg, ausgezeichnet mit dem Watt d'Or 2020). Dies ist entsprechend als akzeptierte Alternative zu nennen.

3. Kapitel, Art. 6 Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen

¹ Als Ersatzneubauten nach Artikel 9 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes gelten:

- a. Ersatzneubauten, die dem Standard Minergie-P oder Minergie-A, Version 2021.13, entsprechen **oder gleichwertige Energieeffizienz aufweisen, nachgewiesen mittels eines anerkannten Berechnungsverfahrens;**
- b. Ersatzneubauten, welche für die Effizienz der Gebäudehülle und für die Gesamtenergieeffizienz die Bewertung A nach dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erhalten, **sofern der GEAK anwendbar ist;**

² Als umfassende energetische Gebäudesanierungen nach Artikel 9 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes gelten:

- a. umfassende Gesamtsanierungen, die dazu führen, dass das Gebäude dem Standard Minergie, Version 2021.14, entspricht **oder gleichwertige Energieeffizienz aufweist, nachgewiesen mittels eines anerkannten Berechnungsverfahrens;**
- b. umfassende Gesamtsanierungen, welche für die Effizienz der Gebäudehülle und für die Gesamtenergieeffizienz die Bewertung B nach dem GEAK erhalten, **sofern der GEAK anwendbar ist.**

- **Fernwärme auf öffentlichem Boden:** Im ETH-Bereich werden auch Fernwärmenetze betrieben, die Externe mit Energie beliefern, aber nur zu einem Teil öffentlichen Boden beanspruchen (ETH Zürich, Campus ETH Hönggerberg, ein Teil des Netzes befindet sich auf Gelände der Eidgenossenschaft). Die Definition sollte entsprechend offener sein.

3. Kapitel, Art. 8 Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen

¹ Als Alt- und Neubauten nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Bauten aller Gebäudekategorien nach Anhang A der Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 20165.

² Nicht unter den Begriff der Alt- und Neubauten nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes fallen Fernwärmeerzeugungsanlagen, deren Transport- und Verteilnetz **zumindest teilweise** öffentlichen Boden beanspruchen und die Wärme an Dritte verkaufen.

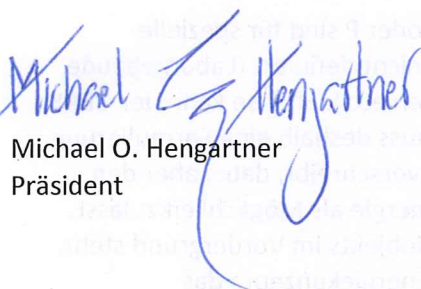
³ Als Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes gelten:

- a. der vollständige Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage;
- b. der Ersatz des Heizkessels; oder
- c. der Ersatz des Brenners.

⁴ Nicht als Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind, deren Transport- und Verteilnetz **zumindest teilweise** öffentlichen Boden oder beanspruchen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,



Michael O. Hengartner
Präsident



WaldSchweiz
ForêtSuisse
BoscoSvizzero

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Per e-mail:
reto.burkhard@bafu.admin.ch

Solothurn, 14. Juli 2021 / LAN

Vernehmlassung **Teilrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung)**

Stellungnahme WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

WaldSchweiz vertritt seit 1921 die rund 250'000 WaldeigentümerInnen und Waldeigentümer, die ein Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

WaldSchweiz stimmt dem Verordnungsentwurf unter dem Vorbehalt zweier inhaltlicher Anpassungen zu.

Kein kategorischer Ausschluss von Nutzungsverzicht und Unternutzung in Verordnung

Anhang 19, Buchst g zu Art. 105 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1,

«Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch Bst. g Nutzungsverzicht oder Unternutzung.»

Im Rahmen der Diskussion zum CO2 Gesetz wurde klar gewünscht, dass die Senkenleistung, die der Wald erbringt, im Gesetz und der Verordnung Einzug findet. Dies ist via Art. 5 Abs. 3 ins CO2-Gesetz eingeflossen:

«Als Emissionsverminderungen gelten auch Erhöhungen der Senkenleistungen, insbesondere durch biologische Sequestrierung im Wald und in Böden sowie in Holzprodukten»

Es wurden verschiedene Projekte, die die Senkenleistung des Waldes anerkennen und ausweisen, in Absprache mit dem BAFU während den parlamentarischen Verhandlungen nicht aktiv weiterverfolgt. Ein gewichtiger Teil dieser Projekte beruht auf Nutzungsverzichten oder



auf Unternutzung gewisser Flächen. Der Ausschluss dieser beiden Faktoren auf Verordnungsebene kommt einer Absage der CO₂-Speicherungsfunktion des Waldes gleich und ist für WaldSchweiz nicht nachvollziehbar und inakzeptabel. Nutzungsverzicht als auch Unternutzung müssen immer im Rahmen eines konkreten Projektes geprüft werden können.

WaldSchweiz fordert deshalb: Ob ein Nutzungsverzicht oder eine Unternutzung als emissionsvermindernde Massnahme angesehen werden kann, ist nicht auf Verordnungsebene, sondern im einzelnen Projekt zu prüfen. Deshalb ist Anhang 19, Bst. g zu Art. 105 Abs. 1 Bst. a Ziffer 1 ersatzlos aus der Verordnung zu streichen und auf Projektebene zu regeln.

Zu hohe Kosten zulasten der Gesuchstellerin in Art. 108 und Art. 116

Art. 108 Abs 1 Wissenschaftliche Begleitung

«Zur Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff nach Artikel 105 Absatz 2 sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Kosten der Gesuchstellerin projektbegleitende Massnahmen durchzuführen.»

Eine Überprüfung der Projekte nach wissenschaftlichen Grundsätzen ist grundsätzlich sinnvoll. Dass diese jedoch auf Kosten der Gesuchstellerin zu finanzieren ist, stellt eine unverhältnismässige Anforderung dar. Die Hürden für Projekteingaben werden so hoch gesetzt.

Art. 116 Abs. 1 Anmerkung im Grundbuch

«Nach Beginn der Umsetzung eines Projekts oder Aufnahme eines Projektes in ein Programm zur Speicherung von Kohlenstoff im Inland in biologischen oder geologischen Senken lässt das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers beim zuständigen Grundbuchamt auf dem betroffenen Grundstück die Anmerkung «biologische Senke» oder «geologische Senke» eintragen. Dies gilt nicht für Baustoffe.»

Ein Eintrag ins Grundbuch ist ebenfalls grundsätzlich sinnvoll. Dass die Kosten dafür aber von der Gesuchstellerin übernommen werden müssen, ist aus den gleichen Gründen wie beim Art. 108 Abs nicht zielführend.

WaldSchweiz fordert deshalb: Die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung gem. Art. 108 Abs. 1 sowie für den Eintrag ins Grundbuch gem. Art. 116 Abs.1 sind nicht der Gesuchstellerin anzulasten.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Gez.

Dr. Thomas Troger-Bumann
Direktor

Gez.

Florian Landolt
Leiter Kommunikation und Politik

Office Fédéral de l'Environnement OFEV
3003 Berne

per mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Genève, le 13 juillet 2021

Madame, Monsieur

Le 13 juin dernier, les électeurs suisses ont rejeté la loi révisée sur le CO2. Dans ce contexte, easyJet ne peut comprendre que le processus de consultation soit maintenu alors que la loi a été refusée par le peuple.

Par conséquent, easyJet Switzerland ne fera aucun commentaire sur cette révision de l'ordonnance. Cependant, il nous paraît essentiel de réfléchir sur les modalités d'une nouvelle version de la loi sur le CO2 qui nous permettra d'atteindre l'objectif de la neutralité carbone à l'horizon 2050, objectif qu'easyJet soutient pleinement.

Il sera donc important que les nouvelles propositions renforcent la compétitivité et la capacité d'innovation de l'industrie aéronautique suisse au lieu de l'affaiblir. Il sera essentiel d'encourager les investissements par le biais d'incitations adéquates permettant l'adhésion du peuple et des acteurs économiques.

Grâce à notre collaboration avec différents constructeurs aéronautiques, nous constatons le potentiel des nouvelles sources énergétiques (SAF, électricité, hydrogène, technologie hybride), mais nous nous rendons également compte des besoins importants qui seront nécessaires pour les produire et les distribuer de façon durable, équitable et compétitive sur le territoire. C'est tout l'enjeu qui nous attend et le soutien des instances publiques sera essentiel pour y parvenir.

Dans l'intervalle, notre compagnie a décidé depuis fin 2019 de compenser volontairement l'intégralité de ses émissions de CO2. La compensation carbone est une mesure transitoire, efficace et immédiatement disponible. Elle est donc essentielle pour réduire l'empreinte carbone industrielle jusqu'à l'arrivée de nouvelles technologies. Dans ce contexte, nous voudrions saluer la signature de l'accord de coopération climatique entre la Suisse et le Sénégal qui corrobore la nécessité de compenser les émissions de CO2 jusqu'à l'avènement de sources énergétiques décarbonées et espérons que notre compagnie pourra contribuer au succès de cet accord.

Nous vous remercions pour votre compréhension et à l'attention que porterez à notre réponse.

Je vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de mes sentiments distingués



Jean-Marc Thévenaz
Directeur Général

Dominique Fehlmann
Head of Business Development & Executive Office
Head of Legal, Corporate Affairs & Compliance



Swiss International Air Lines Ltd.
Postfach ZRHS/CJ/BADO
8058 Zürich-Flughafen
Schweiz
dominique.fehlmann@swiss.com

Bundesamt für Umwelt
Herr Reto Burkard
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronisch: reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich-Flughafen, 15. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach dem Volks-Nein zum CO₂-Gesetz existiert der Gegenstand der Vernehmlassung rechtlich gesehen nicht mehr. Entsprechend nimmt Swiss International Air Lines AG (SWISS) nicht zu einzelnen Regelungen in der nun obsoleten Verordnung zum CO₂-Gesetz Stellung. Gleichzeitig anerkennen wir den Handlungsbedarf und erlauben uns deshalb, uns zum Thema Klimaschutz im Luftverkehr zu äussern. Ferner werden wir *pro memoria* nochmals auf die Defizite des Konzepts einer nationalen Flugticketabgabe eingehen und aufzeigen, warum andere Massnahmen mit Blick auf den Klimaschutz und die Reduktion von Emissionen effektiver und zielführender sind.

SWISS nimmt das Thema Klimaschutz sehr ernst und hat sich ambitionierte Ziele gesetzt: wir planen bis 2030 unsere CO₂-Emissionen gegenüber 2019 um 50 Prozent zu reduzieren und im Jahr 2050 – im Einklang mit der Klimastrategie der Schweiz – auf Netto-Null zu senken.

SWISS treibt seit Jahren umfassende CO₂-Reduktionsmassnahmen voran. Innerhalb der letzten Dekade hat SWISS mehr als 8 Milliarden Franken in die Modernisierung ihrer Flotte investiert. Moderne Flugzeuge sind derzeit der effektivste Weg, CO₂ zu reduzieren. Sie emittieren auf der gleichen Strecke bis zu 25 Prozent weniger CO₂ als ihre Vorgängermodelle. Ebenfalls zu einer deutlichen Reduktion von CO₂-Emissionen führen optimierte Flugrouten und Flugverfahren. Eine von SWISS initiierte Initiative am Flughafen Zürich minimiert beispielsweise Warteschlaufen (Holdings) um 95 Prozent und verkürzt die Anflugrouten um durchschnittlich 30 Prozent, was zu deutlichen Treibstoffeinsparungen führt. Die im täglichen Betrieb etablierten CO₂-Reduktionsmassnahmen (beispielsweise durch verbesserte Flugplanung, die Verwendung von leichteren Materialien sowie eine optimierte Beladung) führen insgesamt zu einer jährlichen CO₂-Einsparung in der Grössenordnung von 9'000 Flügen zwischen Zürich und Wien. Zudem arbeitet SWISS aktiv an der EU Initiative für einen einheitlichen europäischen Luftraum mit, welche das Potenzial hat, die CO₂-Emissionen des Europäischen Luftverkehrs um jährlich 10 Prozent zu senken.

Eine moderne Flotte und verbesserte operative Verfahren sind kurz- und mittelfristig die sinnvollsten Massnahmen, die CO₂-Emissionen schnell und effizient zu reduzieren. Der Schlüssel zum CO₂-neutralen Fliegen liegt aber in der Nutzung von Sustainable Aviation Fuels (SAF). Die herausragende Rolle von SAF zur Erreichung

der Klimaziele im Luftverkehr ist durch umfassende internationale Studien bestätigt¹. SAF sind derzeit jedoch weder in ausreichender Menge noch zu wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar, weshalb eine rasche Skalierung entscheidend ist. Dies unterstreicht auch die kürzlich im Auftrag des Aviation Research Center Switzerland (ARCS) durchgeführte Ecoplan-Studie «Road Map Sustainable Aviation»².

SWISS setzt sich im Verbund mit der Lufthansa Group für die Erforschung, Erprobung und Nutzung nachhaltiger Flugtreibstoffe ein. Mit derzeit verfügbaren SAF (sogenannte Advanced Biofuels) können bis zu 80 Prozent der CO₂-Emissionen im Vergleich zu fossilen Brennstoffen eingespart werden. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerunternehmen hat SWISS eine ganzheitliche Logistikkette für den Import von nachhaltigem Treibstoff (SAF) in die Schweiz etabliert. Anfang Juli 2021 hat SWISS als erste Fluggesellschaft SAF in ihrem regulären Flugbetrieb ab der Schweiz eingesetzt.

Mit Blick auf die Skalierbarkeit sind die sogenannten „renewable fuels of non-biogenic origin“ (RFNBO) für den Luftverkehr von besonderer Bedeutung. Dabei handelt es sich um Kraftstoffe, deren Kohlenstoffgehalt nicht-biogenen Ursprungs ist, also aus Industrieabgasen abgeschieden oder idealerweise direkt aus der Atmosphäre (direct air capture, DAC) entfernt werden, um so den Kohlenstoffkreislauf vollständig zu schliessen. Mit Synhelion und Climeworks haben zwei Schweizer Unternehmen Schlüsseltechnologien zur Erzeugung von RFNBO entwickelt. SWISS hat mit den beiden Start-ups und der ETH Zürich eine Absichtserklärung für eine Kooperation zur Beschleunigung der Markteinführung nachhaltiger Flugkraftstoffe unterzeichnet.

Klimapolitische Absichtserklärung der Schweizerischen Luftfahrt

Damit SWISS und die Luftverkehrsbranche ihre ambitionierten Ziele erreichen können, ist ein ganzheitlicher Massnahmenmix notwendig. Basierend auf der Ecoplan Studie «Road Map to Sustainable Aviation» (kurz RMSA) hat SWISS mit weiteren Vertretern der Branche im Frühling 2021 die klimapolitische Absichtserklärung der Schweizerischen Luftfahrt verabschiedet und sich zur Umsetzung der nachfolgenden Massnahmen bekannt:

- Schrittweiser Ersatz von fossilem Kerosin durch biogene und synthetische Treibstoffe (Sustainable Aviation Fuels, SAF)
- Einsatz von modernen, CO₂-armen Flugzeugen
- Treibstoffeffiziente Abwicklung des Flugverkehrs am Boden und in der Luft
- Einsatz von ökonomischen Instrumenten: Teilnahme und Unterstützung des Schweizer und Europäischen Emissionshandelssystem CH/EU ETS und des UN Klimainstruments CORSIA, freiwillige CO₂-Kompensation als Übergangslösung sowie Carbon Removal Projects zur Reduktion der verbleibenden Emissionen.

Weiter haben Fachexperten der Schweizer Luftfahrtbranche unter der Leitung des Dachverbands Aerosuisse einen Massnahmenkatalog an Projekten in den Bereichen «Aircraft Operations», «Airport Infrastructure», «Air Traffic Management (ATM)» sowie «Sustainable Aviation Fuels (SAF)» erstellt, welche zu einer unmittelbaren Absenkung der CO₂-Emissionen des Luftverkehrs führen und in den nächsten Jahren gemeinsam angegangen werden sollen³.

Zur Umsetzung der verabschiedeten Massnahmen ist der Luftverkehr auf entsprechende politische und gesetzliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die RMSA Studie unterstreicht, dass die Klimaziele der Schweizer Luftverkehrsbranche nur auf Grundlage einer intensiven internationalen Zusammenarbeit erreicht werden können.

¹ Air Transport Action Group (2020). Waypoint 2050: https://aviationbenefits.org/media/167187/w2050_full.pdf

Royal Netherlands Aerospace Centre NLR und SEO Amsterdam Economics (2020). Destination 2050: <https://www.destination2050.eu>

² Ecoplan (2021). Schweizer «Road Map Sustainable Aviation» (RMSA). https://www.arcs.aero/sites/default/files/RMSA_sb_2021_05_27.pdf

³ Aerosuisse (2021). CO₂-Reduktionsmassnahmen im Luftverkehr. <https://www.aerosuisse.ch>

Neue Ausgangslage: Entwicklung von internationalen Klimainstrumenten für den Luftverkehr schreitet voran

In den letzten Monaten und Jahren haben sich die klimapolitischen Regulierungen im Luftverkehr stark entwickelt. Namentlich die Europäische Union plant die Dekarbonisierung der Luftverkehrsbranche mit einer Offensive an verschiedenen Massnahmen voranzutreiben.

Im Bereich Luftverkehr arbeitet die EU derzeit insbesondere an zwei Massnahmen:

1. Verschärfung des Emissionshandelssystems (ETS): Durch eine Verknappung der Emissionszertifikate und die Abschaffung der Gratiszuteilung sollen die Kosten für die eingebundenen Fluggesellschaften erheblich erhöht werden. Ebenfalls steht eine Entscheidung bezüglich dem künftigen Umgang mit dem UN Instrument CORSIA (Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation) an.
2. Einführung einer SAF-Quote: Mit einer verpflichtenden Beimischquote für SAF plant die EU einen Mindestanteil von SAF bei der Betankung von Flugzeugen vorzuschreiben. Das Ziel ist es die Quote über die Zeit schrittweise zu erhöhen. Über die Quote werden für SAF Produzenten und Investoren klare Marktsignale gesetzt, wodurch der Markthochlauf von SAF aktiv gefördert wird. Die Mögliche Höhe der Beimischquote liegt 2025 bei 2 Prozent und soll bis 2050 63 Prozent betragen.

Aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme werden sich die EU Revisionen im Bereich ETS unmittelbar auf die Schweizer Luftfahrt auswirken. Auch die Einführung der geplanten SAF-Quote in den europäischen Nachbarländern wird kaum ohne Folgen für die Schweiz bleiben: Ohne einen Gleichschritt der Schweiz mit der EU würde die Schweiz zur Destination für Tank-Tourismus, wo weiterhin vergleichsweise günstiges fossiles Kerosin getankt werden könnte.

Entwicklungen auf globaler Ebene

Seit Herbst 2018 ist in der Schweiz das UN Klimainstrument CORSIA in Kraft, welches den Fluggesellschaften ein umfassendes CO₂-Monitoring und Reporting auferlegt und die CO₂-Emissionen des internationalen Luftverkehrs auf dem Level von 2019 plafoniert. Bislang haben 88 Staaten⁴ (aktuell sind es 104 für 2022), darunter die USA, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Türkei sowie die Länder des europäischen Wirtschaftsraums ihre Fluggesellschaften zur Teilnahme verpflichtet. Derzeit arbeitet das dafür zuständige Komitee der internationalen Luftfahrtbehörde ICAO unter Beteiligung des BAZL an den Grundlagen für eine langfristige global orchestrierte Absenkung der CO₂-Emissionen des internationalen Luftverkehrs. Zudem hat die ICAO im Januar 2020 einen international verbindlichen CO₂-Effizienzstandard für Flugzeuge eingeführt.

Vor dem Hintergrund der neuen internationalen Regulierungen hat sich die Ausgangslage für die Diskussion von Klimainstrumenten im Schweizer Luftverkehr grundlegend verändert. SWISS appelliert deshalb an Politik und Behörden, die internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen und zu unterstützen. Für effektive Klimaschutzmassnahmen im Luftverkehr gilt es internationale Ansätze zu fördern und aktiv mitzugestalten. In diesem Sinne ist insbesondere ein Gleichschritt bezüglich SAF-Quote mit der EU und eine Zusammenarbeit im Sinne eines Klimaclubs zu prüfen. Gerade die Skalierung von SAF erfordert international koordinierte Fördermassnahmen.

⁴ ICAO (2021). CORSIA States for Chapter 3 State Pairs.
<https://www.icao.int/environmentalprotection/CORSIA/Pages/state-pairs.aspx>

Defizit des abgelehnten CO₂-Gesetz: Nationale Flugticketabgabe ist der falsche Weg

Die Einführung einer Schweizer Flugticketabgabe ist zur Reduktion der CO₂-Emissionen des Luftverkehrs der völlig falsche Weg. Eine nationale Flugticketabgabe würde nicht zu weniger CO₂ führen, jedoch die Wettbewerbsfähigkeit des Luftverkehrsstandorts und insbesondere der Schweizer Fluggesellschaften massiv gefährden. Zu diesem Schluss gelangen auch die Autoren der ARCS Studie, welche sich intensiv mit der Dekarbonisierung des Schweizer Luftverkehrs auseinandergesetzt haben.

Das grundlegende Problem einer Schweizer Flugticketabgabe ist, dass eine solche aufgrund der internationalen Marktmechanismen nicht einfach auf die Passagiere überwältzt werden kann und keinen direkten Bezug zu den CO₂-Emissionen einer Fluggesellschaft aufweist.

Erfahrungsgemäss können Schweizer Fluggesellschaften Preiserhöhungen im Markt nicht einfach durchsetzen. Sie müssen sich bei der Preissetzung an der ausländischen Konkurrenz orientieren, welche nicht zwingend auf eine Überwälzung der Flugticketabgabe auf die Passagiere angewiesen sind. Bei Fremddairlines aus dem Nahen- und Mittleren Osten (wo keine solchen Abgaben anfallen) wären von einer Schweizer Flugticketabgabe beispielsweise lediglich 0.3 bis 1 Prozent der Passagiere betroffen. Diese Airlines könnten den finanziellen Effekt einer Schweizer Flugticketabgabe in ihrem Netz verwässern und für den Markt Schweiz weiter günstige Preise anbieten. Um Tickets auf einem kompetitiven Niveau verkaufen zu können, wäre SWISS gezwungen, die Flugticketabgabe zu absorbieren. Da bei SWISS für mehr als 60 Prozent ihrer Passagiere eine Flugticketabgabe anfallen würde, wäre eine nationale Flugticketabgabe ein massiver Angriff auf unsere Wirtschaftlichkeit und Investitionsfähigkeit. Entsprechend würde uns ein grosser Teil der finanziellen Mittel für langfristig angedachte Investitionen in SAF oder andere CO₂-absenkende Massnahmen entzogen.

Die Vorbereitungen der ursprünglich geplanten Schweizer Flugticketabgabe haben gezeigt, dass die Abgabe nicht an allen Landesflughäfen eingeführt werden könnte. Aufgrund der Bi-Nationalität des EuroAirport Basel (EAP) könnten Fluggesellschaften eine Flugticketabgabe einfach umgehen, indem sie ihre Flüge unter französischen Verkehrsrechten abwickeln. Eine Flugticketabgabe würde damit für Wettbewerbsverzerrung im eigenen Land sorgen und insbesondere die Schweizer Fluggesellschaften, welche ab Genf und Zürich starten, wirtschaftlich benachteiligen.

Schweizer Flugticketabgabe ist kontraproduktiv

Eine nationale Flugticketabgabe ab der Schweiz hat aufgrund von Verlagerungseffekten, z.B. an den EuroAirport Basel oder via Drittflughäfen, grosses Potenzial zusätzliche CO₂-Emissionen zu generieren.

Zur Erreichung der Klimaziele im Luftverkehr sind massive finanzielle Anstrengungen notwendig. Damit diese möglich sind, muss SWISS wirtschaftlich erfolgreich operieren und investitionsfähig bleiben. Eine nationale Lenkungsabgabe hat in diesem Zusammenhang einen nachteiligen Effekt – insbesondere für in der Schweiz beheimatete Fluggesellschaften. Aufgrund der geltenden Marktmechanismen, welche es Airlines nicht erlauben unilateral Preiserhöhungen durchzusetzen, entzieht eine Flugticketabgabe insbesondere den Schweizer Fluggesellschaften finanzielle Mittel, die für Investitionen in neue Flugzeuge oder nachhaltige Treibstoffe benötigt werden.

International koordinierte Massnahmen notwendig

SWISS setzt sich für effektive und wirtschaftlich umsetzbare Klimaschutzmassnahmen im Luftverkehr ein. Zur Erreichung der Klimaziele im Luftverkehr unterstützt SWISS die Einführung von international koordinierten, marktbasierenden Massnahmen, welche direkte CO₂-Reduktionsmassnahmen von Fluggesellschaften fördern, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Fluggesellschaften zu gefährden.

SWISS Anforderungen an Klimainstrumente für den Luftverkehr

- International koordiniertes Vorgehen und globale Mechanismen zur Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen und Missbrauchspotential
- Direkte Förderung nachhaltiger, innovativer und emissionsarmer Technologien im Luftverkehr, insbesondere von Sustainable Aviation Fuel (SAF)
- Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Luftverkehrsstandorts und Ermöglichung von nachfragegerechter Mobilität
- Keine Mehrfachbelastung der gleichen Emission

SWISS ist bereit, ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten – hierfür sind wir auf die entsprechenden politischen Rahmenbedingungen und eine enge Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Behörden angewiesen. Wir ersuchen Sie, uns nach Kräften zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Swiss International Air Lines AG



Dominique Fehlmann
Head of Business Development & Executive Office
Head of Legal, Corporate Affairs & Compliance



Melanie Heiniger
Environmental Affairs &
Corporate Responsibility

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per E-Mail an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Zürich-Flughafen, 14. Juli 2021

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung): Stellungnahme der Flughafen Zürich AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2021 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga über die Swiss International Airport Association (SIAA) zur Teilnahme an der im Titel erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Dafür bedanken wir uns bestens.

Mit der Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes durch das Schweizer Stimmvolk am 13. Juni 2021 wird die vorliegende Vernehmlassung unseres Erachtens gegenstandslos, da für die Verordnungsrevision die entsprechende Gesetzesgrundlage fehlt. Wir verzichten deshalb auf eine Stellungnahme mit Bezug auf den Verordnungsentwurf.

Gleichwohl möchten wir an dieser Stelle bekräftigen, dass das Bekenntnis der Flughafen Zürich AG zu netto-null CO₂-Emissionen bis 2050 unverändert bleibt. In Bezug auf die Flughafeninfrastruktur haben wir die Vorgaben des Klimaabkommens von Paris bis 2030 bereits erfüllt und setzen laufend Massnahmen für den weiteren Absenkpfad um, um unser Ziel von Netto-null bis 2050 zu erreichen. Gleichzeitig unterstützen wir die Bestrebungen zur Dekarbonisierung der ganzen Luftfahrtbranche, allen voran den Einsatz von nachhaltigen Flugtreibstoffen (Sustainable Aviation Fuels).

In politischer und regulatorischer Hinsicht braucht es international harmonisierte Rahmenbedingungen. Entsprechend sollte der Bund europäische Lösungen forcieren und diese auch in der Schweiz zur Anwendung bringen. Zudem ist die nationale Regulierung dahingehend anzupassen, dass technologische Lösungen zur Dekarbonisierung der Luftfahrt in der Schweiz ungehindert zur Anwendung kommen können, beispielsweise durch Steuererleichterungen.

Gerne bieten wir Ihnen für weitergehende Erläuterungen den direkten Dialog an.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Emanuel Fleuti
Leiter Nachhaltigkeit & Umwelt



David Karrer
Leiter Public Affairs

Vernehmlassungsantwort von Synhelion zur

Verordnung

über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Datum: 14.07.2021

1. Vorbemerkung

Synhelion sieht die Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch das Stimmvolk am 13. Juni 2021 als Chance, noch effizientere Mechanismen für die Reduktion der Schweizer CO₂-Emissionen umzusetzen.

2. Über Synhelion

Synhelion ist ein Spin-off der ETH Zürich, das nachhaltige Solartreibstoffe entwickelt. Die von Synhelion hergestellten synthetischen Treibstoffe sind kompatibel mit der bestehenden Treibstoff-Infrastruktur und herkömmlichen Verbrennungsmotoren sowie Flugzeugtriebwerken. Mit seinen synthetischen Treibstoffen möchte Synhelion eine ökologische und kosteneffiziente Alternative zu fossilen Treibstoffen bieten und einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die Schweiz ihre Klimaziele erreicht. Synthetische Treibstoffe sind insbesondere für die Erreichung der Emissionsreduktionsziele derjenigen Verkehrssektoren zentral, die nicht elektrifiziert werden können und auch in Zukunft auf flüssige Treibstoffe angewiesen sein werden – wie zum Beispiel die Luftfahrt.

Konkret hat Synhelion ein thermochemisches Verfahren zur Herstellung von solaren Treibstoffen entwickelt. Konzentriertes Sonnenlicht liefert die nötige Prozesswärme für die Herstellung von Synthesegas (eine Mischung aus Wasserstoff und Kohlenstoffmonoxid), welches anschliessend in industriellen Raffinerie-Prozessen zu flüssigen Treibstoffen wie Benzin, Diesel oder Kerosin weiterverarbeitet wird. Dieses Herstellungsverfahren ist auch unter dem Namen Sun-to-Liquid bekannt.

Synhelion plant den Bau der ersten industriellen Anlage für 2022 und den Markteintritt der Solartreibstoffe für 2023. Zudem ist bereits auch die erste kommerzielle Treibstoffanlage in Planung, die 2023 in Spanien gebaut werden soll. Verschiedene Schweizer Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette sollen Teil dieses Projekts sein, unter anderen Swiss und Climeworks, mit denen bereits eine Kooperation besteht.

Bis 2030 will Synhelion ein Produktionsvolumen von rund 700'000 Tonnen Treibstoff pro Jahr erreichen, womit bereits rund die Hälfte des Schweizer Kerosinbedarfs durch nachhaltige Solartreibstoffe ersetzt werden könnte. Die grössten Herausforderungen bei der Realisierung dieser Roadmap sind nicht technischer, sondern finanzieller Natur.

3. Nachhaltige Flugkraftstoffe als Schlüssel zur Dekarbonisierung des Flugverkehrs

Nachhaltige Flugkraftstoffe, sustainable aviation fuel (SAF), bieten neben der kontinuierlichen Flottenerneuerung das grösste Potenzial zur Minderung der Emissionen im Luftverkehr. SAF sind dabei – als sogenannte Drop-In Kraftstoffe – mit fossilem Kerosin uneingeschränkt kompatibel, d.h. sie können in allen Flugzeugtypen und der existierenden Versorgungsinfrastruktur verwendet werden.

Obwohl bereits eine Reihe von Verfahren zur Erzeugung von SAF zugelassen sind, beschränken sich Produktion und Einsatz bisher ausschliesslich auf hydrierte Pflanzenöle (sogenannte Biokraftstoffe). Allerdings bestehen bei hydrierten Pflanzenölen Skalierungs- und Nachhaltigkeitsbedenken.

Um die globalen Klimaschutzziele zu erreichen – insbesondere die Neutralisierung der Emissionen des Flugverkehrs bis 2050 – muss das techno-ökonomische und ökologische Potenzial von SAF voll ausgeschöpft werden. Dafür ist die Anzahl unterschiedlicher SAF-Herstellungsverfahren und Anbieter auf dem Markt deutlich zu erhöhen.

Mit Blick auf die Skalierbarkeit sind die sogenannten „renewable fuels of non-biogenic origin“ (RFNBO) von besonderer Bedeutung. Dabei handelt es sich um synthetische Kraftstoffe, deren Kohlenstoffgehalt nicht biogenen Ursprungs ist, also aus Industrieabgasen abgeschieden oder direkt aus der Atmosphäre (direct air capture, DAC) entfernt wird, um so den Kohlenstoffkreislauf vollständig zu schliessen. Bis anhin sind vor allem die Power-to-Liquid und die Sun-to-Liquid Technologie bekannt. Diese innovativen Ansätze stehen jedoch vor besonders grossen Markteintrittshürden, da die erforderlichen Investitionen erster industrieller Anlagen sehr hoch sind und Kleinanlagen üblicherweise nicht wirtschaftlich produzieren können.

Die ersten industriellen Anlagen bergen hohe Risiken für Investoren, Betreiber sowie Abnehmer. Betreiber können sich auf dem Kapitalmarkt nur versorgen, wenn der langfristige Betrieb ihrer Anlage und damit eine Abnahme über die gesamte Betriebsdauer gesichert ist («de-risking of investments»). Für Abnehmer ist es jedoch nicht rational auf frühe Anlagen zu setzen und sich langfristig zu einer Abnahme zu verpflichten. Denn nachfolgende Anlagen werden aufgrund von Effizienzgewinnen und fortschreitender Technologiereife deutlich höhere Mengen zu signifikant günstigeren Kosten bereitstellen.

Aus diesen Gründen müssen nun entsprechende Förderinstrumente geschaffen werden, um eine erfolgreiche Markteinführung von RFNBOs sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund hat Synhelion folgende Rückmeldungen zur CO₂-Verordnung:

4. Begriffe

Aus Sicht von Synhelion ist es zentral, dass in der Gesetzgebung zwischen biogenen und synthetischen Treibstoffen unterschieden wird. Biogene Brenn- und Treibstoffe sind flüssige oder gasförmige Brenn- und Treibstoffe, die biogenen Ursprungs sind. Synthetische Brenn- und Treibstoffe sind mittels CO₂ hergestellte synthetische Brenn- und Treibstoffe. Darunter fallen flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die mit Hilfe von erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden und eine substantielle Reduktion der netto CO₂-Emissionen ausweisen.

5. Vorschläge von Synhelion zur Förderung von nachhaltigen Flugkraftstoffen

Damit die Schweiz im Luftverkehr ihre Klimaziele erreichen kann, muss die Verfügbarkeit von SAF gesteigert werden. Das Ziel einer staatlichen Förderung sollte also sein, langfristig einen funktionierenden Markt für SAF zu

kreieren. Ein solcher sollte zwingend verschiedene Technologien und Anbieter einschliessen, um einen gesunden Markt mit einem gesunden Wettbewerb zu schaffen. Synhelion erachtet folgende Modelle als effiziente Massnahme für die Markteinführung von SAF:

- a) Um die unterschiedlichen Entwicklungsgrade der verschiedenen SAF-Technologien zu berücksichtigen, wäre aus unserer Sicht eine technologie-spezifische Einspeisevergütung (analog Strommarkt) ein vielversprechendes Instrument. Konkreter Vorschlag: Der Bund etabliert nach Vorbild des Strommarkts ein Einspeisevergütungssystem für SAF. Es werden für unterschiedliche SAF Typen (z.B. Power-to-Liquid, Sun-to-Liquid, Biokraftstoffe) jeweilige Vergütungssätze definiert, welche die Mehrkosten gegenüber fossilem Kerosin ausgleichen und sich an den Gestehungskosten der Kraftstoffe gemäss ihren Herstellungsverfahren orientieren. Dies gestattet eine Technologie-differenzierte Förderung und berücksichtigt dadurch auch besonders innovative Verfahren wie RFNBOs, die aufgrund ihrer in der Anfangsphase noch hohen Kosten sonst nicht realisiert werden würden. Die Vergütungssätze werden für Neuanlagen sukzessive abgesenkt, bleiben für Bestandsanlagen aber jeweils konstant.
- b) Vorschlag a) kann durch SAF-Quoten ergänzt werden, die im Verlauf der Jahre erhöht werden. Auch hier ist es wichtig, dass zwischen den verschiedenen SAF-Technologien differenziert wird und technologie-spezifische Quoten definiert werden. Die Einführung von SAF-Quoten wäre auch im internationalen Zusammenhang zu begrüssen, da im Zuge der „RefuelEU Aviation“-Initiative auch in Europa die Einführung einer SAF-Quote geplant ist.
- c) Projektbasierte Förderung: Der Bund fördert ganzheitliche Produktions- und Abnahmekonzepte. Eine Airline, ein Kraftstoffversorger und gegebenenfalls weitere Parteien entwickeln Projekte und bewerben sich um Fördergelder. Dabei erhalten die Kraftstoffversorger Einmalzahlungen für die Inbetriebnahme ihrer Anlage. Zusätzlich erhält die Airline den Mehrpreis gegenüber fossilem Kerosin ausgeglichen.

Aufgrund der begrenzten Ressourcen in der Schweiz (Platz, Sonneneinstrahlung, erneuerbarer Strom etc.) ist es aus unserer Sicht nicht realistisch, dass der gesamte zukünftige SAF-Bedarf der Schweiz im Inland produziert werden kann. Es ist darum notwendig, dass Mechanismen eingeführt werden, welche eine Produktion im Ausland in der Schweiz anrechenbar machen, z.B. über Book and Claim (analog Strommarkt), sodass unnötige Transporte der Treibstoffe vermieden werden können.

Vernehmlassungsantwort von Climeworks zu

Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung)

Datum: 15.07.2021

Übersicht Inhalte

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Allgemeine Bemerkungen..... | 2 |
| 2. | Generelle Anforderung für die Integration und Förderung von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen und technischen Senken in der Schweizer Klimapolitik | 3 |
| 3. | Begriffe | 3 |
| 4. | Einschätzungen zu den angedachten Fördermechanismen in der revidierten CO₂-Verordnung | 4 |
| 5. | Auswirkungen der Ablehnung des CO₂-Gesetzes auf Climeworks | 5 |
| 6. | Finale Ausführungen zu konkreten relevanten Artikeln für Climeworks | 7 |

1. Allgemeine Bemerkungen

Climeworks setzt sich für eine ambitionierte, effektive, sozial verträgliche und eine auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen basierte Schweizer Klimapolitik ein. Dies beinhaltet auch den Aufbau von genügend Senkenleistungen sowohl im Inland als auch dem nationalen Klimaziel anrechenbare Senkenleistungen im Ausland.

Der Bundesrat hat 2019 das Netto-Null Treibhausgasziel bis 2050 beschlossen. Zusätzlich zu weiteren grossen Anstrengungen im Bereich der Emissionsverminderungen hat der Bundesrat 2021 mit der Verabschiedung der langfristigen Klimastrategie der Schweiz bestätigt, dass zur Erreichung der Schweizer Klimaziele bis 2050 sowohl biologische als auch technische Senken zum vollständigen Ausgleich von weiterhin anfallenden, schwierig zu vermeidenden Treibhausgasemissionen benötigt werden. Nur so kann das Netto-Null Treibhausgasziel bis 2050 erreicht werden.

«Von grosser Bedeutung ist, dass die Kapazitäten für [...] NET [Negativemissionstechnologien, oder technische Senken] in den nächsten Jahren entwickelt und sukzessive erhöht werden.»¹

Als internationale Marktführerin im Bau und Betrieb von Direct Air Capture (DAC) Anlagen, welche CO₂ dauerhaft aus der Luft entfernen, damit dieses anschliessend entweder sicher und permanent unterirdisch gespeichert (zur Erzeugung negativer Emissionen) oder als Rohstoffersatz für fossiles CO₂ zu klimafreundlichen Produkten weiterverarbeitet (z.B. CO₂-neutrale nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe und Materialien) wird, bedauern wir es daher, dass das revidierte CO₂-Gesetz an der Urne gescheitert ist. Aus Sicht von Climeworks wären im revidierten CO₂-Gesetz und auch in der dieser Vernehmlassung zugrunde liegenden CO₂-Verordnung erste wichtige Rahmenbedingungen für eine zwingend nötige Integration von Senken in die nationale Klimastrategie geschaffen sowie die Entwicklung einer international führenden Industrie zur Produktion von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen vorangetrieben worden.

Umso wichtiger wird es sein, diesen Abstimmungsausgang als eine erneute Chance zu sehen, eine noch ambitioniertere und fortschrittlichere Schweizer Klimapolitik einzuführen. So muss in den nächsten Monaten sowohl eine kurzfristige Lösung in der Form einer Übergangsregelung gefunden, aber auch langfristig mit dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Gletscherinitiative die rechtlichen Bedingungen für technische Senken geschaffen werden, damit die Schweiz frühzeitig ausreichend Kapazitäten entwickelt, um 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen zu erreichen. Zudem muss weiterhin die ganze Entwicklungskette für nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe hin bis zur Abnahmesicherung in der weiteren Gesetzgebung gefördert werden. Diese bieten ein substanzielles Potenzial zur Minderung der Emissionen im Luftverkehr und eine grosse wirtschaftliche Chance für die Schweiz.

¹ Bundesamt für Umwelt BAFU, Langfristige Klimastrategie der Schweiz, 2021

2. Generelle Anforderung für die Integration und Förderung von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen und technischen Senken in der Schweizer Klimapolitik

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Klare Abbildung des Bedarfes an Senkenleistungen in der nationalen Klimagesetzgebung
- Standardisierte und stringente Methodologien zur Anrechnung der Senkenleistungen
- Schrittweise Priorisierung von Senken mit hoher Permanenz
- Klare Unterscheidung zwischen einer Emissionsminderung und einer Senkenleistung
- Klare Unterscheidung zwischen der CO₂-Abscheidung an Punktquellen und der CO₂-Abscheidung aus der Luft
- Abschluss und Ausbau internationale bilaterale Rahmenverträge unter Art. 6.2 des Pariser Klimaabkommens zur Anrechnung der im Ausland erzielten Senkenleistung und der Verhinderung von Doppelzählung
- Marktbasierende Massnahmen als auch regulatorisch gesteuerte Fördermechanismen sowohl für auf atmosphärischem CO₂ basierten Produkten wie nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe als auch für Zertifikate für Senkenleistungen
- Nachfragesicherung und Förderung erster kommerzieller Grossprojekte mit bedeutenden Kostenreduktionspotenzialen für DAC sowie nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe
- Proaktiver gesellschaftlicher und politischer Austausch zu der Rolle von Senken und nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen in der Schweizer Klimapolitik
- Weiterhin klare und prioritäre Förderung von Massnahmen zur Verminderung von Emissionen

3. Begriffe

Die Definition von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen und von geologischer Speicherung im Sinne einer Senkenleistung sind aus der Sicht von Climeworks in den bisherigen Gesetzestexten und auch in dieser CO₂-Verordnung unzureichend definiert.

Konkret fehlt bislang eine klare Definition, unter welchen Voraussetzungen eine geologische Kohlenstoffspeicherung zu einer Senkenleistung führt. Diese ist nur dann gegeben, wenn das gespeicherte CO₂ entweder direkt der Atmosphäre entnommen oder durch Photosynthese in Biomasse gebunden und dann zur Speicherung extrahiert wurde.

Weiter werden nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe momentan als eine Unterkategorie von biogenen Treibstoffen geführt, obwohl dies im Widerspruch zu einer wichtigen Eigenschaft von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen steht, nämlich, dass sie nicht-biogenen Ursprungs sind. Climeworks regt an, dass mit der Skalierung und dem Ausbau von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen eine Anpassung des Mineralölsteuergesetzes und den darauf aufbauenden Gesetzesartikel wie in einem zukünftigen Pendant zum revidierten CO₂-Gesetz vorzunehmen und diese möglichst frühzeitig angestrebt werden soll.

Sollten diese Definition von wichtigen Ansätzen zur Erreichung des Schweizer Netto-Null Zieles nicht angepasst werden, besteht die Gefahr, dass faktisch falsche rechtliche Grundaussagen getroffen werden. Zudem besteht das Risiko, dass Gesetzestexte aufgrund unpräziser Formulierungen falsch ausgelegt werden, Verwirrung stiften und damit eine effiziente Förderung von technischen Senken und nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen verhindert.

Climeworks fordert, dass mindestens folgende Anpassungen basierend auf dem vorgeschlagenen Gesetzestext der CO₂-Verordnung im zukünftigen Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden:

Art. 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

(...)

~~h. biogene Brenn- und Treibstoffe: flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden. Darunter fallen auch synthetisch aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellte Treib- und Brennstoffe;~~

(neu) h. Biogene Brenn- und Treibstoffe: flüssige oder gasförmige Brenn- und Treibstoffe, die biogenen Ursprungs sind.

(neu) h_{bis}: synthetische Brenn- und Treibstoffe: mittels CO₂ hergestellte synthetische Brenn- und Treibstoffe. Darunter fallen flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die mit Hilfe von erneuerbaren Energieträgern aus CO₂- und Wasserstoff (H₂) hergestellt werden und eine substantielle Reduktion der netto CO₂-Emissionen ausweisen (sogenannte Renewable Fuels of Non-Biological Origin; RFNBOs).

(neu) k. Speicherung von Kohlenstoff: CO₂-Aufnahme in biologischen als auch geologischen Kohlenstoffspeichern. Eine Senkenleistung durch Speicherung von Kohlenstoff im Sinne einer aktiven Reduzierung des CO₂-Volumens in der Atmosphäre wird nur dann erzielt, wenn das zu speichernde CO₂ durch technische Ansätze oder Photosynthese direkt aus der Atmosphäre abgeschieden wurde und sicher und langfristig in Kohlenstoffspeichern gebunden wird.

4. Einschätzungen zu den angedachten Fördermechanismen in der revidierten CO₂-Verordnung

Climeworks nimmt trotz Ablehnung des CO₂-Gesetzes und der damit nicht in Kraft tretenden Massnahmen wie dem Klimafonds weiter grundsätzlich zu den vorgeschlagenen Mechanismen Stellung. Das Ziel ist, Informationen und Einschätzungen für zukünftige Ansätze zur Integration und Förderung von NETs und nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen aus Sicht einer Projektentwicklerin für DAC-Anlagen bereitzustellen.

Entsprechend den in den allgemeinen Bemerkungen erwähnten Prinzipien und basierend auf der langfristigen Klimastrategie des Bundesrates hätte sich Climeworks eine explizitere Förderung der technischen Senken in der CO₂-Verordnung gewünscht, nachdem das revidierte CO₂-Gesetz erstmal technische Senken offiziell anerkannt hätte.

Zwar werden vereinzelt Unterstützungsbeiträge genannt und Rahmenbedingungen geschaffen, aber es fehlt eine direkte und konkrete Förderung der ganzen Entwicklungskette hin bis zur Abnahme der Zertifikate von geologischen Senkenleistungen. Gerade dieser Aspekt ist bei der Förderung von NETs wie DAC wichtig, da die erforderlichen Investitionen für grössere DAC Anlagen sehr hoch sind und eine Finanzierung nur dann erfolgreich ist, wenn eine stabile Nachfrage für Produkte von DAC Anlagen aufgezeigt werden kann.

Staatliche Förderung könnte hierbei in verschiedener Weise zur Nachfragestimulation beitragen:

- Erstens könnte eine Einspeisevergütung eingeführt werden für jedes in der Schweiz angerechnete Zertifikat für technische Senkenleistungen, zum Beispiel in Form eines «Carbon Contracts for Difference» (CCfD). Dabei soll Technologie und Ansatz-

differenziert basierend auf den tatsächlichen Gestehungskosten eines Zertifikates für Senkenleistung vergütet werden, damit gerade besonders innovative und qualitativ hochstehende Ansätze wie DAC realisiert und Kostenreduktionen erzielt werden können.

- Weiter wäre denkbar, dass im Rahmen des 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen Zieles auch die Verwaltung entsprechende Restemissionen ausgleichen muss. Sie würde somit als Käuferin von Zertifikaten von Senkenleistungen auftreten und gleichzeitig durch die entsprechende nachhaltige und langfristige Nachfragestimulation eine Förderrolle einnehmen.
- Zuletzt wäre auch eine projektbasierte direkte Förderung erster grossmasstäblicher DAC-Anlagen sowohl im Inland, aber auch im Ausland, denkbar, wobei der Staat gesamtheitlich und über die ganze Entwicklungskette hinweg bis zur Abnahme von Senkenleistung-Zertifikaten unterstützend wirkt. Dabei erhält die Projektentwicklerin in einem ersten Schritt eine Einmalzahlung für den Bau der Anlage. Käufer von Zertifikaten für Senkenleistung würden in einem zweiten Schritt die Mehrkosten im Vergleich zu einem Referenzpreis gutgeschrieben bekommen oder aber die Mehrkosten werden über einen CCfD mit dem Anbieter abgedeckt.

Positiv zu bewerten ist, dass die CO₂-Verordnung einige der hier erwähnten Elemente in Grundzügen für die Förderung von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen umgesetzt hätte. Mit Art. 140 zur Reduktion der Flugticketabgabe bei der nachweislichen Emissionsreduktion durch den Einsatz von nachhaltigen Flugtreibstoffen (biogenen als auch nicht-biogenen Ursprungs) wäre ein regulatorisches Mittel für die Nachfragestimulation für nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe geschaffen worden. Die Reduktion wäre aus Sicht von Climeworks aber zu tief angesetzt gewesen, als das Airlines tatsächlich zum Kauf angeregt worden wären. Bei einer zukünftigen Ausgestaltung eines Instruments zur Nachfrageförderung soll darauf geachtet werden, dass die anfangs entstehenden Mehrkosten beim Kauf von nachhaltigen synthetischen Treibstoffen gegenüber fossilem Kerosin durch Airlines zumindest weitestgehend gedeckt werden. Bei einer zu grossen Differenz, wie sie mit den bisherigen Vorschlägen ausgefallen wäre, hätte es für Airlines keinen wirtschaftlichen Sinn ergeben, nachhaltige synthetische Treibstoffe in grösseren Mengen zu kaufen.

Weiter begrüßen wir die in Art. 227 angedachte direkte Förderung von nachhaltigen Flugtreibstoffen mit Fokus auf einige wenige Grossprojekte. In Kombination mit einer höheren Nachfrageförderung geht Climeworks davon aus, dass mehr Projekte für synthetische nachhaltige Flugtreibstoffe in der Schweiz als auch im Ausland mit direkter Schweizer Beteiligung lanciert worden wären. Climeworks wird trotz Ausgang der Abstimmung diesbezüglich weiter Projekte vorantreiben, zum Beispiel in Zusammenarbeit mit Swiss und Synhelion.

5. Auswirkungen der Ablehnung des CO₂-Gesetzes auf Climeworks

Rückschritt für die Förderung und Integration von Senken in der Schweizer und internationalen Klimapolitik.

Mit der Aufnahme von Kohlenstoffspeicherung als zulässige Kompensationsmassnahme im Rahmen der Kompensationspflicht von Art. 99 für fossile Treibstoffe wäre ein erstes Regelwerk auf nationaler Ebene für die rechtliche Integration von Senkenleistungen durch geologische Speicherung von Kohlenstoff geschaffen worden. Mit Art. 106 zu den Anforderungen an die Bescheinigung für die Speicherung von Kohlenstoff und den nachfolgenden Verordnungsartikeln wäre die Einführung von Senkenleistungen weiter operationalisiert worden. Die Ablehnung des CO₂-Gesetzes resultiert in einer verspäteten rechtlichen Anerkennung von Senkenleistungen durch geologische Kohlenstoffspeicherung im nationalen Recht. Das Ziel der Klimaneutralität der

Schweiz ist somit momentan faktisch nicht erreichbar, weil Restemissionen nicht ausgeglichen werden können.

Climeworks hält aber fest, dass die in der revidierten CO₂-Verordnung angestrebte Integration von Kohlenstoffspeicherung zu begrüßen gewesen wäre und fordert, dass der hier angestrebte rechtliche Rahmen sowohl als Teil der bestehenden Kompensationspflicht in einer möglichen Übergangsregelung als auch weiterer neuer Klimaschutzmassnahmen in zukünftigen Gesetzesbestrebungen zum Klimaschutz beibehalten, ausgeweitet und weiter präzisiert wird. Climeworks wird ihrerseits die Entwicklung und den Ausbau ihrer Direct Air Capture Technologie vorantreiben und baut dabei weiterhin auch auf die Innovationsförderung durch den Staat.

Entsprechend sind folgende konkrete Punkte parallel zu einer neuen Gesetzgebung zu beachten:

- Die Kompetenzen zur geologischen Kohlenstoffspeicherung innerhalb der Verwaltung als auch der externen Validierungs- und Verifizierungsstellen sollen weiterausgebaut und gefördert werden.
- Obwohl der Permanenzmindestgrenze in der CO₂-Verordnung juristische Grenzen gesetzt sind, so sind grundsätzlich längerfristige und sichere Senkenleistungen von mindestens 80 Jahre zu priorisieren. Ein möglicher Verfall einer Senkenleistung mit tiefer Permanenz kommt einer verspäteten Emission gleich und müsste zu einem späteren Zeitpunkt erneut mit einer längerfristigen und sichereren Senkenleistung neutralisiert werden. Somit würde sie mit der Neutralisierung einer zusätzlichen Restemission konkurrenzieren. Hier muss zumindest sichergestellt werden, dass bei einem Verfall einer kurzfristigen Senkenleistung die Pflicht besteht, diese mit einer sicheren und langfristigen Senkenleistung, wie sie zum Beispiel Climeworks anbietet, zu ersetzen ist.
- Weiter ist der Ausbau zusätzlicher internationaler Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von internationalen Bescheinigungen fortzuführen und zusätzlich zu Bescheinigungen für Emissionsverminderungen auch mit Bescheinigungen für Senkenleistungen in geologischen Kohlenstoffspeichern im Ausland zu erweitern. Hierbei soll konkret auch Direct Air Capture mit anschliessender permanenter geologischer Speicherung des eingefangenen atmosphärischen CO₂ als eine der vielversprechendsten Ansätze für technischen Senkenleistungen berücksichtigt werden.

Wegfall eines «Compliance Markets» für DAC

Climeworks als Anbieterin von Zertifikaten von Senkenleistungen mit geologischer Speicherung hätte durch die Zulassung von geologischer Kohlenstoffspeicherung Zugang zu einem weiteren «Compliance Market» erhalten. Damit wäre die Schweiz nach dem Kompensationsmechanismus «Low-Carbon Fuel Standard» in Kalifornien der zweite regulatorische Markt gewesen, der auch DAC zulässt. Die Schweiz hätte so ihre Vorreiterrolle im Bereich Klimaschutz weiter ausbauen können. Für die Kommerzialisierung neuer Technologien ist die Schaffung und der Aufbau neuer Absatzmärkte enorm wichtig. Die gesetzgebenden Institutionen sind dazu angehalten, in den Übergangsregelungen und in zukünftigen Gesetzgebungsprozessen geologische Speicherung von Kohlenstoff im Ausland als Kompensationsmassnahme zuzulassen und entsprechende Märkte zu schaffen.

Weiter bedeutet die wahrscheinliche Weiterführung des bisherigen Kompensationsmechanismus im Rahmen einer Übergangsregelung, dass die maximale Zahlungsbereitschaft für eine Kompensationsmassnahme im Rahmen der Kompensationspflicht von Art. 99 mit dem Strafmeechanismus nun mehr wieder bei 160.- statt 320.- pro ausstehende Bescheinigung liegt. Dieser ist aus Sicht von Climeworks zu tief, als dass er die tatsächlichen Kosten des Klimawandels widerspiegelt, noch dass er den Kauf von Zertifikaten für geologische Senkenleistungen anregt.

Schweizer Rolle als Technologieführerin im Bereich nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe ungewiss

Nachhaltige synthetische Flugtreibstoffe bieten ein grosses Potenzial zur Minderung der Emissionen im Luftverkehr in der Schweiz und international. Innovative Ansätze zur Produktion von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen stehen jedoch vor besonders grossen Markteintrittshürden, da die erforderlichen Investitionen erster Demonstrationsanlagen sehr hoch sind und Erstanlagen üblicherweise nicht wirtschaftlich produzieren können. Vor diesem Hintergrund ist die Förderung solcher Vorhaben der Schlüssel zur Skalierung, gerade während der kritischen Phase der Markteinführung.

Mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes und der in der Verordnung definierten Instrumente verzögert sich aus Sicht von Climeworks die Markteinführung von nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen in der Schweiz bedeutend. Trotz hervorragender Voraussetzung wie der Präsenz von mehreren internationalen Technologieführern in diesem Bereich bedeutet der Wegfall von den angedachten Fördermassnahmen, insbesondere Art. 227 zu Beiträgen für Massnahmen im Luftverkehr, welche einen grossen Anteil der Investitionskosten für Demonstrationsanlagen übernommen hätte, dass angedachte Projekte mit Schweizer Beteiligung möglicherweise erst verspätet lanciert werden können.

Allgemein fordert Climeworks, dass bei einer erneuten Gestaltung eines Fördermechanismus für Projekte zu nachhaltigen synthetischen Flugtreibstoffen während der Markteinführungsphase von einem vollständigen Ausgleich des Mehrpreises gegenüber fossilem Kraftstoff profitiert werden kann. Dies könnte zum Beispiel in Form einer Einspeisevergütung geschehen. Weiter wäre die Einführung einer SAF-Quote zu begrüßen, welche Technologie-differenziert, gerade im Hinblick auf die Herkunft des CO₂ (atmosphärische vs. fossile Quellen), Mindestmengen für verschiedene SAFs sowohl biogenen als auch nicht-biogenen Ursprungs festlegt.

6. Finale Ausführungen zu konkreten relevanten Artikeln für Climeworks

Zuletzt beabsichtigt Climeworks zu den folgenden Artikeln noch weitere detaillierte Ausführungen beizulegen.

Art. 218 Bürgschaften

Eine Bürgschaft ist für Climeworks grundsätzlich ein hilfreiches Instrument zur Finanzierung grossmassstäblicher DAC Anlagen. Trotz unseres Status als KMU bedingt die Dringlichkeit des Klimawandels, dass wir als DAC Projektentwicklerin rasch skalieren und entsprechend kontinuierlich grössere DAC-Anlagen bauen. Der daraus resultierende Finanzierungsbedarf ist immens, liegt pro Anlage bereits im hohen zweistelligen Millionenbereich und ist entsprechend bedeutend höher als bei einem normalen KMU. Eine Bürgschaft wäre ein effektives Mittel, insbesondere bei innovativen Technologien zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im konkreten Fall der im Klimafonds konzipierten Bürgschaft wäre der verfügbare Betrag pro Bürgschaftsnehmer aber bedeutend zu tief gewesen, als dass er für Climeworks zur Finanzierung von DAC Anlagen in Frage käme. Weiter ist die Einschränkung auf Schweizer Darlehensgeberinnen einengend. Gerade bei DAC Anlagen, welche aufgrund der unklaren geologischen Gegebenheiten zur Speicherung des eingefangenen Kohlenstoffs und weiterer Gründe tendenziell nicht in der Schweiz stehen werden, wäre eine Ausweitung der Bürgschaft auf internationale Darlehensgeberinnen wünschenswert.

Art. 222 Förderung von klimarelevanten Innovationen im Inland

Grundsätzlich ist eine dezidierte Förderung von klimarelevanten Innovationen im Inland mit wesentlichem Treibhausgasverminderungspotential in der Wirtschaft wünschenswert.

Art. 224 Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen

Der im Art. 224 angedachte Aufbau von Kompetenznetzwerken und die Förderung von Austausch in der Politik, Verwaltung oder Gesellschaft von klimarelevanten Innovationen, zum Beispiel im Bereich *Carbon Capture Use and Storage*, wäre zu begrüßen gewesen, sofern er auch das Thema geologische Senkenleistungen abgedeckt hätte.

Art. 226 Beiträge für Massnahmen im Ausland;

Da Climeworks als DAC Projektentwicklerin wie in den Erläuterungen zu Art. 218 dargelegt abhängig von geologischen Gegebenheiten ist und daher zukünftige Grossanlagen eher im Ausland und in der Nähe von gut erschlossenen Kohlenstoffspeichern mit ausreichend Zugang zu kostengünstiger erneuerbarer Energie bauen wird, wären Beiträge für Massnahmen im Ausland zu begrüßen gewesen.



Daniel Egger
Chief Commercial Officer
Climeworks

SWISS KRONO AG, Willisauerstrasse 37, 6122 Menznau, Switzerland

An:
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

eingereicht gemäss Vernehmlassungseinladung an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Andrea Burkhardt, Leiterin Abteilung Klima

elektronisch an:
climate@bafu.admin.ch

Menzna, 13. Juli 2021

Vernehmlassung zur Revision der Eidgenössischen CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Frau Burkhardt,
sehr geehrte Damen und Herren

Als Unternehmen im Bereich der Herstellung von Schweizer Span- und Faserplatten sind wir von der Energie- und Klimastrategie des Bundes und dem davon abgeleiteten Regelwerk betroffen. Daher erlauben wir uns, an der Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung teilzunehmen, welche die Umsetzung zum totalrevidierten Eidgenössischen CO₂-Gesetz hätte regeln sollen. Da die Totalrevision des CO₂-Gesetzes bekanntlich von den Stimmbürgern leider knapp verworfen wurde, beschränkt sich unsere Stellungnahme auf jene Passagen, die unseres Erachtens auch mit dem bestehenden CO₂-Gesetz, allenfalls hier mit geringer Anpassung, eine gesetzlich legitimierte Basis haben dürfte. Wir danken für die Bereitstellung der umfassenden Dokumentation zur Vernehmlassung, die aus unserer Sicht sehr gut aufbereitet ist. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme in diesem Schreiben zu verdeutlichen und bitten Sie, dieses in Ihre Auswertungen aufzunehmen.

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Stossrichtung des neuen Regelwerkes,

1. dass die Schweiz ihren Beitrag zur Erfüllung des vom Parlament ratifizierten Pariser Übereinkommens zur Begrenzung des Treibhausgasausstosses leisten muss (auch wenn das hierzu vorgeschlagene totalrevidierte CO₂-Gesetz vorerst abgelehnt wurde),
2. dass die Schweiz im In- und Ausland Massnahmen zur CO₂-Reduktion unterstützen soll (wie es auch im bestehenden, nun weiterhin gültigen Gesetz vorgesehen ist) und die im Gesetz genannten Mittel ausschöpfen muss,
3. dass die einzelnen Sektoren Verminderungsziele erhalten sollen, die über das Jahr 2020 hinausreichen und die im Rahmen des bestehenden Gesetzes (oder geringer Anpassungen dazu) möglich sind. Dabei sollen bewährte Instrumente, wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, möglichst weiterhin angewandt werden.

Hierzu soll die CO₂-Verordnung entsprechend nachfolgender Punkte justiert werden:

Treibhausgas-Reduktionsziele gesamthaft und für die einzelnen Sektoren

Mit dem revidierten CO₂-Gesetz hätte der Treibhausgas-Ausstoss der Schweiz bis 2030 gegenüber dem Wert von 1990 halbiert werden sollen. Die CO₂-Verordnung legt die Reduktionsziele der einzelnen Sektoren gemäss diesem Ziel fest. Auf Basis des weiterhin gültigen CO₂-Gesetzes vom 23.12.2011 ist gemäss Art. 3 Absatz 2 eine Reduktion von 20% gegenüber 1990 im Inland festgeschrieben und eine Reduktion bis zu 40% möglich, wobei beim über 20% hinausgehenden Teil $\frac{1}{4}$ im Inland erfolgen muss, was total 25% im Inland und 15% im Ausland ergäbe. Die CO₂-Verordnung ist demnach entsprechend in den Sektorenzielen anzupassen (Vorschlag bisher, ausgerichtet auf eine Gesamtreduktion von 50% gegenüber 1990: Gebäude -65%, Verkehr -25%, Industrie -35%, Landwirtschaft -20%).
Unser Anliegen: Der Bundesrat soll seine Möglichkeiten ausschöpfen und eine Reduktion von 40% verordnen. Wir sind der Meinung, dass der Einbezug all dieser Sektoren richtig und wichtig bleibt und dass die Reduktionsziele möglichst gleichmässig pro Sektor gelockert werden sollen, um die Gesamtreduktion von mindestens 40% gegenüber 1990 zu erreichen, wie im bestehenden Gesetz vorgesehen. Der Bundesrat bestimmt innerhalb dieser Grundsätze die konkreten Reduktionsziele der Sektoren.

Mittel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen

Im bestehenden Gesetz vom 23.12.2011 sind die Mittel zur Reduktion von Treibhausgasen in Art. 4 benannt (in Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung sowie freiwillige Massnahmen). Diese Mittel sind auch weiterhin anzuwenden.

Unser Anliegen: Namentlich bei den freiwilligen Massnahmen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die CO₂-Emissionen zu begrenzen, sind die bewährten Instrumente weiterzuführen. Hierzu gehören die Weiterführung von Zielvereinbarungen mit der Rückerstattung der CO₂-Abgabe als Gegenleistung und die Aufrechterhaltung von Klimaschutzprojekten durch die Treibstoffimporteure (siehe nachfolgende Punkte).

CO₂-Abgabe auf Brennstoffe

Die vorgesehenen Neuerungen bei der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen mit der maximalen Abgabehöhe von CHF 210 pro Tonne CO₂-Ausstoss sind mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes hinfällig. Das bestehende Gesetz erlaubt jedoch Abgaben von CHF 120 pro Tonne CO₂-Ausstoss. Innerhalb dieses Rahmens sollen die Möglichkeiten von Reduktionen ausgeschöpft werden. Ein sehr wichtiger Anreiz bilden dabei Zielvereinbarungen mit Unternehmen, die freiwillig reduzieren wollen, um von der CO₂-Abgabe befreit zu werden (CO₂-Rückerstattung). Dieses Recht auf Rückerstattung soll auch nach 2020 (bzw. 2021 dank der Übergangslösung) gelten. Es kann nicht sein, dass der Staat zu einem klimafreundlichen Verhalten animiert und jene Unternehmen nachträglich bestraft, die sich klimafreundlich verhalten haben. Um den Zielpfad einhalten zu können, muss das Unternehmen Massnahmen treffen, welche in der Regel diverse Investitionen auslösen. Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe entspricht daher nichts anderem als einer Teilfinanzierung der entsprechenden Investitionen. Da die Zielvereinbarungen für 10 Jahre abgeschlossen werden, gelten diese für die meisten Unternehmen auch nach 2021, aber gleichzeitig entfielen die gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung. Der Gesetzgeber kann auf Basis des bestehenden Gesetzes folgende Ergänzung machen, bezugnehmend auf Art. 31, Ziff. b: «Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen an Unternehmen, die sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu vermindern, wird so lange weitergeführt wie die Verminderungsverpflichtung besteht und eingehalten wird.»

Unser Anliegen: Es ist sicherzustellen, dass dieser Mechanismus weiterhin bestehen bleibt. Die notwendige gesetzliche Anpassung sollte durch das Parlament schnell vollzogen werden und die Verordnung sollte bereits so vorbereitet sein, dass dieser Mechanismus vor Beginn 2022 wieder möglich ist. Somit entsteht keine Lücke. Wir erachten es als sinnvoll, alle Unternehmen, ungeachtet ihrer Grösse und ihres CO₂-Ausstosses, an diesem freiwilligen Instrument teilnehmen zu lassen, wie es mit der neuen Verordnung vorgesehen ist.

Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Dank der Kompensationspflicht im Inland für Treibstoffimporteure wurden Projekte initiiert, die CO₂-Emissionen in der Schweiz reduzieren. Diese Projekte unterliegen strengen, international anerkannten Regeln für Klimaschutzprojekte, womit die hohe Qualität der ausgestellten CO₂-Bescheinigungen sichergestellt werden kann. Gemäss einer Erhebung von KliK lösen die Projekte in der Regel eine rund zehnmal höhere Investition (in der Schweiz) aus gegenüber den erhaltenen Geldern aus den CO₂-Bescheinigungen. Die Projekte sind somit ein wichtiger Investitions- und Innovationstreiber in der und für die Schweizer Wirtschaft. Die neusten Zahlen von KliK zeigen, dass hierfür nur rund 1 Rp./lt Treibstoff notwendig war (seit 2013). Somit sind diese Projekte auch hochgradig kosteneffizient. Bereits heute werden Projekte durchgeführt, welche einen wesentlichen Beitrag zur Treibhausgasreduktion der Schweiz leisten in den Bereichen nachhaltiger Baustoffe (aus nachwachsender Ressource Schweizer Holz), Biotreibstoffen und zusätzlicher Güterverkehrsverlagerung (Liste nicht abschliessend), womit diese Projekte neben der Reduktion von Treibhausgasen noch weitere, äusserst positive Auswirkungen für Mensch, Umwelt und die Schweizer Volkswirtschaft gesamthaft haben.

Weil das totalrevidierte CO₂-Gesetz abgelehnt wurde, entfällt die Zielvorgabe (gemäss Art. 3 CO₂G) und somit kann sich die Kompensationspflicht gemäss Art. 26 CO₂G auf keine Ziele beziehen, womit die Basis für die Festlegung von Kompensationssätzen in der Verordnung gemäss Art. 89 CO₂V fehlt. Werden keine Kompensationssätze festgelegt, entfällt faktisch die Kompensationspflicht. Dadurch können die aus den Projekten erzielten CO₂-Bescheinigungen nicht mehr verkauft werden, was zur sofortigen Einstellung der Projektaktivitäten führen wird. (Klimaschutzprojekte müssen gemäss Definition zusätzlich sein, d.h. sie müssen unwirtschaftlich sein und werden nur dank des Anreizes eines zusätzlichen Erlöses aus CO₂-Bescheinigungen durchgeführt.) Einmal beendete Projekte können in der Regel nicht sofort wieder aufgenommen werden, da diese oft mit komplexen Beschaffungsketten und angepassten Produktionsprozessen zusammenhängen.

Unser Anliegen: Gesetzgeber und Bundesrat sollen dafür sorgen, dass diese Projekte lückenlos weitergeführt werden können. Dies verlangt eine gesetzlich verankerte Zielvorgabe für die Kompensation von Treibhausgasemissionen aus Treibstoffen ab 2022. Dabei könnte sich der Bundesrat auf Artikel 3 CO₂G vom 23.12.2011 beziehen, welcher dem Bundesrat schon heute die Kompetenz einer Reduktion bis auf 40% (gegenüber 1990) einräumt, wobei mindestens 25% der zusätzlichen, über die für 2020 formulierte Zielvorgabe von 20% hinausreichenden Reduktion im Inland erzielt werden müsste und auf Art. 26 CO₂G, welcher eine vom Ziel abhängige Kompensationspflicht von 5-40% vorsieht. Der Gesetzgeber bräuchte hierzu nur die Legitimierung zu erteilen. Denkbar wäre etwa folgende ergänzende Gesetzesvorgabe: «Der Bundesrat setzt im Rahmen des bestehenden Gesetzes über 2020 hinaus die bewährten Instrumente so ein, dass die Klimakonvention von Paris möglichst eingehalten werden kann. Namentlich sind die Möglichkeiten des Kompensationsinstrumentes auszuschöpfen. Dabei sind bereits getroffene Massnahmen zur Treibhausgasreduktion (im Inland) besonders zu berücksichtigen.»

Dies ermöglicht die konkrete Benennung von Zielvorgaben und die Festlegung von Kompensationssätzen für einzelne Jahre ab 2022 (Art. 89 der bestehenden CO₂V) durch den Bundesrat.

Gleichzeitig macht es aber auch Sinn, dass die Mittel aus dem Kompensations-Aufschlag auf Treibstoffen (bis max. 5 Rp./lt. Art. 26 Abs. 3 gemäss geltendem CO₂-Gesetz) optimal eingesetzt werden. Daher sollen CO₂-Reduktionen vollständig von einer in die nächste Periode und innerhalb einer Periode gesamthaft angerechnet werden können. Jahresabgrenzungen sind wissenschaftlich nicht begründbar und machen das System unnötig teuer. Sie führen letztlich zu einem höheren Abgabesatz bzw. (weil letzterer auf die erwähnten 5 Rp./lt. begrenzt ist) zu weniger Reduktionen mit demselben Geld. Das bestehende CO₂-Gesetz erlaubt somit in den Grundsätzen eine optimale Ausgestaltung des Kompensationsmechanismus (mit oben erwähnter Präzisierung der Zielvorgabe): Die Kompensationspflicht kann bis auf 40% erhöht werden, maximal dürfen dafür 5 Rappen pro Liter Treibstoff eingesetzt werden (heute ist nur 1 Rappen nötig) und der Bundesrat bestimmt den Anteil der im Inland zu erbringenden Massnahmen. Wir unterstützen die in der Verordnung vorgeschlagenen Kompensationssätze von 15% im Inland bis 2024 und 20% ab 2025. Gleichzeitig soll die Kompensation aber auch im Ausland stattfinden können. Dabei sollten für die im Ausland erbrachten Kompensationsleistungen gleiche Qualitätsanforderungen gestellt werden wie an jene im Inland (z.B. durch Verwendung derselben bzw. analoger Methoden). Es wäre zu prüfen, ob in der Schweiz registrierte Projekte/Programme auch im Ausland angewandt und mit einer vereinfachten Prüfung der Behörden dann als Auslandmassnahme der Treibstoffimporteure akzeptiert werden könnten.

Technische Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Gebäuden

Der Gebäudebereich ist ein wesentlicher Faktor bei den CO2-Emissionen der Schweiz. Daher ist es wichtig, hier mit geeigneten Massnahmen langfristig eine Emissionsreduktion erwirken. Neben Regulierungen sollen auch Anreize zum Tragen kommen, die Investitionen in klimafreundliche Bauten begünstigen. Da das totalrevidierte CO2-Gesetz abgelehnt wurde, fehlt unseres Erachtens auch die Basis diverser Vorschläge der neuen Verordnung zum Gebäudebereich, z.B. die Einführung der CO2-Grenzwerte für Gebäude und des faktischen Zwangs, fossile Wärmeerzeugungsanlagen zu ersetzen.

Unser Anliegen: Wir würden es begrüssen, wenn hier gesamthaft weniger mit Verboten und mehr mit Anreizen operiert würde, die Harmonisierung zwischen Bundes- und Kantonsvorgaben hervorgehoben und auch systemische Überlegungen über ganze Immobilienportfolio angestellt würden. Mit dem heutigen Vorschlag der Verordnung stehen das Einzelgebäude oder gar Teile davon (wie das Wärmeerzeugungssystem) im Fokus und es werden diverse detaillierte Vorgaben (Grenzwerte) erwähnt, die allenfalls in baurechtlichen Vorgaben genannt werden können – aber nicht in eine Verordnung im Umweltbereich gehören. Der gewählte Ansatz ist unseres Erachtens nicht zielführend. Die CO2-Verordnung sollte Anreize schaffen, welche die sukzessive klimarelevante Verbesserung ganzer Immobilienportfolios begünstigt. Hierzu sollten alle Bauten mitberücksichtigt werden (Neu-, Ersatzneu- und Altbauten). Dies hätte die grösste Wirkung, Ein Verbot von Fossilheizungen lehnen wir ab. Sinnvoller ist die Einführung von Kriterien zur Klimaverträglichkeit von Baustoffen, welche mit dem Fördersystem verknüpft werden. Vor allem bei im Ausland hergestellten Bau-/Dämmstoffen würden sonst allfällige CO2-Emissionen der Herstellung gar nie berücksichtigt und fälschlicherweise durch das Schweizer System gar gefördert. In diesem Sinne ist die Auslegung des heutigen Gebäudeprogramms zu hinterfragen. Wichtig bleibt gesamthaft eine einfache und verständliche Gestaltung eines Förderprogramms, das mindestens bis 2030 betrieben wird.

Weitere Punkte der Verordnung

Zu diversen weiteren Punkten der Verordnung nehmen wir keine Stellung. Beispielsweise sind die Ausführungen zur Flugticketabgabe, zum Klimafonds oder zur Erhöhung der CO2-Abgabe hinfällig mit der Ablehnung der Totalrevision zum CO2-Gesetz.

Bei Fragen stehe ich Ihnen und Ihrem Team selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Roger Braun
SWISS KRONO AG
Standortleiter



Matthias Eichholz
SWISS KRONO AG
kaufmännische Direktor



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: reto.burkard@bafu.admin.ch

Uster, 15.07.2021

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir möchten Ihnen hiermit unsere Anliegen im Zusammenhang mit der laufenden Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO2-Verordnung) zukommen lassen. Unser Unternehmen ist im Bereich des Personenwagenimports tätig und deshalb stark von dieser Revision betroffen.

Die Streichung der CO2-Nischenziele bringt erhebliche Beeinträchtigung für unsere Tätigkeit mit sich. Die Benachteiligung durch Schweizer Behörden sowie die Abweichung von den Europäischen Regelungen für Fahrzeuge ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir fordern Ihr Amt dazu auf, diese Ungleichbehandlung zu beheben, indem die Umsetzung zur Streichung der Nischenziele nicht vor 2025 erfolgt.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass eine Fristerhöhung oder die Einführung eines Fahrleistungskriteriums abgelehnt wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten der ZHAW, welches den gleichen Standpunkt vertritt: Viele Occasionen, auf welchen die CO2-Steuer bei der Erstzulassung im Europäischen Ausland bereits bezahlt worden ist, werden aufgrund der bereits jetzt existierenden 6-Monate Regelung gemäss Art. 17 CO2-VO zusätzlich besteuert, was bereits zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Generalimporteuren führt. Eine Erhöhung der Frist auf 12 Monate würde diese Wettbewerbsverzerrung noch verstärken, da die Einfuhr von jüngeren Occasionen praktisch ausgeschlossen wird.

Um den bürokratischen Aufwand einzudämmen beantragen wir zusätzlich den **Entfall des Dokumentenversands ans ASTRA bei Typenschein-X-Fahrzeugen**, was zurzeit erhebliche Unkosten verursacht.

Um die CO2-Reduktion im automobilen Bereich weiter zu fördern schlagen wir zudem vor, die **Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen** unter 50g CO2 pro km (doppelt) zu verlängern, sowie die Limitierung auf 7,5g aufzuheben, das **Phasing-In** für Personenwagen im 2022 zu sichern und für die **Übertragbarkeit von CO2-Guthaben** am Ende der jeweiligen Abrechnungsperioden zu sorgen.

Letztlich ist festzuhalten, dass die revidierte CO2-Verordnung vor dem Hintergrund der Abstimmung vom 13. Juni 2021 über CO2-Gesetz de facto gar nicht in Kraft treten kann, zumal die Vernehmlassung selber unter dem Vorbehalt der Volkabstimmung steht. Wir sind deshalb der Auffassung, dass das Revisionsverfahren in einem ersten Schritt abzubrechen ist.

Für Ihren Einsatz zu Gunsten der Anliegen des freien Autohandels und für eine wettbewerbsfähige Schweiz danken wir Ihnen schon jetzt.

Freundliche Grüsse

Auto Discount Uster AG

Dirk van Meir, Geschäftsführer

Bundesamt für Umwelt BAFU
per Email an: reto.burkard@bafu.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Walter Müller
+41 (0)44 252 57 53
w.mueller@stromkunden.ch

Dokument:
CO2V_2021_GGS.docx

Zürich, 15.Juli 2021

Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Email vom 14. April 2021 haben Sie uns über die Eröffnung der Vernehmlassung betreffend Änderungen bei der CO₂-Verordnung im Rahmen der Totalrevision des CO₂-Gesetzes informiert.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der Bundesrat die Verordnung noch vor der Abstimmung über das Gesetz präsentiert und damit Transparenz geschaffen hat, auch wenn in der Zwischenzeit die Totalrevision des CO₂-Gesetzes an der Urne gescheitert ist. Für uns sind nach der Ablehnung der Gesetzesrevision nur noch ganz bestimmte Elemente aus der Verordnung relevant, die mit der Fortführung der bisherigen Anerkennung der Klimagasreduktionsanstrengungen der Industrie und der Anbindung an das EHS der EU bzw. dem «Opt-Out» zusammenhängen. Dazu äussern wir uns wie folgt:

«Gleichwertige Verminderung» bei Opt-Out vom EHS-System

Anlagenbetreiber, die mit ihrem Ausstoss während drei Jahren unter 25'000t CO₂eq fallen, können auf Antrag aus dem EHS austreten. Wenn sie weiterhin von der Abgabe befreit bleiben wollen, sollen sie sich zu einer «gleichwertigen Verminderung» verpflichten. Eine solche ist gegeben, wenn die THG-Emissionen jährlich um 2.2% gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden. Wenn diese jährliche Verminderung nicht durch Massnahmen an den Anlagen erreicht werden kann, soll der Anlagenbetreiber dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten THG-Emissionen bis spätestens 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.

Aufgrund der Koppelung zwischen dem Emissionshandelssystemen der EU und demjenigen der Schweiz führt dies zu einer Verknappung und Verteuerung von Schweizer Emissionsrechten, weil ein entsprechender Bedarf nie alloziert wurde. Statt mit «gleichwertigen Verminderung» ein weiteres Modell einzuführen, mit dem die Verminderungsverpflichtungen von Anlagebetreibern, die aus dem

EHS austreten, erfüllt werden müssen, sollen wahlweise die drei bestehenden Modelle genutzt werden können (THG-Effizienzziel, Massnahmenziel, Standardziel). Das ist durchaus auch im Sinne einer effizienten Umsetzung der CO₂-Reduktionsverpflichtungen.

Antrag

Art. 80

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, ~~die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung)~~. Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.

² Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich ~~zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will~~, folgende Angaben enthalten: ...

Art. 80 Abs. 3 – 7 *streichen*

Art. 81 – 83 *streichen*

Frist bei provisorischen Verfügungen

Eine Frist von 5 Jahren, bis eine provisorische Verminderungsverpflichtung definitiv verfügt wird, ist zu lang. Zielanpassungen nach einer solch langen Zeitspanne können erhebliche kostenrelevante Abweichungen zur Folge haben.

Antrag

Art. 89 Abs. 2

² Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens ~~fünf-zwei~~ Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

Termin für Abgabe des Monitoringberichtes

Der Abgabetermin für den Monitoringbericht soll vom 31. Mai auf den 30. April vorverlegt werden. Dies führt zu Qualitätsverlusten, weil bis Ende April jeweils noch nicht alle Daten verfügbar sind, beispielsweise Herkunftsnachweise für die Stromqualität. Deshalb soll das bisherige Datum für die Abgabe des Monitoringberichtes beibehalten werden.

Antrag

Art. 90 Abs. 1

¹ Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum ~~30. April~~ 31. Mai des Folgejahres beim BFE ein.

Ausschluss von Anlagen

Gemäss Art. 95 Abs. b können Anlagen aus der Verminderungspflicht entlassen werden, wenn sie keine Treibhausgase mehr ausstossen, beispielsweise aufgrund einer Umstellung auf erneuerbare Energien. Aus Gründen der Betriebssicherheit wird manchmal ein Back-up System eingerichtet, das fossile Energie verbraucht. Bei der Umstellung auf erneuerbare Systeme sollte es möglich sein, trotzdem aus der Verminderungspflicht entlassen zu werden. Man könnte die jährliche Einsatzdauer analog zu derjenigen von Notstromaggregaten begrenzen.

Antrag

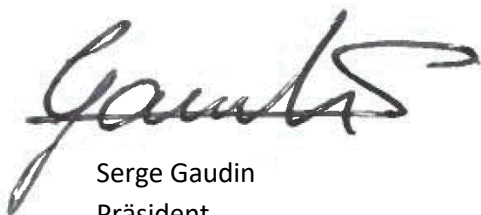
Art. 95 Bst. b

Vor dem Jahr 2030 ist ein Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung nur möglich, wenn:

b. der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb bis auf eine Notversorgung eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst oder die Anforderungen nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

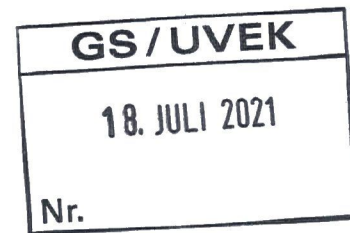


Serge Gaudin
Präsident



Walter Müller
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern



Zürich, 16. Juli 2021

Dejan Lukic, +41 58 360 77 72, d.lukic@infra-suisse.ch

**Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen
(CO₂-Verordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Infra Suisse ist die Organisation der Schweizer Infrastrukturbauer und vertritt die Interessen von rund 200 Mitgliedfirmen. Für die Möglichkeit, zur Totalrevision der CO₂-Verordnung Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bei Ihnen herzlich.

Infra Suisse erachtet es als essenziell, das Ergebnis der Abstimmung zum CO₂-Gesetz zu respektieren. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, nach Ablehnung der Vorlage nun auf dem Verordnungsweg die gleichen Vorgaben durchzusetzen.

Wir verzichten aus diesem Grund, zu einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen. Wir möchten jedoch betonen, dass auch für uns die Umweltthemen einen zentralen Stellenwert haben. Wir stellen uns deshalb bei der Ausarbeitung von ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen gerne zur Verfügung stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dejan Lukic
Infra Suisse
Geschäftsführer ad Interim

[SBB Cargo International, Riggenschtrasse 6, 4600 Olten](#)

An:
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

eingereicht gemäss Vernehmlassungseinladung an:
Bundesamt für Umwelt BAFU
Frau Andrea Burkhardt, Leiterin Abteilung Klima

elektronisch an:
climate@bafu.admin.ch

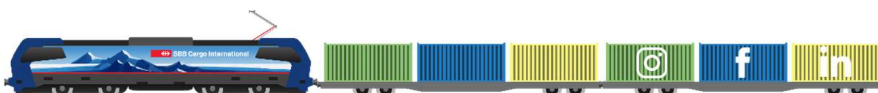
Kontakt: Pascal C. Jenni
Telefon: 076 341 48 82
pascal.jenni@sbbcargoint.com

Olten, 14. Juli 2021

Vernehmlassung zur Revision der Eidgenössischen CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Burkhardt
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Unternehmen im Bereich Eisenbahngüterverkehr sind wir von der Energie- und Klimastrategie des Bundes und dem davon abgeleiteten Regelwerk betroffen. Daher erlauben wir uns, an der Vernehmlassung zur CO₂-Verordnung teilzunehmen, welche die Umsetzung zum totalrevidierten Eidgenössischen CO₂-Gesetz hätte regeln sollen. Da die Totalrevision des CO₂-Gesetzes bekanntlich von den Stimmbürgern knapp verworfen wurde, beschränkt sich unsere Stellungnahme auf jene Passagen, die unseres Erachtens auch mit dem bestehenden CO₂-Gesetz, allenfalls hier geringfügig angepasst, eine gesetzlich legitimierte Basis haben dürfte. Wir danken für die Bereitstellung der umfassenden Dokumentation zur Vernehmlassung, die aus unserer Sicht sehr gut aufbereitet ist. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme in diesem Schreiben zu verdeutlichen und bitten Sie, dieses in Ihre Auswertungen aufzunehmen.



SBB Cargo International
Riggenschtrasse 6
4600 Olten

www.sbbcargo-international.com

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Stossrichtung des neuen Regelwerkes:

1. dass die Schweiz ihren Beitrag zur Erfüllung des vom Parlament ratifizierten Pariser Übereinkommens zur Begrenzung des Treibhausgasausstosses leisten muss (auch wenn das hierzu vorgeschlagene totalrevidierte CO₂-Gesetz vorerst abgelehnt wurde),
2. dass die Schweiz im In- und Ausland Massnahmen zur CO₂-Reduktion unterstützen soll (wie es auch im bestehenden, nun weiterhin gültigen Gesetz vorgesehen ist) und die im Gesetz genannten Mittel ausschöpfen muss,
3. dass die einzelnen Sektoren Verminderungsziele erhalten sollen, die über das Jahr 2020 hinausreichen und die im Rahmen des bestehenden Gesetzes (oder geringer Anpassungen dazu) möglich sind. Dabei sollen bewährte Instrumente, wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, möglichst weiterhin angewandt werden.

Hierzu soll die CO₂-Verordnung entsprechend in folgenden Punkten justiert werden:

Treibhausgas-Reduktionsziele gesamthaft und für die einzelnen Sektoren

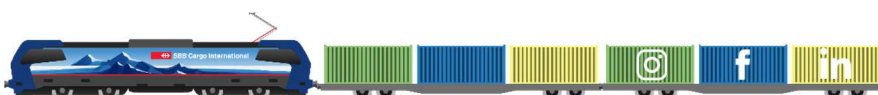
Mit dem revidierten CO₂-Gesetz hätte der Treibhausgas-Ausstoss der Schweiz bis 2030 gegenüber dem Wert von 1990 halbiert werden sollen. Die CO₂-Verordnung legt die Reduktionsziele der einzelnen Sektoren gemäss diesem Ziel fest. Auf Basis des weiterhin gültigen CO₂-Gesetzes vom 23.12.2011 ist gemäss Art. 3 Absatz 2 eine Reduktion von 20% gegenüber 1990 im Inland festgeschrieben und eine Reduktion bis zu 40% möglich, wobei beim über 20% hinausgehenden Teil $\frac{1}{4}$ im Inland erfolgen muss, was total 25% im Inland und 15% im Ausland ergäbe. Die CO₂-Verordnung ist demnach in den Sektorenzielen entsprechend anzupassen (Vorschlag bisher, ausgerichtet auf eine Gesamtreduktion von 50% gegenüber 1990: Gebäude -65%, Verkehr -25%, Industrie -35%, Landwirtschaft -20%).

Unser Anliegen: Der Bundesrat soll seine Möglichkeiten ausschöpfen und eine Reduktion von 40% verordnen. Wir sind der Meinung, dass der Einbezug all dieser Sektoren richtig und wichtig bleibt und dass die Reduktionsziele möglichst gleichmässig pro Sektor gelockert werden sollen, um die Gesamtreduktion von mindestens 40% gegenüber 1990 zu erreichen, wie im bestehenden Gesetz vorgesehen. Der Bundesrat bestimmt innerhalb dieser Grundsätze die konkreten Reduktionsziele der Sektoren.

Mittel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen

Im bestehenden Gesetz vom 23.12.2011 sind die Mittel zur Reduktion von Treibhausgasen in Art. 4 benannt (in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung sowie freiwillige Massnahmen). Diese Mittel sind auch weiterhin anzuwenden.

Unser Anliegen: Namentlich bei denjenigen Massnahmen, durch die sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die CO₂-Emissionen zu begrenzen, sind die bewährten Instrumente weiterhin anzuwenden. Hierzu gehört das Weiterführen von Zielvereinbarungen mit der Rückerstattung der CO₂-Abgabe als Gegenleistung und das Aufrechterhalten von Klimaschutzprojekten durch die Treibstoffimporteure (siehe nachfolgende Punkte).



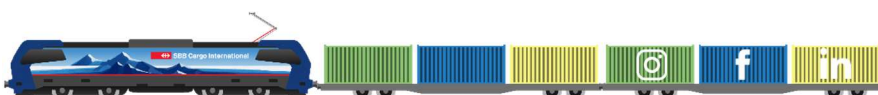
Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Dank der Kompensationspflicht im Inland für Treibstoffimporteure wurden Projekte initiiert, die CO₂-Emissionen in der Schweiz reduzieren. Diese Projekte unterliegen strengen, international anerkannten Regeln für Klimaschutzprojekte, womit die hohe Qualität der ausgestellten CO₂-Bescheinigungen sichergestellt werden kann. Die Projekte sind zudem ein wichtiger Investitions- und Innovationstreiber in der und für die Schweizer Wirtschaft. Die neusten Zahlen der Stiftung Klimaschutz und CO₂ Kompensation (KliK) zeigen, dass hierfür nur rund 1 Rp./lt Treibstoff notwendig war (seit 2013). Somit sind diese Projekte auch hochgradig kosteneffizient. Bereits heute werden Projekte durchgeführt, welche einen wesentlichen Beitrag zur Treibhausgasreduktion der Schweiz leisten in den Bereichen nachhaltiger Baustoffe (aus nachwachsender Ressource Schweizer Holz), Biotreibstoffe und zusätzlicher Güterverkehrsverlagerung (Liste nicht abschliessend). Diese Projekte haben also nebst der Reduktion von Treibhausgasen weitere, äusserst positive Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und die Schweizer Volkswirtschaft insgesamt.

Weil das totalrevidierte CO₂-Gesetz abgelehnt wurde, entfällt die Zielvorgabe (gemäss Art. 3 CO₂G). Das heisst, dass sich die Kompensationspflicht gemäss Art. 26 CO₂G auf keine Ziele beziehen kann und somit die Basis zur Festlegung von Kompensationssätzen in der Verordnung gemäss Art. 89 CO₂V fehlt. Werden keine Kompensationssätze festgelegt, entfällt faktisch die Kompensationspflicht. Dadurch können die aus den Projekten erzielten CO₂-Bescheinigungen nicht mehr verkauft werden, was zur sofortigen Einstellung der Projektaktivitäten führen wird. (Klimaschutzprojekte müssen gemäss Definition zusätzlich sein, d.h. sie müssen unwirtschaftlich sein und werden nur dank Anreiz eines zusätzlichen Erlöses aus CO₂-Bescheinigungen durchgeführt.) Einmal beendete Projekte können in der Regel nicht sofort wieder aufgenommen werden, da sie oft mit komplexen Beschaffungsketten und angepassten Produktionsprozessen zusammenhängen.

Unser Anliegen: Gesetzgeber und Bundesrat sollen dafür sorgen, dass diese Projekte lückenlos weitergeführt werden können. Dies verlangt eine gesetzlich verankerte Zielvorgabe für die Kompensation von Treibhausgasemissionen aus Treibstoffen ab 2022. Dabei könnte sich der Bundesrat auf Artikel 3 CO₂G vom 23.12.2011 beziehen, welcher ihm schon heute die Kompetenz einer Reduktion bis 40% (gegenüber 1990) einräumt, wobei mindestens 25% der zusätzlichen (über die für 2020 formulierte Zielvorgabe von 20% hinausreichenden) Reduktion im Inland erzielt werden müsste. Ferner wäre Bezug zu nehmen auf Art. 26 CO₂G, welcher eine vom Ziel abhängige Kompensationspflicht von 5-40% vorsieht. Der Gesetzgeber bräuchte hierzu nur die Legitimierung zu erteilen. Denkbar wäre etwa folgende ergänzende Gesetzesvorgabe: «Der Bundesrat setzt im Rahmen des bestehenden Gesetzes über 2020 hinaus die bewährten Instrumente so ein, dass die Klimakonvention von Paris möglichst eingehalten werden kann. Namentlich sind die Möglichkeiten des Kompensationsinstrumentes auszuschöpfen. Dabei sind bereits getroffene Massnahmen zur Treibhausgasreduktion (im Inland) besonders zu berücksichtigen.»

Dies ermöglicht dem Bundesrat die konkrete Benennung von Zielvorgaben und die Festlegung von Kompensationssätzen für einzelne Jahre ab 2022 (Art. 89 der bestehenden CO₂V).



Gleichzeitig macht es aber auch Sinn, dass die Mittel aus dem Kompensations-Aufschlag auf Treibstoffen (bis max. 5 Rp./lt. Art. 26 Abs. 3 gemäss geltendem CO2-Gesetz) optimal eingesetzt werden. Daher sollen CO2-Reduktionen vollständig von einer in die nächste Periode übernommen und innerhalb einer Periode gesamthaft angerechnet werden können. Jahresabgrenzungen sind wissenschaftlich nicht begründbar und machen das System unnötig teuer. Sie führen letztlich zu einem höheren Abgabesatz bzw. (weil letzterer auf die erwähnten 5 Rp./lt. begrenzt ist) zu weniger Reduktionen mit demselben Geld. Das bestehende CO2-Gesetzes erlaubt somit grundsätzlich eine optimale Ausgestaltung des Kompensationsmechanismus (mit oben erwähnter Präzisierung der Zielvorgabe): Die Kompensationspflicht kann bis auf 40% erhöht werden, maximal dürfen dafür 5 Rappen pro Liter Treibstoff eingesetzt werden (heute ist nur 1 Rappen nötig) und der Bundesrat bestimmt den Anteil der im Inland zu erbringenden Massnahmen. Wir unterstützen die in der Verordnung vorgeschlagenen Kompensationsätze von 15% im Inland bis 2024 und 20% ab 2025. Gleichzeitig soll die Kompensation aber auch im Ausland stattfinden können. Dabei sollten an die im Ausland erbrachten Kompensationsleistungen gleiche Qualitätsanforderungen gestellt werden wie an jene im Inland (z.B. durch Verwendung derselben bzw. analoger Methoden). Es wäre zu evaluieren, ob in der Schweiz registrierte Projekte/Programme auch im Ausland angewandt und nach vereinfachter behördlicher Prüfung als Auslandmassnahmen der Treibstoffimporteure akzeptiert werden könnten.

Weitere Punkte der Verordnung

Zu diversen weiteren Punkten der Verordnung nehmen wir keine Stellung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen und Ihrem Team selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



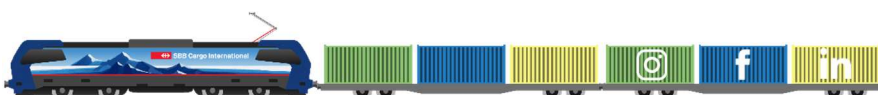
CEO



Einfache elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com



Pascal C. Jenni
CCO
Einfache elektronische Signatur



BLS Cargo AG, Bollwerk 27, 3001 Bern, Schweiz

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Klima
Andrea Burkhardt, Abteilungschefin
Papiermühlestrasse 172
CH-3063 Ittigen

elektronisch an:
climate@bafu.admin.ch

BLS Cargo AG

Bollwerk 27
3001 Bern
Schweiz

blscargo.ch

Kontakt
Dr. Dirk Pfister

Direkt +41 58 327 23 30

Mobil +41 79 593 35 93

Dirk.Pfister@bls.ch

Bern, 14. Juli 2021

Vernehmlassung zur Revision der Eidgenössischen CO2-Verordnung

Sehr geehrte Frau Burkhardt, sehr geehrte Damen und Herren

Als Unternehmen im Bereich Schienengüterverkehr sind wir von der Energie- und Klimastrategie des Bundes und dem davon abgeleiteten Regelwerk betroffen. Daher erlauben wir uns, an der Vernehmlassung zur CO2-Verordnung teilzunehmen, welche die Umsetzung zum totalrevidierten Eidgenössischen CO2-Gesetz hätte regeln sollen. Da die Totalrevision des CO2-Gesetzes bekanntlich von den Stimmbürgern leider knapp verworfen wurde, beschränkt sich unsere Stellungnahme auf jene Passagen, die unseres Erachtens auch mit dem bestehenden CO2-Gesetz, allenfalls hier mit geringer Anpassung, eine gesetzlich legitimierte Basis haben dürfte.

Wir danken für die Bereitstellung der umfassenden Dokumentation zur Vernehmlassung, die aus unserer Sicht sehr gut aufbereitet ist. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme in diesem Schreiben zu verdeutlichen und bitten Sie, dieses in Ihre Auswertungen aufzunehmen.

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Stossrichtung des neuen Regelwerkes,

1. dass die Schweiz ihren Beitrag zur Erfüllung des vom Parlament ratifizierten Pariser Übereinkommens zur Begrenzung des Treibhausgasausstosses leisten muss (auch wenn das hierzu vorgeschlagene totalrevidierte CO2-Gesetz vorerst abgelehnt wurde),
2. dass die Schweiz im In- und Ausland Massnahmen zur CO2-Reduktion unterstützen soll (wie es auch im bestehenden, nun weiterhin gültigen Gesetz vorgesehen ist) und die im Gesetz genannten Mittel ausschöpfen muss,
3. dass die einzelnen Sektoren Verminderungsziele erhalten sollen, die über das Jahr 2020 hinausreichen und die im Rahmen des bestehenden Gesetzes (oder geringer Anpassungen dazu) möglich sind. Dabei sollen bewährte Instrumente, wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, möglichst weiterhin angewandt werden.

Hierzu sollte die CO2-Verordnung entsprechend nachfolgender Punkte justiert werden:

Treibhausgas-Reduktionsziele gesamthaft und für die einzelnen Sektoren

Mit dem revidierten CO₂-Gesetz hätte der Treibhausgas-Ausstoss der Schweiz bis 2030 gegenüber dem Wert von 1990 halbiert werden sollen. Die CO₂-Verordnung legt die Reduktionsziele der einzelnen Sektoren gemäss diesem Ziel fest. Auf Basis des weiterhin gültigen CO₂-Gesetzes vom 23.12.2011 ist gemäss Art. 3 Absatz 2 eine Reduktion von 20% gegenüber 1990 im Inland festgeschrieben und eine Reduktion bis zu 40% möglich, wobei beim über 20% hinausgehenden Teil $\frac{1}{4}$ im Inland erfolgen muss, was total 25% im Inland und 15% im Ausland ergäbe. Die CO₂-Verordnung ist demnach entsprechend in den Sektorenzielen anzupassen (Vorschlag bisher, ausgerichtet auf eine Gesamtreduktion von 50% gegenüber 1990: Gebäude -65%, Verkehr -25%, Industrie -35%, Landwirtschaft -20%).

Unser Anliegen: Der Bundesrat soll seine Möglichkeiten ausschöpfen und eine Reduktion von 40% verordnen. Wir sind der Meinung, dass der Einbezug all dieser Sektoren richtig und wichtig bleibt und dass die Reduktionsziele möglichst gleichmässig pro Sektor gelockert werden sollen, um die Gesamtreduktion von mindestens 40% gegenüber 1990 zu erreichen, wie im bestehenden Gesetz vorgesehen. Der Bundesrat bestimmt innerhalb dieser Grundsätze die konkreten Reduktionsziele der Sektoren.

Mittel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen

Im bestehenden Gesetz vom 23.12.2011 sind die Mittel zur Reduktion von Treibhausgasen in Art. 4 benannt (in Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung sowie freiwillige Massnahmen). Diese Mittel sind auch weiterhin anzuwenden.

Unser Anliegen: Namentlich bei den freiwilligen Massnahmen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die CO₂-Emissionen zu begrenzen, sind die bewährten Instrumente weiterzuführen. Hierzu gehören die Weiterführung von Zielvereinbarungen mit der Rückerstattung der CO₂-Abgabe als Gegenleistung und die Aufrechterhaltung von Klimaschutzprojekten durch die Treibstoffimporteure (siehe nachfolgende Punkte).

Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Dank der Kompensationspflicht im Inland für Treibstoffimporteure wurden Projekte initiiert, die CO₂-Emissionen in der Schweiz reduzieren. Diese Projekte unterliegen strengen, international anerkannten Regeln für Klimaschutzprojekte, womit die hohe Qualität der ausgestellten CO₂-Bescheinigungen sichergestellt werden kann. Gemäss einer Erhebung von KliK lösen die Projekte in der Regel eine rund zehnmal höhere Investition (in der Schweiz) aus gegenüber den erhaltenen Geldern aus den CO₂-Bescheinigungen. Die Projekte sind somit ein wichtiger Investitions- und Innovationstreiber in der und für die Schweizer Wirtschaft. Die neusten Zahlen von KliK zeigen, dass hierfür nur rund 1 Rp./lt Treibstoff notwendig war (seit 2013). Somit sind diese Projekte auch hochgradig kosteneffizient. Bereits heute werden Projekte durchgeführt, welche einen wesentlichen Beitrag zur Treibhausgasreduktion der Schweiz leisten in den Bereichen nachhaltiger Baustoffe (aus nachwachsender Ressource Schweizer Holz), Biotreibstoffen und zusätzlicher Güterverkehrsverlagerung (Liste nicht abschliessend), womit diese Projekte neben der Reduktion von Treibhausgasen noch weitere, äusserst positive Auswirkungen für Mensch, Umwelt und die Schweizer Volkswirtschaft gesamthaft haben.

Weil das totalrevidierte CO₂-Gesetz abgelehnt wurde, entfällt die Zielvorgabe (gemäss Art. 3 CO₂G) und somit kann sich die Kompensationspflicht gemäss Art. 26 CO₂G auf keine Ziele beziehen, womit die Basis für die Festlegung von Kompensationssätzen in der Verordnung gemäss Art. 89 CO₂V fehlt. Werden keine Kompensationssätze festgelegt, entfällt faktisch die Kompensationspflicht. Dadurch können die aus den Projekten erzielten CO₂-Bescheinigungen nicht mehr verkauft werden, was zur sofortigen Einstellung der Projektaktivitäten führen wird. (Klimaschutzprojekte müssen gemäss Definition zusätzlich sein, d.h. sie müssen unwirtschaftlich sein und werden nur dank des Anreizes eines zusätzlichen Erlöses aus CO₂-Bescheinigungen durchgeführt.) Einmal beendete Projekte können in der Regel nicht sofort wieder aufgenommen werden, da diese oft mit komplexen Beschaffungsketten und angepassten Produktionsprozessen zusammenhängen.

Unser Anliegen: Gesetzgeber und Bundesrat sollen dafür sorgen, dass diese Projekte lückenlos weitergeführt werden können. Dies verlangt eine gesetzlich verankerte Zielvorgabe für die Kompensation von Treibhausgasemissionen aus Treibstoffen ab 2022. Dabei könnte sich der Bundesrat auf Artikel 3 CO2G vom 23.12.2011 beziehen, welcher dem Bundesrat schon heute die Kompetenz einer Reduktion bis auf 40% (gegenüber 1990) einräumt, wobei mindestens 25% der zusätzlichen, über die für 2020 formulierte Zielvorgabe von 20% hinausreichenden Reduktion im Inland erzielt werden müsste und auf Art. 26 CO2G, welcher eine vom Ziel abhängige Kompensationspflicht von 5-40% vorsieht. Der Gesetzgeber bräuchte hierzu nur die Legitimierung zu erteilen. Denkbar wäre etwa folgende ergänzende Gesetzesvorgabe: «Der Bundesrat setzt im Rahmen des bestehenden Gesetzes über 2020 hinaus die bewährten Instrumente so ein, dass die Klimakonvention von Paris möglichst eingehalten werden kann. Namentlich sind die Möglichkeiten des Kompensationsinstrumentes auszuschöpfen. Dabei sind bereits getroffene Massnahmen zur Treibhausgasreduktion (im Inland) besonders zu berücksichtigen.»

Dies ermöglicht die konkrete Benennung von Zielvorgaben und die Festlegung von Kompensationssätzen für einzelne Jahre ab 2022 (Art. 89 der bestehenden CO2V) durch den Bundesrat.

Gleichzeitig macht es aber auch Sinn, dass die Mittel aus dem Kompensations-Aufschlag auf Treibstoffen (bis max. 5 Rp./lt. Art. 26 Abs. 3 gemäss geltendem CO2-Gesetz) optimal eingesetzt werden. Daher sollen CO2-Reduktionen vollständig von einer in die nächste Periode und innerhalb einer Periode gesamthaft angerechnet werden können. Jahresabgrenzungen sind wissenschaftlich nicht begründbar und machen das System unnötig teuer. Sie führen letztlich zu einem höheren Abgabesatz bzw. (weil letzterer auf die erwähnten 5 Rp./lt. begrenzt ist) zu weniger Reduktionen mit demselben Geld. Das bestehende CO2-Gesetz erlaubt somit in den Grundsätzen eine optimale Ausgestaltung des Kompensationsmechanismus (mit oben erwähnter Präzisierung der Zielvorgabe): Die Kompensationspflicht kann bis auf 40% erhöht werden, maximal dürfen dafür 5 Rappen pro Liter Treibstoff eingesetzt werden (heute ist nur 1 Rappen nötig) und der Bundesrat bestimmt den Anteil der im Inland zu erbringenden Massnahmen. Wir unterstützen die in der Verordnung vorgeschlagenen Kompensationssätze von 15% im Inland bis 2024 und 20% ab 2025. Gleichzeitig soll die Kompensation aber auch im Ausland stattfinden können. Dabei sollten für die im Ausland erbrachten Kompensationsleistungen gleiche Qualitätsanforderungen gestellt werden wie an jene im Inland (z.B. durch Verwendung derselben bzw. analoger Methoden). Es wäre zu prüfen, ob in der Schweiz registrierte Projekte/Programme auch im Ausland angewandt und mit einer vereinfachten Prüfung der Behörden dann als Auslandmassnahme der Treibstoffimporteure akzeptiert werden könnten.

Weitere Punkte der Verordnung

Zu diversen weiteren Punkten der Verordnung nehmen wir keine Stellung. Beispielsweise sind die Ausführungen zur Flugticketabgabe, zum Klimafonds oder zur Erhöhung der CO2-Abgabe hinfällig mit der Ablehnung der Totalrevision zum CO2-Gesetz.

Bei Fragen stehe ich Ihnen und Ihrem Team selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BLS Cargo AG

Dr. Dirk Stahl
CEO

Dr. Dirk Pfister
Leiter Produktmanagement und Vertrieb, Stv. CEO

Vernehmlassungsstellungnahme

vom 15. Juli 2021

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Klima
Andrea Burkhardt, Abteilungsleiterin
Papiermühlestrasse 172
CH-3063 Ittigen

Vernehmlassung zur Eidgenössischen CO2-Verordnung

Sehr geehrter Frau Burkhardt

Ich erlaube mir, an der Vernehmlassung zur CO2-Verordnung teilzunehmen. Da wir als Firma im puls diverse Unternehmen in der Umsetzung derer CO2-Ziele und freiwilliger CO2-Reduktionsmassnahmen unterstützen, sind auch wir direkt von der CO2-Verordnung und den gesetzlichen Rahmenbedingungen betroffen. Daher geben wir gerne hier unsere kurze Stellungnahme ab.

Bei Fragen stehe ich selbstverständlich gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



Isenegger Beni, im puls GmbH

Geschäftsführender Gesellschafter | lic. phil. nat. (M Sc)

im puls GmbH

Umwelt-, Energie- und CO2-Management | Pilatusstrasse 38 | CH-6003 Luzern
Telefon +41 (0)41 210 60 40 | Fax +41 (0)41 210 60 41
e-Mail info@im-puls.ch | www.im-puls.ch



Da die Totalrevision des CO₂-Gesetzes bekanntlich von den Stimmbürgern leider knapp verworfen wurde, beschränkt sich unsere Stellungnahme auf jene Passagen, die unseres Erachtens auch mit dem bestehenden CO₂-Gesetz, allenfalls hier mit geringer Anpassung, eine gesetzlich legitimierte Basis haben dürfte.

Wir danken für die Bereitstellung der umfassenden Dokumentation zur Vernehmlassung, die aus unserer Sicht sehr gut aufbereitet ist. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme in diesem Schreiben zu verdeutlichen und bitten Sie, dieses in Ihre Auswertungen aufzunehmen.

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Stossrichtung des neuen Regelwerkes,

1. dass die Schweiz ihren Beitrag zur Erfüllung des vom Parlament ratifizierten Pariser Übereinkommens zur Begrenzung des Treibhausgasausstosses leisten muss (auch wenn das hierzu vorgeschlagene totalrevidierte CO₂-Gesetz vorerst abgelehnt wurde),
2. dass die Schweiz im In- und Ausland Massnahmen zur CO₂-Reduktion unterstützen soll (wie es auch im bestehenden, nun weiterhin gültigen Gesetz vorgesehen ist) und die im Gesetz genannten Mittel ausschöpfen muss,
3. dass die einzelnen Sektoren Verminderungsziele erhalten sollen, die über das Jahr 2020 hinausreichen und die im Rahmen des bestehenden Gesetzes (oder geringer Anpassungen dazu) möglich sind. Dabei sollen bewährte Instrumente, wie im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, möglichst weiterhin angewandt werden.

Hierzu soll die CO₂-Verordnung entsprechend nachfolgender Punkte justiert werden:

Treibhausgas-Reduktionsziele gesamthaft und für die einzelnen Sektoren

Mit dem revidierten CO₂-Gesetz hätte der Treibhausgas-Ausstoss der Schweiz bis 2030 gegenüber dem Wert von 1990 halbiert werden sollen. Die CO₂-Verordnung legt die Reduktionsziele der einzelnen Sektoren gemäss diesem Ziel fest. Auf Basis des weiterhin gültigen CO₂-Gesetzes vom 23.12.2011 ist gemäss Art. 3 Absatz 2 eine Reduktion von 20% gegenüber 1990 im Inland festgeschrieben und eine Reduktion bis zu 40% möglich, wobei beim über 20% hinausgehenden Teil $\frac{1}{4}$ im Inland erfolgen muss, was total 25% im Inland und 15% im Ausland ergäbe. Die CO₂-Verordnung ist demnach entsprechend in den Sektorenzielen anzupassen (Vorschlag bisher, ausgerichtet auf eine Gesamtreduktion von 50% gegenüber 1990: Gebäude -65%, Verkehr -25%, Industrie -35%, Landwirtschaft -20%).

Unser Anliegen: Der Bundesrat soll seine Möglichkeiten ausschöpfen und eine Reduktion von 40% verordnen. Wir sind der Meinung, dass der Einbezug all dieser Sektoren richtig und wichtig bleibt und dass die Reduktionsziele möglichst gleichmässig pro Sektor gelockert werden sollen, um die Gesamtreduktion von mindestens 40% gegenüber 1990 zu erreichen, wie im bestehenden Gesetz vorgesehen. Der Bundesrat bestimmt innerhalb dieser Grundsätze die konkreten Reduktionsziele der Sektoren.

Mittel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen

Im bestehenden Gesetz vom 23.12.2011 sind die Mittel zur Reduktion von Treibhausgasen in Art. 4 benannt (in Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung sowie freiwillige Massnahmen). Diese Mittel sind auch weiterhin anzuwenden.

Unser Anliegen: Namentlich bei den freiwilligen Massnahmen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brennstoffen freiwillig verpflichten, die CO₂-Emissionen zu begrenzen, sind die bewährten Instrumente weiterzuführen. Hierzu gehören die Weiterführung von Zielvereinbarungen mit der Rückerstattung der CO₂-Abgabe als Gegenleistung und die Aufrechterhaltung von Klimaschutzprojekten durch die Treibstoffimporteure (siehe nachfolgende Punkte).

CO₂-Abgabe auf Brennstoffe

Die vorgesehenen Neuerungen bei der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen mit der maximalen Abgabehöhe von CHF 210 pro Tonne CO₂-Ausstoss sind mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes hinfällig. Das bestehende Gesetz erlaubt jedoch Abgaben von CHF 120 pro Tonne CO₂-Ausstoss. Innerhalb dieses Rahmens sollen



die Möglichkeiten von Reduktionen ausgeschöpft werden. Ein sehr wichtiger Anreiz bilden dabei Zielvereinbarungen mit Unternehmen, die freiwillig reduzieren wollen, um von der CO₂-Abgabe befreit zu werden (CO₂-Rückerstattung). Dieses Recht auf Rückerstattung soll auch nach 2020 (bzw. 2021 dank der Übergangslösung) gelten. Es kann nicht sein, dass der Staat zu einem klimafreundlichen Verhalten animiert und jene Unternehmen nachträglich bestraft, die sich klimafreundlich verhalten haben. Um den Zielpfad einhalten zu können, muss das Unternehmen Massnahmen treffen, welche in der Regel diverse Investitionen auslösen. Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe entspricht daher nichts anderem als einer Teilfinanzierung der entsprechenden Investitionen. Da die Zielvereinbarungen für 10 Jahre abgeschlossen werden, gelten diese für die meisten Unternehmen auch nach 2021, aber gleichzeitig entfielen die gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung. Der Gesetzgeber kann auf Basis des bestehenden Gesetzes folgende Ergänzung machen, bezugnehmend auf Art. 31, Ziff. b: «Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen an Unternehmen, die sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu vermindern, wird so lange weitergeführt wie die Verminderungsverpflichtung besteht und eingehalten wird.»

Unser Anliegen: Es ist sicherzustellen, dass dieser Mechanismus weiterhin bestehen bleibt. Die notwendige gesetzliche Anpassung sollte durch das Parlament schnell vollzogen werden und die Verordnung sollte bereits so vorbereitet sein, dass dieser Mechanismus vor Beginn 2022 wieder möglich ist. Somit entsteht keine Lücke. Wir erachten es als sinnvoll, alle Unternehmen, ungeachtet ihrer Grösse und ihres CO₂-Ausstosses, an diesem freiwilligen Instrument teilnehmen zu lassen, wie es mit der neuen Verordnung vorgesehen ist.

Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure

Dank der Kompensationspflicht im Inland für Treibstoffimporteure wurden Projekte initiiert, die CO₂-Emissionen in der Schweiz reduzieren. Diese Projekte unterliegen strengen, international anerkannten Regeln für Klimaschutzprojekte, womit die hohe Qualität der ausgestellten CO₂-Bescheinigungen sichergestellt werden kann. Gemäss einer Erhebung von KliK lösen die Projekte in der Regel eine rund zehnmal höhere Investition (in der Schweiz) aus gegenüber den erhaltenen Geldern aus den CO₂-Bescheinigungen. Die Projekte sind somit ein wichtiger Investitions- und Innovationstreiber in der und für die Schweizer Wirtschaft. Die neusten Zahlen von KliK zeigen, dass hierfür nur rund 1 Rp./lt Treibstoff notwendig war (seit 2013). Somit sind diese Projekte auch hochgradig kosteneffizient. Bereits heute werden Projekte durchgeführt, welche einen wesentlichen Beitrag zur Treibhausgasreduktion der Schweiz leisten in den Bereichen nachhaltiger Baustoffe (aus nachwachsender Ressource Schweizer Holz), Biotreibstoffen und zusätzlicher Güterverkehrsverlagerung (Liste nicht abschliessend), womit diese Projekte neben der Reduktion von Treibhausgasen noch weitere, äusserst positive Auswirkungen für Mensch, Umwelt und die Schweizer Volkswirtschaft gesamthaft haben.

Weil das totalrevidierte CO₂-Gesetz abgelehnt wurde, entfällt die Zielvorgabe (gemäss Art. 3 CO₂G) und somit kann sich die Kompensationspflicht gemäss Art. 26 CO₂G auf keine Ziele beziehen, womit die Basis für die Festlegung von Kompensationssätzen in der Verordnung gemäss Art. 89 CO₂V fehlt. Werden keine Kompensationssätze festgelegt, entfällt faktisch die Kompensationspflicht. Dadurch können die aus den Projekten erzielten CO₂-Bescheinigungen nicht mehr verkauft werden, was zur sofortigen Einstellung der Projektaktivitäten führen wird. (Klimaschutzprojekte müssen gemäss Definition zusätzlich sein, d.h. sie müssen unwirtschaftlich sein und werden nur dank des Anreizes eines zusätzlichen Erlöses aus CO₂-Bescheinigungen durchgeführt.) Einmal beendete Projekte können in der Regel nicht sofort wieder aufgenommen werden, da diese oft mit komplexen Beschaffungsketten und angepassten Produktionsprozessen zusammenhängen.

Unser Anliegen: Gesetzgeber und Bundesrat sollen dafür sorgen, dass diese Projekte lückenlos weitergeführt werden können. Dies verlangt eine gesetzlich verankerte Zielvorgabe für die Kompensation von Treibhausgasemissionen aus Treibstoffen ab 2022. Dabei könnte sich der Bundesrat auf Artikel 3 CO₂G vom 23.12.2011 beziehen, welcher dem Bundesrat schon heute die Kompetenz einer Reduktion bis auf 40% (gegenüber 1990) einräumt, wobei mindestens 25% der zusätzlichen, über die für 2020 formulierte Zielvorgabe von 20% hinausreichenden Reduktion im Inland erzielt werden müsste und auf Art. 26 CO₂G, welcher eine vom Ziel abhängige Kompensationspflicht von 5-40% vorsieht. Der Gesetzgeber bräuchte hierzu nur die Legitimierung zu erteilen. Denkbar wäre etwa folgende ergänzende Gesetzesvorgabe: «Der Bundesrat setzt im Rahmen des bestehenden Gesetzes über 2020 hinaus die bewährten Instrumente so ein, dass die Klimakonvention von Paris möglichst eingehalten werden kann. Namentlich sind die Möglichkeiten des



Kompensationsinstrumentes auszuschöpfen. Dabei sind bereits getroffene Massnahmen zur Treibhausgasreduktion (im Inland) besonders zu berücksichtigen.»

Dies ermöglicht die konkrete Benennung von Zielvorgaben und die Festlegung von Kompensationssätzen für einzelne Jahre ab 2022 (Art. 89 der bestehenden CO2V) durch den Bundesrat.

Gleichzeitig macht es aber auch Sinn, dass die Mittel aus dem Kompensations-Aufschlag auf Treibstoffen (bis max. 5 Rp./lt. Art. 26 Abs. 3 gemäss geltendem CO2-Gesetz) optimal eingesetzt werden. Daher sollen CO2-Reduktionen vollständig von einer in die nächste Periode und innerhalb einer Periode gesamthaft angerechnet werden können. Jahresabgrenzungen sind wissenschaftlich nicht begründbar und machen das System unnötig teuer. Sie führen letztlich zu einem höheren Abgabesatz bzw. (weil letzterer auf die erwähnten 5 Rp./lt. begrenzt ist) zu weniger Reduktionen mit demselben Geld. Das bestehende CO2-Gesetz erlaubt somit in den Grundsätzen eine optimale Ausgestaltung des Kompensationsmechanismus (mit oben erwähnter Präzisierung der Zielvorgabe): Die Kompensationspflicht kann bis auf 40% erhöht werden, maximal dürfen dafür 5 Rappen pro Liter Treibstoff eingesetzt werden (heute ist nur 1 Rappen nötig) und der Bundesrat bestimmt den Anteil der im Inland zu erbringenden Massnahmen. Wir unterstützen die in der Verordnung vorgeschlagenen Kompensationssätze von 15% im Inland bis 2024 und 20% ab 2025. Gleichzeitig soll die Kompensation aber auch im Ausland stattfinden können. Dabei sollten für die im Ausland erbrachten Kompensationsleistungen gleiche Qualitätsanforderungen gestellt werden wie an jene im Inland (z.B. durch Verwendung derselben bzw. analoger Methoden). Es wäre zu prüfen, ob in der Schweiz registrierte Projekte/Programme auch im Ausland angewandt und mit einer vereinfachten Prüfung der Behörden dann als Auslandmassnahme der Treibstoffimporteure akzeptiert werden könnten.

Technische Massnahmen zur Verminderung der CO2-Emissionen von Gebäuden

Der Gebäudebereich ist ein wesentlicher Faktor bei den CO2-Emissionen der Schweiz. Daher ist es wichtig, hier mit geeigneten Massnahmen langfristig eine Emissionsreduktion erwirken. Neben Regulierungen sollen auch Anreize zum Tragen kommen, die Investitionen in klimafreundliche Bauten begünstigen. Da das totalrevidierte CO2-Gesetz abgelehnt wurde, fehlt unseres Erachtens auch die Basis diverser Vorschläge der neuen Verordnung zum Gebäudebereich, z.B. die Einführung der CO2-Grenzwerte für Gebäude und des faktischen Zwangs, fossile Wärmeerzeugungsanlagen zu ersetzen.

Unser Anliegen: Wir würden es begrüssen, wenn hier gesamthaft weniger mit Verboten und mehr mit Anreizen operiert würde, die Harmonisierung zwischen Bundes- und Kantonsvorgaben hervorgehoben und auch systemische Überlegungen über ganze Immobilienportfolio angestellt würden. Mit dem heutigen Vorschlag der Verordnung stehen das Einzelgebäude oder gar Teile davon (wie das Wärmeerzeugungssystem) im Fokus und es werden diverse detaillierte Vorgaben (Grenzwerte) erwähnt, die allenfalls in baurechtlichen Vorgaben genannt werden können – aber nicht in eine Verordnung im Umweltbereich gehören. Der gewählte Ansatz ist unseres Erachtens nicht zielführend. Die CO2-Verordnung sollte Anreize schaffen, welche die sukzessive klimarelevante Verbesserung ganzer Immobilienportfolios begünstigt. Hierzu sollten alle Bauten mitberücksichtigt werden (Neu-, Ersatzneu- und Altbauten). Dies hätte die grösste Wirkung, Ein Verbot von Fossilheizungen lehnen wir ab. Sinnvoller ist die Einführung von Kriterien zur Klimaverträglichkeit von Baustoffen, welche mit dem Fördersystem verknüpft werden. Vor allem bei im Ausland hergestellten Bau-/Dämmstoffen würden sonst allfällige CO2-Emissionen der Herstellung gar nie berücksichtigt und fälschlicherweise durch das Schweizer System gar gefördert. In diesem Sinne ist die Auslegung des heutigen Gebäudeprogramms zu hinterfragen. Wichtig bleibt gesamthaft eine einfache und verständliche Gestaltung eines Förderprogramms, das mindestens bis 2030 betrieben wird.

Weitere Punkte der Verordnung

Zu diversen weiteren Punkten der Verordnung nehmen wir keine Stellung. Beispielsweise sind die Ausführungen zur Flugticketabgabe, zum Klimafonds oder zur Erhöhung der CO2-Abgabe hinfällig mit der Ablehnung der Totalrevision zum CO2-Gesetz.

Kaskad-E GmbH
Stephan Gutzwiller
Dornacherstrasse 192
4053 Basel
s.gutzwiller@kaskad-e.ch
+41 79 502 16 31

via Email

Bundesamt für Umwelt
Frau Andrea Burkhardt
Abteilung Klima
3003 Bern
climate@bafu.admin.ch

Basel, den 15. Juli 2021

Totalrevision der CO₂-Verordnung - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Burkhardt
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Speicherung von Kohlenstoff ist unumgänglich für die Erreichung des Netto-Null-Ziels. Wir möchten die Wichtigkeit der Förderung von Senkenmassnahmen unterstreichen.

Unter dem bestehenden und vorerst weiterhin gültigen CO₂-Gesetz können CO₂-Senkenprojekte nicht durch den Kompensationsmechanismus gefördert werden. Wir erachten die Förderung als grundlegenden Schritt für die erfolgreiche Implementierung von CO₂-Senken, da diese Technologien noch in frühem Entwicklungsstadium stehen und daher vergleichsweise teuer sind. Deshalb gehen wir davon aus, dass CO₂-Senkenprojekte im Rahmen einer anstehenden Teilrevision des CO₂-Gesetzes für den Kompensationsbereich zugelassen werden und nehmen daher wie folgt Stellung zur Vorlage für die neue CO₂-Verordnung vom 14. April 2021:

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

Der Einsatz von Pflanzenkohle entzieht der Atmosphäre dauerhaft CO₂ und ist deshalb für die Bescheinigung als Kohlenstoffsene im Sinne der Verordnung geeignet.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgende Anpassungen an der Verordnung:

1. **Keine Düngerbewilligung BLW:** Gemäss Anhang 19 Lit. i der neuen CO₂-Verordnung kann der Einsatz von Pflanzenkohle nur bescheinigt werden, wenn diese die Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV) erfüllen. Der erläuternde Bericht zur Totalrevision der CO₂-Verordnung (S. 119) besagt zudem, dass Projekte und Programme mit Pflanzenkohle, um vom BAFU zugelassen zu werden, eine Düngerbewilligung des BLW benötigen.

Unseres Wissens ist in der DüV jedoch eine «Dünger-Bewilligung» für Pflanzenkohle nicht vorgesehen. Vielmehr hat das BLW Anforderung formuliert, dass in Verkehr gebrachte Pflanzenkohle nach den Anforderungen des «European Biochar Certificate (EBC)» zertifiziert sein muss.

Zudem verlangt die neue Verordnung ohnehin, dass Bescheinigungsprogramme und -projekte alle massgebenden rechtlichen Bestimmungen einhalten müssen (Art. 105 Abs. 1 Lit. b.4).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den Verweis auf die DüV in Anhang 19 Lit. i ersatzlos zu streichen.

Zudem sollte das Bundesamt für Landwirtschaft die Beschränkung auf unbehandeltes Holz als Rohstoff für Pflanzenkohle durch eine Positivliste nachwachsender Rohstoffe ersetzen, um die Konkurrenz um Waldholz zu reduzieren. Eine solche Positivliste wird bereits vom EBC geführt.

2. **Keine Mengenbeschränkung:** Gemäss Anhang 19 Lit. i der neuen CO₂-Verordnung kann der Einsatz von Pflanzenkohle maximal im Umfang von 8 Tonnen Pflanzenkohle pro Hektare und Kreditierungsperiode bescheinigt werden. Die Kreditierungsperioden von Programmen und Projekten enden spätestens am 31. Dezember 2030 (Artikel 112 Abs. 3). Sie können ab dem 1.1.2031 um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Art. 117 Abs. 3).

Wir empfehlen aus folgenden Gründen, diese Mengenbeschränkung ersatzlos zu streichen:

- Die Senkenwirkung von Pflanzenkohle ist proportional zur eingetragenen Menge.
- Die kumulativ eingesetzte Menge pro Fläche kann aus agronomischen Gründen stark variieren; meist liegt sie deutlich über der vorgesehenen Beschränkung.
- Die Kreditierungsperiode als zeitliche Bezugsgrösse ist für Anwender intransparent und schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Projekten mit verschiedenen Umsetzungszeitpunkten.
- Die quantitative Beschränkung erfordert grundsätzlich eine Nachverfolgung jeder einzelnen Einheit Pflanzenkohle. Sie erschwert oder verunmöglicht dadurch methodische Ansätze, welche die Senkenwirkung anhand von Produktionsdaten bestimmen. Dies würde die Kosten der Überwachung von Bescheinigungsprojekten massiv erhöhen und damit den breiten Einsatz von Pflanzenkohle behindern.
- Falls Regulierungsbedarf zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit bestünde, so wäre dies durch das BLW zu adressieren. Nach heutigem Kenntnisstand ist aber das Gegenteil der Fall: Pflanzenkohle ist der Bodenfruchtbarkeit zuträglich. Massnahmen zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit sollten sich auf die Sicherung der Pflanzenkohlequalität konzentrieren.

3. **Klärung bzgl. Ersatzbescheinigungen bei Umkehrung:** Die Verordnung verlangt, dass Senkenprojekte die Permanenz der Kohlenstoffbindung für mindestens 30 Jahre sicherstellen müssen (Art. 106 Abs. 1.a). Ist die Permanenz nicht mehr gewährleistet, so muss KLIK als kompensationspflichtige Person Ersatzbescheinigungen aus demselben Zeitraum nachliefern. Faktisch schafft dies einen Anreiz, einen angemessenen Anteil der ausgestellten Senkenzertifikate als Puffer beiseite zu legen.

Qualitativ hochwertige Pflanzenkohle ist im Boden über den genannten Zeitraum von 30 Jahren stabil und eine Umkehrung der Senkenwirkung nach Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden somit ausgeschlossen.

Wir empfehlen klarzustellen, dass die Pflicht zur Lieferung von Ersatzbescheinigungen auf den Zeitraum von 30 Jahren beschränkt ist. Auf eine Pflicht zur langfristigen Überwachung über die Kreditierungsperiode hinaus ist für faktisch unumkehrbare Senken wie Pflanzenkohle zu verzichten.

4. **Kein Grundbucheintrag:** Für Senkenprojekte sieht die Verordnung vor, dass das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers beim Grundbuchamt die Anmerkung «biologische Senke» eintragen lässt (Art. 116).

Für den Einsatz von Pflanzenkohle sowie für den Aufbau von Bodenkohlenstoff generell ist diese Vorgabe unverhältnismässig. Dies weil Pflanzenkohle in aller Regel in kleinen Mengen und dispers eingesetzt wird, z.B. als Futtermittel oder als Einstreu. Die Pflicht zur Nachverfolgung jeder bescheinigten Einheit Pflanzenkohle würde prohibitive Transaktionskosten

verursachen – aufgrund der faktischen Unumkehrbarkeit der Senke ohne ersichtlichen Zusatznutzen punkto Umweltintegrität.

Eine allfällige Doppelzählung der Senkenwirkung von Pflanzenkohle auf Flächen, wo weitere Massnahmen zum Aufbau von Bodenkohlenstoff umgesetzt werden, muss nach der BAFU Vollzugsmitteilung ohnehin auf Ebene des jeweiligen Projekts oder Programms geklärt und ausgeschlossen werden. Auch dafür ist ein Grundbucheintrag für ausgebrachte Pflanzenkohle nicht erforderlich.

Auf den verpflichtenden Grundbucheintrag ist für Pflanzenkohle deshalb zu verzichten. Es reicht, wenn das BAFU im Rahmen der Bescheinigung sicherstellt, dass die Pflanzenkohle einer stabilen Nutzung zugeführt wurde. Dies ist erfahrungsgemäss meist anhand der Produktspezifikation möglich. Die wenigen Produkte, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig einer KVA zugeführt werden, können mit geringem Aufwand von der Bescheinigung ausgeschlossen werden (z.B. Aktivkohle).

5. **Pflanzenkohle als Baumaterial bescheinigen:** Der erläuternde Bericht (S. 6) stellt klar, dass auch die Bindung von Kohlenstoff in nicht-organischen Baustoffen neu als Kompensationsmassnahme zugelassen ist. Derzeit wird auch die Anwendung von Pflanzenkohle als Baustoff intensiv erforscht. Es ist sicherzustellen, dass auch diese Anwendung als Senke bescheinigbar ist.
6. **Pflanzenkohle als Kompensationsmassnahme im Ausland zulassen:** Anhang 20 Lit. h der Verordnung schliesst Massnahmen zur Steigerung biologischer Senken im Ausland pauschal von der Bescheinigung aus. Das BAFU begründet dies damit, dass das Risiko einer Umkehrung der Speicherung z.B. aufgrund anderweitiger Landnutzung oder Naturereignissen nicht ausreichend abgesichert werden könne. Die Zulassung solcher Projekte sollte erneut evaluiert werden, wenn "signifikante Fortschritte in der Bestimmung des Referenzszenarios gemacht werden" (Erläuternder Bericht S.58 und S.120).

Wir erachten den Ausschluss von der Auslandkompensation für biologische Senken im Allgemeinen und Pflanzenkohle im Besonderen als nicht ausreichend begründet:

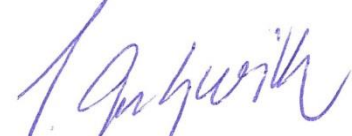
- Die Schweiz kann über den Aufbau entsprechender Puffer das Risiko der Senkenumkehrung sehr wohl absichern ("Buyer beware-Prinzip"). Für qualitativ hochstehende Pflanzenkohle ist das Risiko der Umkehrung wie erwähnt ohnehin sehr gering.
- Die Bestimmung des Referenzszenarios mag für Waldschutzprojekte methodisch anspruchsvoll sein. Für Massnahmen wie Aufforstungen auf degradierten Flächen sowie den Einsatz von Pflanzenkohle ist sie es nicht. Pflanzenkohle wird heute in Schwellen- und Entwicklungsländern kaum eingesetzt, da die Technologie erst in jüngeren Jahren intensiv erforscht wurde. Umso höher ist das Potenzial für ihren Einsatz in diesen Ländern, gerade in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenprodukten als Substrat.

Aus diesen Gründen plädieren wir für einen differenzierten Umgang in der Bescheinigung biologischer Senken im Ausland. Der Einsatz von Pflanzenkohle im Ausland ist ab sofort zur Bescheinigung zuzulassen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kaskad-E GmbH



Stephan Gutzwiller, Kaskad-E GmbH

Geschäftsleiter

via Email

Bundesamt für Umwelt
Frau Andrea Burkhardt
Abteilung Klima
3003 Bern
climate@bafu.admin.ch

Name: Urs Brodmann

Phone: +41 44 298 2800

E-Mail: urs.brodmann@firstclimate.com

14. Juli 2021

Revision der CO₂-Verordnung - Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Burkhardt
Sehr geehrte Damen und Herren

Trotz der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 nehmen wir hiermit gerne Stellung zur Teilrevision der CO₂-Verordnung gemäss dem erläuternden Bericht des BAFU vom 14. April 2021. Dies in der Erwartung, dass die unbestrittenen Teile der Totalrevision bald in einer neuen Gesetzesrevision umgesetzt werden.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Artikel zum **Kompensationsinstrument** (8. Kapitel der Verordnung sowie Anhang 20).

Positive Neuerungen

Wir begrüssen verschiedene Neuerungen in der Verordnung, darunter

- Grundsätzliche Zulassung von Senken als Bescheinigungsmassnahmen;
- Möglichkeit der Begleitforschung zu Kompensationsmassnahmen mit vergleichsweise hoher Unsicherheit (Art. 108);
- Einheitliche Kreditierungsperioden bis Ende 2030, in Verbindung mit der Möglichkeit einer Verlängerung über 2030 hinaus (Art. 112 und Art. 117 Absatz 3).

Biologische Senken im In- und Ausland

- Von der Pflicht zum **Grundbucheintrag** im Inland ist abzusehen (Art. 116). Die Nachteile dieser Pflicht punkto Transaktionskosten und abschreckender Wirkung für Landeigner würden ihren Nutzen bei weitem überwiegen. Dies insbesondere für für Senkenmassnahmen mit geringer Wirkung pro Fläche (vgl. Ausführungen zu Pflanzenkohle unten). Die Permanenz von Senken kann stattdessen über eine langfristige Monitoringpflicht (z.B. im Jahr 2030, 2040 und 2050) in Verbindung mit der Ersatzpflicht bei Umkehrung gemäss Art. 106 Abs. 2 sicherstellt werden.
- Biologische Senken sind auch im **Ausland** als Kompensationsmassnahme grundsätzlich zuzulassen. Ihr Ausschluss im Anhang 20 Ziffer h erscheint nicht schlüssig begründet. Die Unsicherheiten bezüglich Baselines für Waldschutzprojekte sind kein ausreichender Grund für den pauschalen Ausschluss biologischer Senken. Die Permanenz kann analog zum Inland über eine langfristige Monitoring- und Ersatzpflicht sichergestellt werden.

Minderung von CO₂ und Nicht-CO₂-Gasen im Ausland

- Ziffer a) schliesst Investitionen in die Effizienzsteigerung fossiler Energieerzeugungsinstrumente generell von der Bescheinigung aus. Dies erscheint uns wenig zielführend insbesondere bei Anwendungen, wo derzeit keine erneuerbare technische Alternative existiert. Ein Beispiel ist die Umstellung ölbefeuert auf gasbefeuerte Direktfeuerungen in der Ziegelherstellung. Auch die partielle Umstellung auf erneuerbare Energieträger könnten die Bescheinigung solcher Massnahmen rechtfertigen, beispielsweise die Zumischung von Biogas oder Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen.
- Ziffer f) von Anhang 20 ist ersatzlos zu streichen. Mit Ausnahme von Methan können Nicht-CO₂-Gase aus physikalischen Gründen nicht energetisch genutzt werden. Die aktuelle Formulierung impliziert somit, dass Massnahmen zur Minderung von Nicht-CO₂-Gasen im Ausland weitestgehend ausgeschlossen wären. Dies würde z.B. Lachgasemissionen in der Landwirtschaft oder die Zerstörung fluoriertes Kühlmittel betreffen.
Generell sind viele Massnahmen zur Vermeidung von Nicht-CO₂-Gasen als Kompensationsmassnahme besonders geeignet, z.B. aufgrund disperser Quellen, anspruchsvoller Überwachung und aufgrund von Kosten-Nutzen-Überlegungen. Für den Ausschluss der grossindustriellen Zerstörung von HFC-23 und N₂O in der Adipinsäure- und Salpetersäureproduktion ist Ziffer e) ausreichend.
- Ziffer g) von Anhang 20 zu Abfallprojekten ist ebenfalls ersatzlos zu streichen oder zumindest zu präzisieren. Wir weisen darauf hin, dass die Schweiz selbst im Inland die Zerstörung von Schwachgas auf stillgelegten Deponien über die Bescheinigung fördert. Als Technologie kommt neben Schwachgasfackeln auch die verstärkte Aerobisierung von Deponien zur Anwendung, welche erhebliche Vorteile wie eine verkürzte Nachsorgepflicht mit sich bringt. Diese Massnahmen im Ausland von der Bescheinigung auszuschliessen ist nicht nur inkonsequent, sondern verhindert auch den Transfer der in der Schweiz gewonnenen Erfahrung. Die stoffliche und energetische Nutzung oder Reduktion des Abfalls liegt im Eigeninteresse der Projektentwickler und -betreiber, des Gastlandes und somit auch von KliK. Eine Regelung in der Verordnung erübrigt sich. Insbesondere darf die stoffliche und energetische Nutzung nicht gleichzeitig vorgeschrieben werden (→ "stoffliche oder energetische Nutzung..." statt "und").

Produktion und Einsatz von Pflanzenkohle

Pflanzenkohle entzieht der Atmosphäre dauerhaft CO₂ und ist deshalb für die Bescheinigung als Kohlenstoffsänke im Sinne der Verordnung geeignet. Der breite Einsatz von Pflanzenkohle kann einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Schweizer Netto-Null-Ziels leisten und bedarf einer pragmatischen Förderung über Bescheinigungen.

Im Hinblick darauf empfehlen wir folgende Anpassungen an der Verordnung:

1. **Keine Düngerbewilligung BLW:** Gemäss Anhang 19 Lit. i der neuen CO₂-Verordnung kann der Einsatz von Pflanzenkohle nur bescheinigt werden, wenn diese die Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV) erfüllen. Der erläuternde Bericht zur Totalrevision der CO₂-Verordnung (S. 119) besagt zudem, dass Projekte und Programme mit Pflanzenkohle, um vom BAFU zugelassen zu werden, eine Düngerbewilligung des BLW benötigen.

Unseres Wissens ist in der DüV jedoch eine «Dünger-Bewilligung» für Pflanzenkohle nicht vorgesehen. Vielmehr hat das BLW Anforderung formuliert, dass in Verkehr gebrachte Pflanzenkohle nach den Anforderungen des «European Biochar Certificate (EBC)» zertifiziert sein muss.

Zudem verlangt die neue Verordnung ohnehin, dass Bescheinigungsprogramme und -projekte alle massgebenden rechtlichen Bestimmungen einhalten müssen (Art. 105 Abs. 1 Lit. b.4).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den Verweis auf die DüV in Anhang 19 Lit. i ersatzlos zu streichen.

Zudem sollte das Bundesamt für Landwirtschaft die Beschränkung auf unbehandeltes Holz als Rohstoff für Pflanzenkohle durch eine Positivliste nachwachsender Rohstoffe ersetzen, um die Konkurrenz um Waldholz zu reduzieren. Eine solche Positivliste wird bereits vom EBC geführt.

- 2. Keine Mengenbeschränkung:** Gemäss Anhang 19 Lit. i der neuen CO₂-Verordnung kann der Einsatz von Pflanzenkohle maximal im Umfang von 8 Tonnen Pflanzenkohle pro Hektare und Kreditierungsperiode bescheinigt werden. Die Kreditierungsperioden von Programmen und Projekten enden spätestens am 31. Dezember 2030 (Artikel 112 Abs. 3). Sie können ab dem 1.1.2031 um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Art. 117 Abs. 3).

Wir empfehlen aus folgenden Gründen, diese Mengenbeschränkung ersatzlos zu streichen:

- Die Senkenwirkung von Pflanzenkohle ist proportional zur eingetragenen Menge.
- Die kumulativ eingesetzte Menge pro Fläche kann aus agronomischen Gründen stark variieren; meist liegt sie deutlich über der vorgesehenen Beschränkung.
- Die Kreditierungsperiode als zeitliche Bezugsgrösse ist für Anwender intransparent und schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Projekten mit verschiedenen Umsetzungszeitpunkten.
- Die quantitative Beschränkung erfordert grundsätzlich eine Nachverfolgung jeder einzelnen Einheit Pflanzenkohle. Sie erschwert oder verunmöglicht dadurch methodische Ansätze, welche die Senkenwirkung anhand von Produktionsdaten bestimmen. Dies würde die Kosten der Überwachung von Bescheinigungsprojekten massiv erhöhen und damit den breiten Einsatz von Pflanzenkohle behindern.
- Falls Regulierungsbedarf zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit bestünde, so wäre dies durch das BLW zu adressieren. Nach heutigem Kenntnisstand ist aber das Gegenteil der Fall: Pflanzenkohle ist der Bodenfruchtbarkeit zuträglich. Massnahmen zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit sollten sich auf die Sicherung der Pflanzenkohlequalität konzentrieren.

- 3. Klärung bzgl. Ersatzbescheinigungen bei Umkehrung:** Die Verordnung verlangt, dass Senkenprojekte die Permanenz der Kohlenstoffbindung für mindestens 30 Jahre sicherstellen müssen (Art. 106 Abs. 1.a). Ist die Permanenz nicht mehr gewährleistet, so muss KliK als kompensationspflichtige Person Ersatzbescheinigungen aus demselben Zeitraum nachliefern. Faktisch schafft dies einen Anreiz, einen angemessenen Anteil der ausgestellten Senkenzertifikate als Puffer beiseite zu legen.

Qualitativ hochwertige Pflanzenkohle ist im Boden über den genannten Zeitraum von 30 Jahren stabil und eine Umkehrung der Senkenwirkung nach Ausbringung auf landwirtschaftliche Böden somit ausgeschlossen.

Wir empfehlen klarzustellen, dass die Pflicht zur Lieferung von Ersatzbescheinigungen auf den Zeitraum von 30 Jahren beschränkt ist. Auf eine Pflicht zur langfristigen Überwachung über die Kreditierungsperiode hinaus ist für faktisch unumkehrbare Senken wie Pflanzenkohle zu verzichten.

4. **Kein Grundbucheintrag:** Für Senkenprojekte sieht die Verordnung vor, dass das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers beim Grundbuchamt die Anmerkung «biologische Senke» eintragen lässt (Art. 116).

Für den Einsatz von Pflanzenkohle sowie für den Aufbau von Bodenkohlenstoff generell ist diese Vorgabe unverhältnismässig. Dies weil Pflanzenkohle in aller Regel in kleinen Mengen und dispers eingesetzt wird, z.B. als Futtermittel oder als Einstreu. Die Pflicht zur Nachverfolgung jeder bescheinigten Einheit Pflanzenkohle würde prohibitive Transaktionskosten verursachen – aufgrund der faktischen Unumkehrbarkeit der Senke ohne ersichtlichen Zusatznutzen punkto Umweltintegrität.

Eine allfällige Doppelzählung der Senkenwirkung von Pflanzenkohle auf Flächen, wo weitere Massnahmen zum Aufbau von Bodenkohlenstoff umgesetzt werden, muss nach der BAFU Vollzugsmitteilung ohnehin auf Ebene des jeweiligen Projekts oder Programms geklärt und ausgeschlossen werden. Auch dafür ist ein Grundbucheintrag für ausgebrachte Pflanzenkohle nicht erforderlich.

Auf den verpflichtenden Grundbucheintrag ist für Pflanzenkohle deshalb zu verzichten. Es reicht, wenn das BAFU im Rahmen der Bescheinigung sicherstellt, dass die Pflanzenkohle einer stabilen Nutzung zugeführt wurde. Dies ist erfahrungsgemäss meist anhand der Produktspezifikation möglich. Die wenigen Produkte, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit mittelfristig einer KVA zugeführt werden, können mit geringem Aufwand von der Bescheinigung ausgeschlossen werden (z.B. Aktivkohle).

5. **Pflanzenkohle als Baumaterial bescheinigen:** Der erläuternde Bericht (S. 6) stellt klar, dass auch die Bindung von Kohlenstoff in nicht-organischen Baustoffen neu als Kompensationsmassnahme zugelassen ist. Derzeit wird auch die Anwendung von Pflanzenkohle als Baustoff intensiv erforscht. Es ist sicherzustellen, dass auch diese Anwendung als Senke bescheinigbar ist.
6. **Pflanzenkohle als Kompensationsmassnahme im Ausland zulassen:** Anhang 20 Lit. h der Verordnung schliesst Massnahmen zur Steigerung biologischer Senken im Ausland pauschal von der Bescheinigung aus. Das BAFU begründet dies damit, dass das Risiko einer Umkehrung der Speicherung z.B. aufgrund anderweitiger Landnutzung oder Naturereignissen nicht ausreichend abgesichert werden könne. Die Zulassung solcher Projekte sollte erneut evaluiert werden, wenn "signifikante Fortschritte in der Bestimmung des Referenzszenarios gemacht werden" (Erläuternder Bericht S.58 und S.120).

Wir erachten den Ausschluss von der Auslandkompensation für biologische Senken im Allgemeinen und Pflanzenkohle im Besonderen als nicht ausreichend begründet:

- Die Schweiz kann über den Aufbau entsprechender Puffer das Risiko der Senkenumkehrung sehr wohl absichern ("Buyer beware-Prinzip"). Für qualitativ hochstehende Pflanzenkohle ist das Risiko der Umkehrung wie erwähnt ohnehin sehr gering.
- Die Bestimmung des Referenzszenarios mag für Waldschutzprojekte methodisch anspruchsvoll sein. Für Massnahmen wie Aufforstungen auf degradierten Flächen sowie den Einsatz von Pflanzenkohle ist sie es nicht. Pflanzenkohle wird heute in Schwellen- und Entwicklungsländern kaum eingesetzt, da die Technologie erst in jüngeren Jahren intensiv erforscht wurde. Umso höher ist das Potenzial für ihren Einsatz in diesen Ländern, gerade in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nebenprodukten als Substrat.

Aus diesen Gründen plädieren wir für einen differenzierten Umgang in der Bescheinigung biologischer Senken im Ausland. Der Einsatz von Pflanzenkohle im Ausland ist ab sofort zur Bescheinigung zuzulassen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink that reads "Urs Brodmann". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the last letter.

Urs Brodmann, Geschäftsführer



Nadine Grandjean
Gestion des énergies
Case postale 432
1870 Monthey 1

Tel. 024 470 37 64
nadine.grandjean@cimo.ch
www.cimo.ch

Office fédéral de l'environnement OFEV
Division Climat
CH-3003 Berne

Monthey, le 08.07.2021

Concerne : Commentaires sur la consultation relative à la modification de l'ordonnance de la loi sur le CO₂

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de soumettre nos commentaires sur la consultation publiée par l'OFEV au sujet de la loi sur le CO₂. Malgré le rejet de la révision totale de la loi sur le CO₂ en juin, nous tenons tout de même à commenter les articles qui seront maintenus ou qui pourront avoir un impact futur sur nos projets de réduction des émissions de CO₂.

Nos commentaires sur les différents articles sont les suivants :

Art. 59 Déroulement de la vente aux enchères

(...)

2- L'OFEV peut interrompre la mise aux enchères, sans effectuer l'adjudication, dans les cas suivants:

(...)

b. Différence sensible entre le prix d'adjudication et le prix déterminant sur le marché secondaire dans l'UE durant la période des enchères,

(...)

Depuis le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission, deux ventes aux enchères ont déjà été annulées. Selon la communication officielle de l'OFEV, des écarts trop importants par rapport au prix moyen du marché secondaire ont été enregistrés pendant la semaine précédant la mise aux enchères, ainsi que les deux premiers jours d'enchères. Malheureusement, des informations plus précises sur les écarts acceptés ne sont pas fournies et il est difficile de proposer un prix lors de la soumission, sans avoir des critères plus précis.

Art. 74 Inscription dans le registre d'échange de quotas d'émission

(...)

3 Les certificats de réduction des émissions obtenus pour les réductions d'émissions suivantes ne peuvent pas être inscrits au registre :

(...)

c. Les réductions d'émissions certifiées obtenues pour des projets de captage et de stockage géologique du CO₂ (CSC).

Nous ne comprenons pas la raison de ne pas enregistrer les réductions d'émissions certifiées provenant de projets de captage du CO₂, si celui-ci est ensuite stocké ou revalorisé.

Nous réitérons donc notre commentaire lors de la précédente consultation :

Le captage, le stockage ou l'utilisation du CO₂ devraient être reconnus dans le cadre du système d'échange de quotas d'émission, car ce sont des approches prometteuses qui nous permettront d'atteindre la neutralité climatique à moyen et long terme. Nous demandons donc ce qui suit :

- *Le CO₂ capturé, qui reste chimiquement lié à la molécule produite, doit être retiré des limites du système SEQE*
- *La reconnaissance des carburants neutres sur le plan climatique, par l'introduction d'une définition correspondante et d'un facteur d'émission de CO₂ nul*
- *La reconnaissance du CO₂ isolé et stocké*

Autres préoccupations :

Nous réitérons également notre commentaire sur le facteur d'émission du biogaz européen :

Dans la réglementation actuelle, les exploitants d'installations ne peuvent pas faire créditer dans le SEQE la part de biogaz européen provenant des réseaux de gaz. Cela signifie que les exploitants d'installations ne peuvent pas substituer simplement le gaz par du biogaz dans le SEQE. Si le biogaz pouvait être crédité, la proportion de biogaz en Suisse pourrait être augmentée au moyen d'un instrument économique. Il devrait en être de même pour le biogaz acheté en Allemagne, ou un autre pays, et dont l'origine est prouvée par un certificat. De plus, cela est applicable dans le système d'échange de quotas européen, qui a été couplé au système suisse en 2020.

Enfin, la volatilité des prix des quotas d'émissions de CO₂, engendrée par la spéculation d'acteurs financiers, est préoccupante. En effet, ces évolutions rapides et importantes ne créent pas un climat de confiance pour les investissements dans des projets environnementaux. Nous souhaiterions que la nouvelle loi tienne compte de cette évolution et mette en place un mécanisme pour freiner les achats de quotas d'émission à seules fins spéculatives.

Nous vous remercions de l'attention que vous portez à nos demandes et vous présentons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

CIMO Compagnie industrielle de Monthey SA


Mauricio Ranzi
Directeur


Nadine Grandjean
Gestion des énergies

Copie : Mme Linda Kren, Scienceindustries



BAFU Bundesamt für Umwelt
Abteilung Klima
Sektion Klimapolitik
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

Zürich, 14. Juli 2021

Vernehmlassung CO₂-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Verordnung).

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich betreibt in der Stadt Zürich das Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz und Fernwärmenetze mit einem jährlichen Wärmeverkauf von rund 800'000 MWh Wärmeenergie. ERZ ist somit der wichtigste Ansprechpartner für CO₂ neutrale Wärme in der Stadt Zürich.

Unsere Stellungnahme hat zwei Stossrichtungen:

- Der Aufschub zur Erfüllung der Vorgaben an den CO₂-Ausstosses für eine Liegenschaft in einem behördenverbindlichen Energierichtplan, resp. Fernwärmegebiet von maximal 8 Jahren, ist aufgrund der erforderlichen langen baukoordinativen Vorlaufzeit deutlich zu kurz.
- Mit dem Einbezug der Kehrichtheizkraftwerke in die CO₂ Handelspflicht, so wie vorgesehen, würde man keine Verbesserung der Klimasituation erreichen. Es müssen zuerst die gesetzlichen Grundlagen, auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Anlagebetreibern, erarbeitet werden. Zudem sehen wir eine Verletzung des Äquivalenzprinzips mit der EU.

Freundliche Grüsse

Aebli Daniel Digital unterschrieben
von Aebli Daniel
Datum: 2021.07.15
16:07:49 +02'00'

Daniel Aebli
Direktor

Leitinger Digital
unterschrieben von
Leitinger Christoph
Datum: 2021.07.15
17:18:25 +02'00'
Christoph

Christoph Leitinger
Fachleitung Umwelt- + Energiemanagement

Vernehmlassung CO₂ Verordnung



| | |
|-----------------------------------|--|
| ERZ Entsorgung + Recycling Zürich | |
| Kontaktpersonen für Rückfragen | Christoph Leitzinger christoph.leitzinger@zuerich.ch 044/ 645 77 30 |

Allgemeine Rückmeldung

Der mögliche Einbezug der Kehrichtheizkraftwerke in das EHS ist weder klar und verständlich. Dies aufgrund:

- der Verletzung des Äquivalenzprinzips mit der EU
- Ungleichbehandlung der Abfallentsorgungsanlagen gemäss Artikel 3 Buchstabe a (VEA)
- Absoluter Unklarheit, wie die CO₂ Emissionen aus den Kehrichtheizkraftwerken zu handhaben sind und wie der technische Mechanismus funktionieren würde, wie der Berechnung der Zuteilungen zu bewerkstelligen sei und was schlussendlich die zusätzlichen Kosten sein werden. Rechts- und Planungssicherheit sieht anders aus.

Spezifische Rückmeldungen

| Person | Art. | Seite | Bemerkung / Begründung | Antrag |
|--------|--------|-------|--|--|
| | Art. 9 | | <p>Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes Dieser Artikel nimmt Bezug auf Art. 10, Abs. 2 des CO₂-Gesetzes, der dem Bundesrat die Kompetenz gibt, unter bestimmten Bedingungen weniger strenge Anforderungen nach Art. 10 Abs. 1 (CO₂-Grenzwerte) vorzusehen. Er gewährt beim Ersatz einer Wärmezeugungsanlage Ausnahmen bzw. Aufschub zur Erfüllung der Vorgaben an den CO₂-Ausstosses, wenn eine Liegenschaft in einem Fernwärme-Gebiet liegt, das in einem "behördenverbindlichen Energie-richtplan" festgelegt ist, in dem die Realisierung eines FW-Anschlusses aber erst in ein paar Jahren möglich ist. Eine solche befristete Befreiung soll für max. 8 Jahre gewährt werden.</p> <p>Dass die CO₂-Verordnung die Möglichkeit eines solchen</p> | <p>Die Formulierung von Art. 9 soll daher wie folgt geändert werden:</p> <p>Variante a: Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes</p> <p>Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes wird für höchstens acht Jahre <u>ab dem Zeitpunkt des Ersatzes oder des Einbaus der Wärmezeugungsanlagen</u> gewährt, wenn</p> <p><u>a. spätestens 2025 eine behördenverbindlicher Energie-richtplanung betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender erneuerbarer Energie oder Abwärme vorliegt</u> und</p> <p><u>b. der Anschluss des Altbaus an ein thermisches Netz vertraglich vereinbart ist.</u></p> |



| | | | |
|--|--|--|--|
| | | <p>Aufschubes schafft, ist grundsätzlich begrüssenswert. Die Formulierung sollte jedoch in dreierlei Hinsicht angepasst werden:</p> <p>Erstens sollte der Begriff "Energierichtplan" durch den Begriff "Energieplanung" ersetzt werden. Begründung: Der Begriff "Energieplanung" ist umfassender; der Begriff "Energierichtplan" wird zudem nicht in allen Kanton angewendet. Hinzu kommt, dass auch das CO2-Gesetz nur den Begriff "Energieplanung" verwendet (Art. 55) nicht aber den Begriff "Energierichtplanung".</p> <p>Zweitens sollte die befristete Befreiung von den Vorgaben nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a des CO2-Gesetzes auch für Neubauten gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b des CO2-Gesetzes gelten. Begründung: Wärmenetze werden in Energieplanungen hauptsächlich in Gebieten festgelegt, in denen es schwierig ist, mangels entsprechender Energiequellen die Wärme dezentral mit erneuerbaren Energien bereit zu stellen. In solchen "Mangelgebieten" ist es auch für Neubauten interessant, an ein Wärmenetz anschliessen zu können. Kommt hinzu, dass auch der Anschluss von Neubauten an Wärmenetze zu deren Wirtschaftlichkeit beiträgt, was wiederum auch den angeschlossenen Altbauten zu Gute kommt.</p> <p>Drittens: Die maximale Zeitdauer von 8 Jahren ist angesichts der erforderlichen langen baukoordinativ bedingten Vorlaufzeit bei der Realisierung von Wärmenetzen deutlich zu kurz. Effektiv könnte Art. 9 bei dieser zeitlichen Beschränkung nur für Fernwärmeprojekte genutzt werden, die bis zum Jahr 2030 realisiert sind (dies unter Annahme eines Inkrafttretens des CO2-Gesetzes im Jahr 2022). Dies wäre faktisch der Tod für alle angedachten und in Prüfung befindlichen Fernwärmeprojekte, deren Realisierung erst nach 2030 realistisch ist. In der Stadt Zürich sind dies über 50%</p> | <p>Die befristete Befreiung dauert bis zu dem in der Energieplanung festgelegten Zeitpunkt für die Fertigstellung der Groberschliessung des thermischen Netzes maximal jedoch bis zum Jahr 2040.</p> <p>Variante b: Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO2-Gesetzes</p> <p>Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO2-Gesetzes wird für höchstens acht 15 Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes oder des Einbaus der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt, wenn</p> <p>a. spätestens 2025 eine behördenverbindliche Energieplanung betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender erneuerbarer Energie oder Abwärme vorliegt und</p> <p>b. der Anschluss des Altbaus an ein thermisches Netz vertraglich vereinbart ist.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | | |
|---------------------|--|--|--|---|
| | | | <p>der angedachten Projekte (vgl. Umsetzungsplan Fernwärme).</p> <p>Hinzu kommt, dass diese kurze Zeitbeschränkung auch zu Friktionen mit Art. 55 CO₂-Gesetz bzw. den Artikeln 190 und 191 der VCO₂-Verordnung führt. Gemäss diesen Artikeln können Energieplanungen mit Globalbeiträgen gefördert werden.</p> | |
| Art. 10 | | | <p>Erhöhung des CO₂-Grenzwertes</p> <p>Gemäss Art. 10, Abs. 1 Bst. a sind im Gebäude nur Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes umsetzbar, "die über die Lebensdauer der Massnahmen mehr als 10 Prozent Mehrkosten verursachen". Mit dieser Bestimmung sollen Härtefälle weitgehend vermieden werden. Dies ist grundsätzlich begrüssenswert. Begrüssenswert ist auch, dass die Methode, mit der die "Mehrkosten" berechnet werden, klar definiert ist. Unklar ist indessen, wie der Referenzfall definiert ist, mit dem die Kosten verglichen werden.</p> | <p>Im Sinne der Planungssicherheit sollte die Verordnung den Referenzfall klar festlegen.</p> |
| Art. 14 | | | <p>Bewilligungsverfahren für Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen</p> <p>Die Erfassung der unter Art. 14, Abs. 2 Bst a bis f aufgeführten Angaben im GWR im Falle des Ersatzes einer Wärmeerzeugungsanlage ist sehr begrüssenswert.</p> | <p>Diese Daten sollten aber auch im Falle von Neubauten gemäss Art. 10, Abs. 1 Bst b des CO₂-Gesetzes im GWR erfasst werden. Art. 14 ist entsprechend zu ergänzen.</p> |
| Art. 45 Ziff 1 | | | <p>Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Anlagen</p> <p>Ziff 1</p> <p>Ein Betreiber von Anlagen ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er eine Tätigkeit nach Anhang 8 ausübt und die Treibhausgasemissionen der Anlagen nicht dauerhaft weniger als 5 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen.</p> | <p>Die Kehrichtheizkraftwerke sind gemäss Wortlaut dieser Verordnung, resp. gemäss Anhang 8 nicht im EHS Teilnahmeverpflichtet.</p> |
| Anhang 8; Ziff 1 | | | <p>Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW. Eine genaue Definition ob Kehricht unter teilweise fossile Energieträger fällt, ist nicht gegeben.</p> | <p>Es ist genau aufzuzeigen, was unter fossilen, oder teilweise fossilen Energieträgern zu verstehen ist.</p> |

| | | | |
|---|--|---|--|
| <p>Die Kehrichtheizkraftwerke, resp. KVA's sind explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen.</p> <p>Dies aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verletzung des Äquivalenzprinzips mit der EU • Ungleichbehandlung der Abfallentsorgungsanlagen gemäss VVEA (Art. 49) • Absoluter Unklarheit, wie die CO₂ Emissionen aus den Kehrichtheizkraftwerken zu handhaben sind und wie der Mechanismus der Berechnung der Zuteilungen zu be-werkstelligen sei (siehe Anhang 10). | <p>Zudem werden Anlagen zur Abfallentsorgung gemäss erläuterndem Bericht Ziff 3.2 nicht als fossil-thermische Kraftwerke gezählt.</p> <p>Gemäss dem erläuternden Bericht Ziff 5.1 sollen KVA entgegen dem Äquivalenzprinzip mit der EU und somit willkürlich ab dem 1. Januar 2024 ins EHS einbezogen, falls bis dahin keine Weiterführung der Branchenlösung zustande kommt (siehe Art. 253).</p> | | |
| <p>Hier herrscht eine absolute Ungleichbehandlung von Anlagen die generell der Abfallentsorgung dienen. Wenn die Entsorgung von Sonderabfällen nicht im EHS ist, muss dies auch für die KVA's gelten.</p> <p>Im Weiteren sehen wir eine Ungleichbehandlung gegenüber der Zementindustrie. Diese dürfen weiterhin Abfälle als Ersatzbrennstoffe einsetzen, ohne diesen im CO₂ Handel als CO₂ Emittenten angeben zu müssen.</p> <p>Die Kehrichtheizkraftwerke, resp. KVA's sind explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen.</p> <p>Dies aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verletzung des Äquivalenzprinzips mit der EU • Ungleichbehandlung der Abfallentsorgungsanlagen gemäss VVEA (Art. 49) • Absoluter Unklarheit, wie die CO₂ Emissionen aus den Kehrichtheizkraftwerken zu handhaben sind und wie der Mechanismus der Berechnung der Zuteilungen zu be-werkstelligen sei (siehe Anhang 10). | <p>Nicht berücksichtigte Anlagen</p> <p>Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015/26 (VVEA) ist.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar warum Sondermüll – Verbrennungsanlagen, obwohl diese mit fossiler Stützfeuerungsantrieben werden, nicht im EHS teilnehmen sollten. Zumal Anlagen, deren Hauptzweck die thermische Verwertung von Siedlungsabfällen (gemäss Artikel 3 Buchstabe a VVEA) ist, wiederum ins EHS aufgenommen werden sollen (Vergleiche erläuternden Bericht Ziff.2.1)</p> <p>Bei den KVA's wird dies mit dem Stand der Technik begründet. Der Stand der Technik müsste insbesondere auch bei den Sondermüllverbrennungsanlagen angewendet werden.</p> | <p>Art. 49 Ziff 2 Abschnitt b</p> | |

| | | | | |
|--|--|--|---|--|
| | <p>Art. 85 Ziff. 4 Abschnitt e</p> | | <p>Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung / Voraussetzungen Herstellung von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder von Betreibern von Anlagen nach Absatz 1 verwendet wird, ausgenommen davon ist die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude. Hier wird eine mögliche Verminderungspflicht auch für Kehrheizkraftwerke suggeriert, obwohl diese nicht in das EHS gehören (vergl. Art. 49, und Abschnitt 8)</p> | <p>Die Kehrheizkraftwerke, resp. KVA's sind explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen.</p> |
| | <p>Art. 182</p> | | <p>Mittelverwendung für Massnahmen nach den Abschnitten 4–10 Dieser Abschnitt beschreibt die Mittelverwendung gemäss Artikel 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes. Im CO₂ Gesetz werden insgesamt acht Felder aufgezeigt, für welche Fördergelder gesprochen werden können, für die Absicherung von Risiken von Investitionen in den Neubau und Ausbau von thermischen Netzen und der dazugehörigen Wärmerzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist werden ist es hingegen nur einer Art. 55 Absatz 2 e. Gemäss erläuternder Bericht, Kap. 2.10.3 stehen für die CO₂ Reduktion von Gebäuden insgesamt 60 Mio. CHF für alle Felder zu Verfügung. Das ist nur schon für den Neubau und Ausbau der thermischen Netze viel zu wenig. Insbesondere weil</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit erneuerbarer Wärme pro Franken viermal mehr CO₂ reduziert werden kann als mit Gebäudesanierungen. • die Potentiale der erwähnten erneuerbaren Energien sind viel grösser als diejenigen der tiefen Geothermie und können wesentlich rascher einen markanten Beitrag zur CO₂-Emissionsreduktion leisten. Insbesondere die | <p>Es herrscht ein Ungleichgewicht der Mittelverwendung und dem effektiven Nutzen zur CO₂ Reduktion. Aus diesen Gründen muss für den Neu- und Ausbau von thermischen Netzen mehr Geld zu Verfügung gestellt werden.</p> |

| | | | | |
|--|------------|--|--|--|
| | | | <p>Nutzung von Abwärme ist aber mit grossen unternehmerischen Risiken verbunden, ähnlich wie bei der tiefen Geothermie, weshalb eine gezielte Förderung sinnvoll ist.</p> | |
| | Art. 191 | | <p>Anforderungen (an Energieplanungen für erneuerbare Energiequellen) Dieser Artikel spezifiziert, wie eine "räumlichen Energieplanung für erneuerbare Energiequellen" gemäss Art. 55, Abs. 2. Bst. a des CO₂-Gesetzes zu verstehen ist. Es werden elf Aspekte ("Angaben") aufgeführt, die eine Energieplanung zu erfüllen hat, damit sie gemäss Art. 55 des CO₂-Gesetzes Anspruch auf Globalbeiträge hat. Die elf Aspekte sind alle grundsätzlich nachvollziehbar und zweckmässig. Sie beinhalten aber auch Aspekte, die mit dem Fokus auf "erneuerbare Energiequellen" nichts zu tun haben. Dies betrifft insbesondere die Buchstaben b, c, d, e und k. Um diese Diskrepanz zwischen Überschrift und Aufzählung zu beheben, raten wir zu einer redaktionellen Verbesserung.</p> | <p>Zusätzlich schlagen wir folgende Ergänzung von Art. 191 Buchstabe h vor: h. mögliche Gebiete der zu erstellenden oder auszubauenen thermischen CO₂-armen Netze <u>inkl. Zeitabgabe über die Verfügbarkeit (Groberschliessung) dieser Netze.</u></p> <p>Begründung: Eine solche Angabe zum Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit an ein gemäss behördenverbindlicher Energieplanung geplantes Wärmenetz würde eine elegante zweckmässige Umsetzung von Art. 9 der Verordnung zum CO₂-Gesetz ermöglichen (siehe Antrag zu Art. 9 Variante 1 oben).</p> |
| | Art. 201ff | | <p>8. Abschnitt / Absicherung von Risiken von Investitionen in thermische Netze Diesen Bestimmungen liegt die Erkenntnis des Gesetzgebers zugrunde, dass die Realisierung von thermischen Netzen mit erheblichen (wirtschaftlichen) Risiken verbunden ist, die nicht selten ein Umsetzungshemmnis darstellen. Soll der Ausbau von thermischen Netzen den gewünschten Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung liefern, sind solche Hemmnisse zu reduzieren. Es ist daher grundsätzlich begrüssenswert, dass mit dem CO₂-Gesetz ein Instrument zur Risikoabsicherung geschaffen wird. Allerdings werden die Bestimmungen in Art. 201 bis 204 des CO₂-Gesetzes den realen Risiken nicht wirklich gerecht. Wie die Praxis in der Stadt Zürich zeigt, gibt es insbesondere zwei Risiken wirtschaftlicher Art, die ein Hemmnis darstellen können:</p> | <p>Wir plädieren dafür, diese Fälle in Art. 201 Abs. 1 aufzunehmen. Die unter den Buchstaben a und b bereits aufgeführten Fälle, erachten wir dagegen als nicht praxisrelevant. Sie können mit einer vorausschauenden Planung weitgehend vermieden werden. Die beiden Punkte können daher gestrichen werden.</p> <p>Wesentlich erscheint uns jedoch noch eine Präzisierung zur Art. 202, Abs. 2: Gemäss dieser Bestimmung muss ein Wärmenetz, um in den "Genuss" einer Risikoabsicherung zu gelangen, "wirtschaftlich" sein. Es stellt sich die Frage, wie durch wen und nach welcher Methode die Wirtschaftlichkeit beurteilt wird. Dies wäre im Sinne von Planungssicherheit zu präzisieren.</p> |

| | | | |
|--|----------|--|--|
| | | <p>- Erstens müssen zu Beginn der Realisierung eines Wärmenetzes in der Regel hohe Sprunginvestitionen in die Infrastruktur (Wärmeproduktion, Wärmenetz) gemacht werden. Zu diesem Zeitpunkt ist der für einen wirtschaftlichen Betrieb im Endausbau erforderliche (und in der Energieplanung in der Regel festgelegte) Anschlussgrad und damit die Möglichkeit, den Kapitaldienst (Amortisation) aus dem Cash-Flow zu decken noch nicht gesichert. Mit andern Worten: Die Betreiberschaft eines Wärmenetzes trägt bezüglich dieser Erstinvestitionen das Risiko, diese nicht amortisieren zu können. Die Absicherung dieses Risikos durch den Bund wäre eine grosse Hilfe.</p> <p>- Zweitens müssen Betreiberschaften von Wärmenetzen oft schon in der Planungsphase, noch vor dem Grundsatzentscheid zur Realisierung aufgrund baukoordinativer Abhängigkeiten Vorinvestitionen tätigen. Klassisches Beispiel ist die vorzeitige Verlegung von Wärmeleitungen in eine Strasse, in der gerade Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, nach deren Abschluss die Strasse für 10 bis 20 Jahre nicht mehr angerührt werden sollte. In solchen Fällen sind Netzbetreiber gezwungen, den Moment bzw. die Synergie zu nutzen, obwohl noch nicht 100% klar ist, dass das Wärmenetz auch je realisiert wird. Auch für diesen Fall wäre eine finanzielle Risikoabsicherung äusserst hilfreich.</p> | |
| | Art. 253 | <p>Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen</p> <p>Zusätzlich zu den in Artikel 48 Absatz 1 erwähnten Anlagen werden bis zum 31. Dezember 2023 auch Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a VVEA ist, nicht berücksichtigt.</p> <p>Hier werden die Kehrichtheizkraftwerke explizit erwähnt und sind ab gemäss erläuterndem Bericht ab 2024 EHS pflichtig.</p> | <p>Die Kehrichtheizkraftwerke, resp. KVA's sind explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen. Dies aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Verletzung des Äquivalenzprinzips mit der EU• Ungleichbehandlung der Abfallentsorgungsanlagen gemäss VVEA (Art. 49) |

| | | | |
|--------------------------------|--|--|--|
| | | <p>Wenn KVA's ab 2024 eine EHS Verpflichtung haben, dann ist das in der Verordnung zu regeln.</p> <p>In der Verordnung muss dann aber auch zwingend der Mechanismus der Berechnung der Zuteilung geregelt werden.</p> <p>Zudem fehlt das im CO₂ Gesetz beschriebenen Äquivalenzprinzip mit der EU. Vergleiche dazu den erläuternden Bericht Ziff 2.4 " Die Abscheidung und Speicherung von CO₂ sind im Gegensatz zur EU (Richtlinie 2009/31/EG) nicht explizit geregelt. Sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind, soll die Schweizer Gesetzgebung entsprechend angepasst werden".</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Absoluter Unklarheit, wie die CO₂ Emissionen aus den Kehrichtheizkraftwerken zu handhaben sind und wie der Mechanismus der Berechnung der Zuteilungen zu werkstelligen sei (siehe Anhang 10). |
| <p>Anhang 10 Ziff. 1.4</p> | | <p>Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS</p> <p>Falls die Kehrichtheizkraftwerke im EHS dabei sein würden, käme als Benchmark nur Anhang 10, Ziff. 1.4 zum Tragen. Dies bietet aber für die Kehrichtheizkraftwerke keinen Anreiz die CO₂ Emissionen zu senken, weil alle Anlagen gleichbehandelt würden.</p> <p>Es ist weiterhin unklar wie und zu welchen Bedingungen die Kehrichtheizkraftwerke in das EHS einbezogen würden. Gemäss der uns vorliegenden revidierten CO₂ Verordnung, ist dies völlig unausgereift und willkürlich.</p> | <p>Die Kehrichtheizkraftwerke, resp. KVA's sind explizit von der Liste der Teilnahme am EHS auszuschliessen.</p> <p>Dies aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verletzung des Äquivalenzprinzips mit der EU • Ungleichbehandlung der Abfallentsorgungsanlagen gemäss VVEA (Art. 49) • Absoluter Unklarheit, wie die CO₂ Emissionen aus den Kehrichtheizkraftwerken zu handhaben sind und wie der Mechanismus der Berechnung der Zuteilungen zu werkstelligen sei. |
| | | | |